Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beckmann, Johann, 1739-1811 [Zusammenstellender] / Nothnagel, Johann Andreas Benjamin, 1729-1804 [Illustrator] [Mitwirkender] / Coentgen, Georg Joseph, 1752-1799 [Illustrator] [Mitwirkender]
Johann Beckmann ordentlichen Professor der Oekonomie, Mitgliede der Gö ttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer
Bd.: Dritter Theil.

Frankfurt am Main 1785

4 Pol.civ. 2-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10687567-6
VD18 80343929

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Chriſtian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. ſc. 1779.

<36629335100015
<36629335100015
Bayer. Staatsbibliothek

4° Pol. Av. 2-7
VII

Johann Heinrich Ludwig Bergius Sammlung auserleſener teutſchen Landesgeſetze

welche das

Policey- und Cameralweſen

zum Gegenſtande haben

fortgeſetzt

von

Johann Beckmann

ordentlichem Profeſſor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingiſchen Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, der Kaiſerl. Akademie der Naturforſcher, der Königl. Norwegiſchen und der Churmainziſchen Akademie der Wiſſenſchäften, der Phyſiographiſchen in Lund, der Braunſchweig-Lüneburgiſchen, der Krainiſchen, der Schleſiſchen, der Bayeriſchen, der Churpfälziſchen, der Berner und der Amſterdamer Landwirthſchaftsgeſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, der Berliniſchen und Halliſchen Naturforſchenden, und der Carlsruher Lateiniſchen Geſellſchaft

ſiebendes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäiſchen Buchhandlung 1785.

Johann Beckmann

ordentlichen Profeſſor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingiſchen Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, der Kaiſerl. Akademie der Naturforſcher, der Königl. Norwegiſchen und der Churmainziſchen Akademie der Wiſſenſchaften, der Phyſiographiſchen in Lund, der Braunſchweig-Lüneburgiſchen, der Krainiſchen, der Schleſiſchen, der Bayeriſchen, der Churpfälziſchen, der Berner und der Amſterdamer Landwirthſchaftsgeſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, der Berliniſchen und Halliſchen Naturforſchenden, und der Carlsruher Lateiniſchen Geſellſchaft

Sammlung auserleſener Landesgeſetze

welche das

Policey- und Cameralweſen

zum Gegenſtande haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dritter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des dritten Theils.

Aufwandsgeſetze.

VI. Churbraunſchweigiſche Verordnung für das Herzogthum Lauenburg wider den unmäſſigen Aufwand bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, vom 4ten Febr. 1774. Seite 143

VII. Lübeckſche Verordnung wider den unnöthigen Aufwand bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Taufen, Wochenſtuben, Begräbniſſen und Trauer, vom Jahre 1748. S. 152

Begräbniß, ſ. auch Aufwandsgeſetze.

XXV. Der Reichsſtadt Heilbronn Verordnung die Begräbniß und Traueranſtalten betreffend, vom 17ten Sept. 1782. S. 331

XXVI. Der Reichsſtadt Heilbronn fernerweite Verordnung die Begräbnißanſtalten betreffend, vom 19ten Oct. 1782. S. 335

XXVII. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung vom 10ten April 1783. S. 336

XXVIII. Eid und Pflicht einer Leichenfrau, Heilbronn den 15ten Dec. 1772. S. 339

Bettler.

XXXII. Oſnabrückſche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler, vom 15ten Dec. 1783. S. 356

Brauordnung.

XVIII. Brauordnung der Stadt Göttingen von 1766. S. 233

Buchhandel.

XIX. Churſächſiſches Mandat den Buchhandel betreffend, vom 18ten Dec. 1773. S. 282

XXIX. Heſſen-Darmſtädtiſches Verbot des nachgedruckten Geſangbuchs vom 3ten Jul 1784. S. 343

Creditcaſſe.

I. Verfaſſungsartikel der Hamburgiſchen Creditcaſſe vom 12ten Merz 1781. S. 1

Nähere Anzeige wegen dieſer Creditcaſſe vom 19ten Aug. 1782. S. 47

Fernerweitige Bekanntmachung wegen dieſer Creditcaſſe, vom Merz 1783. S. 51

Nachricht für einheimiſche und auswärtige Diſponenten, die Anleihen der Hamburgiſchen Creditcaſſe betreffend, vom Sept. 1783. S. 59

Feuerordnung.

II. Feuerordnung für den Communion-Harz, vom 18ten Aug. 1763. S. 67

III. Verbeſſerte Feuerordnung für die Bergſtadt Clausthal 1760. S. 90

Feyertagsordnung.

VIII. Heſſen-Hanauiſche Sonn-Bät- und Feyertagsordnung, vom Jahre 1748. S. 161

Flachsröthen.

XXXIII. Preußiſche Verordnung wegen des Röthen des Flachſes, vom 23ſten Jun. 1783. S. 359

Forſtordnungen.

X. Fürſtl. Schwarzenbergiſche Forſtordnung vom Jahre 1755. S. 176

XXXIV. Avertiſſement der Kriegsdomainenkammer des Herzogthums Magdeburg, wegen der Holzdiebereyen, vom 19ten April 1782. S. 360

Gaſtwirthsordnung.

XXII. Herzogl. Mecklenburgiſche Gaſtwirthsordnung für Schwerin, vom 8ten Aug. 1757. S. 296

Handwerke.

XI. Churbraunſchw. Verordnung wegen Einſchränkung der Handwerke auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg, vom Jahre 1776. S. 186

XII. Erläuterungen und Zuſätze zur vorhergehenden Verordnung, vom Jahre 1778. S. 190

XXIII. Churſächſiſche Generalinnungsartikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker, vom 8ten Jan. 1780. S. 303

Hochzeiten, ſ. Aufwandsgeſetze.

Hofcammer.

XVII. Churpfalzbayriſche neue Hofcammerordnung, vom Jahre 1779. S. 228

Innungen ſ. Handwerke.

Juden.

IX. Fürſtlich Schwarzenbergiſche Judenordnung, vom Jahre 1756. S. 166

Kammerordnung ſ. Hofcammer.

Inhalt des dritten Theils.

Lehnkutſchen.

XV. Hanauiſche Taxe der Lehnkutſchen, vom Jahre 1780. S. 202

Leibeigenſchaft.

XXXI. Marggräflich Badiſches Generalreſcript die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Befreyung von dem Abzuge, Abzugspfundzoll, Manumiſſions- und Expeditionstax, Landſchaftsgeld, ferner von dem Leibſchilling, Todfall und Hauptrecht, oder Beſt-haupt betreffend, vom 23ſten Jul. 1783. S. 348

Antwort auf die Dankſagung des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben. S. 353

Medicinalweſen.

XVI. Churpfalzbayriſche Inſtruction für das Collegium medicum in München, vom Jahre 1782. S. 205

XIV. Hanauiſche Taxe für die Wundärzte, 1772. S. 197

Pferdezucht.

XXI. Churſächſiſches Publicat wegen der für die Armee zu erziehenden Remontepferde, vom 23ſten Oct. 1777. S. 291

Regierung.

IV. Inſtruction für die Churpfalzbayriſche Oberlandesregierung in München, vom Jahre 1779. S. 109

Schulen.

V. Ordnung für die Landſchulen des Herzogthums Lauenburg, vom 5ten April 1757. S. 127

Sonntagsordnung ſ. Feyertagsordnung.

Spinnſchulen.

XXIV. Reglement zu Einrichtung der Spinnſchulen in den ſchleſiſchen Städten, vom 6ten Dec. 1764. S. 319

Strafen.

XXX. Verzeichniß der kleinern Policeyſtrafen zu Gernsheim, deren Ertrag der Allmoſen-caſſe auf Genehmigung der Churfürſtl. Regierung zu Maynz gewidmet iſt, 1776. S. 344

Taufe ſ. Aufwandsgeſetze.

Taxe.

XIV. Heſſen-Hanauiſche Taxe für die Wundärzte, vom Jahre 1772. S. 197

XV. Hanauiſche Taxe der Lehnkutſchen, vom Jahre 1780. S. 202

Trauerordnung ſ. Aufwandsgeſetze, auch ſ. Begräbniß.

Verlöbniß ſ. Aufwandsgeſetze.

Viehſeuche.

XIII. Ausſchreiben der Churbraunſchweigiſchen Regierung im Herzogthum Lauenburg wegen Inoculation der Viehſeuche, vom Jahre 1780. S. 193

Wundärzte.

XIV. Hanauiſche Taxe für die Wundärzte, 1772. S. 197

Zoll.

XX. Herzogl. Mecklenburgiſche Inſtruction für die Zollberechner und Zollpächter, Schwerin den 10ten Dec. 1766. S. 286

I.

Verfaſſungsartikel der obrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben *) und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wie ſolche in der den 10ten December 1782 gehaltenen Verſammlung ſämtlicher Intereſſenten beliebet worden.

Decretum confirmatorium Ampliſſimi Senatus.

Auf eingekommene und verleſene Supplication Herrn Johann Arnold Günther, Lti, & Conſorten, decretiret E. E. Rath: Daß die von Herrn Supplicanten in der Anlage ſub Lit. A. übergebene Verfaſſungsartikel der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, ſo wie ſolche in Senatu verleſen und approbiret worden, und in ſo ferne ſolche die Gerechtſame und Verbindlichkeiten der Intereſſenten betreffen, zu confirmiren.

Decretum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii d. 12 Mart. 1783.

N. Matſen, Dr.

Inhalt.

*) In folgenden Aufſätzen bedeutet das Wort Erbe ſo viel als Grundſtück, fundus; es mag derſelbe in Ländereyen oder in bloßen Gebäuden beſtehen. Unter Beſchwerung wird die ganze Summe der hypothecariſchen Schuldenlaſt eines Grundſtücks, catalogus creditorum hypothecariorum; und unter Proſecution, Achterfolgung, das rechtliche Verfahren des hypothekariſchen Gläubigers verſtanden, um ſich aus ſeiner Hypothec an Capital und Zinſen bezahlt zu machen. Hamburger Courantgeld iſt ungefähr 25 Procent ſchlechter, als Hamburger Banco. Wenn man alſo den Zinsfuß auf 4 Procent Courant von Banco feſtſetzet, ſo iſt es dem innern Werthe nach eben ſo viel geſagt, als ob man ihn auf 3⅕ Procent in eben der Geldſorte beſtimmte, woraus das Capital beſteht.

Inhalt.

Tit. I. Von der Creditcaſſe und deren Intereſſenten überhaupt.

Art. 1. Endzweck des Inſtituts.

Art. 2. Claſſification der Intereſſenten.

Art. 3. Einſchränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet.

Art. 4. Quellen der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 5. Gegenſeitiger Verzicht des Gerichtsſtandes.

Art. 6. Anweiſung für diejenigen, die dem Inſtitut beytreten wollen.

Tit. II. Von der Direction und Verwaltung.

Art. 7. Anzahl und Wahl der Directoren.

Art. 8. Wahlfähigkeit zur Direction.

Art. 9. Obliegenheiten der Direction.

Art. 10. Verſammlungen der Direction.

Art. 11. Adminiſtrationsgeſchäfte.

Art. 12. Verwaltung der Gelder.

Art. 13. Rechnungsführung.

Art. 14. Adminiſtrationskoſten.

Art. 15. Ordentliche und auſſerordentliche Verſammlungen ſämtlicher Intereſſenten.

Art. 16. Jährliche Reviſion der Bilanz.

Art. 17. Jährliche Bekanntmachung des Capitalzuſtandes.

Art. 18. Vermehrung und Abänderung dieſer Verfaſſungsartikel.

Tit. III. Von der erſten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche nicht in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen, ſondern den Werth ihrer Erben nach eigner Aeſtimation beſtimmen.

Art. 19. Endzweck und Umfang der erſten Klaſſe.

Art. 20. Beſtimmung des Kapitalwerthes der in dieſe Klaſſe eingezeichneten Erben.

Art. 21. Beyträge der erſten Klaſſe. 1) Einſchuß.

Art. 22. 2) Ordentliche Zulage.

Art. 23. Auſſerordentliche Zulage.

Art. 24. Berechnung der Beyträge.

Art. 25. Verzinſung der Beyträge.

Art. 26. Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Art. 27. Freywilliger Austritt.

Art. 28. Zurückforderung des auf 1000 Mark angewachſenen Saldo zu Tilgung eines Theils der Beſchwerung.

Art. 29. Verwandlung des auf 1000 Mark angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.

Art. 30. Zurückforderung und reſp. Verwandlung des auf 500 Mark angewachſenen Saldo.

Art. 31. Einſchränkung in Abſicht der Beſitzer mehrerer Erben.

Art. 32. Die auf dieſe Weiſe abgetragenen Poſten müſſen gänzlich aus der Beſchwerung getilget werden.

Art. 33. Uebertritt in die zweyte Klaſſe.

Tit. IV. Von der zweyten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen.

Art. 34. Endzweck und Umfang der zweyten Klaſſe.

Art. 35. Beſtimmung des Kapitalwerthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.

Art. 36. Beſtimmung des zu garantirenden Capitals.

Art. 37. Beyträge der zweyten Klaſſe.

Art. 38. Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Art. 39. Freywilliger Austritt.

Art. 40. Zurückforderung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

Art. 41. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens.

Art. 42. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines der Creditcaſſe verſicherten Poſtens.

Art. 43. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines garantirten Poſtens.

Art. 44. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines nicht garantirten Poſtens.

Art. 45. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines ſelbſt gefälligen Poſtens.

Art. 46. Verwandlung deſſelben in einen Pfandbrief.

Art. 47. Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

Tit.

Tit. V. Von der Taxation.

Art. 48. Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Documenten.
Art. 49. Berechnung der Taxationsgebühren.
Art. 50. Zahlungstermin derſelben.
Art. 51. Einhebung derſelben.
Art. 52. Beſichtigung der Erben in der Stadt.
Art. 53. Beſichtigung der Erben zunächſt vor der Stadt.
Art. 54. Beſichtigung der Erben auf dem Lande.
Art. 55. Berechnung der Taxationsſumme.
Art. 56. Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerde über die Taxation.
Art. 57. Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.
Art. 58. Erhöhung der Taxationsſumme.
Art. 59. Bauanſage und Herabſetzung der Taxationsſumme.
Art. 60. Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.
Art. 61. Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerde über die wiederholte Taxation.

Tit. VI. Von der Garantie.

Art. 62. Begriff der Garantie.
Art. 63. Verfügung in Abſicht der alten Gelder.
Art. 64. Rückſicht auf die gleiche Priorität mehrerer Poſten.
Art. 65. Einſchränkung der Garantie auf fünf Jahre.
Art. 66. Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.
Art. 67. Herabſetzung in der Garantie.
Art. 68. Gänzliche Erlöſchung der Garantie.
Art. 69. Auszuſtellende Garantieſcheine.
Art. 70. Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher, als ein und reſp. zwey Jahre nach dem Eintritt.
Art. 71. Ausnahme in Abſicht der erſten Intereſſenten.
Art. 72. Ausnahme in Abſicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem oder mehreren Erben eingetreten ſind.
Art. 73. Ausnahme auf den Fall eines übrigen Caſſenvorraths.
Art. 74. Würkung der Garantie in Abſicht losgekündigter Gelder.
Art. 75. Die Gelder müſſen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden ſeyn.
Art. 76. Aufgebung des Poſtens an die bey der Caſſe angeſtellten Mäller.
Art. 77. Anzeige der geſchehenen Loskündigung an die Direction.
Art. 78. Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.
Art. 79. Auszahlung eines Theils der losgekündigten Gelder.
Art. 80. Verloſung des Caſſenvorraths unter die loskündigenden Gläubiger.
Art. 81. Formalien dieſer Verloſung.
Art. 82. Anderweitige Herbeyſchaffung der losgekündigten Gelder.
Art. 83. Zurückzahlung des Saldo zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens.
Art. 84. Vorgang der älteren Gläubiger vor den jüngeren.
Art. 85. Bedingungen, unter welchen der Saldo von den anderweitigen Erben deſſelben Eigenthümers gleichfalls zurück verlangt werden kann.
Art. 86. Anwendung des übrigen Caſſenvorraths zu Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinſen geben.
Art. 87. Belegung der Gelder auf den Namen der Creditcaſſe.
Art. 88. Courtage von den auf den Namen der Creditcaſſe belegten Geldern.
Art. 89. Zinſenfuß und reſp. Unablöslichkeit dieſer Gelder.
Art. 90. Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.
Art. 91. Verfügung für den Fall, wenn die Zinſen nicht richtig abgetragen werden.

Tit. VII. Von der Veräuſſerung der eingezeichneten Erben, und der in denſelben verſicherten Poſten.

Art. 92. Umſchreibung der Erben und einzelner Poſten.
Art. 93. Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.
Art. 94. Extract einer Conto aus den Büchern der Creditcaſſe.
Art. 95. In wie ferne der neue Eigenthümer ſich ſeiner Mitgliedſchaft entledigen kann.

Tit. VIII. Von der dritten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen, welche ohne Rückſicht auf den Beſitz eines gewiſſen Erbes eingezeichnet ſind.

Art. 96. Endzweck und Umfang der dritten Claſſe.
Art. 97. Beſtimmung des contribuirenden Capitals.
Art. 98. Beyträge der dritten Claſſe.
Art. 99. Verfahren gegen ſäumige Zahler, und freywilliger Austritt.
Art. 100. Uebertritt in die erſte oder zweyte Claſſe.
Art. 101. In wie ferne bey dem Uebertritt ein weiterer Nachſchuß nachbezahlt werden muß.
Art. 102. Wie bald ein ſolcher Intereſſent die Würkung der Garantie genieſen kann.
Art. 103. Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Intereſſenten vor dem Verkauf taxirt werden.
Art. 104. Verwandlung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.
Art. 105. Auch die Intereſſenten der beiden übrigen Klaſſen und andre Erbenbeſitzer können in dieſe Klaſſe eintreten.
Art. 106. In wie ferne Privathypotheken in die Creditcaſſe aufgenommen werden.

Beilagen.

A. Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der erſten und zweyten Klaſſe.
B. Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der dritten Klaſſe.
C. Formular eines Pfandbriefs.
D. Formular eines Garantieſcheins.
E. Tabelle zur Ueberſicht für die Berechnung der Taxationskoſten, des contribuirenden und reſp. garantirten Kapitals, der Einſchüſſe und der Zulagen.
F. Hülfstabelle zur Beſtimmung der für den Saldo allſährlich gutzuſchreibenden Zinſen von 2½ Procent Banco.
G. Fortſchreitende Berechnung von den Einſchüſſen und Zulagen für 10000 Mark Species contribuirenden Kapitals, nebſt deren Zinſen und Zinſeszinſen zu 2½ Procent Banco, und dem daraus entſtehenden jährlichen Anwachs des Saldo bis zu gänzlicher Tilgung des contribuirenden Kapitals.
H. Tabelle zur Ueberſicht, wie bald für das contribuirende Kapital der Saldo zu 500 und reſp. 1000 Mark Banco und darüber anwächſt.

Erſter Titel.

Von der Creditcaſſe und deren Intereſſenten überhaupt.

Art. I.

Endzweck dieſes Inſtituts.

Die Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet beſteht aus einem durch die Beyträge ſämtlicher Intereſſenten zuſammen gebrachten Geldfond, welcher dazu beſtimmt iſt, in Gemäßheit gegenwärtiger Verfaſſungsartikel den Mitgliedern von Quartal zu Quartal die zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Hypothekengelder benöthigten Vorſchüſſe zu thun, zugleich aber auch die allmälige Tilgung eines Theils der Beſchwerung zu bewürken.

Art. 2.

Claſſification der Intereſſenten.

Es können an derſelben Antheil nehmen:

1) Alle Erben- und Güterbeſitzer in der Stadt Hamburg und in deren ſowohl eignem, als gemeinſchaftlichem Gebiet, und zwar auf zwiefache Weiſe. Entweder a) dergeſtalt, daß ſie ſich durch die Anſchwellung der an die Caſſe zu entrichtenden Geldbeiträge mit Zinſen und Zinſeszinſen einen Sparfond zu künftiger Tilgung eines Theils der Beſchwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch, verſchaffen; und dies macht die erſte Klaſſe der Intereſſenten aus. (Tit. III.) Oder b) dahin, daß die Caſſe ihnen über dies in Gemäsheit der weiterhin feſtzuſetzenden Bedingungen die erſten drei Viertheile des Kapitalwerthes ihrer Erben gegen die Loskündigung und Proſecution der hypothekariſchen Gläubiger garantirt; und aus dieſen beſteht die zweite Claſſe der Intereſſenten. (Tit. IV. f. f.)

2) Alle diejenigen, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſich aber den künftigen Ankauf deſſelben durch allmälige Einbringung gewiſſer willkührlich feſtzuſetzender Beyträge erleichtern wollen; und dieſes macht die dritte Claſſe von Intereſſenten aus. (Tit. VIII.)

Art. 3.

Einſchränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet.

Es kann aber die Creditcaſſe in allen dieſen Fällen auf ſolche Erben und Grundſtücke, welche nicht auf Stadt Hamburgiſchem eignem oder gemeinſchaftlichem Grund und Boden liegen, zu keiner Zeit erſtreckt werden.

Art. 4.

Quellen der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Alle Verhältniſſe zwiſchen der Creditcaſſe und den einzelnen Intereſſenten derſelben, wie auch zwiſchen den Intereſſenten untereinander, werden lediglich durch gegenwärtige Verfaſſungsartikel, und durch die etwan in der Folge hinzukommenden Verſammlungsſchlüſſe ſämtlicher Intereſſenten, (Art. 18.) in ſubſidium aber durch die in den Stadt Hamburgiſchen Gerichten geltenden Rechte und Verfaſſungen beſtimmt, und können mithin bloß dieſelben, keineswegs aber weder die zur anfänglichen Verpflichtung der erſten Intereſſenten abgefaßten Fundamentalartikel, noch die auf Veranlaſſung dieſes Inſtituts im Druck bereits erſchienenen oder künftig annoch erſcheinenden Privatſchriften zu Begründung irgend einer Behauptung jemals angeführt werden; indem jene Fundamentalartikel durch gegenwärtige Verfaſſungsartikel mit ausdrücklichem Conſens aller und jeder Intereſſenten gänzlich und in allen Stücken aufgehoben werden; letztere aber, die Privatſchriften, und namentlich der zu Anfang des 1782ſten Jahres gedruckte Entwurf zur Errichtung einer Creditcaſſe, für nichts anders gehalten werden dürfen, als für das, was ſie würklich ſind, für Privatſchriften, keineswegs aber für legale Auslegungen, und am wenigſten für authentiſche Erklärungen der erſten Stifter.

Art. 5.

Gegenſeitiger Verzicht des Gerichtsſtandes.

In allen Rechtshändeln, welche wider Vermuthen aus dieſem Inſtitut, oder auf Veranlaſſung deſſelben, entſtehn könnten, es ſey zwiſchen der Creditcaſſe und den Intereſſenten, oder zwiſchen dieſen untereinander, unterwerfen ſich die Parteien lediglich der auſſergerichtlichen Erkenntniß E. Hochedlen und Hochweiſen Raths der Stadt Hamburg, mit Begebung aller ſowohl ſuſpenſiven, als devolutiven Rechtsmittel, wie ſolche immer Namen haben mögen.

Art. 6.

Anweiſung für diejenigen, die dem Inſtitut beytreten wollen.

Diejenigen, welche dieſem Inſtitut fernerhin beytreten wollen, können ſich deshalb in dem Verwaltungscomtoir, welches alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr offen ſteht, imgleichen bey einem von den bey demſelben angeſtellten Mäklern, deren Name von Zeit zu Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden wird, auch nach Gefallen bey einem der Directoren ſelbſt, melden.

Zweyter Titel.

Von der Direction und Verwaltung.

Art. 7.

Anzahl und Wahl der Directoren.

Die Adminiſtration der Creditcaſſe iſt in den Händen der durch Mehrheit der Stimmen aus den Intereſſenten ſelbſt erwählten ſieben Directoren, oder Vorſteher. Dieſe bleiben die erſten zwey Jahre, d. i. bis zu Ausgang des 1784ſten Jahrs, ohne Abänderung bey derſelben. Nach Ablauf dieſer Zeit aber tritt jährlich einer von ihnen aus, und es wird alsdann die erledigte Stelle aus den drey von der Direction zum Vorſchlag gebrachten Subjecten von ſämtlichen Intereſſenten durch Mehrheit der Stimmen wieder beſetzt.

Art. 8.

Wahlfähigkeit zur Direction.

Das Amt eines Directors können alle diejenigen Intereſſenten bekleiden, welche in der Stadt ſelbſt wohnen, und in *nexu* derſelben ſtehen.

Art. 9.

Obliegenheiten der Direction.

Die Direction entſcheidet nach Mehrheit der Stimmen, über die Anordnung und Vertheilung der Adminiſtrationsgeſchäfte, über die Annehmung, Beſoldung und Entlaſſung der Officianten, über die Verwendung der Adminiſtrationskoſten, über die Feſtſetzung des Taxationswerthes der zu garantirenden Erben, (Art. 55.) über die Feſtſetzung, Anſchaffung und Belegung der vierteljährig an die hülfbedürftigen Intereſſenten vor-

vorzuſchießenden Kapitalien, (Art. 78. f. f.) über die Feſtſetzung der nöthigen Falls zu entrichtenden auſſerordentlichen Zulagen, (Art. 23.) über die Art und Weiſe der Aufrechthaltung dieſer Verfaſſungsartikel, über die Nothwendigkeit einer auſſerordentlichen Convocation ſämtlicher Intereſſenten, (Art. 15.) über die Einrichtung des Aufſatzes zur Wahl neuer Directoren und Reviſoren, (Art. 7. und 16.) und über die Einrichtung aller Propoſitionen für die Verſammlungen ſämtlicher Intereſſenten.

Art. 10.
Verſammlungen der Direction.

Die Direction verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zu Anfang eines jeden Monats, um über die vorkommenden Fälle zu berathſchlagen. In dieſen Verſammlungen übernimmt der erſte Director den Vortrag, die Stimmenſammlung und Protocollführung. In dringenden Fällen hat jeder einzelne Director das Recht, eine auſſerordentliche Verſammlung der Direction zu verlangen. Jedoch kann in den ordentlichen ſowohl, als auſſerordentlichen Zuſammenkünften der Direction nichts beſchloſſen werden, in ſo ferne nicht wenigſtens drey Directoren zugegen, und in Abſicht desjenigen, was beſchloſſen werden ſoll, gleicher Meynung ſind.

Art. 11.
Adminiſtrationsgeſchäfte.

Die einzelnen Geſchäfte der Adminiſtration, welche die Directoren auf die ſchicklichſte Weiſe unter ſich zu vertheilen haben, beſtehen in der beſondern Aufſicht auf die Obliegenheiten der verſchiedenen Officianten des Inſtituts, und auf die genaue Befolgung aller in dieſen Verfaſſungsartikeln enthaltenen Vorſchriften, in der Beywohnung der von der Creditcaſſe zum Behuf der Taxation vorzunehmenden Beſichtigungen, in der Caſſenverwaltung, und in der Ausübung aller derjenigen öffentlichen Handlungen, welche im Namen der Creditcaſſe verrichtet werden müſſen.

Art. 12.
Verwaltung der Gelder.

Alle Zahlungen der Intereſſenten an die Caſſe geſchehen in grob Courant, und wird das Agio gegen Bancogeld zu Vermeidung aller Weitläufigkeit und alles Unterſchiedes in den Berechnungen ein für allemal, es mag übrigens der gangbare Geldcours höher oder niedriger ſeyn, zu fünf und zwanzig Procent beſtimmt. Die Gelder werden demjenigen Director, welcher mit Zuſtimmung ſämtlicher übrigen Directoren das Geſchäfte der Caſſenverwaltung übernimmt, gegen Empfang einer von zweyen Directoren unterſchriebenen Quittung ins Haus gebracht, von demſelben zu Ende des Quartals im laufenden Geldcours zu Banco verwechſelt, und an die Conto der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, als auf welchen Namen das Bancofolium genommen wird, abgeſchrieben. Die Bancozettel werden von zweyen Directoren unterſchrieben, und in die Banco überliefert.

Art. 13.
Rechnungsführung.

Alle zu dem Inſtitut gehörige Rechnungsbücher und Documente werden in dem Verwaltungscomtoir aufbewahrt. Die Hauptbücher werden von einem dazu beſon-

ders angenommenen Buchhalter der größeren Sicherheit wegen in doppelter Abſchrift geführt, wovon die eine in dem Verwaltungscomtoir, und die andre in dem Hauſe des jedesmaligen erſten Directors aufbewahrt wird.

Der Protocolliſt muß alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr, auch nöthigen Falls mehrere Tage in der Woche, im Verwaltungscomtoir zugegen ſeyn, um alle und jede Anträge der Intereſſenten, und derjenigen, welche dem Inſtitut fernerhin beytreten wollen, zu vernehmen.

Art. 14.

Adminiſtrationskoſten.

Die Adminiſtrationskoſten werden mit den Ueberſchüſſen an Taxationsgebühren, Zinſen, Agio, Courtage, Strafgeldern ꝛc. welche die Einrichtung des Inſtituts ſelbſt an die Hand giebt, ſo viel möglich beſtritten, und der wider Vermuthen etwan annoch übrige Reſt derſelben zu Ende des Jahrs von ſämtlichen Intereſſenten aller drey Klaſſen pro rata des Kapitals, wofür ſie contribuiren, gemeinſchaftlich getragen. Die in jedem Jahre neueingetretenen Mitglieder müſſen in dieſem Fall, in ſo ferne ſie in der erſten Hälfte des Jahrs, d. i. vor Ausgang des Monats Junius, ſich unterzeichnet haben, gleich den älteren Genoſſen ihren Antheil an dieſer Repartition zum Vollen bezahlen, die in der letzten Hälfte des Jahrs Eingezeichneten aber bleiben für dasmal mit dem Beytrag zu den Adminiſtrationskoſten annoch gänzlich verſchont. Es wird hiebey die von Eröfnung des Inſtituts bis zu Ausgang des 1783ſten Jahrs abgelaufene Zeit für das erſte Jahr angenommen, jedoch ſo, daß der Termin, mit welchem die Neueingetretenen von den älteren Genoſſen unterſchieden werden, in dieſem erſten Jahr eben ſo wohl, als in den folgenden, auf Ausgang Junius feſtgeſetzt bleibt.

Art. 15.

Ordentliche und auſſerordentliche Verſammlungen ſämtlicher Intereſſenten.

Alle Quartal wird eine ordentliche Verſammlung der Intereſſenten gehalten, und denſelben der Rechnungszuſtand des Inſtituts vorgelegt, und die Verwendung der eingekommenen Gelder angezeigt, auch die Wahl neuer Directoren und Reviſoren, wenn ſolche erforderlich, vorgenommen ꝛc. In beſondern Fällen, die keinen Aufſchub leiden, läßt die Direction die Intereſſenten zu einer auſſerordentlichen Verſammlung convociren. In den ordentlichen ſowohl, als auſſerordentlichen Verſammlungen wird von den Intereſſenten aller drey Klaſſen alles nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, deren jeder ohne Rückſicht auf die Anzahl und den Kapitalwerth der von ihm eingezeichneten Erben und reſp. Kapitalſummen nicht mehr als Eine hat. Es wird hiebey der Intereſſenten perſönliche Gegenwart erfordert und auſſer Curatoribus ſexus, und Vormündern für Minderjährige, und für ſolche, die dieſen den Rechten nach gleich geachtet werden, überall keine Bevollmächtigte zugelaſſen. Jedoch müſſen die Ausbleibenden ſich alles dasjenige, was die Anweſenden per Majora beſchließen, gefallen laſſen.

Art. 16.

Jährliche Reviſion der Bilanz.

Zu Ende eines jeden Jahrs erwählen ſämtliche Intereſſenten fünf Reviſoren aus ihrem Mittel, welche die Bücher und die Bilanz des abgelaufenen Jahrs im Verwaltungscomtoir

comtoir innerhalb vierzehn Tagen nachzuſehen, und die Richtigkeit derſelben im Namen der Intereſſenten zu beſcheinigen, auf den Fall einer vorkommenden Bedenklichkeit aber ihre Monita an die Direction zur unverzüglichen und beſtmöglichſten gemeinſchaftlichen Abhelfung derſelben zu übergeben haben. Und begeben ſich, zu gänzlicher Vermeidung aller Partheilichkeit, die Directoren bey der Wahl dieſer Reviſoren ihres Stimmrechts.

Art. 17.

Jährliche Bekanntmachung des Kapitalzuſtandes.

Wenn die Bücher durch die dazu erwählten fünf Reviſoren nachgeſehen, und deren Richtigkeit beſcheinigt worden, ſo wird eine allgemeine Ueberſicht von dem Kapitalzuſtande des Inſtituts und von dem Anwachs deſſelben ſeit der letzten Bilanz, aus denſelben extrahirt, und ſelbige nicht nur den Intereſſenten aus dem Verwaltungscomtoir unentgeltlich ausgetheilt, ſondern auch zu jedermanns Wiſſenſchaft durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 18.

Vermehrung und Abänderung dieſer Verfaſſungsartikel.

Sollten in der Folge einige Zuſätze zu dieſen Verfaſſungsartikeln, oder einige Abänderungen derſelben, nöthig gefunden werden, ſo muß die Direction ſolche in einer ordentlichen oder auſſerordentlichen Verſammlung der Intereſſenten vortragen; und dasjenige, was alsdann von denſelben in Gemäsheit des 15ten Art. durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen wird, iſt, ſo wie es von dem Protocolliſten in das Protocoll der Verſammlungen ſämtlicher Intereſſenten eingetragen, und von den Directoren und den zu Ende des Jahrs erwählten Reviſoren in demſelben unterſchriftlich bekräftigt worden, eben ſo anzuſehen, als ob es dieſen Verfaſſungsartikeln wörtlich einverleibt wäre, und für alle und jede, welche ſich dem Inſtitut durch Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel bereits verpflichtet haben, oder künftig verpflichten werden, eben ſo verbindlich, als ob ſie daſſelbe einzeln und ausdrücklich unterzeichnet hätten.

Dritter Titel.

Von der erſten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche nicht in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen, ſondern den Werth ihrer Erben nach eigner Aeſtimation beſtimmen.

Art. 19.

Endzweck und Umfang der erſten Claſſe.

Zu dieſer erſten Klaſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche noch zur Zeit keine Beyhülfe der Creditcaſſe zur Auszahlung losgekündigter Gelder verlangen, ſondern vermittelſt derſelben bloß einen Sparfond zu künftiger Abtragung eines Theils ihrer Beſchwerung oder zu anderweitigem Gebrauch ſammeln wollen.

Art. 20.

Beſtimmung des Capitalwerthes der in dieſe Claſſe eingezeichneten Erben.

Die Mitglieder dieſer Klaſſe ſind keiner Taxation ihrer Erben unterworfen, ſondern können den Werth derſelben nach eignem Gutdünken beſtimmen, und dieſelben bey ihrem Eintritt in die Creditcaſſe ſo hoch und ſo niedrig einzeichnen laſſen, als ſie ſelber wollen.

Art. 21.

Beyträge der erſten Claſſe. 1) Einſchuß.

Die Beyträge dieſer Klaſſe werden von den erſten drey Viertheilen des bey der Einzeichnung angebenen Kapitalwerthes bezahlt, und beſtehen:

1) In einem Einſchuß von zwey Procent Banco, wovon ein Procent gleich bey dem Eintritt, ein halb Procent mit dem Anfang des zweyten, und das letzte halbe Procent mit Anfang des dritten Jahrs abgetragen wird. Diejenigen Erben auf dem Lande, womit würklich Ländereyen verbunden ſind, genießen der beſondern Begünſtigung, daß die Eigenthümer derſelben, wenn ſie ſolches verlangen, gleich bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent, zu Anfang des zweyten und zu Anfang des dritten Jahrs abermal ein halb Procent, und erſt zu Anfang des vierten Jahrs das letzte halbe Procent zu bezahlen haben, jedoch müſſen ſie ſich auf dieſen Fall der Verfügung des 70ſten Artikels unterwerfen. Auf die Erben in der Stadt aber, und überhaupt auf alle Erben ohne Ländereyen, kann dieſe Begünſtigung zu keiner Zeit erſtreckt werden.

Art. 22.

2) Ordentliche Zulage.

2) In einer jährlichen ordentlichen Zulage von ein halb Procent Banco, in halbjährigen Terminen auf Himmelfahrt und Martini zahlbar, welche von jedem neueingetretenen Intereſſenten zum erſtenmal in dem auf ſeinem Eintritt zunächſt folgenden Zahlungstermin, und alsdann weiter von Halbjahr zu Halbjahr bezahlt wird.

Art. 23.

3) Auſſerordentliche Zulage.

3) In einer auſſerordentlichen Zulage, welche ſich gleichfalls jährlich bis auf ein halb Procent Banco, aber nie darüber, erſtrecken kann, und von der Direction, ſo oft dieſe es zum Beſten der Caſſe nöthig findet, bewilligt wird.

Art. 24.

Berechnung der Beyträge.

Alle dieſe Beyträge werden nach Vorſchrift des 12ten Artikels, und in Gemäsheit der dieſen Verfaſſungsartikeln in der Beylage E angefügten Tabelle, in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und wird, indem dieſelben bloß als Anleihen anzuſehen ſind, wobey es folglich keiner pünktlichen Präciſion bedarf, zur Erleichterung der Caſſenführung und Buchhaltung in der Zahlung dergeſtalt verfahren, daß 8 ß und darüber für 1 Mk. gerechnet, alles dasjenige aber, was unter 8 ß beträgt, gänzlich verworfen wird.

Art.

Art. 25.

Verzinſung der Beyträge.

Auch werden alle dieſe Beyträge einem jeden Intereſſenten auf den Büchern der Creditcaſſe gut geſchrieben, mit zwey und ein halb Procent Banco jährlicher Zinſen vergütet, und dieſe Zinſen nebſt den Zinseszinſen ihm gleichfalls à Conto geſtellt. (ſ. Beylagen F und G.)

Art. 26.

Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Weil die ganze Sicherheit des Inſtituts von der Sicherheit der Einnahme, dieſe aber lediglich von der richtigen und prompten Bezahlung ſämtlicher den Intereſſenten obliegenden Präſtationen abhängt, ſo iſt ein jeder Intereſſent gehalten, ſämtliche Beyträge ſowohl als Gebühren, ſo wie ſie ihm in Gemäsheit dieſer Verfaſſungsartikel obliegen, binnen Monatsfriſt nach der Verfallzeit abzutragen. Geſchieht ſolches nicht bis dahin, ſo muß der nachläßige Zahler ſeine Saumſeligkeit monatlich mit ein halb Procent Strafe von der ſchuldigen Summe büſſen, und darf, ſo lange er in Rückſtand iſt, ſich ſeines Stimmrechts in den ordentlichen und auſſerordentlichen Verſammlungen der Genoſſenſchaft nicht gebrauchen. Iſt die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht geſchehen, ſo ſteigt die Strafe ein Procent monatlich. Wäre aber die Zahlung gar mit Ablauf eines ganzen Jahrs nicht erfolgt, ſo wird das ſäumige Mitglied aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen, und demſelben der ihm etwan noch gut kommende Saldo auf die im nächſtfolgenden Artikel für den freywilligen Austritt zu beſtimmenden Bedingungen ausbezahlt, jedoch von der auszuzahlenden Summe die aufgelaufenen Strafgelder und ſämtliche rückſtändige Präſtanda, (die als Anleihe zu bezahlenden Beyträge allein ausgenommen,) zuförderſt abgezogen, und wenn gedachte Summen dazu nicht hinreichen ſollten, die Strafgelder ſowohl, als die rückſtändigen Präſtanda durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

Art. 27.

Freywilliger Austritt.

Ein jeder Intereſſent aus dieſer Klaſſe, welcher es ſeiner Convenienz nicht weiter gemäß findet, Mitglied des Inſtituts zu bleiben, hat völlige Freyheit zu jeder Zeit, auf ein halb Jahr zuvor geſchehene Loskündigung, aus demſelben auszutreten. Jedoch muß er alle und jede den Intereſſenten obliegende Präſtanda bis an den Tag des Austrittes tragen. Und an dieſem Tage wird ihm ſein ganzer Saldo baar und ohne allen Abzug ausgekehrt; doch iſt er gehalten, ein freywilliges Geſchenk zu den Adminiſtrationskoſten der Caſſe beyzutragen.

Art. 28.

Zurückforderung des auf 1000 Mk. angewachſenen Saldo zu Tilgung eines Theils der Beſchwerung.

Ein jeder Intereſſent dieſer Klaſſe, deſſen contribuirendes Kapital fünf tauſend Mark Species und darüber beträgt, kann, ſo bald ſein Saldo auf tauſend Mark Banco und darüber angewachſen iſt, (ſ. Beylage H) tauſend Mark deſſelben zu

Tilgung eines Theils ſeiner Beſchwerung anwenden; doch muß er dieſelben ſechs Monat zuvor durch förmliche den Directoren geſchehene Loskündigung von der Caſſe zurück⸗verlangen.

Art. 29.

Verwandlung des auf 1000 Mk. angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.

Will er das Geld nicht zu dieſem Gebrauch anwenden, ſo ſteht ihm frey, für jede 1000 Mark einen von der Direction unterſchriebenen und beſiegelten Pfandbrief auf das geſammte Vermögen der Creditcaſſe und alle ihre Einnahmen, (ſ. Beylage C) zu verlan⸗gen, welcher mit vier Procent Courant von Banco jährlicher Renten verzinſet wird, in dem Verwaltungscomtoir des Inſtituts, ſo oft es verlangt wird, gegen Erlegung von 12 ß Schreibgebühr, auf einen andern Beſitzer umgeſchrieben, und von der Credit⸗caſſe ſowohl, als von dem Gläubiger, zu jeder Zeit auf ſechs Monat zuvor geſchehene Los⸗kündigung eingelöſet werden kann.

Art. 30.

Zurückforderung und reſp. Verwandlung des auf 500 Mk. angewachſenen Saldo.

Diejenigen Intereſſenten dieſer Klaſſe, deren contribuirendes Kapital weni⸗ger als fünf tauſend Mark beträgt, genießen dieſes Rechts der Zurückforderung und reſp. Verwandlung in Pfandbriefe, ſo bald ihr Saldo auf fünf hundert Mark Banco an⸗gewachſen iſt. (ſ. Beylage H.)

Art. 31.

Einſchränkung in Abſicht der Beſitzer mehrerer Erben.

Es iſt aber in beyden Fällen die Bedingung, daß der Saldo auf 1000 und reſp. 500 Mk. angewachſen ſeyn müſſe, in Abſicht derjenigen Intereſſenten, welche mit mehr als einem Erbe eingezeichnet ſind, von dem Saldo jedes einzelnen Erbes, nicht aber von dem gemeinſamen Belauf der wegen aller dieſer Erben eingebrachten Gelder zu verſtehen.

Art. 32.

Die auf dieſe Weiſe abgetragenen Poſten müſſen gänzlich aus der Beſchwerung getilget werden.

Ein jeder mit dieſem Saldo von 1000 und reſp. 500 Mark abgetragener Poſten muß gänzlich aus der Beſchwerung getilget, und kann alſo nicht auf des Eigenthü⸗mers oder ſonſt jemandes Namen umgeſchrieben werden.

Art. 33.

Uebertritt in die zweyte Claſſe.

Wenn die in dieſe erſte Klaſſe eingezeichneten Intereſſenten die Garantie der Cre⸗ditcaſſe gegen die Loskündigungen und Proſecutionen ihrer hypothecariſchen Gläubiger ver⸗langen, ſo können ſie zu jeder Zeit, auf die in den folgenden Titeln weiter auszuführenden Bedingungen, in die zweyte Klaſſe übertreten, und haben alsdann keinen weitern Ein⸗ſchuß, weil dieſer bereits bey dem Eintritt in die erſte Klaſſe bezahlt worden iſt, ſondern bloß die ordentlichen und auſſerordentlichen Zulagen, nach Vorſchrift des 37ſten Art. zu entrichten; auch wird es mit ihrem bey dem Uebertritt in die zweyte Klaſſe vorhan⸗denen Saldo eben ſo gehalten, wie dieſes im 40ſten und folgenden Artikeln für die zur zweyten Klaſſe gehörigen Intereſſenten beſtimmt werden wird.

Vierter Titel.

Von der zweyten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen.

Art. 34.

Endzweck und Umfang der zweyten Claſſe.

Zu dieſer zweyten Klaſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche die Garantie der Creditcaſſe gegen die Loskündigungen und Proſecutionen der hypothecariſchen Gläubiger, in der Maaße, wie ſolches in den nachfolgenden Artikeln mit mehrerem beſtimmt wird, zu genießen haben.

Art. 35.

Beſtimmung des Capitalwerthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.

Es wird in dieſer Abſicht das zu garantirende Erbe von Seiten der Creditcaſſe taxirt, von welcher Taxation im nächſtfolgenden fünften Titel umſtändlich gehandelt werden ſoll.

Art. 36.

Beſtimmung des zu garantirenden Capitals.

Das einem jeden taxirten Erbe zu garantirende Kapital beſteht aus den erſten drey Viertheilen des durch die Taxation beſtimmten Werthes. Die eigentliche Beſchaffenheit und der ganze Umfang dieſer Garantie ſoll im ſechſten Titel beſtimmt werden.

Art. 37.

Beyträge der zweyten Claſſe.

Die Beyträge dieſer zweyten Klaſſe werden gleichfalls von den erſten drey Viertheilen des Taxationswerthes bezahlt, und ſind ganz eben dieſelben, welche im 21ſten, 22ſten, 23ſten und 24ſten Art. für die erſte Klaſſe der Intereſſenten beſtimmt worden; ſo wie es auch in Abſicht der Zahlungstermine und der Gutſchreibung und Verzinſung der eingebrachten Beyträge ganz eben die Bewandniß hat, wie dieſes im 21ſten bis 24ſten Art. für die erſte Klaſſe feſtgeſetzt worden.

Art. 38.

Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Auch die Intereſſenten dieſer Klaſſe müſſen alle ihnen obliegende Präſtanda binnen Monatsfriſt nach der Verfallzeit abtragen. Geſchieht ſolches nicht bis dahin, ſo büßt der nachläßige Zahler ſeine Saumſeligkeit monatlich mit ein halb Procent von der ſchuldigen Summe, und muß, ſo lange er in Rückſtand iſt, ſich ſeines Stimmrechts in den ordentlichen und auſſerordentlichen Verſammlungen der Intereſſenten gänzlich enthalten. Iſt die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht erfolgt, ſo ſteigt die Strafe auf ein Procent monatlich, und alle Rückſtände, die als Anleihe bezahlten Beyträge, (weil dieſe zufolge Art. 40. f. f. zum Vortheile der jüngern noch nicht

garantirten Gläubiger beſtimmt ſind,) nicht ausgenommen, werden durch rechtliche Hülfe beygetrieben. Könnte aber die Creditcaſſe vollends mit Ablauf eines ganzen Jahrs gar nicht, oder doch nicht anders, als durch rechtliche Hülfe, zur Zahlung gelangen, ſo wird ein ſolches Mitglied, in ſo ferne nicht etwa die garantirten Gläubiger (Art. 62. f. f.) die Rückſtände für ihn zu bezahlen ſich entſchließen, aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen, die Garantie in Gemäsheit des 68ſten Art. für aufgehoben erklärt, dieſes den garantirten Gläubigern durch die bey der Caſſe angeſtellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht, und mit dem dem ausgeſchloſſenen Mitgliede etwan annoch gutkommenden Saldo in Gemäsheit des 40ſten und folgender Artikel verfahren; jedoch davon die aufgelaufenen Strafgelder und die an die Caſſe nicht als Anleihe, ſondern als Gebühr, ſchuldigen Rückſtände zuvor abgezogen, und wenn der Saldo dazu nicht hinreichen ſollte, dieſelben mit rechtlicher Strenge beygetrieben.

Art. 39.

Freywilliger Austritt.

Wenn die Intereſſenten dieſer Klaſſe es ihrer Convenienz nicht länger gemäß finden, an dem Inſtitut Theil zu nehmen, ſo wird es mit dem Austritt nach Vorſchrift des 27ſten Art. gehalten. Jedoch kann die Loskündigung nicht anders geſchehn, als mit Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Creditcaſſe die Garantie des Erbes übernommen hat, d. i. von fünf zu fünf Jahren. (Art. 65.) Dieſelbe wird alsdann von Seiten der Caſſe den ſämtlichen hypothecariſchen Gläubigern des loskündigenden Intereſſenten durch die bey dem Inſtitut angeſtellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht. Und auf den Fall, wenn der Creditcaſſe ſelbſt ein Poſten in ſeinem Erben verſichert ſtünde, iſt er gehalten, denſelben, ohne daß es deshalb einer weitern Aufkündigung bedarf, vor würklichem Austritt aus dem Inſtitut an die Caſſe zurück zu zahlen.

Art. 40.

Zurückforderung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

Die Zurückverlangung des Saldo, wenn derſelbe auf 1000 und reſp. 500 Mark Species angewachſen iſt, geſchieht auf die im 28ſten, 30ſten und 32ſten Art. vorgeſchriebene Weiſe. Jedoch wird in Abſicht der Verwendung dieſes Geldes folgendermaßen verfahren.

Art. 41.

1) Anwendung deſſelben zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens.

1) Wenn dem Intereſſenten zu der Zeit, wenn er ſeinen Saldo zurück verlangt, ein Poſten losgekündigt worden, welchen er ohne Beyhülfe der Creditcaſſe nicht wieder erhalten kann, ſo darf der Saldo alleinig zu partialer oder totaler Tilgung deſſelben, keineswegs aber zu Tilgung eines anderweitigen Theils der Beſchwerung angewendet werden. Betrift die Loskündigung mehrere Poſten zugleich, ſo hat derjenige von ihnen, welcher in der Priorität der erſte iſt, auch das erſte Recht auf den zur Tilgung beſtimmten Saldo.

Art.

Art. 42.

2) Anwendung deſſelben zu Tilgung eines der Creditcaſſe verſicherten Poſtens.

2) Wenn keine Loskündigung geſchehen iſt, gleichwohl aber der Creditcaſſe ſelbſt bereits ein Poſten in dem Erbe verſichert ſteht, ſo wird der Saldo alleinig zu deſſelben partialer oder totaler Tilgung verwendet.

Art. 43.

3) Anwendung deſſelben zu Tilgung eines garantirten Poſtens.

3) Wenn auch dieſes nicht der Fall iſt, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er einen von denjenigen Poſten, welche in der Garantie ſtehen, mit dem Saldo tilgen will, oder nicht. Im erſten Fall ſteigen ſämtliche auf den getilgten Poſten folgende Gläubiger um ſo viel in der Priorität, als der getilgte Poſten beträgt; und derjenige nicht garantirte Poſten, welcher zunächſt auf die garantirte Summe folgt, tritt mit eben ſo vielem Kapital, als aus der garantirten Summe getilgt worden, wieder in die Garantie ein.

Art. 44.

4) Anwendung deſſelben zu Tilgung eines nicht garantirten Poſtens.

4) Wenn der Eigenthümer keinen garantirten, ſondern lieber einen von den jüngern nicht garantirten Poſten tilgen will, ſo wird der Saldo ſämtlichen nicht garantirten Gläubigern, nach der Reihe, wie ſie in der Priorität auf einander folgen, offerirt, und, wenn der erſte ihn nicht verlangt, mit dem zweyten, und ſo weiter bis an den letzten, fortgefahren; und es ſteigen auch in dieſem Fall die auf den getilgten Poſten folgenden Gläubiger um ſo viel in der Priorität, als die getilgte Summe beträgt.

Art. 45.

5) Anwendung deſſelben zu Tilgung eines ſelbſt gefälligen Poſtens.

5) Wenn keiner der nicht garantirten Gläubiger das Geld verlangt, ſo ſteht es in der Willkühr des Eigenthümers, ob er den Saldo unter den bisherigen Bedingungen noch fernerhin auf ſeinem Abtragconto ſtehen laſſen, oder ob er denſelben zu Tilgung eines alsdann ihm ſelbſt gefälligen Poſtens verwenden will.

Art. 46.

6) Verwandlung deſſelben in einen Pfandbrief.

6) Wenn das Erbe nicht höher, als mit der garantirten Summe, beſchwert iſt, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er den Saldo zu Tilgung eines ihm ſelbſt gefälligen Theils der Beſchwerung anwenden, oder ob er für denſelben nach Vorſchrift des 29ſten Artikels einen mit vier Procent Courant von Banco jährlich baar auszuzahlender Renten zu verzinſenden Pfandbrief verlangen will.

Art. 47.

Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

In wie ferne der Saldo auch alsdann, wenn er noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſen iſt, zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens, welchen der Eigenthümer

thümer ohne Hülfe der Creditcaſſe nicht wieder erhalten kann, zurückgefordert werden darf, wird im 83ſten und folgenden Art. mit mehrerem ausgeführt werden.

Fünfter Titel.

Von der Taxation.

Art. 48.

Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Documenten.

Wer die Garantie ſeines Erbes verlangt, muß zuvor in dem Verwaltungscomtoir des Inſtituts die Taxation beſtellen, und zu dem Ende nachſtehende Documente übergeben:

1) Ein ſpecificirtes und von ihm, dem Eigenthümer, auf ſeinen Bürgereid unterſchriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller und jeder Gebäude und Wohnungen, aus welchen das zu taxirende Erbe beſteht, und der ſonſt zu demſelben gehörigen Pertinentien, mit beygefügter Benennung der Einwohner, an welche jede einzelne Wohnung, und des Preiſes, wofür dieſelbe vermiethet iſt, nicht weniger der etwan unvermietheten Wohnungen, und der Zeit, wie lange ſie leer ſtehen, imgleichen der Jahre, welche eine oder die andre Wohnung annoch im Contract ſteht, und aller ſonſtigen mit dem Erbe verbundenen Revenüen.

2) Ein ſpecificirtes, gleichfalls von dem Eigenthümer auf ſeinen Bürgereid unterſchriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller hypothecariſchen Gläubiger, nach der Priorität, worin dieſelben ſtehen, mit Beyfügung des Zinſenfuſſes, nach welchem jeder einzelne Poſten verzinſet wird; auch der alten Gelder, und ſonſtiger Onerum, welche auf dem Erbe haften, es mögen dieſelben in der Beſchwerung und im Kaufbrief angegeben ſeyn, oder nicht.

3) Eine nachgeſehene Originalbeſchwerung des zu taxirenden Erbes.

4) Den Originalkaufbrief über daſſelbe, wenn ſolcher ohne Weitläufigkeit und Unkoſten herbeygeſchaft werden kann.

Von dieſen Documenten werden die Deſignationen unter Nr. 1 und 2 in dem Verwaltungscomtoir beygelegt, die Beſchwerung aber und der Kaufbrief dem Eigenthümer nach vorgenommener Taxation, mit Einbehaltung einer copeilichen Abſchrift, zurückgegeben.

Art. 49.

Berechnung der Taxationsgebühren.

Da es billig iſt, daß diejenigen Intereſſenten, welche ein größeres Anrecht an die Beyhülfe der Creditcaſſe erhalten, auch einen beträchtlichern Zuſchuß zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten geben, als diejenigen, welche dieſer Beyhülfe gar nicht, oder doch in geringerm Maaße genießen; ſo werden die bey der Taxation zu erlegenden Gebühren in ſteigender Proportion, in Gemäßheit der in der Beylage E beygefügten Tabelle, entrichtet. Und ſind dieſelben in gedachter Tabelle dergeſtalt berechnet worden, daß dieje-

diejenigen Erben, welche auf 5000 Mk. Species Capitalwerth und darüber taxirt werden, drey Promille Banco, diejenigen Erben, welche auf mehr als 5000 bis incluſ. 10000 Mk. Species Capitalwerth taxirt werden, zwiſchen drey und zwey Promille Banco, diejenigen Erben, welche auf mehr als 10000 bis incluſ. 20000 Mk. Species Capitalwerth taxirt werden, zwiſchen zwey und ein Promille Banco, und diejenigen Erben, welche auf 20000 Mk. Species Capitalwerth und darüber taxirt werden, ein Promille Banco Taxationsgebühren bezahlen müſſen.

Art. 50.

Zahlungstermin der Taxationsgebühren.

Von denjenigen, welche noch keinen Saldo bey der Caſſe ſtehen haben, müſſen dieſe Gebühren vor der Taxation entrichtet werden, und zwar für denjenigen Capitalwerth, worauf ſie das zu taxirende Erbe bey dem Eintritt in das Inſtitut angegeben haben, nach der im nächſtvorhergehenden 49ſten Artikel feſtgeſetzten Proportion. Würde alsdann das Erbe niedriger taxirt, ſo wird ihnen dasjenige, was ſie in Verhältniß der Taxationsſumme zu viel bezahlt haben, an dem gleich nach der Taxation zu bezahlenden Einſchuß abgerechnet. Würde aber die Taxation dahin ausfallen, daß ſie in Verhältniß derſelben ein mehreres hätten bezahlen müſſen, als ſie würklich bezahlt haben, ſo müſſen ſie dieſen Ueberſchuß nachbezahlen, und wird, bis ſolches geſchehn, weder der Garantieſchein (Art. 69.) ausgefertigt, noch Beſchwerung und Kaufbrief (Art. 48.) zurückgeliefert.

Art. 51.

Einhebung der Taxationsgebühren.

Die Taxationsgebühren werden, wie alle übrige Präſtanda, (Art. 12) in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und durch den Caſſenläufer gegen Aushändigung einer von zweyen Directoren unterſchriebenen Quittung eingeholt, wofür derſelbe von jedem Erbe 4 ß an Eincaſſirungsgebühren zu genießen hat.

Art. 52.

Beſichtigung der Erben in der Stadt.

Die Beſichtigung der zu taxirenden Erben in der Stadt geſchieht:

1) Durch die für dieſes Geſchäft bey der Caſſe angeſtellten und aus derſelben ſalarirten Zimmer- und Mauermeiſter, welche hauptſächlich auf den baulichen Stand des Erbes und ſeiner einzelnen Theile, auf die Materialien, woraus daſſelbe gebauet worden, auf die ſich etwa daran zeigenden Fehler und Schäden, auf die Größe und den Umfang und auf den dieſemnach zu beſtimmenden innern Capitalwerth deſſelben ihr Augenmerk zu richten, und darüber einen von ihnen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht einzuliefern haben.

2) Durch zwey für dieſes Geſchäft gleichfalls bey der Caſſe angeſtellte und aus derſelben ſalarirte Hausmäkler, welche hauptſächlich auf die Größe, Lage und Wohnbarkeit des Erbes, und auf den dieſemnach zu beſtimmenden Miethpreis deſſelben, und aller einzelnen dazu gehörigen Wohnungen, zu ſehen, und darüber gleichfalls einen von ihnen ſpecificirt abgefaßten ſchriftlichen Taxationsbericht an die Direction einzuliefern haben.

3) Durch einen oder mehrere der Directoren, welche ſich jedoch mit keiner Taxationsangabe befaſſen, ſondern blos zur nöthigen Jnſpection auf die Verhinderung alles Unterſchleifs bey der Beſichtigung concurriren.

Art. 53.

Beſichtigung der Erben zunächſt vor der Stadt.

Ganz auf gleiche Weiſe geſchieht die Beſichtigung der Erben vor dem Damm- und Millernthor, auf dem Hamburger Berg, in St. Georg, bey dem Strohhauſe, auf dem Borgeſch und auf dem Stadtdeich, in ſo ferne dieſelben blos aus Gebäuden und Gartenplätzen beſtehen; dahingegen, wenn ſie mit irgend einigen Ländereyen verbunden ſind, nach Vorſchrift des nächſtfolgenden 54ſten Artikels verfahren wird.

Art. 54.

Beſichtigung der Erben auf dem Lande.

Die Beſichtigung der zu taxirenden Erben auſſer der Stadt, welche mit Ländereyen verbunden ſind, und überhaupt aller derjenigen Erben, welche nicht innerhalb der Stadt, oder zunächſt an derſelben liegen, geſchieht:

1) Durch den Voigt, oder durch diejenigen unter den Höftleuten, Deichgeſchwornen, Kirchgeſchwornen, oder ſonſtigen erfahrnen Landwirthen, welchen dieſes Geſchäft von der Direction in jedem einzelnen Fall nach beſter Ueberzeugung aufgetragen werden wird; und dieſe haben alsdann auf die Lage, die Tragbarkeit und den innern Werth des Landes, auf die darauf haftenden Deichlaſten, auf die Beſchaffenheit der Gebäude, Deiche, Schleuſen, Sielen und Mühlen, und den dieſemnach zu beſtimmenden Capitalwerth eines jeden einzelnen Stückes, ihr Augenmerk zu richten, auch darüber einen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direction zu befördern.

2) Die zu dem zu taxirenden Gehöfte gehörigen Gebäude kommen ordentlicher Weiſe bey der Taxation nicht mit in Anſchlag; es wäre denn, daß Herrenhäuſer, oder ſonſtige Gebäude von beträchtlichem Werth, unter denſelben begriffen wären; oder, daß es an einem oder dem andern Gebäude einer mit beträchtlichen Unkoſten verbundenen Reparatur bedürfte; in welchen Fällen die Beſichtigung derſelben durch einen im Lande ſelbſt wohnhaften Mauer- und Zimmermeiſter, auch, nach Gutdünken der Direction, in wichtigeren oder ſonſt beſorglichen Fällen, oder der näheren Lage wegen, durch die für die Beſichtigung in der Stadt bey dem Jnſtitut angeſetzten Mauer- und Zimmermeiſter geſchieht; welche alsdann auf die Materialien, den baulichen Stand, die Größe und den darnach zu beſtimmenden innern Capitalwerth aller zu dem Gehöfte gehöriger Gebäude zu ſehen, und davon gleichfalls einen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direction zu befördern haben.

3) Wo möglich, müſſen auch dieſen Beſichtigungen einer oder mehrere der Directoren, in der am Schluß des 52ſten Art. angeführten Abſicht, beywohnen.

Art. 55.

Berechnung der Taxationsſumme.

Bey der nächſten Verſammlung der Direction werden die eingekommenen Taxationsberichte, Beſchwerungen, Kaufbriefe und Deſignationen der Revenüen und Onerum vorge-

vorgelegt; diejenigen Directoren, welche den Beſichtigungen beygewohnt haben, ſtatten darüber den erforderlichen Bericht ab, und die Taxatoren ſind gehalten, ſich gleichfalls einzufinden, um auf Verlangen über die etwan annoch vorkommenden Bedenklichkeiten die nöthige Auskunft zu geben. Alsdann werden die Revenüen des Erbes, nach einem Zinſenfuß, wie ſolcher der Lage, dem baulichen Stande und der Wohnbarkeit des Erbes gemäß iſt, zu Capital gerechnet, von dieſem Capital und dem von dem Mauer- und Zimmermeiſter angegebenen Capitalwerth die Mittelzahl genommen; hiervon die mit drey und ein halb Procent zu Capital angeſchlagenen Renten von alten Geldern, Grundhauer, und ſonſtige auf dem Erbe haftende Onera, (wohin jedoch Schoß und Feuercaſſenzulage nicht zu rechnen,) abgezogen, und der überbleibende Reſt für den von der Creditcaſſe feſtgeſetzten Taxationswerth des Erbes angenommen, auch, wie dieſes alles geſchehen, mit Beylegung der producirten Documente einem hierüber zu führenden Taxationsprotocoll getreulich und umſtändlich einverleibt.

Art. 56.

Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerde über die Taxation.

Ein jeder, deſſen Erbe von der Creditcaſſe taxirt worden, iſt gehalten, ſich die von der Direction feſtgeſetzte Taxationsſumme ohne Widerrede gefallen zu laſſen, indem darüber durchaus keine Monitur, Reviſion, oder gerichtliche Beſchwerde ſtatt finden kann; wie denn in dieſer Abſicht alle und jede Intereſſenten ſich des Rechts, der Taxation halber, oder auf Veranlaſſung derſelben, einige Beſchwerde zu führen, oder gar gerichtliche Klage zu erheben, durch die Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel ausdrücklich begeben.

Art. 57.

Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.

Die Taxation aller einmal taxirten Erben wird von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt, jedoch dafür keine weitere Taxationsgebühren an die Caſſe bezahlt.

Art. 58.

Erhöhung der Taxationsſumme.

Hat der Eigenthümer bis dahin ſein Erbe merklich verbeſſert, ſo kann auf ſein Verlangen die Taxationsſumme verhältnißmäßig erhöhet werden, jedoch muß er alsdann die im 49ſten Art. feſtgeſetzten Taxationsgebühren für denjenigen Capitalwerth, worauf er die hinzugekommene Melioration ſeines Erbes äſtimirt, aufs neue entrichten.

Art. 59.

Bauanſage und Herabſetzung der Taxationsſumme.

Iſt im Gegentheil das Erbe ſeit der letzten Taxation merklich verfallen, ſo wird dem Eigenthümer von Seiten der Creditcaſſe Bau angekündigt, auch, falls er es verlangt, und der Caſſenvorrath es erlaubt, ihm ein Theil des dazu nöthigen Capitals von der Caſſe vorgeſtreckt, jedoch nicht anders, als gegen Verpflichtung zweyer unverwerflicher Bürgen zu Selbſtſchuldnern, über deren Annehmlichkeit die Direction alleinig, und ohne im Fall der Verwerfung die Urſache derſelben angeben zu dürfen, zu entſcheiden befugt

 iſt;

iſt; die Garantie aber bis dahin ſuſpendirt. Wäre alsdann die Reparation binnen Jahresfriſt nicht auf erforderliche Weiſe bewürkt worden, ſo wird das Erbe nach Maaßgabe der jüngſten Taxation in der Taxationsſumme herunter geſetzt, und auf den Fall, daß der Creditcaſſe in demſelben ein Poſten verſichert ſtünde, welcher nach erfolgter Herunterſetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen wäre, in Abſicht deſſelben ſo verfahren, wie im 90ſten Art. mit mehrerem angezeigt werden ſoll.

Art. 60.

Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.

Es kann aber ein jeder, der ſein Erbe merklich verbeſſert hat, auch ſchon vor Ablauf der fünf Jahre um wiederholte Taxation und verhältnißmäßige Erhöhung ſeiner Taxationsſumme nachſuchen. Jedoch iſt er auch in dieſem Fall gehalten, die im Art. 49. feſtgeſetzten Taxationsgebühren, und zwar nicht nur für die hinzugekommenen Meliorationen, ſondern für das ganze Capital, worauf alsdann ſein Erbe taxirt wird, aufs neue zu bezahlen.

Art. 61.

Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerden über die wiederholte Taxation.

Auch gegen die wiederholte Taxation findet durchaus keine Beſchwerde, Monitur oder gerichtliche Klage ſtatt: ſondern es gilt auch für dieſen Fall alles dasjenige, was in Abſicht der erſten Taxation im 56ſten Art. verordnet worden.

Sechster Titel.

Von der Garantie.

Art. 62.

Begriff der Garantie.

Es beſteht das zu garantirende Capital aus den erſten drey Viertheilen des Taxationswerthes; dergeſtalt, daß ein jeder hypothecariſcher Gläubiger, dem ein in den obgedachten erſten drey Viertheilen begriffener Poſten verſichert ſteht, oder in der Folge verſichert wird, der Garantie der Creditcaſſe in Gemäsheit der in den folgenden Artikeln feſtzuſetzenden Bedingungen zu genießen hat, und daß in dem Fall, wenn ein oder der andre Poſten aus dieſen erſten drey Viertheilen gänzlich getilgt wird, ein gleich großer Theil des erſten bisher nicht garantirten Poſtens wieder in die Garantie eintritt.

Art. 63.

Verfügung in Abſicht der alten Gelder.

Die in der Beſchwerung befindlichen alten Gelder werden bey Feſtſetzung derjenigen Poſten, welche in die garantirte Summe zu rechnen ſind, nicht mitgezählt, weil ſie eines Theils ihrer Natur und demjenigen nach, was in Abſicht ihrer Loskündigung Rechtens iſt, keiner Garantie bedürfen, und andern Theils bereits bey der Taxation ſelbſt (Art. 55.) von der Taxationsſumme abgerechnet werden. (ſ. Beylage D.)

Art. 64.

Rückſicht auf die gleiche Priorität mehrerer Poſten.

In Abſicht derjenigen Poſten, welche mit einem oder mehreren andern in gleicher Priorität ſtehen, entſcheidet die Natur der Sache, daß ihr Antheil an der Garantie ganz in gleichem Verhältniß mit ihrem Pfandrecht ſtehe, und daß ihnen der Vortheil der Garantie in eben der Maaße zukomme, worin ſie ſich der Priorität in Abſicht des Pfandrechts zu erfreuen haben.

Art. 65.

Einſchränkung der Garantie auf fünf Jahre.

Alle Garantie der Creditcaſſe erſtreckt ſich nur auf die erſten fünf Jahre nach der letzten Taxation des Erbes, und folglich nur auf diejenigen Gelder, welche, nach vorgängiger, auf rechtliche Weiſe geſchehener Loskündigung, vor Ablauf des fünften Jahrs vom Tage der geſchehenen Taxation angerechnet, fällig ſind.

Art. 66.

Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.

Indeſſen wird die Taxation des Erbes nach abgelaufenen fünf Jahren auch ohne Nachſuchung des Eigenthümers ex Officio wiederholt, und, in ſo ferne nicht der Eigenthümer das Erbe merklich verfallen laſſen, die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt.

Art. 67.

Herabſetzung in der Garantie.

Sollte aber das Erbe bis dahin merklich verfallen ſeyn, ſo wird mit dem Eigenthümer in Gemäsheit des 59ſten Art. verfahren, jedoch auf den Fall einer würklichen Herunterſetzung der Taxationsſumme, wogegen von Seiten des Eigenthümers ſo wenig, als von Seiten der hypothecariſchen Gläubiger jemals einige Beſchwerde ſtatt finden kann, dieſelbe denjenigen hypothecariſchen Gläubigern, welche dadurch auſſer die Garantie geſetzt worden, durch die bey der Caſſe angeſtellten Hausmäkler nachrichtlich bekannt gemacht.

Art. 68.

Gänzliche Erlöſchung der Garantie.

Eben dieſes geſchieht in Abſicht ſämtlicher garantirten Gläubiger, wenn der Eigenthümer freywillig aus dem Inſtitut austritt, oder vor Ablauf der fünf Jahre als ein ſäumiger Zahler aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen wird, in Gemäsheit des 38ſten und 39ſten Artikels.

Art. 69.

Auszuſtellender Garantieſchein.

Zur Sicherheit der Eigenthümer und hypothecariſchen Gläubiger ſowohl, als auch, um zu verhindern, daß niemand, der nicht würklich Mitglied des Inſtituts iſt, den Namen deſſelben mißbrauchen könne, um ſich Credit zu verſchaffen, wird einem jeden Intereſſenten, ſogleich auf erfolgte Taxation ſeines Erbes, ein von ſämtlichen Directoren un-

terſchriebener und beſiegelter, und auf die nächſten fünf Jahre gültiger Originalgarantieſchein, (ſ. Beylage D.) daß und wie hoch ſein Erbe in der Creditcaſſe verſichert ſtehe, und welche Poſten ihm dieſelbe dieſemnach garantire, ausgehändigt, und dieſem Garantieſchein in der Folge, von fünf zu fünf Jahren, eine der alsdann wiederholten Taxation gemäße, auf anderweitige fünf Jahre gültige, und gleichfalls von ſämtlichen Directoren unterſchriebene *Clauſula confirmatoria & reſp. reformatoria* beygefügt; auch dieſe Garantieſcheine, nebſt den in der Folge hinzugekommenen Novationen, den hypothecariſchen Gläubigern zu jeder Zeit auf Verlangen in einer durch die Unterſchrift des jedesmaligen erſten Directors vidimirten Abſchrift mitgetheilt; und hat der Eigenthümer für die Auslöſung des Originalgarantieſcheins ſowohl, als für die Beyfügung der in der Folge hinzugekommenen Novationen, imgleichen der hypothecariſche Gläubiger für die Auslöſung einer vidimirten Copey, 12 ß an den Protocolliſten zu bezahlen.

Art. 70.

Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher, als ein und reſp. zwey Jahre nach dem Eintritt.

Ein jeder kann, wenn er will, ſogleich nach erfolgtem Eintritt in das Inſtitut die Taxation ſeines Erbes und einen derſelben gemäßen Garantieſchein erhalten, um davon zur Beruhigung der garantirten Gläubiger Gebrauch zu machen. Indeſſen nimmt die Würkung der Garantie bey den Erben in der Stadt, und bey denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bey dem Eintritt ein Procent Einſchuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bey denjenigen Landerben, welche ſich der Begünſtigung des 21ſten Art. bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einſchuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen, nicht eher als zwey Jahre nach dem Eintritt in das Inſtitut; und dieſe Clauſul wird alsdann dem über ein ſolches Erbe auszuſtellenden Garantieſchein nachrichtlich beygefügt.

Art. 71.

Ausnahme in Abſicht der erſten Intereſſenten.

Jedoch ſind hiervon alle diejenigen Intereſſenten ausgenommen, welche ſich bereits vor wirklicher Eröfnung des Inſtituts, d. i. vor dem 14ten October 1782, eingezeichnet haben.

Art. 72.

Ausnahme in Abſicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem oder mehreren Erben eingetreten ſind.

Auch haben zu jeder Zeit diejenigen, welche bereits Intereſſenten der erſten oder zweyten Claſſe ſind, wenn ſie in der Folge mit mehreren Erben eintreten, das Vorrecht, daß ſie ſogleich auf erfolgte Taxation derſelben die Vortheile der Garantie in ihrem ganzen Umfang genießen können, in ſo ferne ſie nur das zweyte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem erſten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, das dritte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem zweyten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, u. ſ. w. einzeichnen laſſen; nach Ablauf dieſer Zeit aber ſind ſie in Abſicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben den übrigen neueintretenden Intereſſenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art.

Art. 73.

Ausnahme auf den Fall eines übrigen Caſſenvorraths.

Es ſteht auch der Direction frey, die neueingetretenen Intereſſenten von dieſer Wartezeit, oder von einem Theil derſelben, zu befreyen, wenn der vorhandene Caſſenvorrath größer iſt, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Intereſſenten aufgekündigt worden: und wird in dieſem Fall der Reſt des Caſſenvorraths unter den neueingetretenen hülfsbedürftigen Intereſſenten dergeſtalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, welche am erſten eingezeichnet worden, den ſpäter eingezeichneten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74.

Würkung der Garantie in Abſicht losgekündigter Gelder.

Es beſteht aber die Würkung der Garantie darin, daß die Intereſſenten durch dieſelbe das Recht erhalten, die Beyhülfe der Creditcaſſe, unter den in den folgenden Artikeln vorzuſchreibenden Bedingungen, in allen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ihnen ein in der garantirten Summe begriffener Poſten losgekündigt wird, und ſie denſelben, aller Mühe ungeachtet, zu dem Zinſenfuß von vier Procent und darunter wieder herbey zu ſchaffen nicht im Stande ſind.

Art. 75.

Die Gelder müſſen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden ſeyn.

Jedoch erſtreckt ſich dieſe Beyhülfe einzig und allein auf den Fall, wenn der Poſten von Seiten des hypothecariſchen Gläubigers aufgekündigt worden, und können die Intereſſenten, wenn nicht die hypothecariſchen Gläubiger, ſondern ſie ſelbſt, den Poſten losgekündigt haben, auf dieſelbe keineswegs Anſpruch machen: vielmehr ſind ſie gehalten, ſich auf Verlangen der Direction, und ohne daß dieſe die Urſache davon anzugeben verbunden iſt, von allem Verdacht einer widerrechtlichen Colluſion mit dem angeblich loskündigenden Gläubiger eidlich zu reinigen.

Von den Fällen, worin die Intereſſenten dieſer Claſſe ſich der Beyhülfe der Creditcaſſe auch zur Ausbezahlung derjenigen garantirten Poſten, welche ihnen zwar nicht losgekündigt ſind, aber doch wegen zu hoher Zinſenlaſt ihnen beſchwerlich fallen, erfreuen können, ſoll im 86ſten Art. mit mehrerem gehandelt werden.

Art. 76.

Aufgebung des Poſtens an die bey der Caſſe angeſtellten Mäkler.

Jeder Intereſſent, dem ein Poſten losgekündigt worden, iſt verbunden, denſelben bis zur Verfallzeit mit allem Fleiß ſelbſt zu ſuchen, und durch bekannte Hausmäkler ſuchen zu laſſen, auch in dieſer Abſicht denſelben binnen vier Wochen nach geſchehener Loskündigung den beyden für dieſes Geſchäft bey der Creditcaſſe beſonders angeſtellten Hausmäklern, deren Namen man in den Verwaltungscomtoir erfragen kann, aufzugeben, bey 4 Reichsthaler Spec. Strafe.

Art. 77.

Anzeige der geſchehenen Loskündigung an die Direction.

Hat er bis zu dem vor der Verfallzeit zunächſt vorhergehenden Anzeigungstermin, (welche Anzeigungstermine in dieſer Abſicht auf den letzten Januar, letzten April, letzten Jul. und letzten October feſtgeſetzt werden,) keine Gelegenheit gefunden, den Poſten wieder zu erhalten, ſo muß er ſich binnen vierzehn Tagen, mithin vor Ablauf des 14ten Februar, 14ten May, 14ten Auguſt und 14ten November bey der Direction der Creditcaſſe melden, und von der ihm geſchehenen Loskündigung ſowohl, als von dem Poſten, den ſie betrift, eine durch die Handſchrift des loskündigenden Gläubigers beglaubigte Anzeige beybringen. Dem, der dieſe Anzeige verſäumt, kann für dasmal nicht geholfen werden, ſondern er wird auf das nächſtfolgende Quartal hinaus verwieſen.

Art. 78.

Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.

Bey der nächſten ordentlichen Verſammlung, (welche in dieſer Rückſicht immer in der letzten Hälfte des Februar, des May, des Auguſt, und des November gehalten werden,) wird ſämtlichen Intereſſenten die Deſignation der losgekündigten, und im nächſtfolgenden Quartal, das heißt, wenn z. E. die Verſammlung im Februar gehalten wird, der auf Oſtern und auf Maytag fälligen Poſten, nicht weniger die Berechnung der ſeit der letzten ordentlichen Verſammlung eingegangenen Gelder, und der Ueberſchlag, wie weit dieſemnach der Caſſenvorrath zur Beyhülfe ſämtlicher hülfbedürftigen Intereſſenten hinlänglich seyn mögte, vorgelegt; und wenn ſich aus dieſem Ueberſchlag ergiebt, daß derſelbe zu Bezahlung aller aufgekündigten und angezeigten Poſten hinreicht, ſo wird ſämtlichen hülfbedürftigen Intereſſenten der benöthigte Vorſchuß zum Vollen zugeſichert, und zur Verfallzeit würklich ausbezahlt.

Art. 79.

Auszahlung eines Theils der losgekündigten Gelder.

Sollte jemals der vorräthige Geldfond zu gänzlicher Befriedigung aller hülfbedürftigen Intereſſenten unzulänglich befunden werden, ſo wird derſelbe, in ſo fern er gleichwohl zu Abtragung des vierten oder eines größern Theils der losgekündigten Summe hinreicht, das heißt, in ſo ferne mit demſelben von jeden losgekündigten 4000 Mk. ein tauſend Mark oder darüber abbezahlt werden können, unter ſämtliche Hülfbedürftige pro rata der benöthigten Capitalien vertheilt, und ſelbige mit dem Reſt der losgekündigten Gelder an die nächſte Quartalvertheilung, und falls auch dieſe zu ihrer Befriedigung noch nicht völlig hinreichen ſollte, zur abermal nächſten und den alsdann weiter folgenden Quartalvertheilungen verwieſen; dergeſtalt, daß ſie bis zur gänzlichen Abbezahlung mit den jedesmal neuhinzukommenden Hülfsbedürftigen in Abſicht der Repartition der zu vertheilenden Summe völlig gleiche Rechte behalten, jedoch nur für den noch rückſtändigen Theil des abzubezahlenden Poſtens, keineswegs aber, wie bey der erſten Vertheilung, für den ganzen Poſten, zur jedesmaligen Repartition concurriren können.

Art. 80.

Verloſung des Caſſenvorraths unter die loskündigenden Gläubiger.

Wäre aber wider alles Vermuthen die Summe der aufgekündigten Poſten ſo gar groß, daß auch nicht der vierte Theil derſelben, und alſo von 4000 Mk. nicht wenigſtens tauſend Mark mit dem vorhandenen Caſſenvorrath könnten abgetragen werden, ſo wird, weil den hülfbedürftigen Intereſſenten mit einer kleineren Beyhülfe ſo gut wie gar nicht gedient wäre, die Repartition nicht pro rata der aufgekündigten Capitalien vorgenommen, ſondern es wird in dieſem Fall die ganze auszutheilende Summe in Parcelen von tauſend Mk. Species vertheilt, und dieſe Parcelen mit Beobachtung der im nächſtfolgenden 81ſten Art. vorzuſchreibenden Formalien unter ſämtliche Hülfsbedürftige verloſet, wie eine ſolche Verloſung zeither bey Einlöſung der ſächſiſchen Steuerſcheine unter ähnlichen Umſtänden mit dem beſten Erfolg angewendet worden. Und geſchieht dieſelbe dergeſtalt, daß die hülfbedürftigen Intereſſenten für jeden aufgekündigten Poſten von 5000 Mk. und darunter, ein Los, für jeden aufgekündigten Poſten, welcher über 5000 Mk. bis 10000 Mk. incluſive beträgt, zwey Loſe, und ſo weiter fort, für jede aufgekündigte 5000 Mk. ein Los zu ihrem Antheil bekommen; ſämtliche Concurrenten aber, in ſo ferne ſie durch dieſe Verloſung gar nicht, oder doch nicht zum Vollen befriedigt worden, mit dem Reſt der ihnen losgekündigten Gelder auf vorbeſchriebene Weiſe zu der nächſten und den folgenden Quartalvertheilungen aufs neue concurriren. Wobey ſich übrigens verſteht, daß diejenigen, deren losgekündigte Poſten unter tauſend Mark Species betragen, von dem ihnen zugefallenen Antheil nur ſo viel bekommen, als zur Auszahlung gedachter Poſten nöthig iſt.

Art. 81.

Formalien dieſer Verloſung.

Es wird dieſe Verloſung in den erſten Tagen nach gehaltener ordentlichen Verſammlung in Beyſeyn der Directoren und zweyer Notarien dergeſtalt vorgenommen, daß allen und jeden Intereſſenten der Eintritt bey derſelben offen ſteht; diejenigen, welchen ein oder mehrere Loſe zukommen, werden durch herumzuſchickende Zettel zur Beiwohnung der Verloſung convocirt; und die Gewinnzettel von den Notarien in der Ordnung ausgezogen, abgeleſen und protocollirt, wie der vorſitzende Director die losgekündigten Poſten aufruft.

Art. 82.

Anderweitige Herbeyſchaffung der losgekündigten Gelder.

Niemand aber, welchem an den jedesmal auszutheilenden Vorſchüſſen ein Antheil zugeſichert worden, iſt genöthigt, denſelben zur Verfallzeit würklich anzunehmen, wenn er, oder die Mäkler, auf andre Weiſe zur Befriedigung ſeines Gläubigers Rath ſchaffen können. Vielmehr kann er nicht nur in dieſem Fall ſein Anrecht auf die würkliche Auszahlung zu aller Zeit und ohne einige Unkoſten zurückgeben, ſondern iſt auch dazu vermöge Art. 76. ausdrücklich und auf alle Weiſe gehalten.

Art. 83.

Zurückzahlung des Saldo zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens.

Ein jeder Intereſſent, welcher einen ihm losgekündigten Poſten ohne Beyhülfe der Creditcaſſe nicht wieder erhalten kann, hat das Recht, die von ihm als Anleihe

bezahlten und ihm gutgeſchriebenen Beyträge, ſamt deren Zinſen und Zinſeszinſen, auf allen Fall, der Caſſenvorrath mag groß oder klein ſeyn, auf behörig geſchehene Anzeige, (Art. 76. 77.) zu Tilgung eines Theils von dem ihm losgekündigtem Gelde zurück zu verlangen, und behält derſelbe gleichwohl, in ſo ferne der zurückzuzahlende Saldo nicht zu gänzlicher Tilgung des losgekündigten Poſtens hinreicht, für den Reſt deſſelben gleiche Concurrenz mit den übrigen Hülfsbedürftigen zu der in dem 78ſten, 79ſten und 80ſten Artikel beſtimmten Auszahlung, Repartition oder Verloſung. Es muß aber der mit dieſem Saldo ausbezahlte Theil des Poſtens nach Vorſchrift des 32ſten Art. gänzlich aus der Beſchwerung getilgt werden.

Art. 84.

Vorgang der älteren Gläubiger vor den jüngeren.

Wenn in einem und eben demſelben Erbe mehrere Poſten losgekündigt, und ohne Beyhülfe der Creditcaſſe nicht wieder herbeyzuſchaffen ſind, ſo wird der Saldo zuerſt zur partialen oder totalen Tilgung desjenigen losgekündigten Poſtens verwendet, welcher in der Priorität der erſte iſt, und die übrigen Gläubiger ſteigen in der Priorität und Garantie auf die im Art. 43. feſtgeſetzte Weiſe.

Art. 85.

Bedingungen, unter welchen der Saldo von den übrigen Erben deſſelben Eigenthümers gleichfalls zurück verlangt werden kann.

Diejenigen Intereſſenten, welche mit mehr als einem Erbe in die Creditcaſſe eingezeichnet ſind, können auf den im 83ſten Art. erwähnten Fall nicht nur den Saldo desjenigen Erbes, worin der losgekündigte Poſten verſichert ſteht, ſondern auch den Saldo, welchen ſie wegen ihrer übrigen Erben zu gut haben, in ſo weit derſelbe zur Ausbezahlung des losgekündigten Poſtens erforderlich iſt, zurückverlangen. Jedoch leidet dieſes bey denjenigen Erben, welche gleichfalls in dieſe zweyte Claſſe eingezeichnet ſind, und folglich ſelbſt in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen, eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1) wenn das zweyte Erbe ſelbſt höher, als mit der garantirten Summe, beſchwert iſt; 2) wenn in demſelben ſelbſt ein Poſten losgekündigt worden, für welchen die Beyhülfe der Creditcaſſe geſucht werden könnte; 3) wenn der Creditcaſſe ſelbſt bereits ein Poſten in demſelben verſichert ſteht; indem in dieſen angeführten Fällen der Saldo dieſes zweyten Erbes, wegen des nach Vorſchrift des 41ſten und folgender Artikel darauf haftenden beſondern Pfandrechts der Creditcaſſe und der jüngern noch nicht garantirten Gläubiger, lediglich zum Behuf desjenigen Erbes, zu deſſen Beſten er eingebracht worden, angewendet werden darf.

Art. 86.

Anwendung des übrigen Caſſenvorraths zu Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinſen geben.

Wenn der Caſſenvorrath größer iſt, als die Summe der den bereits garantiefähigen ſo wohl, als den neueingetretenen Mitgliedern (Art. 73.), losgekündigten und ohne Beyhülfe der Creditcaſſe nicht wieder herbeyzuſchaffenden Gelder, ſo wird ſolches den Intereſſenten dieſer Claſſe bekannt gemacht, damit diejenigen unter ihnen, welche die von

der Caſſe garantirten Poſten höher, als mit vier Procent Courant von Banco verzinſen, ſich deshalb bey der Direction melden können. Worauf den Gläubigern, welchen die auf dieſe Weiſe angezeigten Poſten verſichert ſtehen, von Seiten der Eigenthümer und der Creditcaſſe der Antrag geſchehen ſoll, ob ſie ihre Poſten künftighin zu vier Procent Courant von Banco Renten ſtehen laſſen, oder aber der Loskündigung derſelben ſich unterwerfen wollen. Es ſollen aber hierin diejenigen unter den angezeigten Poſten, welche in Proportion der garantirten Summe am höchſten in der Priorität ſtehen, den Vorgang haben, und auf dieſe Weiſe von den erſten Geldern zu denjenigen, welche in geringerer Priorität ſtehen, ſo lange fortgefahren werden, bis der Caſſenvorrath erſchöpft ſeyn wird.

Art. 87.

Belegung der Gelder auf den Namen der Creditcaſſe.

Alle den Intereſſenten von der Creditcaſſe zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Poſten vorgeſtreckte Capitalien werden derſelben in den Stadt- und reſp. Landrentebüchern in eben der Priorität, worin der ausbezahlte Poſten geſtanden, auf gewöhnliche Weiſe verſichert.

Art. 88.

Courtage von den auf den Namen der Creditcaſſe belegten Geldern.

Von allen auf den Namen der Creditcaſſe belegten Geldern muß der Eigenthümer des Erbes binnen Monatsfriſt nach geſchehener Zuſchreibung des Poſtens ein halb Procent Courant Courtage an die Caſſe entrichten, bey der dem 38ſten Art. einverleibten Strafe.

Art. 89.

Zinſenfuß und reſp. Unablöslichkeit der auf den Namen der Creditcaſſe belegten Poſten.

Alle auf den Namen der Creditcaſſe belegte Gelder werden mit vier Procent Courant von Banco jährlicher, in den gewöhnlichen halbjährigen Terminen zu entrichtender Renten verzinſet; und kann dieſer Zinſenfuß niemals erhöhet, auch, in ſo ferne der Eigenthümer das Erbe in baulichem Stande unterhält, (Art. 59. und 90.) nicht weniger die Zinſen und ſämtliche ihm obliegende Präſtanda zu rechter Zeit abführt, (Art. 38. und 91.) das Capital nicht anders aufgekündigt werden, als wenn die Caſſe ihm ſolches anderweitig zu gleichen Zinſen wieder verſchaft. Dem Eigenthümer aber, als Debitor, ſteht zu jeder Zeit frey, das Capital, wenn er deſſen nicht mehr bedarf, auf ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung, an die Caſſe zurück zu bezahlen.

Art. 90.

Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.

Wenn ein garantirtes Erbe, weil der Eigenthümer daſſelbe nicht in gehörig baulichem Stande unterhält, in Gemäßheit des 59ſten Artikels in der Garantie heruntergeſetzt worden, und der Creditcaſſe ein Poſten in demſelben verſichert ſteht, welcher nach erfolgter Herunterſetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen iſt, ſo wird der dem Eigenthümer annoch gutkommende Saldo, ſo weit derſelbe hinreicht, ſogleich und alleinig zu Tilgung dieſes Poſtens angewendet, und der Reſt deſſelben dem Eigen-

thümer von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, ſo hat dieſelbe das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und ſich aus demſelben an Capital und Zinſen zu erholen; wie denn ein jeder Intereſſent auf dieſen Fall in den öffentlichen Verkauf ſeines Erbes durch Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel ausdrücklich einwilligt, und ſich des Achterfolgungsproceſſes und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Art. 91.

Verfügung für den Fall, wenn die Zinſen nicht richtig abgetragen werden.

Wer die im 89ſten Artikel feſtgeſetzten Zinſen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit entrichtet, auch der Caſſe deshalb keine hinlängliche Sicherheit anzuweiſen im Stande iſt, gegen den verfährt die Direction mit gerichtlicher Befehlsanlegung auf die Revenüen des Erbes und auf ſeine anderweitigen Einnahmen und Effecten. Kann ſie auf dieſe Weiſe ihre Befriedigung nicht erlangen, ſo wird dem ſäumigen Zahler, ſo bald der Rückſtand eines vollen Jahres Zinſen beträgt, das Capital von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, oder bis dahin nicht etwan annoch der völlige Zinſenrückſtand von dem ſäumigen Zahler abgeführt wird, ſo hat die Direction das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und ſich aus demſelben an Capital und Zinſen zu erholen, wie denn ein jeder Intereſſent auch auf dieſen Fall in den öffentlichen Verkauf ſeines Erbes durch Unterſchrift dieſer Fundamentalartikel ausdrücklich einwilligt, und ſich des Achterfolgungsproceſſes und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Siebenter Titel.

Von der Veräuſſerung der eingezeichneten Erben.

Art. 92.

Umſchreibung der Erben auf einen andern Beſitzer.

Wenn ein in die erſte oder zweyte Claſſe der Creditcaſſe eingezeichnetes Erbe in den Stadt- oder Landerbebüchern auf einen andern Beſitzer umgeſchrieben wird, ſo muß ſolches von dem bisherigen Eigenthümer deſſelben vor der nächſten ordentlichen Verſammlung der Intereſſenten in dem Verwaltungscomtoir angezeigt, und daſelbſt das Erbe, und, falls daſſelbe in der Garantie der Creditcaſſe ſteht, auch der Originalgarantieſchein, gleichfalls auf den Namen des neuen Beſitzers umgeſchrieben werden, bey vier Rthlr. Species Strafe. Für dieſe Umſchreibung wird von dem Erbe ſowohl, als von dem Garantieſchein 12 ß an den Protocolliſten erlegt.

Art. 93.

Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.

Wenn ein eingezeichnetes Erbe öffentlich oder unter der Hand verkauft oder ſonſt veräußert wird, ſo tritt der neue Eigenthümer von dem Tage an, da ihm das Erbe

im Stadt- oder Landerbebuch zugeſchrieben worden, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers, und namentlich, (auf eben die Weiſe, wie dieſes bey abgebrannten Erben, wenn ſolche veräußert werden, in Abſicht der aus der Feuercaſſe zu hebenden Schadenserſetzung der Fall iſt,) in das Eigenthumsrecht des dem bisherigen Eigenthümer auf ſeinem Abtragconto gutſtehenden Saldo, und in alle damit verbundene Obliegenheiten. Keinesweges aber wird dieſer Saldo dem Verkäufer, oder, wenn etwa deſſen Güter in Concurs gerathen wären, ſeinen Curatoribus bonorum ausbezahlt; indem derſelbe zuvörderſt als ein ſtillſchweigendes Unterpfand der Creditcaſſe für die etwanigen, nicht als Anleihe, ſondern als Gebühr ſchuldigen Rückſtände, und alsdann in Gemäsheit gegenwärtiger Verfaſſungsartikel als eine Pertinenz des Erbes ſelbſt anzuſehen iſt, und in dieſer Hinſicht lediglich bey demſelben verbleiben muß.

Art. 94.

Extract einer Conto aus den Büchern der Creditcaſſe.

Jedoch wird dem Eigenthümer auf Verlangen zu jeder Zeit ein durch die Unterſchrift zweyer Directoren beglaubigter Extract ſeiner Conto aus den Büchern der Creditcaſſe mitgetheilt, um davon bey dem Verkauf des Erbes und ſonſt den nöthigen Gebrauch zu machen, und dafür von demſelben 12 ß an Schreibgebühr entrichtet.

Art. 95.

In wie fern der neue Eigenthümer ſich ſeiner Mitgliedſchaft entledigen kann.

Sollte der neue Eigenthümer nicht gewilligt ſeyn, an der Creditcaſſe weitern Antheil zu nehmen, ſo kann er, unter den im 27ſten und 39ſten Art. feſtgeſetzten Bedingungen, ſich, wenn das Erbe in die erſte Claſſe gehört, ſo gleich, und wenn es in die zweyte Claſſe eingezeichnet iſt, nach Ablauf des von den fünf Garantiejahren noch übrigen Zeitraums, von aller Verbindung mit dem Inſtitut losmachen. Jedoch iſt er in dem erſten, und wenn von den Garantiejahren kein volles Jahr mehr übrig iſt, auch in dem andern Fall gehalten, ſeinen Austritt der Direction binnen Monatsfriſt nach geſchehener Zuſchreibung des Erbes anzuzeigen.

Achter Titel.

Von der dritten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen, welche ohne Rückſicht auf den Beſitz eines gewiſſen Erbes eingezeichnet ſind.

Art. 96.

Endzweck und Umfang der dritten Claſſe.

Zu dieſer dritten Claſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſondern vermittelſt der Creditcaſſe blos einen Sparfond zu Erleichterung des künftigen Ankaufs eines Erbes, oder zu anderweitigem Gebrauch, ſammeln wollen.

Art. 97.

Beſtimmung des contribuirenden Capitals.

Die Mitglieder dieſer Claſſe können das Capital, für welches ſie ihre Beyträge an die Caſſe entrichten wollen, bey dem Eintritt in das Inſtitut nach eigner Willkühr beſtimmen.

Art. 98.

Beyträge der dritten Claſſe.

Die Beyträge dieſer Claſſe werden von dem bey der Einzeichnung angegebenen Capital bezahlt, und es hat mit denſelben ganz eben die Bewandniß, wie dieſes im 21ſten und folgenden Artikeln für die Mitglieder der erſten Claſſe beſtimmt worden.

Art. 99.

Verfahren gegen ſäumige Zahler, und freywilliger Austritt.

Gegen die ſäumigen Zahler wird gänzlich nach Vorſchrift des 26ſten, und in Abſicht des freywilligen Austritts gänzlich nach Vorſchrift des 27ſten Artikels verfahren.

Art. 100.

Uebertritt in die erſte oder zweyte Claſſe.

Wenn die Intereſſenten dieſer Claſſe ein eignes Erbe kaufen, ſo können ſie mit demſelben auf Verlangen in die erſte oder zweyte Claſſe des Inſtituts übertreten, dergeſtalt, daß alsdann ihr Saldo auf die Conto dieſes Erbes transferirt, und nach Vorſchrift der vorhergehenden Titel mit demſelben verfahren wird.

Art. 101.

In wie ferne bey dem Uebertritt ein weiterer Nachſchuß nachbezahlt werden muß.

In dieſem Fall darf der im 21ſten und 37ſten Art. feſtgeſetzte Einſchuß nur in ſo weit erlegt werden, als der aus dieſer dritten Claſſe mitgebrachte Saldo, welcher die Stelle des Einſchuſſes vertritt, zu Abtragung der in gedachten Artikeln vorgeſchriebenen zwey Procent Banco nicht hinreichend iſt.

Art. 102.

Wie bald ein ſolcher Intereſſent die Würkung der Garantie genießen kann.

Jedoch kann ein ſolcher Intereſſent, wenn er mit dem angekauften Erbe in die zweyte Claſſe übertreten wollte, die Würkung der Garantie nicht eher genießen, als nach Ablauf der im 70ſten Artikel feſtgeſetzten ein und reſp. zwey Jahre nach ſeinem Eintritt in das Inſtitut.

Art. 103.

Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Intereſſenten vor dem Verkauf taxirt werden.

Wäre ein ſolcher Intereſſent gewilligt, ein Erbe zu kaufen, worin ein oder mehrere Poſten losgekündigt worden, ſo kann dieſes Erbe auf ſein Verlangen, gegen

Erle-

Erlegung von 7 Mk. 8 ß Courant Taxationsgebühren, und ohne daß ſein Name jemand anderm, als einem der Directoren bekannt wird, ſchon vor dem Verkauf von der Caſſe taxirt, und, wenn der losgekündigte Poſten in die erſten drey Viertheile der Taxationsſumme fällt, ihm ſchon vor dem Verkauf Gewißheit gegeben werden, in wie fern er, falls er Käufer des Erbes werden ſollte, das losgekündigte Geld auf Nothfall von der Creditcaſſe erhalten könne. Jedoch iſt er, wenn er würklich Käufer des Erbe wird, gehalten, die Taxationsgebühren in Gemäsheit des 49ſten Art. zu completiren.

Art. 104.

Verwandlung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.

Wenn der Saldo nach dem im 28ſten und 30ſten Art. feſtgeſetzten Verhältniß auf tauſend und reſp. fünf hundert Mark Species angewachſen iſt, ſo kann der Eigenthümer dafür, auf die im 29ſten und 30ſten Art. vorgeſchriebene Weiſe, einen mit vier Procent Courant von Banco jährlich baar zu verzinſenden Pfandbrief von der Creditcaſſe verlangen.

Art. 105.

Auch die Intereſſenten der beiden übrigen Claſſen und andre Erbenbeſitzer können in dieſe Claſſe eintreten.

Auch diejenigen Intereſſenten, welche bereits in die erſte oder zweyte Claſſe eingezeichnet ſind, können dem ohngeachtet auch in dieſe dritte Claſſe mit einem ſelbſt gefälligen Capital eintreten; gleichwie auch diejenigen Erbenbeſitzer, welche zwar nicht ihre Erben in die Creditcaſſe einzeichnen, aber gleichwohl in dieſe dritte Claſſe mit einigem Capital eintreten wollen, allemal ohne Widerſpruch zugelaſſen werden.

Art. 106.

In wie ferne Privathypotheken in die Creditcaſſe aufgenommen werden.

Gerechtigkeiten, welche nicht auf einem in den Stadt- oder Landerbebüchern verſicherten Erbe haften; und überhaupt alle Privathypotheken, welche nicht in den Stadt- oder Landerbebüchern verſichert, und alſo nach dem Zweck dieſes Inſtituts keiner Garantie fähig ſind, können in die Creditcaſſe auf keine andre Weiſe eingezeichnet werden, als dahin, daß die Eigenthümer mit einem Capital, welches dem ſelbſt beſtimmten Werth einer ſolchen Gerechtigkeit oder ſonſtigen Privathypothek gleich kömmt, in dieſe dritte Claſſe eintreten; wobey aber nur dieſes eingezeichnete von jener Hypothek unabhängige Capital, nicht aber die Hypothek ſelbſt, mit der Creditcaſſe in nexu ſteht.

Beylagen.

A.

Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der erſten und zweyten Claſſe.

{Ich / Wir} : : : {verpflichte mich / verpflichten uns} der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wegen {meines / unſers} in : : : zwiſchen : : : und : : : belegenen und im {Stadt= / Land=} Erbebuch auf {meinen / unſern / den Namen von : : :} Namen ſtehenden {Erbes, / Gehöftes,} welches {ich / wir} auf : : : Mark Species {äſtimire, / äſtimiren,} auf vorſtehende Verfaſſungsartikel; {bekenne, / bekennen,} daß {ich / wir} dieſelben gehörig durchgeleſen, reiflich überlegt, und wohl verſtanden {habe; / haben;} und {verbinde mich, / verbinden uns,} denſelben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich {meiner / unſrer} eigenhändigen Namensunterſchrift.

B.

Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der dritten Claſſe.

{Ich / Wir} : : : {verpflichte mich / verpflichten uns} zur dritten Claſſe der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, für : : : Mark Banco Capital, auf vorſtehende Verfaſſungsartikel; {bekenne, / bekennen,} daß {ich / wir} dieſelben gehörig durchgeleſen, reiflich überlegt, und wohl verſtanden {habe; / haben;} und {verbinde mich, / verbinden uns,} denſelben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich {meiner / unſrer} eigenhändigen Namensunterſchrift.

C.

Formular eines Pfandbriefs.

Wir unterſchriebene Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke der Stadt Hamburg und deren Gebiet urkunden und bekennen hiermit für uns und unſre Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato von ⸗ ⸗ ⸗ die Summe von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Hamburger Banco zum Beſten der gedachten Creditcaſſe zinsbar aufgenommen und empfangen haben; geloben und verpflichten uns, das vorbeſagte Capital von ⸗ ⸗ ⸗ Mk. Banco gedachtem ⸗ ⸗ ⸗, deſſen Erben, oder den durch eine vor den jedesmaligen zwey älteſten Directoren der Creditcaſſe geſchehene, und von denſelben unterſchriftlich bekräftigte Ceſſion conſtituirten getreuen Einhabern dieſes Pfandbriefs, zu aller Zeit, auf ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung, präciſe als Wechſelgeld ohne einige Einreden und Unkoſten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier Procent Courant mit Ablauf eines jeden Jahrs auszuzahlender Renten zu verzinſen; und verpfänden denſelben zu dem Ende alle und jede der Creditcaſſe in den Stadt⸗ und Landrentebüchern verſicherte und fernerhin verſichert werdende Capitalien ſamt deren Renten, auch ſämtliche von den Intereſſenten zahlbare Einſchüſſe, Zulagen und übrigen Präſtanda, ſo weit dieſelben zu Bezahlung des obgedachten Capitals von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Banco erforderlich ſind. Weshalb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie ſolche immer Namen haben mögen, und namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes und der Einrede des Gerichtsſtandes begeben, und uns dieſerhalb der prompteſten auſſergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſen Pfandbrief ſämtlich und eigenhändig unterſchrieben, und mit dem Siegel der Creditcaſſe bekräftigen laſſen. So geſchehen Hamburg den ⸗ ⸗ ⸗

D.

Formular eines Garantieſcheins.

Extractus Protocolli Taxationis.

Hamburg, den : : :

Wird : : : in : : : zwiſchen : : : und : : : belegenes Erbe auf eingekommenen und verglichenen Bericht der Taxatoren auf : : : Mk. Species taxirt; und übernimmt die Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet die Garantie für die in dieſem Erbe (nach Abzug der auf unten angezeigte Weiſe zu Capital gerechneten alten Gelder ꝛc.) *) verſicherten erſten : : : Mk. Species und namentlich

für die : : : Mk., welche itzt auf den Namen von : : :

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und für die erſten : : : Mk. von und aus den : : : Mk., welche itzt auf den Namen von : : : verſichert und im Stadtrentebuch geſchrieben ſind,

in Gemäsheit der gedruckten Verfaſſungsartikel auf die nächſten fünf den : : : Monatstag : : Anno : : zu Ende laufende Jahre; nach deren Ablauf dieſe Taxation und Garantie, wenn dieſelbe bis dahin nicht renoviret worden, für unkräftig und eo ipſo erloſchen anzuſehen iſt.

Taxationsſumme	:	:	Mk.
Contribuirendes Capital	:	:	Mk.
Jährliche Grundhauer	:	:	Mk.
Jährliche Renten von altem Gelde an N. N.	:	:	:
an N. N.	:	:	ꝛc.
Zuſammen	:	:	Mk.
Macht à $3\frac{1}{2}$ pCt. an Capital		:	Mk.
Taxationsſumme war	:	:	:
Bleibt alſo	:	:	Mk.
Und kömmt folglich in die Garantie	:	:	Mk.

E. Tabelle

*) Dieſer Zuſatz ſowol, als das zu Ende des Garantieſcheins angehängte Formular der Berechnung fallen bey den Erben, auf welchen keine Grundhauer, Renten von alten Geldern und ſonſtige Onera (Art. 55.) haften, gänzlich weg.

E.

Tabelle zur Ueberſicht
für die Berechnung der Taxationskoſten, des contribuirenden und reſp. garantirten Capitals, der Einſchüſſe und der Zulagen.

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten *) in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1000	3	12	750	9	6	4	11	2	5½	4	11
1200	4	8	900	11	4	5	10	2	13	5	10
1400	5	4	1050	13	2	6	9	3	4½	6	9
1600	6	—	1200	15	—	7	8	3	12	7	8
1800	6	12	1350	16	14	8	7	4	3½	8	7
2000	7	8	1500	18	12	9	6	4	11	9	6
2200	8	4	1650	20	10	10	5	5	2½	10	5
2400	9	—	1800	22	8	11	4	5	10	11	4
2600	9	12	1950	24	6	12	3	6	1½	12	3
2800	10	8	2100	26	4	13	2	6	9	13	2
3000	11	4	2250	28	2	14	1	7	—½	14	1
3200	12	—	2400	30	—	15	—	7	8	15	—
3400	12	12	2550	31	14	15	15	7	15½	15	15
3600	13	8	2700	33	12	16	14	8	7	16	14
3800	14	4	2850	35	10	17	13	8	11½	17	13
4000	15	—	3000	37	8	18	12	9	6	18	12
4200	15	12	3150	39	6	19	11	9	13½	19	11
4400	16	8	3300	41	4	20	10	10	5	20	10
4600	17	4	3450	43	2	21	9	10	12½	21	9
4800	18	—	3600	45	—	22	8	11	4	22	8
5000	18	12	3750	46	14	23	7	11	11½	23	7
5200	18	13	3900	48	12	24	6	12	3	24	6
5400	18	15	4050	50	10	25	5	12	10½	25	5
5600	19	—	4200	52	8	26	4	13	2	26	4
5800	19	1	4350	54	6	27	3	13	9½	27	3

*) Dieſe Tabelle, welche wir, ſo wie alle folgenden Berechnungen, der Gefälligkeit des hieſigen geſchickten Calculators, Herrn von Drateln, verdanken, iſt dergeſtalt berechnet worden, daß von 1000 bis 5000 Mk. 8 Promille, von 5000 bis 20000 Mk. für die erſten 5000 Mk. 3, und für das Uebrige ⅓ Promille, über 20000 Mk. aber in allem nur 1 Promille Banco angenommen wird.

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
6000	19	3	4500	56	4	28	2	14	1	28	2
6200	19	4	4650	58	2	29	1	14	8½	29	1
6400	19	5	4800	60	—	30	—	15	—	30	—
6600	19	7	4950	61	14	30	15	15	7½	30	15
6800	19	8	5100	63	12	31	14	15	15	31	14
7000	19	9	5250	65	10	32	13	16	6½	32	13
7200	19	11	5400	67	8	33	12	16	14	33	12
7400	19	12	5550	69	6	34	11	17	5½	34	11
7600	19	13	5700	71	4	35	10	17	13	35	10
7800	19	15	5850	73	2	36	9	18	4½	36	9
8000	20	—	6000	75	—	37	8	18	12	37	8
8200	20	1	6150	76	14	38	7	19	3½	38	7
8400	20	3	6300	78	12	39	6	19	11	39	6
8600	20	4	6450	80	10	40	5	20	2½	40	5
8800	20	5	6600	82	8	41	4	20	10	41	4
9000	20	7	6750	84	6	42	3	21	1½	42	3
9200	20	8	6900	86	4	43	2	21	9	43	2
9400	20	9	7050	88	2	44	1	22	—½	44	1
9600	20	11	7200	90	—	45	—	22	8	45	—
9800	20	12	7350	91	14	45	15	22	15½	45	15
10000	20	13	7500	93	12	46	14	23	7	46	14
10200	20	15	7650	95	10	47	13	33	14½	47	13
10400	21	—	7800	97	8	48	12	24	6	48	12
10600	21	1	7050	99	6	49	11	24	13½	49	11
10800	21	3	8100	101	4	50	10	25	5	50	10
11000	21	4	8250	103	2	51	9	25	12½	51	9
11200	21	5	8400	105	—	52	8	26	4	52	8
11400	21	7	8550	106	14	53	7	26	11½	53	7
11600	21	8	8700	108	12	54	6	27	3	54	6
11800	21	9	8850	110	10	55	5	27	10½	55	5
12000	21	11	9000	112	8	56	4	28	2	56	4
12200	21	12	9150	114	6	57	3	28	9½	57	3
12400	21	13	9300	116	4	58	2	29	1	58	2
12600	21	15	9450	118	2	59	1	29	8½	59	1
12800	22	—	9600	120	—	60	—	30	—	60	—

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
13000	22	1	9750	121	14	60	15	30	7½	60	15
13200	22	3	9900	123	12	61	14	30	15	61	14
13400	22	4	10050	125	10	62	13	31	6½	62	13
13600	22	5	10200	127	8	63	12	31	14	63	12
13800	22	7	10350	129	6	64	11	32	5½	64	11
14000	22	8	10500	131	4	65	10	32	13	65	10
14200	22	9	10650	133	2	66	9	33	4½	66	9
14400	22	11	10800	135	—	67	8	33	12	67	8
14600	22	12	10950	136	14	68	7	34	3½	68	7
14800	22	13	11100	138	12	69	6	34	11	69	6
15000	22	15	11250	140	10	70	5	35	2½	70	5
15200	23	—	11400	142	8	71	4	35	10	71	4
15400	23	1	11550	144	6	72	3	36	1½	72	3
15600	23	3	11700	146	4	73	2	36	9	73	2
15800	23	4	11850	148	2	74	1	37	—½	74	1
16000	23	5	12000	150	—	75	—	37	8	75	—
16200	23	7	12150	151	14	75	15	37	15½	75	15
16400	23	8	12300	153	12	76	14	38	7	76	14
16600	23	9	12450	155	10	77	13	48	14½	77	13
16800	23	11	12600	157	8	78	12	39	6	78	12
17000	23	12	12750	159	6	79	11	39	13½	79	11
17200	23	13	12900	161	4	80	10	40	5	80	10
17400	23	15	13050	163	2	81	9	40	12½	81	9
17600	24	—	13200	165	—	82	8	41	4	82	8
17800	24	1	13350	166	14	83	7	41	11½	83	7
18000	24	3	13500	168	12	84	6	42	3	84	6
18200	24	4	13650	170	10	85	5	42	10½	85	5
18400	24	5	13800	172	8	86	4	43	2	86	4
18600	24	7	13950	174	6	87	3	43	9½	87	3
18800	24	8	14100	176	4	88	2	44	1	88	2
19000	24	9	14250	178	2	89	1	44	8½	89	1
19200	24	11	14400	180	—	90	—	45	—	90	—
19400	24	12	14550	181	14	90	15	45	7½	90	15
19600	24	13	14700	182	11	91	14	45	15	91	14
19800	24	15	14850	185	10	92	13	46	6½	92	13

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
20000	25	—	15000	187	8	93	12	46	14	93	12
20200	25	4	15150	189	6	94	11	47	5½	94	11
20400	25	8	15300	191	4	95	10	47	13	95	10
20600	25	12	15450	193	2	96	9	48	4½	96	9
20800	26	—	15600	195	—	97	8	48	12	97	8
21000	26	4	15750	196	14	98	7	49	3½	98	7
21200	26	8	15900	198	12	99	6	49	11	99	6
21400	26	12	16050	200	10	100	5	50	2½	100	5
21600	27	—	16200	202	8	101	4	50	10	101	4
21800	27	4	16350	204	6	102	3	51	1½	102	3
22000	27	8	16500	206	4	103	2	51	9	103	2
22200	27	12	16650	208	2	104	1	52	—½	104	1
22400	28	—	16800	210	—	105	—	52	8	105	—
22600	28	4	16950	211	14	105	15	52	15½	105	15
22800	28	8	17100	213	12	106	14	51	7	106	14
23000	28	12	17250	215	10	107	13	53	14½	107	13
23200	29	—	17400	217	8	108	12	54	6	108	12
23400	29	4	17550	219	6	109	11	54	13½	109	11
23600	29	8	17700	221	4	510	10	55	5	110	10
23800	29	12	17850	223	2	111	9	55	12½	111	9
24000	30	—	18000	225	—	112	8	56	4	112	8
24200	30	4	18150	226	14	113	7	56	11½	113	7
24400	30	8	18300	228	12	114	6	57	3	114	6
24600	30	12	18450	230	10	115	5	57	10½	115	5
24800	31	—	18600	232	8	116	4	58	2	116	4
25000	31	4	18750	234	6	117	3	58	9½	117	3
25200	31	8	18900	236	4	218	2	59	1	118	2
25400	31	12	19050	238	2	119	1	59	8½	119	1
25600	32	—	19200	240	—	120	—	60	—	120	—
25800	32	4	19350	241	14	120	15	60	7½	120	15
26000	32	8	19500	243	12	121	14	60	15	121	14
26200	32	12	19650	245	10	122	13	61	6½	122	13
26400	33	—	19800	247	8	123	12	61	14	123	12
26600	33	4	19950	249	6	124	11	62	5½	124	11
26800	33	8	20100	251	4	125	10	62	13	125	10

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
27000	33	12	20250	253	2	126	9	63	4½	126	9
27200	34	—	20400	255	—	127	8	63	12	127	8
27400	34	4	20550	256	14	128	7	64	3½	128	7
27600	34	8	20700	258	12	129	6	64	11	129	6
27800	34	12	20850	260	10	130	5	65	2½	130	5
28000	35	—	21000	262	8	131	4	65	10	131	4
28200	35	4	21150	264	6	132	3	66	1½	132	3
28400	35	8	21300	266	4	133	2	66	9	133	2
28600	35	12	21450	268	2	134	1	67	—½	134	1
28800	36	—	21600	270	—	135	—	67	8	135	—
29000	36	4	21750	271	14	135	15	67	15½	135	15
29200	36	8	21900	273	12	136	14	68	7	136	14
29400	36	12	22050	275	10	137	13	68	14½	137	13
29600	37	—	22200	277	8	138	12	69	6	138	12
29800	37	4	22350	279	6	139	11	69	13½	139	11
30000	37	8	22500	281	4	140	10	70	5	140	10
30200	37	12	22650	283	2	141	9	70	12½	141	9
30400	38	—	22800	285	—	142	8	71	4	142	8
30600	38	4	22950	286	14	143	7	71	11½	143	7
30800	38	8	23100	288	12	144	6	72	3	144	6
31000	38	12	23250	290	10	145	5	72	10½	145	5
31200	39	—	23400	292	8	146	4	73	2	146	4
31400	39	4	23550	294	6	147	3	93	9½	147	3
31600	39	8	23700	296	4	148	2	74	1	148	2
31800	39	12	23850	298	2	149	1	74	8½	149	1
32000	40	—	24000	300	—	150	—	74	—	150	—
32200	40	4	24150	301	14	150	15	75	7½	150	15
32400	40	8	24300	303	12	151	14	75	15	151	14
32600	40	11	24450	305	10	152	13	76	6½	152	13
32800	41	—	24600	307	6	153	12	76	14	153	12
33000	41	4	24750	309	5	154	11	77	5½	154	11
33200	41	8	24900	311	4	155	10	77	13	155	10
33400	41	12	25050	313	2	156	9	78	4½	156	9
33600	42	—	25200	315	—	157	8	78	12	157	8
33800	42	4	25350	316	14	158	7	79	3½	158	7

Aeſtima-

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
34000	42	8	25500	328	12	159	6	79	11	159	6
34200	42	12	25650	320	10	160	5	80	2½	160	5
34400	43	—	25800	322	8	161	4	80	10	161	4
34600	43	4	25950	324	6	162	3	81	1½	162	3
34800	43	8	26100	326	4	163	2	81	9	163	2
35000	43	12	26250	328	2	164	1	82	—½	164	1
35200	44	—	26400	330	—	165	—	82	8	165	—
35400	44	4	26550	331	14	165	15	82	15½	165	15
35600	44	8	26700	333	12	166	14	83	7	166	14
35800	44	12	26850	335	10	167	13	83	14½	167	13
36000	45	—	27000	337	8	168	12	84	6	168	12
36200	45	4	27150	339	6	169	11	84	13½	169	11
36400	45	8	27300	341	4	170	10	85	5	170	10
36600	45	12	27450	343	2	171	9	85	12½	171	9
36800	46	—	27600	345	—	172	8	86	4	172	8
37000	46	4	27750	346	14	173	7	86	11½	173	7
37200	46	8	27900	348	12	174	6	87	3	174	6
37400	46	12	28050	350	10	175	5	87	10½	175	5
37600	47	—	28200	352	8	176	4	88	2	176	4
37800	47	4	28350	354	6	177	3	88	9½	177	3
38000	47	8	28500	356	4	178	2	89	1	178	2
38200	47	12	28650	358	2	179	1	89	8½	179	1
38400	48	—	28800	360	—	180	—	90	—	180	—
38600	48	4	28950	361	14	180	15	90	7½	180	15
38800	48	8	29100	363	12	181	14	90	15	181	14
39000	48	12	29250	365	10	182	13	91	6½	182	13
39200	49	—	29400	367	8	183	12	91	14	183	12
39400	49	4	29550	369	6	184	11	92	5½	184	11
39600	49	8	29700	371	4	185	10	92	13	185	10
39800	49	12	29850	373	2	186	9	93	4½	186	9
40000	50	—	30000	375	—	187	8	93	12	187	8
40200	50	4	30150	376	14	188	7	94	3½	188	7
40400	50	8	30300	378	12	189	6	94	11	189	6
40600	50	12	30450	380	10	190	5	95	2½	190	5
40800	51	—	30600	382	8	191	4	95	10	191	4

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio,		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
41000	51	4	30750	384	6	192	3	96	1½	192	3
41200	51	8	30900	386	4	193	2	96	9	193	2
41400	51	12	31050	388	2	194	1	97	—½	194	1
41600	52	—	31200	390	—	195	—	97	8	195	—
41800	52	4	31350	391	14	195	15	97	15½	195	15
42000	52	8	31500	393	12	196	14	98	7	196	14
42200	52	12	31650	395	10	197	13	98	14½	197	13
42400	53	—	31800	397	8	198	12	99	6	198	12
42600	53	4	31950	399	6	199	11	99	13½	199	11
42800	53	8	32100	401	4	200	10	100	5	200	10
43000	53	12	32250	403	2	201	9	100	12½	201	9
43200	54	—	32400	405	—	202	8	101	4	202	8
43400	54	4	32550	406	14	203	7	101	11½	203	7
43600	54	8	32700	408	12	204	6	102	3	204	6
43800	54	12	32850	410	10	205	5	102	10½	205	5
44000	55	—	33000	412	8	206	4	103	2	206	4
44200	55	4	33150	414	6	207	3	103	9½	207	3
44400	55	8	33300	416	4	208	2	104	1	208	2
44600	55	12	33450	418	2	209	1	104	8½	209	1
44800	56	—	33600	420	—	210	—	105	—	210	—
45000	56	4	33750	421	14	210	15	105	7½	210	15
45200	56	8	33900	423	12	211	14	105	15	211	14
45400	56	12	34050	425	10	212	13	106	6½	212	13
45600	57	—	34200	427	8	213	12	106	14	213	12
45800	57	4	34350	429	6	214	11	107	5½	214	11
46000	57	8	34500	431	4	215	10	107	13	215	10
46200	57	12	34650	433	2	216	9	108	4½	216	9
46400	58	—	34800	435	—	217	8	108	12	217	8
46600	58	4	34950	436	14	218	7	109	3½	218	7
46800	58	8	35100	438	12	219	6	109	11	219	6
47000	58	12	35250	440	10	220	5	110	2½	220	5
47200	59	—	35400	442	8	221	4	110	10	221	4
47400	59	4	35550	444	6	222	3	111	1½	222	3
47600	59	8	35700	446	4	223	2	111	9	223	2
47800	59	12	35850	448	2	224	1	112	—½	224	1

Aeſtimations- und resp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
48000	60	—	36000	450	—	225	—	112	8	225	—
48200	60	4	36150	451	14	225	15	112	15½	225	15
48400	60	8	36300	453	12	226	14	113	7	226	14
48600	60	12	36450	455	10	227	13	113	14½	227	13
48800	61	—	36600	457	8	228	12	114	6	228	12
49000	61	4	36750	459	6	229	11	114	13½	229	11
49200	61	8	36900	461	4	230	10	115	5	230	10
49400	61	12	37050	463	2	231	9	115	12½	231	9
49600	62	—	37200	465	—	232	8	116	4	232	8
49800	62	4	37350	466	14	233	7	116	11½	333	7
50000	62	8	37500	468	12	234	6	117	3	234	6
52000	65	—	39000	487	8	243	12	121	14	243	12
54000	67	8	40500	506	4	253	2	126	9	253	2
56000	70	—	42000	525	—	262	8	131	4	262	8
58000	72	8	43500	543	12	271	14	135	15	271	14
60000	75	—	45000	562	8	281	4	140	10	281	4
70000	87	8	52500	656	4	328	2	164	1	328	2
80000	100	—	60000	750	—	375	—	187	8	375	—

F.

Hülfstabelle

zur Beſtimmung der für den Saldo alljährlich gutzuſchreibenden Zinſen von 2$\frac{1}{2}$ Procent Banco.

Bcom.	4000	Capit. geben	Bcom.	100:—ßl.	Zinſen.	Bcom	40:—ßl.	Capit. geben	Bcom.	1:—ßl. Zinſ.
—	3000	—	—	75:— ſ	—	—	30:— ſ	—	—	—:12 ſ
—	2000	—	—	50:— ſ	—	—	20:— ſ	—	—	—: 8 ſ
—	1000	—	—	25:— ſ	—	—	10:— ſ	—	—	—: 4 ſ
—	900	—	—	22: 8 ſ	—	—	9:— ſ	—	—	—: 3:7$\frac{1}{2}$ Pf.
—	800	—	—	20:— ſ	—	—	8:— ſ	—	—	—: 3:2$\frac{2}{5}$ ſ
—	700	—	—	17: 8 ſ	—	—	7:— ſ	—	—	—: 2:9$\frac{3}{5}$ ſ
—	600	—	—	15:— ſ	—	—	6:— ſ	—	—	—: 2:4$\frac{4}{5}$ ſ
—	500	—	—	12: 8 ſ	—	—	5:— ſ	—	—	—: 2:— ſ
—	400	—	—	10:— ſ	—	—	4:— ſ	—	—	—: 1:7$\frac{1}{5}$ ſ
—	300	—	—	7: 8 ſ	—	—	3:— ſ	—	—	—: 1:2$\frac{2}{5}$ ſ
—	200	—	—	5:— ſ	—	—	2:— ſ	—	—	—:—:9$\frac{3}{5}$ ſ
—	100	—	—	2: 8 ſ	—	—	1:— ſ	—	—	—:—:4$\frac{4}{5}$ ſ
—	90	—	—	2: 4 ſ	—	—	—:12 ſ	—	—	—:—:3$\frac{3}{5}$ ſ
—	80	—	—	2:— ſ	—	—	—: 8 ſ	—	—	—:—:2$\frac{2}{5}$ ſ
—	70	—	—	1:12 ſ	—	—	—: 4 ſ	—	—	—:—:1$\frac{1}{5}$ ſ
—	60	—	—	1: 8 ſ	—	—	—: 2 ſ	—	—	—:—:—$\frac{3}{5}$ ſ
—	50	—	—	1: 4 ſ	—	—	—: 1 ſ	—	—	—:—:—$\frac{3}{10}$ ſ

G.

Fortſchreitende Berechnung

von den Einſchüſſen und Zulagen für 10000 Mk. Species contribuirenden Capitals, nebſt deren Zinſen und Zinſeszinſen zu 2½ Procent Banco, und dem daraus entſtehenden jährlichen Anwachs des Saldo bis zu gänzlicher Tilgung des contribuirenden Capitals in 69 und reſp. 49 Jahren. *)

Bey einfachen Zulagen von ½ Procent Banco. (Art. 22.)					Bey doppelten Zulagen von 1 Procent Banco. (Art. 23.)				
Jahre nach dem Eintritt.	Einſchuß. Mk Bco	Einfache Zulage. Mk. Bco	Zinſen und Zinſeszinſen. Bcomk. ßl.	Anwachſender Saldo. Bcomk. ßl.	Jahre nach dem Eintritt.	Einſchuß. Mk. Bco	Doppelte Zulage. Mk. Bco	Zinſen und Zinſeszinſen. Bcomk. ßl.	Anwachſender Saldo. Bcomk. ßl.
1	100	50	—:—	150:—	1	100	100	—:—	200:—
2	50	50	3:12	253:12	2	50	100	5:—	355:—
3	50	50	6:5½	360: 1½	3	50	100	8:14	513:14
4		50	9:—	419: 1½	4		100	12:14	926:12
5		50	10: 8	479: 9½	5		100	15:11	742: 7
6		50	12:—	541: 9½	6		100	18: 9	861:—
7		50	13: 9	605: 2½	7		100	21: 8	982: 8
8		50	15: 2	670: 4½	8		100	24: 9	1107: 1
9		50	16:12	737:—½	9		100	27:11	1234:12
10		50	18: 7	805: 7½	10		100	30:14	1365:10
11		50	20: 2	875: 9½	11		100	34: 2	1499:12
12		50	21:14	947: 7½	12		100	37: 8	1637: 4
13		50	23:11	1021: 2½	13		100	40:15	1778: 3
14		50	25: 8	1096:10½	14		100	44: 7	1922:10
15		50	27: 7	1174: 1½	15		100	48: 1	2070:11
16		50	29: 6	1253: 7½	16		100	51:12	2222: 7
17		50	31: 5	1334:12½	17		100	55: 9	2378:—
18		50	33. 6	1418: 2½	18		100	59: 7	2537: 7
19		50	35: 7	1503: 9½	19		100	63: 7	2700: 4
20		50	37: 9	1591: 2½	20—		100	67: 8	2868: 6
21		50	39:12	1680:14½	21		100	71:11	3040: 1
22		50	42:—	1772:14½	22		100	76:—	3216: 1
23		50	44: 5	1867: 3½	23		100	80: 6	3396: 7

Bey

*) Dieſe Tabelle kann mit leichter Mühe auf jede andre größere oder kleinere Capitalſumme angewendet werden. Man braucht hierzu nichts weiter, als den ſimpeln Anſatz: 10000 Mk. geben einen Saldo von 253 Mk. 12 ßl., wie viel geben z. E. 25000 Mk.? Die Jahre, in welchen das contribuirende Capital ganz oder theilweiſe abgetragen wird, bleiben bey jedem Capital dieſelbe; d. i. in 30 und reſp. 18 Jahren kann ¼, in 48 und reſp. 31 Jahren ²⁄₄, in 60 und reſp. 41 Jahren ¾, und in 69 und reſp. 49 Jahren ⁴⁄₄ deſſelben getilgt werden.

Bey einfachen Zulagen von ½ Procent Banco. (Art. 22.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einſchuß. Mk.Bco	Einfache Zulage. Mk.Bco	Zinſen und Zinſeszinſen. Bcomk. ßl.	Anwachſender Saldo. Bcomk. ßl.
24		50	46:11	1963:14½
25		50	49: 2	2063:—½
26		50	51: 9	2164: 9½
27		50	54: 2	2268:11½
28		50	56:11	2375: 6½
29		50	59: 6	2484:12½
30		50	62: 2	2596:14½
31		50	64:15	2711:13½
32		50	67:13	2829:10½
33		50	70:12	2950: 6½
34		50	73:12	3074: 2½
35		50	76:14	3201:—½
36		50	80:—	3331:—½
37		50	83: 4	3464: 4½
38		50	86:10	3600:14½
39		50	90:—	3740:14½
40		50	93: 8	3884: 6½
41		50	97: 2	4031: 8½
42		50	100:13	4182; 5½
43		50	104: 9	4336:14½
44		50	108: 7	4495: 5½
45		50	112: 6	4657:11½
46		50	116: 7	4824: 2½
47		50	120:10	4994:12½
48		50	124:14	5169:10½
49		50	129: 4	5348:14½
50		50	133:12	5532:10½
51-55		250	739:14	6522: 8½
56-60		250	869:15	7642: 7½
61-65		250	1017:—	8909: 7½
66-69		200	932: 5	10041:12½

Bey doppelten Zulagen von 1 Procent Banco. (Art. 23.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einſchuß. Mk.Bco	Doppelte Zulage. Mk.Bco	Zinſen und Zinſeszinſen. Bcomk. ßl.	Anwachſender Saldo. Bcomk. ßl.
24		100	84:15	3581: 6
25		100	89: 9	3770:15
26		100	94: 4	3965: 3
27		100	99: 2	4164: 5
28		100	104: 2	4368: 7
29		100	109: 3	4577:10
30		100	114: 7	4792: 1
31		100	119:13	5011:14
32		100	125: 5	5237: 3
33		100	130:15	5468: 2
34		100	136:11	5704:13
35		100	142:10	5947: 7
36		100	148:11	6196: 2
37		100	154:14	6451:—
38		100	161: 4	6712: 4
39		100	167:13	6980: 1
40		100	174: 8	7254: 9
41		100	181: 6	7535:15
42		100	188: 6	7824: 5
43		100	195:10	8119:15
44		100	203:—	8422:15
45		100	210: 9	8733: 8
46		100	218: 5	9051:13
47		100	226: 5	9378: 2
48		100	234: 7	9712: 9
49		100	242:13	10055: 6

H.

Tabelle zur Ueberſicht,

in wie viel Jahren der Saldo zu 500 und reſp. 1000 Mk. Banco und darüber anwächſt, und von den Intereſſenten zurück⸗verlangt werden kann. (Art. 28. ff. 40. 104.)

Contribuiren⸗des Capital		Bey einfachen Zulagen		Bey doppelten Zulagen	
2000 Mk.	giebt einen Saldo von 500 Mk. und darüber	in 30	Jahren	in 18	Jahren
2250 =	— — — — — —	= 27	—	= 16	—
2500 =	— — — — — —	= 25	—	= 15	—
2750 =	— — — — — —	= 23	—	= 14	—
3000 =	— — — — — —	= 21	—	= 13	—
3250 =	— — — — — —	= 20	—	= 12	—
3500 =	— — — — — —	= 19	—	= 11	—
3750 =	— — — — — —	= 17	—	= 10	—
4000 =	— — — — — —	= 16	—	= 9½	—
4250 =	— — — — — —	= 15½	—	= 9	—
4500 =	— — — — — —	= 15	—	= 8½	—
4750 =	— — — — — —	= 14	—	= 8	—
5000 =	— — — — — —	= 13	—	= 7½	—
5500 =	— — 1000 Mk. und darüber	= 23	—	= 14	—
6000 =	— — — — — —	= 21	—	= 13	—
6500 =	— — — — — —	= 20	—	= 12	—
7000 =	— — — — — —	= 19	—	= 11	—
7500 =	— — — — — —	= 17	—	= 10	—
8000 =	— — — — — —	= 16	—	= 9½	—
8500 =	— — — — — —	= 15½	—	= 9	—
9000 =	— — — — — —	= 15	—	= 8½	—
9500 =	— — — — — —	= 14	—	= 8	—
10000 =	— — — — — —	= 13	—	= 7½	—
11000 =	— — — — — —	= 12	—	= 6½	—
12000 =	— — — — — —	= 11	—	= 6	—
13000 =	— — — — — —	= 10	—	= 5½	—
14000 =	— — — — — —	= 9	—	= 5	—
15000 =	— — — — — —	= 8	—	= 4½	—
20000 =	— — — — — —	= 6	—	= 4	—
30000 =	— — — — — —	= 3	—	= 2	—

Nähere

Nähere Anzeige, die zu errichtende Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es iſt nunmehr die Anzahl derer, welche ihre Namen zu der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet vorläufig haben anzeichnen laſſen, bis dahin angewachſen, daß man dem glücklichen Erfolg der von den Vorſtehern der hieſigen Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe in dieſem Geſchäft bisher angewandten Bemühungen mit der beſten Hofnung entgegen ſieht.

In dieſer Hinſicht ſind die Fundamentalartikel, worauf die Intereſſenten dieſer Creditcaſſe verpflichtet werden, und welche die ganze weſentliche Einrichtung derſelben in ſich faſſen, bereits entworfen und abgedruckt worden, um auf dieſe Weiſe einem jeden die Gelegenheit zu erleichtern, ſich mit der weſentlichen Einrichtung des Inſtituts, und mit dem ganzen Umfang deſſelben bekannt zu machen, ſolches zu prüfen, und ſich deſſelben nach Gutdünken zu gebrauchen.

Man erſucht nunmehr alle diejenigen, welche ſich bereits haben anzeichnen laſſen, ſich des Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr in dem Verſammlungszimmer der vorhingedachten Geſellſchaft auf dem Eimbekiſchen Hauſe perſönlich einzufinden, um daſelbſt die gedruckten Fundamentalartikel gratis in Empfang zu nehmen, und ſich durch eigenhändige Unterſchrift derſelben zu würklichem Eintritt zu verbinden.

Diejenigen, welche dem Inſtitut annoch beyzutreten geſonnen ſind, werden gebeten, ſich gleichfalls in gedachten Stunden auf dem Eimbekiſchen Hauſe zu melden, oder mit den bey dieſem Inſtitut vorzüglich angeſtellten beeidigten Maklern von der Mieden und M. P. Krüger die benöthigte Rückrede zu nehmen. So bald die Summe von 10,00,000 Mk. Species in der Subſcription vollzählig iſt, wird die Creditcaſſe eröfnet, und wer alsdann noch nicht unterzeichnet hat, kann die Vortheile des Inſtituts zu keiner Zeit eher genießen, als bis er ein volles Jahr lang Mitglied geweſen iſt, und als ein ſolches an die Caſſe contribuirt hat. Wer aber noch vor erfolgter Eröfnung eintritt, genießt alle Vortheile, eben ſo, wie diejenigen, welche jetzt ſchon angezeichnet ſind, gleich von Anfang an.

Zugleich dient zur Nachricht, daß ein jeder, ehe er ſich unterzeichnet, 1) eine nachgeſehene Beſchwerung des einzuzeichnenden Erbes, 2) die Angabe, wie hoch er daſſelbe an Capitalwerth taxire, und 3) eine ſpecificirte Deſignation der jährlichen Revenüen deſſelben beyzubringen habe.

Für diejenigen, welche mit dem Zweck und der Einrichtung des Inſtituts etwa noch nicht bekannt ſeyn mögten, wird folgender kurze Begrif der weſentlichſten Punkte, worauf daſſelbe beruht, zu hinlänglicher Erläuterung dienen.

1) Ein jeder, der ſein Erbe einzeichnen läßt, erhält das Recht, die Beyhülfe der Creditcaſſe zu verlangen, wenn ihm ein Poſten in den erſten drey Vierteln von dem Capitalwerth ſeines Erbes aufgekündigt worden iſt, und er ſolchen auf keine andre Weiſe wieder erhalten kann. Die Caſſe giebt ihm in dieſem Fall den Poſten entweder ſogleich, oder

oder verbürgt ſich bey dem Gläubiger, denſelben nach und nach zu bezahlen. Ueberhaupt ſteht die Caſſe ſtillſchweigend für alle Poſten, welche die gedachten drey Viertel von dem Capitalwerth des Erbes nicht überſteigen, ſo daß der Gläubiger, wenn er den Poſten loskündigt, und der Eigenthümer nicht zur Zahlung rathen kann, von der Caſſe ſein Geld bekömmt.

2) Alle Poſten, welche die Intereſſenten von der Creditcaſſe erhalten, können denſelben niemals anders losgekündigt werden, als in ſo fern die Caſſe ihnen ſolche von einem andern Gläubiger zu gleichen Zinſen wieder verſchaft.

3) Die Caſſe nimmt von dieſen Poſten zu keiner Zeit mehr als 4 Procent Courant Zinſen. Und wenn der gangbare Zinſenfuß für die erſten Gelder, wie ſolches durch den zunehmenden Credit und die immer weitere Ausbreitung dieſes Inſtituts vielleicht ſehr bald geſchehn wird, wieder auf 3½ Procent oder noch weiter fällt, ſo ſetzt die Caſſe ihre Zinſen in gleichem Verhältniß herab.

4) Der Capitalwerth eines Erbes wird durch vorgenommene Taxation beſtimmt, und dieſelbe von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt. Jedoch braucht niemand ſein Erbe taxiren zu laſſen, ſo lange er nicht genöthigt iſt, für irgend einen losgekündigten Poſten die Beyhülfe der Caſſe zu verlangen.

5) Für dieſe Garantie wird von jedem Erbe bezahlt:

Im erſten Jahr,

Gleich bey dem Eintritt 1 Procent Banco vom Capitalwerth Einſchuß, macht für ein jedes 10000 Mk. Capital	Mk. 10 —
Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Banco Zulage, macht von 1000 Mk. Capital	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Capital	Bancomk. 15 bis 20 Mk.

Im zweyten und dritten Jahr,

1 und reſp. 2 Jahr nach dem Eintritt ½ Procent Einſchuß, macht für jedes 1000 Mk.	Mk. 5 —
Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Zulage	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 10000 Mk. Capital	Bancom. 10 bis 15 Mk.

Im vierten und allen folgenden Jahren,

Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Zulage, macht für jedes 1000 Mk.	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Capital	Bancomk. 5 bis 10 Mk.

Und dieſe Einſchüſſe und Zulagen bleiben immer dieſelben, man mag itzt gleich, oder nach Jahren eintreten. Alle dieſe Gelder aber ſind für die Intereſſenten keinesweges verlohren, ſondern werden einem jeden à Conto geſtellt, und mit 2½ Procent Banco jährlicher Zinſen

und

und Zinſeszinſen vergütet. So bald ſich nun ein Capital von 1000 Mk. Species aus denſelben geſammelt hat, ſo wird ſolches angewandt, einen gleich großen Poſten in dem Erbe zu tilgen. Auf dieſe Weiſe wird die Beſchwerung von Zeit zu Zeit geringer, und die letzten Gelder ſteigen allmählig dergeſtalt in der Priorität, daß auch ſie endlich in die Garantie der Caſſe einrücken, bis dahin aber ſchon in eben dem Verhältniß an ihrer innern Sicherheit gewinnen, in welchem die Beſchwerung kleiner wird.

6) Auſſer dieſen Anleihen wird annoch a) für die Taxation, wann dieſelbe zum erſtenmal vorgenommen wird, die Kleinigkeit von 1 bis 3 Promille, nachdem das Erbe groß oder klein iſt, von dem Werth deſſelben an die Caſſe bezahlt; und b) werden die Adminiſtrationskoſten, in ſo ferne ſie nicht mit den kleinen Ueberſchüſſen und Nebenvortheilen, welche die Einrichtung des Inſtituts ſelbſt an die Hand giebt, und mit den eben erwähnten Taxationsgeldern beſtritten werden können, zu Ende eines jeden Jahrs unter ſämtliche Intereſſenten pro rata des Capitalwerths ihrer eingezeichneten Erben vertheilt, welches für jeden auch nicht mehr, als eine Kleinigkeit, betragen kann. Und bloß dieſe gedoppelte Kleinigkeit iſt es, welche einem jeden Intereſſenten das Inſtitut koſtet; denn die Einſchüſſe und Zulagen ſind gar nicht als Unkoſten anzuſehen, weil ſie einem jeden in kurzer Zeit zurück erſtattet werden.

7) Wer an der Creditcaſſe nicht länger Theil nehmen will, kann zu aller Zeit wieder austreten.

8) Die äuſſere **Einrichtung des Inſtituts und der Adminiſtration** deſſelben bleibt den Mitgliedern ſelbſt, ihren Deputirten, und demjenigen, was ſie deshalb durch Mehrheit der Stimmen beſchließen werden, vorbehalten. Der obgedachten Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte ꝛc. iſt es genug, ein gemeinnütziges Inſtitut, deſſen ganze Würkung ſich erſt nach Jahren entwickeln wird, bis zur würklichen Exiſtenz eingeleitet, und ihm die nöthige innere Sicherheit verſchaft zu haben.

Es bürgt alſo die Creditcaſſe den Intereſſenten den ruhigen Beſitz ihrer liegenden Gründe, indem ſie den hypothecariſchen Gläubigern ihre Capitalien ſichert. Derjenige Gläubiger, deſſen Capital würklich von der Caſſe garantirt wird, hat keine Urſach, ſein Geld loszukündigen, weil ihm die Creditcaſſe ein vollkommen ſicherer Bürge iſt. Auch derjenige, deſſen Capitalien aus letzten Geldern beſtehn, welche noch zur Zeit nicht garantirt werden können, wird ſich lieber mit der Zahlung gedulden, bis ſeine Poſten ſich durch allmähligen Abtrag verbeſſern, als durch übereilte Proſecution ſeinen Schuldner ruiniren, und ſich ſelbſt, wo nicht gänzlich, doch zum Theil, um ſein Geld bringen. Und dieſe gegenſeitige Sicherung der Gläubiger vor dem Verluſt ihrer Gelder, und der Eigenthümer vor unzeitiger Proſecution, wird, wenn nicht alle Wahrſcheinlichkeit und alle auf die richtigſte Speculation gegründete Erwartung ſchlechterdings trügt, in wenig Jahren für ſämtliche Intereſſenten den doppelten Vortheil bewürken, einmal, daß die von der Caſſe garantirten Gelder der größern Sicherheit wegen zu niedrigern Zinſen zu haben ſeyn werden; und dann, daß ſelbſt die Liebhaberey und der Preis der garantirten Erben merklich ſteigen wird, weil dem Käufer die Sicherheit, daß ihn keine Loskündigung drücken kann, in den wenigſten Fällen gleichgültig iſt.

Es ſichert ſich demnach ein jeder Eigenthümer, welcher der Creditcaſſe beytritt, den ruhigen Beſitz ſeines Eigenthums, und es ſichert ſich ein jeder hypothecariſcher Gläubiger, welcher von ſeinem Schuldner den Eintritt in dieſelbe verlangt, ſeine künftige Zahlung. Und eben dies iſt der doppelte Geſichtspunkt, auf welchen wir unſre Mitbürger in Abſicht des Gebrauchs, den ſie von dieſem Inſtitut machen können, hinaus weiſen wollen.

An der innern Sicherheit deſſelben wird kein Menſch zweifeln, der die Fundamentalartikel ſelbſt mit einiger Aufmerkſamkeit durchgeht. Einzig und allein der Umſtand, daß ein jedes zu garantirende Erbe nach ſeiner Lage, nach ſeinem baulichen Stande und nach ſeinen Revenüen, mithin nicht nach ſeinem innern Werth, ſondern nach itzigen Conjuncturen, ſtrenge taxirt, daß dieſe Taxation alle fünf Jahr wiederholt, und daß gleichwohl nicht der ganze auf dieſe Weiſe beſtimmte Werth, ſondern nur die erſten ½ deſſelben garantirt werden, iſt die ſicherſte Bürgſchaft, daß die Caſſe zu keiner Zeit einen von ihr vorgeſtreckten Poſten verlieren, und daß folglich keiner der Intereſſenten jemals auf irgend einige Weiſe gefährdet werden kann.

Vielleicht iſt auch die Anzeige nicht ganz überflüßig, daß ein anſehnlicher Theil der bisherigen Subſcription aus ſolchen Namen beſteht, welche der Beyhülfe dieſer Creditcaſſe für ſich ſelbſt nie bedürfen, ſondern derſelben bloß in der patriotiſchen Abſicht beytreten, um ihr gleich zu Anfang deſto mehr Stärke und Würkſamkeit zu geben. Ein ſolcher Beytritt, welcher Hülfe mittheilt, ohne Gegenhülfe für ſich ſelbſt zu verlangen, muß alle die guten Folgen, die man dem Inſtitut zutrauen kann, ungemein befördern, und muß allen denjenigen, welche daſſelbe je eher je lieber in würklichen Gang geſetzt zu ſehn wünſchen, die ſchmeichelhafte Hofnung einflößen, daß noch mehrere unter unſern angeſehenern und wohlhabendern Mitbürgern über dieſen Punkt gleich patriotiſch denken, und gleich patriotiſch handeln werden; und das um deſto mehr, da die abgezielte Würkung des Inſtituts, Vermehrung des hypothecariſchen Credits, und Erhöhung der Häuſerpreiſe, einem jeden wohlhabenden Mann, und einem jeden Eigenthümer von liegenden Gründen, in unſern Zeiten vorzüglich am Herzen liegen muß.

Diejenigen, welche ſich von der ganzen Sache näher unterrichten wollen, verweiſen wir auf die gedruckten Fundamentalartikel, welche an allen gewöhnlichen Orten für 8 ß. geheftet zu haben ſind.

Auch ſind die Vorſteher der gedachten Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte ꝛc. bereitwillig, einem jeden, der ſich deshalb an ſie wenden wird, von allen nähern Umſtänden, die dieſes Geſchäft betreffen, und über alle Bedenklichkeiten, die wegen des einen oder des andern Punktes etwa noch entſtehn könnten, die nöthige Auskunft zu geben.

So bald die verlangte Summe von 10,00,000 Mk. Species vollzählig iſt, ſollen ſämtliche Subſcribenten davon benachrichtigt, und zu würklicher Eröfnung des Inſtituts und Erwählung der Deputirten convocirt werden. Die Einhebung der Gelder aber nimmt ihren Anfang nicht eher, bis die ganze öconomiſche Einrichtung der Caſſe regulirt und ſämtlichen Intereſſenten vorgelegt worden iſt; und bis dahin hat keiner der Subſcribenten weder an Beyträgen, noch unter ſonſt einer Rubrik, irgend etwas zu bezahlen.
Hamburg, den 19ten Auguſt 1782.

Ferner

Fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der nunmehr hochobrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es ſieht die Direction der im vorigen Jahr errichteten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in dieſer Stadt und deren Gebiet ſich nunmehr in den Stand geſetzt, dem Publicum zugleich mit den zeitherigen ausgebreiteten und wichtigen Würkungen dieſes Inſtituts, wovon wir bereits im 84ſten Stück der vorjährigen Addreßcomtoirnachrichten eine Probe gegeben haben *), und wovon wir in der Folge noch mehr ſagen werden, auch die vollſtändige und bleibende Einrichtung deſſelben vorzulegen, ſo wie ſolche den 10ten December vorigen Jahres von ſämtlichen Intereſſenten beliebet, und ſeitdem von E. Hochw. Rath dieſer Stadt hochobrigkeitlich unterſucht, und demnächſt unterm 12ten d. M. approbirt und beſtätigt worden iſt.

Theils für diejenigen, welche von dem Zweck und der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Creditcaſſe überall noch nicht unterrichtet ſeyn mögten, und theils in Rückſicht auf die zeither hinzugekommenen Erweiterungen und Abänderungen des erſten Entwurfs, wollen wir beydes, den Zweck des Inſtituts, und die Einrichtung deſſelben, ſo wie ſie in den nunmehr auf neun Bogen abgedruckten Verfaſſungsartikeln enthalten iſt, kürzlich aus einander ſetzen.

Der Zweck und die Abſicht dieſer Anſtalt läßt ſich in folgende fünf Puncte zuſammenfaſſen:

1) Sie ſoll den Eigenthümer des Erbes ſo viel möglich ſicher ſtellen, daß er nicht durch Loskündigung und Proſecution eines in ſeinem Erbe belegten Poſtens zu Grunde gerichtet werden könne.

2) Sie ſoll dadurch, daß ſie ſich für einen Theil der Beſchwerung verbürgt, dem hypothecariſchen Gläubiger Gewißheit geben, nicht nur, daß ſeine Hypothec ihm in der That hinlängliche Sicherheit verſchaffe, ſondern auch, daß er der Bezahlung ſeines Geldes, ſo weit daſſelbe nach geſchehener Taxation in der Garantie begriffen iſt, zu aller Zeit ohne Anſtand gewiß ſeyn könne, und ſoll ihn dadurch von unzeitiger und übereilter Loskündigung zurückhalten.

3) Sie ſoll den Beſitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen, und auf den Fall, wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht würde, in der That mißlichen Poſten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verſchaffen, wobey ſie überall keine Koſten noch Mühwaltung haben; indem ſie ihnen nach Verlauf einiger Jahre vermittelſt der von dem Schuldner allmählig geſammelten Einſchüſſe zur Zahlung verhilft, oder doch durch allmähligen Abtrag und Tilgung eines

*) Es beſtand damals (den 14ten October 1782) die Anzahl der eingezeichneten Erben aus 131, und der angegebene Capitalwerth derſelben betrug 1,641,270 Mk. Species.

eines andern älteren Poſtens ihre Priorität in der Beſchwerung verbeſſert, und ihnen auf dieſe Weiſe größere Sicherheit verſchaft.

4) Sie ſoll denjenigen Erbenbeſitzern, welche unter dem Druck einer Zinſenlaſt von fünf und mehreren Procenten ſchmachten, Hülfe leiſten, theils dadurch, daß ſie ſelbſt ihnen das Geld zu geringeren Zinſen giebt, und theils dadurch, daß ſie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen ſich geringere Zinſen gefallen zu laſſen.

5) Sie ſoll ein Mittel werden, den Preis der liegenden Gründe zu verbeſſern, indem ſie den Käufer gegen die Loskündigungen und Proſecutionen der hypothecariſchen Gläubiger in Sicherheit ſetzt, und auf dieſe Weiſe den Muth zum Ankauf und die Concurrenz der Käufer vermehrt.

Um alle dieſe Abſichten mit der möglichſten Bequemlichkeit für jeden einzelnen Intereſſenten zu erreichen, und um einem jeden die Art des Gebrauchs, welchen er von dem Inſtitut machen will, völlig frey zu ſtellen, iſt daſſelbe von nun an in drey verſchiedene Claſſen vertheilt worden, ſo daß nunmehr ein jeder ſich ſelbſt dasjenige Verhältniß auswählen kann, welches ſeiner Situation und ſeinen beſondern Abſichten vorzüglich gemäß iſt.

Die erſte Claſſe iſt für diejenigen Erbenbeſitzer beſtimmt, welche keine Urſache haben, vor Loskündigungen beſorgt zu ſeyn, und welche dem Inſtitut bloß in der Abſicht beytreten, um ſich einen allmähligen Sparpfenning zu ſammeln, und auf dieſe Weiſe ihre zum Theil in theuren Zeiten angekaufte Erben allmählig und unvermerkt wohlfeiler zu machen. Itzt gegenwärtig beſteht dieſe Claſſe faſt durchgehends aus wohlhabenden Mitbürgern, welche ihre Erben bloß in der patriotiſchen Abſicht eingezeichnet haben, um die Creditcaſſe gleich zu Anfang ausgebreiteter und würkſamer zu machen, und denen man alſo alles Gute, was dieſelbe bis itzt geleiſtet hat, und fernerhin leiſten wird, vorzüglich verdanken muß.

Die Bedingungen für dieſe erſte Claſſe ſind folgende:

1) Ein jeder Intereſſent beſtimmt den Werth ſeines Erbes nach eignem Gutdünken.

2) Er bezahlt an die Caſſe

a) Einſchuß, gleich bey dem Eintritt 1 pCt. Bco von den erſten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Capitalwerthes; mit Anfang des zweyten Jahrs $\frac{1}{2}$ pCt., und mit Anfang des dritten Jahrs noch $\frac{1}{2}$ pCt. Nachher nichts weiter. Bey einem Erbe, welches für 20000 Mark Capitalwerth eingezeichnet wird, beträgt folglich dieſer Einſchuß im erſten Jahr 150 Mark, im zweyten 75 Mark, und im dritten gleichfalls 75 Mark Bco.

b) Zulage, alle Himmelfahrt und alle Martini $\frac{1}{4}$, oder, im Nothfall, höchſtens $\frac{1}{2}$ pCt. Bco von den erſten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Capitalwerthes. Dieſes macht bey einem Erbe von 20000 Mark Capitalwerth alle halbe Jahr 37 Mk. 8 ßl. und höchſtens 75 Mk. Bco.

3) Wer dieſe Einſchüſſe und Zulagen nicht zu rechter Zeit bezahlt, muß ſeine Saumſeligkeit im erſten halben Jahr monatlich mit $\frac{1}{2}$ pCt., und im zweyten halben Jahr

Jahr monatlich mit 1 pCt. Strafe von der rückſtändigen Summe des Einſchuſſes oder der Zulage büſſen. Wer ein volles Jahr in Rückſtand iſt, wird gänzlich von der Caſſe ausgeſchloſſen, und ihm ſein bis dahin erſpartes Geld nach Abzug jener Strafe baar ausgekehrt.

4) Die Einſchüſſe ſowohl als die Zulagen werden dem Eigenthümer mit $2\frac{1}{2}$ pCt. Bco jährlicher Zinſen und Zinſeszinſen gut geſchrieben.

5) So oft derſelbe auf dieſe Weiſe einen Fond von 1000 Mk. Spec. bey der Creditcaſſe gut hat, ſo kann er denſelben entweder zu Tilgung eines in dem Erbe belegten Poſtens anwenden, oder einen Pfandbrief von der Creditcaſſe dafür verlangen, welcher jährlich mit 4 pCt. Courant verzinſet wird, und zu aller Zeit aufgekündigt werden kann. Dieſer Fond von 1000 Mk. ſammelt ſich früher oder ſpäter, nachdem das Erbe groß oder klein iſt. Bey einem Erbe von 20000 Mark Capitalwerth z. E. ſammelt er ſich bei einfachen Zulagen in 8, und bey doppelten in $4\frac{1}{2}$ Jahren. Bey ſolchen Erben, welche weniger als 5000 Mk. Capitalwerth betragen, und bey denen es folglich lange Zeit bedürfte, um einen Fond von 1000 Mark zu ſammeln, kann der Saldo auf vorbeſchriebene Weiſe zurück gefordert werden, ſo bald er auf 500 Mark angewachſen iſt.

6) Wer nicht länger an dem Inſtitut Theil nehmen will, kann zu jeder Zeit auf $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor geſchehene Loskündigung austreten, und ſeinen Saldo herausnehmen.

7) Wenn ein Intereſſent dieſer Claſſe wegen losgekündigter Gelder den Beyſtand der Caſſe nöthig hat, ſo kann er zu jeder Zeit in die folgende Claſſe übertreten.

Die zweyte Claſſe iſt für diejenigen Erbenbeſitzer beſtimmt, welche ſich durch Hülfe der Creditcaſſe gegen die Loskündigungen der hypothecariſchen Gläubiger in Sicherheit ſetzen wollen.

Die Bedingungen für dieſe Claſſe ſind folgende:

1) Das einzuzeichnende Erbe wird von der Creditcaſſe taxirt, und dafür, nachdem daſſelbe groß oder klein iſt, 1, 2 bis 3 Promille Bco Taxationsgebühren an die Caſſe bezahlt. Die Taxation geſchieht in der Stadt durch einen Zimmermeiſter, einen Mauermeiſter und zwey Hausmäkler; und auf dem Lande durch zwey erfahrne Landwirthe. Die Taxatoren müſſen, ein jeder beſonders, ihren Taxationsbericht an die Direction einbringen, und dieſe nimmt alsdann die Mittelzahl ihrer Angaben für den wahren Taxationswerth des Erbes an. Beſchwerde gegen die Taxation findet nicht ſtatt; doch kann derjenige, welcher glaubt, daß ihm durch dieſelbe zu nahe geſchehen ſey, mit Zurücklaſſung der Taxationsgebühren aus dem Inſtitut ausſcheiden, oder in die erſte Claſſe übertreten.

2) Die Creditcaſſe übernimmt durch einen von ſämtlichen Directoren unterſchriebenen und mit dem Siegel des Inſtituts bekräftigten Garantieſchein die Garantie der erſten $\frac{3}{4}$ der Taxationsſumme dahin, daß dieſelbe alle in dieſen erſten $\frac{3}{4}$ begriffene Poſten nach Vorſchrift des Tit. V. der Verf. Art. dem Eigenthümer ſchaffen muß, wenn ihm dieſelben losgekündigt werden, und er ſolche nicht anderweitig zu 4 pCt. Cour. und darunter wieder herbeyſchaffen kann. Zu dem

Ende muß derſelbe die ihm geſchehene Loskündigung einige Monate vor der Verfallzeit bey der Creditcaſſe anzeigen, und es wird alsdann der Caſſenvorrath, ſo weit er hinreicht, zu Ausbezahlung der losgekündigten Gelder angewendet. Hat die Caſſe mehr Geld vorräthig, als ſie hierzu bedarf, ſo wird daſſelbe denjenigen Intereſſenten angeboten, welche ihre Poſten höher, als mit 4 pCt. verzinſen. Die Creditcaſſe nimmt überall nicht mehr als 4 pCt. und kündigt ihre Poſten, wenn der Eigenthümer ſeine Zinſen und übrige Präſtanda richtig bezahlt, nicht anders auf, als in ſo ferne ſie ihm das Geld anderweitig zu gleichen Zinſen wieder verſchaft.

3) Die Garantie erſtreckt ſich von fünf zu fünf Jahren. Alle fünf Jahre wird das Erbe aufs neue beſichtigt, und die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt, auch nach Befinden erhöht oder herunter geſetzt. Wer eine merkliche Verbeſſerung mit ſeinem Erbe vornimmt, kann daſſelbe auch vor Ablauf der fünf Jahre in der Garantie erhöhen laſſen.

4) Die Einſchüſſe und Zulagen dieſer Claſſe ſind eben dieſelben, welche von den Intereſſenten der erſten Claſſe entrichtet werden, und werden dem Eigenthümer gleichfalls mit 2½ pCt. Bco Zinſen und Zinſeszinſen gutgeſchrieben. Auch können die Intereſſenten dieſer Claſſe entweder freywillig, oder vermöge einer deshalb mit den hypothecariſchen Gläubigern beſonders getroffenen Verabredung, ſich zu einem noch größeren Beytrag verbinden, und haben alsdann die Ausſicht, daß ihr Saldo um ſo viel früher zu dem zur Tilgung eines Theils der Beſchwerung erforderlichen Fond von 1000 und reſp. 500 Mark Species anwächſt.

5) Die Rückſtände, nebſt der bey der erſten Claſſe feſtgeſetzten Strafe des Rückſtandes, werden von den ſäumigen Zahlern durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

6) So oft der Eigenthümer einen Saldo von 1000, und bey Erben, welche weniger als 5000 Mark Capitalwerth betragen, ſo oft er einen Saldo von 500 Mk. Spec. bey der Caſſe gut hat, wird mit demſelben auf die in den Verf. Art. näher beſtimmte Weiſe ein gleich großer Poſten aus der Beſchwerung des Erbes getilget, und die jüngern hypothecariſchen Gläubiger ſteigen alsdann um eben ſo viel in der Priorität, als der getilgte Poſten beträgt.

7) Wer an dem Inſtitut nicht länger Antheil nehmen will, kann zu aller Zeit mit Ablauf der fünf Garantiejahre aus demſelben austreten. Hat die Creditcaſſe einen oder mehrere Poſten in ſeinem Erbe belegt, ſo muß er dieſelben vor dem Austritt zurückzahlen.

Die dritte Claſſe iſt für diejenigen beſtimmt, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſondern ſich den künftigen Ankauf deſſelben durch Hülfe der Creditcaſſe erleichtern wollen.

Die Bedingungen für dieſe letzte Claſſe ſind folgende:

1) Die Intereſſenten können das Capital, für welches ſie contribuiren wollen, nach eigner Willkühr beſtimmen.

2) Sie

2) Sie entrichten Einſchüſſe und Zulagen in eben der Proportion, wie die Mitglieder der beyden erſten Claſſen, und es werden ihnen dieſelben auf gleiche Weiſe mit Zinſen und Zinſeszinſen gutgeſchrieben.

3) Wenn ſie ein eignes Erbe kaufen, ſo können ſie mit demſelben nach Gutdünken in die erſte oder in die zweyte Claſſe übertreten, und es wird der Saldo, den ſie bey der Caſſe gut haben, alsdann auf die Conto dieſes Erbes transferirt.

4) Wollen ſie ein Erbe kaufen, worin ein oder mehrere Poſten losgekündigt ſind, ſo können ſie daſſelbe auf Verlangen vor dem Verkauf von der Creditcaſſe taxiren laſſen, und ſchon vorgängig Gewißheit erhalten, in wie ferne die Caſſe ihnen den losgekündigten Poſten auf Nothfall verſchaffen kann oder nicht.

5) Wenn ihr Saldo, ohne daß ſie ein Erbe ankaufen, auf 1000 und reſp. 500 Mark Banco anwächſt, ſo können ſie denſelben auf die vorhin bey der erſten Claſſe erwähnte Weiſe in einen mit 4 Procent zu verzinſenden Pfandbrief verwandeln.

6) Mit dem freywilligen Austritt hat es ganz die Bewandniß, wie bey der erſten Claſſe.

So viel von der innern Einrichtung des Inſtituts. Was das Aeuſſere, die **Adminiſtration und Verwaltung** deſſelben betrift, ſo beruht dieſelbe auf folgende Grundſätze:

1) Die Direction beſteht aus ſieben Intereſſenten, welche von der ganzen Genoſſenſchaft durch Mehrheit der Stimmen zu dieſem Geſchäft erwählt werden. Von dieſen Directoren tritt jährlich einer ab, und es wird alsdann ein andrer durch Mehrheit der Stimmen in ſeine Stelle erwählt.

2) Die Adminiſtrationskoſten werden mit den eingekommenen Taxationsgebühren, Strafgeldern, Zinſen ꝛc. ſo viel möglich beſtritten, und übrigens zu Ende des Jahrs unter ſämtliche Intereſſenten aller drey Claſſen pro rata der von ihnen eingezeichneten Capitalien repartirt.

3) Alle Quartal wird eine ordentliche Verſammlung der Intereſſenten gehalten, und denſelben der Zuſtand des Inſtituts vorgelegt.

4) Zu Ende des Jahrs werden die Bücher und die Bilanz des Inſtituts durch fünf von den Intereſſenten hierzu erwählte Reviſoren nachgeſehen und quittirt, und, wenn dieſes geſchehen, der Capitalzuſtand des Inſtituts öffentlich bekannt gemacht.

5) Zuſätze und Abänderungen der Verfaſſungsartikel können nicht anders vorgenommen werden, als in einer öffentlichen Verſammlung ſämtlicher Intereſſenten.

6) Alle wider Vermuthen entſtehende Rechtshändel ſind lediglich der auſſergerichtlichen Erkenntniß E. Hochweiſen Raths unterworfen.

Dieſes nun ſind die Hauptgrundſätze, worauf das gegenwärtige Creditinſtitut beruht. Zwar ſind wir nie in Abrede, daß nicht noch immer Fälle übrig bleiben ſollten, in welchen die Creditcaſſe dem verarmten Eigner eines gar zu hoch beſchwerten Erbes keinen

Rath

Rath ſchaffen kann. Aber das kann dem Inſtitut nie zur Laſt kommen; eben ſo wenig, als es vernünftigen Leuten jemals eingefallen iſt, den Arzt deshalb für überflüßig zu halten, weil es Kranke giebt, denen er nicht helfen kann. Genug daß, wenn er nicht hilft, die Schuld nicht an ihm liegt, ſondern an der Krankheit, und daß er keinen Kranken hülflos läßt, der noch Kräfte zum Leben und zur Geneſung hat, Kräfte, welche ohne ſeinen Beytritt unter der Gewalt der Krankheit hätten erliegen müſſen. Demjenigen kann die Creditcaſſe freylich nicht helfen, deſſen Erbe ſo ſehr über Werth beſchwert iſt, daß die letzten Gelder bey dem Verkauf auf keine Weiſe, und ſelbſt alsdann nicht gerettet werden können, wenn der Gläubiger ſich erklärte, ſie dem Käufer mehrere Jahre lang ohne Loskündigung laſſen zu wollen, und deſſen Umſtände zugleich ſo zerrüttet ſind, daß er nicht einmal die Zinſen und die nöthigen Unterhaltungskoſten aufbringen, geſchweige denn auch nur den kleinſten Theil des Capitals abtragen kann. Dieſer kann begreiflicher Weiſe weder Einſchüſſe, noch Zulagen bezahlen, iſt aber auch alsdann in einer ſolchen Lage, wo ihn überall nicht ein vorgeſtrecktes, ſondern nur ein geſchenktes Capital retten kann; und eine Hülfleiſtung dieſer Art wird doch niemand von einem Creditinſtitut erwarten!

Geſetzt aber, dieſer Eigenthümer, deſſen Erbe würklich über Werth beſchwert iſt, ſey noch wohlhabend genug, um, auſſer den Zinſen und Unterhaltungskoſten, noch einen **jährlichen Sparpfenning zur Abbezahlung der letzten Gelder zurücklegen** zu können; dann iſt er in dem Fall, wo er Rettung von der Creditcaſſe erwarten kann. Freylich garantirt dieſe ihm die letzten Gelder nicht; aber mit den letzten Geldern hat es auch am wenigſten Noth. Der letzte Gläubiger wird, eben weil ſein Poſten gefährlich ſteht, lieber den allmähligen Abtrag abwarten, als das Erbe zum Verkauf und ſich um ſein Geld bringen. Eben ſo wird er die Mühe, dieſen Abtrag bey Kleinigkeiten einzuſammeln, lieber der Creditcaſſe überlaſſen, und zuletzt von ihr auf einmal die volle Summe nehmen, als daß er ſich ſelbſt mit der Einhebung von 100 und weniger Mark befaſſen ſollte, die ihm nur zur Laſt ſtehen, weil er ſolche kleine Poſten nicht wieder unterbringen kann. Oft iſt auch der letzte Gläubiger ſchon zufrieden und geſichert, wenn ſein Poſten nur um 1000 oder einige 1000 Mark in der Priorität verbeſſert wird. Bey bloßem Privatabtrag eines älteren Poſtens kann er auf dieſe Verbeſſerung nie mit Sicherheit rechnen; denn wie ſoll er erfahren, wie es mit dem allmähligen Abtrag fortgeht; und wie ſoll er verhüten, daß der Eigenthümer den abgetragenen Poſten nicht wieder anderweitig aufnehme, oder denſelben, anſtatt ihn zu tilgen, auf ſeinen oder der Seinigen Namen ſchreiben laſſe? Die Creditcaſſe hingegen ſichert ihn hierwider in allen Stücken.

Hauptſächlich aber iſt der bedrängte Eigenthümer doch von nun an **gegen die Loskündigungen der garantirten Gläubiger völlig geſichert**; und dieſe Sicherung iſt ihm wichtiger, als man vielleicht auf den erſten Anblick glauben wird. Dieſe, die erſten und die mitleren Gläubiger, ſind es, bey denen der Eigenthümer am meiſten Gefahr läuft. Nicht leicht bringen die letzten Gläubiger ein Erbe zum Verkauf, weil ſie ihr eignes Geld bey dieſer Operation aufs Spiel ſetzen. Aber nur gar zu leicht laſſen ſich, wenn jene Geld haben wollen, und der Eigenthümer es nicht ſchaffen kann, auch die älteren Gläubiger aus unzeitiger Beſorgniß für eigne Sicherheit gleichfalls zur Loskündigung verleiten, oder drohen wenigſtens mit derſelben, um höhere Zinſen zu erpreſſen. Selten wird unter dieſen Umſtänden der Eigenthümer im Stande ſeyn, das losgekündigte Geld ander=

anderweitig herbey zu ſchaffen, weil nun ein jeder Diſponent Bedenken trägt, ſein Geld auf eine Hypothec zu wagen, die der bisherige Gläubiger für mißlich hielt, und daher loskündigte. Er wird alſo gerne Zinſen geben, ſo viel man haben will, und wenn dem ohngeachtet der Gläubiger auf die Bezahlung des Capitals beſteht, dem Verkauf ſeines Erbes auf keine Weiſe ausweichen können; wobey alsdann der Proſequent vielleicht, (und weil die Auszahlung des losgekündigten Poſten die meiſten Käufer abſchrecken wird, vielleicht auch er nicht einmal,) ſein Geld retten, der letzte Gläubiger aber das Seinige ohne Rettung verlieren, und der Eigenthümer an den Bettelſtab kommen wird. Es iſt dieß mehr oder weniger die traurige Geſchichte aller der Unglücklichen, die ſeit zehn und mehrern Jahren von ihren Erben ſind vertrieben worden, und würde, wenn dem Uebel nicht Einhalt geſchähe, auch eben ſo gewiß die nicht weniger traurige Geſchichte der Zukunft ſeyn.

Weit entfernt alſo, daß die Beyträge, welche die Creditcaſſe ihren Intereſſenten auflegt, zu hoch und drückend wären, iſt im Gegentheil, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, nichts gewiſſer, als daß mancher Eigenthümer dieſes Mittel bloß desfalls mit offnen Armen ergreift, weil er bisher an übermäßigen Zinſen und Extrageſchenken eben ſo viel und noch mehr mit Freuden bezahlte, um nur vor den fürchterlichen Loskündigungen ſicher zu ſeyn. Und doch waren dieſe übermäßige Zinſen und dieſe Extrageſchenke für den, der ſie ausgeben mußte, auf immer verlohren, und ſeine Umſtände blieben von einem Jahre zum andern in gleicher Bedrängniß. Dagegen das halbe oder ganze Procent, was er an die Creditcaſſe bezahlt, keinesweges für ihn verlohren iſt, ſondern ein Fond wird, der ihm den ruhigen Beſitz des Seinigen ſichert, ſeine Umſtände allmählig verbeſſert, und ſein Erbe nach einiger Zeit in den Stand ſetzt, daß er und ſeine Nachkommen den Ertrag deſſelben in ungeſtörter Sicherheit genießen können.

Wir können dieſe Betrachtungen über die Anwendbarkeit dieſes Creditinſtituts nicht beſſer rechtfertigen, als durch Beyfügung einer fortgeſetzten Nachricht von dem weitern Fortgang deſſelben, und von demjenigen Guten, was ſchon itzt zu Anfang durch daſſelbe würklich geleiſtet worden. Es vermehrt ſich nemlich die Anzahl der Intereſſenten und die Capitalſumme des Inſtituts von Tage zu Tage; doch können wir beyde nicht eher mit hinlänglicher Genauigkeit angeben, als nach erfolgtem Abſchluß der Bücher. Der erſte Einſchuß von den zeitherigen Intereſſenten iſt zwiſchen Martini und Weihnachten eingekommen, und in eben dieſer Zeit iſt die Taxation der in die zweyte Claſſe eingezeichneten Erben vorgenommen worden, ſo daß wir uns in den Stand geſetzt ſahen, unſern Mitintereſſenten noch im vorigen Jahr die völlige Einrichtung des ganzen Inſtituts vorzulegen, und bereits auf Weihnachten mit Auszahlung der losgekündigten Gelder den Anfang zu machen. Die Anzahl der in den drey und funfzig Erben, aus welchen dermalen die zweyte Claſſe beſteht, losgekündigten, und auf Weihnachten fälligen Gelder belief ſich der erſten Angabe nach auf 80000 Mark Species und darüber. Von dieſen Aufkündigungen ſind für mehr als 70000 Mark auf interponirte Garantie der Creditcaſſe zurückgenommen worden, und 10000 Mark, welche wir durch die erſten Einſchüſſe der ſchon eingetretenen Intereſſenten in Händen hatten, waren mehr als hinreichend, um diejenigen Gläubiger zu befriedigen, welche ihr Geld bereits zu anderweitigem Gebrauch beſtimmt hatten; ſo daß durch jene Zurücknehmung der Aufkündigungen ſowohl, als durch die Auszahlung dieſer 10000 Mark, der ſonſt unvermeidlichen Achterfolgung verſchiedener Erben glücklich ge-

wehret worden. Ein auffallender und überzeugender Beweis, wie viel ſich mit einem Creditinſtitut dieſer Art ausrichten laſſe, wenn daſſelbe ſo glücklich iſt, ſich gleich zu Anfang das Zutrauen des Publicums zu erwerben.

Wir halten es für unſre Pflicht, dieſen glücklichen Fortgang des Inſtituts öffentlich bekannt zu machen, und werden auch künftighin in dieſer Bekanntmachung fortfahren. Ganz gewiß wird dieſe offne Verwaltung, und das ſchon oben angeführte Beyſpiel des größten Theils der erſten Claſſe, auch fernerhin für manchen wohlhabenden und patriotiſch denkenden Mitbürger ein beſonderer Antrieb werden, dieſe Anſtalt itzt, da ſie nunmehr in würklichen Gang geſetzt, und von einer hohen Obrigkeit gebilligt und beſtätigt worden iſt, durch ſeinen Beytritt thätig zu unterſtützen, damit auf dieſe Weiſe die Kräfte derſelben und die davon zu erwartende Hülfleiſtung immer ausgebreiteter, und durch dieſe Ausbreitung die Würkungen für das Wohl des Ganzen eben ſo heilſam und einleuchtend werden mögen, als ſie es bereits itzt für das Wohl einzelner Familien ſind.

Zum Behuf der Intereſſenten und derer, die dem Inſtitut fernerhin beyzutreten gewilligt ſind, wollen wir ſchließlich noch folgende öconomiſche Nachrichten anhängen:

Das **Verwaltungscomtoir** der **Creditcaſſe** bleibt, wie bisher, auf dem **Neuenwall**, und ſteht alle Sonnabend von zehn bis zwölf Uhr offen.

Die **Einzeichnung** der **Intereſſenten** kann zu jeder Zeit geſchehen. Man meldet ſich deshalb entweder des Sonnabends im Verwaltungscomtoir, oder bey dem Protocolliſten des Inſtituts, **Johann Juſtus Schacht**, wohnhaft beym Alſterthor; imgleichen bey den Mäklern **Stiller**, **Buhrmann**, **von der Meden**, **M. P.** und **P. J. Krüger** und **A. Brandt**, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Directoren.

Es werden keine **Gelder** an das Inſtitut ausbezahlt, als gegen Empfang einer gedruckten und von den jedesmaligen zwey erſten Directoren unterſchriebenen Quittung. Für die Ausfertigung eines Originalgarantieſcheins ſowohl, als einer Copie deſſelben muß zwölf Schillinge an den Protocolliſten erlegt werden. Des Caſſenläufers Gebühr iſt vier Schill. für jede Quittung, die er eincaſſirt. Wer dem caſſeführenden Director die Einſchüſſe und Zulagen binnen vierzehn Tagen nach der Verfallzeit ins Haus bringt, hat überall keine Eincaſſirungsgebühr zu bezahlen.

Die **Verfaſſungsartikel**, ſamt den dazu gehörigen Tabellen, ſind in **Hofmanns Buchhandlung** auf dem Neß, auf dem **Addreßcomtoir** und in den Zeitungsladen geheftet für acht Schill. zu haben. Diejenigen Intereſſenten des Inſtituts, welche ſich die im vorigen Jahr gedruckten **Fundamentalartikel** angeſchaft haben, können dieſelben des Sonnabends ans Verwaltungscomtoir zurückliefern, und dagegen ein Exemplar der Verfaſſungsartikel unentgeltlich abfordern laſſen. Hamburg, den 26ſten März, 1783.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. C. Enderes.
J. H. Otte jun. J. G. Büſch, Prof. J. M. Hudtwalker.
F. C. Gräpel.

d. Z. Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke.

Nachricht

Nachricht für einheimiſche und auswärtige Diſponenten, die Anleihen der Hamburgiſchen obrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke auf Pfandbriefe und Annuitäten betreffend. Hamburg, im September 1783.

Es gelangen an die Direction der im vorigen Jahr errichteten und ſeitdem von E. Hochweiſ. Rath dieſer Stadt Hochobrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet ſehr viele Anfragen von hieſigen ſowohl, als auch ſchriftlich von auswärtigen Capitaliſten, was es mit den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Anleihen dieſer Creditcaſſe auf Pfandbriefe für eine nähere Bewandniß habe, und worin eigentlich die Sicherheit beſtehe, welche dieſelbe den Inhabern der unter ihrem Siegel und der Directoren Unterſchrift ausgeſtellten Pfandbriefe zu verſchaffen im Stande ſey.

Endesbenannte Directoren dieſes Inſtituts halten es für ihre Pflicht, dieſe Anfragen jedesmal nach Möglichkeit zu beantworten; zugleich aber glauben ſie, daß eine öffentliche Erklärung der beſte Weg ſeyn werde, die verlangte Antwort allen denjenigen, welche ſie intereſſiren kann, zur Wiſſenſchaft zu bringen.

Die Pfandbriefe, worauf die Creditcaſſe vor der Hand zu aller Zeit Gelder annimmt, ſind bereits den Verfaſſungsartikeln S. 57. in legaler Form beygedruckt. Wir wiederholen dieſelben in der Anlage A. ihrem ganzen Inhalt nach, und wollen unter Hinweiſung auf dieſes Formular zuerſt über die Sicherheit der angewieſenen Hypothec, und dann über die Berechnung des Zinſenfußes die nöthigen Erläuterungen beyfügen.

Die Creditcaſſe verpfändet ihren Gläubigern ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Dieſes Vermögen ſammelt ſich aus den Einſchüſſen und Zulagen der Intereſſenten. Die Einſchüſſe betragen 2 pCt. von den garantirten erſten $\frac{3}{4}$ des Taxationswerthes der eingezeichneten Grundſtücke, d. i. von den bisher eingezeichneten Erben, deren Capitalwerth ſich zuſammen etwa auf zwey Millionen belaufen mag, ungefähr 30,000 Mk. Banco. Die Zulagen betragen halbjährig $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt. Bco, folglich von dem genannten Capitalwerth alle Jahr 7500 bis 15000 Mk. Banco. Jene Einſchüſſe ſowohl, als dieſe ſichre halbjährige Einnahme vergröſſern ſich von einem Termin zum andern, in eben der Maaße, worin das Inſtitut ſelbſt, und die Anzahl der Intereſſenten zunimmt. Aus dieſen Einſchüſſen und Zulagen nun, und aus den Geldern, die der Caſſe auf Pfandbriefe angeliehen werden, ſammelt ſich das auf den Namen der Creditcaſſe belegte und fernerhin zu belegende Capital, welches gegenwärtig bereits aus 35,600 Mk. Species, d. i. aus der Einnahme von drey Quartalen, beſteht, und immerfort mit jedem Quartal *) genau um ſo viel ſich vermehrt, als die jedesmalige Einnahme des Quartals beträgt; indem alles Geld, ſowohl die eingegangenen Einſchüſſe und Zulagen, als auch die auf Pfandbriefe eingekommenen Anleihen, vorläufig an die bey hieſiger Banco zu die-

 ſem

*) Auf inſtehenden Michaelis werden abermals 15,000 Mk. belegt werden, mithin der ganze Fond auf 50,000 Mk. anwachſen.

ſem Endzweck aufgenommene Conto der Creditcaſſe abgeſchrieben werden, zu Ende eines jeden Quartals aber der ganze vorhandene Geldvorrath in den von der Creditcaſſe taxirten und garantirten Grundſtücken der Intereſſenten *) zu 4 pCt. Cour. von Spec. belegt wird. Alle dergeſtalt ausbezahlte Gelder werden in den Stadt- und Landrentebüchern auf den Namen der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke verſichert, und auf dieſe Weiſe die öffentliche Hypothec für dieſelben in rechtlicher Form conſtituirt.

Alle dieſe Poſten nun haften in ſolidum für einen jeden von der Creditcaſſe ausgeſtellten Pfandbrief, und es iſt folglich überall keine Möglichkeit, daß das der Creditcaſſe angeliehene Capital jemals verlohren gehen könne. Dabey hat der Inhaber des Pfandbriefs den doppelten großen Vortheil, den ihm die einzelne Hypothec eines Grundſtückes nie verſchaffen kann, er iſt 1) ſicher, daß ihm die Zinſen auf den Verfalltag prompt bezahlt werden, und er iſt 2) ſicher, daß er ſein Capital, wenn er daſſelbe zurück verlangt, zu jeder Zeit ohne Anſtand bekommen könne.

Uebrigens geſchieht die Adminiſtration des Inſtituts mit möglichſter Publicität, damit ein jeder ſich von der pünctlichen Befolgung der oben feſtgeſtellten Grundſätze mit eignen Augen überzeugen könne. Zu Ende eines jeden Jahres nemlich erwählen die Intereſſenten aus ihren Mitteln fünf Reviſoren, bey welcher Wahl die Directören, damit die ganze Verwaltung um deſto unpartheyiſcher geprüft werden könne, überall kein Stimmrecht haben. Dieſen werden Bücher, Bilanz und Originalextracte aus den Stadt- und Landrentebüchern (als Documente der für die belegten Gelder würklich conſtituirten öffentlichen Hypothec) vorgelegt, und alsdann der ganze Vermögenszuſtand des Inſtituts in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

So viel von der innern Sicherheit des Inſtituts, und von der Verwendung der Einnahme und der Anleihen. Nun vom Zinſenfuß.

Der Zinſenfuß, den das Inſtitut giebt, iſt eben der, den es von ſeinen Debitoren wieder nimmt, nemlich 4 pCt. Courant von Species. Will jemand die Zinſen in eben der Geldſorte haben, worin das Capital beſteht, ſo wird ihm auch darin gewillfahrt; doch iſt alsdann der Zinſenfuß 3 Procent in der Münzſorte des Capitals, und wir nehmen in dieſem Fall die Anleihe ſowohl in Hamburger Banco, als in Hamburger Courant, auch von Auswärtigen auf Verlangen in vollwichtigen Ducaten, welche bey der Ausgabe ſowohl, als bey der Einnahme zu 6 Mk. oder zu 96 ßl. Bco gerechnet werden. Die Zinſen werden den Inhabern der Pfandbriefe alle Jahr gegen Einlieferung einer gedruckten und unterſchriebenen Quittung (wovon die Formulare im Verwaltungscomtoir der Creditcaſſe abgefordert werden können) von dem caſſeführenden Director ausbezahlt.

Auch für diejenigen, welche eine Anleihe auf Annuitäten **) lieber wählen, als eine Anleihe auf ſimple Zinſen, iſt durch eine erſt neuerlich getroffene Beſchließung ſämtlicher

*) Die Taxation wird durch ſachkundige Männer mit aller Strenge vorgenommen, und alle fünf Jahre wiederholt. Nur die erſten ¾ des Taxationswerthes werden in die Garantie genommen und folglich auch keine Gelder anders belegt, als in dieſen erſten ¾. S. Verf. Art. 48 ff. und 62 ff.

**) Annuitäten ſind bekanntlich eine ſolche Anleihe, wo das Capital in einer beſtimmten Anzahl von Jahren Terminweiſe und dergeſtalt abgetragen wird, daß der Creditor jährlich zugleich mit

licher Intereſſenten dahin geſorgt worden, daß ihnen zwiſchen 10 bis incluſive 30jährigen Annuitäten die Wahl offen ſteht, und zwar zu dem Zinſenfuß von $3\frac{1}{4}$ pCt. in der Münzſorte des Capitals, d. i. in Banco von Banco, in Cour. von Courant, und in Duc. von Ducaten *). Dieß giebt folgende Progreßion nach der verſchiedenen Anzahl der Jahre:

Annuitäten auf	30	Jahre geben eine Jahrrente von	5 Mk.	4 ßl.	3 Pf.	d. i. von circa	$5\frac{1}{4}$ pCt.
=	29	=	5	6	—	=	$5\frac{3}{8}$
=	28	=	5	7	11	=	$5\frac{1}{2}$
=	27	=	5	9	11	=	$5\frac{5}{8}$
=	26	=	5	12	1	=	$5\frac{3}{4}$
=	25	=	5	14	6	=	$5\frac{7}{8}$
=	24	=	6	1	—	=	$6\frac{1}{16}$
=	23	=	6	3	10	=	$6\frac{1}{4}$
=	22	=	6	6	11	=	$6\frac{7}{16}$
=	21	=	6	10	4	=	$6\frac{5}{8}$
=	20	=	6	14	1	=	$6\frac{7}{8}$
=	19	=	7	2	2	=	$7\frac{1}{8}$
=	18	=	7	6	10	=	$7\frac{7}{16}$
=	17	=	7	12	—	=	$7\frac{3}{4}$
=	16	=	8	1	10	=	$8\frac{1}{8}$
=	15	=	8	8	6	=	$8\frac{1}{2}$
=	14	=	9	—	1	=	9
=	13	=	9	8	10	=	$9\frac{9}{16}$
=	12	=	10	3	2	=	$10\frac{3}{16}$
=	11	=	10	15	4	=	11
=	10	=	11	14	—	=	$11\frac{7}{8}$

mit den Zinſen einen gewiſſen Theil des Capitals zurück erhält. Die angehängten Tabellen werden alles deutlich machen. Dieſe beſonders in England und Frankreich ſehr bekannte Art der Anleihe iſt dem Creditor auf mehr als eine Weiſe vortheilhaft. Ein Mann von 55 Jahren z. E. giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 30jährige Annuitäten, ſo hat er bis in ſein 85ſtes Jahr eine jährliche Einnahme von $5\frac{1}{4}$ pCt. Banco von Banco, ohne daß er dadurch — denn eben dieß iſt der Unterſchied zwiſchen Annuitäten und Leibrenten — ſein Vermögen auf den Fall, daß er früher ſterben ſollte, ſeinen Erben entzieht, welche vielmehr auch nach ſeinem Tode die volle Jahrrente bis zu Ablauf des Contractes zu genießen haben. Oder ein Mann von 30 Jahren giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 10jährige Annuitäten, weil er nach Ablauf dieſer 10 Jahre eines beſſern Auskommens gewiß iſt, ſo hat er dieſe 10 Jahre über die ſichre Einnahme von beynahe 12 pCt. Banco von Banco. Oder ein Mann, der von ſeinen Renten lebt, belegt 50,000 Mark Banco auf 20jährige Annuitäten, ſo weiß er, daß ihm auſſer den jährlichen Zinſen, die er zu ſeinem Auskommen verwendet, alle Jahr 1800 Mk. Banco und darüber vom Capital zurück bezahlt werden. Er iſt alſo ſicher, jährlich 100 Mk. Banco baares Geld für irgend ein unvorhergeſehenes Bedürfniß in Händen zu haben, welche er auf den Fall, daß er ſie nicht gebrauchen ſollte, ſogleich wieder aufs neue belegen kann. Nicht zu gedenken, daß die einzelnen Zinſencoupons (ſ. Anlage C.), von einem ſolchen ſoliden Inſtitut ſehr leicht, und leichter als andre Arten von Obligationen, welche erſt losgekündigt werden müſſen, zu veräuſſern ſind.

*) $3\frac{1}{4}$ pCt. Banco von Banco macht nach dem Hamburgiſchen Münzfuß, (d. i. 34 Mk. Cour. auf die Mark fein von 27 Mk. 12 ßl. Banco gerechnet) eben ſo viel als 4 pCt. Cour. von Banco. 3 Mk. 4 ßl. Banco nämlich betragen nach dieſer Berechnung in Courant 3 Mk. 15 ßl. $8\frac{60}{111}$ Pf., d. i. 4 Mk. weniger $3\frac{51}{111}$ Pf.

Nach Ablauf der benannten Jahre hat alsdann der Creditor überall nichts weiter von der Creditcaſſe zu fordern, weil ihm ſein Capital während dieſer Zeit allmählich abgetragen worden iſt. Zum Beweiſe der richtigen Berechnung der Annuitäten laſſen wir dieſem Aufſatz in der Anlage D. eine durch Herrn von Draceln entworfene dreyfache Tabelle beydrucken, für zehnjährige, funfzehnjährige und dreißigjährige Annuitäten von 10,000 Mk. Capital, woran ein jeder ſehen kann, wie ſich Capital und Zinſen in den beſtimmten Jahren mit der zugeſicherten Annuität richtig compenſirt. Nach Vorſchrift dieſer Tabelle kann ſich ein jeder die Bilanz für ein größeres oder kleineres Capital, oder für die hier nicht berechneten Zwiſchenjahre mit leichter Mühe ſelbſt entwerfen.

Einem jeden, welcher von dieſer Anleihe auf Annuitäten Gebrauch machen will, wird über das angeliehene Capital der in der Anlage B. beygefügte Originalannuitätenbrief, und ſo viele Zinſencoupons, als die Annuität Jahre enthält, (ſ. Anlage C.) ausgefertigt. Die Jahrrente wird jährlich an denjenigen ausbezahlt, der den Zinſencoupon vorzeigt und zurückliefert, jedoch muß dieſelbe immer vor Ablauf eines Jahrs nach dem Verfalltag abgefordert werden, widrigenfalls der Zinſencoupon und die darin verſchriebene eines Jahres Rente der Creditcaſſe (als welche ſich nur durch dieſe Einrichtung gegen alle Verfälſchung der Zinſencoupons ſicher ſtellen kann) völlig und dergeſtalt verfällt, daß wegen derſelben überall kein weiterer Anſpruch an die Creditcaſſe ſtatt findet. Mit dem Zinſencoupon des letzten Jahres muß zugleich der Originalannuitätenbrief zurück geliefert werden.

Uebrigens bleibt die Anleihe auf Pfandbriefe ſowohl, als auf Annuitätenbriefe ſo lange offen, als die Direction Gelegenheit hat, die angeliehenen Gelder in den garantirten Grundſtücken zu 4 pCt. Cour. von Banco mit Sicherheit unter zu bringen. Noch zur Zeit wird uns dieſe Gelegenheit niemals fehlen, denn es ſind noch immer der Eigenthümer genug in Hamburg, welche ihre völlig ſichern, oft ſogar ihre erſten Gelder, mit 5 pCt. Cour. von Banco und darüber verzinſen müſſen, und denen daher jede Gelegenheit, wo ſie dieſelben zu 4 pCt. erhalten können, von Herzen willkommen iſt. Aus dieſem Grunde vermehrt ſich die Anzahl der neuen Intereſſenten unſrer Creditcaſſe, welche die Wohlthätigkeit dieſes Inſtituts nun bereits an ſo vielen ihrer Mitbürger bewieſen ſehen, noch immer faſt mit jedem Tage. Und aus eben dieſem Grunde vermehrt ſich die Gelegenheit, das Geld durch verfaſſungsmäßige Anlehnung auf ½ des taxirten Wehrts der eingezeichneten Häuſer und Grundſtücke ſicher unter zu bringen, in eben dem Maaße, worin ſich der Geldvorrath ſelbſt vermehrt. Unſer Inſtitut kann mit Sicherheit beſtehen, auch wenn uns keine Anleihen gebracht werden; aber ſein Flor wird ausgebreiteter, ſeine Wohlthätigkeit allgemeiner, jemehr der Anleihen ſind. Die bisher auf Pfandbriefe angenommenen Capitalien haben inſonderheit dazu gedient, die Direction in den Stand zu ſetzen, daß ſie die Einſammlung der verfaſſungsmäßigen Einſchüſſe für die erſte Zeit mit mehrerer Nachſicht betreiben, dennoch aber die aufgekündigten Capitalien, welche in der Garantie der Creditcaſſe ſtanden, mit einer Promtitude hat abtragen können, welche manchen Disponenten unerwartet war. Und warum ſollten wir nicht hoffen, nicht beynah mit Gewißheit darauf rechnen dürfen, daß ſich in wenig Jahren der Grundſatz allgemein feſtſetzen werde: Wer ſein Geld bey der Creditcaſſe belegt, geht in Abſicht des Capitals ſowohl, als der Zinſen weit ſichrer, als wer ſein Geld auf einzelne Haus- und Landpoſten giebt. Und wer

Gelder

Gelder von der Creditcaſſe in ſein Erbe oder Grundſtück bekömmt, ſteht ſich beſſer, als wer es von Privatgläubigern ſucht, denn er iſt ſicher, daß die Creditcaſſe ihm ihre Poſten niemals aufkündigt, und ihre Zinſen niemals erhöht, ſo lange er Einſchüſſe und Zinſen richtig bezahlt, und ſo lange er das Erbe in baulichem Stande erhält.

Diejenigen, welche von der ganzen Einrichtung der Creditcaſſe eine nähere Nachricht verlangen, verweiſen wir auf die den 10ten December 1782 beliebten und unterm 12ten März dieſes Jahres von E. Hochw. Rath dieſer Stadt hochobrigkeitlich beſtätigten Verfaſſungsartikel, 9 B. 4to, wovon noch geheftete Exemplare a 8 ßl., und auf die im März d. J. erſchienene fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Creditcaſſe betreffend, wovon gleichfalls noch Exemplare a 1 ßl. in Hofmanns Buchhandlung, auf dem Addreßcomtoir und in den Zeitungsladen zu haben ſind.

Der etwanigen Anleihen wegen meldet man ſich des Sonnabends Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr im Verwaltungscomtoir, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Directoren. Alle auswärtige Correſpondenz wird gefälligſt an mitunterzeichneten Licentiat Günther addreßirt.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. C. Enderes.
J. H. Otte. J. G. Büſch, Prof. J. M. Hudtwalker.
F. C. Gräpel.

d. Z. Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke.

A n l a g e n.

A. Pfandbrief.

„Wir unterſchriebene Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in „der Stadt Hamburg und deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und unſre „Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato von ⸗ ⸗ die Summe von „⸗ ⸗ ⸗ Mark Hamburger Banco zum Beſten der gedachten Creditcaſſe zinsbar aufgenom„men und empfangen haben; geloben und verpflichten uns, das vorbeſagte Capital von „⸗ ⸗ ⸗ Mark Banco gedachtem ⸗ ⸗ ⸗ deſſen Erben, oder den durch eine vor den jedes„maligen zwey älteſten Directoren der Creditcaſſe geſchehene und von denſelben unterſchrift„lich bekräftigte Ceſſion conſtituirten getreuen Einhabern dieſes Pfandbriefs, zu aller Zeit, „auf ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung, präciſe als Wechſelgeld ohne einige Ein„reden und Unkoſten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier Procent Courant mit Ablauf „eines jeden Jahrs auszuzahlender Renten zu verzinſen; und verpfänden denſelben zu dem

„Ende

„Ende alle und jede der Creditcaſſe in den Stadt⸗ und Landrentebüchern verſicherte und fer⸗
„nerhin verſichert werdende Capitalien ſamt deren Renten, auch ſämtliche von den In⸗
„tereſſenten zahlbare Einſchüſſe, Zulagen und übrigen Präſtanda, ſo weit dieſelben zu
„Bezahlung des obgedachten Capitals von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Banco erforderlich ſind. Weß⸗
„halb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie ſolche immer Namen haben mö⸗
„gen, und namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes und der Einrede des Ge⸗
„richtsſtandes begeben, und uns dieſerhalb der prompteſten auſſergerichtlichen Erkenntniß
„unterwerfen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſen Pfandbrief ſämtlich und eigenhändig
„unterſchrieben, und mit dem Siegel der Creditcaſſe bekräftigen laſſen. So geſchehen
„Hamburg, den ⸗ ⸗ ⸗ “

B. Annuitätenbrief.

„Wir unterſchriebene Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in „der Stadt Hamburg und deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und unſre „Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato an ⸗ ⸗ für die durch ⸗ ⸗ em⸗ „pfangene Capitalſumme von ⸗ ⸗ verkauft und überlaſſen haben auf ⸗ ⸗ nach einander fol⸗ „gende ⸗ ⸗ anfangende und ⸗ ⸗ ſich endigende Jahre, nach deren Ablauf das Capital der „obenbenannten ⸗ ⸗ gänzlich getilgt und erloſchen iſt, die jährliche Rente von ⸗ ⸗; gelo⸗ „ben und verpflichten uns, die vorbeſagte jährliche Rente von ⸗ ⸗ dem Vorzeiger der zu⸗ „gleich mit dieſem Originalannuitätenbrief ausgefertigten ⸗ ⸗ Zinſencoupons, (welche je⸗ „doch nicht länger als ein Jahr lang nach dem Verfalltag gültig ſind) in den darin be⸗ „nannten Terminen präciſe als Wechſelgeld ohne einige Einreden und Unkoſten zu bezah⸗ „len; und verpfänden demſelben zu dem Ende alle und jede der Creditcaſſe in den Stadt⸗ „und Landrentebüchern verſicherte und fernerhin verſichert werdende Capitalien ſamt deren „Renten, auch ſämtliche von den Intereſſenten zahlbare Einſchüſſe, Zulagen und übrigen „Präſtanda, ſo weit dieſelben zu Bezahlung der obgedachten jährlichen Renten von ⸗ ⸗ er⸗ „forderlich ſind. Weßhalb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie ſolche „immer Namen haben mögen, und namentlich der Einreden des nicht empfangenen Gel⸗ „des, der Verletzung, und des Gerichtsſtandes, begeben, und uns dieſerhalb der prompte⸗ „ſten auſſergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſen An⸗ „nuitätenbrief ſämtlich und eigenhändig unterſchrieben und mit dem Siegel der Creditcaſſe „bekräftigen laſſen. So geſchehen Hamburg, den ⸗ ⸗ “

C. Zinſencoupon zu Erhebung der Annuitäten.

„Zeiger dieſes hat gegen Einlieferung dieſes Zinſencoupon den ⸗ ⸗ Anno ⸗ ⸗ bey „der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet „die Summe von ⸗ ⸗ ⸗ zu erheben; jedoch iſt dieſer Zinſencoupon und dieſe Zinſenforde⸗ „rung nicht länger als ein Jahr nach obbenanntem Verfalltag gültig.“

D. Proben der Annuitätenberechnung.

1. Beweis, daß 10000 Mark Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinſen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 1187 Mk. 5 ßl., d. i. mit $11\frac{7}{8}$ pCt. in 10 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinſen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $11\frac{7}{8}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	325 Mk.	— ßl.	1187 Mk.	5 ßl.	862 Mk.	5 ßl.	9137 Mk.	11 ßl.
2	9137	11	297	—	1187	5	890	5	8247	6
3	8247	6	268	1	1187	5	919	4	7328	2
4	7328	2	238	3	1187	5	949	2	6379	—
5	6379	—	207	5	1187	5	980	—	5399	—
6	5399	—	175	8	1187	5	1011	13	4387	3
7	4387	3	142	9	1187	5	1044	12	3342	7
8	3342	7	108	10	1187	5	1078	11	2263	12
9	2263	12	73	9	1187	4	1113	12	1150	—
10	1150	—	37	6	1187	5	1149	15	——	1

2. Beweis, daß 10000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinſen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 852 Mk. 14 ßl., d. i. mit $8\frac{17}{32}$ pCt. in 15 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinſen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $8\frac{17}{32}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	305 Mk.	— ßl.	852 Mk.	14 ßl.	527 Mk.	14 ßl.	9472 Mk.	2 ßl.
2	9472	2	307	13	852	14	545	1	8927	1
3	8927	1	290	2	852	14	562	12	8364	5
4	8364	5	271	13	852	14	581	1	7783	4
5	7783	4	252	15	852	14	599	15	7183	5
6	7183	5	233	7	852	14	619	7	6563	14
7	6563	14	213	5	852	14	639	9	5924	5
8	5924	5	192	9	852	14	660	5	5264	—
9	5264	—	171	—	852	14	681	14	4582	2
10	4582	2	148	15	852	14	703	15	3878	3
11	3878	3	126	1	852	14	726	13	3151	6
12	3151	6	102	7	852	14	750	7	2400	15
13	2400	15	78	—	852	14	774	14	1626	1
14	1626	1	52	14	852	14	800	—	826	1
15	826	1	26	14	852	14	826	—	——	1

3. Beweis, daß 10000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinſen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 526 Mk. 13 ßl., d. i. mit $5\frac{17}{64}$ pCt. in 30 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinſen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $5\frac{17}{64}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	325 Mk.	— ßl.	526 Mk.	13 ßl.	201 Mk.	13 ßl.	9798 Mk.	3 ßl.
2	9798	3	318	7	526	13	208	6	9589	13
3	9589	13	311	11	526	13	215	2	9374	11
4	9374	11	304	11	526	13	222	2	9152	9
5	9152	9	297	7	526	13	229	6	8923	3
6	8923	3	290	—	526	13	236	13	8686	6
7	8686	6	282	5	526	13	244	8	8441	14
8	8441	14	274	6	526	13	252	7	8189	7
9	8189	7	266	2	526	13	260	11	7928	12
10	7928	12	257	11	526	13	269	2	7659	10
11	7659	10	248	15	526	13	277	14	7381	12
12	7381	12	239	15	526	13	286	14	7094	14
13	7094	14	230	9	526	13	296	4	6768	10
14	6798	10	220	15	526	13	305	14	6492	12
15	6492	12	211	—	526	13	315	13	6176	15
16	6176	15	200	12	526	13	326	1	5850	14
17	5850	14	190	2	526	13	336	11	5514	3
18	5514	3	179	3	526	13	347	10	5166	9
19	5166	9	167	15	526	13	358	14	4807	11
20	4807	11	156	4	526	13	370	9	4437	2
21	4437	2	144	3	526	13	382	10	4054	8
22	4054	8	131	12	526	13	395	1	3659	7
23	3659	7	118	15	526	13	407	14	3251	9
24	3251	9	105	11	526	13	421	2	2830	7
25	2830	7	92	—	526	13	434	13	2395	10
26	2395	10	77	14	526	13	448	15	1946	11
27	1946	11	63	4	526	13	463	9	1483	2
28	1483	2	48	3	526	13	478	10	1004	8
29	1004	8	32	10	526	13	494	3	510	5
30	510	5	16	9	526	13	510	4	——	1

2.
Feuerordnung für den Communion-Harz, vom 18ten Auguſt 1763.

Von Gottes Gnaden Wir, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit, nach vorgepflogener Communication mit Unſers Herrn Vettern Königs Georg III. von Großbrittannien Majeſtät zu wiſſen, wasgeſtalt zu Vermeidung der Unſerer Communionbergſtädte und Forſten zeithero mehrmalen betroffenen ſchädlichen Feuersbrünſte, Wir nachfolgende, auf die Umſtände Unſers Communion-Harzes eingerichtete Feuerordnung abfaſſen, und zu jedermanns Notiz kommen zu laſſen der Nothdurft zu ſeyn erachtet; ſetzen demnach, ordnen und wollen, wie folget:

CAPUT I.

Betreffend diejenigen Articul, welche zu möglichſter Abwendung der Feuersgefahr, ſo durch Fahrläſſigkeit entſtehen kann, zu beobachten.

Art. 1.

Sollen auf jeder Unſerer 4 Communionbergſtädte, wie bisher, ſo auch ferner, von den ſogenannten Vierteilsmeiſtern, oder von denjenigen, welche Richter und Räthe dazu ſonſt mit befehligen mögten, und in den Communion-Forſt- und Hüttenörtern, auch Zügen, von denjenigen, denen ſolche zur Specialaufſicht anvertrauet worden, als auf den Hütten von dem Factor zu Gittelde, und von den Hüttenwächtern; auf dem Hanenklee, von dem Gemeindevorſteher, und auf den Zügen von dem Reviergeſchwornen, in den Mühlen aber den Revierförſtern, Haus bey Haus die Feuerſtädten wenigſtens alle Quartal einmal mit Fleiß beſichtiget, und bey ſothaner Beſichtigung, bey welcher um Oſtern und Michaelis der dazu beeidigte Rathsmauermeiſter und Schornſteinfeger zuzuziehen, überhaupt darauf geachtet werden, ob die Küchen, Camine und Feuereſſen ſo beſchaffen, daß bey denſelben keine Feuersgefahr zu beſorgen, und ob auch ſonſt bey den Gebäuden etwas wider oder ohne vorherige Bewilligung verändert und angebauet ſey; und haben die ſolchergeſtalt verordnete und künftig ausdrücklich darauf zu beeidigende Viſitatores, bey ſich zeigenden Gebrechen reſpective bey Rathhauſe, oder bey den ihnen ſonſt Vorgeſetzten, davon entweder ſchriftliche Anzeige zu thun, oder ihre desfalls zu thuende Anzeigen zu Protocoll zu geben. Wie denn auch an den Orten, wo Mängel gefunden worden, vier Wochen nach der Generalviſitation, anderweit nachzuſehen, ob den Mängeln abgeholfen ſey, andderergeſtalt davon zur Remedur gehörigen Orts Anzeige zu thun. Immaßen ſie denn auſſer obiger ihnen überhaupt zur Vorſchrift dienender Anweiſung, auch auf die Beobachtung nachfolgender Articul mit zu achten haben.

Art. 2.

Bey aufzuführenden neuen Gebäuden, wie auch bey Reparationen und Veränderungen alter Gebäude, ſollen ohne beſondere Erlaubniß keine andere, als am Harze recipirte Mauer- und Zimmermeiſter gebraucht, und dieſe auf die hiebey zu fügende Inſtruction gewieſen, und darauf beeidiget werden. Dieſer vorgeſchriebenen Inſtruction ſoll auf das genaueſte nachgelebt werden, und falls ſich einer oder der andere unterſienge, dawider zu handeln, und eine der Feuersgefahr mehr ausgeſetzte Bauart vorzunehmen, derſelbe ſoll nicht nur nach Befinden mit willkührlicher Strafe belegt werden, ſondern er ſoll auch ohne dem geringſten Widerwillen geſtatten, daß von Obrigkeits wegen dasjenige, ſo der Vorſchrift zuwider gebauet worden, auf des Bauherrn oder Eigenthümers alleinige Koſten, wieder weggeriſſen, und in den der Vorſchrift gemäßen Stand geſetzt werde. Immaßen denn Richter und Räthe Unſerer Communionbergſtädte, auch die übrigen obrigkeitlichen Perſonen, welche an Unſerem Communion-Harze unter Unſerer und Unſeres Herrn Vettern Majeſtät Berghauptmannſchaft zu gebieten haben, hiemit befehliget werden, mit Fleiß bey den Viſitationen dahin zu ſehen, daß dieſem ohnverbrüchlich nachgelebet werde.

Art. 3.

Da bey den jezo bereits errichteten Gebäuden es in Anſehung der Feuersgefahr darauf ankömmt, ob die Feuerheerde und Camine mit nöthigen Brandmauern und Rauchfängen verſehen; ob die Feuereſſen, welche eigentlich durchgehends gemauret ſeyn ſollen, und wovon die leimern Feuereſſen nur ſo lange zu verſtatten, als deren Wände mit Leimen gehörig bekleidet werden können, und keinem Hauptauswechſel erfodern, bey einer Entzündung haltbar, und dem Feuer ſo lange, bis nöthige Hülfe geſchehen kann, widerſtehen können; ob in den Küchen, dem Feuerheerde ſo nahe Gezimmer und Holzwerk befindlich, welches vom Feuer ergriffen werden könne; ob dergleichen Holzwerk in den Schornſteinen ſelbſt befindlich; ob die äuſſere Bekleidung der Schornſteine auſſerhalb dem Dache ſo beſchaffen, daß ſolche bey einem entſtandenen Brande leicht entzündet werden könnte; ob die Schornſteine weit genug, daß ſolche von dem Schornſteinfeger hinlänglich beſtiegen, und reine gehalten werden können; ob die Wohngebäude mit den Ställen und Nebengebäuden ſo ſehr verbunden, daß man, wenn eins in Brand geräth, dem andern nicht füglich mit der Rettung beykommen kann; ob den Küchen und Caminen, oder überhaupt denjengen Orten, wo mit Licht und Feuer gehandelt wird, Fütterung vor das Vieh oder andere feuerfangende Sachen nahe liegen; ob inſonderheit die Backofen, Schmiedeeſſen, die Keſſel der Knochenhauer und überhaupt die Feuerſtellen, wo viel Feuer gehalten werden muß, auch die Rauchkammern ſolchergeſtalt verwahret ſind, daß auch bey dem ſtärkſten Feuer keine Gefahr zu beſorgen; So haben das Bergamt, die Oberforſtbediente, auch Richter und Räthe, die zur Viſitation zu beſtellende Bediente, wie auch die Schornſteinfeger desfalls zu inſtruiren, auch binnen Quartalsfriſt, nach Publication dieſer Verordnung, von den gefährlichen Feuerſtellen, und wie ſolche am füglichſten in beſſere Umſtände zu ſetzen, ſich berichten zu laſſen. Was nun darauf verfüget und befohlen wird, demſelben iſt von einem jeden Eigenthümer des Hauſes in der vorzuſchreibenden Friſt ohnausſetzliche Folge zu leiſten, oder zu gewärtigen, daß nebſt Exequirung der durch den Ungehorſam verwürkten Geld- oder Gefängnißſtrafe, welche bey jedem Contraventionsfalle nach Beſchaffenheit der

Umſtände zu determiniren, und von zwey Thaler bis zehn Thaler oder auf eben ſo viel Tage Gefängniß zu erhöhen, das nöthige von Obrigkeits wegen auf des Eigenthümers Koſten verfüget und vorgerichtet werde. Als welches leztere auch in dem Falle ſo fort zu beſorgen, wenn der Eigenthümer bey der ihm desfalls gethanen Auflage glaubwürdig vorſtellet, daß er nicht vermögend ſey, die zu der verordneten Vorrichtung nöthige Koſten aufzubringen.

Damit aber in ſolchen Fällen ſowohl die publiquen Caſſen, welche den Vorſchuß thun, als auch andere, welche zu einer ſo nöthigen Ausgabe Geld herſchießen, darunter nicht gefährdet werden mögen; So ſollen die publiquen Caſſen ſowohl, als auch privati, wegen ſolcher geſchehenen und erweislich dazu verwendeten Vorſchüſſe, wozu auch ein bloſſes gerichtliches Atteſt hinreichen kann, allen andern Schulden, ſie haben Namen wie ſie wollen, auch ohne Beſtellung ausdrücklicher und gerichtlicher Hypothek in der Bezahlung vorgehen.

Art. 4.

Die Knochenhauer und Kunſtfettmacher, und alle diejenigen, welche zum Waſchen, Schlachten, Färben, Unſchlitt auslaſſen und dergleichen, ſich großer Keſſel in den Küchen bedienen müſſen, ſollen ohne Unterſcheid eingemauerte Keſſel haben, auch ſollen die Schornſteine über ſelbigen, wie auch diejenigen über den Backofen, und in den Huef- und Nagelſchmieden, mit Klappen von Blech verſehen ſeyn, welche mittelſt eines herunter hangenden ſtarken Drats bey entſtehendem Feuer im Schornſtein zugezogen werden können.

Art. 5.

Alle Rauchkammern ſollen ſowohl an der Decke, als an den Seitenwänden, mit Kalch ſtark übertünchet, und der Boden mit Gips übergoſſen werden, das Rauchloch im Schornſtein aber mit einer tüchtigen wohlverwahrten eiſernen Thür verſehen ſeyn, auch iſt ſolche Thür beſtändig verſchloſſen zu erhalten, und der Rauch auf die Kammer lediglich durch kleine, in ſolcher Thür zu ſchlagende Löcher zu laſſen, wodurch bey entſtehender Gefahr keine Flamme auf die Rauchkammer ſchlagen könne. Wie denn auch in den Schornſteinen, woran Rauchkammern befindlich, die in dem vorhergehenden 4ten Articul bemeldete Klappen gleichfalls, und zwar unterhalb dem Rauchloche anzubringen; und falls nicht convenable gefunden würde, ſolche Thüren, wie obbemeldet, vor die Rauchlöcher zu nehmen, ſtatt deſſen Fallklappen zu machen, welche bey verſpürendem Feuer im Camine ſo fort unten im Hauſe mittelſt eines Drats niedergelaſſen werden können.

Art. 6.

Ein jeder Hauswirth ſoll bey 5 fl. Strafe ſeine Feueresſen, ſo weit man reichen kann, ſelbſt oder durch ſeine Leute reine halten, und diejenigen, ſo ſtets gebraucht werden, jährlich viermal, und ſonderlich zu den Zeiten, wenn geſchlachtet oder gewaſchen werden ſoll, durch den angenommenen Schornſteinfeger reinigen laſſen. Der Schornſteinfeger ſoll auch verpflichtet ſeyn, ſich darunter nicht ſäumig zu bezeigen, ſo viel möglich ſelbſt zu fegen, oder im Fall er ſeine Leute mit gebrauchen müßte, ſelbigen, ob tüchtig gefeget ſey, fleißig nach zu viſitiren, überdem aber die bey dem Fegen findende Mängel in den Küchen, Caminen und Schornſteinen nicht nur dem Hauswirthe, ſondern auch ſo fort zu Rathhauſe, oder bey der Obrigkeit, worunter das Haus gehöret, wie auch diejenigen, die nicht fegen laſſen

wollen, anmelden. Würde der Schornſteinfeger nicht zu rechter Zeit fegen, hat er fünf Gulden Strafe zu erlegen, der Bewohner des Hauſes aber deſſen Unfleiß, bey eben ſo viel Strafe, der Obrigkeit anzuzeigen.

Art. 7.

Reiſſig und Brennholz ſoll auf die Boden und Kammern in den Wohnhäuſern, wie auch Heu, ohne Noth nicht dahin gebracht werden, bey Vermeidung fünf Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängnißſtrafe. Ueberdem iſt Heu, Stroh und anderes leicht anbrennendes Geniſtel, ſamt dem Brennholz und Kohlen, vor dem nöthigen Gebrauch von den Feuerſtellen, bey fünf Thaler Strafe, ſo weit zu entfernen, daß daher keine Gefahr zu beſorgen; Wie denn inſonderheit, was die Miehlerkohlen anlangt, ſolche, bey Vermeidung zehn Thaler Strafe, an einen ohnbedenklichen Orte unter freyem Himmel, vor der Beybringung in ein Gebäude, zweymal vier und zwanzig Stunden wenigſtens liegen zu laſſen ſind, und damit die Contraventionsfälle deſto eher zu der Obrigkeit Wiſſenſchaft gelangen; So ſetzen und wollen Wir hiemit, daß die in dieſer Feuerordnung geſetzte Geldſtrafen, in ſo ferne ſolche beyzutreiben ſtehen, zur Halbſchied dem Denuncianten gereicht werden ſollen.

Art. 8.

Jeder Hauswirth ſoll bey den Pflichten, womit er Uns und Unſers Herrn Vettern Majeſtät verwandt iſt, alle Abend entweder ſelbſt, oder durch einen ſeiner vorſichtigſten Leute, die den Tag über gebrauchte Feuereſſe und Schornſtein, ehe er ſich zum Schlafen niederleget, beſichtigen und beſichtigen laſſen, damit er die Nacht über, daß kein Schade in den Küchen und Caminen entſtehen könne, geſichert seyn möge, und wie er ſelbſt mit Feuer und Licht vorſichtig umzugehen hat, ſo hat er auch die Seinigen zu gleicher Vorſicht anzuhalten. Jeder Hauswirth ſoll auch aus dieſer Urſache eine wohlverwahrte und brauchbare Handleuchte im Hauſe haben, und ſolche den Viertelsmeiſtern, bey jedesmaliger quartaligen Viſitation vorzeigen; Wenn bey Abend oder Nachtzeit oder vor Tagwerden in den Ställen, oder auf den Böden nöthige Verrichtungen vorfallen, ſind ſolche anders nicht, als bey einer wohlverwahrten Leuchte vorzunehmen. An Oerter, wo Heu, Stroh, Spähne und andere leicht zu zündende Sachen liegen, iſt auch mit keiner Leuchte zu kommen, und daher bey der Leuchte kein Stroh oder Futter zu ſchneiden, alles bey empfindlicher willkührlicher Strafe, womit die Contravenienten ohne Anſehen der Perſon beleget werden ſollen, wenn gleich dadurch kein Schade geſchehen, wovon bey Geldſtrafen, wie in dem vorhergehenden Articul bereits verordnet, dem Denuncianten die Halbſchied zu reichen, bey dictirenden Leibes- und Gefängnißſtrafen aber, (wenn es irgend von Contravenienten zu erhalten ſtehet) darauf zu halten iſt, daß dem Denuncianten wenigſtens ein Thaler gereicht werde, welchen beyzutreiben, auch des Contravenienten Lohn oder Gnadenlohn, wovon die Denunciantengebühr nach und nach inne zu behalten, nicht geſchonet werden ſoll. Würde jedoch in Nothfällen nicht zu ändern ſtehen, daß jemand an die ſonſt mit der Leuchte zu meidende Orte gehen müßte; So ſoll er, wenn er der oben gemeldeten Strafe entgehen will, dahin nicht allein gehen, ſondern einen verſtändigen Menſchen mit ſich nehmen, damit einer allemal die Leuchte in Acht nehmen, und daß dadurch kein Schaden geſchehen möge, verhüten könne. Weil jedoch die Bildhauer, Böttichер, Rademacher, Tiſchler und andere Handwerker, ſo mit feuerfangenden Materien umgehen, nicht

allemal

allemal Umgang haben können, bey Lichte zu arbeiten; ſo ſollen dieſelben bey Vermeidung ſchwerer Strafe ihre Werkſtellen von Spänen und Holzwerk möglichſt reine halten.

Art. 9.

Alle übrige zu Verhütung Feuersgefahr dienſame Anordnungen, als: daß die Backofen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung weder an neue Stellen zu verlegen, noch von neuem aufzubauen, mit eiſernen Thüren, und die Rauchlöcher mit eiſernen Platten, beſonders bey Trocknung des Holzes, zu verſchließen, auch daß die Bäcker zu den glüenden Kohlen gemauerte Dämpfelöcher in der Erde, auch dieſe, wie auch Fleiſcher, Huef- und Nagelſchmiede, zwey brauchbare Handſtrenzen bey der Hand haben ſollen; daß die Wirthe und Herbergierer beſonders auf Feuer und Licht genau Acht haben, und nicht allerley Geſindel nach eigenem Gefallen, der bereits vorhin ergangenen, und in Obſervanz gebrachten Verordnung zuwider, beherbergen; daß ſich ein jeder des Tobackrauchen in Ställen, auf den Böden und andern Orten, wo daher Gefahr zu beſorgen, auch bey trockenen Zeiten ohne Kapſel auf der Gaſſe zu enthalten habe; daß niemand ein brennendes Grubenlicht in der Bergſtadt ohne Noth tragen, am allerwenigſten aber ſolches auf der Straße putzen, auch überall nicht in- oder auſſer den Bergſtädten mit Fackeln gehen dürfe; daß bey den, an den Markttagen zu gebrauchen gewöhnlichen Kohlentöpfen, wie auch bey den ſogenannten Feuerkieken in den Kirchen, alle Menſchmögliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen; und derohalben von den Küſtern nach jedesmal geendigtem Gottesdienſt, in der ganzen Kirche genaue Nachſicht vorzunehmen; daß ſowohl bey den Aufzügen der jährlichen Bürgerſchießen, als auch in der Neujahrs- und erſten Maytagsnacht, und ſonſten aus Uebermuth, kein Gewehr in den Bergſtädten losgeſchoſſen werde; Niemand aus einem Hauſe ins andere Feuerbrände oder brennende ohnverdeckte Kohlen trage; daß, ſo viel thunlich, kein langes ohndurchgeſchnittenes Feuerholz in den Oefen gebrannt, die Ofenlöcher mit blechernen Thüren vor Nachts, und wenn etwan niemand im Hauſe bleibet, verwahret, auch das Feuer in den Küchen und Oefen vor den Katzen in Acht genommen, die Aſche aber in die Keller oder an gemauerte Oerter gebracht werde, daß inſonderheit bey Windſtürmen, das Feuer bey denen, welche groß Feuer halten müſſen, durch ſorgfältige und genaue Aufſicht zu warten; daß leicht feuerfangende Materialien, als Schießpulver, Schwefel, Hanf, Flachs und dergleichen, an ſicheren, von Feuer und Licht entferneten Oertern, zu verwahren; die Kaufleute wenig Schießpulver im Laden haben, und davon überall nichts bey Lichte verkaufen dürfen, und andere dergleichen heilſame Anordnungen, werden zwar hiemit völlig approbiret, und die Uebertreter bey Vermeidung ernſter willkührlicher Strafe gedrohet: Da indeſſen in verſchiedenen ſolchen Puncten bereits dienſame Vorſehung geſchehen; ſo wird Richter und Räthen überlaſſen, ſolche zur guten Policey, dienſame Verfügungen zu erneuern, und nach den Umſtänden jeden Orts geltend zu machen.

Art. 10.

Sollte aber den in vorſtehenden geſchehenen ernſtlichen Verwarnungen entgegen, aus Nachläſſigkeit Feuer aufkommen, ſo ſoll derjenige, dem ſolches beyzumeſſen, nicht nur mit ohnausbleiblicher Leibesſtrafe belegt werden, ſondern es ſoll auch derſelbe, wenn ſeine Nachbarn dadurch in Verluſt und Schaden geſetzet worden, ſolchen, ſo lange er nur noch etwas im Vermögen hat, zu erſetzen, angehalten werden.

Und

Und da auch das Geſinde aus einer gar gewöhnlichen Träg- und Nachläſſigkeit, und weil es ſelten viel dabey zuzuſetzen hat, bey Feuer und Licht nicht allemal gebührende Vorſichtigkeit gebrauchet, ſo ſoll wider daſſelbe, bey ſich begebenden Fällen, auf das ſchärfſte inquiriret, und der ſchuldig befundene nach Befinden mit Karrenſchieben bey dem Veſtungsbau, oder mit dem Werk- und Zuchthauſe Zeitlebens beſtrafet werden. Damit aber auch das Geſinde zu mehrerer Sorgfalt und Achtſamkeit möge angehalten werden, ſo ſoll auch jeder Hauswirth, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden ſeyn, falls in ſeiner Behauſung durch Nachläſſigkeit ſeines Geſindes Brand geſtiftet worden, ſolches allemal getreulich, wenn das Feuer auch nicht zum Ausbruch gekommen, ſondern, ohne daß es öffentlich ruchbar geworden, wieder gelöſchet worden, ſeiner Obrigkeit anzumelden, damit die Umſtände unterſuchet, und die Fahrläſſigkeit nach Befinden ernſtlich und öffentlich, andern zum Exempel, beſtrafet werden könne.

CAPUT II.

Diejenigen Articul betreffend, welche bey einer entſtehenden Feuersbrunſt zu Beyſchaffung ſchleunigſter Hülfe und zu Erhaltung guter Ordnung zu beobachten.

Art. 1.

Ein jeder Bürger ſoll gehalten ſeyn, wenigſtens eine brauchbare Dachfahrte, woran oben eiſerne Haken befindlich, auf den Häuſern und Ställen, welche mit Schindeldächern verſehen, auſſen auf dem Dache, auch ein jeder, er mag ein Schindel- oder Steindach haben, zwey ſolcher Fahrten, oder, nachdem die Häuſer groß, mehrere auf ſeinem Boden, frey, und damit man allemal dazu kommen könne, liegen zu haben, und ſolche, im Fall er noch dergleichen nicht vorräthig hätte, bey Vermeidung drey Thaler oder drey Tage Gefängnißſtrafe, binnen ſechs Wochen nach Publication dieſes anzuſchaffen; die Viertelsmeiſtere und übrige zu Beſichtigung der Feuerſtellen Verordnete, und, was die auf den Schindeldächern liegende Fahrten anlangt, die Schornſteinfeger ſollen ſich ſolche bey den quartaligen Viſitationen mit vorzeigen laſſen, und den bey der Beſichtigung etwan findenden Mangel, nebſt den übrigen Mängeln, ſo fort gehörigen Orts anmelden, damit das nöthige ohne Anſtand verfüget werden könne. Auch ſoll, was die Herrſchaftliche und andere publique Gebäude anlangt, von denen, welchen es zukommt, dafür geſorgt werden, daß auch bey ſolchen dergleichen nöthige Dachfahrten angeſchafft werden.

Art. 2.

Jeden Orts ſoll, wo es nicht bereits geſchehen, dafür möglichſt geſorget werden, daß auf allen Gaſſen hinlängliche Waſſer geleitet werden können, um ſich derſelben in Nothfällen zu bedienen; und damit ſolches gehörig exequiret werde, ſo ſollen von Richter und Räthen jeder Bergſtadt, ſo bald immer möglich, Situationsriſſe von jeder Bergſtadt an die Berghauptmannſchaft eingeſandt werden, worauf nebſt Bemerkung der Häuſer, und wie jedem beyzukommen, die Waſſergraben und Bäche, ſamt den Röhrentouren, öffentlichen

lichen und Privatbrunnen zu bemerken, auch Gutachten abzugeben, was für Oerter und Stellen noch nicht hinlänglich mit Waſſer verſehen ſind, und ob, und wie ſie damit beſſer, auch wo es nicht anders thunlich, blos mit Ciſternen und Gruben, worin bey Regengüſſen Waſſer zu ſammlen, zu verſehen; worauf ſodann das nöthige zu verfügen.

Art. 3.

Auch ſollen Richter und Räthe jeder Bergſtadt mit dem forderſamſten an die Berghauptmannſchaft Bericht abſtatten, worin die Feuergeräthſchaften an Strenzen, auf Schlitten oder Rädern ſtehenden Waſſertonnen oder Tubben, ledernen Eymern, Feuerleitern und Haken beſtehen, und wie ſolche allenfalls zu verbeſſern und zu vermehren. Die Feuerſtrenzen ſind mit Nummern, welche ſie von einander unterſcheiden, nicht nur gehörig zu verſehen, ſondern es iſt auch an jede Strenze eine Leuchte zu hängen, auf welche die Nummer der Strenze auf das Horn gemahlet ſeyn muß; die Feuereymer ſind auf den Rathhäuſern zu verwahren, und auf jeder Bergſtadt mit beſondern Zeichen oder Buchſtaben zu brennen; die Feuerleitern und Feuerhaken, worunter auch große Feuerhaken mit zween befeſtigten Nebenſtangen, ſamt Stangen mit eiſernen Spitzen zu Regierung der großen Dachſahrten befindlich ſeyn müſſen, ſind an unterſchiedlichen öffentlichen Oertern jeder Bergſtadt zu vertheilen, und unter Schauer zu bringen.

Art. 4.

Alljährlich im Frühjahr und im Herbſt ſollen alle Feuerſtrenzen probirt, und den Handwerkern, wie ſie mit den Strenzen geſchickt umgehen müſſen, Anweiſung gegeben, dabeneben auch unterſucht werden, ob ſie in gehörigem Stande ſind; dabey ſollen Richter und Räthe auf jeder Bergſtadt zugegen ſeyn, auch ſollen alsdenn die übrigen Feuergeräthſchaften beſichtiget, und das Befinden kürzlich regiſtriret, auch bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung darauf geachtet werden, daß den Mängeln abgeholfen werde.

Art. 5.

Zu den Jahrszeiten, da kein ſtarker Froſt zu beſorgen, ſollen ſowohl die hölzernen Feuerſtrenzen, als die auf Schlitten oder Rädern ſtehende Waſſertubben und Tonnen mit Waſſer allemal angefüllet ſeyn. Gegen dem Winter aber müſſen ſolche trocken gehalten werden, damit ſie nicht einfrieren und ohnbrauchbar werden, und iſt auch, wie dieſes zu Herbſtzeiten befolget worden, allemal zu Anfang des Novembermonats auf den Rathshäuſern zu regiſtriren. Auch ſind die Röhrenbohrer, oder wem ſonſt die Specialaufſicht auf die publiquen Röhrwaſſer oblieget, darauf zu verpflichten, daß die Feuerſtrenzen und Waſſertonnen, zu den Jahrszeiten, wenn kein ſtarkes Froſtwetter einzufallen pfleget, angefüllet, und von Zeit zu Zeit, ſo oft es nöthig, mit friſchem reinem Waſſer verſehen werden.

Art. 6.

Zu den öffentlichen Strenzenhäuſern ſoll neben dem Rathsgliede und Viertelsmeiſter, dem die Röhrwaſſer ſamt dem Strenzenhauſe zur beſondern Aufſicht anvertrauet worden, auch jeder Viertelsmeiſter, und der nächſte Nachbar, imgleichen jeder Strenzenmeiſter jederzeit die Schlüſſel haben, und ſollen dieſe benannte Perſonen bey einer entſtehenden Feuersbrunſt gleich Anfangs dafür ſorgen, daß das Strenzenſchauer ohne Ver-

zug geöfnet, auch daß die jederzeit mit Licht verſehene vorgemeldete, zu jeder Strenze gehörige Leuchte bey Nachtzeit ſo fort erleuchtet werde.

Art. 7.

Auch ſollen die Viertelsmeiſter dafür ſorgen, daß alltäglich bey Winterszeit und tiefem Schnee vor den Strenzenhäuſern Bahn geſchaufelt werde, damit niemaln Hinderniß vorhanden ſey, die Strenzen heraus zu bringen.

Art. 8.

Bey ſtarker Hitze und bey aufſteigenden Gewittern ſoll jeder Hauswirth ein Gefäß mit Waſſer, worin wenigſtens zwey Eymer gehen, vor der Hausthür ſtehen haben, bey Vermeidung ein Gulden Geld- oder ein Tag Gefängnißſtrafe; derjenige aber, der ein ſolches Gefäß aus Muthwillen vorſetzlich umſtoſſet, oder beſchädiget, ſoll mit zweytägiger Gefängniß belegt werden, und den etwaigen Schaden ohnehin erſtatten; wer aber dergleichen Gefäß gar böslicher Weiſe entwendet, ſoll auf einen Monat lang ad operas publicas condemniret werden; Sollte jedoch auf den Bergſtädten ſelbſt publique Arbeit vorfallen, wozu dergleichen Delinquenten mit Nutzen zu gebrauchen ſtünden; ſo bewilligen Wir auch in Gnaden, und damit obige Strafe den Stadtcämmereyen nicht ſelbſt zur Laſt gereiche, daß ihnen ſothane Arbeit zur Strafe auferlegt werde.

Art. 9.

Jeder Hauswirth ſoll bey Vermeidung ein Gulden Geld- oder ein Tag Gefängnißſtrafe dahin ſehen, daß alle Nächte in ſeinem Hauſe, und zwar zur Winterszeit an einem ſolchen Orte, wo vom Froſte nichts zu beſorgen, wenigſtens ein angefüllter Eymer mit Waſſer ſtehe, und in derjenigen Bedienten Häuſern, welche Domeſtiquen halten, ſoll die Küchenmagd dafür haften, jedoch bleibt der Hausherr, falls er ſich nicht darum bekümmert, und ſolches nicht befohlen hätte, desfalls in nexu, und wird allhier wiederholt, was wegen der in dem 7ten Articul des erſten Capitels dieſer Feuerordnung den Denuncianten zuzubilligenden Halbſchied der Geldſtrafen überhaupt verordnet worden.

Art. 10.

Damit ein jeder wiſſe, wozu er bey einem entſtehenden Brande greifen ſoll; ſo iſt zwar vor allen Dingen zu beobachten, daß die Bürgerſchaft in gewiſſe Claſſes vertheilt werde, wovon ein jeder, der dazu gehöret, ſeine angewieſene Verrichtung bekomme, dergeſtalt, daß unter die erſte Claſſe diejenigen zu referiren, welche ohne weitere Ordre zu erwarten, mit den nöthigen Aexten ſich ſo fort, und ſobald das Feuer bekannt wird, zum Feuer begeben, und durch Beſteigung der Dächer und Wegräumung deſſen, was entweder der Rettung im Wege, oder was von der Flamme leicht ergriffen werden, und zu ihrer weiterer Fortbringung dienen kann, unter Anweiſung der bey dem Feuer gegenwärtiger Magiſtratsperſonen die erſte Hülfe leiſten müſſen, als wozu neben den Schornſteinfegern, die Zimmerleute, Dachdecker, Maurer, Tiſcher und Müller nebſt ihren Geſellen, Knechten und Lehrjungen füglich gerechnet werden können.

Wie

Wie denn zur zweyten Claſſe diejenigen, welche ſich zu Herbeytragung und Anlegung der Feuerleitern und Feuerhaken einfinden müſſen; ferner zur dritten Claſſe, nebſt denen, welche das Rohr der Strenzen lenken, oder Strenzenmeiſtern, diejenigen, welche an den Strenzen das Ziehen oder Drucken verrichten, auch die Strenzen ſelbſt, wenn ſo bald keine Pferde bey der Hand ſeyn mögten, aus dem Strenzenſchauer nach dem Feuer ziehen oder ſchieben müſſen; und endlich zur vierten Claſſe diejenigen, welche die ledernen Eymer von dem Rathhauſe holen müſſen, zu rechnen.

Da aber die Zahl der Handwerker und die Bedürfniß, wornach die Anzahl in jeder Claſſe zu determiniren, ob und wie viel Bergleute jeder Claſſe zuzugeben, und wer ſelbige anzuführen hat, auf allen Bergſtädten nicht einerley und mannigfaltiger Veränderung unterworfen ſeyn kann; ſo wird hiemit überhaupt verordnet, daß Richter und Räthe jeder Bergſtadt ſich ſo fort nach Publication dieſes, mit denjenigen Bergbedienten, welche Unſere und Unſers Herrn Vettern Majeſtät Berg- und Viceberghauptleute dazu zu committiren gut finden mögten, zuſammen thun, vorgedachte Claſſification mit Benennung der Namen der Handwerker, welche zu jeder Claſſe zu referiren, ſamt ihrem Anführer ſpecifice entwerfen, ratione der Steiger und Bergleute aber die Gruben der Arbeiter, ſo jeder Claſſe zu deſtiniren, benenuen, ſothane Claſſification zur Berghauptmannſchaftlichen Ratification einſenden, hiernächſt aber diejenigen, ſo darin benahmt worden, zu Rathhaus fodern, und einem jeden, was er bey entſtandenem Brande zu thun habe, eröfnen; wie denn auch gleichermaßen wegen der jeder Claſſe zuzugebenden Bergleute, den Revierbedienten im Bergamte, und von den Bedienten auf den Zügen das nöthige bekannt zu machen.

Art. 11.

Die ſolchergeſtalt entworfene Claſſification iſt nicht nur zu Rathhauſe aufzubewahren, ſondern es hat auch der Richter jeden Orts, welcher unter Direction der Berg- und Viceberghauptleute, wenn ſolche gegenwärtig, bey dem Orte, wo das Feuer ausbricht, und wo die Hülfe am nöthigſten, ſich anzufinden, und nöthige Anſtalt mit Beyhülfe derjenigen des Raths, welche nicht einer gewiſſen Claſſe vorgeſetzt ſind, zu machen hat, ſelbige Claſſification im Hauſe zu haben, damit ſolche bey entſtehendem Unglück ſo fort bey der Hand ſeyn möge, auch iſt ſolche zu Rathhauſe öffentlich anzuſchlagen, dem Anführer jeder Claſſe aber iſt ein für ihn gehöriger Extract daraus zuzuſtellen.

Art. 12.

Alle Quartal iſt ſothane Claſſification bey Rathhauſe durchzugehen, und ſamt den davon herausgegebenen Extracten, nach den darin vorzunehmenden Veränderungen zu rectificiren, auch ſind die rectificirte Claſſificationen alljährlich, wenn die Bürgerſpecification eingeſandt wird, an die Berghauptmannſchaft einzuſenden.

Art. 13.

Weil zur Zeit der Noth einige, ſo in der Claſſification benahmt worden, wegen Krankheit, Abweſenheit, oder weil die Noth ihn ſelbſt oder ſeine nächſte Nachbarn betrift, zu entſchuldigende Verhinderungen haben können; ſo ſind zu jeder Art Arbeit, mithin zu jeder Claſſe einige Leute mehr, als an ſich nöthig ſeyn werden, anzuſetzen.

Art. 14.

Einem jeden Handwerker und Taglöhner, ſo in der Claſſification benamet worden iſt ein convenables Brandzeichen, worauf die Claſſe und die Nummer, worunter er ſpecificirt iſt, zu ſtempeln, zuzuſtellen.

Art. 15.

Das Zeichen hat jeder Empfänger beſtändig bey ſich zu führen, und wenn ſolches abgenutzt und unkenntlich worden, hat er ſolches ohnverzüglich zu Rathhauſe zu melden, da ihm denn ohne Anſtand ein anderes Zeichen willigſt und ohnentgeltlich zuzuſtellen iſt.

Art. 16.

Wenn die jeder der drey letzten Claſſen beſonders zugehörige Feuergeräthſchaften an verſchiedenen Orten vertheilet ſind, ſo muß auch der, oder denjenigen Claſſen eine der Vielheit der Oerter gemäße Anzahl Vorſteher geſetzt, jedem ſein Ort aſſignirt, auch in der ſpecifiquen Claſſification angeführt werden, wo ſich ein jeder zuerſt anfinden müſſe.

Art. 17.

Damit es zu keiner Zeit an einem tüchtigen Anführer in jeder Claſſe fehlen möge; ſo ſollen alle diejenigen, welche dazu beſtellt ſind, bey Vermeidung ſchwerer und ernſtlicher Strafe verbunden ſeyn, in ſolchen Fällen, da ſie bey vorhabenden Reiſen abweſend ſeyn müſſen, oder wegen Krankheit nicht ausgehen könnten, ſolches dem Richter, oder in deſſen Abweſenheit dem älteſten Rathsverwandten, mit Einlieferung der Art. 31. unten gedachten Büchſe, und den ihm zugeſtellten Extract der Claſſification zu melden, wobey er zugleich ſchuldig ſeyn ſoll, ein anderes tüchtiges Subjectum in Vorſchlag zu bringen, damit ſolches, oder nach Befinden ein anderes, ad interim ſtatt des fürerſt abgehenden beſtellt werden könne.

Art. 18.

Auf jeder Bergſtadt ſind nach Proportion jeder Bergſtadt ſechs bis zwölf angeſeſſene, zuverläſſige und beherzte Bürger auszuſuchen, welche ſich, ſobald ein Brand kund wird, und zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, bey der Brandſtätte dem Richter als eine Wache, welche zum Unterſcheid Zeichen an den Hüten haben ſollen, zur Seite zu ſtellen, und deſſen Ordre genau zu beobachten haben, wie ſelbige denn auch, wenn ſie entweder alleſamt oder einige von ihnen an einen oder andern Ort commandiret werden, und ihnen ein Anführer zugegeben wird, ſolchen in allen Stücken Gehorſam leiſten ſollen.

Art. 19.

Dieſe zur Wache ausgeſuchte Bürger ſind der Claſſification am Ende namhaft beyzufügen, und ob zwar der von ihnen zu machende Gebrauch auf des, oder derjenigen vernünftige Ermäßigung, welche vornemlich bey der Löſchung zu gebieten haben, ankommen ſoll; ſo haben ſich dieſelben dennoch inſonderheit dazu gebrauchen zu laſſen, daß ſie allen Unordnungen ſteuren, mithin vornemlich den unnützen und verhinderlichen Zulauf des Volks in das Haus, wo das Feuer aufgekommen, wehren, hingegen beſorgen, daß diejenigen, welche in das Haus Waſſer zureichen, nicht unordentlich durch einander laufen, ſondern ſich bis zu dem Ort, wo man das Feuer inwendig zu löſchen bemüht iſt, in eine Reihe

ſtellen,

ſtellen, auch mehrere, als dazu nöthig, nicht zulaſſen, auch wenn das Feuer gelöſcht oder im Hauſe für die Löſchende keine Sicherheit vorhanden, befördern, daß ein jeder in guter Ordnung und ohne Beſchädigung ſich wieder hinaus begeben könne; ferner haben dieſelben ſich auf erhaltene Ordre zum Patrouilliren an ſolche Oerter, welche dem Winde exponiret ſind, gebrauchen zu laſſen, damit man von neuer Gefahr bald möglichſt Nachricht bey dem Commandoplatz erhalte, nicht weniger an den zum Waſſer zureichend zuſtellenden Reihen ſich auf erhaltene Ordre zu vertheilen, und diejenigen, welche ohne ausdrückliche erhaltene Erlaubniß zum Ablöſen aus der Reihe treten, oder ihren Stand ungebührlich verändern, wieder in Ordnung zu bringen; falls ſie auch verdächtige Perſonen antreffen würden, welche entweder mit Feuergeräthſchaften oder mit andern aus dem Brande geretteten Mobilien ſich bey Seite zu machen vorhaben mögten, ſollen ſie ſowohl, als ein jeder Befehlshaber, beordert ſeyn, den oder die verdächtige desfalls anzuhalten, auch ſoll der Angehaltene ſchuldig und gehalten ſeyn, ohne alle Widerſetzlichkeit richtige Rede und Antwort zu geben, und auf Verlangen nach dem Commandoplatz, wo ſich der Richter befindet, ohnweigerlich bey der im folgenden §pho geſetzten Strafe mit zu gehen, alles bey Vermeidung willkührlicher Strafe, und wenn er auch ſonſt zeigen könnte, daß er nicht auf unrichtigen Wegen gegangen.

Art. 20.

Gegen den oder diejenige, welche ſich denen, ſo bey dem Feuer und deſſen Löſchung zu gebieten haben, wie auch die ſich vorgemeldeter Bürgerwache in Ausrichtung ihrer Pflichten halsſtarrig widerſetzen, ſoll ohne Anſehen der Perſonen inquiſitorie verfahren, und nachdem die Widerſetzlichkeit gering oder groß, ſollen die Miſſethäter mit der Landesverweiſung, Zucht- und Werkhauſe, oder Karrenſchieben, und wenn ſolche Widerſetzlichkeit mit tödtlichem Gewehr, wohin auch die Aexte zu rechnen, auch nur durch Bedrohung damit, oder aber durch eine Zuſammenrottirung geſchehen, mit unabbittlicher Lebensſtrafe beleget werden.

Falls auch der oder diejenige, welche ſich ſolchergeſtalt widerſetzen, denjenigen, dem die Widerſetzlichkeit begegnet, nicht bekannt wären; ſo ſollen die Nebenſtehenden, bey Vermeidung ſchwerer Strafe, verbunden ſeyn, ſolchen nach ihrer Wiſſenſchaft richtig anzugeben; wogegen aber auch diejenigen, welchen zuſtehet, den Rettenden zu befehlen und Anweiſung zu geben, ſich dabey alles Scheltens zu enthalten, hingegen die Befehle zwar mit Ernſt, dennoch aber mit Mäßigung, zu ertheilen haben.

Art. 21.

Der Richter jeden Orts ſoll allemal in ſeiner Wohnung offene, mit des Raths Siegel in Vorrath bedruckte Billets bey der Hand liegen haben, welche die Nachricht von einer entſtandenen Feuersbrunſt enthalten, und welchen er weiter nichts, als das Datum zuzufügen bedarf.

Art. 22.

Auf jeder Bergſtadt ſind ſo fort nach Publication dieſes gewiſſe Leute zu Boten anzunehmen, davon ein jeder bey einem auf ſeiner Bergſtadt entſtandenen Brande ſich ſo fort bey dem Richter, oder bey deſſen Abweſenheit bey dem älteſten Rathsherrn von der Feder anfinden, und das ihm in dem vorigen Artikel einzuhändigende Billet ſchleunigſt an die

Obrigkeit des ihm bey ſeiner Beſtellung ſo gleich bekannt zu machenden Orts, oder nach den Zechenhäuſern des Zuges, wohin er zu gehen angenommen worden, überbringen, und den überbrachten Zettel, wenn darauf zuvor bemerkt, wenn er geliefert worden, wieder zurück bringen ſoll.

Ein ſolcher Bote ſoll zwar in ſolchen Fällen doppeltes Botenlohn empfahen, dagegen aber auch, wenn ſie ſich nicht gehörig einſtellen, oder ſäumig befunden werden, mit ernſter Strafe angeſehen werden.

Art. 23.

Dergleichen Botengehen zu übernehmen, ſoll ſich keiner, für den ſich ſolches ſchickt, und der dazu wird auserſehen werden, ausſchließen. Damit aber wegen Krankheit oder Abweſenheit es im Fall der Noth nicht daran fehlen möge; ſo ſind über die an ſich nur nöthige, und nach der Lage jedes Orts zu determinirende Anzahl einige mehr anzunehmen, welche für die Auſſenbleibenden allenfalls ſubſtituiret werden können, und ſind die Namen dieſer Boten, auch die Ueberzähligen, der Claſſification namentlich mit anzuhängen.

Art. 24.

Die jeden Orts beſtellte Nachtwächter ſollen ihre Verrichtung bey langen Nächten allemal Abends um neun Uhr, und nur in den Monat Majus, Junius und Julius Abends um zehn Uhr anfangen, und Jahr aus Jahr ein, eher nicht als Morgens, wenn es drey geſchlagen hat, abrufen, binnen ſolcher Zeit aber ſich beſtändig auf der Straße finden laſſen, im Gegentheil aber ihres Wochenlohns verluſtig ſeyn, auch nach Befinden mit Gefängniß und anderer härterer Leibesſtrafe angeſehen werden. Jedoch bleibt der Ermäßigung von Richter und Räthen jeder Bergſtadt verſtellet, den Nachtwächtern bey gar ſtrenger Winterkälte, oder bey ſonſtiger ſtrenger Witterung zu verſtatten, ſich, wenn ſie ihren Umgang gehörig gethan, zu Zeiten zu erwärmen.

Art. 25.

Bey dem bisherigen Gebrauch, daß jedem Nachtwächter aus der Bürgerſchaft alle Nächte nöthige und erwachſene Mannſchaft, welche nach Erfordern der Umſtände zu verſtärken, zugegeben werde, behält es billig ſein Verbleiben, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche dazu beſtellt worden, und ungehorſamlich auſſen bleiben, oder untüchtige und unerwachſene Leute für ſich ſchicken, mit drey Gulden jedesmal zu beſtrafen.

Art. 26.

Auf den Bergſtädten, wo auſſer den Nachtwächtern eine beſondere Feuerwache bereits angeordnet worden, wie ſolches auf Unſerer Communionbergſtadt Zellerfelde unter beſonderer Anführung eines Wachtmeiſters bisher beobachtet iſt, hat es dabey ſein Verbleiben, auf denjenigen Bergſtädten aber, wo dergleichen Feuerwache noch nicht gehalten wird, iſt möglichſt, in ſo fern es die Bergſtädte und Caſſen ertragen können, dafür zu ſorgen, daß ſolche annoch eingeführt werde. Dieſe Feuerwache muß im Monat May, Junio und Julio ſpät von halb 11 Uhr, und in den übrigen Monaten von halb 10 Uhr anfangen, und allemal bis früh um halb 4 Uhr patrouilliren, dergeſtalt, daß die Feuerwache ohngefähr eine halbe Stunde nachher an die Orte komme, welche zuvor die Nachtwächter ver-

verlaſſen. Dieſe Feuerwache ſowohl, als die Nachtwache hat neben der Aufſicht zu Verhütung Diebereyen und Tumult, oder nächtlichen Schwärmereyen beſonders darauf zu achten, ob ſich irgend wo Anzeigen von gefährlichem Feuer verſpüren laſſen, und wo ſie dergleichen auch an Geruch oder ungewöhnlichem Rauch vermerken ſollten, darnach mit allem Fleiß zu forſchen, und nicht eher abzulaſſen, bis ſie, woher ſolches rühre, und was es zu bedeuten habe, in ſichere Erfahrung bringen, da denn, wenn Gefahr vorhanden, ungeſäumt durch vielfältiges Blaſen Lärm zu machen, und Feuer zu rufen, mithin nebſt wachgemachten Bewohnern des Gebäudes, worin das Feuer aufkommt, und Ermunterung der Nachbarn dem Richter, Hausmann oder Stadtmuſicanten davon des forderſamſten Anzeige zu thun, darauf aber ferner und mit Beyhülfe der übrigen Nachtwächter die Leute, und beſonders diejenigen, von welchen bekannt, daß ſie beſondere Verrichtungen bey dem Feuerlöſchen haben, in der ganzen Bergſtadt zu ermuntern, und dabey nicht zu unterlaſſen, an welchem Orte und in welchem Hauſe eigentlich das Feuer aufgekommen, anzumelden, hiernächſt aber ihre Stationen weiter durchzugehen, und ſowohl auf die Dieberey, als anderwärtige Feuersgefahr Acht zu haben.

Art. 27.

Wenn auch auſſer dieſem, ſo der allgütige Gott in Gnaden abwenden wolle, es ſey bey Tag oder bey Nacht, entweder durch ein Gewitter, oder auch durch menſchliche Bosheit und Fahrläſſigkeit eine Feuersbrunſt entſtehen mögte; ſo ſoll ein jeder, bey welchem das Feuer aufkommt, oder der es ſonſt am erſten gewahr wird, ſolches bey Vermeidung Leib- und Lebensſtrafe alſobald öffentlich kund machen, mithin ſolches ſowohl in dem Hauſe ſelbſt, als den Nachbarn eiligſt zu wiſſen thun, und Hülfe zurufen, da denn zu Nachtzeit, wenn die Nachtwächter und Feuerwachen bereits patrouilliren, dieſe das ihnen in dem vorhergehenden Articul anbefohlene treulich auszurichten, zur andern Zeit aber ein jeder, der es zuerſt erfähret, es zu allererſt dem Richter und Stadtmuſicanten kund zu thun; da denn jener die weitere Bekanntmachung an gehörigen Orten zu beſorgen hat.

Art. 28.

Sobald der Hausmann oder wer ſonſt zum Sturmſchlagen beſtellt iſt, von einer Feuersbrunſt, ſie ſey auf der Bergſtadt, wo er wohnet, ſelbſt, oder an einem benachbarten Orte, oder auch in der Forſt, Nachricht erhält, ſoll er ſofort mit ſeinen Leuten daran ſeyn, um ſowohl auf dem Thurm mit den Glocken, als auch durch Rührung der Trommeln, welche von den Cämmereyen dero Behuf zu halten, die gewöhnliche Zeichen zu geben. Jedoch mit dem Unterſchied, daß, wenn die Feuersbrunſt an auswärtigen Orten, als auf einer Bergſtadt, oder auf den Zügen, mit der mittlern, in der Forſt mit der kleinſten Glocke: wenn aber das Feuer auf der Bergſtadt ſelbſt, mit der großen, auch wenn das Feuer überhand nimmt, mit allen Glocken zugleich Sturm zu ſchlagen, mit welchem Sturmläuten und Lärmſchlagen, bis auf erhaltenen ſichern Befehl, damit aufzuhören, oder bis kundbar, daß keine weitere Gefahr obhanden, fortzufahren.

Art. 29.

So bald der Richter jeden Orts von dem Feuer Nachricht erhält, und es ſich auf der Bergſtadt, wo er beſtellt iſt, befindet, hat er, wenn nicht augenſcheinlich, daß die Gefahr

Gefahr bald zu heben, vor Abfertigung der Boten zu ſorgen, darauf aber ſich ſo fort nach dem Feuer zu begeben, und nebſt dem Plan von der Bergſtadt die obgedachte Claſſification mitzunehmen, auch den zur Rettung ankommenden, und beſonders jeder Claſſe Vorgeſetzten, dienſame Anweiſung zu geben, mithin, wenn von der Berghauptmannſchaft jemand gegenwärtig, unter deren Direction das nöthige zu veranſtalten, wobey ihm diejenige des Raths, welche nicht ohnehin ihre angewieſene Verrichtungen haben, aſſiſtiren müſſen.

Art. 30.

Auch ſollen ſich die Bergamtsbediente, in ſo fern ſelbige nicht etwan durch die nöthige Sorgfalt für die Sicherheit der ihnen anvertraueten Caſſen und Regiſtraturen, abgehalten werden, auf dem Commandoplatz anfinden, und mit gutem Rath und Beyhülfe aſſiſtiren; Wie denn diejenigen Berg- und Hüttenbediente, auch Schichtmeiſtere, welche nicht ohnehin als Rathsverwandte zugegen ſeyn müſſen, ſich ebenmäßig in der Nähe des Commandoplatzes anfinden ſollen, um ſich nöthigenfalls auf erhaltene Ordre zu nöthigen Verrichtungen und Beſtellungen gebrauchen zu laſſen.

Art. 31.

Der oder diejenigen, ſo jeder Claſſe beſonders vorgeſetzet ſind, haben bey einer entſtehenden Feuersbrunſt ſich ſo fort, und zwar der von der erſten Claſſe an den Ort, wo das Feuer iſt, die von den andern Claſſen aber an den Ort, wo die Feuergeräthſchaften ſeiner Claſſe befindlich, zu begeben, und hat ein jeder ſolcher Anführer eine blecherne Büchſe bey ſich zu führen, worin er die ihm von einem jeden, der zu ſeiner Claſſe gehöret, zuzuſtellende Zeichen auf dem vorgeſchriebenen Sammelplatze zu ſammlen hat, wornach hiernächſt diejenigen, ſo etwan auſſen bleiben, und ſich nicht zu rechter Zeit an dem einem jeden angewieſenen Ort anfinden mögten, ausfündig zu machen; immaßen diejenige, welche ungehorſamlich auſſen bleiben, und nicht in eigner Perſon bald möglichſt erſcheinen, oder bey zu rechtfertigender Behinderung keinen tüchtigen Mann für ſich ſtellen, nach geſchehener Unterſuchung und unerheblich befundener Entſchuldigung, mit fünf Gulden Geld- oder ſtatt deſſen mit proportionirlicher Gefängnißſtrafe zu belegen; Wie denn, wenn ſich zeigte, daß einer oder der andere ohne die geringſte ſcheinbare Entſchuldigung und aus vorſetzlicher Halsſtarrigkeit zurück bliebe, derſelbe ſodann nach ausgeſtandener Strafe auf Unſern Communion-Harze nicht weiter geduldet werden ſoll.

Art. 32.

Der Vorgeſetzte jedweder der letzten drey Claſſen muß an dem jedem zuerſt angewieſenen Orte, als im Strenzen- und Fahrtenſchauer, auch an dem Orte, wo die Feuereymer aufbehalten ſind, ſo lange bleiben, bis die Feuergeräthſchaften in gehöriger Ordnung fortgeſchaft worden, oder bis er ſichere Ordre erhält, ſich nach der Brandſtelle zu begeben, in beyden Fällen aber ſich ohnverzüglich nach dem Orte, wo das Feuer iſt, verfügen, und die nöthige Anwendung der herbeygebrachten Geräthſchaften beſorgen.

Art. 33.

Alle Nachbarn des Gebäudes, wo Feuer aufkommt, welche nicht zu allernächſt wohnen, und nicht ſo fort auf Rettung ihrer eignen Sachen bedacht ſeyn müſſen, ſollen bey

willkührlicher ſchwerer Strafe verbunden ſeyn, gleich Anfangs die vorräthig habenden Geſchirre mit Waſſer auf die Brandſtelle zu bringen, und bis zum Erfolg anderer Hülfe zur ſchleunigen Löſchung das Ihrige beyzutragen, weniger nicht geſtatten, daß aus den in ihren Häuſern oder Höfen etwan habenden Brunnen, Waſſer zu Löſchung des Feuers getragen werde; Falls ſie aber erkennen würden, daß das Feuer ihnen zu dämpfen nicht möglich falle, oder daß andere Hülfe genug vorhanden, haben ſie ohne Anſtand dafür zu ſorgen, daß die Dachfahrten, welche ſie auf dem Boden bereit liegen haben müſſen, auf das Dach gebracht, auch das nöthige Waſſer oben im Hauſe zugetragen, und die Seite, welche dem Feuer ausgeſetzt iſt, naß erhalten werde, auch daß die auffliegenden Funken und Brände ſo fort gelöſcht werden; wie denn inſonderheit dafür zu ſorgen, daß die Boden, Fenſter, Thüren und Lücken wohl zugehalten werden, und daß das in den Häuſern befindliche Speck und Schmeer in die Keller gebracht, und ſonſt für Feuer ſicher gelegt werde.

Art. 34.

Die Direction bey dem Brand hat hierunter die nöthige Aſſiſtence zu leiſten, mithin nicht nur zu ſuchen, daß das Feuer an der Stelle, wo es aufgekommen, gelöſcht oder dunkel erhalten, ſondern auch daß ſolches, ſo viel thunlich, auf allen Seiten gehörig beſetzt werde, wozu jede Claſſe und deren Vorgeſetzte das Ihrige beyzutragen haben.

Art. 35.

Alle und jede Fuhrleute, ſie ſeyn Bergfuhrleute oder andere, welche in der Gemeinde Pferde zu Fuhrwerk halten dürfen, ſollen bey Verluſt ihrer Conceſſion und habenden Bergfuhren ſchuldig ſeyn, mit ihren Pferden und nöthigem Geſchirr, ſo bald ſie von dem Feuer Nachricht haben, ohne Anſtand herbey zu eilen, und die Fuhrknechte ſich ohngeſäumt bey ihren Herren anzufinden, die Strenzen und Feuertubben zu fahren, und in letzteren aus den dem Feuer etwas entlegenen Büttichen oder von Oerten, wo Waſſer zu haben, beſtändig Waſſer zuzufahren, wie denn von denen, welche die Aufſicht bey dem Feuer haben, dafür zu ſorgen iſt, daß bey jedem Tubben zwey Leute mit Eymern zugegeben werden, welche dieſelben allemal an den ihnen anzuweiſenden Oertern füllen müſſen, auch iſt mit dem Zufahren des Waſſers, bis die Gefahr vorüber, beſtändig anzuhalten; die Pferde der Bäcker und Fleiſcher ſollen ſich inſonderheit mit Schlitten auf dem Markte anfinden, und ſich nach Befinden hauptſächlich zu Rettung der Effecten und ſonſt willig gebrauchen laſſen.

Art. 36.

Der Anführer derjenigen Claſſe, welche zu Abholung der Feuereymer beſtellt iſt, hat beſonders dafür zu ſorgen, daß um das Waſſer aus den dem Feuer am nächſten belegenen Büttichen, Brunnen und Ciſternen zum Löſchen herbey zu ſchaffen, ſowohl die zu ſeiner Claſſe gehörige Leute, als andere, welche zu Hülfe kommen, in gehörige Reihen geſtellt werden, dergeſtalt, daß an einer Reihe die gefüllten Eymer von einer Hand in die andere bis zum Feuer oder zur Sprütze gereicht, in der andern Reihe aber die ledigen Eymer wieder zurück gereicht werden. Auch haben die Bergbediente von Leder für die Herbeyſchaffung der Feuereymer von den Zügen bald möglichſt zu ſorgen.

Art. 37.

Ein jeder Einwohner, welcher Arbeit thun kann, wovon auch die Weibsleute, welche bey Strafe der Confiſcation keine Mäntel, noch Umhängstücher umhaben dürfen, nicht ausgenommen, und nicht ohnehin zu einer gewiſſen Claſſe gehöret, oder auf die Rettung des Seinigen bedacht ſeyn muß, ſoll ſich auf erhaltene Nachricht von der Feuersbrunſt nach der Straße, wo das Feuer aufkommt, begeben, und ſo er wahrnimmt, daß es beſonders in den Reihen, wo Waſſer zugereicht wird, fehlen mögte, ſich an die leeren Plätze ordentlich ſtellen, auch ſonſt der Anweiſung derjenigen, welche bey der Löſchung zu gebieten und Anordnung zu machen haben, gehorſamlich Folge leiſten; Unvermögſame und zum Löſchen unbrauchbare Kinder aber, welcherwegen jede Eltern nöthige Verfügung zu machen ſchuldig ſind, ſollen bey Vermeidung willkührlicher Beſtrafung ſich gänzlich von dem Ort, wo das Feuer iſt, und Anſtalten zum Löſchen und Retten gemacht werden, entfernen.

Art. 38.

Diejenigen, welche, wie vorgemeldet, ohne namentliche und ausdrückliche Beſtellung zum Feuer kommen, und wahrnehmen, daß ſchon Leute genug vorhanden, oder auch von denen, welche bey der Löſchung zu gebieten haben, nicht verlangt, oder fürerſt zurückgewieſen werden, haben ſich bey Vermeidung willkührlicher Strafe ſo fort zurück und auf dem freyen Platz vor dem Rathhauſe jeden Orts zu begeben, allwo ſich von jedem Viertel der Stadt ein Rottmeiſter einzuſtellen hat, bey dem ſich die zu jedem Viertel gehörige Einwohner anfinden, und in Ordnung ſtellen laſſen ſollen, wie denn, damit ein jeder wiſſe, wo er hingehöret, auf jeder Bergſtadt öffentliche Plätze für jedes Viertel bekannt zu machen, auf welchem ſich ein jeder, der zu dem Viertel als Bürger oder Hausgenoſſe gehöret, bey dem daſelbſt gegenwärtigen Rottmeiſter oder Viertelsmeiſter anzufinden hat; Sollte es ſodann bey dem Feuer an nöthiger Hülfe fehlen, hat der Richter, und wer bey der Löſchung die Direction führet, die nöthigen Leute hievon holen zu laſſen, und ſollen diejenigen, welche verlanget, und dazu ausgeſondert werden, unter Anführung des dazu abzuſchickenden Officianten, in guter Ordnung folgen, und ſich, wozu ſie bey dem Feuer gebraucht werden ſollen, ohne Widerwillen anweiſen laſſen, die übrigen aber ſollen an ihrem Platz bis auf weitern Befehl zurück bleiben.

Art. 39.

Damit es um ſo weniger an Leuten fehle, welche mittelſt der Feuereymer Waſſer zureichen, ſo werden beſonders die Pucharbeiter, welche vierzehn Jahr und darüber alt ſind, bey Strafe der Ablegung von der Arbeit hiemit befehliget, unter Anführung ihres Puchſteigers ſich nach dem Feuer in guter Ordnung zu begeben, immaßen wenn die Feuersnoth auſſer der Zeit der Schicht entſtehen ſollte, die Pucharbeiter ſich bey ihrem Steiger zu dem Ende anfinden ſollen; Wie denn inſonderheit die Pucharbeiter aus dem erſten und zweyten Thalspuchwerke bey Zellerfelde, ſich ſamt den Zellerfelder Grabenarbeitern in Unſerm Communionzehnten, falls die Gefahr demſelben nahe, anzufinden haben.

Art. 40.

Die in der vierten Claſſe jeden Orts namhaft gemachte haben ſich in die Reihen derjenigen, welche Waſſer zureichen, zu vertheilen, ſo, daß einer dem andern wenigſtens abrufen

abrufen kann, mithin haben ſelbige mit darauf zu ſehen, daß die Reihen ordentlich gehalten werden, daß niemand mit einem Feuereymer ſich aus der Reihe und auf die Seite mache, und daß bey Endigung der Gefahr, oder wenn die Reihen an einen andern Ort zu ſtellen, die Eymer wieder ausgeliefert werden, immaßen diejenigen Leute der vierten Claſſe, welche die Eymer geholet, ſolche auch wieder zurück bringen, oder wenn die Reihen nur verändert werden, ſolche an den Brunnen, Ciſternen, oder Sumpf tragen müſſen, wo von neuem zu ſchöpfen.

Art. 41.

Damit bey Nachtzeit und wenn kein heller Mondſchein, ſich alle, welche zu Hülfe eilen, deſto beſſer finden können; So ſoll ein jeder Hauswirth bey Vermeidung ein Gulden Strafe auſſen am Hauſe eine brennende Leuchte an einer dero Behuf an einem bequemen Ort im Voraus zu befeſtigenden eiſernen, etwan anderthalben Ellen langen Stange ſo fort bey kund werdender Feuersnoth hängen, und falls zu beſorgen, daß Wetter und Wind die Leuchte herunter werfen oder auslöſchen mögten, alsdenn wenigſtens ein Licht innerhalb des Hauſes vor ein Gaſſenwärts gehendes Fenſter, jedoch mit Vorſichtigkeit, daß ſolches keinen Schaden thun könne, ſetzen.

Art. 42.

Der Stadtſchreiber, nebſt dem Cämmerer haben ſich jeden Orts ſo fort nach dem Rathhauſe zu begeben, um nicht nur die Herausgebung der Feuereymer mit zu beſorgen, ſondern auch um das nöthige zu veranſtalten, damit die Regiſtratur und öffentliche Caſſen in möglichſte Sicherheit gebracht werden, auch hat der Stadtſchreiber die während dem Brande vorfallende nöthige Expeditiones zu beſorgen.

Art. 43.

Falls währender, oder auch kurz nach geendigter Feuersbrunſt etwas entwendet würde, ſoll der ausfündig gemachte Thäter nach der Schärfe, und ſchärfer als ein gemeiner Dieb, wenn es auch in den vom Brande weit entfernten Häuſern geſchehen, beſtraft werden; falls aber die Entwendung aus dem Hauſe, worin das Feuer aufgekommen, oder aus andern benachbarten der Feuersgefahr ausgeſetzten Häuſern geſchehen, oder es wäre die Entwendung auch ſelbſt an den zu Löſchung des Feuers nöthigen Inſtrumenten verübet worden; ſo ſoll ſolches noch ſchärfer, und der Thäter ohne Abſicht auf den Werth der geſtohlnen Sachen, mit der Lebensſtrafe belegt werden; Immaßen denn auch derjenige, der bey einem Brande verlohrne Sachen an ſich behält, oder verdächtige Sachen aufkaufet, oder ſonſt daran Theil nimmt, auch nur die That der Entwendung, und unrechtmäßigen Zueignung, ohnerachtet er ſie gewiß weiß, und den Thäter überführen könnte, verſchweiget, und die verlohrne Sachen binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Brande dem Eigenthümer nicht wieder liefert, oder ſonſt dem Gerichte nicht Anzeige von der gefundenen, oder verdächtigen Sache, oder der ihm bewußten That thut, gleichfalls, wenn er hiernächſt deſſen überführt würde, mit der Strafe des Diebſtals am Leibe, nach Befinden der Umſtände aber, wenn er einigen Genuß davon gehabt, am Leben belegt werden ſoll. Wogegen derjenige, der einen ſolchen Dieb und unrechtmäßigen Beſitzer einer bey einer Feuersbrunſt weggekommenen Sache, oder auch dem Heler der That mit Sicherheit angeben und überzeugen wird, nach Befinden entweder aus der Cämmerey, oder von dem Eigenthümer

der ſeine vermißte Sachen wieder erhält, belohnt werden ſoll, welche Belohnung, falls der angegebene des Vermögens ſeyn ſollte, von demſelben wieder beyzutreiben.

Art. 44.

Falls ſich auch jemand überhaupt, und wenn gleich keine Feuersnoth vorhanden, gelüſten laſſen ſollte, die Feuergeräthſchaften zu beſchädigen, oder wohl gar boshafter Weiſe davon etwas zu entwenden, ſo ſoll der Thäter mit geſchärfterer Strafe, als ſonſt bey einem gemeinen Frevel und Diebſtal belegt, und gegen ihn allemal criminaliter und inquiſitorie verfahren werden.

Art. 45.

Bey entſtandener Feuersbrunſt iſt zu deſto beſſerer Erinnerung der in dieſer Feuerordnung geſetzten Strafen auf der Straße, wo das Feuer aufgekommen, und auf dem Markte, durch einen Gerichtsdiener öffentlich zu verſchiedenenmalen auszurufen:

Ein jeder hüte ſich für den gegen die Dieberey, Ungehorſam und alle Unordnung in der herrſchaftlichen Feuerordnung geſetzten ſchweren Strafen!

Art. 46.

Wenn von der Obrigkeit zu Steurung der Flamme nöthig und dienſam gefunden würde, Dächer oder ganze Gebäude einreiſſen zu laſſen, hat ſich der Eigenthümer ſolchen nicht zu widerſetzen; dagegen ſoll derjenige, deſſen Haus auf ſolche Weiſe mit Erreichung der guten Abſicht ruinirt worden, nach Befinden des dadurch erlittenen Schadens billigmäßige Erſetzung von den gemeinen Koſten für allen andern, ſo durch die Feuersbrunſt gelitten, gewiß zu erwarten haben.

Art. 47.

Wenn der Flamme Einhalt geſchehen, iſt dafür mit Fleiß zu ſorgen, daß die Brandſtellen und beſonders diejenigen, welche den Gebäuden nahe ſtehen, mit nöthiger Mannſchaft beſetzt bleiben, um neuer Gefahr möglichſt vorzukommen, wie denn nebſt Zuordnung nöthiger Aufſicht bey dergleichen Umſtänden die ſonſtige Feuerwache zu verſtärken; auch iſt an ſolchen Orten, wo keine ordentliche Feuerwache hat eingeführt werden können, ſolche dennoch bey dergleichen Vorfällen extraordinarie anzuordnen.

Art. 48.

Wenn jemand bey Löſchung des Feuers beſonders nützliche und vorzüglich gute Dienſte geleiſtet, und dabey Leib und Leben in Gefahr geſetzt, demſelben ſoll beſondere herrſchaftliche Gnade nach Beſchaffenheit der Umſtände wiederfahren, und falls er etwan an ſeinem Leibe Schaden genommen, noch beſonders freye Cur gegönnet werden, welche freye Cur auch allen denen, welche bey dem angewieſenen Löſchen Schaden bekommen, wiederfahren ſoll; auch ſoll demjenigen, welcher die allererſte große Strenze bey die Brandſtelle liefert, 1 Thlr., demjenigen der die zweyte herbey bringt, 24 Mgr., und demjenigen, welcher die dritte herbey ſchaft, 12 Mgr. zum Geſchenke gereicht, desgleichen denen, welche die erſten beyden Waſſertubbben mit Waſſer gefüllt herzufahren, dem erſten 18 Mgr. und dem andern 12 Mgr. zur Verehrung gegeben werden, welche aus der Cämmerey

zwar

zwar gleich Anfangs zu bezahlen, nach Befinden aber von demjenigen, der entweder aus Bosheit oder grober Fahrläſſigkeit den Brand geſtiftet, zu erſtatten.

Art. 49.

Von den Anführern jeder Claſſe iſt überhaupt dafür zu ſorgen, daß, nach gelöſchtem Brande, die nicht weiter benöthigte Feuergeräthſchaften an gehörige Oerter zurück gebracht werden, auch haben Richter und Rath deren Beſchaffenheit genau zu unterſuchen, und die etwan ſchadhaft gewordene Stücke wieder in gehörigen Stand ſetzen, auch das gar abgängig gewordene bald möglichſt wiederum neu machen zu laſſen.

Art. 50.

Wenn auſſerhalb der Bergſtadt entweder in einem benachbarten Orte oder auf einem Zuge, oder in den Forſten, es ſey in- oder auſſerhalb der Communion, Feuer auskommt, und davon zuverläſſige Nachricht, welche von dem erſten, der es gewahr wird, zu ertheilen, auf die Bergſtädte einläuft, hat ſich der Richter nebſt den Rathsperſonen, nach veranſtalteten Stürmen, zu Rathhauſe zu begeben, und haben ſich die Anführer der vorgedachten vier Claſſen daſelbſt gleichfalls anzufinden, die zu jeder Claſſe gehörige Arbeiter aber in vier beſondere Haufen vor dem Rathhauſe, und die übrigen Einwohner, auſſer den Pucharbeitern, welche zu Haus oder an ihrer Arbeit bleiben mögen, daſelbſt auf den zu jedem Viertel gehörigen Plätzen ohngeſäumt einzuſtellen.

Art. 51.

Richter und Rath haben ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände, ob das Feuer in Gebäuden, oder in der Forſt, zu ermäßigen, was für Geräthſchaften zu Rettung mitzugeben, und falls ſolches in der Forſt ſeyn mögte, dahin zu ſorgen, daß nebſt einer mäſſigen Anzahl Feuereymer den abzuſchickenden Leuten nebſt den Aexten, beſonders Tröge, Rodhauen und Kratzen, auch etwan auf allen Fall eine kleinere Sprütze mitgegeben werde, immaßen denn auf Koſten der Communionforſtcaſſen dafür zu ſorgen, daß auf jeder Bergſtadt eine Quantität Kratzen, Tröge und Rodhauen angeſchaft werde, welche auf den Rathhäuſern gegen einen den Forſtſchreibern einzuhändigenden Schein, in Empfang zu nehmen und zu verwahren; Auch ſind aus den vorgemeldeten Claſſen nicht die ſämtliche, ſondern höchſtens nur die Hälfte Leute der erſten, zweyten und vierten Claſſe, und bey die Sprütze aus der dritten Claſſe nur diejenigen, ſo dazu gehören, mit zu ſchicken, damit im Fall der Noth auch auf den Bergſtädten ſelbſt es nicht daran fehlen möge; weil aber das ſonſt gewöhnliche Aufſchreiben der Leute, welche an andere Orte geſchickt werden, zu viele Zeit wegnimmt; ſo hat bey den claſſificirten der ihnen mit zu gebende erſte Führer von den Abzuſchickenden die Zeichen abzufodern, wogegen er denſelben entweder Feuereymer oder anderes ihm überantwortetes Gezähe zuzuſtellen hat, bey den übrigen nicht claſſificirten Leuten aber iſt jedem Steiger, der ſolche kennet und anführet, die nöthige und zu entbehrende Geräthſchaft anzuvertrauen, der ſolche dann unter ſeine Leute zu vertheilen hat, und bedarf es ſolchergeſtalt keines weitern Aufſchreibens, als daß regiſtrirt werde, was und wie viel Geräthſchaft dem Anführer für die Claſſificirten und jedem Steiger für ſeine Leute mitgegeben worden.

Art. 52.

Dieſe abzuſchickende Leute haben ſich unter Anführung der ihnen Vorgeſetzten, bis zur Brandſtelle, fein zuſammen zu halten, und diejenigen, welche bey die Feuerſtrenze gehören, ſich bey ſelbiger aufzuhalten.

Art. 53.

Bey der Ankunft zum Feuer haben dieſe abgeſchickte Leute der Anweiſung ihrer Anführer und beſonders der Oberforſtbedienten ſich gemäß zu verhalten, und ohne beſondere von dem Vorgeſetzten geſuchte und erhaltene Erlaubniß nicht eher von der Feuerſtätte zu weichen, bis das Feuer mit göttlicher Hülfe gelöſcht, oder ſie abgelöſet worden; Sollte aber ein oder anderer ſolchem entgegen handeln, und wenn die Mannzahl nachgezählt wird, nicht mehr gegenwärtig ſeyn; ſo ſoll ein ſolcher das erſtemal mit vier, ſechs auch achttägiger Gefängniß, das zweytemal mit doppelter Strafe, das drittemal aber mit Sackpfeifenſtrafe auf ſo viel Tage, als er das zweytemal mit Gefängniß belegt worden, oder auch nach Befinden der aggravirenden Umſtände, und ob er wenig oder gar nichts zur Rettung beygetragen, noch härter und gar mit der Verweiſung von Unſerm Communion-Harze angeſehen werden; Wogegen den gehorſamen und fleiſſigen Rettern bey anhaltender Glut auf Koſten Unſerer Forſtcaſſe zur Erquickung ein Trunk Bier gereicht werden ſoll.

Art. 54.

Würde ſich zeigen, daß wegen Mangel am Waſſer ſo wenig Strenzen, als Feuereymer bey einem Brande in der Forſt zu gebrauchen, hat der Anführer dafür zu ſorgen, daß die Feuereymer mit der Strenze zugleich zurück gefahren werden, womit demnach derjenige, der das Rohr an der Strenze führet, ſich allein zurück zu begeben hat, die übrige ſonſt bey der Strenze beſtellte Arbeiter aber haben auf andere Weiſe bey Niederfällung der Bäume, Ziehung nöthiger Graben, und Bedeckung der gefällten brennenden Bäume mit Erde, ſich gebrauchen zu laſſen, wie denn ſowohl um die Feuereymer an der Feuerſprütze befeſtigen, als auch, wenn etwan an dem Geſtell oder Strenzenwagen etwas zerbrochen würde, um ſolches gehörig binden, und die Strenze weiter fortbringen zu können, allemal, wenn die Strenzen auſſerhalb der Bergſtadt zu verſenden, nöthige Stricke mit zu geben.

Art. 55.

Was gegen die Entwendung von Feuergeräthſchaften bey einem auf der Bergſtadt ſelbſt entſtandenen Brande §. 43. verordnet worden, ſolches ſoll auch, wenn das Feuer auſſerhalb der Bergſtadt iſt, es ſey in der Forſt, oder an einem bewohnten Orte, oder auf einem Zuge, gültig ſeyn.

Jedoch bleibt ein jeder, dem Kratzen und Trog oder eine Rodhaue geliefert worden, dafür allemal zu antworten ſchuldig, weil es die Noth nicht erfodert, ſolche bis zur Wiederablieferung an den Vorgeſetzten oder zu Rathhauſe, von ſich zu geben. Auch wird allhier wiederholt, was wider den Ungehorſam gegen diejenigen, welche bey den Anſtalten zur Rettung zu gebieten haben, oben verordnet worden.

Art.

Art. 56.

Wenn die Feuersbrunſt zwar auswärts, aber nicht in der Forſt, ſondern an einem andern benachbarten Orte, iſt es auf gleiche Weiſe mit Abſendung der Leute und Feuergeräthſchaften zu halten, nur daß, ſtatt der Rodhauen, Kratzen und Tröge, mehr Feuereymer, auch mehr Strenzen mit zu ſchicken.

Art. 57.

Die zur Rettung nach einem andern Ort Kommende haben ſich bey dem, oder denjenigen, welche jeden Orts bey der Löſchung die Anordnung machen, durch einen ihrer Führer zu melden, und wo ihre Hülfe am nöthigſten, Anweiſung zu erwarten, worauf ſie in guter Ordnung, und ohne durch einander zu laufen, den weitern Befehlen ohne alle Widerſetzlichkeit und Ungehorſam, bey Vermeidung der in vorſtehenden Articuln darauf geſetzten ſchweren Strafen, zu folgen haben.

Art 58.

Niemand von den ſolchergeſtalt Abgeſchickten ſoll bey Vermeidung ernſtlicher Strafe auf dem Weg zurück bleiben, oder von der Feuerſtätte ſich wegbegeben, er habe denn zuvor von ſeinem Führer dazu Befehl oder Erlaubniß erhalten.

Art. 59.

Da das Laſter der Trunkenheit an ſich ſelbſt ſchändlich, und daher um ſo mehr ſtraffällig, wenn jemand in Ausrichtung ſeiner Pflicht, welche mit dem gemeinen Beſten in der gröſſeſten Verbindung ſtehet, dadurch gehindert wird; So wird hiemit verordnet, daß, wofern bey einem kundwerdenden Brand einer von denen, welcher zu einer gewiſſen Claſſe beſtellt iſt, und beſonders einer von denjenigen, welcher einer Claſſe vorgeſetzt iſt, oder auch ſelbſt eine Magiſtratsperſon ſich durch übermäßiges Trinken auſſer Stand geſetzt haben mögte, ſeine Vernunft zu gebrauchen, derſelbe alsdenn exemplariſch, und nach Befinden der daher entſtandenen Unordnungen und ſonſtigen Umſtände mit Geld- Gefängniß- oder andern ſchweren Leibesſtrafe, auch Magiſtratsperſonen bey eintretenden aggravirenden Umſtänden mit Entſetzung vom Dienſt beſtraft werden ſollen.

Art. 60.

Gleichwie ein jeder verpflichtet iſt, nach gelöſchtem Brand und überſtandener Gefahr für die Rettung dem Allerhöchſten zu danken, und um fernere Abwendung ſolcher Gefahr zu bitten; So ſollen auch die Prediger jeden Orts die Gemeinde öffentlich zu ſolcher Andacht ermuntern.

Art. 61.

Damit die Einwohner und beſonders diejenigen, welche namentlich zu gewiſſen Claſſen beſtellt ſind, deſto beſſer ſamt ihren Vorgeſetzten in Uebung kommen, und eine deſto deutlichere Anweiſung erhalten mögen, was ein jeder zu thun und zu laſſen habe; So ſoll in den erſteren Jahren zu verſchiedenenmalen, nachher aber alle Jahr wenigſtens einmal eine Uebung angeſtellt werden, wobey an den auf der Bergſtadt gegenwärtigen in Anſehung der geſchwinden Zuſammenkunft an die einem jeden angewieſenen Orte und Herbeybringung der Feuergeräthſchaften, auch Befolgung der einem jeden zu gebenden Befehle,

alles

alles dasjenige bey Vermeidung willkührlicher, und in ſolchen Fällen, da in vorſtehenden gewiſſe Strafen determiniret ſind, einer ſolchen Strafe, welche der bey würklichen Feuersbrünſten geſetzten bis auf die Halbſchied gleich kommt, zu beobachten, was bey einer würklichen Feuersnoth zu beobachten vorgeſchrieben iſt. Der Ort, wo dieſe Uebung vorzunehmen, kann allemal der Platz vor dem Rathhauſe jeden Orts ſeyn, den eigentlichen Tag und Stunde beſtimmt der Richter jeden Orts, und behält ſolches verſchwiegen, welcher jedoch für ſich auf dienſame Umſtände und unter andern darauf zu reflectiren hat, daß der Brauhausfuhrmann mit ſeinem Geſchirr, als welcher die Strenzen herbeyzufahren verbunden ſeyn ſoll, ſich nicht auſſerhalb der Bergſtadt aufhalte. Damit es aber in der Gemeinde bey kranken und ſchwächlichen Perſonen kein Schrecken nach ſich ziehen möge; ſo iſt durch öffentlichen Anſchlag, oder auch von den Canzeln bekannt zu machen, daß binnen den nächſten acht Tagen die Uebung mit den Feuergeräthſchaften ſoll vorgenommen werden. Zum Zeichen aber ſollen die Nachtwächter auf die von dem Richter erhaltene Ordre an allen Ecken der Straßen blaſen. Uebrigens ſoll ſich ein jeder bey dergleichen Uebungen bey willkührlicher Strafe enthalten, Feuer! zu rufen, wenn indeſſen jemand dazu beytragen will, um die Leute deſto eher zuſammen zu bringen, iſt ihm unbenommen, die Worte: Lerm! oder Sturm! auszurufen. Damit nun dieſe Feuerordnung deſto gewiſſer beobachtet werde, ſo wird nicht nur allen und jeden, welche ſich am Communion-Harze aufhalten, befohlen, ſolcher in allen Stücken gehorſamlich nachzukommen, ſondern es iſt auch darüber beſonders von Richter und Räthen nach allem Vermögen zu halten, auch iſt davon die nöthige Anzahl Exemplarien zum Druck zu befördern, und auf jeder Bergſtadt nicht allein bey Rathhauſe öffentlich anzuſchlagen, ſondern auch von jedem Bürger ein Exemplar anzuſchaffen, welches bey jedesmaliger Viſitation der Feuerſtellen vorzuzeigen, und bey Veräuſſerung der Häuſer dem neuen Eigenthümer mit zu liefern. Urkundlich Unſers Handzeichens und beygedruckten Fürſtl. Geheimen Canzleyſecrets. Gegeben Braunſchweig, den 18ten Auguſt, 1763.

(L.S.) Carl, H. z. Br. u. L.

J. H. v. Bötticher.

Inſtruction, nach welcher die Zimmer- und Mauermeiſter bey Anlegung neuer und Veränderung alter Feuerſtellen ſich zu richten haben.

§. 1.

Die Mauer- und Zimmermeiſter ſollen ohne vorhergegangene Beſichtigung der Bauverordneten keine neue Feuerſtellen anlegen, noch die alten Feuerſtellen verändern.

§. 2.

Bey den von ihnen neu anzulegenden Feuerſtellen, Caminen, Schornſteinen Schmiedeeſſen, und ſonſt überhaupt vorſichtig und behutſam ſeyn, damit ſie den Ställen nicht

nicht zu nahe zu liegen kommen, auch dieſelben nicht von Brettern, Zaunwerk oder Leimen, ſondern von tüchtigen Mauerſteinen aufführen, und auſſer dem Mantelträger, welcher jedoch mit Leimen oder Gips bekleidet ſeyn muß, gar kein Holzwerk daran bringen.

§. 3.

Die Weite des Schornſteins muß nach der Stärke des darunter zu haltenden Feuers gerichtet, jedoch in den neu anzulegenden Rauchröhren ſo weit in Lichten ſeyn, damit ein erwachſener Menſch hindurch ſteigen, und die Röhren tüchtig gereiniget werden können.

§. 4.

Ueber den Feuerheerden, Rauch- und Ofenlöchern, imgleichen in der Enge des Rauchfanges, wo die Hitze am ſtärkſten iſt, oder durch den Schornſtein, ſollen keine Ständer, Balken, Riegel, Wellerwerk, oder ander Holzwerk gelegt, geſetzt und geführt werden, weil ſich daſſelbe von der concentrirten Hitze leicht entzünden kann.

§. 5.

Die Rauchröhren ſollen wenigſtens zwey bis drey Fuß über den Forſten des Dachs hinaus geführt werden, es wäre denn, daß ſie des Nachbars Giebelwand gar zu nahe kämen, und dieſelbe mit Brettern zugeſchlagen wäre, welchenfalls die Rauchröhren einige Fuß höher zum Dache hinaus geführt werden müſſen.

§. 6.

Die neu anzulegende Feuerſtellen überhaupt ſollen mit tüchtigen Brandmauern verſehen werden, welche von unten auf ſo dick ſeyn müſſen, daß keine Hitze durchdringen kann.

§. 7.

Die Brandmauern müſſen in der ganzen Höhe des Hauſes, ſo weit die Feuerſtellen liegen, hinaufgeführt und mit Leimen oder Gips bezogen werden.

§. 8.

Imgleichen haben die Mauer- und Zimmermeiſter dafür zu ſorgen, daß hinter den Brandmauern keine hölzerne Ständer, Riegel und dergleichen, ſo nahe geſetzt und gelegt werden, daß ſie von der Hitze entzündet werden können.

§. 9.

Aus welcher Urſache auch die Oefen von den hölzernen Wänden weit genug und wenigſtens drey Fuß entfernt ſeyn müſſen.

§. 10.

Die Camine im zweyten Stockwerke ſind auf gemauerte Bogen zu legen, und das Holz und Wellerwerk von hinten zu, ſowohl, als auf beyden Seiten von dem Feuer weit genug zu entfernen, damit die durchdringende Hitze den darunter liegenden Balken und Wellerwerk keinen Schaden thun könne.

§. 11.

In den Rauchkammern muß das Holz und Ständerwerk mit Gips ſtark bekleidet und der Fußboden gleichfalls damit bezogen oder mit Backſteinen gepflaſtert, auch das Rauchloch mit einer eiſernen Thür und einem Blechſchieber verſehen ſeyn.

§. 12.

Wenn der Eigenthümer die Zimmer- und Mauermeiſter dahin anhält, dieſer Verordnung auf ein oder andre Weiſe zuwider zu handeln; ſo ſind ſie alsdenn ſchuldig, ſolches dem Stadtgerichte anzuzeigen, damit das nöthige verfügt werden könne.

§. 13.

Auch bleiben die Zimmer- und Mauermeiſter von willkührlicher Strafe nicht frey, wenn ſie der ihnen ertheilten Inſtruction entgegen zu handeln ſich unterfangen ſollten.

§. 14.

Ohne Vorwiſſen der Zimmer- und Mauermeiſter müſſen deren Geſellen bey willkührlicher Strafe ſich nicht unternehmen an den Feuerſtellen Aenderungen vorzunehmen.

§. 15.

Damit ſich dieſelben auch mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen können; ſo ſoll einem jeden Meiſter ein Exemplar hievon zu ſeinem Verhalt zugeſtellt werden.

3.

Verbeſſerte Feuerordnung für die ſämtlichen Einwohner der Bergſtadt Clausthal, vom Jahr 1760.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach die Nothdurft erfodert, die Feuerordnung Unſerer Bergſtadt Clausthal hin und wieder zu verbeſſern, und nach den gegenwärtigen Umſtänden des daſigen Stadtweſens einzurichten, damit ein jeder Einwohner hülfliche Hand leiſte, in gemeiner Noth großes Unglück und klägliche Stadtverwüſtung abzuwenden; Als ordnen Wir

CAPUT I.

Von Abſchaffung deſſen, was zu ſchädlichen Feuersbrünſten Anlaß geben kann.

§. 1.

Feuerſtetten, Schornſteine, Camine, Backöfen und Schmiedeäſſen, wie ſelbige beſchaffen ſeyn müſſen.

Alle Feuerſtetten, Schornſteine, Camine, Backöfen und Schmiedeäſſen müſſen dergeſtalt von Steinen aufgeführt und vorgerichtet, auch mit tüchtigen Brandmauern verſehen ſeyn, daß daher kein Schade zu fürchten.

§. 2.

Zu deren Vorrichtung und Reparation ſind regulariter die hieſigen Meiſter zu gebrauchen.

Wer dergleichen neu vorrichten oder repariren läßt, muß die recipirten Meiſter dazu gebrauchen, keineswegs aber fremde, ohne ſpeciale Erlaubniß, dazu annehmen. Wer dem zuwider handelt, ſoll willkührlich beſtraft werden.

§. 3.

Selbige ſind auf die ertheilten Inſtructiones zu beeidigen.

Die recipirten Meiſter ſind mit nöthigen Inſtructionen zu verſehen und darauf beſonders zu beeidigen.

§. 4.

Verordnung, wenn die recipirten Meiſter ihren Inſtructionen zuwider handeln.

Wenn ein Meiſter vorgedachte Feuerſtetten, Schornſteine, Camine, Backöfen und Schmiedeäſſen anders vorrichtet, als in ſeiner Inſtruction verordnet worden, iſt derſelbe nachdrücklich zu beſtrafen, und dahin anzuhalten, daß er auf ſeine eigene Koſten den Bau ordnungsmäßig ändere.

§. 5.

Die Eigenthümer, ſo ſich gegen ordnungsmäßige Vorrichtung lehnen, ſind ſtraffällig.

Es bleibt auch der Eigenthümer von Strafe nicht frey, wenn derſelbe ſich gegen ordnungsmäßige Vorrichtung lehnet, und ſelbige zu verhindern befliſſen iſt.

§. 6.

Was bey Anlegung neuer Backöfen zu obſerviren.

Will jemand einen neuen Backofen anlegen, ſo muß der Ort dazu von den Bauverordneten zuforderſt in Augenſchein genommen werden, und iſt niemanden erlaubt, ehe und bevor die Beſichtigung geſchehen, und er die erforderliche Conceßion erhalten, den Bau anzufangen.

§. 7.

Schornſteine, ſo nicht ganz durchaus gemauert, betreffend.

Schornſteine, ſo nicht durchaus gemauert, müſſen, wenn ſie wandelbar geworden, eingeriſſen, und ſo aufgeführet werden, daß daher kein Schade entſtehen kann.

§. 8.

Welchergeſtalt Bedürftige bey Aufführung neuer, oder Reparation der wandelbaren Schornſteine zu den Koſten gelangen.

Gleichwie hieran dem Publico beſonders mit gelegen; Alſo wird auch die Clausthaliſche Cämmerey den vorherigen Verordnungen gemäß nach Beſchaffenheit der Umſtände die Koſten dazu vorerſt herſchießen und vorleihen. Und damit ſowohl die publiken Caſſen als auch Privatperſonen, welche zu dergleichen Reparationen Vorſchuß thun, nicht gefährdet werden, ſoll ihnen deshalb, wenn ſie die Verwendung durch ein gerichtlich Atteſtat oder auf andere rechtliche Weiſe dociren, bey entſtehendem Concurs das Vorzugsrecht vor allen übrigen zu ſtatten kommen.

§. 9.

Was bey den nicht ganz durchaus gemauerten Feueräſſen in Obacht zu nehmen.

Diejenigen, ſo noch zur Zeit keine durchaus gemauerte Feueräſſen haben, müſſen inzwiſchen, bis ſie ſteinerne anlegen, beſonders dafür ſorgen, daß die Wände mit Leimen gehörig bekleibet, auch ſonſt tüchtig verwahret werden.

§. 10.

Alles Ständer- und Holzwerk, ſo den Feuerſtetten nahe, iſt gänzlich wegzuſchaffen.

§. 11.

Wie Rauchkammern vorzurichten ſind.

Die Rauchkammern ſind mit Gips durchaus am Boden, Wänden und Decken vorzurichten.

Deßgleichen iſt bey den Oefnungen, ſo in die Rauchkammern gehen, in Obacht zu nehmen, daß vor denſelben Eiſenbleche mit Heſpen und Riegeln, die Löcher auch darin ſo klein ſeyn mögen, daß nur der Rauch, und kein Feuer durchdringen könne.

§. 12.

Schornſteine, wie oft ſelbige jährlich zu fegen ſind.
Zu welcher Zeit insbeſondere.

Alle und jede Schornſteine müſſen regulariter zweymal des Jahrs gefegt werden.

Diejenigen Schornſteine und Camine aber, wo beſtändig viel Feuer gehalten wird, ſind wenigſtens drey- bis viermal des Jahrs zu reinigen.

Beſonders iſt dafür zu ſorgen, daß um die Zeit, wenn geſchlachtet und gewaſchen wird, zuforderſt die Schornſteine vom Ruſt fleißig gereiniget werden.

§. 13.

§. 13.

Der Schornſteinfeger iſt reſponſable, wenn er es im Fegen an ſich ermangeln läßt.

Läßt der Schornſteinfeger es an ſich ſelbſt fehlen, daß er nicht zu rechter Zeit mit allem Fleiß die Schornſteine reiniget, und giebt dadurch zu einem Brande Gelegenheit; ſo iſt er nicht allein zu Erſetzung der Schäden und Koſten, ſo weit ſein Vermögen zureicht, verbund.n, ſondern überdem noch nachdrücklich zu beſtrafen.

§. 14.

In wie fern der Eigenthümer reſponſable, wenn er nicht zu gehöriger Zeit fegen läßt.

Iſt aber der Eigenthümer Schuld daran, daß nicht zu rechter Zeit gefegt wird; So iſt dieſer ſtraffällig, und wenn andern dadurch Schaden zuwächſt, zu deſſen Erſetzung, ſo weit ſich ſein Vermögen erſtreckt, gehalten.

§. 15.

Der Schornſteinfeger ſoll regulariter die Schornſteine ſelbſt fegen. Wenn aber der Schornſteinfeger durch ſeine Leute fegen zu laſſen genöthigt wird, muß er ſelbige zum öftern nachfegen.

Der Schornſteinfeger ſoll ſelbſt die Schornſteine mit allem Fleiß fegen, und regulariter durch andere nicht fegen laſſen.

Auch iſt er ſchuldig, diejenigen, ſo ſich dagegen ſetzen, ihre Schornſteine ordnungsmäßig reinigen zu laſſen, zur Beſtrafung anzuzeigen.

Wenn aber derſelbe der Arbeit nicht vorkommen kann, ſondern ſeine Leute zum Fegen mit gebrauchen muß; ſo iſt er doch verbunden, hin und wieder zum öftern nachzufegen, um zu erfahren, wie er mit ſeinen Leuten verwahrt iſt.

§. 16.

Die Mängel der Schornſteine müſſen von dem Schornſteinfeger zu Rathhauſe angegeben werden.

Nimmt der Schornſteinfeger an den Schornſteinen wahr, daß ſelbige zu enge, geborſten oder ſonſt wandelbar; ſo hat er ſolches dem Hauswirth und zu Rathhauſe anzuzeigen, um die deshalb nöthige Verfügung machen zu können.

§. 17.

Jeder Eigenthümer hat ſelbſt dafür zu ſorgen, daß der Ruſt, ſo weit es thunlich, öfters abgefegt werde.

Ueberdem hat jeder Hauswirth ſeine Leute dahin anzuhalten, daß ſelbige den Ruſt, ſo weit ſie denſelben abreichen können, zum öftern abfegen, auch ſelbſt genaue Acht zu haben, daß ſolches würklich geſchehe.

§. 18.

Reißig und Brennholz ſoll auf Boden und Kammern nicht geduldet werden.

Heu, Reißig, Brennholz und dergleichen auf die Boden und Schlafkammern in das Wohnhaus zu bringen, ſoll gänzlich verboten ſeyn, auch ſoll kein Reißig und Hobelſpäne zur ordentlichen Feurung gebraucht werden.

§. 19.

An Holz, Spänen und Kohlen iſt nicht mehr ins Haus zu ſchaffen, als zur Conſumtion nöthig.

Deßgleichen hat auch ein jeder nicht mehr Holz, Späne und Kohlen ins Haus und Küche bringen zu laſſen, als zur Conſumtion auf kurze Zeit nöthig, es wäre dann, daß ein räumlicher und ſicherer Platz dazu vorhanden, auch ſo viel thunlich, kein lang Tannenholz undurchſchnitten im Ofen zu brennen.

§. 20.

Der Becker Obliegenheit, wenn ſie Holz in den Backöfen trocken machen.

Wenn die Becker in den Backöfen Holz trocken machen; ſo müſſen ſie ſelbige mit eiſernen Thüren, die Rauchlöcher auch mit eiſernen Platten feſt zuſetzen.

Auch ſollen dieſelben zu den glüenden Kohlen ihre Dampflöcher mit Mauerwerk in der Erde vorrichten laſſen, nicht weniger zwey brauchbare Handſtrenzen halten.

§. 21.

Friſch angefahrne Kohlen ſollen zweymal vier und zwanzig Stunden im Freyen liegen bleiben.

Diejenigen, ſo Kohlen anfahren laſſen, müſſen ſelbige zweymal vier und zwanzig Stunden im Freyen liegen laſſen, ehe ſie in ein beſonderes Behältniß gebracht werden.

§. 22.

Wo neue Kohlenſchuppen anzulegen ſind.

Auch dürfen neue Kohlenſchuppen nirgends anders, als an einem ſolchen Ort angelegt werden, den die Bauverordnete oder Viertelsmeiſter auf des Magiſtrats ſpeciale Ordre dazu anweiſen.

§. 23.

Wer ein ſtarkes Feuer zu halten genöthigt iſt, muß ſich eines eingemauerten Keſſels bedienen.

Wer zum Waſchen, Schlachten, Färben, Unſchlitt auslaſſen, Kunſtfettmachen, und dergleichen ein ſtarkes Feuer in der Küche halten muß, ſoll ſich dabey eines eingemauerten Keſſels bedienen. Auch ſoll ſolche Arbeit, ſo viel thunlich, bey Tage geſchehen. Die Becker, Schmiede, Fleiſcher, Färber und Kunſtfettbereiter, imgleichen, welche Rauchkammern haben, ſollen Klappen von Blech mit einem eiſernen Zug im Schornſteine vorrichten laſſen, damit bey einem etwan entſtandenen Brand der Schornſtein zugezogen werden kann.

§. 24.

Wo leicht Feuerfangende Materialien aufzubehalten.

Leicht Feuerfangende Materialien, als Schießpulver, Schwefel, Hanf, Flachs und ſo weiter, müſſen an ſichern Orten und ſolchergeſtalt verwahret werden, daß ſie von Feuer und Licht entfernet bleiben.

§. 25.

§. 25.

Schießpulver ſoll des Abends nicht verkauft werden.

Derowegen die Kaufleute von Schießpulver wenig im Laden haben, und des Abends davon überall nichts verkaufen müſſen.

§. 26.

Werkſtetten, worin Feuerfangende Materialien, müſſen von Spänen und Holzwerk rein gehalten werden.

Bildhauer, Böttcher, Rademacher, Tiſcher und andere Handwerker, ſo mit Feuerfangenden Materialien umgehen, ſollen ihre Werkſtetten von Spänen und Holzwerk jedesmal rein halten, damit, wenn ſie bey Licht zu arbeiten genöthiget werden, niemand einer Feuersgefahr dadurch ausgeſetzt ſey.

§. 27.

Auf Feuer und Licht muß jeder Hauswirth genaue Acht haben.

Jeder Hauswirth ſoll bey den Pflichten, womit er Uns verwandt, ſowohl ſelbſt mit Feuer und Licht behutſam umgehen, als auch darauf achten, daß ſeine Kinder, Geſinde und Hausgenoſſen ſolches thun mögen. Und weil die Erfahrung lehret, wie unvorſichtig das Geſinde mit Feuer und Licht öfters umzugehen pfleget; ſo ſoll der oder diejenige, durch weſſen Verwahrloſung ein Brand entſtehet, mit dem Karnſchieben oder Zuchthaus beſtraft werden.

§. 28.

Im Freyen eines brennenden Lichts oder brennender Tobackspfeife ſich zu bedienen, iſt gänzlich verboten, und nur eine wohlverwahrte Leuchte im Nothfall zugelaſſen. Weshalb auch die nöthige Fütterung vors Vieh bey Tage von den Boden zu ſchaffen.

Mit einem brennenden Licht, Krüſel, glüenden Kohlen und Bränden, oder brennenden Tobackspfeifen auf die Boden, über die Straſſe, oder ſonſt an einen freyen Ort in die Ställe zu gehen, wird hiermit ernſtlich verboten, und iſt das Licht, ſo im Nothfall erfodert wird, in einer wohlverwahrten Leuchte zu tragen.

Derowegen diejenigen, ſo Pferde oder ander Vieh halten, dafür zu ſorgen haben, daß das nöthige Futter vor dieſelben bey Tage von den Boden herbey geſchaft werde, und damit man verſichert ſey, daß ein jeder Hauswirth eine brauchbare Handleuchte habe, iſt ſelbige bey der gewöhnlichen Viſitation jedesmal vorzuweiſen.

§. 29.

Niemand darf ſich unterfangen, mit brennenden Fackeln in der Bergſtadt umher zu gehen.

Weil auch mit brennenden Fackeln in der Bergſtadt umher zu gehen gefährlich; Als wird ſolches gleichfalls nachdrücklich unterſagt.

§. 30.

Das Schießen in der Bergſtadt betreffend.

Aus eben derſelben Urſache iſt nicht erlaubt, in der Bergſtadt zwiſchen den Gebäuden ohne Noth zu ſchießen, bey Verluſt des Gewehrs und harter Strafe. Und ſoll ein

jeder Hauswirth dafür einſtehen, wenn er geſtattet, daß dergleichen Schießen in und bey ſeinem Hauſe geſchiehet.

§. 31.

Die Eingänge zu den Oefen und Küche, wo Feuer, ſind fleißig zu verwahren.

Wenn das Feuer auf dem Heerde oder in den Oefen nicht mehr nöthig; ſo ſind die Eingänge dazu fleißig zu verwahren, damit nicht die Katzen Schaden mit dem Feuer verurſachen können.

§. 32.

An welchem Orte die Aſche zur Sicherheit zu verwahren.

„Die Aſche muß zuvor gänzlich ausgeglimmt haben und todt ſeyn, ehe ſie an einen „dazu beſtimmten Ort gebracht wird.

§. 33.

„Wenn ſelbige gleich todt ſcheinet; ſo iſt ſie dennoch, um auſſer Gefahr zu blei„ben, an einem abgelegenen ſichern Ort aufzubehalten.“

§. 34.

Des Nachts ſoll ein jeder einige Eymer voll Waſſer im Hauſe haben.

Jeder Hauswirth iſt ſchuldig dahin zu ſehen, daß er des Nachts einige Eymer voll Waſſer im Hauſe in Bereitſchaft habe.

§. 35.

Im Sommer bey heiſſer Witterung eine Tonne voll Waſſer vor dem Hauſe in Bereitſchaft halten.

Wie denn auch dafür zu ſorgen, daß im Sommer, bey ſtarker Hitze und aufſteigenden Gewittern, vor eines jedweden Hauſe eine Tonne voll Waſſer angetroffen werde.

§. 36.

Anſetze, Hängefahrten und Leuchtenhaken müſſen bey allen ohne Unterſchied angetroffen werden.

Allen Bürgern ohne Unterſchied lieget ob, die nöthigen Anſetz- und Hängefahrten, auch Leuchtenhaken ſich anzuſchaffen. Wer dieſes verabſäumet, verfällt in drey Thaler Straſe.

§. 37.

Paſſagiers dürfen ohne Nachtzettel in Herberge nicht aufgenommen werden. Des Wirths Pflicht auf die Paſſagiers zu achten.

Diejenigen, ſo herbergieren, dürfen bey zehn Thaler Straſe keine andere Leute logiren, als diejenigen, ſo mit Nachtzetteln vom Stadtgerichte verſehen; auch müſſen die Paſſagiers dazu angewieſen werden, daß ſie mit Feuer und Licht behutſam umgehen.

§. 38.

Wie die verordnete Nachtwache zu thun.

Damit auch der Bergſtadt des Nachts wegen Feuersgefahr proſpicirt werde; So darf niemand bey drey Gulden Straſe ſich entziehen, die verordnete Nachtwache alsdenn, wenn

wenn ihn die Reihe trift, entweder ſelbſt zu thun, oder an ſeine Statt einen wehrhaften Menſchen, keinesweges aber junge Knaben, zu ſchicken.

§. 39.

Die Nachtwächter müſſen darauf beſonders Acht haben, wo ſie Merkmahle eines Brandes verſpüren.

Die Nachtwächter ſamt denen, ſo ihnen zugegeben, ſollen ihre Stationes nicht allein jedesmal richtig paßiren, ſondern auch beſonders darauf genaue Acht haben, ob und wo ſie etwa Merkmahle eines Brandes verſpüren.

§. 40.

Anzeige der Nachtwächter von verſpürtem Brande.

Verſpüren ſie dergleichen Merkmahle; ſo haben ſie alsdenn auf die Weiſe zu verfahren, wie ſie Cap. III. angewieſen werden.

§. 41.

Ein jeder iſt ſchuldig, dasjenige, ſo zu Feuersgefahr Anlaß geben kann, zu Rathhauſe anzuzeigen.

Wer dergleichen hin und wieder wahrnimmt, ſo zu Feuersgefahr leicht Anlaß geben kann, iſt ſchuldig, ſolches zu Rathhauſe anzuzeigen, damit man einem deshalb weiter zu beſorgenden Uebel in Zeiten vorkommen könne.

§. 42.

Diejenigen, ſo ſolches nicht in Obacht nehmen, ſind reſponſable.

Diejenigen, ſo hierin ihre Schuldigkeit auſſer Augen ſetzen, ziehen ſich Verantwortung und Strafe zu.

§. 43.

Die Generalviſitation der Bergſtadt betreffend.

Wenn bey der verordneten Generalviſitation, ſo alljährlich geſchiehet, ſich hier und da in der Bergſtadt noch Fehler und Mängel auf vorbeſchriebene Weiſe finden ſollten; ſo iſt zu deren Abſtellung dem Eigenthümer des Hauſes die nöthige Bedeutung bey Strafe zu thun.

§. 44.

Auſſer den Rathsdeputirten und Viertelsmeiſtern wohnen ſolcher Generalviſitation der Mauermeiſter und Schornſteinfeger mit bey.

Dieſer Viſitation wohnen nicht nur Deputirte des Raths ſamt den Viertelsmeiſtern bey, ſondern es iſt denſelben der Mauermeiſter und Schornſteinfeger zuzugeben, damit den Mängeln, ſo ſelbige auf ihre Pflicht angezeigt, um ſo eher abgeholfen werden möge.

§. 45.

Die Nachviſitation anlangend.

Ob und welchergeſtalt der geſchehenen Auflage ein Genügen geleiſtet oder nicht, unterſuchen und notiren die Viertelsmeiſter bey der Nachviſitation, ſo von ihnen vier Wochen darauf angeſtellt wird.

§. 46.

Wie die Remedur der Fehler und Mängel an den Gebäuden in der Bergſtadt in Abſicht auf die Feuersgefahr geſchiehet.

Finden dieſelben die bey der Generalviſitation bemerkten Fehler und Mängel nach wie vor; ſo ſoll zu deren Abſtellung die nöthige Verfügung von dem Stadtgerichte ohne Anſtand ex officio gemacht, die dazu erforderlichen Koſten aber ſamt der verwürkten Straſe von den ungehorſamen und widerſpenſtigen Bürgern ſofort executive beygetrieben werden.

CAPUT II.

Von den Feuerteichen, Brunnen ꝛc. und Feuergeräthſchaften.

§. 1.

Feuerteiche, Röhrentouren und Brunnen ſind in gutem Stande zu erhalten.

Weil das Waſſer zu Löſchung eines entſtandenen Feuers unentbehrlich; Als iſt dahin zu ſehen, daß die Feuerteiche, Röhrentouren und Brunnen jedesmal in gutem Stande ſeyn mögen.

§. 2.

Die Mängel werden auf Anzeige des Röhrenmeiſters von den Bauverordneten ſchleunigſt remediret.

Wenn der Röhrenmeiſter irgend einen Mangel daran wahrnimmt, iſt er ſolches den Bauverordneten anzuzeigen ſchuldig, welche ſodann auf ſchleunige Remedur und Verbeſſerung bedacht ſeyn müſſen.

§. 3.

Die Waſſerleitungen ſind möglichſt ſo zu führen, daß ein jeder im Fall der Noth davon profitiret.

Da auch wegen Feuersgefahr der ganzen Stadt in Anſehung des nöthigen Waſſers billig proſpicirt werden muß; Als iſt dafür beſonders zu ſorgen, daß die Waſſerleitungen ſo geführet werden mögen, damit ein jeder davon zur Zeit der Noth profitiren könne.

§. 4.

Die Aufſicht über die Feuergeräthſchaft führen einige aus dem Mittel des Raths. Die Direction der Strenzen wird von Handwerkern beſorgt.

Ueber Feuergeräthſchaften, als Strenzen, Feuerhaken, Leitern, Eymer, Feuertubben ꝛc. ſo in den vier Strenzenhäuſern aufbehalten werden, ſollen vier Rathsverwandte die Aufſicht führen, und ein jeder davon ein beſonders Strenzenhaus zu reſpiciren haben. Zu jeder Strenze inſonderheit ſind wiederum verſchiedene Handwerker zu beſtellen, ſo ſelbige dirigiren müſſen.

§. 5.

Schloſſer und Schmidtmeiſter erhalten von Zeit zu Zeit Anweiſung, mit den Strenzen geſchickt umzugehen.

Weil aber die wenigſten mit den Strenzen umzugehen, und wenn ſich irgend daran ein Mangel äuſſert, ſelbigen vorzukommen wiſſen; Als ſollen künftig drey Schloſſer-

und Schmidtmeiſter angenommen, und ihnen die nöthige Anweiſung gegeben, auch ihnen die extraordinaire Bemühung nach der Billigkeit belohnt werden.

§. 6.

Und wenn ſie dieſes erlernet, unterrichten ſie davon andere.

Selbige ſollen alsdann, wenn ſie zuvor von der Beſchaffenheit der Strenzen, und wie damit geſchickt umzugehen, hinlänglich informiret ſind, auch andere Bürger und Handwerker darin unterrichten, damit man ſich deren bey dem Gebrauch der Strenzen mit deſto mehrerem Succeß bedienen könne.

§. 7.

Die Feuergeräthſchaften müſſen jedesmal in brauchbarem Stande vorgefunden werden.

Jeder aus dem Mittel des Raths, welcher die Aufſicht über ein Strenzenhaus führet, hat dahin zu ſehen, daß die Feuergeräthſchaften nicht allein nach dem Inventario complet vorhanden, ſondern auch in brauchbarem Stande ſeyn mögen.

§. 8.

Wenn ehe die Strenzen zu probiren.

Damit man auch verſichert ſeyn könne, ob die Strenzen in gehörigem Stande ſich befinden, ſind ſelbige alle halbe Jahr zu probiren, und wenn ſie untauglich befunden werden, ſofort in guten Stande zu ſetzen.

§. 9.

Wie bey der Strenzenprobe den Bürgern nöthige Anweiſung zu thun.

Wenn dieſe Probe geſchiehet; ſo hat man dabey zu attendiren, ob die zu den Strenzen verordnete Perſonen damit gehörig umgehen, und ihnen ſowohl, als den mitgegenwärtigen Bürgern und Handwerkern die nöthige Anweiſung zu geben.

CAPUT III.

Wie bey entſtandener Feuersbrunſt ſich ein jeder zu verhalten habe.

§. 1.

Anzeige desjenigen, in deſſen Hauſe ein Brand entſtehet.

Derjenige, in deſſen Gebäuden ein Brand entſtehet, iſt ſchuldig, ſelbſt ohne Verzug ein Geſchrey zu machen, und die Nachbarn zu Hülfe zu rufen.

§. 2.

Die Verhehlung eines ſolchen Brandes wird nachdrücklich geahndet.

Wer das in ſeinen Gebäuden aufgekommene Feuer böslich verhehlet, iſt nicht allein nachdrücklich zu beſtrafen, ſondern überdem zu Erſetzung des den Nachbarn dadurch verurſachten Schadens, ſo weit ſein Vermögen zureichet, anzuhalten.

§. 3.

Anzeige der Nachbarn von verſpürter Feuersgefahr.

Verſpürt jemand in eines andern Gebäuden Feuersgefahr; ſo iſt derſelbe ſchuldig, es ſey bey Tag oder Nacht, ſolches gleichmäßig durch ein Geſchrey bekannt zu machen.

§. 4.

Wem ſolche Anzeige zu thun.

Wenn ſolches geſchehen, hat er ohngeſäumt der Berghauptmannſchaft, dem erſten Bedienten im Bergamte, und dem erſten Bedienten im Rathscollegio davon die nöthige Anzeige zu thun.

§. 5.

Der Nachtwächter Pflicht, wenn ſie Feuersgefahr vermerken.

Wenn die Nachtwächter bey Nachtzeit einen auſſerordentlichen Dampf oder brandigen Geruch vermerken, ſollen ſie mit allem Fleiß nach deſſen Urſache forſchen, und die Leute ermuntern, von deren Gebäuden ein ſolcher Dampf oder Geruch verſpürt wird.

§. 6.

Wenn Feuer zum Ausbruch kommt, müſſen die Nachtwächter, ſo es obſerviren, ſolches durch vielfältiges Blaſen bekannt machen.

Wenn aber ein Wächter Feuer zum würklichen Ausbruch kommen ſiehet, ſoll er nicht nur diejenigen Leute, in deren Häuſern er ſolches wahrnimmt, ſogleich munter machen, ſondern auch die Nachbarn durch vielfältiges Blaſen aufwecken, und ſodann die Anzeige davon thun, wie §. 4. gemeldet.

§. 7.

Was die übrigen Nachtwächter ſodann zu thun haben.

Die übrigen Wächter ſollen ſofort ihre Stationes eiligſt durchgehen, und die Leute durch Blaſen und Rufen munter machen.

§. 8.

Die Nachtwächter ſollen weiter auf anderwärtige Feuersgefahr und Dieberey Acht haben.

Iſt dieſes geſchehen; ſo ſollen ſie ihre Stationes weiter durchgehen, um ſowohl auf anderwärtige Feuersgefahr, als Dieberey Acht zu haben.

§. 9.

Die Einwohner werden hiernächſt durch den Trommelſchlag und Sturmglocke zuſammen gerufen.

Auſſerdem ſollen die Einwohner zuſammen gerufen werden durch den Trommelſchlag und Sturmglocke.

§. 10.

Die Rührung der großen Glocke iſt ein Zeichen, daß Feuer in hieſiger Bergſtadt.

Die große Glocke wird alsdenn gerührt, wenn Feuer in der Bergſtadt auskömmt.

§. 11.

Die Trommel wird alsdenn gerührt, wenn man nicht weiß, wo der Brand eigentlich entſtanden.

Die Trommel hingegen zu der Zeit, wenn man von der Gröſſe der Gefahr, und wo eigentlich der Brand entſtanden, noch keine ſichere Nachricht hat.

§. 12.

In der Bergſtadt muß der Tambour ſich beſonders an den Orten hören laſſen, wo die Sturmglocke wegen contrairen Windes nicht zu vernehmen.

Kommt ein Feuer in der Bergſtadt aus; ſo muß der Tambour ſich beſonders an den Orten hören laſſen, wo die Sturmglocke wegen contrairen Windes nicht zu vernehmen, auch wo die Nachbarn des Feuers wegen in Gefahr ſind.

§. 13.

Die Rührung der mittlern Glocke iſt ein Merkmahl des Feuers auf einer der einſeitigen Bergſtädte.

Wird mit der mittlern Glocke geſtürmt; ſo iſt dieſes ein Merkmahl, daß auf einer der einſeitigen Bergſtädte oder auf den Zügen, oder auch im Walde Feuer ſey.

§. 14.

Wenn die kleinere Glocke gerührt wird; ſo iſt dieſes ein Zeichen, daß in den benachbarten Städten Feuer ausgebrochen.

Wenn aber die kleinere Glocke angeſchlagen wird; ſo wird damit angezeigt, daß ein Feuer in den benachbarten Städten ausgebrochen.

§. 15.

Wenn zur Nachtzeit Feuer; ſo muß eine brennende Laterne vor eines jeden Hauſe ausgehangen werden.

Entſtehet ein Brand zur Nachtzeit; ſo iſt ein jeder ſchuldig, eine brennende Laterne vor ſeinem Hauſe aushängen zu laſſen, oder bey ſtürmiſchem Wetter ein Licht im Fenſter zu ſetzen, damit die Straſſe helle werde.

§. 16.

Auf gegebenes Feuerzeichen ſind die Einwohner ſich an gehörigen Ort ohngeſäumt zu verſammlen ſchuldig.

Wenn auf vorgemeldete Weiſe Feuerzeichen gegeben; ſo müſſen alsdenn die hieſigen Einwohner ſich zu Löſchung des Feuers an gehörigen Ort verſammlen.

§. 17.

Einem jeden ohne Unterſchied iſt nicht erlaubt, an den Ort des Feuers zu laufen.

Keiner ſoll vor ſich ſelbſt, auſſer die der Gefahr allzunahe, und ihren Befreunden etwa retten helfen, an den Ort des Feuers laufen, ſondern ſich von den ihm Vorgeſetzten zur Löſchung ordentlich anführen laſſen.

§. 18.

Ort, wo ſich die Berg- und Forſt- wie auch Rathsbediente verſammeln.

Die Berg- und Forſtbediente finden ſich ſofort im Amthauſe ein, die Rathsbedienten aber auf dem Rathhauſe.

§. 19.

Was die Bergbediente vom Leder in Anſehung der Feuergeräthſchaften in den Zechenhäuſern zu obſerviren haben.

Die Bergbediente vom Leder ſorgen auf erhaltene Ordre dafür, daß die Feuergeräthſchaften aus den Zechenhäuſern herbey geholet werden.

§. 20.

Wer in den Strenzenhäuſern ſich anzufinden hat.

Diejenigen, ſo über die Strenzen und Feuergeräthſchaften in der Stadt die Aufſicht führen, verfügen ſich ein jeder nach den ihm angewieſenen Strenzenhauſe.

§. 21.

Diejenigen Bürger, ſo bey die Strenzen beſtellet ſind, ſollen ſich ebenmäßig ein jeder bey der ihm angewieſenen Strenze einfinden.

§. 22.

Sammelplatz der Bürger und Handwerker ſamt ihren Geſellen.

Die übrigen Bürger, ſo keine Bergleute ſind, ſollen ſich ohngeſäumt nebſt ihren Rottmeiſtern vor dem Rathhauſe verſammlen. Die Meiſter, ſo Geſellen halten, ſollen ſelbige insgeſamt mitbringen.

§. 23.

Ort, wo Ober- und Unterſteiger nebſt ihren Arbeitern zuſammen kommen.

Alle Ober- und Unterſteiger ſollen ſich ſofort nebſt ihren Arbeitern auf dem Markte einfinden, und ſich dergeſtalt rangiren, daß die von Roſenhöfferzuge an der Marktgaſſe, die von untern und mittlern Burgſtädterzuge an der Badergaſſe, und die von obern Burgſtädterzuge unter der Kirche gerade dem Amthaus über, nach jedwedes Geſchwornens Revier bey einander ſich ſtellen.

§. 24.

Der Hüttenleute, Hüttenmeiſters, wie auch Pucharbeiter und Puchſteiger Sammelplatz.

Die Hüttenleute ſollen nebſt dem Hüttenmeiſter, ſo zu Haus iſt, imgleichen die Pucharbeiter nebſt ihren Puchſteigern auf dem Markte über der Kirche ſich verſammlen.

§. 25.

Wie vorgedachte Perſonen auf den Sammelplätzen ſich zu verhalten haben.

Sämtlich nahmhaft gemachte Perſonen ſollen ſich auf ihren Sammelplätzen ſo lange ruhig, und in guter Ordnung halten, bis eine Parthie davon nach dem Ort des Feuers abzugehen Ordre erhält.

§. 26.

§. 26.

Wer ohne hinlängliche Urſache zurück bleibt, hat Strafe ohnfehlbar zu erwarten.

Wenn ein oder der andere ohne Noth und hinlängliche Urſache zurück bleibt, iſt ſelbiger von ſeinen Vorgeſetzten, ohne Anſehen der Perſon, zur Beſtrafung gehörig anzuzeigen.

§. 27.

Die Fuhrleute haben ſodann die nöthigen Pferde nach dem Platz beym Fleiſchſcharrn abzuſchicken.

Ein jeder Fuhrmann ſoll ſofort ein Spann von zwey oder drey Pferden mit Vorder- und Hinterzeug abſchicken, und ſelbige zwiſchen dem Fleiſchſcharrn und Rathhausſtall in Bereitſchaft halten, bey Vermeidung zwey Thaler Strafe.

§. 28.

Weshalb die Fuhrknechte ſich ſofort bey ihren Herren einfinden müſſen.

Und damit ſie hieran nicht behindert werden, ſollen ihre Fuhrknechte ſchuldig ſeyn, ſich auf gegebenes Feuerzeichen ſofort bey ihren Herren einzufinden.

§. 29.

Was die Fleiſcher und Becker vor Pferde und Geſchirr ſodann abzuſenden haben.

Desgleichen ſollen die Fleiſcher, ſo Pferde halten, ihre Pferde mit Reitſatteln vor das Kornmeſſehaus ſchicken, um ſich deren zur Verſendung bedienen zu können.

Die Becker aber ſollen ihre Pferde mit Karren oder Schlitten zu Rettung der Effecten bereit halten.

§. 30.

In was Bereitſchaft die Maurer, Zimmerleute, Tiſcher und Schmidte ſich zu halten haben.

Die Maurer, Zimmerleute, Tiſcher und Schmidte ſollen mit Aexten, ſchweren Hammern oder Brechſtangen erſcheinen, damit ſie bey nöthiger Niederreiſſung der Gebäude Dienſte thun können.

§. 31.

Wozu Schornſteinfeger und Dachdecker zu gebrauchen.

Der Schornſteinfeger und Dachdecker müſſen gleichfalls parat ſeyn, um bey Beſteigung der Schornſteine und Dächer zu Löſchung des Feuers ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 32.

Wer bey den Feuerleitern und Strenzen Dienſte zu thun hat.

Die mannhaften Bürger und Unangeſeſſenen ſollen mit den Feuerleitern und bey den Strenzen Dienſte thun, auch das nöthige Waſſer herbey ſchaffen.

§. 33.

Das Zureichen des Waſſers ſollen die Pucharbeiter verrichten.

Die Pucharbeiter ſollen hauptſächlich Waſſer zuzureichen ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 34.

§. 34.

Die Hülfe der Hüttenleute mit den Feuerhaken.

Die Hüttenleute ſollen mit den Feuerhaken die nöthige Hülfe leiſten.

§. 35.

Welchergeſtalt der Benedicter Teich zu ziehen.

Damit es auch an Waſſer nicht fehle, iſt bey entſtandenem Brande, wenn ſelbiger an einem ſolchen Theil der Bergſtadt iſt, wohin die Benedicter Waſſerleitung gehet, ſofort jemand zu Pferde nach dem Benedicter Teich abzuſenden, um ſolchen Teich ungeſäumt zu ziehen, damit die Waſſer zu vollem Striegel in den Teich hinter Löwens Garten laufen. Inzwiſchen iſt der letztere Teich zu ziehen.

§. 36.

Welcher Teich insbeſondere vor andern zu ziehen.

Entſtehet ein Brand in einem andern Theil der Stadt; ſo hat der Röhrenmeiſter dafür zu ſorgen, daß der nächſtbelegene Feuerteich, woher die Waſſer am geſchwindeſten geleitet werden können, gezogen wird.

§. 37.

Die ledernen Schlangen ſind zum nöthigen Gebrauch in Bereitſchaft zu halten.

Die lederne Schlangen ſollen ebenmäßig in Bereitſchaft gehalten werden, damit ſelbige, wo ſie nöthig, ſofort können appliciret werden.

§. 38.

Die rettenden Perſonen müſſen ſich nach der Ordre der obrigkeitlichen Perſonen richten.

Wenn die Strenzen, Feuerhaken und Leitern nebſt der übrigen Geräthſchaft an den Ort gebracht ſind, wo ſie zu Löſchung des Feuers gebraucht werden; ſo haben die rettenden Perſonen mit deren Gebrauch ſich nach der Ordre genau zu richten, welche ihnen von den mitgegenwärtigen obrigkeitlichen Perſonen gegeben wird.

§. 39.

Worauf diejenigen zu achten haben, welche auf dem Markte zurück bleiben.

Diejenigen Perſonen, ſo auf dem Markte zurück bleiben müſſen, um ſowohl auf die publiquen Gebäude, als übrigen Theil der Bergſtadt wegen des fliegenden Feuers Acht zu haben, ſollen ſich gleichfalls nach ihrer Ordre genau richten, und ſich von ihren Poſten nicht entfernen.

§. 40.

Diejenigen, ſo eine Zeitlang beym Feuer Dienſte gethan, werden abgelöſet.

Diejenigen Leute, welche eine Zeitlang bey dem Feuer gearbeitet, und matt geworden, ſollen nach Anweiſung der obrigkeitlichen Perſonen durch friſche Mannſchaft abgelöſet werden.

§. 41.

§. 41.

Die Handwerker und Profeßionsverwandte müſſen der Ordre der Viertelsmeiſter und Schätzer Folge leiſten.

Die Handwerker und Profeßionsverwandte ſollen bey ſolcher Gefahr ohne Ausnahme der Anweiſung der Schätzer Folge leiſten, und ſollen dieſe von jedem Vorfall an ihre Vorgeſetzte referiren.

§. 42.

Wofür der Puchſchreiber, Ober- und Unterpuchſteiger, wie auch Schichtmeiſter zu ſorgen haben.

Der Puchſchreiber, die Ober und Unterpuchſteiger ſollen Sorge tragen, daß an ſolchen Orten, wo Waſſer her zu haben, Glieder und Reihen geſtellt, und in Ordnung erhalten werden, wobey ihnen die Schichtmeiſter zu aßiſtiren haben.

§. 43.

Welchergeſtalt das Commando zu führen.

Gleichwie nun diejenigen, ſo das Commando haben, glimpflich und beſcheiden zu verfahren haben; Alſo iſt auch ein jeder ſchuldig, dasjenige, was ihm befohlen wird, ohne einige Widerrede ſofort auszurichten.

§. 44.

Die Widerſpenſtigen und Nachläßigen werden beſtraft.

Wer unvernünftig, halsſtarrig, trotzig und widerſpenſtig ſich erzeigt, oder durch muthwillige Nachläßigkeit Urſache zu gröſſerm Unglück giebt, hat die darauf folgende ſchwere Strafe zu erwarten.

§. 45.

Wer bey Löſchung des Feuers ſich beſonders hervor thut, hat Belohnung zu erwarten.

Dahingegen haben auch alle und jede, die ſich bey Löſchung des Feuers beſonders hervor thun, nach Proportion der geleiſteten Dienſte ex publico beſondere Belohnung zu hoffen.

§. 46.

Auch werden diejenigen, ſo Schaden bekommen, vorzüglich ſubleviret.

Wie denn auch diejenigen, welche etwa bey dergleichen allgemeiner Gefahr Schaden an ihrem Leibe nehmen, vorzüglich ſubleviret werden ſollen.

§. 47.

Die Beſteigung der Dächer und Niederreiſſung der Gebäude muß ohne Widerrede geſchehen.

Derowegen auch die Perſonen, denen etwa aufgegeben wird, ein Gebäude niederzureiſſen, oder Dächer zu beſteigen, ſolches ohne Widerrede verrichten müſſen.

§. 48.

Unter was vor Umſtänden der durch Niederreiſſung der Gebäude erlittene Schaden ex publico zu erſetzen.

Wo nun dergleichen Niederreiſſung verordnet wird, hat der Eigenthümer ſich dagegen keineswegs zu ſetzen, wenn er ſich nicht ſelbſt ſchwere Strafe zuziehen will, allermaſſen ihm, wenn dadurch Rettung geſchiehet, und das Feuer nicht weiter oder gar nicht bis an ſolchen Ort ſich ausbreitet, der erlittene Schade ex publico erſetzt werden ſoll.

§. 49.

Das Haus, worin das Feuer entſtanden, wird von einem Commando Soldaten beſetzt, welches die geretteten Effecten zu bewahren hat.

Damit auch die unglücklichen Perſonen, wo ein Brand entſtehet, von gottloſen Leuten nicht um das Ihrige gebracht werden, ſoll der commandirende Officier ſo viele Mannſchaft, als von der Hauptwache und den ordinairen Poſten zu entrathen, abſchicken, um das Haus, worin das Feuer entſtanden, zu beſetzen, und die geretteten Effecten zu bewahren.

§. 50.

Wie dem Soldatencommando eine Bürgerwache zuzugeben.

Zu welchem Ende dem Soldatencommando, wenn ſelbiges etwa nicht ſtark genug, eine Bürgerwache zuzugeben, um den Diebereyen um ſo mehr Einhalt zu thun.

§. 51.

Müßige Zuſchauer ſind beym Feuer nicht zu dulden.

Weibsperſonen mit Tüchern, und müßige Zuſchauer ſollen durchaus nicht geduldet, ſondern diejenigen, ſo ſich zudringen, und nicht zu retten befliſſen ſind, ſollen ſcharf beſtraft werden.

CAPUT IV.

Was nach gelöſchtem Feuer zu thun.

§. 1.

Nach gelöſchtem Feuer iſt dahin zu ſehen, ob und wer von den abgeſchickten Perſonen ſich entfernet.

Wenn das Feuer gelöſcht; ſo müſſen diejenigen, ſo Leute unter ihrer Aufſicht gehabt, darauf Acht haben, ob ſelbige insgeſamt noch bey einander, oder welche ſich davon entfernet.

§. 2.

Das Wegbegeben vom Feuer ſoll nicht ohne Erlaubniß geſchehen.

Ohne Erlaubniß der Vorgeſetzten darf niemand von denſelben von dem Platz des Feuers ſich wegbegeben.

§. 3.

§. 3.

Diejenigen, ſo entwichen ſind, zur Beſtrafung anzuzeigen.

Diejenigen, ſo nichts deſtoweniger entwichen, ſind der Obrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 4.

Einige Bürger und Handwerker müſſen bey den Brandſtetten zurück bleiben.

Um auſſer weiterer Gefahr zu bleiben, iſt eine Parthie der Bürger und Handwerker ſamt den nöthigen Feuergeräthſchaften bey den Brandſtetten zurück zu laſſen.

§. 5.

Welche dafür ſorgen, daß das in der Aſche noch glimmende Feuer nicht wieder zum Ausbruch komme.

Dieſe ſollen unter Aufführung ihrer Vorgeſetzten das hier und da in der Aſche noch glimmende Feuer dämpfen, und fleißig Sorge tragen, daß ſelbiges von neuem nicht wieder zum Ausbruch kommen möge.

§. 6.

Weßhalb auch einige Fuhrleute zur Zufuhr des Waſſers in Bereitſchaft bleiben.

Zu welchem Ende auch einige Fuhrleute in Bereitſchaft bleiben müſſen, um mit Zufuhr des nöthigen Waſſers zu ſtatten zu kommen.

§. 7.

Zu Aufräumung der Feuerſtetten ſind andere, ſo jene ablöſen, zu commandiren.

Die ſo zur völligen Dämpfung des Feuers und zur Wache zurück bleiben, ſollen von Zeit zu Zeit durch andere abgelöſet werden, welche die Aufräumung der Feuerſtette beſorgen.

§. 8.

Die Fuhrleute, ſo Sprützen und Tubben angefahren, müſſen ſelbige auch wieder zurück bringen.

Die Sprützen und Tubben, ſo nicht mehr nöthig, werden von den Fuhrleuten, ſo ſelbige angefahren, an den für ſie beſtimmten Ort wieder zurück gebracht.

§. 9.

Dem Röhrenböhrer liegt ob, durch ſeine Leute die übrigen Geräthſchaften zurück liefern zu laſſen.

Der Röhrenböhrer ſamt ſeinen Leuten ſoll hiernächſt dafür ſorgen, daß die übrigen Feuergeräthſchaften insgeſamt an gehörigen Ort zurück geliefert werden.

§. 10.

Derjenige, ſo dergleichen Geräthſchaften entwendet, oder den Dieb verhelet, wird beſtraft.

Wer von ſolchen Geräthſchaften auch nur das geringſte bey Seite ſchaffet, und zu entwenden ſuchet, oder den Diebſtal verhelet, ſoll mit exemplariſcher Strafe belegt werden.

§. 11.

Auf die Anzeige der Thäter wird Belohnung geſetzt.

Diejenigen, ſo den Thäter anzeigen, haben nicht allein eine Belohnung zu erwarten, ſondern es ſoll auch ihr Name, wenn ſie es verlangen, verſchwiegen werden.

§. 12.

Woher der Brand rühre, iſt zu unterſuchen. Diejenigen, ſo zum Brande Anlaß gegeben, ſind zu beſtrafen.

Damit auch die Urſache des Brandes nicht verborgen bleiben möge; ſo ſind diejenigen, in deren Häuſern ſich derſelbe zuerſt geäuſſert, darüber zu vernehmen, und wenn ſie zu dem Brande Anlaß gegeben, nach Befinden, andern zum Exempel, ihnen ſelbſt aber zur Warnung, nachdrücklich zu beſtrafen.

Schließlich wird allen und jeden Eingeſeſſenen und Uneingeſeſſenen Unſerer Bergſtadt Clausthal hiermit ernſtlich anbefohlen, dieſer Ordnung in fürfallender Feuersnoth in allen Puncten auf das genaueſte und mit äuſſerſtem Fleiß nachzukommen, mithin ſich der Belohnung würdig zu machen, und die Strafe zu vermeiden.

Woferne aber ein oder der andere ſo verwegen und boshaft ſich bezeigen würde, daß er bey ſolcher Noth Unſern Berghauptleuten, dem Bergamte oder Richter und Rath, den gebührenden Gehorſam nicht leiſten, und deren Befehl auszurichten ſich weigern, oder wohl gar widerſpenſtig gegen die Vorgeſetzten ſich erweiſen ſollte; Der oder diejenigen ſollen gefänglich eingezogen, und gegen ſie inquiſitorie verfahren, ſodann aber, befundenen Umſtänden nach, mit ſchwerer Leibes- auch wohl Lebensſtrafe unfehlbar belegt werden.

Wornach ſich ein jeder zu achten, und vor ſolcher Strafe zu hüten hat.

Urkundlich Unſers beygedruckten Geheimten Canzleyinſiegels. Geben Hannover den 7ten May 1760. Unſers Reichs im drey und dreyßigſten.

(L.S.) Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Specialbefehl.

G. A. v. Münchhauſſen. C. Diede zum Fürſtenſtein.
A. W. v. Schwiecheldt. C. H. A. v. d. Buſſche.
L. A. v. Hake. B. C. v. Behr.

4. In-

4.

Inſtruction für die Churpfalz-Bairiſche Oberlandesregierung in München, vom Jahre 1779.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchſeß und Churfürſt, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Nachdem Wir bey Unſrer für die gemeine Wohlfahrt beeiferten hohen Sorgfalt und Befliſſenheit je länger, je mehr beobachten, wie die Geſchäfte in Unſren hieſigen und dazu geſetzten Landen ſich dergeſtalten vervielfältigen, daß zu deren Verwaltung und Beförderung Unſere beyde Hofraths- und Cammercollegien allein genugſam nicht erglecken, ihre Gegenſtände auch ſo beſchaffen und unterſchiedlich ſind, daß faſt die Behandlung der einen Gattung derenſelben vor einer und der nämlichen Stelle die Berathſchlagungen über die andere, und deren Wirkſamkeit behindert; als haben Wir nicht ſowohl zur Aufnahme des gemeinen Dienſtes für gut, als weiters unumgänglich angeſehen und befunden, die in die eigentliche Landesverfaſſung einſchlagenden, und bis anhero theils erwehntem Hofrathe neben der Juſtitzverwaltung in Civil- und Malefitzſachen, theils der Hofcammer auſſer dem Finanzweſen zur Aufſicht anvertrauten Angelegenheiten zuſammen zu ziehen, und deren Beſorgung einem dazu abſonders angeordneten Oberlandesregierungs-Dicaſterio zu übertragen.

§. 2.

Zu derſelben würdigen Beſetz- und fleißiger Abwartung haben Wir demnach aus Mittel Unſerer tapferſten, geſchickteſt- und erfahrenſten Räthe vom Grafen- Herren- Ritter- und gelehrten Stande fünfzehen Perſonen gnädigſt auserſehen und ernannt, worunter einer Unſer Oberlandsregierungspräſident, Vicepräſident, und einer Vicecanzler, ſodann denenſelben zween des innern Archivsvorſteher bey- und drey Secretarien, zween Regiſtratoren, ein Expeditor, und ſechs Kanzelliſten, nebſt einem Rathsdiener, und zweenen Boten untergeordnet ſeyn ſollen.

§. 3.

Dem Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit dem Vicepräſidenten ſteht der Vorſitz, die Umfrage, Direction und Obſorge wider alle Unordnungen, Mißbräuche und Uebertretungen zu; weßhalben die Räthe ihm hierin den geziemenden Reſpect zu leiſten, wie hingegen er, der Präſident, denenſelben die gebührende Achtung zu erweiſen hat.

§. 4.

Und weilen übrigens der Vicecanzler, neben der Direction der Canzley, die Condirection, oder in Abweſenheit des Prä- und Vicepräſidenten den Vorſitz hat; ſoll dieſer in ſothaner ſeiner Verrichtung ebenfalls reſpectiret werden.

§. 5.

Wäre aber beſagtes Directorium insgeſamt abweſend, ſoll der vorſitzende Rath auf der Ritterbank der völligen Direction, gleich dem Präſidenten, wie hinwiederum der Aeltere auf der gelehrten Bank des Condirectorii, gleich der zeitliche Vicekanzler, jedesmal befugt ſeyn.

§. 6.

Vor dieſe obere Landesregierung ſollen gehören:

1) Alle, die Verfaſſung des Landes im Weltlich- und Geiſtlichen betreffende Angelegenheiten überhaupt, und beſonders

2) Die Schützung und Beförderung der wahren Römiſch-Chriſtcatholiſchen Religion und guter Sitten; Vorſorge für allenthalbige Anſtellung frommer, gelehrter, eifriger, untadelhafter und auferbaulicher, dann in der Theologia dogmatica wohl bewanderter, in jeden Gegenden genugſamer Seelſorger; Beſchirmung der Kirchen, Klöſter, und anderer milden Stiftungen; getreue Adminiſtration ihrer Einkünfte, Capitalien, Zinſen und Gefälle; Vorſchub in Eintreibung der über Millionen ſich belaufenden Intereſſenausſtände; Erneuerung der in Ungiebigkeit verfallenen Anlehen und Fürſehung gegen Vernachläſſigung, oder gar Zueignung ein- oder der andern Gattung beſagter Einkünfte von Männiglich, wer der immer ſeyn möge; Sicherheitſtellung der entweder ohne gar keine, oder unhinlängliche Unterpfänder ausgeliehener Gelder; Wiederſuchung des Erſatzes im Falle der Unmöglichkeit dem pio Corpori verbleibenden Schadens von den Schuldhaften, auch nach Geſtalt der Entdeckung darunter vorgegangener Gefährde die veranlaſſende Beſtrafung ohne Abſicht der Perſonen; Aufrechthaltung der Pfarrlehen und Pfründen; fleißige Achtung wider die Gotteslaügner, Glaubensſchänder und andere dergleichen Schwärmer, Freygeiſter, Einführer und Verbreiter läſterlicher und ſittenverderblicher Bücher, oder ſonſt dergleichen Schriften und Peſten des Staats; vertrauliches Benehmen mit den Ordinariaten wegen Einweiſung müßiger Weltgeiſtlichen zur anſtändigen Zuſammenwohnung und ordentlichen Lebenswandel, auch allmähliger Unterdrückung Aergerniſſe gebender Mißbräuche, wie durchgehends Unſers ſupremi Juris advocatiæ majeſtaticæ mit- und nebſt Unſeren ihr, der Obern Landesregierung, abſonders bey- und untergeordnet- auch ausführlich inſtruirten geiſtlichen Räthe.

3) Die Landtags- und Landſchaftsſachen.

4) Unſere Angelegenheiten und Stimmen, Sitze und Gerechtſamen bey den baieriſch- und ſchwäbiſchen Kreiſen, und deren Mitbeobachtung neben dem dazu bevollmächtigten Geſandten, wie fern ſolche nicht unmittelbar von Uns und Unſerm Miniſterio dirigirt werden.

5) Die

5) Die Gränzſachen.

6) Die Strittigkeiten und Irrungen mit Benachbarten in der Maas, daß in deren Unterſuch- und Abhandlungen niemal anderſt, dann auf vorherige genugſame Vernehmung der Unterregierungen und Aemter, worin dergleichen ſich begeben, ſodann communicato Conſilio mit der Hofcammer und Hörung des Archivs fürgefahren werde.

7) Die Proceſſe an den höchſten Reichsgerichten, zu deren Reſpicirung und geſchickter Auſſtell- oder Fertigung der Schriften und Handlungen, die Referenten und Commiſſarien in den Sachen, worüber dieſelben entſtehen, ſich des Gebrauchs, üblicher Verfahrensart und ſtyli bey gedachten Reichsdicaſterien zu befleißigen haben.

8) Die von den Reichsgerichten dem baieriſchen Creisausſchreibamte aufgetragenen Commiſſiones und Executiones.

9) Die Lehenſachen, wie fern ſolche nicht contentios werden, und alsdann derſelben alsbaldige ordnungsmäßiger, unpartheiiſcher Ein- und Austrag vor Unſerm Hofrathe, nach Maasgabe der demſelben vorgeſchriebenen Ordnung gehören.

10) Die Sorge für die gemeine Ruhe und Sicherheit.

11) Die fleißige Inachtnehmung der Creis- und landesfürſtlichen Verordnungen, fort derenſelben Vollziehung wider das liederliche, herrenloſe, landſtreicheriſche und ſonſtige Diebs- und Raubs- auch anderes miſſethätiges Geſindel, zu weſſen Abwendung und Auffange Wir in jedem Rentamte und der obern Pfalz, auch dem Herzogthume Neuburg eine beſtimmte Anzahl Landesknechte, welche beſtändig dieſe Gegenden durchzuwandern und zu durchſuchen haben, anordnen werden, und wegen deren Unterhaltung den Vorſchlag von Unſrer Oberlandesregierung, Hofcammer und Landſchaft eheſtens gnädigſt erwärtiget ſeyn.

12) Handhabung und Schützung der geſammten Unterthanen ſo Ge- als Ungefreyten bey ihrem weſentlichen Stande.

13) Die Oberaufſicht auf die untergebene Regierungen, Land- und Pfleggerichte, dann ſonſtige Aemter und Stellen in Wahrnehmung landesherrlicher Rechte, Verwaltung der Juſtiz, Vorſorge für Wittwen und Waiſen, und unverſchobene Beſtellung ihrer bedürfenden Vormünder nicht allein, ſondern auch derſelben obliegende Rechnungen; Aufrechthaltung guter Ordnung und Policey in jeglichen ihnen anvertrauten Ortſchaften; in Behandlungsart der Unterthanen und Befliſſenheit auf Beförderung ihres Nahrungsweſens ſowohl, als auf beſtmöglichſte Erleicht- und Minderung derſelben Abgaben und Beſchwerden.

14) Die mit der Hofcammer alsbald vorzunehmende Reviſion der ſämtlichen Taxordnungen und Minderung der den gemeinen Unterthanen, ſonderbar bey Inventuren und Briefefertigungen, drückenden Rubricken. Damit aber weder die Landrichter und Pflegscommiſſarien, noch Gerichtsſchreiber und andere Beamte über einen andurch empfindenden Abgang am Gehalte zur nothwendigen Subſiſtenz mit Frau und Kindern zu klagen Urſache haben, ſind Wir gnädigſt entſchloſ-

entſchloſſen, ſothanen Tax zu Unſrer Hofcammer einzuziehen, ihnen hingegen eine proportionirte und beſtimmte ordentliche Beſoldung auswerfen zu laſſen; weilen aber der Ueberſchuß ſothaner Taxgelder alsdann kaum, oder nicht zur Surrogirung der bisher von den zeitlichen Hauptflegern genoſſenen Abſentgelder erglecken dürfte, halten Wir Uns bevor, einem, und dem andern gedachter Pflegsinhaber nach gnädigſter Willkühr entweder eine bloſe jährliche Penſion auf die geſammte Maſſa nach Erträgniſſe des beſagten Ueberſchuſſes anzuweiſen, oder zwo, und nach Geſtalt, daß ſolche geringer ſind, mehrere Pflegerſtellen zuſammen zu ſetzen, und ſolche zu einem Oberamte, ohne daß im Uebrigen in der beſtehenden Einrichtung jedem Gerichte Etwas abgeändert werden ſolle, zu ernennen, und ſehen daher dem gemeinſchaftlichen Gutachten entgegen, mit welchem erſagter Pflegen es am füglichſt- und beſten bewirket werden mag.

15) Die Verbote und Ahndungen aller von Canzley- und Gerichtsbedienten neben ihren Beſtallungen ſich ſelbſt, oder durch die Ihrigen, oder auch durch Andere directe, oder indirecte willkührlich anmaſenden Sporteln, Bibalien und ſonſt dergleichen Ungebühren, oder gar unter dem Vorwande hergebrachter Amtsemolumenten und Accidentien unterfangener Erpreſſungen, Geſchenke und Gaben, oder anderer Geldſchneidereyen.

16) Die gleiche Obſorge für die nämliche ſtrenge Befolgung der Num. 14. berührten Taxordnung von den Hofmarchsherren, oder angeſtellten Richtern.

17) Die Einziehung des den Unterthanen nach der Kundbarkeit all zu viel beſchwerlichen Haufen der Schergen und ſogenannten Amtsleute bey vorwaltender Anordnung einer zur Aufſuchung, Fang- und Vertilgung des Dieb- und andern böſen Geſindels, (oben ad Num 11.) beſtimmten Anzahl Landesknechte ſowohl, als zur Aufwartung bey jeder deren Amtsſtuben und Vollziehung von dort ausgehender Befehle der Landgerichte und Pflegen beygelegt werden ſollenden Amtsdieners, und bey Malefitzgerichten danebſt anzunehmenden abſonderen Bütels.

18) Die zuweilen in dieſem oder jenem Amte nothwendigen Landesviſitationen und durch einen aufrichtigen Commiſſarium mit Ziehung eines Actuarii öfters unverſehens zu pflegende Erkundigung, wie den allgemeinen Verordnungen in allen Theilen des Juſtitz- Finanz- Oeconomie- Policey- und Pupillarweſens getreulich nachgelebt, und was für Ungebührniſſen dagegen verübt werden; welchen Falls gleichwohl die vorherige Anzeige an Uns jedesmal unterthänigſt zu erſtatten, und die gnädigſte Genehmung zu erholen, auch ſothaner Commiſſarius alle unnöthige Weitſchweifungen bedächtlich zu vermeiden, und bey Gewärtigung des Strich in der vorzulegenden ſchuldigen Verzeichniſſe nicht nur, ſondern auch ermeßlicher Ahndung ſich der überflüßigen Diätenmacherey zu enthalten hat.

19) Unterſuchung der wider die Beamten vorkommenden Klagen und Amtsgebrechen. Desgleichen

20) Nachdruckſame Abſtellung aller den Unterthanen durch Decimatores, und Mendicantes, Jäger und andere Leute zu laſtfallenden Plackereyen und Ungebühren.

21) Die

21) Die Vorkehre wider den ſchädlichen Müßiggang und das Betteln, mithin

22) Die Sorgfältigkeit für die dagegen würkenden einzigen Mittel, und zwar (a) genugſamer und wohleingerichteter Arbeits- und Zuchthäuſer für junge ſtarke, ſodann (b) Hoſpitäler, Waiſen-Armen- und Spinnhäuſer, Allmoſencaſſen und andere derley milde Stiftungen für alte, gebrechliche und unvermögende Leute ſowohl, als Kinder und deren Unterhalt, fort hiezu abſonders anzuſchaffende Materialien und zu verfügende Anweiſungen deren geeigneten Arbeiten nicht nur, ſondern auch

23) Die Anſtalten wider die allzuhäufige Geſtattung der Zuſammenheirathung nichts habender, öfters ſogar liederlicher Perſonen; weßhalben inſonderheit (a) dem zeitlichen Gerichtsvorſtande in der hieſigen Au, dem Stadtoberrichteramt dahier und jeweiligen Hofmarchsgerichte zu Haidhauſen der vorherige Bericht über die von nicht angeſeſſenen Leuten nachgeſucht werdenden Heirathserlaubniſſen, oder Toleranzſcheine und Gewärtigung der Genehmung, oder ſonſt erfolgender Reſolution darüber aufzugeben iſt; ſodann (b) der hieſige Adel ſowohl, als Räthe und andere, Bediente haltende Perſonen ſich ebenfalls darnach zu achten haben, den Pfarrern auch (c) die Trauung ſolcher Leute ohne beygebrachte derley Bewilligungsurkunde verbotten werden ſolle.

24) Die Wachſamkeit für die zu Erziehung der Jugend auf dem Lande, wie in Städten und Märkten, als die erſte Grundlage zur Pflanzung guter, dem Staate nützlicher Bürger, und die hiezu gedeihliche Vermehrung hinlänglicher Seelenpfleger und Schulen. Indem aber ſolche große Aufwände erfodern, die Berathſchlagungen mit dem geiſtlichen Rathe wegen deren Beſtreitung aus denen ad pios uſus gewidmeten Capitalien, Zinſen und Fundationsgütern, mithin desfalls zu erſtattende thunliche Vorſchläge.

25) Die Nachforſchung der ſowohl Haupt- und anderer Städte und Märkte, als Communenhaushaltung mit gemeinen Grundſtücken, Nutzbarkeiten, Einkünften und Anlagen; Zu dieſer Abſicht ſollen die von den Kämmerern und andern gemeinen Einnehmern bey ihren Städten, Märkten, Land- und Pfleggerichten, auch Hofmarchsherren alle Jahre ordentlich abgelegt- und aufgenommenen Rechnungen darüber jedesmal an Unſre Ober- und reſpective Unterregierungen richtig eingeſchickt, und was

a) Die hauptſtädtiſchen betrift, ſolche von den aus Mittel vorerſagter Regierungen eigends dazu zu ernennenden Räthen mit Zuziehung eines erfahrnen Juſtificanten genaueſt durchgeſehen werden; was aber

b) Alle übrige belangt, iſt Unſre gnädigſte Verordnung derhalben, daß, ob Wir ſchon in Anbetracht, wie daß die Rentmeiſter die ihnen gemäß vorderer Inſtructionen bisher aufgetragenen häufigen Civil- Policey- Cameral- und andere Geſchäfte in ihrem ganzen Rentamtsbezirke mit einander vollkommen nicht beſorgen können, ihren Umrit überhaupt abzuſtellen, und lediglich zur Verrichtung Unſers Cameraldienſtes vom Hauſe aus ſofern beyzubehalten bewogen worden, daß Wir die Rentämter zu einer Cameraldeputation erhoben,

ben, dazu ein vermehrtes Perſonale in denen bey jedem äuſſern Rentamte beſtehenden Rentmeiſter, Rentamts-Commiſſario, Rentamtsfiſcal, Rentſchreiber und Caſſier cum voto & ſeſſione dabey beſtimmt, und ſelbigen dahin geeignete Ordnung vorgeſchrieben haben, erwähnte Rechnungen von den gemeldeten Regierungen ſothaner Deputation zu ſchuldiger, unentgeltlicher Durchgehung, und ihren gemeinſchaftlich gutachtlichen Anmerkungen darüber, oder Beſcheidspuncten nicht allein zugeſtellt, ſondern auch dieſe, die Puncten ſelbſten hiernächſt förderſamſt von gemeldten Regierungen geprüfet und entſchieden, fort ſogleich all übrigen dabey entdeckten Mängeln oder Ungebühren geſteuert; und damit das hieſige Rentamt in Zukunft ebenfalls gleich den gedachten äuſſern mit mehrern Perſonen beſetzt ſey; ſo wollen und befehlen Wir gnädigſt, daß nebſt dem alldaſigen Rentſchreiber zween Hofcammerräthe hiezu beygeordnet werden ſollen.

26) Die Generaldirection der allgemeinen Landespolicey und Verbeſſerungen in all- und jeden dahin einſchlägigen Vorwürfen, ſonderbar

27) Die genaue Ergründung des beſtehenden Landesgewerbs nicht nur in natürlichen Wachsthümern, ſondern auch mit Kunſt zubereiteter Handarbeiten zwiſchen den eigenen Landeseinwohnern ſowohl, als mit benachbarten und auswärtigen Staaten.

28) Die Anfriſchung des gemeinen Weſens zum Induſtrialgewerbe und deſſen beſtthunlichſte Aufhülfe und Unterſtützung erfahrner und fleißiger Landwirthe.

29) Aufmerkſamkeit auf das Land- und Waſſerfuhrweſen, Straſſen und Chauſeen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben und Laſten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herſtellung und Unterhalt, ſodann ordentliche derſelben Nachweiße und Berechnung der geziemenden Verwendung, beſonders, daß

a) Die allenfalls noch neu anzulegende Chauſeen nicht unnöthig und allzu koſtſpielig zum Schaden der Gemeinden und Privatvortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchsherren von der geraden Linie nicht gar zu ſehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b) Die Unterhaltung derſelben weder an einzelne Perſonen, noch an Churfürſtliche, oder andere Beamte verpachtet, ſondern, ſo viel es möglich iſt, den nächſt angränzenden Gemeinden um einen billigen Preiß um ſo viel räthlicher überlaſſen werde, als die beſſere Beſorgung von Mehrern verläßiger, dann von einem ſeyn mag.

30) Die Erleichterung der Fabrique- und Manufacturanlagen, ſonderbar von geſchickt- und bemittelten Einwohnern.

31) Abſtellung vermerkender Mißbräuche der Handwerks- oder ſonſtigen Zünfte und Nahrungsgeſellſchaften.

32) Benachdruckung der Geſetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintretenden mehrerley Stücken der Ueppigkeit.

33) Niederlegung und Verbot allzu koſtſpieliger Leichenbegängniſſe.

34) Herſtellung der billigmäßigen Stollrechte und Abſchaffung derſelben anmaßlicher Ueberforderungen.

35) Feſthaltung auf dem Conventionsmäßigen Münzfuße und Abhaltung des Laufs oder Gangs dagegen geſchlagener Sorten.

36) Unterſtützung des zur Aufnahme des Handels und Wandels vorträglichen Credits.

37) Einführung der wohleingerichteten Hypothekenbücher bey jeglichem Orte und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinsverſchreibungen in Beyſeyn des Schuldners und Gläubigers, zu Erkündig- und Verläßigung männiglich, ſonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebotenen nämlichen Sachen nicht bereits Mehrern verhaftet, und keine Hintergehung oder Gefährde zu befürchten ſtehe.

38) Verwehrung unzuläßigen, beeden hohen und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39) Emporbringung des Feldbau, Wieſen und Weiden.

40) Austrocknung der Mooſe und Sümpfe.

41) Urbarmachung der Heyden.

42) Bemayerung und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe.

43) Aufmunterung des Landmanns zur Pflanzung nutzbarer Obſtbäume.

44) Die Pflege des von Tage zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45) Grundhafte Unterſuchung der Urſache des ſich mehrenden Untergangs mancher Höfe und ſogar ganzer Dorfſchaften und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46) Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47) Des Tabacks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingeſeſſenen.

48) Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49) Verhinderung aller ſchädlichen Monopolien.

50) Die Sanitätsanſtalten und Bedacht auf die Anſtellung geſchickter Land-Phyſicorum und Chirurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derſelben Beſoldung und Unterhaltsmittel.

51) Nützliche Ergründung und Verhängniß der Hülfs- und Erleichterungsmittel, fort ſonſt dienlicher Maasregeln in Ereigniſſen der durch Feuersbrünſte, Viehſterben, Mißwachſe und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle.

52) Die oberſte Inſpection auf die Beobachtung guter Policey in einzelnen Landſtädten, Märkten und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadt- Gerichts- und Ortsobrigkeit ſubordinate überlaſſen iſt. Wohingegen

53) Die hieſige Münchnerſtadtpoliceyſachen von dem Hofoberrichter und einem dem Magiſtrate aus ſeinem Mittel zu Unſrer gnädigſten Genehmung vorzuſchlagenden Mitgliede präparirt und vorgetragen, auch dafern der Handel keinen Verzug erleidet, oder gering iſt, wohl gar das Nöthige mit dem Vicecanzler abgeſchloſſen und verfügt, fort davon die Anzeige in der nächſten Rathsſitzung erſtattet werden ſolle.

54) Die Beſtättigung der Rathswahlen in Städten und Märkten in der Maas, daß ſolche ordentlich vorgenommen, und von jedem Ortsmagiſtrate oder Vorſtande mittels Bericht an die reſpective Regierungen herkommlich eingeſchickt, ohne daß zu Beywohnung derſelben Jemand aus Mittel ebengenannter Regierungen und Aemter eigends abgeordnet, oder willkührlich ſich eindringe, und einiger Diäten, langminder noch eines honorarii danebſt ſich anmaſſe, oder koſtbare Aufwände und Mahlzeiten dabey verurſacht, ſondern daß alle dergleichen eingeſchlichene Ungebührniſſe ein für allemal abgeſchaft werden. Desgleichen die Confirmation der Bürgeraufnahme in hieſiger Stadt.

55) Die Prüfung der zu Jurisdictionalbedienungen und Advocatur aufgenommen werdenden Candidaten, und zwar in Betracht der den Pflegern, Pflegcommiſſarien und Landrichtern zugleich verſchiedentlich anvertrauten Kaſten- Maut- Acciß- und andern Einnahmen mit der Churfürſtlichen Hofcammer, dieſe hingegen mit dem Hofrathe gemeinſchaftlich durch vermiſchte Commißionen und demnächſtige derſelben Verpflichtung.

56) Die begründende Anſprüche Unſers hohen Hauſes und Wiederrufung der widerrechtlich entkommenen, oder veräuſſerten Landesſtücke und Domanialgüter, oder ſonſtiger Zergliederungen, und deren Austrag durch den Weg der Güte, oder des Rechts auf vorherige Rathspflege mit der Hofcammer und reſpective wechſelſeitige Erholung, oder Zuſammentragung dazu hinreichender Behelfe aus den Archiven, Regiſtraturen und ſonſtigen Briefs- und Urkundsgewölben.

57) Die Unterſuchung der ohne höchſte unmittelbare landesfürſtliche Bewilligung in der Pfalz erſchlichenen Landſaſſenfreyheiten.

58) Die hochnothwendige Einleitung der endlichen Bevollſtändigung des ordentlichen, rechtmäßigen und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes, oder Matrikels, und deſſen Verbeſſerung nach denen von Unſrer Hofcammer zu geſinnenden Anmerkungen und mit der Landſchaft abzuſchließenden Maasregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Aequiparation oder Gleichſtellung.

59) Die Mittlung der dagegen ſeit der letzten Steuerinſtruction eingeſchlichenen Mißbräuche und häufigen Ungebühren, beſonders der Entziehung der gerichtlichen Steuer von Bauerngütern durch Ankauf von Bürgern, bevorab ohne derſelben Zuwachſe zu den Landſteuern; ſogar endlich

60) Alle Sachen, die von Uns an die obere Landesregierung verwieſen werden, auch dem Hofrathe und der Hofcammer nicht beſonders übertragen ſind.

§. 7.

§. 7.

Die wechſelſeitigen Communicationen, Anſinnungen und Benachrichtigungen, welche Unſre Regierung, Hofrath und Hofcammer in den bisher genannten herrſchaftlichen und Privatgeſchäften, Angelegenheiten und Vorfällen mit einander in guter Verſtändniſſe offenmüthig zu pflegen haben, ſollen von der Regierung und dem Hofrathe in Form Decrets; von der Hofcammer hingegen in der Weiſe Protocollarauszugs gefertigt, und von dem Präſidenten jedesmal unterſchrieben, durch den dem Rathe beygeſeſſenen Secretarium aber contraſignirt, und jeglicher Seits nicht in Geſtalt Befehls, ſondern Erſuchung eingerichtet, und die Worte wolle oder beliebe gebraucht werden.

§. 8.

Die Rathſitzungen ſollen die Woche dreymal zu unterſchiedenen gewiß beſtimmten Tägen; und wenn es die Menge der Sachen erheiſcht, mehrern von neun bis zwölf Uhr richtig gehalten werden; mithin

§. 9.

Der Präſident, Vicepräſident, Vicekanzler, geheime und ſämtliche beſoldete Räthe ſich bey denenſelben jedesmal fleißig einfinden, und von dieſen keiner ohne Erlaubniſſe oben erwähnten Directorii, oder Hinderniſſe wegen andern herrſchaftlichen Geſchäften davon abweſend ſeyn, oder vor derſelben Endigung ſich entfernen.

§. 10.

Solle hierzu die Erlaubniß Keinem ohne ſonderbar erhebliche Urſache ertheilt werden.

§. 11.

Weil hierin der Präſident, Vicepräſident, und fürnehmlich der Vicecanzler, den übrigen Gliedern mit gutem Beyſpiele vorzuleuchten haben, werden dieſe ſich darnach ſonderbar zu befaſſen wiſſen.

§. 12.

Würden hingegen ein, oder anderer der wirklich beſoldeten Räthe ohne obgedachte Erlaubniß oder Hinderniß nichts deſto weniger ausbleiben, ſoll dem, oder denenſelben jedesmal ein Gulden an der Beſoldung abgezogen, und die Abzüge unter die übrige fleißig frequentirende quartaliter ausgetheilt werden.

§. 13.

Im Fall aber Jemand dergleichen Vernachläßigung ſich öfters zu Schulden kommen laſſen mögte, liegt dem Directorio ob, die pflichtmäßige Anzeige an Uns zu ermeßlicher ſchärfern Ahndung zu erſtatten.

§. 14.

Weßhalben nicht nur von den Secretarien die Anmerkung der Anweſenden bey jeder Sitzung, und die Zeit, auch Sache, bey deren Abhandlung ſie dazu kommen, in dem führenden Raths-Protocollo einzutragen, ſondern annebſt in denen, wie ſämtlichen

Collegiis, alſo ebenfalls der Regierung obliegenden Quartalberichten darüber jederzeit eine genaue Verzeichniß der Säumſeligen beyzuſchließen iſt.

§. 15.

Was aber die unbeſoldeten Räthe betrift, ſind wir bey Verledigung der Beſoldungen auf ihre Vernachläßigung mit derſelben Uebergehung ſo, wie auf die Fleißigen mit deren Vorziehung, den gnädigſten Bedacht zu nehmen entſchloſſen.

§. 16.

So ſoll auch erſagter Präſident ſelbſt, oder der Vicepräſident ohne Unſre gnädigſte Bewilligung niemal ausheimiſch ſeyn.

§. 17.

Deßgleichen derſelbe, oder bey ſeiner Abweſenheit der Vicepräſident, und ſo fort der Vicecanzler Keinem längere Erlaubniß, als nur auf vierzehn Tage, und bey nöthig findender Geſundheitspflege auf drey Wochen ertheilen, diejenigen aber, welche etwa noch länger ſich auſſerhalb zu begeben, oder zu verbleiben genöthiget ſind, deßfalls Unſre gnädigſte Reſolution einholen und abwarten.

§. 18.

In Austheilung der Acten ſoll zwar auf die Beſchaffenheit der Sachen geſehen, und die hohen, ſchweren und wichtigen den qualificirten Räthen aus- und zugeſtellt; ſonſt aber, ſo viel möglich, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und Gelehrtenbank, zumal, da beederſeits eine gleiche Beſoldung genoſſen wird, kein Unterſchied gemacht werden.

§. 19.

Damit die Geſchäfte befördert werden, ſoll in Fällen, daß die Ausſtellung zum Gutachten beſchloſſen wird, ſolche unverzüglich vorgenommen, und dem Referenten eine zulängliche Friſt zu Einbringung ſeines ſchriftlichen Vortrags beſtimmt, nach fruchtloſem Verlaufe derſelbe mit Beraumung einer nähern ermahnet, und im fernern Säumnißfalle ihm ein ſcharfer Verweiß im öffentlichen Rathe gegeben, bey noch weiters ſich äuſſernder Fahrloſigkeit aber der unterthänigſte Bericht erſtattet werden; inzwiſchen

§. 20.

Sind einem ſolchen unfleißigen Rathe, bis er die unter ſeinen Händen befindlichen ausgearbeitet haben wird, weder andere Acten auszufertigen, noch Commißionen zu ertheilen; dahingegen

§. 21.

Die einem nicht verhinderten Rathe einmal ad referendum ausgeſtellte Acta ſollen von ſelbigem nicht zurück gefordert und einem andern willkührlich, ſonderbar dem, worauf eine Parthey antragen würde, zugeſtellt, noch weniger aber von einem Rath dem andern ohne ausdrückliche Verwilligung zum Vortrag ab- und übergeben werden.

§. 22.

Die Relationes iſt jeder Rath ſchriftlich zu erſtatten, und allemal eigenhändig zu unterſchreiben, auch ſeinen geleiſteten Eidspflichten gemäß ſelbſt, und bey höchſter Ungnade durch keinen Andern, und zwar mit ſo getreu und deutlicher Anführung der Geſchichte oder Lage der Sachen zu verfaſſen ſchuldig, damit die übrigen Räthe ſolche wohl begreifen, und darauf ihre rechtlichen Meynungen mit Beſtande ablegen mögen.

§. 23.

Sollte ſich aber zutragen, daß ein Rath daran durch anderwärtige Geſchäfte oder Zufälle unüberwindlich behindert würde, hat er dem zeitlichen Directorio es behörend anzuzeigen, und daſſelbe nach Befunde die alsdann zurück zu liefernden Acta einem andern minder beſchäftigten Rathe zu übergeben.

§. 24.

Ueber geſammte ſolche Ausſtellungen der Acten ſoll ohne einige Ausnahme und Unterſchiede der Sachen ein abſonders Buch gehalten, und ſelbigem durch das Præſidium der Sachen Rubrik, der Name der Referenten, der Tag der Ausſtellung, und die zur Einbringung der Relation beſtimmte Zeit unaufſchieblich eingetragen, auch bis dahin einem Rathe die Acten weder ausgeſchloſſen, noch ſolche aus der Rathsſtube oder Regiſtratur zu ſich zu nehmen unter ſchärfeſtem Einſehen und Ahndung zugelaſſen ſeyn.

§. 25.

Damit die Unterthanen in ihren jeglichen Angelegenheiten und Irrungen ſo leichtlich nicht zu der Regierung und zu dem Hofrathe laufen, und an das Recht gewieſen werden, iſt durch eine Generalverordnung in das Land zu verkünden, daß ſie zuvor ſich bey ihren Land- und Pfleggerichten, auch respective Hofmarchsherren melden; dieſen aber zugleich anzubefehlen, daß ſie pflichtmäßig bedacht ſeyn ſollen, alsdann ihren Beſchwerden abzuhelfen, oder ſie beſtthunlichſt zu vertragen, auch nach Bewandniß der Sache ihnen, damit ſie deſto weniger mit Koſten und Zeitverluſt um die Wege vergeblich getrieben werden, auf Anſuchen die Berichte nicht zu erſchweren, oder ſie derhalben vorſetzlich aufzuziehen, oder ſolche gar zu verweigern und abzuſchlagen.

§. 26.

Zur Beſchleunigung der auf die wirklich einlangende Menge der Memoralien und Berichte der untern Stellen und Aemter zu ertheilenden Entſchließungen, oder Beſcheide der darum ſeufzenden, öfters in großen Köſten mit Verabſäumung ihrer häußlichen Arbeit, oder ſonſtigen Geſchäfte liegenden Partheyen ſowohl, als auch, damit durch derley Vorwürfe von geringerm Belange die Vornehmung der häufig einkommenden Relationen und nöthigen Berathſchlagungen nicht aufgehalten werde, ſind die Memoralien und Berichte alsbald jene übergeben; dieſe hingegen eingeliefert und von dem Præſidio eröfnet worden, vorzubringen, und entweder unter einige Räthe während der übrigen Deliberationen über andere Gegenſtände zu Durchgehung und mündlichem Vortrage auszutheilen, oder aber etliche Räthe ſamt einem Regierungs-Secretario zu deren Vornehmung in abſondern

ſondern Nebenrath zu deputiren, das Protocoll jedoch demnächſt in Pleno vor Endigung deſſen Sitzung abzuleſen.

§. 27.

Iſt der Vorwurf der Supplic gering, oder wird ſolcher ad inſtruendum an ein Amt, oder ſonſtige untere Stelle geſchickt, ſo mag die Reſolution darauf ohne Weiterung geſchrieben und ſolchergeſtalt abgefertiget werden; iſt aber derſelbe beträchtlich, und das Concluſum hierauf, oder auf einem Berichte entſcheidend, ſoll daſſelbe fürohin in keinem ſtylo majori mit Vorſetzung Unſers Titels und Ausziehung der Vorſtellungen und berichteten Umſtände, ſondern in forma decreti kürzlich, gründlich und faßlich expedirt werden.

§. 28.

Die Erſtattung der Propoſitionen und Relationen geziemt ſich zwar in turno vorzunehmen; wenn jedoch eine Sache ſo eilfertig iſt, und dringet, daß ſie keinen Verzug leidet, oder Unſere hohe Regalien betrift, ſoll dieſelbe vor andern befördert werden.

§. 29.

Gleichwie übrigens Wir dabey Uns zu demjenigen, welcher erwähntermaſſen in Unſerm Oberlandesregierungs-Directorio das Præſidium führt, gnädigſt verſehen, er werde den Räthen in Verfaß- und Abſtattung ihrer Gutachten und Ablegung des voti nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, mithin nach den Uns geleiſteten Eidespflichten die Freyheit überlaſſen, und jederzeit ſich durchaus unpartheyiſch bezeigen, ſohin mit Empfehlung eines oder des andern Theils Angelegenheiten ſich keineswegs abgeben; alſo wollen Wir hinwiederum, daß im Falle er bey Ableſung der Relationen und Abgebung der votorum einige Partheylichkeit, oder ſonſtigen Mangel wahrnehmen würde, ihm unbenommen bleibe, es im öffentlichen Rathe anzuzeigen, jeden ſeines Amtes zu erinnern, und ſonſt hierunter ordnungsmäßig zu vermitteln.

§. 30.

Er hat auch überdas zu verhindern, daß in Stimmungen keine Hitze und Heftigkeit, es ſey gegen die Parthey, oder derſelben Advocaten, wider den Referenten, oder unter ſich ſelbſt, vielweniger einiges Wortgezänk zu geſtatten; ſondern es gegen die Unbeſcheidenen und Schuldhaften zu ahnden, auch geſtalten Sachen nach darüber ad Manus gehorſamſt zu berichten.

§. 31.

Weiters hat er darauf zu ſehen, daß jeder Rath ſeine Stimme anderſt nicht, dann in ſeiner gehörigen Ordnung und auf vorgehende Frage abgebe, dem Andern im Votiren nicht vorgreiſe, noch in die Rede falle; würde jedoch Einer vermerken, daß ſeine zuvor abgelegte Stimme von dem Andern nicht recht verſtanden worden, und ſich derſelben erklären, oder, wo er aus den Urſachen, ſo durch die nachſtimmenden Räthe vorgebracht worden, ſeine vorige Meynung ändern, verbeſſern, oder ſonſt etwas Erhebliches derſelben beyſetzen wollte, ſoll dieſes ihm mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unverwehrt, und vom Præſidio auf geſchehene Anzeige erlaubt werden. Wer aber nichts Neues oder Erhebliches über oder wider des Referenten oder anderer Räthe vor ihm abge-

abgelegte Vota vorzubringen hätte, der ſoll nur mit gebührender Kürze anzeigen, weſſen vorſtimmender Meynung er beypflichte, und deſſen Votum unnöthiger Weiſe nicht weitläufig wiederholen, oder, da er allenfalls ein Bedenken darin oder Verbeſſerung anzumelden findet, den dazu bewegenden Grund mit wenigem bemerken.

§. 32.

So minder auch dem Präſidenten oder Vicepräſidenten, und noch weniger dem Vicecanzler bey währender Ableſung der Relationen und Gutachten, oder ſonſt vorkommenden wichtigen Sachen von ſeinem Sitze aufzuſtehen, und ſich mit den Räthen in einige, die vorwaltende Gegenſtände nicht betreffende Reden einzulaſſen, oder mit Reviſionen und Unterſchriften der Concepten, oder Fertigungen über andere Sachen mittler Weile ſich abzugeben geziemt; um ſo minder hat er deſſen Anmaſſung den Räthen unter ſich nachzuſehen, am wenigſten aber zu geſtatten, daß derſelben genaue Aufmerkſamkeit auf die abgeleſen werdenden Sachen durch Ein- Aus- und Durchlaufen der Kanzleyverwandten und Diener, oder anderer dahin nicht gehörigen Perſonen, geſtört werde.

§. 33.

Die in dem Rathe vorhergehenden Handlungen, Stimmungen und Abſchlüſſe ſollen geheim und verſchwiegen gehalten, und, ſo viel die Angelegenheiten einzelner Partheyen anbetrift, die Concluſa und deren Verfügungen, wenn ſolche communicabel ſind, vor deren behörigen Ausfertigung nicht kund gemacht; widrigen Falls die daran pflichtig befunden Werdenden ohne einigem Unterſchiede der Perſonen und Nachſicht mit der wirklichen Suſpenſion, auch, geſtalten Sachen nach, und ſonderbar, wenn das Nachtheil Unſerer Landesherrlichen Rechte und Intereſſe, oder des Staates darunter befangen ſind, mit der Amtsentſetzung beſtraft werden.

§. 34.

Wenn über eine, durch ordentliche und reiſe Beſchlagung vorgenommene Sache per Majora einmal gemacht, und an Uns mittels gutachtlichen Berichts einzuſchicken iſt; ſoll weder dem Regierungspräſidenten, Vicepräſidenten und Vicecanzler, noch Räthen frey ſtehen, etwas zu ändern, ſondern Falls einer, oder der andere bey näherer Nachſinnung von ſeinem abgeſtatteten Voto vor Abſchickung des Berichts, oder Ausfertigung des Schluſſes aus triſtigen Urſachen abzugehen gemeynt wäre; ſoll derſelbe es mit ſeinen Bewegurſachen im vollen Rathe anzeigen, nöthigen Falls auch die Sache in Umfrage gebracht, dieſer Vorgang umſtändlich protocollirt, und in erſtattenden Bericht auch eingetragen, oder das von ihm eigends aufzuſtellende Votum particulare abſonders beygeſchloſſen, überhaupt auch von den wohl überlegten Abſchlüſſen nicht ohne ſehr erhebliche Urſache und ohne Gegenwart des mehreſten Theils derjenigen Räthe, welche ſolche veranlaßt haben, abgewichen werden.

§. 35.

Soll eine hochbeträchtliche und ſchwere Sache in Vortrag und Berathung gebracht werden, die hauptſächlich Unſre Churfürſtliche Hofcammer angeht, Gränzſtrittigkeiten mit Benachbarten betrift, oder von ſonſt wichtiger Conſequenz ſeyn mag, iſt dem Hofcammer-Collegio auſſer dem, daß mit demſelben ohnehin darüber jedesmal in Zubereitung des Ge-

ſchäfts zur letzten Deliberation unumgänglich communicirt werden ſoll, Nachricht davon zu ertheilen, und die Benennung einiger wohl erfahrnen Räthe aus dortigem Mittel zur Beywohnung zu geſinnen.

§. 36.

Eben ſo wollen Wir gnädigſt, daß in ſolchen ſowohl, als andern Vorfallenheiten, welche Uns und Unſern Landen zum Nachtheil gereichen können, vor Vollziehung des Abſchluſſes die Beſchaffenheit unterthänigſt berichtlich angezeigt, und das pflichtmäßige Gutachten kürzlich beygefügt, ſofort die höchſte Approbation, oder ſonſt gutfindende Verordnung erholt werden ſolle.

§. 37.

Die Entwürfe der Berichte an Uns, oder Concepten, deren Verfügung vom abſonderen Belange, ſind in vollem Rathe zu verleſen, und das Lectum in Conſilio durch den zu der Sitzung gezogenen Regierungs-Secretarium darunter zu ſetzen; übrige aber alſogleich vom Referenten, wenn einer in der Sache angeſtellt, vorderſt, alsdann aber vom Regierungscanzler revidirt, und das Legit, vom Präſidenten auch das Expediatur beyzurücken, demnach ſolche unausſetzlich zu ingroßiren, zu unterſchreiben und abzufertigen, von Niemanden aber unter Strafe der Suſpenſion, und wenn es aus intereßirten Abſichten geſchieht, der Caſſation zu hinterhalten, und das Datum Concluſi unter das Concept ſo, wie das Datum Expeditionis vom Ingroſſirten neben daſſelbe, auch der Tag der wirklichen Abfertigung der Berichte auf das Mundum ſo, wie der geſammten Abfertigungen, von dem Expeditor in einem abſondern Buche aufzuzeichnen.

§. 38.

Damit auch die der Reviſion des Präſidenten und Vicecanzlers untergeben werdenden Aufſätze immer den Rathsabſchlüſſen durchaus gleichförmig gefaßt werden, und wie fern etwa der Sinn derſelben in dem Begriffe der Fertigungen verfehlt worden, durch Vergleichung des Protocolls deſto bequemlicher ermeſſen, der Irrthum, oder das Unrichtige hingegen darnach gebeſſert werden möge; ſoll immer mit der verſchloſſenen Taſche der Concepten auch beſagtes Protocoll genanntem Directorio zugleich eingeliefert werden.

§. 39.

Die von den Partheyen, wenn ſie auch noch ſo gering und arm, oder von ihren Sachwaltern und reſpective Abgeſchickten anverlangt werdenden Audienzen, womit jedoch dieſe den Räthen, Referenten und Commiſſarien ohne Noth nicht beſchwerlich fallen ſollen, haben dieſelben leicht, beſcheidentlich und unentgeltlich zu verſtatten, fort deshalben, noch auch ſonſten unter was für Vorwand es auch immer ſeyn möge, von den Partheyen, und in derſelben Namen einiges Geſchenk bey Verhütung Unſrer Ungnade und ſchwerer Ahndung anzunehmen.

§. 40.

Da Wir zu Verhütung aller Conflictuum Jurisdictionis und daraus entſtehender Hemm- und Verzögerung deren Geſchäfte, oder ſonſtiger Mißhelligkeiten die Gränzen deren Obliegenheiten eines jeden Unſerer Dicaſterien und Collegien durch abſondere, jedem

vorgeſchriebene und maasgebende Verordnungen beſtimmt haben, iſt darauf ohnabbrüchig feſt zu halten, mithin in Fällen, wobey ſich noch etwa deswegen einiger Anſtand ereignen dürſte, eine Zuſammentrettung oberwehnter Collegiorum zu veranlaſſen, und die Vereinigung eines Schluſſes hierunter zu ſuchen; da ſie aber ſich deſſen nicht vergleichen könnten, hat ein jedes ſeine Gründe abſonderlich zuſammen zu tragen, ad Manus unterthänigſt einzuſenden und Unſre gnädigſte Reſolution darüber zu gewärtigen.

§. 41.

Nachdem Uns auch hoch daran gelegen iſt, daß Unſer Hauptarchiv in der vollkommenſten Ordnung jederzeit ſey, und die darin gehörigen Urkunden in gutem Stande unverſehrt erhalten, ſohin bey jeden Vorfallenheiten der nöthig- und nützliche Gebrauch daraus gemacht werde; ſo haben Wir zwar a) die nachdrückliche Befehle allbereits geſtellt, daß die auſſer demſelben befindlichen Documenten und Acten jeder Orten, hinter welchen ſie nur immer vorhanden, abgeholet, dahin gebracht, in die erforderliche Käſten oder Schubläden eingelegt, und mit den indicibus & repertoriis verglichen, auch dieſe, wie fern ſie allenfalls unvollſtändig ſind, vorderſamſt ergänzt und pflichtmäſſige Obſorge getragen werde, damit nichts davon zertrennt, vielweniger verlohren gehe, am allermindeſten aber von Jemand irgend veruntreuet werde; Wir ertheilen aber hiemit Unſrer Regierung noch den Auftrag insbeſondere, dieſelbe ſoll b) neben den beeden angeſtellten Archivariis ſich alles dieſes fleißig angelegen ſeyn laſſen, und dieſen hierunter allen Beyſtand leiſten, auch hierüber die jezuweilige Erkundigung einholen, und überdieß c), daß die Sachen, worin es auf Unſre Hochheit, Regalien, Befugniſſe und Rechte, dann die Gerechtſame der Städte, Märkte und Communen, oder der Gränzen ankömmt, oder ſonſt nur vermuthlich iſt, es mögte einige Nachricht oder dienliche Auskunft von dem Archiv und deſſen brieflichen Urkunden zu erholen ſeyn, deſſen Vernehmung nimmer vorbey gegangen, es auch alsdann ſeinen Bericht unverlängt, und als oft nöthig iſt, die Abſchriften, oder Auszüge der einſchlägigen Urkunden forderſamſt einzuſchicken, auch nach Bewandniſſe der Umſtände ſeine gutachtliche Meynung, Anmerkungen, oder ſonſt nützliche Nachrichten beyzufügen ſchuldig ſeyn ſolle; maſſen Wir dann d) zu mehrerer Erleichterung in dem ganzen Einrichtungsgeſchäfte ſowohl, als Beförderung deſſen ſchleuniger Berichtserſtattungen ofterſagtem Archiv einen Kanzliſten, welcher eine gute Handſchrift führet, unter der Auflage zugegeben haben, daß e) er gleichwohl, ſo oft alldorten nichts ſonderliches zu thun iſt, ſich auf der Kanzley zu den geſetzten Stunden mitverwende.

§. 42.

Weil im übrigen die Dienſtſtellen faſt bey allen Collegien, Kanzleyen, Aemtern und andern Plätzen allzu häufig überſetzt ſind, hat die Regierung nicht nur ex officio auf deren Verminderung und dahin bezielende Vorſchläge bedacht zu ſeyn, ſondern auch im begebenden Erledigungsfalle jedesmal derſelben berichtlicher Anzeige pflichtmäßig beyzufügen, ob die anderweitige Beſetzung nothwendig, oder mit einer andern füglich zu vereinen, und die Beſoldung einzuziehen räthlich ſey.

§. 43.

Würde aber bey dem Regierungs-Dicaſterio ſelbſt eine Vacatur ſich zutragen, und von Uns das unterthänigſte Gutachten über die Eigenſchaften der Candidaten gnädigſt

erfordert werden; ſo ſind dieſelben im wohlbeſetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierin die Stimmen per ſchedas ſcriptas einzuholen, ſofort nach deren Mehrheit der Bericht zu erſtatten.

§. 44.

Was hingegen die Pflichten, welche dem Canzley-Perſonali nachzuſetzen obliegt, anbelangt, haben Wir bereits in der neueſten Hofrathscanzleyordnung den bey nur erwähntem Dicaſterio beſtehenden Secretariis, Regiſtratoren und Kanzliſten umſtändlich, und ſo hinreichend ertheilt, daß Wir auch einen jeden deſſelben zu gleichmäßiger Befolgung überhaupt angewieſen haben wollen, und fügen nur beſonders dieſes, als viel die Regierungsſecretarien betrift, noch hinzu, daß, a) gleichwie dieſelben in Führung der Protocollen umzuwechſeln haben, jeder auch ſchuldig ſeyn ſoll, ſich der nach ſothanem Protocolle zu fertigen treffenden Berichten, Befehlen, Decreten und anderer Aufſätze ſich jederzeit inner den erſten drey Tagen zu entledigen, und zur Reviſion an die erwähnte Behörde unfehlbar zu befördern, und, b) wenn einer mit Tode, oder ſonſt abgeht, und deſſen Stelle andurch verledigt wird, niemal ein anders Subjectum, als welches gute Studia beſitzt, im Kanzley-Stylo erfahren, und zu guten Aufſätzen geſchickt, auch eine lesbare und ſaubere Handſchrift führt, dazu vorgeſchlagen werden ſoll.

§. 45.

Angehend die Regiſtratoren; ſo haben Wir zwar durch unſre Hofcammer zum verwahrlichen Aufbehalt der Acten und Urkunden dieſes Collegii ein raumliches Gewölb aus- und mit genugſamen Käſten dazu verſehen laſſen, es iſt aber denenſelben beſonders einzubinden, daß vorderſt

a) Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, unter die Regierung München unmittelbar gehörige Gerichte in ihren unterſchiedenen Plätzen ordentlich eingerichtet, die beſagten Käſten numerirt, und

b) Die Vorwürfe hauptſächlich in nachſtehende fünf Claſſen ordentlich ein- und dieſe hinwiederum öfter abgetheilt werden:

In dem erſten Theile.

1) Die Regalia.
2) Feudalia.
3) Landtags- und Landſchaftsſachen.
4) Hofmarchsſachen.
5) Kreißſachen.
6) Eccleſiaſtica.
7) Leibeigenſchaft und dergleichen.
8) Foreſtalia, Beholzigungsrechte und Jagdgerechtigkeiten.
9) Fiſcaliſche Sachen.

In dem zweyten Theile.

1) Werbungen.
2) Militäriſche Verordnungen.
3) Reichs- und Türkenſteuer.

4) Con-

4) Contributionen.
5) Landſteuer.
6) Hofanlagen.
7) Fouragelieferungen, Concurrenzgelder, Kriegsfrohnden und dergleichen.

In dem dritten Theile.

1) Cenſualia.
2) Emphyteutica.
3) Baſtartfälle.
4) Zehendſachen.
5) Abzug oder Nachſteuer.
6) Salarien.
7) Mauthweſen und Commercialſachen.
8) Scharwerken.
9) Frevelſachen.
10) Hoſpitäler, Zucht- und Armenhäuſer.
11) Pupillen und Vormundſchaften.

In dem vierten Theile.

1) Bedienungen.
2) Städte, Märkte, Gerichte, und in ſelbige einſchlagende Ortſchaften.
3) Zünfte.
4) Feld- und Gränzſcheidungen.

In dem fünften Theile.

1) Allgemeine Landespoliceyſachen.
2) Stadtmünchnerpoliceyſachen insbeſondere
3) Maas und Gewicht.
4) Fruchtſperrungen.
5) Fabrik- und Manufacturenſachen.
6) Paßporten.
7) Judentoleranz.
8) Waſenmeiſtereyen ꝛc.

c) Alle dieſe und mehr andere ſich ereignende Vorwürfe betreffende Schriften, alsbald einige, obſchon noch wenige, zuſammen kommen, ſollen ſogleich geheftet, rubricirt und in die beſtimmten Fächer eingelegt werden, damit jedesmal, ſo oft nur ein Verfolg einlangt, und die Nachſchlagung der ergangenen Voracten dazu erfordert wird, ſolche ohne Aufenthalt, oder Hemmung der Be-

rathſchlagungen auf der Stelle in den Rath gegeben werden können, und deßhalben

d) Soll alle Tage wohl nachgeſehen werden, daß, wenn die Kanzliſten eine Sache ge- oder abgeſchrieben, ſelbige auch durch den Expeditor in das über die Abſchickungen verführendes Tagbuch richtig eingetragen ſeyn wird, ihnen die völlige Acten unverzüglich eingehändiget werden, ſodann

e) Keine Actenſtücke ohne ſchriftliche Bewilligung der Regierung, oder Vorwiſſen des Vicecanzlers jemanden mitgetheilt, und zur Einſicht gegeben, und

f) Wenn dieſelben zu Folge eines Rathſchluſſes einem Mitgliede zu Erſtattung des Vortrags daraus, oder ſonſt nöthigem Gebrauche auszuſtellen ſind, dagegen jederzeit ein von ihm eigenhändig unterſchriebener gedruckter Revers eingezogen und hinterlegt werde. Näch dem aber iſt es

2) Unſrer beſtändigen Willensmeynung gemäß, daß bey Abgang eines, oder des andern zu der eröfneten Stelle ein ſo anders Subjectum, welches nicht lediglich mehrere Jahre mit bloßem Schreiben auf der Kanzley ſich abgegeben hat, in Vorſchlag gebracht, ſondern ein ſolches, welches mit guten Studiis und einer natürlichen Fähigkeit und Verſtande von Unterſchiedenheit der Sachen, oder ihrem Umfange und Zuſammenhange zu ertheilen begabt iſt, und in Fällen ſo geſchwinde und fertige Auskunft von den Acten, Urkunden und Schriften zu geben, als ſolche zu ſondern und an gehörige Orte zu tragen, zu verwahren und zu finden weiß.

§. 46.

Damit nun dieſe Unſre allhieſige Oberlandesregierungsrathsordnung und Inſtruction nicht allein genau erfüllt, ſondern auch von den übrigen ihr Untergeordneten ſich darnach geachtet werde, ſoll ſowohl jedem Rathe dieſes Collegii ein Exemplar davon zugeſtellt, als auch den hieſigen Stellen und den Regierungen zu Straubing, Burghauſen und Amberg die erforderlichen Abdrücke nachrichtlich mitgetheilt werden. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

Namen

Namen de

…ige.	Todfälle.				Anmerkungen.			
	Männlich.		Weiblich.		Böſe Leute.	vacirende Dienſtboten und andere.	Schlupfwinkel u. Hehler.	Verdacht.
Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.	Grundbar.	Vogtbar.				

5.

Ordnung für die Landſchulen des Herzogthums Lauenburg, Ratzeburg den 5ten April 1757.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, demnach in Erfahrung bishero genugſam ergeben, wie das Schulweſen auf dem Lande in dem Herzogthum Lauenburg, ſowohl für Lehrende, als Lernende und überall einer Regulirung bedürfe: So haben Wir nöthig befunden, aus Landesväterlicher Sorgfalt, eine vollſtändige Schulordnung emaniren zu laſſen; Ordnen und wollen demnach hiemit, nach gepflogener Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, wie folget:

CAP. I.

Von den Schulhäuſern und Kohlgärten, auch freyer Weide und Futter für den Schulmeiſter, imgleichen von Nebenſchulen.

§. 1.

Erſtlich ſollen, ſo viel möglich, durchgehends im ganzen Lande eigentlich dazu gewidmete Schulhäuſer in den Dörfern vorhanden ſeyn; und falls es hie und da bishero daran fehlen mögte, ſoll deren Erbauung veranſtaltet werden; damit kein Schulmeiſter genöthigt ſey, bald in dieſem, bald in jenem Hauſe, wechſelweiſe, ſeiner Schularbeit abzuwarten, oder auch wohl, nebſt den Hirten und andern Perſonen, ſich in einer Wohnung zu behelfen; als woraus dem Schulweſen unausbleiblich allerhand Hinderniſſen zuwachſen müſſen.

§. 2.

Sothane Schulhäuſer ſollen nicht nur zuförderſt mit einer geräumigen und im Winter leicht zu heitzenden Stube, ſondern auch hiernächſt mit nothdürftigem Gelaſſe verſehen ſeyn, als es der Schulmeiſter zu ſeinem und der Seinigen Aufenthalt bedarf; dazu denn auch ein zulänglicher Kohlgarten, die freye Weide und Futter wenigſtens für eine Kuh, und das Futter für dieſelbe in natura, oder wenn zum Futter dergeſtalt nicht gerathen werden kann, für daſſelbe zehn Mark jeden Orts Valeur, an Gelde alle Jahr, und auf zwey Termine, von den Kindern, ſo zur Schule gehören, durch den Bauervoigt jeden Orts eingeſammlet, und dem Schulmeiſter eingereicht werden: wobey die benöthigte Feuerung, ſamt Unterhaltung der Zäune hergebrachtermaſſen um ſo viel nothwendiger erfordert wird, als es gewiß iſt, daß in Ermangelung deſſen der Schulmeiſter entweder ſeine Schulſtunden öfters verabſäumen, oder doch wenigſtens zu der Arbeit träge und verdroſſen würde gemacht werden.

§. 3.

Sollten jedoch hin und wieder die Dörfer ſo klein und geringe ſeyn, daß es einer jeglichen Dorfſchaft für ſich allein dieſen Unterhalt des Schulmeiſters zu beſorgen ſchwer fallen würde, ſolchenfalls laſſen Wir es geſchehen, daß drey oder mehr Dörfer zu einer Schule angewieſen werden; jedoch dergeſtalt, daß der Schulkathen alsdann in dem ſtärkſten Dorfe erbauet, und dabey nicht ſo wohl hierauf, ob nur ſie zu einem, oder zu unterſchiedenen Kirchſpielen gehören, als vielmehr inſonderheit darauf geſehen werde, ob ſie ſo nahe bey einander liegen, und der Weg ſo beſchaffen ſey, daß auch kleinere Kinder, beſonders zur Winterszeit, füglich und höchſtens in einer halben Stunde, nach dem Schuldorfe hingehen können.

§. 4.

Auſſer dieſen öffentlichen Schulen ſoll keine eigenmächtige Nebenſchule geduldet, folglich niemanden verſtattet werden, eine Schule zu halten, der nicht ordentlich dazu beſtellt und angenommen iſt.

CAP. II.

Von der Schulmeiſter Examine, Beſtellung und erforderlichen Eigenſchaften, auch dabey erlaubten Handwerkern.

§. 1.

Es ſoll die Annehmung und Beſtellung eines Schulmeiſters nicht ohne Vorbewußt und Genehmhaltung Unſers Lauenburgiſchen Conſiſtorii geſchehen, indem daſſelbe wegen der in Unſerm Namen, nach der Kirchenordnung führenden Oberaufſicht, über das geſamte Kirchen- und Schulweſen im Lande ſowohl von der Tüchtigkeit eines Subjecti andere zu lehren, als auch von der ſelbſt eigenen Glaubensrichtigkeit derjenigen, denen die Unterweiſung der Jugend im Chriſtenthum anvertrauet wird, unumgänglich eine genugſame Verſicherung haben muß.

Wir ſetzen und ordnen demnach hiedurch, und wollen, daß kein Schulmeiſter von eines Orts Obrigkeit angenommen werden ſoll, welcher nicht von Unſerm Lauenburgiſchen Superintendenten (dem für dieſe Bemühung eine billige Erkenntlichkeit von ein bis zwey Thaler, nach Befinden der Umſtände, und nachdem etwa die Einkünfte des zu beſetzenden Schuldienſtes beſchaffen ſind, ſoll gereicht werden) vorgängig examinirt, und auf deſſen abgeſtatteten pflichtmäßigen Bericht von Unſerm Conſiſtorio confirmirt iſt: Wobey jedoch denen Adelichen Gerichten Gudow und Lancken, dasjenige, was ſie wegen Confirmir- und Abſetzung der Schulmeiſter durch beſondere Conceſſiones hergebracht haben, in allen ferner gelaſſen wird, nur daß das zum Schulmeiſter anzunehmende Subjectum dem p. t. Superintendenten jedesmal ad examinandum zugeſandt, und von dieſem das Atteſtat den Gutsobrigkeiten immediate nachrichtlich zugeſtellt werde, damit man dennoch von der Geſchicklichkeit des Schulmeiſters und deſſen Lehre geſichert ſeyn könne. Bey den ſämtlichen übrigen Schulmeiſtern ſoll, wenn alles vorgeſchriebene erfolget iſt, ein ſolcher von jeden Orts Obrigkeit, in Beyſeyn des Predigers, der Gemeinde als Schulmeiſter, vorgeſtellt, und an Eidesſtatt von ihm angelobet werden, daß er allem demjenigen, was Unſere Schulordnung

ordnung vermag, welche ihm desfalls zuzuſtellen und wohl vorzuhalten iſt, ſo wie er am jüngſten Tage für Gott Rechenſchaft geben, auch vor Uns und ſeiner Obrigkeit es zu verantworten ſich getrauet, wie es einem getreuen redlichen Schulmeiſter geziemet und gebühret, unter göttlicher Gnadenverleihung mit allem Fleiſſe nachkommen; auch dem verordneten Superintendenten und der Obrigkeit, auch dem Prediger gehorſam und gewärtig ſeyn wolle.

§. 2.

In oberwehntem Examine muß derjenige, welcher zu einem Schuldienſte in Unſern Herrſchaftlichen Dörfern von dem Prediger des Orts in Vorſchlag gebracht wird, in den Adelichen Dörfern aber von der Gerichtsobrigkeit, jedoch auch mit Beyrath des Predigers, dazu beſtimmt iſt, ſolchergeſtalt befunden ſeyn, daß er die Kinder richtig zu buchſtabiren, recht und deutlich zu leſen, anbey eine leſerliche Hand zu ſchreiben, und nothdürftig zu rechnen unterweiſen könne.

§. 3.

Da auch die vornehmſte Pflicht eines chriſtlichen Schulmeiſters ferner darin beſtehet, daß er die ihm anvertrauete Jugend zur Erkenntniß des Chriſtenthums gut anführe; ſo wird ſchlechterdings von ihm erfordert, und Unſerm Superintendenti vor allen anbefohlen, wohl dahin zu ſehen, und bey den Examinibus allen Fleiſſes zu erforſchen, daß die zu Schulbedienungen in Vorſchlag kommende ſelbſt in dieſer Erkenntniß wohl gegründet, und alſo von den Glaubenslehren ſowohl, als Lebenspflichten des Chriſtenthums dergeſtalt unterrichtet ſeyn, damit ſie die Kinder nicht etwa nur zum bloßen unverſtändlichen Auswendiglernen des Catechiſmi anhalten, ſondern ihnen auch einen deutlichen und zulänglichen Begriff von den Worten und Sachen, welche ſie lernen ſollen, beyzubringen geſchickt ſeyn. Da indeſſen, wenn gleich manche von den neu zu beſtellenden Schulmeiſtern noch wohl dieſe und übrige nöthige Wiſſenſchaften beſitzen, es ein und andern dennoch an einer guten Art ſolche den Kindern gehörig beyzubringen fehlet; So überlaſſen Wir Unſers Superintendentis pflichtmäßigem Ermeſſen, ob und in wie ferne es nöthig ſey, daß dergleichen anzunehmender Schulmeiſter, vor Antritt der Schule, bey einem andern der beſten Schuldiener dieſes Herzogthums, und zwar an einem Orte, wo zugleich ein des Schulweſens wohlkundiger Prediger ſtehet, ſich auf ſeine Koſten aufhalten, und allda die beſte Lehrart annehmen müſſe.

§. 4.

Hiernächſt ſoll auch der vorbeſchriebenermaſſen anzunehmende Schulmeiſter für ſich ſelbſt der wahren Gottſeligkeit befliſſen, und von einem ſolchen Gemüth und Wandel ſeyn, daß man ſich einer redlichen Treue und allen Fleiſſes in ſeinem Amte, ein vernünftiges, liebreiches und freundliches Betragen gegen die Kinder, nebſt einem friedſamen Umgange mit den Einwohnern des Orts von ihm gewiß verſprechen könne: Zu welchem Ende derſelbe, falls er nicht ohnedies ſchon zur Gnüge bekannt iſt, unverwerfliche Zeugniſſe eines bis dahin unſträflich geführten Lebens beyzubringen hat. Und ob Wir zwar

§. 5.

Zu eines ſolchen Schulmeiſters und der Seinigen deſto beſſerem Unterhalt verſtatten, daß er nebenher ein erlerntes, ehrliches und wohlanſtändiges Handwerk treiben

dörfe; So behalten Wir Uns jedoch ausdrücklich bevor, daß es nicht ein ſolches ſey, durch deſſen Zubehör und Geräthſchaften, wie zum Exempel bey dem Leinweberhandwerke, wo nur eine Stube vorhanden iſt, der für die Schuljugend benöthigte Raum hinweggenommen wird; deßgleichen ſoll keiner ſolches Handwerk vor Ablauf der zur Unterweiſung der Jugend gewidmeten Stunden zu treiben befugt, ſondern ihm ſolches bey nahmhafter Strafe, allenfalls bey Entſetzung des Dienſtes, hiedurch ernſtlich unterſagt ſeyn.

CAP. III.

Von den Schulkindern, inſonderheit deren Alter, und wie lange ſie zur Schulen gehen, auch wie es dabey mit denen, ſo im Dienſte gehen müſſen, auch in der Erndtezeit gehalten werden ſoll.

§. 1.

Gleichwie es vornehmlich ſehr darauf ankömmt, daß die Kinder nicht zu ſpäte, ſondern in den erſten und beſten Jahren zur Gottesfurcht angeführet und zur Schule geſandt werden: Alſo tragen Wir zwar zu allen chriſtlichen Eltern, welche ſich die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder gebührend angelegen ſeyn laſſen, das gute Vertrauen, ſie werden von ſelbſt und aus eigenem Triebe damit eilen, ſo bald es möglich iſt; zumal aus den an Unſer Conſiſtorium eingeſandten Schulberichten erhellet, daß an verſchiedenen Orten auch zarte Kinder im vierten und fünften Jahre bereits zur Schule geſchickt, ſie auch mit gutem Nutzen darin unterwieſen worden: Wir verordnen indeſſen hiedurch überhaupt, und wollen, daß an den Orten, allwo eine Schule vorhanden iſt, es höchſtens mit dem Anfange des ſechſten Jahrs, in ſolchen Dörfern aber, wo ſie über Feld zur Schule gehen müſſen, höchſtens mit dem Anfange des ſiebenden Jahrs geſchehen, und damit ordentlicher Weiſe bis zu Ablauf des vierzehnten Jahres fortgefahren werden ſoll.

§. 2.

Innerhalb dieſen Jahren ſollen die Kinder nicht aus der Schule hinweggenommen, folglich bis dahin, mit Verſäumniß der Schulſtunden zum Viehhüten, oder zur Haus- und Feldarbeit nicht gebraucht, noch auch dem gemeinſchaftlichen Dorfhirten als ſogenannte Mitboten zugegeben werden, ſondern eine jede Dorfſchaft, allwo dergleichen üblich iſt, ſchuldig ſeyn, ihrem Hirten einen bereits zum Heil. Abendmahl gegangenen Mitboten zuzugeben.

§. 3.

Wofern inzwiſchen ganz geringe und unvermögende Eltern nicht im Stande ſeyn ſollten, ihre Kinder bis nach dem vierzehnten Jahre bey ſich zu behalten, ſondern ſie aus Noth frühzeitiger bey andern Leuten in Dienſte thun müßten; ſo wird denſelben zwar ſolches hiedurch alsdenn zugeſtanden, wenn die Kinder vom ſechſten Jahre an fleißig zur Schule gehalten, und bereits ſo weit gekommen ſind, daß ſie fertig leſen können, auch den Catechiſmum vollſtändig gelernet, und darüber von dem Prediger ihres Ortes ein ſchriftliches Zeugniß erlangt haben; ohne ein ſolches Zeugniß aber, welches jedoch ohne Entgeld,

geld, und ohne den Eltern es ſchwer zu machen, ertheilt werden muß, ſoll niemand befugt ſeyn, ein ſolches Kind in Dienſte zu nehmen, es wäre dann, daß er ſelbſt es ordentlich ferner zur Schule halten wollte, nicht weniger ſollen alsdann diejenigen, bey welchen dergleichen Kinder in Dienſte treten, ſchuldig ſeyn, ſelbige wenigſtens wöchentlich zweymal in die Schule, auch des Sonn- und Feſttags in die öffentliche Catechiſmuslehre gehen zu laſſen. Und obzwar

§. 4.

An den Orten, wo es nach Ermäßigung der Obrigkeit nicht möglich zu machen ſtehet, daß alle und jede Kinder das ganze Jahr hindurch unausgeſezt zur Schule geſandt werden, Wir es geſchehen laſſen, daß davon die Zeit vom erſten May bis erſten Oct. jeden Jahrs ausgenommen werde. So befehlen Wir dennoch auch ernſtlich, daß nichts deſto-weniger, auch dieſe Zeit über, ein jegliches ſolcher Kinder alle Sonnabend Vormittags, zu Wiederholung deſſen, was es gelernt hat, nach der Schule geſandt, jedoch dieſe ſogenannte Sommerſchulzeit jedesmal ſo frühe gehalten werden ſolle, damit die Kinder am Tage noch gebraucht werden können, und übrigens bey den ſonntäglichen Catechiſmuslehren in der Kirche ſich unausbleiblich einfinden, auch die Eltern und Herrſchaften daran nicht hinderlich ſeyn ſollen.

CAP. IV.

Von der Schulmeiſter Amtsverrichtungen, Ordnung der Lectionen und Schuldiſciplin.

§. 1.

Was die Information der Kinder ſelbſt anlangt, ſo müſſen zuforderſt dieſelbe, wenn ſie im leſen ſollen unterrichtet werden, die Buchſtaben zuvor recht kennen; mithin der Schulmeiſter, wenn die Kinder ſolche Buchſtaben zuförderſt aus dem Anfange der Fibel gefaßt haben, ihnen dieſelben auch auf andern Blättern, und in andern Büchern deutlich weiſen, damit ihnen gleich anfangs die unterſchiedlichen Züge der Buchſtaben ebenfalls bekannt werden.

§. 2.

Wenn ſie nun darauf zu buchſtabiren anfangen, muß der Schulmeiſter genau darauf Acht geben, daß ſie nicht mehr oder weniger Buchſtaben zuſammen ſetzen, als zu einer Silbe gehören, und die Kinder in Zeiten zu einer reinen und deutlichen Ausſprache gewöhnen, auch ſie nicht eher zuſammen leſen laſſen, als bis der Prediger bey ſeinem Schulbeſuche findet, daß ſie im Buchſtabiren eine gute Fertigkeit erlangt haben: alsdann ſoll er ſie eine Silbe nach der andern leiſe buchſtabiren, und darauf ſogleich laut ausſprechen laſſen; damit ſie theils im Buchſtabiren immermehr geübet, theils aber auch des ordentlichen leſens allmählig gewohnet werden.

§. 3.

Sobald ſie nun ſolchergeſtalt in der Fibel zum leſen angeführet ſind, ſollen ſie zur beſtändigen Uebung darin, nicht nach der Eltern Willkühr, dieſes oder jenes etwa bey

der Hand habendes Buch, ſondern erſtlich den Catechiſmum Lutheri und Geſenii, hernach, wo ja nicht die ganze Bibel, doch wenigſtens das neue Teſtament, und ein in dieſem Herzogthum eingeführtes Geſangbuch mit ſich zur Schule bringen; Auch ſoll nicht ein jedes Kind ſeine beſondere Lection, ſondern ſie ſollen alleſamt einerley Capitel vor ſich haben, und, wenn das eine in ſeiner Ordnung laut lieſet, die übrigen eben daſſelbe in der Stille mit zu leſen angehalten werden: wobey denn auch, ab und zu, der Schulmeiſter ſelbſt den Kindern etwas aus der Bibel mit lauter und langſamer Stimme dergeſtalt vorleſen ſoll, damit ſie zugleich die Unterſcheidungszeichen gehörig beobachten lernen.

§. 4.

Bey Erlernung des Catechiſmi ſoll dieſe Ordnung gehalten werden, daß die anweſende Schuljugend nicht blindlings durch einander hingeſetzt, ſondern nach dem unterſchiedlichen Maaße ihrer Fähigkeit eingetheilt, und zuförderſt der ſogenannte kleine Catechiſmus, auch denjenigen Kindern, die noch nicht leſen können, bey dem täglichen Morgen- und Abendgebete durch des Schulmeiſters Vorſagen beygebracht; Demnächſt, ſo bald ſie leſen können, die dazu gehörige Auslegung Lutheri, und wenn ſolches hinlänglich geſchehen iſt, alsdenn erſt die weitere Ausführung Geſenii gelernt werde. Um auch dabey ſowohl dem Gedächtniſſe als dem Verſtande zu Hülfe zu kommen, ſoll der Schulmeiſter die etwas weitläuftige Fragen und Antworten in unterſchiedene kleinere zergliedern, die dabey angeführten Sprüche in der Bibel aufſchlagen laſſen, und was eigentlich damit zu beweiſen ſey, mit möglichſter Deutlichkeit anzeigen, anbey die etwa vorkommende ungewöhnliche Wörter verſtändiich machen; vor allen Dingen aber ſich dahin beſtreben, daß den Kindern dadurch eine heilſame Erkenntniß Gottes, und ihrer ſelbſt zur Buſſe, zum Glauben, und zum gottſeligen Lebenswandel eingepflanzt werde: in welcher Abſicht auch, wenn die Kinder auſſer den Schulſtunden eine oder andere Ergötzlichkeit vornehmen, ihnen durchaus kein unanſtändiger Zeitvertreib, noch ſonſten eine unartige Aufführung zu verſtatten, ſondern vielmehr, es ſey bey der Schule, oder zu Hauſe von Schulmeiſtern und Eltern mit höchſtem Ernſte zu verbieten; auch von beyden vielmehr Gott unablählig um ſeinen Segen zur ihm gefälligen Erziehung der Kinder anzurufen iſt.

§. 5.

Damit auch die Kinder ſelbſt zu dieſer nothwendigen Chriſtenpflicht angeführet werden; ſo ſollen zu dem Ende die Schulſtunden jedesmal mit ehrerbietigem und andächtigem Beten und Singen ſo wohl angefangen, als beſchloſſen werden: wozu denn, nächſt dem Vater Unſer und denen drey Glaubensartikeln die Morgen- Tiſch- und Abendgebeter, mit andern bewährten und geiſtreichen, auch auf die etwa einfallende Feſttage gerichteten Gebetern und Liedern, inſonderheit auch die Hauptgeſänge des nächſt bevorſtehenden Sonntags zu gebrauchen ſind, weshalber dann die Schulmeiſter dieſe letzteren, bey dem Anfang einer jeden Woche von ihrem Prediger erfragen, wie ſolche nach ihren Nummern und nach dem Regiſter aufzuſchlagen ſind, den Kindern Anleitung geben: auch deren Melodie und Verſtand ihnen bekannt machen ſollen. Ueberdies ſoll des Montags von dem vornehmſten Inhalte der am Sonntage gehaltenen Predigt und der darauf gehaltenen Catechiſmuslehre, des Sonnabends aber von allen fünf Hauptſtücken des Catechiſmi Lutheri, und von dem, was ſonſt die Woche hindurch gelernt iſt, eine kurze Wiederholung, nebſt einer

einer Vorbereitung auf die morgende Kirchencatechiſation angeſtellt, und ſodann mit demjenigen Gebete, welches hinter den Geſeniſchen Catechiſmusfragen auf der 247ſten Seite angetroffen wird, der Beſchluß gemacht werden.

§. 6.

Wenn einige von der Schuljugend, inſonderheit Knaben, ſo weit gekommen ſind, daß ſie nach dem Befinden des Predigers, der ſolches vorher unterſuchen ſoll, ohne Abbruch der bisher berührten allernöthigſten Unterweiſung täglich eine Stunde zum Schreiben und Rechnen anwenden können; die ſollen alsdann auch dazu treulich angeführet werden, ohne darauf zu ſehen, ob es von ihren Eltern verlangt wird oder nicht? und wenn ſelbige darin ſo weit gebracht worden, daß ſie nach einer Vorſchriſt ſich üben können, ſoll der Schulmeiſter zu dergleichen Vorſchriften hergeben, und zur Uebung im Zuſammenſchreiben, beſonders auch diejenigen von Unſeren Landesverordnungen nehmen, die jährlich an gewiſſen Sonntagen öffentlich verleſen werden; und es ſoll ihm zu dem Ende ein Exemplar derſelben von ſeinem Prediger geliehen werden: damit ſolchergeſtalt auch deren Inhalt zu künftiger Beobachtung ihnen deſtomehr bekannt werden möge.

§. 7.

Weil auch eine Züchtigung der Jugend manchesmal nothwendig iſt; dieſelbe aber, wofern ſie Nutzen ſchaffen ſoll, vernünftig und chriſtlich eingerichtet ſeyn muß; So wird den Schulmeiſtern hiemit verſtattet, nicht zwar eine bey dieſem oder jenem Kinde ſich etwa findende natürliche Langſamkeit des Gedächtniſſes, oder Blödigkeit des Verſtandes, als welche vielmehr mit Sanftmuth und Gedult zu ertragen iſt, wohl aber muthwilligen Unfleiß und Bosheit, mit etwas ſchärferen Worten und Bedrohungen, auch wohl, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, an den kleineren mit einer Ruthe, an den größern mit einem geſchmeidigen Stecken zu beſtrafen: Jedoch unter dieſer ernſtlichen Verwarnung, daß eines theils in der wörtlichen Beſtrafung nichts ehrenrühriges enthalten ſey, deſſen ſich auch Eltern und Anverwandte annehmen könnten; andern theils auch in den thätlichen Züchtigungen alle gebührliche Maaſſe gebraucht, und inſonderheit der Köpfe dabey ſorgfältig geſchont werde, beydes aber niemals im Jachzorn und übernommenen Eifer, ſondern mit Bedachtſamkeit und hinzugefügter Vermahnung geſchehe. Sollte dawider gehandelt, und Eltern ſich mit Recht darüber zu beſchweren Urſach gegeben werden; So wird ihnen zwar, den Schulmeiſter deswegen zu überlaufen, oder ſich an ihm und den Seinigen zu rächen, oder das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinweg zu nehmen, hiedurch ausdrücklich verboten, jedoch verſtattet, entweder dem Prediger ſolches geziemend vorzuſtellen, damit ſelbiger dem Schulmeiſter die gehörige Bedeutung thun möge, oder auch die Sache bey ſeiner Obrigkeit, und allenfalls Receßmäßig höheren Orts anzugeben und eine obrigkeitliche Ahndung zu ſuchen.

§. 8.

Ein jeglicher Schulmeiſter ſoll das ihm anvertrauete Amt ſelbſt verwalten, und was ihm darin oblieget, (auſſer nothdringlichen Abhaltungen) nicht durch ſeine Frau, oder andere verrichten, noch auch, ſeiner Gemächlichkeit halber, die kleineren Kinder durch die größeren verhören laſſen, vielweniger die Schuljugend zu ſeiner Haus- Garten- oder Feld-

arbeit gebrauchen; ſondern ſo lange die Schulſtunden währen, nemlich Vormittags bis eilf, Nachmittags im Herbſt und Winter bis nach drey, und im Frühjahr bis vier Uhr, in der Schule gegenwärtig ſeyn, und die Kinder in beſtändiger Aufſicht haben, auch zum Schulhalten das ganze Jahr hindurch (wenn gleich zu der Cap. 3. §. 4. benannten Sommerzeit nur wenige Kinder ſich anfinden möchten) bereit und willig ſeyn. Er ſoll dieſemnach keine Reiſe vornehmen, ohne ſolches vorher, gleichwie ſeiner Gerichtsobrigkeit, alſo auch zu etwa nöthig befindender Abhaltung aller Verſäumniß, ſeinem Prediger gemeldet zu haben: welchem er auch Sonntäglich, ob in abgewichener Woche die Kinder alle zur Schule gekommen, oder welche darunter ausgeblieben ſind, anzuzeigen, quartaliter aber dergleichen Anzeige ſeiner Amts- oder Gerichtsobrigkeit, welche jedesmal die desfalls nach Befinden vorzunehmende Unterſuch- und Beſtrafungen, ex officio und gratis, zu thun haben, ſchriftlich zu überliefern, und alsdann zugleich die von Unſerm Conſiſtorio vorgeſchriebene Schultabelle dem Prediger einzuhändigen nicht unterlaſſen ſoll.

§. 9.

Damit aber die Schulmeiſter zu ſolcher Führung ihres Amtes deſto geſchickter gemacht werden mögen; ſo erneuren und beſtätigen Wir hiemit ausdrücklich die bereits vorhin aus Unſerm Conſiſtorio ergangene, dieſer Schulordnung am Ende beygedruckte Verordnungen und Ausſchreiben vom 13ten Oct. 1746, 22ten Jul. 1747 und 20ſten Oct. 1749, auch 18ten März 1750. ſo weit ſolche in dieſer Unſerer Schulordnung nicht geändert worden, daß ein jeder Prediger, was vornemlich auch die Unterweiſung der Jugend im Chriſtenthum betrift, ſeiner ihm ſo theuer anbefohlnen Pflicht eingedenk ſeyn, und nicht nur die an dem Orte ſeiner Wohnung befindliche Schule öfters, ſondern auch die übrigen in ſeiner Gemeine vorhandenen Schulen, (dazu ihm nach einer allenfalls von der Obrigkeit zu treffenden proportionirlichen Eintheilung von den Einwohnern der Schuldörfer die benöthigten Vorſpanne zu verſchaffen ſind) fleißig beſuchen, auch dieſe hochangelegene Sache nicht obenhin, und etwa nur als ein Nebenwerk treiben, ſondern mit höchſtem Ernſte ausrichten, in ſeiner Gegenwart den Schulmeiſter die Kinder ſowohl im Leſen, als auch im Catechiſmo unterweiſen laſſen, auf die Art des Lehrens und Lernens Acht geben, und wenn er dabey etwas zu verbeſſern findet, darüber den gehörigen Unterricht ertheilen, auch daß, und wie dieſes alles geſchehen ſey, nach Ablauf eines jeglichen Vierteljahrs, nebſt Einſendung der in dem vorhergehenden Spho erwehnten Schultabelle an Unſer Conſiſtorium unausgeſetzt und pflichtmäßig berichten ſoll. Damit indeſſen dieſe Schul-Viſitationes den Predigern deſto leichter, auch der Jugend deſto nützlicher gemacht, und von den Unterthanen die dazu erforderliche Fuhren deſto bequem- und williger hergegeben werden mögen; So verordnen Wir hiemit, daß in der Cap. 3. §. 4. beſtimmten Schulzeit vom 1ſten Oct. bis 1ſten May regulariter, in jedem Quartal und Dorfe einmal Schulviſitation gehalten werden, und die Vorſpann dazu aus jedem Dorfe nach der Reihe hergegeben werden ſollen, ſo daß der Bauervoigt den Anfang mache, und alle übrige, ſo Pferde halten, es mögen ſolche Hufener oder Köthners ſeyn, demſelben folgen, jeder aber, ſo wie die Reihe ihn trift, bey Vermeidung der Execution ſeine Fuhr verrichte, und die Anſage ſolcher Fuhr jedesmal von der Amts- oder Gerichtsobrigkeit, nicht aber von dem Prediger geſchehe. Wobey Wir jedoch zu einem jeden Prediger, der es mit ſeiner Gemeinde treu meynet, und allen mit einem guten Exempel vorzugehen ſich bemühet, das gute Vertrauen

haben,

haben, er werde nicht allein alsdenn die Schul=Viſitationes vornehmen, wenn ihm freye Fuhren dazu gegeben werden, ſondern auch alsdenn dieſen ſo nöthigen Beſuch zu thun, von ſelbſt alsdenn nicht unterlaſſen, wenn er wegen anderer Amtsverrichtungen in dies oder jenes Dorf zu kommen Gelegenheit, oder auch die Sammlungen allda hat, nicht weniger, wenn Wetter und Wege, zumal bey den der Pfarre nahe belegenen Dörfern ihm zu einem Spaziergange Gelegenheit machen, um dadurch ſeine Gemeinde und die Eltern der Schulkinder deſtomehr von ſeiner wahren Abſicht für das Beſte der Kinder zu überführen.

CAP. V.

Von den öffentlichen Examinibus in den Kirchen, auch der Confirmation der Kinder.

§. 1.

Um die bey allen vorgeſchriebenen obigen führende heilſame Abſichten vermittelſt göttlichen Segens deſto beſſer zu erreichen, iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß die ein= für allemal, vornemlich in dem am Ende dieſer Schulordnung abgedruckt befindlichen Ausſchreiben Unſerer Lauenburgiſchen Regierung vom 4ten Dec. 1744. vorgeſchriebene und feſtgeſetzte öffentliche Catechiſationes in den Landkirchen Unſers Herzogthums Lauenburg alle Sonn= und Feſttage unmittelbar, nach gehaltener Hauptpredigt, ehe die Communion angehet, bey annoch verſammleter Gemeine unabläßig gehalten, und niemals, wo nicht ganz beſondere Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſollen verabſäumet werden, um welcher willen die Predigt deſto kürzer, und mit möglichſter Einfalt ordentlich einzurichten iſt, damit auch die Jugend deren Inhalt faſſen, und ſelbigen bey der Catechiſation kürzlich wiederholen könne: worauf ihnen denn die Uebereinſtimmung der Predigt mit demjenigen, was ſie im Catechiſmo lernen, deutlich gezeigt, folgends, der Ordnung nach, etwas aus dem Catechiſmo, durch beſtändiges Fragen und Antworten ſolchergeſtalt abgehandelt werden ſoll, daß es nicht auf ein bloßes Herſagen und Gedächtnißwerk ankomme, ſondern Verſtand und Wille dadurch gebeſſert werden mögen.

§. 2.

Zu ſothaner öffentlichen Catechiſation, deren Dauer möglichſt in eine halbe Stunde einzuſchränken iſt, ſollen nicht allein die jedesmaligen Schulkinder, ſondern auch diejenige, deren Cap. III. §. 3. und 4. gedacht worden, wie auch die zuletzt Confirmirte und Eingeſegnete, wenn dieſe gleich nicht mehr bey ihren Eltern, ſondern bey andern Leuten, es ſey in demſelbigen, oder in einem andern Kirchſpiele ſich aufhalten, wenigſtens ein ganzes Jahr hindurch nach erlangter Einſegnung, ſich einfinden, ihre Catechiſmusbücher und Bibeln zur Hand haben, auch woferne es die Beſchaffenheit der Kirchengeſtühle verſtattet, lieber vor der Canzel, als vor dem Altar ſich hinſtellen; damit diejenigen in der Gemeine, welche weit hinunter ihren Stand haben, es um ſo viel beſſer ſehen und hören, und alſo dadurch zu ihrer Seelen Erbauung deſtomehr in der gebührenden Aufmerkſamkeit erhalten werden können: Wobey überhaupt jederman, ſowohl die Jugend als andere ſich ſtille, ehrerbietig und andächtig zu bezeigen haben. Es ſollen aber nicht allein die größeren Kinder, ſondern auch die kleineſten, wenn gleich ſelbige erſt den Anfang im Catechiſmo zu lernen gemacht hätten,

hätten, nach ihrem Begriffe gefragt, die bedachtſam, recht und freymüthig antwortende weiter dazu aufgemuntert, die etwa in der Antwort fehlende, oder ſonſt blöde, nicht mit harten Worten angefahren und ſchamroth gemacht, ſondern liebreich und freundlich zurecht gewieſen, anbey auch, ſo viel es möglich und thunlich iſt, den Erwachſenen und Alten auf glimpfliche Art jezuweilen einige Catechiſmusfragen vorgelegt werden: Zum wenigſten ſollen dieſe bey der Catechiſation gegenwärtig bleiben, und ſich des häufigen und ärgerlichen frühen Hinweglaufens gänzlich enthalten. Sollte die Anzahl der Kinder auf einmal zu groß ſeyn; ſolchenfalls können wechſelweiſe einen Sonntag die zuletzt eingeſegnete, den folgenden Sonntag aber die noch zur Schule gehende, und wo auch derſelben annoch zu viel wären, etwa einige Schulen nach einander vorgenommen werden: wobey Wir

§. 3.

Allen und jeden Schulmeiſtern hiedurch ausdrücklich befehlen, daß auch ſie ſelbſt dieſer Catechiſation jedesmal unausbleiblich mit beywohnen, und, wo nicht eine unvermeidliche, dem Prediger anzuzeigende Hinderniß ſie abhält, in der Kirche erſcheinen, auf den Vortrag des Predigers genaue Achtung geben; und was vorgetragen iſt, hernach in der Schule auf gleichmäßige Art fleißig wiederholen, auch zu der nächſtkünftigen Catechiſmuslehre die Kinder beſtmöglichſt vorbereiten ſollen: Wir befehlen auch einem jeden Prediger hiemit ernſtlich, und binden ihm auf ſein Gewiſſen, daß er nicht verſtatte, am allerwenigſten aber ſelbſt veranlaſſe, die öffentlich abzuhandelnde Catechiſmusfragen ſolchergeſtalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur dieſe, ein anders nur jene ihm inſonderheit zugedachte Antwort zu lernen angewieſen werde, die es hernach vor der Gemeine fertig herſagen könne, um dadurch den Anſchein zu gewinnen, als ob es das ganze Penſum, davon ihm doch weiter nichts beygebracht worden, ebenmäßig gelernt hätte: in Erwegung, daß dergleichen Blendwerk, zumalen wenn es auch ſo gar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geſchehen ſollte, vor Gott und Menſchen unverantwortlich iſt und bleibt; Wie denn auch ſolches gewiſſenloſe Vergehen von Uns aufs nachdrücklichſte beſtraft werden ſoll.

§. 4.

Die bey einer Sonn- und Feſttägigen Catechiſation ausbleibende Kinder ſollen von ihren Schulmeiſtern aufgezeichnet, jedesmal nicht nur dem Prediger, damit ſelbiger deswegen die gehörige Ermahnungen und Erinnerungen thun könne, ſondern auch der Obrigkeit zur Remedur angezeigt werden, da denn ſolchenfalls die Eltern, wenn ſie Schuld daran ſind, für jedesmal zwey Schilling Strafe zum Behuf des für arme Kinder auszugebenden Schulgeldes an die Kirche erlegen ſollen.

§. 5.

Mit dem §. 4. vorhingedachten Confirmations-Examine und der damit verknüpften Einſegnung derjenigen Jugend, die nunmehr zum heiligen Abendmahl gelaſſen werden kann, verbleibet es zwar der Zeit und übrigen Umſtände halber, ſo weit in dieſer Unſerer Schulordnung und im nachſtehenden ein anderes nicht vorgeſchrieben und anbefohlen worden, bey dem, was davon in Unſerer Lauenburgiſchen Kirchenordnung vorgeſchrieben, und ſelbiger gemäß, bey einer jeden Kirche hergebracht iſt. Es ſollen aber auch von nun an durchgehends im ganzen Lande ſogleich deſſelben Nachmittags, wenn Vormittags die Ein-

ſegnung geſchehen iſt, die in dem nächſtfolgenden Jahre zu confirmirende Kinder, auf Anſuchen, und in Gegenwart ihrer Eltern, von ihrem Schulmeiſter dem Prediger vorgeſtellt werden. Gleichwie aber vor allem darauf gehörig zu achten iſt, ob ſolche Kinder zu der erforderlichen Wiſſenſchaft und Erkenntniß in den Gründen des chriſtlichen Glaubens und zu der Reiſe des Verſtandes gelanget ſind, daß ſie ſich ſelbſt prüfen, und ſolches heilige Werk würdig und mit Nutzen vernehmen können; Alſo ſoll kein Prediger in Unſerm Herzogthum Lauenburg, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, ein Kind confirmiren und zum heiligen Abendmahl laſſen, es habe denn ſolches das vierzehnte Jahr ſeines Alters bereits völlig erreicht, und ſey in das funfzehnte eingetreten; es wären dann ganz beſondere Umſtände vorhanden, als zum Exempel: daß ein Kind in einer tödtlichen Krankheit ein beſonderes Verlangen nach dem heiligen Mahl äuſſerte, und dabey zum würdigen Genuß deſſelben die nöthige Erkenntniß beſäſſe, als in welchem Fall auf das Alter nicht ſo gar genau zu ſehen, ſondern dieſes dem gewiſſenhaften Ermeſſen eines jeden Beichtvaters zu überlaſſen ſeyn würde: wie denn auch die Prediger bey den Kindern derer von Adel, imgleichen der Beamten und anderer, welche Privat-Informatores haben, und alſo durch ſolche beſtändige Unterweiſungen weiter als die gemeine Schuljugend kommen können, an das zurückgelegte vierzehnte Jahr ihres Alters nicht gebunden ſeyn, ſondern es mögen ſolche Kinder, wenn ſich die nöthige Wiſſenſchaft und erfoderliche Erkenntniß bey ihnen findet, zwiſchen dem dreyzehnten und vierzehnten Jahre admittiret werden. Woferne nun dieſe dergeſtalt zur nächſtjährigen Confirmation ſich präſentirende Catechumeni untadelhaft leſen können, auch die Catechiſmusfragen gut gefaßt haben, ſollen ſolche admittiret, ſonſt aber nicht dazu angenommen, und erſteren Falls ihre Namen aufgeſchrieben werden; alsdann aber auch ſchuldig ſeyn, daſſelbe Jahr hindurch in der Schule diejenigen bibliſchen Sprüche, welche etwa bishero noch nicht mit gelernt ſeyn möchten, aus dem Catechiſmo nachzuholen. Ob Wir nun zwar zu einem jeden gewiſſenhaften Prediger das billige Vertrauen haben, er werde ſich die allen und jeden Kindern ohne Unterſcheid frühzeitig beyzubringende Erkenntniß und Ausübung eines wahren Chriſtenthums, nicht nur bey der Kirchencatechiſation und bey angeſtelltem Schulbeſuche, ſondern auch, ſo viel es immer möglich iſt, in ſeinem Hauſe und zu allen Zeiten angelegen ſeyn laſſen; ſo verordnen Wir gleichwohl hiedurch ausdrücklich, damit nicht jemand hierunter nachläßig ſeyn, noch einige Entſchuldigung zurück behalten möge, daß ſothane Privatunterweiſung, ſonderlich der Confirmandorum, wenigſtens ein halbes Jahr hindurch, wöchentlich an einem, wo nicht mehreren dazu bequemen Werkeltagen in des Predigers Hauſe unausgeſezt, und als vor dem Angeſichte Gottes treulich mit dem Erinnern, daß derſelbe eine jede ſolche Seele, die durch ihre Verſäumniß verwahrloſet werden, von ihrer Hand gewiß fodern werde, von ihm geſchehen; folglich dieſe Jugend dadurch zum würdigen Genuſſe des heiligen Sacraments recht angeführet und vorbereitet, auch zu ſorgfältiger Uebung des Gebets und Erlernung deſſen rechter Art und Nothwendigkeit, beſten Fleiſſes angewieſen werden ſoll. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß gewiſſenloſe Eltern, oder Angehörige, um dieſem nothwendigen Unterrichte auszuweichen, ein nicht genugſam zur Schule gehaltenes Kind entweder nach einem andern Kirchſpiele dieſes Herzogthums, oder wohl gar auſſerhalb Landes ſchicken, daſelbſt unter dem Vorwand, daß es bereits confirmirt ſey, ungeprüft zum Tiſche des Herren gehen, und demnächſt, nach Verlauf einiger Zeit wieder zu ſich kommen laſſen; So befehlen Wir hiedurch, um dieſem Seelenverderblichen Unweſen zu ſteuren, ernſtlich und wollen, daß

eines theils kein Prediger ſolche junge Leute, ohne einen ohnentgeltlich zu gebenden Confirmationsſchein aus einer fremden Gemeine, zur Beicht und Communion annehmen, es aber auch bey ſolchem Schein nicht allein nicht bewenden laſſen, ſondern auch vor allen ſolcher Leute Erkenntniß im Chriſtenthum ſelbſt unterſuchen ſolle, andern theils aber verordnen Wir hiemit zugleich, daß die dergeſtalt auswärts hingegangene, wenn ſie über lang oder kurz zurückkommen, demnach hernachmals hier im Lande nicht anders, als nach vorgängiger Unterweiſung und Confirmation zum heiligen Abendmahle zugelaſſen werden ſollen.

CAP. VI.

Von der Schulmeiſter Gehalt und Einkünften an Schulgeld und übrigen Giften, auch Feurung.

§. 1.

Nachdem auch zur Erreichung des in dieſer Unſerer Schulordnung abzielenden nützlichen und heilſamen Zwecks für allen mit nöthig ſeyn will, daß den Schulmeiſtern ein billiges Auskommen bey ihrer mühſamen Arbeit verſchafft und gereicht werden möge; So laſſen Wir es zwar an den Orten, wo ſolches bereits, theils in Unſern Aemtern, theils auch in Adelichen Gütern, durch obrigkeitliche Fürſorge jahrweiſe, oder ſonſt auf einen ſehr billigen Fuß geſetzt iſt, bey ſolcher gemachten Einrichtung und guten Anſtalt bewenden; An den übrigen Orten aber wollen Wir hiedurch feſtgeſtellt wiſſen, daß von denjenigen Kindern, die ſich in dem Cap. 3. §. 1. zum Schulgehen beſtimmten Alter befinden, wenigſtens die eben daſelbſt §. 4. benannte Zeit hindurch für jede Woche einen Schilling, und für die allda von dem täglichen Schulgehen allenfalls ausgenommene Zeit, von denen, welche alsdann nur zweymal in der Woche informiret werden können, überhaupt jährlich vier Schillinge bezahlet werden ſollen. Es ſoll aber auch das erſt beſagte Schulgeld, aus vielen triftigen Bewegungsgründen ohne Unterſcheid entrichtet werden, ob Feſttage einfallen oder nicht, imgleichen, ob die Kinder nur leſen oder auch Schreiben und Rechnen lernen, wie auch ob ſie erſt künftighin, oder bereits in demſelben Jahre zu confirmiren ſind, nebſt welchem Schulgelde es gleichwohl auch mit der etwa ſonſt hie und da üblichen Nebengebühr, als Eintrittsgeld, Brod und dergleichen, ſo wie es jeglichen Orts wohl hergebracht iſt, billig unverändert gelaſſen wird.

§. 2.

An ſolchen Orten, wo den Schulmeiſtern keine gewiſſe und genügliche Deputatfeurung verordnet iſt, ſoll bey einer jeden Schule von den Schulkindern, ſie ſeyn klein oder groß, ohne Unterſcheid von jedem Kinde, ſo lange es kalt iſt, wöchentlich dem Schulmeiſter ein halber Schilling bezahlt, und ohne Weigerung entrichtet werden.

§. 3.

Wenn es ſich auch zutragen ſollte, daß Eltern, die nicht gar vermögend ſind, mehr als drey Kinder auf einmal zur Schule halten müſſen; ſollen ſolche nur für dreye derſelben ſowohl das Schulgeld, als die anderweitigen Gebühren entrichten; und der Schulmeiſter die übrigen unweigerlich umſonſt anzunehmen, auch mit gleicher Treue zu unterweiſen ſchuldig

ſchuldig ſeyn: Wie denn auch für dürftige Eltern, bey beſcheinigter Armuth, und für dergleichen verwayſete Kinder, aus den bey Unſern Aemtern und bey den Adelichen Gerichten vorhandenen Armengeldern, nicht weniger nach Gelegenheit aus dem Kirchen-Ærario und aus der anderer Orten befindlichen Armencaſſe, nicht weniger von den Cap. 5. §. 4. vorgeſchriebenen Strafgeldern das wöchentliche Schulgeld gegeben werden ſoll; und iſt der Schulmeiſter verbunden, in dieſem Fall damit völlig zufrieden zu ſeyn, und auſſer denſelben weiter nichts zu begehren.

Wie nun Unſer Conſiſtorium über den Inhalt dieſer Unſerer Schulordnung in allen und jeden Puncten nachdrücklich und ohne Ausnahme zu halten hat; Alſo befehlen Wir ſolches auch Unſern geſamten Beamten und Gerichten, auch vornehmlich Unſerm Superintendenten als Inſpectori aller Landesſchulen, nicht weniger den Predigern auf dem Lande, ſich nicht nur ſelbſt in allen Stücken darnach zu achten, ſondern auch die Schulmeiſter jeden Orts zur ohnausſetzlichen Befolg- und Gelebung anzuhalten. Wie Wir denn auch allen und jeden Unterthanen und Eingeſeſſenen dieſes Herzogthums ernſtlich befehlen, derſelben in allen und jeden Stücken zu gehorſamen.

Damit auch dieſe Unſere Schulordnung zu eines jeden Wiſſenſchaft gelangen möge, ſoll dieſelbe von jeder Ortsobrigkeit an den Kirchthüren, auch bey den Aemtern und Gerichten gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen, und nicht nur jedem Prediger, Schulmeiſter und Bauervoigt, ein Exemplar davon zugeſtellt, ſondern auch daſſelbe von dem Bauervoigt und Schulmeiſter jeden Dorfs allen Eingeſeſſenen an einem dazu zu verabredenden Tage deut- und öffentlich vorgeleſen und bekannt gemacht werden. Urkundlich Unſers vorgedruckten Lauenburgiſchen Regierungsſiegels. Gegeben Ratzeburg den 5ten April 1757.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Land-Droſt- und Regierungsräthe.

(L. S.) Joh. Fr. Carl v. Alvensleben.

Copia.

Demnach beliebet worden, daß von jedem Schulmeiſter daſiger Pfarre quartaliter nach dem beygelegten Entwurf eine Tabelle den Predigern jeden Orts übergeben und ſolche alsdenn von den Paſtoribus loci, mit den an Uns zu erſtattenden Schulviſitationsberichten eingeſandt werden; So wird den Predigern des Amts N. ſolches hiedurch ohnverhalten, auch ein Schema hiebey gefügt, mit dem Befehl: jedem Schulmeiſter mittelſt Zuſtellung der Abſchrift davon und benöthigter Anweiſung, was nach der Beſchaffenheit jeden Orts Umſtände etwan dabey zu beobachten, das Behufige desfalls forderſamſt in Unſerm Namen anzuzeigen, auch ſie anzuhalten, daß jeder quartaliter dergleichen Tabelle mit Anfügung: wie viel Wochen jedes Kind daſſelbe Quartal hindurch würklich in der Schule geweſen ſey, ihnen einliefern müſſe. Wie denn dieſerhalben in jedes Amt von dieſer Currende ein Exemplar mit dem Modell geſandt wird, davon ein jeder Prediger Abſchrift zu nehmen, und es

 weiter

weiter zu ſenden, der letzte aber beydes verſchloſſen zu remittiren hiedurch angewieſen wird. Gegeben Ratzeburg den 13ten Octob. 1746.

Königl. Groß-Britanniſche zum Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Conſiſtorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præſes und Aſſeſſores.

Currende
An die Prediger
Amts N. N.

Copia.

Wir vernehmen, daß die Schulmeiſter hin und wieder, obwohl ihnen befohlen alle Quartal die Extracte und Verzeichniſſe der in der Schule gekommenen, oder ganz oder zum Theil ausgebliebenen Kinder bey den Amts- und Gerichtsobrigkeiten zu übergeben, ſolches dennoch entweder ſehr nachläßig oder unordentlich, oder gar nicht geſchehe, und committiren demnach hiemit den Predigern des Amts N. den Schulmeiſtern jeder Parochie forderſamſt anzuzeigen, daß ein jeder alle Quartal ſothane Deſignationes accurat, und ohne Aufſchub den Obrigkeiten übergeben ſolle, damit die Eltern ihre erwachſene Kinder zur Schule gehörig zu ſenden, der Gebühr nach angehalten, die Nachläßige und Contravenienten aber ſo fort beſtrafet, und zur Erlegung des Schulgeldes compelliret, mithin das Schulweſen auch hiedurch immermehr in guten Stand gebracht werde: Allermaſſen die nachläßigen Schulmeiſter nach Ablauf jeden Quartals keiner fernern Hülfe zu erwarten haben ſollen. Dieſe Currende wird jeden Amts von einer Pfarre zur andern geſandt, jeden Orts Abſchrift davon abgenommen, und ſodann weiter, zuletzt aber an Uns verſchloſſen eingeſandt. Ratzeburg den 22ſten Jul. 1747.

Königlich-Groß-Britanniſche zum Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Conſiſtorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præſes und Aſſeſſores.

Currende
An die Prediger des
Amts N. N.

Copia.

Ob Wir zwar zu allen und jeden Predigern das gute Vertrauen haben, ſie werden inſonderheit auch, ihrem obliegenden ſchweren Amte gemäß, bey dem Schulweſen, Catechiſiren und Examiniren der Kinder alles anwenden, wodurch die dabey verſirende ſo heilſame Abſicht möglichſt erreicht werden möge, auch davon bey verſchiedenen die guten Proben verſpüret worden, und über alles dieſes in der nächſt zu erlaſſenen Schulordnung umſtändliche Anweiſung geſchehen wird; ſo finden Wir doch nöthig vorkommender Umſtände halber hiedurch vorgängig zu verordnen, daß die Catechiſationes aller Orten mit dem größten

Fleiß

Fleiß ohnausgeſetzt getrieben und ohnausgeſetzt gehalten werden, und beſonders kein Prediger verſtatten, am allerwenigſten aber ſelbſt veranlaſſen ſolle, die öffentlich abzuhandelnde Catechiſmusfragen ſolchergeſtalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur dieſe, ein anders nur jene ihm inſonderheit zugedachte und aufgegebene Antwort zu lernen angewieſen werde, die es hernach vor der Gemeine deſto fertiger herſagen möge, und den Anſchein einer vorzüglichen Geſchicklichkeit und als ob es den ganzen Catechiſmum eben ſo fertig wiſſe, in Erwegung, daß dergleichen Bosheit und Blendwerk, zumal wenn es auch ſo gar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geſchehen ſollte, vor Gott und Menſchen gar unverantwortlich iſt, auch da auf beſchehende fleißige Erkundigung es ein oder andern Orts ferner geſchehen ſollte, eine ſchwere ohnausbleibliche Strafe darauf erfolgen würde. Die Prediger des Amts N werden demnach ernſtlich angewieſen, ſich hiernach zu achten, und damit dieſer Inhalt jedem bekannt werde; hat jeder Prediger dieſe Currende retenta copia ſo fort mit Indoßirung der Zeit des Empfangs und Abgangs weiter, der letzte aber ſolche verſchloſſen anhero zu ſenden. Geben Ratzeburg in ſolenni Conſiſtorio den 20ſten Octob. 1749.

Königlich - Großbritanniſche zum Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Conſiſtorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præſes und Aſſeſſores.

Currende
An die Prediger des
Amts N. N.

Copia.

Wir vernehmen nicht ſonder Befremden, daß obwohl von den Schulmeiſtern ſowohl, als von den Predigern verſchiedentlich Klage geführt wird wegen des ſo ſchlechten Schulgehens der Kinder, und daß die Eltern ſolche nur ſo ſparſam, auch nur wenig Kinder ſenden, dennoch, wie die eingehende Amtsberichte ergeben, dieſes hauptſächlich, wo nicht ledig daher entſtehe, daß denen unterm 21ſten Jul. 1747. wiederholten Befehlen entgegen, die Schulmeiſter, beſonders im Amte Neuhaus, monatlich die Schulverzeichniſſe nicht übergeben, und alſo ſelbſt die Unordnung und ihren Schaden veranlaſſen, und hätten Wir wohl gehoffet, ihr, die Prediger würdet, eurer Obliegenheit gemäß, die Schulmeiſter beſſer zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben. Wie nun Wir dieſer ſo ſchäd- als ſträflichen Nachläſſigkeit der Schulmeiſter länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind; alſo committiren und befehlen Wir hiemit den Paſtoribus des Amts N die Schulmeiſter ihrer Parochie ſo fort vorfodern zu laſſen, den Schuldigen dieſen Unfug nochmals vorzuhalten, und ſie ernſtlich anzuweiſen, alle Monat oder Quartal längſtens, bey jedem Amte und Obrigkeit die Verzeichniſſe der ausgebliebenen Schulkinder und reſtirenden Schulgeldes zu übergeben, und ſich zu melden, mit dem wiederholten Verwarnen, daß, wer dieſem abermals contraveniren und es unterlaſſen würde, mit Ablauf jeden Quartals nicht allein gar nicht weiter gehöret, noch geholfen, auch jedesmal eine Mark Strafe an die Armen erlegen ſolle. Nicht weniger wird den Paſtoribus des Amts N. nachdrücklich aufgegeben, hierüber die Schulmeiſter anzuhalten und ſich ſelbſt darnach zu richten, allermaſſen allen Aemtern hievon Nachricht gegeben iſt.

S 3 Damit

Damit nun dieſe Currende aller Orten geliefert und bekannt werde, ſoll dieſelbe jeden Orts, retenta copia, und mit annotation in dorſo der Zeit des Empfangs und Abgangs von einem Prediger zum andern geſandt und befördert, ad acta Eccleſiæ gelegt, und von dem letzten Ort verſchloſſen das Original remittirt werden. Ratzeburg den 18ten März 1750.

Königlich = Groß = Britanniſche zum Churfürſtl. Braunſchweig = Lüneburgiſchen Conſiſtorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præſes und Aſſeſſores.

von Oldershauſen.

Currende
An die Prediger des Amts N. N.

Copia.

Demnach in der publicirten Sabbathsordnung vom 19ten April 1754. §. 14. verſehen, daß auf dem Lande alle Sonntage des Nachmittags eine kurze Kinderlehre dergeſtalt gehalten werden ſolle, daß ſelbige des Sommers um zwey Uhr, des Winters aber um ein Uhr mit einem Geſang und kurzen Gebet angefangen und auch damit beſchloſſen, alles aber in einer Stunde geendigt werden ſolle, bey dem jüngſt abgehaltenen Conſiſtorio nach Dioniſii aber in Vorſchlag gekommen, daß es ſowohl für die Zuhörer und Kinder, aus den zumal von der Kirche etwas entlegenen Dörfern, als auch für den Prediger jedes Orts bequemer und zuträglicher ſeyn werde, wenn alle Sonntage, gleich nach der Vormittagspredigt das Kinderexamen angeſtellt werde, damit Alte und Junge deſto ehender wieder zu Hauſe ſeyn, und die Alte nicht weniger als die Jugend im Chriſtenthum informiret werden mögen, und Wir denn nach gepflogener Communication mit dem Königl. Conſiſtorio dieſen Vorſchlag genehmiget; So wird Namens Sr. Königl. Majeſt. Unſers Allergnädigſten Herrn den Paſtoribus des Amts N. mittelſt dieſer Currende, davon in jedes Amt ein Exemplar geſandt wird, ſamt und ſonders befohlen, daß ſie

1) Nach Vorſchrift vor allegirter Sabbathsordnung §. 13. auf dem Lande ohne Unterſcheid, und bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens, den Gottesdienſt von Oſtern bis Michaelis des Morgens präciſe um acht Uhr, von Michaelis bis Oſtern aber um neun Uhr anfangen.

2) Iſt darauf eine Predigt dergeſtalt zu halten, daß ſelbige mit dem Gebet und Vorbitten nicht länger als eine Stunde daure.

3) Nach ſolcher geendigten Predigt hat der Paſtor alle Sonntage ſo fort eine kurze und deutliche Catechiſation mit der Jugend anzuſtellen, zuvor aber ganz kurz und einfältig zu wiederholen, was er in der Predigt abgehandelt, wie er die vorgetragene Lehre aus der heiligen Schrift bewieſen, und wie ſolche anzuwenden, damit Junge und Alte angewöhnet werden, die Predigten mit Erbauung zu hören, und wenn damit und dem Catechiſmus-Examine eine mäßige Stunde hingebracht iſt.

4) Mit

4) Mit Verrichtung des heiligen Abendmahls zu verfahren und mit einem chriſtlichen, auf die vorgetragene Lehre ſich ſchickenden Geſange zu beſchließen. Damit auch

5) Die in den Kirch- und Pfarrdörfern wohnende Leute den Sonntag Nachmittag nicht ganz ohne Andacht zubringen, iſt des Sommers um zwey, und des Winters um ein Uhr in der Kirche eine kurze Betſtunde mit einem Geſange zu halten und damit zu ſchließen, und damit die entlegene Eingepfarrte ſich dazu gleichfalls ſo viel fleißiger mit ihren Kindern dabey mit einfinden mögen, iſt ſolche Betſtunde mit Geſang und allem binnen einer Stunde zu endigen.

6) Iſt das Catechiſmusexamen mit Anfang des bevorſtehenden neuen Jahrs anzufangen, der Gemeine aber Sonntags zuvor davon ausführliche Anzeige von der Canzel zu thun. Wann Wir nun zu allen rechtſchaffenen Seelſorgern das gute Vertrauen haben, ſie werden ſich nach ihren theuer geleiſteten Pflichten den Bau des Reichs Chriſti mit höchſtem Fleiß angelegen ſeyn laſſen; So verordnen Wir, daß von dieſem Circularſchreiben bey jeder Pfarre vollſtändige Abſchrift genommen, und bey den Kirchen-Actis zu genauer ſchuldigen Beobachtung hinterlegt, darauf in dorſo, wann es ein- und weiter gegangen, notirt, und ſofort weiter befördert, von demjenigen Prediger aber, dem es in jedem Amt zuletzt geliefert wird, verſchloſſen anhero erwiedert werden ſolle. Decretum Ratzeburg den 4ten Dec. 1744.

Königlich-Groß-Britanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Landdroſt und Regierungsräthe.

6.

Churbraunſchweigiſche Verordnung für das Herzogthum Lauenburg wider den unmäßigen Aufwand bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, vom 4ten Febr. 1774.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen; ob zwar Unſere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung des Herzogthums Lauenburg, durch beſondere Verordnungen, inſonderheit die Policeyordnungen der Städte Ratzeburg und Lauenburg, den übermäßigen Aufwand bey

bey Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen ernſtlich und bey namhaften Strafen verboten; ſo hat man doch mißfällig vernommen, daß theils Einwohner ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, bey ſolchen Ehrengelagen die Verſchwendung inſonderheit im Eſſen und Trinken gar weit treiben: indem einer dem andern es öfters, mit Vergeſſung ſeines Standes und Vermögens, durch üppigen Aufwand zuvor thun will: wodurch es dann nicht ausbleibt, daß mancher in ſeinem Gewerbe und Nahrungsbetriebe entkräftet, den angefangenen Hausſtand kümmerlich fortführet, und wohl viele Jahre damit zubringen muß, die bey obbemeldten Gelegenheiten gemachte Schulden abzubürden, oder gar zurückkömmt, und in gänzlichen Verfall und an den Bettelſtab dadurch geräth.

Nachdem Wir nun ſolchen übertriebenen und dem gemeinen Wohlſtand eines Landes höchſtnachtheiligen Aufſchlag nicht länger nachzuſehen gemeynet ſind: ſo haben Wir für nöthig gefunden, nach gepflogener Communication mit Unſerer getreuen Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft gegenwärtige Verordnung zu erlaſſen.

Setzen und verordnen demnach:

1.

Bey Verlöbniſſen in den Städten. Anzahl der Perſonen und Gerichte.

Daß, wenn jemand bürgerlichen Standes in der Stadt eheliche Verlobung halten, und dabey eine Mahlzeit geben will, er nicht über zehn Perſonen beyderley Geſchlechts, die Eltern, Vormündere und nächſte Verwandte mit eingerechnet, dazu bitten, auch nicht mehr als vier Eſſen, es ſey des Mittags oder des Abends, und zwar ohne Muſic geben ſoll, bey zwey Reichsthaler Strafe für jeden Gaſt, oder jede Schüſſel, die mehr dabey zugelaſſen oder gegeben werden.

Bey gleicher Strafe ſollen die Gäſte des Sommers nicht über eilf, und des Winters nicht über zehn Uhr des Abends beyſammen bleiben.

2.

Braut- und Bräutigams Geſchenke.

Weil auch mit den Braut- und Bräutigamsgeſchenken die Maaße oft überſchritten wird; ſo ſollen hinführo bey angeſehenen und vermögenden Bürgern die Geſchenke des Bräutigams an die Braut, und dieſer an jenen, jede nicht über zwanzig bis dreißig Thaler höchſtens, folglich zuſammen nicht über vierzig bis ſechzig Thaler an Werth gehen, und bey Sterbfällen der überlebende Ehegatte nicht mehr als zwanzig bis dreißig Thaler dafür zur Theilung zu bringen, oder nach eigener Wahl die Verlobungsgeſchenke für ebenbemeldte Summe zu behalten befugt, daneben den zu Verlobenden bey zwanzig Thaler Strafe unterſagt ſeyn, ſich zum Verlobungstag beſonders neue Kleider anzuſchaffen.

3.

Verlobung auf dem Lande.

Was die Verlobungen der Landleute anlangt, ſo bleibt zwar einem jeden vom Bauerſtande an den Orten, wo es hergebracht iſt, frey, ſich vor dem Prediger im Pfarrhauſe zu verloben, auſſerdem aber bey fünf Thaler Strafe gänzlich verboten, ſolche Verlöbniß bey einem angeſtellten Gaſtmahl und mit Ausholung des Predigers zu halten. Wenn jedoch

jedoch die Eltern oder Vormündere der Verlobten mit den nächſten Verwandten und zwey Männern als Zeugen zuſammen kommen wollen, um die Eheberedung zu pflegen; ſo ſoll ſolches des Nachmittags, und in allem nicht mehr als zehn Perſonen, die Verlobte mit darunter begriffen, bey einer viertel Tonne Bier höchſtens und zwey Eſſen bey Vermeidung obiger Strafe zugelaſſen ſeyn.

4.

Bey Hochzeiten in den Städten, nach drey Claſſen die Anzahl der Gäſte beſtimmt.

Bey bürgerlichen Hochzeiten ſoll auf die verſchiedene Claſſen geſehen, und unter die erſte die Magiſtratsperſonen, Advocaten und Procuratores, Geiſtliche und Schulbediente, Kauf- und Handelsleute, auch andere angeſehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben; unter die zwote Claſſe die Brauer, Höcker und Kramer und ſämtliche in Gilden ſtehende Handwerker und Profeßionsverwandte, und endlich zur dritten Claſſe die Taglöhner und Einlieger, Handwerksgeſellen, Schiffsknechte und übrige Handarbeiter gerechnet werden.

Bey Hochzeiten der erſten Claſſe wird die Anzahl der Hochzeitsgäſte hiemit höchſtens auf dreißig, ſowohl Manns- als Frauensperſonen geiſt- und weltlichen Standes, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, bey der zwoten Claſſe auf zwanzig, und bey der dritten auf funfzehn, in allem damit eingeſchränkt und feſtgeſetzt, ſo daß einer wohl weniger, nicht aber mehrere Gäſte haben dürfe, bey zwey Thaler Strafe für jeden überzähligen Gaſt. Auch ſollen

5.

Sollen nur einen Tag währen.

Die ſtädtiſchen Hochzeiten nicht länger als einen Tag währen, und der ſogenannte Polterabend, auch alle Vor- und Nachgaſtereyen der Hochzeitsgäſte, es ſey bey Schwiegereltern oder nächſten Verwandten, ingleichen alle Zuſammenkünfte derjenigen Leute nach der Hochzeit zum Tanzen bey zwanzig Thaler Strafe abgeſtellt und unterſagt ſeyn.

6.

Bey gewiſſen Gerichten. Wie lange die Mahlzeit dauren, und die Geſellſchaft beyſammen bleiben ſoll. Hochzeiten bey Wein und Kuchen ohne Mahlzeiten werden empfohlen.

Es mag die Hochzeit bey einer Mittags- oder Abendmahlzeit gehalten werden; ſo ſind den Bürgern und Einwohnern erſtern Standes nicht mehr als acht Gerichte, ſie beſtehen in warmen oder kalten Eſſen, jedoch mit Ausſchließung aller aus der Fremde verſchriebenen koſtbaren Speiſen und Aufſätzen von Zuckerwerk, bey dem mittlern Stande ſechs Gerichte, und bey dem dritten Stand nur vier Eſſen, auſſer Butter und Käſe, auch bey letzterm nur eine Tonne Bier und drey Kannen Branntewein erlaubt; gleich auch bey allen drey Claſſen, wenn das Hochzeitsmahl des Mittags gehalten worden, zum Abendeſſen nur kalte, des Mittags übrig gebliebene Speiſen vergönnet, mithin alles warme Eſſen unterſagt wird.

Es ſoll auch die Mahlzeit nicht länger als drey Stunden währen, und die Hochzeitsgeſellſchaft, es mag getanzt werden oder nicht, länger als bis zwey Uhr nach Mitternacht nicht beyſammen bleiben, und der nachherige Lärm der jungen Leute mit oder ohne

Muſic auf den Straſſen verboten ſeyn; und zwar obiges alles bey fünf, zehn bis zwanzig Thaler Strafe auf jeden Uebertretungsfall nach Vermögen und Stand des Bruchfälligen.

Wer es an Perſonen und Schüſſeln geringer machen, oder auch nur bey Caffe, einem Glas Wein und Kuchen die Hochzeit geben will, gleich ſolches an einigen Orten zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen eingeführt ſeyn ſoll, dem iſt es allerdings ohne einigen Vorwurf vergönnt; es ſtehet auch

7.

Wegen der Hochzeitsmuſic in der Stadt.

Einem jeden frey, Muſic bey ſeiner Hochzeit zu haben oder nicht: im erſtern Fall, wenn der Bräutigam ein Bürger, iſt er gehalten, den Rathsmuſicanten zu brauchen, und ſich mit demſelben des Lohns zu vergleichen, welches der Ausgeber der Hochzeit, ohne einigen Beytrag der Gäſte, allein zu tragen hat.

Wenn aber jemand keine Muſic verlangt; ſo entrichtet er auch nichts dafür.

8.

Das Verſchleppen der Eßwaaren und Getränkes verboten, imgleichen der Zulauf der Kinder und Geſindes.

Wird die Verſendung der Bratenſchüſſeln und anderer Speiſen und Weins auſſerhalb Hauſes, ſo wie die Verſchleppung der Eßwaaren und des Getränkes von geringen Leuten, jenes bey fünf bis zehn Thaler Strafe, dieſes bey eintägiger Gefängniß unterſagt. Und gleichwie niemand zu Tiſch oder in Küch und Keller des Hochzeitshauſes gehen darf, er ſey dann dazu eingeladen; alſo wird der bisherige Mißbrauch, daß Kinder und Geſinde, auch Handwerksgeſellen der eingeladenen Gäſte mit zulaufen, bey obiger Geld- oder Gefängnißſtrafe gänzlich damit abgeſtellt.

9.

Am Kirchgangstag die Anzahl der Perſonen und Gerichte ohne Muſic.

Am Kirchgangstag ſind überall nicht mehr als zehn Perſonen von den nächſten Verwandten, die jungen Eheleute mit eingerechnet, bey vier Gerichten des Mittags, und weiter des Abends nicht als nur kalter Speiſe, auch ohne Muſic, zu bewirthen, und die Geſellſchaft nicht länger, als bis des Abends um zwölf Uhr zu behalten, bey der in §pho 4. verordneten Strafe für jede überzählige Perſon oder Gericht.

10.

Bey Hochzeiten auf dem Lande wird das Geſöffe vor und nach dem Kirchengehen verboten.

Bey den Hochzeiten des Landvolks wird die ärgerliche Gewohnheit, daß die mit zum Traugeleite folgende junge Leute, wenn ſie mit dem Bräutigam von einem andern Dorf her zur Kirche kommen, in allen Krügen unterwegens einkehren, ſich mit Bier und Brannteweín überladen, und von dem Bräutigam frey gehalten werden müſſen, daher öfters erſt auf ſpäten Nachmittag in der Völlerey zur Kirche kommen, damit gänzlich abgeſchaft, daneben alles Eſſen und Trinken im Hochzeitshauſe oder in den Krügen vor und nach dem Kirchengehen und der Trauung, nicht weniger alle Zuſammenkünfte und Geſöffe bey aufgelegtem Bier, Tages vorher abgeſtellt, bey zehn Thaler Strafe, oder ſtatt ſolcher Geldbuſſe einer zehntägigen Gefängniß bey unvermögenden Uebertretern.

Viel-

Vielmehr ſollen die Gäſte mit dem Bräutigam und der Braut des Vormittags, ohne auf dem Hin- oder Rückwege im Kruge oder ſonſten einzukehren, ſtill zur Kirche gehen, Gottes Wort andächtig hören und darauf Mahlzeit halten.

11.

Zwey Tage zur Hochzeit. Dreißig Perſonen bey ganzen und halben Stellen, bey andern die Hälfte.

Den Landleuten werden zur Hochzeit zwey Tage, und bey ganzen und halben Stellen dreißig Perſonen, mit Einrechnung des Bräutigams und der Braut, auch des Predigers und Küſters, dahingegen bey Köthnern, Brinkſitzern, Heuerlingen und kleinen Einwohnern nur die Hälfte der Gäſte zu bitten geſtattet; und dieſe ſollen des Tages mit einer Mahlzeit von vier Eſſen, auſſer Butter und Käſe, des Abends aber nur mit übrig gebliebenem kaltem Fleiſch, auch Butter und Käſe, bewirthet werden; hiernächſt die Gäſte nicht länger als zwey Stunden des Mittags am Tiſch ſitzen, bey zehn Thaler Strafe für jeden Tag, als die Hochzeit länger währet, und zwey Rthlr. für jedes Eſſen und jeden Gaſt, der mehr am Tiſche ſitzt; Wer es an Perſonen, Eſſen und Tagen geringer machen will, dem ſoll es ohne allen Vorwurf erlaubt ſeyn.

12.

Hochzeitsgerichte auf dem Lande.

Zum Hochzeitsmahl wird bey vollen und halben Stellen, wenn einer des Vermögens iſt, und es anwenden will, ein kleines Rind von ſechs bis acht Thaler, auſſerdem aber ein bis zwey Schweine, ein bis zwey Schafe und einige wenige Hüner und Gänſe zu ſchlachten, auch Reiß, Grütze und übrige Hausmannskoſt an Gartengewächs und getrocknetem Obſte zugelaſſen; ferner in allen bis höchſtens vier Tonnen Bier und zehn Kannen Branntewein einzunehmen, bey Köthnern und kleinen Leuten aber kein Rind, ſondern ſtatt deſſen dreißig Pfund Rindfleiſch und nur ein Schwein und ein Schaf, und übrige Zukoſt, auch die Hälfte an Bier und Branntewein geſtattet; bey fünf Rthlr. Strafe, wer in einem oder anderm dieſe Maaße übertritt. Dabey wird

13.

Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde verboten.

Der bisherige Mißbrauch, daß den ganzen Tag Eſſen zugerichtet, der Speiſekeſſel über dem Feuer hängt, und jeder ankommende daraus bewirthet wird, gänzlich abgeſtellt; nicht weniger die Gewohnheit, daß mit dem zur Hochzeit gebetenen Hauswirth oder Wirthin, alle deſſen Kinder, Knechte und Mägde mit zulaufen, aufgehoben, und kein Kind, Knecht oder Magd, ſo nicht unter der vergönnten Anzahl der Gäſte gebeten iſt, mit ſeinen Eltern, Dienſtherren oder Frauen, weniger Fremde, bey ohnausbleiblicher Gefängnißſtrafe ſolcher Zuläufer im Hochzeitshauſe zugelaſſen.

14.

Muſic bey Hochzeiten auf dem Lande.

Wer Muſic bey der Hochzeit haben will, dem ſoll ſolche, auch anſtändige und nicht üppige Tänze vergönnt, dabey alles Gezänke, Vordrängen und Schelten der Muſicanten,

bey Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe verboten ſeyn; übrigens die Hochzeitsgäſte, es mag getanzt werden oder nicht, ſpäteſt um drey Uhr des Morgens bey Strafe 16 ß. für jeden Gaſt, der länger bleibt, aus einander gehen, und nachher alle Zuſammenkünfte bey aufgelegtem Bier, und das Schwärmen die Nacht durch, nicht weniger alles Schießen bey Hochzeiten bey fünf Thaler Strafe unterbleiben.

15.

Kirchgang auf dem Lande.

Beym Kirchgang auf dem Lande ſollen eben ſo wenig als in der Stadt, mehr als zehn Perſonen des Mittags mit vier Eſſen und zwar ohne Muſic bewirthet werden; bey ſechzehn Schilling Strafe für jede überzählige Perſon.

16.

Freye Hochzeit an Geſinde, dem Stande des Ausgebers gleich.

Wann eine Herrſchaft ihrem Geſinde, welches einige Jahre treu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande, ſollen nicht mehr Perſonen oder Gerichte, als nach dem Stande des Ausgebers vorher beſtimmt worden, erlaubt ſeyn, bey zwey Thaler Strafe für jede überzählige Perſon und Gerichte.

17.

Hochzeitsgeſchenke, wie weit ſolche erlaubt. Die Geſchenke an Dienſtboten ganz verboten, und die Sammlung für den Koch.

Damit bey den Hochzeitsgeſchenken der Gäſte, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, alle Uebermaaße und oft nachtheiliche Verſchwendungen vermieden werde; ſo ſollen ſolche bey den ſtädtiſchen Hochzeiten den Werth von höchſtens zwey Thaler, und bey Hochzeiten der Landleute den von einem Thaler nie und zu keiner Zeit überſteigen, bey Verluſt des Geſchenkes und anderer empfindlichen Strafe, die den Geber und Annehmer zugleich treffen ſoll: Auſſer daß Vater und Mutter, Bruder oder Schweſter, den neu angehenden Eheleuten aus freyem Willen etwas mehreres zum Geſchenke zuwenden können.

Nicht weniger werden die Geſchenke an Dienſtbothen der zu Verheyrathenden von beyden Seiten, an Kleidungsſtücken oder Geld und Geldeswerth, bey zehn Thaler, endlich auch die Sammlung und das Herumgehen des Salztellers für den Koch oder Köchin bey fünf Thaler Strafe verboten.

18.

Bey Kindtaufen nur drey Gevattern.

In Anſehung der Kindtaufen wird verordnet, daß nach Vorſchrift der Kirchenordnung keiner mehr als drey Gevattern zu ſeinem Kinde bitten, auch von dem Prediger nicht mehrere bey der Taufe zugelaſſen, vielweniger ins Kirchenbuch eingeſchrieben werden ſollen. Dabey werden

19.

Kindelbier und Taufmahlzeiten verboten.

Alle Mittags- und Abendmahlzeiten in den Städten, ſo wie die Kindelbier auf dem Lande, als welche den Kindbetterinnen ohnehin zur großen Beſchwerde gereichen, jene bey zwanzig,

zwanzig, dieſe bey zehn Thaler Strafe verboten; in der Stadt aber, nach der Taufe, bey den Einwohnern erſter und zwoter Claſſe, den Gevattern und nächſten Verwandten, welche zuſammen nicht mehr als zehn Perſonen ausmachen dürfen, Caffe und ein Glas Wein bey Kringeln, Kuchen und Zwieback, ohne anderes koſtbares Gebackenes und Zuckerwerk, bey geringern aber und auf dem Lande bey Bauersleuten einen Krug Bier und weiß Brod, an eine gleiche Anzahl zu reichen vergönnt, und muß des Abends um acht Uhr alles geendigt seyn, bey zwey bis fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall.

20.

Gevatterngeſchenke verboten. Wie weit ſolche zugelaſſen.

Die Gevatterngeſchenke werden bey Bemittelten und Vermögſamen, ſowohl in den Städten als auf dem Lande zu geben und anzunehmen, hiemit gänzlich abgeſtellt und unterſagt; auch ſelbige im Uebertretungsfall dem Armen-Fiſco zuerkannt, und ſoll auſſerdem der Geber ſowohl als der Annehmer mit einer willkührlichen Geldbuſſe angeſehen werden. Doch bleibt es den nächſten Verwandten, als Vater, Mutter, Schweſter und Bruder oder ſonſtigen nahen Blutsfreunden, wenn ſie wollen, frey, ihrem Pathen zum Andenken dergleichen Geſchenk zuzukehren.

Auch werden bey dem Gevatternſtande der Kinder armer und unvermögſamer Eltern ſolche Geſchenke zu einiger Beyhülfe frey gelaſſen.

21.

Beym Kirchgang, wie viel Perſonen und Gerichte zugelaſſen.

Am Kirchgangstage dürfen in der Stadt und auf dem Lande höchſtens zehn Perſonen, mit Einbegrif der Gevattern, Eltern der Eheleute und nächſten Verwandten, des Mittags mit drey bis vier Gerichten nach Willkühr des Hausvaters bewirthet werden; doch ſoll des Abends um zehn Uhr die Geſellſchaft aus einander gehen, bey zwey Thaler Strafe für jede überzählige Perſon oder Gericht, auch für jede Stunde, welche die Geſellſchaft länger beyſammen bleibt.

22.

Bey Leichenbegängniſſen die Trauerordnung wiederholet.

Was endlich die Sterbfälle und Leichenbegängniſſe betrift; ſo hat es bey der den 23ſten Febr. 1730. ausgelaſſenen Trauerordnung ſein unabänderliches Verbleiben; und wird ſolche insbeſondere, in Anſehung der darinnen unterſagten Trauerkleidung der Dienſtboten, bey der in der Verordnung beſtimmten Strafe, aufs nachdrücklichſte wiederholet und in Erinnerung gebracht.

23.

Bey Einlegung der Leiche die Zuſammenkünfte und Mahlzeiten verboten.

Bey Einlegung der Leiche ſollen keine Zuſammenkünfte angeſtellt, vielweniger Eſſen und Trinken dabey gereicht werden, jedoch den Eltern, Kindern, Geſchwiſtern, und im erſten Grad verſchwiegerten Perſonen zuſammen zu kommen unverwehrt bleiben.

24.

Wie die Särge beſchlagen und die Leichen gekleidet werden ſollen.

Soll bey zehn bis zwanzig Thaler Strafe mit dem Sarg und Einkleidung der Leiche keine Hoffart getrieben, und bey Leichen bürgerlichen Standes alles Gold und Silber, Ringe, Spitzen, Atlaſſe und ſeidenes Zeug gänzlich unterſagt, ingleichen die Särge mit keinem ſeidenen Zeug, noch Holländiſchen Leinwand, ſondern ſchlechthin mit Schleſiſchen oder andern dergleichen ordinairen Leinen, auch ſchlechten Cattun und Neſſeltuch, bey Leichen des dritten Standes aber gar nicht ausgeſchlagen, auch überall keine Särge auswendig bezogen, noch bey Leichen erwachſener Perſonen in den Städten weiter dann mit den gewöhnlichen ſechs Hängen und höchſtens einer einzigen Plate auf den Särgen des erſten und zweyten Bürgerſtandes aufgezieret werden.

25.

Trauermahle verboten, imgleichen das Parentiren bey Leichen des zweyten und dritten Standes.

Werden alle Trauermahle nach der Beerdigung gänzlich abgeſtellt, und in der Stadt bey Leichen des erſten und zweyten Standes den Begleitern vor Austragung der Leiche Caffe, ein Glas Wein und Kuchen, Kringeln, Zwieback, und ander wohlfeiles, folglich kein koſtbares Back- und Zuckerwerk, bey geringern und Perſonen des dritten Standes ein Glas Bier, Branntewein und weiß Brod zu reichen frey gelaſſen, nach der Beerdigung aber alle weitere Zuſammenkunſt ſo wie das Parentiren bey Handwerkern und Leichen des zweyten und dritten Standes bey Strafe von fünf bis zehn Thaler für jeden Uebertretungsfall verboten.

26.

Leichenkronen verboten.

Weil auch mit den Kronen auf dem Sarg und deren Aufſtellung in der Kirche zu Zeiten unnöthiger Aufwand gemacht wird; ſo ſollen ſelbige gänzlich abgeſtellt, und allenfalls nur kleine Kränze von grünen Gewächſen, jedoch ohne koſtbare Bänder, ächt oder unächtem Gold oder Silber zu gebrauchen erlaubt ſeyn.

27.

Leichengefolge und deſſen Bewirthung auf dem Lande.

Wegen des Leichengefolges in den Städten und auf dem Lande laſſen Wir es bey demjenigen bewenden, was die Verfaſſung der hin und wieder errichteten Todtengilden mit ſich bringt; Nur daß bey Leichen auf dem Lande nicht mehr, denn nach den Umſtänden der Perſonen für jeden Begleiter einen Sechsling oder Schilling weiß Brod, ſo viel nämlich jeden Orts hergebracht iſt, und höchſtens eine Kanne Bier, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall geſtattet werden.

28.

Gleichwie nun jeden Orts Obrigkeit und Gericht über dieſes alles, was bey Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen verordnet worden, mit Nachdruck zu halten, inſonderheit auch die Prediger und Küſter, wenn ſie obigen Verſammlungen mit beywohnen, darauf zu achten, und die Uebertreter zu warnen haben; alſo ſoll zu deſto genauerer

nauerer Befolgung der Policeydiener in jeder Stadt darauf angewieſen, auch des Endes in jedem Hauſe, wo dergleichen Fälle vorkommen, ohne Unglimpf zugelaſſen werden: damit er auf die Anzahl der Verſammleten und der Gerichte, ſo wie auf alle ſonſtige Uebertretungen achte, und die Uebertreter jedesmal bey Verluſt ſeines Dienſtes der Behörde anzeige.

Dafür ſoll er den ſechſten Theil der einkommenden Geldſtrafen zu erwarten, ſonſt aber keine Belohnung für ſeine Aufſicht aus den Häuſern zu fordern, oder anzunehmen befugt ſeyn.

Auf dem Lande hingegen ſollen die Bauermeiſter, Bauervögte und ſonſtige Amts-Unterbediente ſich den Inhalt dieſer Verordnung genau bekannt machen, und einem jeden, der ſich bey ihnen erkundiget, ſolche, ſo weit darnach gefragt wird, vorleſen, oder leſen laſſen; daneben auf die Uebertreter in ihrer Dorfſchaft achten und zur Strafe anzeigen: dafür haben die Denuncianten den vorher bemerkten Antheil der Geldſtrafen zur Ergötzlichkeit zu genießen: Uebrigens ſollen alle von den Contravenienten dieſer Verordnung aufkommende Geldſtrafen, nach Abzug des den Denuncianten zugebilligten Antheils, ad pios uſus verwandt werden.

Wir befehlen daher Unſern ſämtlichen Obrigkeiten, Beamten und Gerichten in dieſem Herzogthum ſo gnädigſt als ernſtlich, über dieſe Verordnung, und alle darinnen bemerkte Puncte aufs genaueſte und mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Und damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo ſoll ſolche von den Canzeln verleſen, und überall, an den gewöhnlichen Gerichtsſtätten, auch in den Wirthshäuſern und Krügen öffentlich angeſchlagen, nicht weniger jedem Policeyunterbedienten und Bauervoigt zu ihrer beſondern Nachachtung ein Exemplar zugeſtellt werden.

Gegeben auf Unſerm Palais zu St. James den 4ten Febr. 1774.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

7. Verord-

7.

Verordnung der Reichs-Stadt Lübeck zur Abſtellung des unnöthigen Aufwandes I. bey Verlöbniſſen und Hochzeiten, II. bey Kindtaufen und in den Wochenſtuben, III. bey Sterbfällen, Leichenbegängniſſen und dem Trauren, vom Jahre 1748.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlichen und des heiligen Römiſchen Reichs freyen Stadt Lübeck fügen hiemit zu wiſſen; Demnach hieſelbſt die übermäßige Lebensart und die bey verſchiedenen Vorfällen eine Zeit her ſehr geſtiegene, oft ſo gar mit Beſchwerlichkeit verknüpfte Ueppigkeit und Verſchwendung faſt überhand nehmen wollen, dadurch aber theils überhaupt in einigen Jahren vieles Geld ganz unnöthiger Weiſe in die Fremde verſchleudert, mithin der Handlung, worin es unentbehrlich iſt, entzogen, und ſolchergeſtalt dieſe mit dem Creditweſen nicht wenig geſchwächet, folglich das einzige Mittel, womit der Wachsthum und die Verbeſſerung dieſer Stadt befördert, imgleichen deren Erhaltung beſchaffet und ſonſt beſorgliche weitere Abnahme verhütet werden muß, vorſetzlich aus der Acht gelaſſen und hintertrieben worden, theils insbeſondere mancher, wann er es ſeinen mehrvermögenden Anverwandten, oder vermeintlich andern ſeines gleichen, darin mit oder wider Willen, dem eingeſchlichenen Mißbrauche zufolge, nach- und gleich gemacht, in Vergreifung des Seinigen, ſofort bey ſeiner Einrichtung entkräftet, mancher auch auf ſolche Weiſe bey der ihm unerträglichen Haushaltungslaſt in Fortſetzung ſeines Gewerbes und Nahrungsverdienſtes gehindert und zurück geſetzt, alſo, durch ſeine eigene unverantwortliche Aufführung, ohne erweisliche Unglücksfälle, wie leider die vielfältige neuerliche Erfahrung bezeuget, ſchlecht werden müſſen; Daß Wir auf Abſtellung ſolches unnöthigen, von bürgerlichen Perſonen übertriebenen, dem gemeinen Weſen höchſtſchädlichen Aufwandes obrigkeitlich bedacht zu ſeyn, unumgänglich gefunden, und deswegen, nach vorher gegangener Rückſprache mit der ehrliebenden Bürgerſchaft hiemit vorerſt in Anſehung des, vornehmlich bey Verlöbniſſen und Hochzeiten, ferner bey Kindtaufen und in den Wochenſtuben, und endlich bey Sterbfällen und Beerdigungen bemerkten Ueberflußes, mit Vorbehalt, auch in andern Gelegenheiten das behufige vorzukehren, nachſtehendes verordnen und ſetzen: Und zwar anfänglich

in Betracht der

Verlöbniſſen und Hochzeiten,

verbleibet es

I.

Bey den öffentlichen Verlobungen, nach Maaßgabe der desfalls bereits gemachten, dem Stadtrechte angedruckten Verordnung von 1697. bey Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, ſowohl in Anſehung der Art und Weiſe, als des Orts, wie und wo ſelbige zu ver-

verrichten, jedoch ſind die bishero üblich geweſene koſtbare Verlöbnißgaſtmahle gänzlich abzuſtellen, auch iſt das gewöhnliche Tractiren des Bräutigams an gewiſſen Tagen in der Woche, ſo weit ſolches der Braut zur Laſt kommt, fernerhin verboten; hingegen die Eltern der Braut den Bräutigam, ſo oft es ihnen gefällig, ohne ſonderliche Koſten zu Tiſche behalten können.

2.

Wird das Eingedömbte, durch deſſen übermäßige Steigerung einem Bräutigam, dem ſtatt deſſen mehr mit baarem Gelde zu ſeinem Fortkommen gedient geweſen, bishero ſehr geſchadet worden, fürs künftige dahin beſtimmt: daß es bey ſolchen Perſonen, welche Standes und Vermögens halber unter die angeſehenſte Bürger gehören, nicht theurer, als zum höchſten zu 2000 Mk. Lüb. angeſchaft werden ſolle. In Anſehung geringerer Bürger aber, und welche mit zeitlichen Gütern von Gott nicht ſonderlich begabet ſind, wird hiemit feſtgeſetzt, daß ſie auch ein geringeres, und nicht mehr als den ſechſten, höchſtens den vierten Theil des Brautſchatzes hieran verwenden ſollen. Woſern nun der Braut Eltern dieſen Satz überſchreiten ſollten; ſo iſt der Bräutigam bey Sterbfällen und vorzunehmender Theilung mit ſeiner verſtorbenen Frauen Freunden ein mehrers nicht, als hiemit determinirt, zur Theilung zu bringen gehalten, wenn er ſich auch gleich dazu ſchriftlich verbunden hätte: Hievon werden aber diejenigen Bräute ausgenommen, welche das Eingedömbte nicht für baar Geld anzuſchaffen nöthig haben, ſondern entweder bereits Leinenzeug und Meublen aus Erbſchaften beſitzen, oder währender Ehe ererben; Maaſſen in dieſen Fällen der Ehemann ſolches allerdings nach dem Inventario zur Theilung zu bringen verbunden iſt. Wie es ſich denn auch von ſelbſten verſtehet, daß hierunter der Diſpoſition hieſigen Statuti ratione der Theilung nicht präjudicirt werde, imgleichen, daß dieſes Reglement wegen des Eingedömbtes bloß auf künftige Fälle gehe, und nicht auf verwichene Zeiten zu deuten ſey.

3.

Die ſolenne Ablieferung des Brautzeuges und dabey vorfallende Unkoſten, imgleichen die vor der Hochzeit eingeführte Zuſammenkünſte zur Muſique und Uebungen zum Tanz, ſollen hiemit gänzlich abgeſchaft ſeyn.

4.

Da auch in den Braut- und Bräutigamsgeſchenken bisher die Maaße, oft zu beyder Theile Beſchwerde, gewaltig überſchritten worden; ſo ſollen hinführo bey angeſehenen vermögenden Bürgern die Gaben des Bräutigams an die Braut, und dieſer an jenen, jede nicht über 300 Mk. folglich zuſammen nicht über 600 Mk. an Werth gehen; Geſtalt im Uebertretungsfall gleichermaſſen als im vorhergehenden zweyten Artic. von dem Eingedömbte gemeldet, zu verfahren, nemlich der überlebende Ehegatte nicht mehr als dieſes Quantum zur Theilung zu bringen verbunden, ſondern vielmehr befugt iſt, die dona antenuptialia für die Summe der 300 Mk. Lüb. zu behalten. Alle andere Geſchenke aber an der Braut Geſchwiſter oder andere Anverwandte, imgleichen die Brautkleider an Mägde, Kleider und Leinenzeug an Contoir- und Budenbediente, Diener und Kutſcher ſind gänzlich unterſagt.

5.

Iſt der Unterſcheid unter den Ständen mit Paſteten- und andern Hochzeiten der Ordnung halber billig beyzubehalten; auch es bey den recipirten Hochzeitsgerichten zu laſſen. Da aber die Gewohnheit eine überflüßige Menge von Gebratens eingeführt hat; So ſoll zwar demjenigen, welcher einen Wildbraten haben will, ſolches frey ſtehen, daneben aber nicht mehr, als zwey Arten andern Gebratens auf jedwedem Tiſch, und zu Anfangs eine Suppe aufzuſetzen, verſtattet ſeyn; ſo daß höchſtens die Gerichte ſind:

1) Eine Suppe, jedoch nur von einer Art.
2) Auf einer Paſtetenhochzeit die Paſteten.
3) Rindfleiſch.
4) Das Gebratene.
5) Fiſche und Krebſe.
6) Butter und Käſe.

Wogegen aber Hummers, gemäſtete Capaunen von Hamburg, Elblachs und andere von fremden Orten zu verſchreibende Delicateſſen, auch die aufgekommene Rohmkuchen mit dem Thee- und Caffeeſchenken, wo die Hochzeit bey dieſem nicht allein, mithin ohne Eſſen gehalten wird, imgleichen die Verſendung der Bratenſchüſſel und anderer Speiſen und Weins auſſerhalb Hauſes, bey funfzig, vierzig, dreißig, zwanzig und zehn Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall, nach dem Vermögen des Bruchfälligen gänzlich verboten ſeyn ſollen. Sonſten wird hiemit frey gegeben, die Hochzeiten ſowohl Mittags als Abends am Montage, Dienſtage, auch Donnerſtage hinführo ohne vorherige weitere Diſpenſation anzuſtellen, jedoch ſollen die Mahlzeiten dabey, es ſey Mittags oder Abends, nicht länger als drey Stunden dauren, folglich wie erſtere, ſo auch dieſe, die Abendhochzeiten um Mitternacht längſtens geendigt ſeyn.

6.

Wird die Anzahl der Hochzeitsgäſte hiemit zum höchſten auf vierzig bis funfzig ſowohl Manns- als Frauensperſonen, geiſt- und weltlichen Standes, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, eingeſchränkt und feſtgeſetzt, ſo daß einer wohl weniger, nicht aber mehrere haben dürfe. Wie denn der eingeriſſene Mißbrauch, daß der Bräutigam zum voraus ein gewiſſes pro diſpenſatione vel pœna erlegt, und nachgehends ſo viele Perſonen, als ihm gefällig, einladen läßt, abgeſtellt, vielmehr gar keine Diſpenſation und Exception zugelaſſen, ſondern die Uebertreter ohne Ausnahme mit 100 Rthlr., oder nach Befinden mit einer größeren Geldbuſſe beſtraft werden ſollen.

7.

Stehet einem jeden frey, Muſique bey ſeiner Hochzeit zu haben oder nicht. Und iſt in erſterem Fall der Bräutigam gehalten, die Rathsmuſicanten zu gebrauchen, und ſich mit denſelben wegen des Lohns zu vergleichen. Wenn aber jemand keine Muſique zu haben verlangt; ſo iſt er den Muſicanten nichts zu entrichten verbunden. Indeſſen wird die Aufführung beſonderer Serenaten, imgleichen die Kirchen-Muſique auf dem Kirchgangstage der Neuverheyratheten, als unnöthig und koſtbar, hiemit gänzlich verboten.

8.

Iſt der Spielgrefe verbunden, getreulich Achtung zu geben, damit dieſer Verordnung ſo wohl ratione der Anzahl der Gäſte, als der Hochzeitsgerichte, und was ſonſten verfügt worden, genau nachgelebt werde, und die Uebertretung jedesmal bey Verluſt ſeines Dienſtes, dem hiezu ab Ampliſſimo Senatu, aus deſſen Mitteln verordneten Officio ſchuldigſt anzuzeigen. Wie denn der jeƶige Spielgrefe ad dies vitæ bey ſeiner Bedienung und dem in der Verordnung vom 29ſten Nov. 1709. ihm beygelegten Lohn gelaſſen wird. Es iſt ihm aber ein mehrers, als darin geſeƶt iſt, zu fordern, bey Strafe der Abſeƶung hiemit unterſagt, auch iſt er gehalten, wenn er von dem Bräutigam gefordert wird, zu ſelbigem ins Haus zu kommen. Nach ſeinem Abſterben ſoll dieſes Amt dem älteſten Stadtmuſicanten aufgetragen und das Lehn wieder nach der alten Ordnung auf die Hälfte herunter geſeƶt werden.

9.

Ferner ſollen die ſogenannten Krönchen Verlehnungen mit Abſterben der jeƶo damit Belehnten gänzlich eingehen: Wenn aber dieſelben zur Hälfte ausgeſtorben, ſoll dasjenige, was für die Kronen gegeben wird, auf die Hälfte herunter geſeƶt ſeyn. Und bleibt übrigens einer jeden frey, die Kronen zu gebrauchen oder nicht, auf welchen leƶtern Fall von den Bräuten, welche die Kronen nicht haben wollen, auch nichts gefordert werden ſoll. Wie denn auch alle andere Abgiften an die Wette hiemit aufgehoben ſind.

10.

Die Küſter ſollen für die Proclamation, das Bitten und Danken, mit dem, was ihnen in der dem Stadtrechte angefügten Kirchenordnung de An. 1704. beygelegt iſt, zufrieden ſeyn, und bey unvermeidlicher Ahndung ein mehreres nicht fordern oder nehmen, nemlich für eine große Hochzeit drey Mk., eine mittlere zwey Mk., und eine kleine ein Mk.

11.

Mag ein jeder, dem die Hochzeitskoſten zur Laſt kommen, zur Aufwartung, imgleichen zur Zubereitung der Speiſen, ohne dabey, wie bisher, zu jener die reitende Diener und andere gewiſſe Leute, und zu dieſer die Gahrbereiter nothwendig und allein zu gebrauchen, nehmen, welche er will, und mit ſelbigen den Lohn, ſo gut er kann bedingen, jedoch, daß von großen Hochzeiten von vierzig bis funfzig Perſonen, denjenigen, welche das ſogenannte Schafferamt verwalten, nicht mehr als höchſtens vier Rthlr., und für das Kochen nicht mehr als zwey bis drey Rthlr. gegeben, bey kleineren Hochzeiten aber ein geringerer Verdienſt verglichen werde. Wie dann auch künftighin vor der Thüre, zur Abhaltung des Volks, nur zweene Corporals, falls man ſolche nicht überall zu entbehren vermeynet, zu beſtellen, und von den Hrn. Kriegs-Commiſſariis zu verſtatten ſind.

12.

Wird das übermäßige Kirchgangsgaſtmahl hiemit abgeſtellt, ſo, daß Eltern und Kinder, Brüder und Schweſtern, imgleichen Großeltern bey mäßigem Tractament nur dazu mögen eingeladen werden. Gleichergeſtalt ſind die Bals und Zuſammenkünfte jun-

ger Leute nach der Hochzeit, und zwar ſo jenes bey funfzig, wie dieſe bey hundert Rthlr. Strafe hiemit verboten.

13.

Wenn die Herrſchaft ihrem Geſinde, welches verſchiedene Jahre treu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, ſollen bey funfzig Rthlr. Strafe keine andere, noch mehrere Speiſen, als die ordentlichen Hochzeitsgerichte, überall aber keine Paſteten, zugelaſſen ſeyn.

14.

Die Hochzeitsgeſchenke werden hiemit, gleichwie an andern Orten bereits nützlich eingeführt iſt, ſo wohl bey herrſchaftlichen, als Geſindehochzeiten, gänzlich bey zwanzig Rthlr. Strafe verboten, auſſer daß Eltern und Großeltern ihren Kindern und Kindeskindern, Brüder und Schweſter ihren Mitgeſchwiſtern ein mäßiges Andenken ſchenken mögen, worin aber denſelben die Maaße nach eines jeden Umſtänden und Vermögen beſtens recommendirt wird.

Wann hienächſt auch bey den hieſigen

Kindtaufen und in den Wochenſtuben

einige Zeit her ein unnöthiger und übermäßiger Aufwand [verſpürt] worden; ſo wird zur Abſtellung der hierunter eingeriſſenen verſchiedentlichen Mißbräuche hiemit ferner ſtatuirt und verordnet:

15.

Daß die Anſage nach der Entbindung weiter nicht, als etwa nur an die nächſten Verwandten und zwar durch das Geſinde oder die Bedienten im Hauſe geſchehen, und damit die bisherige Notification durch fremde ums Lohn dazu gemiethete Leute gänzlich abgeſchaft ſeyn ſoll.

16.

Da das bey den Kindtaufen hieſelbſt bishero gewöhnlich geweſene Fenſterlacken, oder der ſogenannte, an andern Orten ganz unbekannte Umhang bishero nur dem hieſigen Geſinde zu Ein- und Abfoderung des Umhangsgeldes gedient hat, dieſes aber in folgendem 18. Art. in Zukunft gänzlich abgeſtellt iſt; als wird deſſen fernerer Gebrauch und Aufhängung, gleich ſchon ein und andere hierunter in deſſen Unterlaſſung den Vorgang gemacht, gänzlich unterſagt und verboten.

17.

Wie die bis anhero verſchiedentlich eingeführte Tractaments und Gaſtmahle nach der Kindtaufe und gehaltenem Kirchgange den Frauen und Kindbetterinnen ohne das nur zur groſſen Beſchwerde gereichen; ſo iſt auch der hierunter eingeriſſene Aufwand in Zukunft gänzlich einzuſtellen, und ſtatt deſſen den Frauen, welche mit dem neugebohrnen Kinde nach der Kirche gehen, etwa nur Thee oder Caffee, und daneben höchſtens ein oder ein paar Schüſſel Confect ohne Marcipan, hingegen aber dem Geſinde und Dirns überall weiter kein Wein, Kuchen oder ſonſt etwas vorzuſetzen.

18. Das

18.

Das ſogenannte Umhangsgeld, welches bisher nur lediglich zum Verderb und Uebermuth des Geſindes gedient, wird benebſt dem etwan eingeführten Wiegengelde hiemit ganz und gar abgeſchaft, auch

19.

So viel das Gevatterngeld anbetrift, hiemit verordnet, daß ſolches künftighin, ſo wie an verſchiedenen andern Orten, gleichfalls hieſelbſt ceßiren, und allenfalls weiter nicht, als bey Eltern und Großeltern, auch Schweſtern und Brüdern annoch erlaubt ſeyn ſoll.

20.

Da auch bey einigen Herrſchaften, wenn ſie ihrem Geſinde bey ihrer Verheyrathung ein Hochzeitsmahl gegeben, ferner üblich iſt, daß ſie dieſelbe bey der Niederkunft mit dem Kinderzeuge, und zwar mit einer gewiſſen Anzahl von jeder Art beſchenken; ſo ſoll auch dieſer überflüßige Aufwand ferner gänzlich unterbleiben; und wird auf die Uebertretung dieſes, ſo wie der vorhergehenden, die Kindtaufen und Wochenſtuben betreffenden Articuln, eine unausbleibliche Strafe von zwanzig Rthlr. geſetzt.

Was endlich

die Sterbfälle, Leichenbegängniſſen und das Trauren

anbetrift; ſo iſt zwar den hiebey eingeriſſenen Mißbräuchen durch das Mandatum vom 11ten May 1729. in gewiſſer Maaße bereits entgegen gegangen; Nachdem inzwiſchen derſelben annoch viele nach- und unabgeſtellt geblieben: Als wird hiemit darunter ferner geboten und verordnet:

21.

Soll, wann jemand verſtorben, die Trauer nicht mehr, wie bishero geſchehen, durch die ganze Stadt, ſondern bloſſerdings nur den nächſten Anverwandten höchſtens im 6ten Gradu angeſagt, auch dazu niemand anders, denn die Bediente im Hauſe gebraucht werden.

22.

Wird das bishero im Trauerhauſe gewöhnlich geweſene Fenſterlacken hiemit ganz abgeſchaft; auch ſollen hinführo keine Stuben, noch Hausdiehlen, auch keine Stühle, Tiſche, Leuchter, Kronen, Spiegel und Bänke, oder was ſonſten hierunter vorkommen mag, mit ſchwarzem oder weiſſem Tuche mehr bezogen, nicht weniger die bisherigen ſchwarzen Trauerwagen oder Caroſſen, ſelbige werden mit Tuch überzogen, oder auch nur ſchwarz angeſtrichen, ſamt allem überzogenen Pferdegeſchirr und Trauerdecken hiemit gänzlich verboten und abgeſtellt ſeyn.

23.

Bey allen und jeden Zuſammenkünften der Frauen im Trauerhauſe, es geſchehe zur Aufſetzung der Trauer, oder zur Einlegung der Leiche, oder am Tage der Beerdigung ſoll die Einladung durch niemand anders, als die Bedienten im Hauſe geſchehen, auch niemand weiter, als Eltern und Kinder, Großeltern und Schwiegereltern, Kindeskinder, Schwe-

Schweſtern, auch Brüder- und Schweſterkinder, nebſt denen, welche im erſten Grad der Schwiegerſchaft ſind, in Ermangelung aber ſolcher Anverwandten und ſonſten nicht, einige weitere Anverwandten oder gute Freundinnen, jedoch nicht über die Zahl von acht bis zehn Perſonen ins Sterbhaus gebeten, ſelbigen auch bey allen dieſen Gelegenheiten nichts weiter als Wein, Zucker, Biſcuit, Zuckerpletten und Citronen, und folglich kein anderes Confect vorgeſetzt werden.

24.

Soll führohin mit der Kleidung der Leichen im Sarge keine Hoffart getrieben, vielmehr ſollen von jetzo an alle Spitzen, Atlaſſen und Seidenzeug, auſſer Taft, welcher zu ſolcher Einkleidung frey bleibt, darzu abgeſchaft ſeyn, auch die Särge weiter mit keinem Atlaß uud Seidenzeug, auch keinem holländiſchen Leinwand oder Cammertuch, ſondern ſchlechthin mit ſchleſiſchem, oder anderm dergleichen Leinwand, oder auch ſchlechtem Cattun und Neſſeltuch ausgeſchlagen, auf keinerley Art und Weiſe auch auswärts mehr bezogen, noch weiter, dann mit einer einzigen Platte und den gewöhnlichen 6 Hängen, im geringſten aufgezieret werden; wie dann auch das Trinkgeld für Einbringung des Sarges expreſſe hiemit auf ein Mk. reſtringirt wird, und auſſer dieſem nicht das geringſte weder an Getränk, noch ſonſten hiebey gereicht werden ſoll.

25.

Gleichwie hienächſt die bisherigen Leichenzettul und deren Herumtragen, die Einladung zur Leiche des vorhergehenden Tages durch den Leichenbitter, auch das Nachbitten durch einen reitenden Diener, theils ganz unnöthig, theils mit einem ſehr großen Aufwand verknüpft geweſen; Alſo werden die Leichenzettul ſamt deren Herumtragung, ſo wie die des Tages vorhero üblich geweſene Einladung durch den Leichenbitter, und das Nachbitten durch einen reitenden Diener gänzlich hiemit abgeſchaft; und ſoll an deren ſtatt, wie an andern Orten gebräuchlich, am Beerdigungs und demſelben vorhergehenden Tage, ein gedrucktes, nur mit ein Mark und nicht höher zu bezahlendes Einladungszettel, nach dem vorgeſchriebenen beſtändigen Formular, worin der Name des Verſtorbenen, imgleichen die Kirche der Verſammlung und das Sterbhaus nnr zu verändern, dabey aber keiner beſondern Bitter aus den Anverwandten zu erwehnen iſt, durch den Leichenbitter am Markte angeſchlagen, auch von demſelben, anſtatt er es ſonſten des Tages vorher gethan, zu allem Ueberfluß an dem Morgen, wenn die Beerdigung des Nachmittags geſchicht, in den Häuſern noch weiter angeſagt werden, in welchem Kirchſpiel, zu welcher Stunde und aus welchem Hauſe die Leiche getragen werden wird.

26.

Bleibt zwar den Trauerleuten nach, wie vor unbenommen, wenn ſie dazu Belieben haben, des Abends nach der Beerdigung ein kleines Mahl auszurichten; gleichwie aber alle Ueppigkeit und Verſchwendung billig dabey zu vermeiden; Alſo ſollen auch dazu, wenn dergleichen vorhanden, nur bloſerdings Eltern und Kinder, Großeltern, ſamt Brüdern und Schweſtern, wenn jemand aber dergleichen nahe Anverwandten nicht hat, der weitern Anverwandten, oder ſonſtigen guten Freunde nicht mehrere als acht bis zehn Perſonen genöthiget werden.

27. Kin-

27.

Kinder mögen ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, wie auch Ehegatten einander ein ganzes Jahr, Brüder und Schweſter aber einander ein halbes Jahr betrauren.

28.

Kinder unter ſieben Jahren werden gar nicht betrauret: von ſieben bis achtzehen Jahren aber drey Monate, und wenn ſie darüber, oder verheyrathet ſind, ein halbes Jahr.

29.

Vater- und Mutterbrüder, Vater- und Mutterſchweſtern, Schwäher und Schwäherinnen im erſten Gradu der Schwiegerſchaft, auch Vater- und Mutterbrüder und Schweſterkinder mögen gleichfalls drey Monate betrauret werden, jedoch nur darunter diejenigen, welche bereits am Altar geweſen, immaſſen jüngere, welche ſo weit annoch nicht gekommen ſind, in den in dieſen Art. bemerkten Fällen, weder trauren, noch betrauret werden, für weitere Anverwandten hingegen, wie nahe ſie auch im Blute oder der Schwiegerſchaft ſind, ſoll durchaus inskünftige keine Trauer angelegt werden.

30.

Alle Trauer ſoll alſo, wie dieſelbe zu Anfangs gleich angelegt worden, die ganze Zeit herdurch, als nach Maßgebung vorhergehender Articulorum die Trauer dauren mag, ohne einige Ab- oder Veränderung herdurch getragen, und hienächſt mit einmal abgelegt werden, auch ſollen dabey die langen Flöhre und Stutzen, imgleichen genöpte Kleider, wenn letztere nicht jetzo bereits würklich wegen anderer Trauer angelegt ſind, gar nicht mehr getragen werden.

31.

Soll dem Geſinde nach dieſem überall kein Trauerzeug, es ſey ſo wenig als es wolle, mehr gegeben, ſondern ſolcher Gebrauch hiemit gänzlich abgeſtellt ſeyn.

32.

Weil auch mit den Krönchens auswärts auf den Särgen viele Ueppigkeit bisher getrieben worden; ſo ſind ſtatt deren von denjenigen, welche von dergleichen nicht gänzlich abſtehen wollen, nur kleine Kränzgen von Grünigkeiten zu gebrauchen.

33.

Vor dem Trauerhauſe ſoll ein jeder, ohne Unterſcheid der Leichen, ſich künftighin niemand anders dann der Armenvoigte bedienen. Vor den Kirchenthüren hingegen können zwey und nicht mehrere Corporals, aber keine Sergeanten genommen, und von den Hrn. Kriegs-Commiſſariis verſtattet werden.

34.

Müſſen die Programmata und Lebensbeſchreibungen künftig nicht mehr als einen Bogen ausmachen.

35.

Stehet von nun an einem jeden dieſer Stadt Bürger und Eingeſeſſenen frey, ob er ſich zur Tragung der in ſeiner Verwandſchaft begrabenden Leichen, wes Standes oder Würden der oder die Verſtorbene geweſen, der reitenden Diener, oder aber der Küſter bedienen will. Und gleichwie zu ſolchem Ende das Geld in die Büchſe bey den reitenden Dienern gänzlich hiemit abgeſchaft wird; alſo bleibt es im übrigen billig bey dem, was einem jeden derſelben hierunter ſonſten gegeben worden.

36.

Soll wegen der Kirchen- und Schulgebühren über die desfalls allſchon An. 1704. ergangene, dem Stadtrecht angedruckte Verordnung in Zukunft auf das genaueſte gehalten werden, ſo daß weder die Werkmeiſter, Küſter, Sargträger und Glockenläuter, noch auch nur die Leichenbitter, und zwar jene bey Caſſation ihrer Dienſte, dieſe aber bey Verluſt ihrer Nahrung das geringſte an Gelde mehr, denn ſelbigen in beſagter Ordnung würklich und namentlich beygelegt worden, ſo wenig fordern, als auch nur nehmen müſſen; immaſſen dann hiemit nunmehro alles dasjenige gänzlich ſoll aufgehoben und unterſagt ſeyn, was auſſer den in der Ordnung ſpecificirten Rubriquen, ſo wohl die Werkmeiſter, bey Puls und andern Leichen, für Schier und Lacken, für das Zubrüggeln der Gräber, dann abſonderlich noch für Zutracht, auch ſonſten pro diſcretione, als nicht weniger die Küſter für das Niederſetzen bey dem Geſange, für die Stützen, und bey Abendbeerdigungen auſſer den zwey Mk. für Eröfnung der Kirchen, annoch für das Lichteranſtecken, Choraufſchlieſſen, und ſonſten in andere Wege bis anhero hieſigen Bürgern und Eingeſeſſenen zur Laſt gebracht und genommen haben; Wie auch übrigens jeder Uebertretungsfall desjenigen, was ſonſten hiemit bey Sterbfällen und Leichenbegängniſſen, imgleichen wegen der Trauer in den vorhergehenden Articulis feſtgeſetzt worden, mit hundert Rthlr. Strafe angeſehen werden ſoll.

37.

Damit nun endlich dieſer ſo heilſamen Verordnung von den erſten vierzehn Tagen nach Michaelis dieſes Jahres an, welche Zeit hiemit pro termino a quo anberahmt wird, überhaupt und in allen darin bemerkten Puncten deſto gewiſſer gelebt werden möge; So iſt des Endes nicht nur ein beſonderes Officium aus dreyen Herren des Raths, die jedesmal bey der auf Petri gewöhnlichen Rathsſetzung, nach Befinden entweder darin beſtätiget, oder verändert werden ſollen, angeſetzt, welches diejenigen, welche wider Vermuthen dagegen in einige Wege handeln möchten, vorfodern, und wegen ihres Vergehens in die oben bereits dafür benannte, oder in den Fällen, da ſolches nicht geſchehen, nach Beſchaffenheit der Widerſpenſtigkeit und dem Vermögen des Schuldigen zu beſtimmende Strafe nehmen, und ſelbige, benöthigten Falls durch Beyhülfe der Herren des Gerichts ungeſäumt und unabgekürzt eintreiben wird; ſondern es ſoll auch demjenigen, welcher eine ſonſt nicht offenbare, oder bereits bekannte würkliche Ueberſchreitung vorerwehntem Raths-Officio anzeigt, nächſt Verſchweigung ſeines Namens, der vierte Theil der dadurch verwürkten Strafe zufließen, ſonſten aber dieſe überall ad Publicum kommen. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Nachtheil zu hüten hat. Publicatum d. 20. Septemb. Anno 1748.

8. Fürſt-

8.

Fürſtlich = Heſſen = Hanauiſche beſtättigte und erneuerte Sonn= Bät= und Feyertagsordnung, vom Jahr 1748.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Räthen, Amtleuten, auch übrigen geiſt- und weltlichen Bedienten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern und Rathsverwandten, auch Burgern, Beyſaſſen, Schutzverwandten, Angehörigen und allen Unſerer Graf- und Herrſchaften Unterthanen, Unſere Gnade, und fügen ihnen annebſt zu wiſſen; Demnach Wir mit Unſerem nicht geringen Mißfallen vernehmen müſſen, wie daß die von Unſern Vorfahren in der Grafſchaft Hanau bereits in Anno 1678. aus chriſtlichem Eifer zur wahren Gottesfurcht rühmlich publicirte, auch hernach den 17ten Sept. Anno 1698. und 14ten Sept. 1713. renovirte Sonn- Bät- Buß- und Feyertagsordnung eine geraume Zeithero dergeſtalt in Abgang gerathen, daß faſt das wenigſte davon mehr in Obacht genommen oder befolget wird, Wir aber dergleichen Sabbathtagsentheiligungen nebſt anderem Unweſen auf einige Weiſe zu dulten, oder ohne gehörige Ahndung und Strafe hingehen zu laſſen, um ſo weniger gemeynet ſeynd, je mehr zu befürchten, daß ſonſten Gottes gerechter Zorn dadurch nur gehäuft und die in ſeinem heiligen Wort gedrohete ſchwere Landplagen ohnfehlbar erfolgen mögten. Als haben Wir vor höchſtnöthig befunden, gedachte Ordnung dahin alles Ernſtes renoviren und nochmalen von den Canzeln und zwar zu dem Ende offentlich publiciren zu laſſen, damit ſich niemand mit der Unwiſſen- oder Vergeſſenheit zu entſchuldigen und zu behelfen Gelegenheit nehmen möge; Setzen, ordnen und wollen dieſemnach beſtändig und ohnverrückt

I.

Daß in dieſen Unſern beeden, wie auch übrigen Landſtädten, Aemtern und deren geſamten Flecken und Dorfſchaften, alle Hausväter und Hausmütter auf die Sonn- Faſt- Bät- und Feyertage, ſowohl vor ſich ſelbſten bey dem Gottesdienſt fleißig erſcheinen und die Wochenpredigten und Bätſtunden nach Möglichkeit beſuchen, als auch ihre Kinder und Geſinde darzu ernſtlich anhalten ſollen, allermaſſen Wir ein ſolches eines jeden chriſtlichem Gewiſſen dermaſſen anheim geben, daß alle Unſere Unterthanen und Angehörige, ſo vor muthwillige Verächter und gefliſſentliche Hindanſetzer der Beſuchung des offentlichen Gottesdienſtes und Gebrauchung der heiligen Sacramenten befunden werden, nicht allein der Kirchencenſur unterworfen, ſondern auch von Uns befindenden Dingen nach mit empfindlicher Strafe angeſehen werden, diejenige auch, ſo hiervon einige Nachricht geben

können, ſolches zu dieſem Ende gehöriger Orten entweder bey Unſeren Beamten oder Geiſtlichen anzuzeigen gehalten ſeyn ſollen.

2.

Sollen auch auf Sonn- Faſt- Bät- und Feyertagen, welche mit zweyen Predigten gefeyert werden, ſowohl Vor- als Nachmittags, diejenige aber, ſo nur mit einer Predigt begangen werden, ſo lang als der Gottesdienſt währet, alle Gerichtshändel, Haus- Feld- und andere Arbeiten und Geſchäfte, als welche auf die übrige Wochentage billig zu verſchieben, nochmalen gänzlich hiermit abgeſtellt ſeyn, bey Strafe vier Gulden, wie nicht weniger auf die Sonntage, ſodann auf die Bät- und Feyertage unter währendem Gottesdienſt alles bishero unordentlich eingeriſſene Aus- und Einlaufen, Stehen und Schwätzen an der Kirche unter der Predigt, Handthierung treiben, item das ohnnöthige Herumlaufen auf den Gaſſen ſowohl an Chriſten als Juden jedesmal mit drey, und nach Befinden mehr Gulden abgeſtraft werden; Und gleichwie derohalben die Thore ſowohl in hieſigen und andern Unſeren Städten, als auch in den mit Mauren verſehenen Flecken auf dem Land währendem Gottesdienſt zugehalten, und niemand, als Fremde, Reiſende, oder mit einem Erlaubnißatteſtat verſehene Unterthanen paßirt werden ſollen; Alſo ſollen auch diejenige, welche vor den Thoren keine erhebliche Verrichtungen haben, ſich des Hinauslaufens zwiſchen beyden Predigten enthalten, und unter dem Prätext des Spazierengehens die Nachmittagspredigten nicht verabſäumen.

3.

Welche auf den Sonn- Feſt- und Bättagen unter der Predigt in den Bier- und Wein- auch Spielhäuſern oder auf der Gaſſen, worunter ſonderlich die ungezähmte Buben, die ſowohl in, als vor der Kirchen und unter den Predigten von den dazu Verordneten in ihrem Muthwillen ertappet werden, ſollen nach Befindung entweder an Leib, oder mit Geld abgeſtraft werden, das Brandweinſchenken aber auf die Sonn- und Feyertage an Einheimiſche, ſo lange der Gottesdienſt währet, hiermit gänzlich und dergeſtalt verbotten ſeyn, daß ſowohl derjenige Wirth und Brandweinzäpfer, ſo hierwider handelt, Brandwein oder dergleichen ſtark Getränk verzapfet, als auch derjenige Gaſt, ſo ſich dißfalls in ſeinem Haus einzufinden unterſtehet, jedesmal mit vier Gulden Strafe und nach Befinden höher angeſehen, auch ſo viel die Wein- und Bierhäuſer betrift, keine Gäſte vor Endigung der drey Predigten bey der nemlichen Strafe aufgenommen werden, oder ſich darin betreten laſſen, wie nicht weniger nach geendigten Predigten und Kinderlehren ein jeglicher ſich des Schreyens, Jauchzens, und dergleichen Ueppigkeiten bey Vermeidung ebenmäßiger ohnausbleiblicher Strafe gänzlich enthalten ſoll; Allermaſſen dann hiermit auch

4.

Auf ſolche Zeit, nemlich währendem Gottesdienſt und bis nach der Predigt alles Kegeln, Karten- und anderes Spielen, als wodurch bey vielen öfters ein höchſt ärgerliches Fluchen und Schwören, auch allerhand Streit entſtehet, und der Sabbath des Herrn inſonderheit ſchändlich entheiligt wird, bey Strafe drey Gulden und nach Beſchaffenheit der Sache noch ſchärfer verbotten, wie nicht weniger den Muſicanten und Spielleuten gänzlich unter-

unterſagt wird, ſich in offentlichen Wirthshäuſern oder ſonſten zum Tanzen, oder auf andere dergleichen Wege gebrauchen zu laſſen.

5.

Alle Handwerker, als Schneider, Schuhmacher und dergleichen, wie die nur Namen haben mögen, ſollen auf die Sonn- Faſt- Bät- und Feyertage, ganz beſondere Nothfälle ausgenommen, gänzlich ſtill ſeyn und nicht geübt werden, bey Strafe vier Gulden.

6.

Auf Sonn- und Feſttage ſollen in der Neuſtadt vier, und in der Altſtadt zwey Becker und mehrere nicht bey willkühriger Strafe backen, und dieſes kann unter ihnen umgehen, und ſollen auch keine Bretzeln als von einem obgenannten Becker alsdann gebacken werden.

7.

Auch ſoll auf die Sonn- Faſt- Bät- und Feyertage, ſo lang der Gottesdienſt währet, keine Meß oder Jahrmarkt, auch keine Kirchmeß, noch Tanz, wie auch keine Hochzeit, noch Weinkauf bey Vermeidung zwanzig Gulden Strafe gehalten werden; Wie dann ohne Specialdiſpenſation auch zwiſchen den drey Sonntagspredigten keine Leichbegängniß angeſtellt werden ſoll.

8.

Ingleichem ſoll die Sonn- und Feſttage über, ſodann den halben monatlichen Bättag, ſo lange der offentliche Gottesdienſt währet, nichts in den Krämen gekauft, die Fleiſchſchirnen nicht geöfnet, keine Schuld gefordert, auch kein Kauf, noch Contract gemacht werden, alles bey Verluſt der Schuld, Annullirung des Contracts und reſpective Strafe von drey Gulden; Und damit alle, ſo jetzt erwehnter maſſen gegen ſothanes Verbott muthwillig ſündigen, deſto leichter erforſcht und namhaft gemacht werden; So ſollen gewiſſe Leute, ſo ſich deſſen erkundigen und unter den Predigten die verdächtige Orte zeitlich beſuchen, nicht allein beſtellt, ſondern ihnen auch der fünfte Theil der Strafe jedesmal gelaſſen werden.

9.

Und nachdem Wir ferners mit groſſem Unwillen vernehmen müſſen, daß die Juden auf die Sonn- Feſt- Feyer- und Bättage öfters vor deren Gaſſen und in der Stadt herum laufen, auch alsdann wohl gar ihre Parthierungen zu treiben ſich gelüſten laſſen; So wollen und befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß ſie Juden, ihrer ohne das bewußten Capitulation gemäß, ſich hinführo auf ſothane Zeiten gänzlich ein- und die Gaſſe bis nach der dritten Predigt (es wäre dann, daß ſie der Medicorum, Barbierer, Apotheken, oder dergleichen bedürftig) zuhalten ſollen; Würde nun die Gaſſe offen gefunden, ſoll der Nachtwächter, oder welchen ſonſten deren Schlüſſel anvertrauet iſt, drey Gulden, oder aber, ſo alsdann auf dem Land mit einem Kram oder erhandelten Vieh herum wandert, in ſo weit es nicht durch Unſer unterm 24ſten Junii 1746. an Unſere Rentcammer ergangenes Specialreſcript concedirt iſt, zehen Gulden Strafe erlegen, mit [illegible] her Strafe auch die Judenmetzger zu belegen ſind, welche auf den Charfreytag ihre Schirne vor geendigtem Gottesdienſt öfnen und darinnen Fleiſch verkaufen.

10.

Auf dem Land mögen Pferd oder Ochſen, welche zur Arbeit gebraucht werden, auf ſothane Sonn- und Feſttage wohl mit dem frühen Tag in die Weyde getrieben werden, doch daß noch vor der erſten Predigt dieſelbe wieder nach Haus kommen, und das ſoll alſo gehalten werden bey Strafe eines Reichsthalers.

11.

Nach der zweyten Predigt in der Stadt und erſten Predigt auf dem Land mögen ſowohl von den Metzgern in beyden Städten die Hämmel, als das andere Vieh ausgetrieben werden, und wann die Pferde und Ochſen alsdann auch wieder auf die gemeine Weyde gehen; ſo ſollen doch nur zween oder zum höchſten drey Jungen, nach Gelegenheit eines jeden Fleckens, jedoch daß dieſe Huthe umgehe, derſelben hüten, die übrige ſollen zur Predigt und Kinderlehre kommen und keiner ausbleiben bey Strafe eines Guldens.

12.

Die Presbyteria ſollen fleißig gehalten werden, und Unſere Beamten, Schultheiſſen oder Centgräfen ſollen ihnen, dafern ſie ein oder andere Gebrechen, oder was etwa ärgerliches vorgehen mögte, anzeigen, die Hand nachdrücklich bieten und auf die Verbrecher ohne einiges Nachſehen inquiriren und exequiren, alle Uebertretungen dieſer Unſerer Sabbathsordnung in ein abſonderlich Regiſter bringen und ſamt den übrigen Bußfälligen zu Anfang jeden Jahrs zu Unſerem nachgeſetzten Regierungs-Collegio ohnfehlbar einſenden.

13.

Weilen über das ſowohl in den Städten allhier, als auf dem Land über die grobe Ohnwiſſenheit der Jugend und theils alter Leute, wie nemlich eine ſo gar geringe Erkenntniß Gottes bey ihnen ſey, ſehr geklagt wird, ſolche Ohnwiſſenheit aber aus weniger Beſuchung der Kinderlehre herrühret; So ſollen hinkünftig alle Söhne und Töchter, Knechte und Mägde nicht allein fleißig bey gedachter Kinderlehre erſcheinen, ſondern es ſollen auch die Alten zugleich mit zuhören, auch die Eltern nach Befinden angeſehen werden, ſo ſie ihre Kinder hierunter verſäumen, und nicht ſonderlich auch des Sonntags zu Beſuchung der ſo nöthigen und nützlichen Kinderlehre anhalten; Welche von obigen jungen Leuten aber ſich deſſen entziehen werden, denen ſoll keine Heurath, weniger eine Gevatterſchaft, am allerwenigſten aber zum Nachtmahl zu gehen verſtattet werden, und das in ſo lang, bis ſie ihren Catechiſmum nicht nur obenhin herſagen, ſondern auch gründlich verſtehen können.

14.

Auf den Dorfſchaften ſoll auf ſolche Sonn- Faſt- Feyer- und Bättage niemand leicht hinweg über Feld gehen, er hätte es dann vorher ſeinem Pfarrer gemeldet, und das bey Strafe eines halben Gulden, wozu ihm alsdann der Schultheiß oder Centgräf die Hand zu bieten, mit allem Ernſt bedacht ſeyn ſoll, jedoch ſoll denen, ſo in den nächſtgelegenen Orten die Predigten ihrer Religion beſuchen, hieran nichts benommen ſeyn; Woferne aber ein- und anderer, wie bishero geklagt worden, unter ſolchem Schein ſeinem Wucher oder dem Freſſen und Saufen, auch üppigem Tanzen nachgehen würde; So ſoll

ſoll er ſeinen Mitteln nach mit einer empfindlichen Geld- oder Thurnſtrafe belegt werden.

15.

Wer Obſt oder Gemüß auf Sonn- und Feſttagen vor geendigtem Gottesdienſt aus den Gärten holet, ſoll einen Gulden, wer ſolches aber währendem Gottesdienſt feil trägt, zwey Gulden Strafe erlegen; Jedoch wird einige Eſſensſpeiſe und nöthiges Getränke vor und nach den Predigten in den Häuſern zu verkaufen und zu kaufen, ingleichem Gemüß und Obſt nach der letzten Predigt im Garten zu holen, hierdurch keinem benommen.

16.

Sollen auf die Zänker, ſo öfters in der Kirchen ſelbſten um die Stüle hadern, oder wohl gar zu ſchmähſichtigen Worten, ja zum Schlagen und Balgen zu gerathen ſich erkühnen dörfen, auf befindenden Fall am Leib und ſonſten andern zum offentlichen Exempel abgeſtraft werden.

17.

In Summa alle und jede Ueppigkeiten, wie die immer Namen haben mögen, ſollen auf ſothane Zeiten, damit der Tag des Herrn nicht zum Tag der Sünden gemacht werde, nach Ermäßigung des Verbrechens ſcharf abgeſtraft werden; Und damit alles deſto beſſer beobachtet werden möge; ſo ſollen zwey Theil der Strafe Unſerer Cammer, die andere zwey Theile den Armen zukommen, der fünfte Theil aber dem, der den Verbrecher anzeigen wird, jedesmal gelaſſen werden; Wie dann zu dem Ende von Unſeren Stadträthen, und auf dem Land von den Aelteſten alles wohl aufgezeichnet und nachgeforſcht werden ſoll.

18.

Damit ſich aber niemand der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Anlaß nehmen könne; Als iſt Unſer befehlender Wille und Meynung, daß ſothane Unſere Sonn- Feſt- und Bättagsordnung, ſo bald ſie zum Druck gebracht iſt, von allen Canzeln offentlich abgeleſen, und zu dem Ende auch alle Jahr, und zwar auf den zweyten Sonntag nach Trinitatis, ohne daß ſolches mehr in Abgang gerathe, offentlich wiederholt werden ſoll; Und hierauf wollen Wir alle und jede Unſere Räthe, Beamte, ſamt Burgermeiſter und Rath in den Städten, auch Schultheiſſen und Centgräfen auf dem Land ihres Gewiſſens, das ein jeglicher gegen Gott haben ſoll, erinnert und ermahnet, und ihnen darzu auf ihre Eyd und Pflicht, damit ſie Uns verwandt ſind, ernſtlich auferlegt, befohlen und gebotten haben, daß ſie dieſe Unſere Ordnung feſtiglich handhaben, auch ſelbſten halten und dabey nicht nachläßig ſeyn, niemanden durch die Finger ſehen, auch ſelbſt gute Exempel geben, ſo lieb ihnen Gott und ſeine Ehre, auch ihre Eyd und Pflichten und Unſere Gnade, ſodann Vermeidung Unſerer Ungnade und harten Strafe iſt; Darnach ſie und männiglich Unſerer Unterthanen ſich zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen werden. Signatum Caſſel den 27ſten Junii 1748.

(L.S.) Wilhelm, L. z. H.

Vt Verna.

9.

Fürſtlich Schwarzenbergiſche Judenordnung, vom Jahre 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Joſeph, des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Schwarzenberg, gefürſteter Landgraf im Kleggau, Graf zu Sulz, Herzog zu Crummau, Herr zu Gimborn, Ritter des goldenen Vließes, beyder Röm. Kayſ. Majeſtäten würkl. geheimer Rath, und Obriſt-Hof-Marſchall, des Heil. Röm. Reichs Erb-Hofrichter zu Rothweyl, Herr derer Herrſchaften Murau, Wittingau, Frauenberg, Poſtelberg, Wildſchütz, Reifenſtein, Drahonitz, Protiwin, Worlyk, Winterberg und Cheynow ꝛc ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach Wir auf unterthänigſtes Anlangen und Bitten der geſammten in Unſerer gefürſteten Grafſchaft Schwarzenberg Unſeren Herrſchaftl. Schutz genießenden Judenſchaft den von Unſers in Gott ruhenden Urgroßvaters, weyland Herrn Fürſten, Johann Adolphen Gnaden und Ibden Hochſel. Andenkens unterm 22ſten Junii 1644. der damaligen Judenſchaft ertheilt- und von Unſeren nachgefolgten gottſeligen Voreltern gnädigſt confirmirten General-Schutz- oder Freyheitsbrief unterm 14ten Aug. 1754. gleichfalls in Gnaden zu renoviren und zu beſtättigen geruhet haben.

Damit aber die Judenſchaft nicht etwa vermeynen mögte, als ob Wir die nach der Hand von Unſeren in Gott ruhenden Regierungsvorfahrern zu Regulirung des Judenpoliceyweſens gemachte heilſamſte und Reichsconſtitutionsmäßige Satz- und Ordnungen dadurch aufzuheben, intentionirt geweſen wären, daß Wir ſolchemnach der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, nicht nur hierüber Unſere gnädigſte Erklärung zu ertheilen, ſondern annebſt auch die, noch unter Regierung Unſeres Herrn Großvaters, weyland Fürſten Ferdinandi Gnaden und Ibden Hochſel. Andenkens unterm 26ſten Julii 1685. emanirte Judenpoliceyordnung nach den dermaligen Umſtänden neu einrichten zu laſſen, mithin denen in Unſerem Landesfürſtl. Schutz ſtehenden und künftig weiters aufnehmenden Juden eine vollkommene Richtmaas vorzuſchreiben.

Wir erklären, ſetzen und ordnen alſo hiermit nachfolgendes:

1mo. Gleichwie der Judenſchaft in Unſerer gefürſteten Grafſchaft durch den von Hochgedacht Unſeres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden und Ibden unterm 10ten März 1685. erneuerten Schutz- oder Freyheitsbrief, einen eigenen Rabbiner, Vorſinger und Schulmeiſter aufzunehmen, und zu ihren jüdiſchen Ceremonien, wie zu Prag, Frankfurt, Worms, oder ſonſten im Röm. Reich und Lande zu Franken üblich und Herkommens iſt, zu gebrauchen, gnädigſt vergünſtigt worden iſt; Alſo thun Wir ſolches auch hiemit in Gnaden begnehmigen und beſtätigen, dergeſtalten jedoch, daß ſo oft ein neuer Rabbiner aufge-

aufgenommen wird, derſelbe durch Unſere nachgeſetzte Regierung zu Schwarzenberg zu Unſerer gnädigſt Landesfürſtl. Confirmation präſentirt werden ſoll; Auf gleiche Weiſe ſoll es mit den Obervorgängern gehalten, die Unter- oder Ortsvorgänger, Tuffen, Beyſitzer und Einnehmer aber von dieſen eigends beſtellt werden, ohne uns der Confirmation halber zu behelligen; welchem Wir noch, ſo viel den Rabbiner betrift, hinzufügen, daß derſelbe zwar der bisherigen Obſervanz gemäß, die jüdiſche Streithändel, da ein Jud wider den andern agirt, als erſter Inſtanzrichter entſcheiden, auch die Uebertreter und Verbrechende mit den erlaubten Geldſtrafen, welche halb in das Herrſchaftliche Ærarium, und zur andern Hälfte in den jüdiſchen Allmoſenkaſten eingehen ſollen, fürderhin belegen möge, jedoch nach Beſchaffenheit der Sachen den erſtern, oder nebſt ihme auch ein- oder andern Obervorgeher beyzuziehen verbunden, und ohne deren Vorwiſſen keine Execution oder Bann zu verhängen befugt ſeyn ſoll; Und damit auch die Partheyen von demſelben mit den Gebühren nicht übernommen, und alle diesfällige Beſchwerführungen verhütet werden mögen; ſo ſoll er, der Rabbiner, ſolche nicht nach eigener Willkühr, ſondern nur ſo viel, als in der Nachbarſchaft, im Würzburg- oder Anſpachiſchen gebräuchlich, zu fordern berechtigt ſeyn.

2do. Das ſogenannte Gemein- oder Landbuch, welches die Juden mit gnädigſt Herrſchaftlicher Bewilligung unter ſich aufgerichtet, und worinn ſie ihre beſondere jüdiſche Gebräuche, Geſetz und Ordnungen beſchrieben haben, confirmiren Wir in ſo weit gnädigſt, als in demſelben nichts enthalten, ſo Unſerer heiligen Religion, Landesfürſtlicher Hochheit und Gerichtbarkeit zu nahe gehen und eingreifen mögte.

3tio. Wie Wir keinen Juden in Unſern gnädigſten Schutz aufzunehmen gedenken, er ſey dann von einem ehrlich- und aufrechten Wandel, beſitze annebſt auch ein gutes Vermögen, und zwar wenigſt pro 500 Rthlr., wann einer zu Scheinfeld oder Markbreit, dann 500, oder zum allerwenigſten 400 fl. Fränkiſch, ſo ferne er anderwärts auf dem Lande recipirt zu werden verlangt; So ſoll ein jeder, ſo um Unſern Schutz anſucht, darüber ein glaubhaftes Zeugniß von dem erſten, auch einig anderen Obervorgehern beyzubringen, dieſe aber um des Supplicanten Conduite und Haabſeligkeiten ſich fleißig zu erkundigen, und bey Ausſtellung des diesfälligen Atteſtati ihre Pflichtſchuldigkeit wohl zu beobachten haben.

4to. Bey der von Uns neuerlich ausgemeſſenen Receptionstax pro 25 Rthlr. in denen beyden Städten Scheinfeld und Markbreit, dann 15 Rthlr. in den Flecken und Dörfern auf dem Lande, hat es ſein ungeändertes Verbleiben, und ſollen hinkünftig die neu recipirte Juden ihre Schutzbriefe bey den Aemtern, wohin ſie gehören, gegen Erlag bemeldter Receptionsgebühr; nebſt 5 Rthlr. Canzleytax, zu empfangen haben.

5to. Das Schutzgeld ſoll von allen neuen Schutzverwandten Juden, wie es in Anno 1733. bereits eingeführt und regulirt worden iſt, alſo noch fürdershin gleich-

gleichheitlich, und zwar von einem jeden inſonderheit, 6 Rthl. jährlich entrichtet werden.

6to. Die Judenanlagen mögen, wie es bishero üblich, in der Nachbarſchaft auch gebräuchlich iſt, von dem Rabbiner, Ober- und Untervorgängern ꝛc. gemacht, und die diesfällige Zuſammenkunft oder Landtäge alle drey Jahre wechſelsweiſe in den zweyen Principalortſchaften, Scheinfeld und Markbreit mit Vorwiſſen und Begnehmung Unſerer nachgeſetzten Regierung zu bequemer Zeit gehalten, und daferne bey der Beſteuerung ein- oder anderes Individuum ſich beſchwert zu ſeyn befinden mögte, von demſelben ſodann ſein habendes Vermögen nach der diesfälligen beſondern jüdiſchen Eidsformul beſchworen, folgſam die Anlage darnach proportionirt, mithin alle Beſchwerde kurzum gehoben werden.

7timo. Bleibt zwar den Juden in alle Wege verbotten, Häuſer und liegende Güter an ſich zu bringen; wie Wir jedoch den Schutzgenoſſenen nicht allein das ſichere Geleit, Handel und Wandel, ſondern auch nothdürftiges Dach und Fach vergönnen; ſo ſind Wir auch gnädigſt nicht ungeneigt, ein- und anderen, ſo etwa noch mit keinem eigenen Wohnhauſe verſehen, oder in Zukunft von Uns noch gnädigſt aufgenommen werden mögten, die Specialerlaubniß, ſich ein nothdürftiges Wohnhaus zu erkaufen, oder auf einer öden Hofraithe neu aufzubauen, geſtalten Umſtänden nach, Fürſtmildeſt zu ertheilen.

8vo. Dahingegen aber ſoll den hausſäßigen Juden keineswegs erlaubt ſeyn, die im Beſitz habende Häuſer den Kindern in ihrem Teſtament, oder noch bey Lebzeiten in Heyrathsbriefen, oder Waaren zur Hälfte, Drittel- oder Viertelweiſe zum Heyrathsgut zu vermachen, und eigenmächtig zu verſtickeln; ſoferne jedoch eines Schutzverwandten Sohn Unſern gnädigſten Schutz gleichmäßig erhalten würde, und des Vaters Behauſung für zwey beſondere Haushaltungen geräumig genug wäre; So ſind Wir auf ſolchem Fall auch, ohne Abbruch Unſeres Herrſchaftlichen Intereſſe, hierunter gnädigſt zu diſpenſiren, und die Vertheilung eines ſolchen Hauſes zu geſtatten geneigt. Und wie Wir

9no. Den Juden den Kauf- und Wiederverkauf einvererbter walzender Grundſtücken von und an chriſtliche Poſſeſſoren, mit Amtl. Conſens zu geſtatten, Unſerem Herrſchaftlichen Intereſſe fürträglich, und den Unterthanen unnachtheilig zu ſeyn befinden; So tragen Wir auch kein Bedenken, Unſern ſämtlichen Schutzgenoſſenen ſothanen Güterhandel alſo und dergeſtalten gnädigſt zu verwilligen, daß ſie dergleichen erhandelte Güter auf keine Weiſe für ſich behalten und benutzen, ſondern ſolche an chriſtliche Unterthanen wieder verkäuflich zu überlaſſen, und die diesfällige, wie all andere Contract- und Schuldverſchreibungen bey Amt anzuzeigen, protocollir- und confirmiren zu laſſen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.

10mo. Bleibt den Juden die Führung offener Kramläden, Kummerſchaft, und ſonſtiger Handel und Wandel in der Maas, wie ihnen ſolches bisher zugeſtanden, und erlaubt worden iſt, noch fernershin unverbotten. Inſonderheit ſoll

11mo.

11mo. Unſeren ſämtlichen Schutzverwandten Juden erlaubt und zugelaſſen ſeyn, verſchiedenes Vieh an Ochſen und Kühen, den zu Unſerer gefürſteten Grafſchaft gehörigen Unterthanen zu unentbehrlicher Hausnothdurft zu vermiethen, oder zu verkaufen, jedoch ſoll ein ſolches anderſt nicht, als mit Vorwiſſen und Approbation des jedortigen Beamten, der den Handel in ein bey jeglichem Amt hinkünftig beſonders zu führendes Judenprotocoll einzutragen hat, geſchehen, welcher nicht allein judiciren ſoll, ob der Unterthan deſſen würklich hoch benöthigt ſey? ſondern auch pflichtmäßig zu beſorgen hat, womit die Zahlfriſten auch alſo ſtipuliret werden, daß ſelbige dem Unterthan nicht zu hart fallen, noch derſelbe vielweniger von dem Juden an dem vermöge nachfolgenden §phi 14. auf fünf bis höchſtens ſechs pro Cento erlaubten Intereſſe überhalten werde.

12mo. Soll das Vieh, ſo den Unterthanen vorgemeldter maſſen geliehen wird, am Leibe dergeſtalten beſchaffen ſeyn, daß die Ochſen zum würklichen Zug, wie die Kühe zur Milchnutzung ſchon allerdings tauglich zu gebrauchen und zu genießen, ſonſten auch geſund und ohne Mangel ſeyn, wie dann auch zu ſorglichſter Verhüt- und Abwendung deren durch manchfältige Nachläßigkeit öfters eingeriſſenen leidigen Viehſeuchen, dergleichen Vieh vor der würklichen Kauf- oder Beſtandsſchließung jedes Orts Beamten zur Beſichtigung vorgeführt werden ſoll. Dafern aber

13tio in währender Beſtandzeit ein- oder mehr Stück bey den Beſtandnehmern umfallen thäten, ſo ſoll auf vorhergegangene genugſame der Sachen Unterſuchung und Befinden, daß der Umfall nicht aus der Beſtandsleute Verwahrloſung, ſondern aus einem ſolchen unglücklichen Accidenti hergerührt ſey, welches der Beſtändner nicht vorſehen können, ſolchen Falls ſoll der Beſtandsverleyher den Schaden allein, und ohne die geringſte Concurrenz des Beſtandmannes (auſſer was die Reſtitution der Haut belangt) zu tragen ſchuldig ſeyn; wann aber aus den Umſtänden ſo viel zu erweiſen wäre, daß der Beſtändner oder deſſen Hausgeſind entweder durch Entziehung des nothdürftigen Futters, oder aber durch eine allzuharte ungewöhnliche An- und Uebertreibung des Viehes, oder auch in andere Wege zu deſſen Untergang Anlaß gegeben hätte, alsdann würde den Beamten des Orts obliegen, über den vorhero reiflich examinirten Caſum einen ſolchen Spruch, jedoch ſalva utrinque appellatione, wann die Summa appellabilis, ergehen zu laſſen, wie er ſolchen ſeinen Pflichten und der Aequität gemäß erachten wird.

14to. Wird zwar Unſeren ſämtlichen Schutzverwandten Juden verwilligt und zugelaſſen, Unſeren Unterthanen in ſolchen Begebenheiten, da ſie es erweislich entweder zu Abwendung ihres bevorſtehenden augenſcheinlichen Schadens, oder zu Beförderung ihres wahren gedeihlichen Nutzens bedörfen würden, mit baarem Geld an die Hand zu gehen, jedoch dergeſtalten, und mit dem ausdrücklichen Beding, daß kein Jud einem Unterthanen ohne Amtsvorwiſſen über höchſtens 16 fl. Fränkiſch vorzulehnen, oder hinterſtellige Zinnſen zu Capital zu ſchlagen, oder auf das baare Geld verlegene unhaltbare Waaren mit daran zu geben,

geben, an jährlichem Intereſſe aber mehr nicht als fünf oder höchſtens ſechs pro Cento zu nehmen befugt ſeyn ſoll, und dieſe alſo gemäßigte Zinnſen ſind nicht nur bey den Geldanlehen, ſondern auch auf das den Unterthanen vorlehnend- verkaufend- oder vermiethende Viehe, Getreyd, Weinwaaren, ꝛc. zu verſtehen, dergeſtalten, daß im Fall ein Jud ſich unterſtehen würde, hierüber zu ſchreiten, und unter was für einem Vorwand es immer ſey, ein mehreres anſtatt deren Zinnſen zu begehren, zu nehmen, oder zu erpreſſen, ſolchen Falls die Schuld ſamt dem Intereſſe ipſo facto zu Unſerem Ærario confiſcirt, und der Jud noch beſonders von Unſerer Regierung, wohin der Beamte ſolches alſogleich zu berichten, zur Strafe gezogen werden ſoll; Nicht minder iſt ein gleiches bey den auswärtigen Juden, die etwan Unſeren Unterthanen Geld vorſtrecken würden, (von welchen ſich jedoch möglichſt zu hüten, und auf daß die Unterthanen mit ſolchen zu Vertuſchung ihrer ſchädlichen Contracten ſich nicht heimlich zu ihrem gröſten Nachtheil und Verluſt verhängen mögen, von Unſeren Beamten genaueſt aufzuſehen ſeyn wird,) zu obſerviren, und dieſen hieran keineswegs ein mehreres zuzulaſſen, oder von Unſeren Beamten zu conniviren, ſondern ſie hätten derley betretende auswärtige jüdiſche Wucherer ſogleich Unſerer Regierung zu weiterer Vorkehrung anzuzeigen; Soferne nun

15to ein Unſriger Unterthan über obausgeſetztes Quantum deren 16 fl. Fränkiſch ein mehreres an Capital bey einem Juden aufnehmen, oder an Viehe, Getreyd, Wein, Moſt oder andern Waaren auszuborgen würklich benöthigt wäre, ſoll ſolches nicht anders, als mit vorherigem Vorwiſſen des Amts, unter welches der Debitor gehöret, und deſſen vorgängiger genau pflichtmäßig- und unpartheyiſcher Unterſuchung, ob der Unterthan des Anlehens unvermeidlich vonnöthen habe, und es ihm nützlich oder dienlich, nicht aber etwan dieſe Schuld aus Liederlichkeit und Unwirthsſchaft zu unwiederbringlichem Schaden ſeines Weibs und Kindern contrahiret werde, fort hierauf ertheilende, jederzeit zu Protocoll zu nehmende amtliche Bewilligung geſchehen, der Conſens aber ſodann cum expreſſione cauſæ debendi & de in rem verſo nicht ſimpliciter & illimitate, ſondern damit der creditirende Jud auf ſeine Zahlung dringe, und der Schuldner ſich der Schuld los zu machen ſuche, nur auf etwan drey, vier oder höchſtens ſechs Jahre geſtellt werden; dieſe Amtsconſens aber ſind nur dahin zu verſtehen und gültig, wann die Summa crediti nicht mehr als 100 fl. Fränkiſch ausmacht, geſtalten den Beamten ein mehreres weder an chriſtliche, noch jüdiſche Creditores ſub pœna nullitatis zu conſentiren nicht erlaubt, ſondern ausdrücklich inhibirt wird, zu deſſen Hintergehung, wie mehrmalen geſchehen ſeyn ſoll, die creditirende Summ nicht etwan zu vertheilen, und den Conſens auf zweyerley oder mehrere zum Schein gemachte Obligationes, welche nur wenige Täge oder Wochen von einander unterſchieden ſind, zu ſetzen, ſondern ſolchen Falls ihre Pflichten vor Augen zu haben, und die Obligationes, welche mehreres als 100 fl. importiren, allemal zu Unſerer Regierungsconſentirung mit Bericht einzuſenden, und zwar unter der uns vorbehaltender empfindlicher Beſtrafung des contravenirenden Beamtens ſelbſten. Es ſollen nicht minder

16to.

16to die Juden alle mit den Unterthanen führende Contractus und Schuldverſchreibungen in Geld, Vieh, Getreyd, Moſt, Wein oder anderen Händeln binnen acht oder längſtens vierzehn Tägen a die initi Contractus bey den Aemtern ad Protocollum anzuzeigen, nicht minder ihre Berechnungen von Punct zu Punct bey den Beamten vorzunehmen, und zu liquidiren ſchuldig und gehalten ſeyn, die Beamte aber haben derley Contracten und Berechnungen gegen die Gebühr mit Vorladung des Chriſtens ad Protocollum zu nehmen, und ob dabey keine wucherliche Streiche unterloffen, in Gegenwart beyder Theile genau zu unterſuchen, auch beſonders zu indagiren, ob nicht die Zinnſen zum Capital, wovon ſolche jederzeit wohl zu ſepariren ſind, geſchlagen, oder Zinns von Zinnſen genommen worden ſeyen, des Endes auch zu mehrerer Sicherheit derley Berechnungen ſelbſten von den Beamten unterſchrieben und atteſtiret werden ſollen.

17timo. Würde nun deme zuwider ein Jud, es ſey ein hieſig- oder auswärtiger, auf einigerley Weiſe directe vel indirecte vor ſich ſelbſt oder durch andere ſich unterfangen, ohne Amts- oder Regierungsconſens an Geld oder Geldswerth, id eſt, an Vieh, Getreyd oder anderen Waaren durch Privat- oder Winkelcontracten ein mehreres als 16 fl. heimlich, ohne Vorwiſſen des Amts zu leyhen, oder Privathandſchriften, unprotocollirte und unatteſtirte Contract und Berechnungen zu produciren, und darauf Klage zu führen, oder auch zu boshafter Hintergehung dieſer Verordnung einem Chriſten mehrere geringe Anlehen vorzuſchießen, und mit demſelben ſolcherley geringe Contractus mutui zu verſchiedenen Zeiten und gefliſſentlich geänderten Datis abzuſchließen, und alſo durch dieſen Weg verbotenen Wucher zu treiben; ſo ſoll dem Juden weiter nicht als auf die geringſte unter 16 fl. Fränk. begriffene Schuldbekenntniß die Rechtshülfe ertheilt, die übrige Schuldforderungen aber platter Dingen als ungültig und verluſtig erklärt, der contravenirende Jud aber Unſerer Regierung von dem Beamten berichtlich angezeigt werden, um demſelben noch beſonders eine proportionirte Herrſchaftliche Strafe anzuſetzen; Dahingegen wann

18vo ſie Juden in ihrem Handel und Wandel ehrlich und aufrecht, auch nach dieſer Unſerer Univerſalordnung ſich ſchuldigſt betragen werden, ſoll denſelben auch in ihren liquiden Forderungen allbilligmäßige Satisfaction und unverzögerte ſchleunige Rechtshülfe wider ihre zahlflüchtige Debenten cum Effectu und allenfalls media Executione adminiſtrirt, und wider dasjenige, was bey Amt einmal protocollirt und conſentirt worden, keine Ein- noch Widerrede geſtattet werden. Soferne aber

19no Unſere Schutzverwandte Juden einige Fauſtpfänder und Verſätze von den chriſtlichen Unterthanen überkommen würden, ſoll denſelben keineswegs frey ſtehen, ſolche als heimfällig zu halten, zu behalten, oder nach Willkühr zu diſtrahiren, ſondern wann derley Pfänder und Verſätze denſelben zukommen, und wie gemeiniglich geſchiehet, mehr als die Summa crediti betragen, hätten ſie ſolche bey Amt anzuzeigen, und vormerken, auch dem Debenten einen Zah-

 lungs-

lungstermin und allenfallſige dreymalige Mahnung vor Amt anberaumen zu laſſen, nach deſſen fruchtloſer Verſtreichlaſſung aber wird das unausgelöſte Pfand durch das Amt offentlich zu verſteigern, fort aus dem daraus erlößten Geld der Jud an Capitalien und Intereſſen förderſamſt zu befriedigen, der Ueberreſt aber den Unterthanen oder deren Kindern und Erben zu guten gelaſſen werden; Und weilen auch

20mo höchſtmißfällig verſpürt worden, daß theils Unterthanen in ihren Hauswirthſchaften eben zum Theil aus Veranlaſſung deren allzu gewinnſichtigen Juden alſo übel beſtellt und eingerichtet ſind, daß ſie auch vor der Zeit das liebe Getreyd, ſo ſie auf dem Feld durch die folgende Erndte zu erwarten haben, in anteceſſum dort- und dahin gar um ein ſchlechtes unerkleckliches Pretium verkaufen, das dafür einnehmende diſproportionirte Geld liederlich verzehren, und wann die Erndtezeit nachgehends herbey kommt, ſie ſodann mit allzu ſpater Reuung zuſehen müſſen, daß ungehindert ihrer mit dem Ackerbau das Jahr hindurch angewandter ſauren Mühe und Arbeit gleichwohlen andere ſo Juden als Chriſten deren Genuß mit ihrer deren Unterthanen Verderben hinwegführen und behalten thun, und nun dieſes eine Haupturſach deren Unterthanen Kleinmüthigkeit, immerwährenden Armuth, und ſehr ſpat oder oft gar nicht erfolgender Emporſchwingung geachtet wird; Als wird den ſämtlichen Beamten ernſtlich eingebunden, auch den Schutzverwandten oder auch auswärtigen Juden ſowohl, als den Chriſten, ſo ſich in Unſerer gefürſteten Grafſchaft befinden, hiemit ganz unwiederruflich inhibirt und verbotten, einigen Unſeren Unterthanen weder auf obige Weiſe, das Getreyd auf dem Feld vor der Zeit abzukaufen, noch auch ohne Wiſſen und Approbation deren Beamten etwas darauf zu leyhen, ſondern wann ſie Unterthanen einige Geldvorſtreckung unumgänglich vonnöthen hätten, den hier obig vorgeſchriebenen Modum aufs genaueſte beobachten zu laſſen, hingegen was die Vorleyhung des zum Samen oder Brod bedürftigen Getreyds betrift, hätten ſich die Unterthanen an Unſere nachgeſetzte Cammer zu Schwarzenberg zu wenden, wo denſelben geſtalten Umſtänden nach, alle mitleidentliche Aßiſtenz und Aushülf, wie bishero ſchon geſchehen, noch ferners angedeyhen wird.

Was aber das ſchädliche Verſetz- oder Verkaufen des noch in einer ſehr ungewiſſen Hofnung beſtehenden Moſtes anbetrift, ſolches ſoll ebenfalls als in den heilſamen Reichsconſtitutionen, dann der in dieſer Materie unterm 4ten Auguſti 1685. publicirten Specialverordnung verbotten, keineswegs unter arbitrari Strafe geſtattet ſeyn, doch bleibt es diesfalls bey der in den Erklärungen de An. 1698. beſchehenen Explication dergeſtalten, daß den Juden endlich erlaubt ſey, mit den Unterthanen auf ihre Hausnothdurft an Getreyd und Wein einiges Geld zu anticipiren, wann er nur denſelben weder in dem Werth, noch in dem Intereſſe übernimmt, weshalben ſich nach obigem §. genau zu halten, und darauf von den Landbeamten genaueſte Obſicht zu tragen ſeyn wird.

21mo. Es ſollen benebenſt auch, inſonderheit alle und jede jüdiſche Ehe-Pacta, Staar, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, wodurch die chriſtliche Creditores in Concursfällen um das Ihrige recht doloſe gebracht werden, ins

künftige

künftige für null und nichtig erklärt, auch von den Beamten in judicando auf keine Weiſe darauf reflectirt werden, es ſey dann, daß e. g. ein Jud den mit ſeinem Weib errichteten Heyrathscontract über das ihm zugebrachte Vermögen in den nächſten vier Wochen nach beſchehener Copulation in einem von den jüdiſchen Beglaubten unterſchrieben und beſiegelten teutſchen Transſumpto vor Amt gebracht, und ſolches von dem Beamten durch deſſen Unterſchrift und Beſieglung hätten confirmiren, und andurch authentiſiren laſſen, für welche Bemühung dem Beamten 20 Kr. oder nach geſtalten Sachen 30 Kr. Fränkiſch zu bezahlen ſind, dahingegen hätte derſelbe nach Pflicht und Gewiſſen den Bedacht darauf zu nehmen, ob keine verdächtig- und bedenkliche Stellen demſelben einverleibet, beſonders aber, wie zum öftern unter den Juden bey Ausſteurung ihrer Kinder geſchehen, ob durch ſothane Staar ein Theil ihrer in Beſitz habenden Häuſer ein- und anderen ihren Erben, zum Nachtheil Unſeres Herrſchaftlichen Intereſſe, nicht übergeben werden wollen, welchen Falls der Beamte die gebetene Confirmation nicht nur platterdings abzuſchlagen, ſondern auch dieſes frevelhafte jüdiſche Beginnen Unſerer Regierung zur Beſtrafung ſogleich einzuberichten hätte; Da auch

22do die Juden bey ſich zeigendem Verfall ihres Vermögens und ſelbſtiger Vorſehung des über ſie entſtehenden Concurſus Creditorum, zu deren gefährlich- und boshafter Vervortheilung ihren Eheweibern erſt nach ſpäten Jahren ein beſonderes Augmentum Dotis conſtituiren wollen, ſollen ſie Beamte derley hierüber vorkommende Staars platterdings verwerfen, auch darauf als null und nichtige Urkunden in judicando auf keine Weiſe einige Reflexion genommen werden; So viel aber

23tio die bereits errichtete derley Staars angehet; da haben die Juden ſolche innerhalb vier Wochen von Zeit der erfolgten Publication dieſer Unſerer Verordnung unter obigem Präjudiz bey ihren vorgeſetzten Aemtern zu übergeben.

24to. In all- und jeden Contracten, Handelſchaften und ſonſtigen Commercien, welche die Juden nach obiger Maasgabe allezeit bey Amt ad Protocollum zu geben haben, ſollen die Beamte zu mehrerer Sicherſtellung der chriſtlichen Unterthanen, dann zu Beförderung des im Handel und Wandel erforderlichen Trauen und Glaubens, wie auch des dem gemeinen Weſen ſo erſprießlichen Commercii ſorgfältig daran ſeyn, daß deren Juden Eheweiber prævia Certioratione aller und jeder weiblichen Rechtswohlthaten ſich begeben, und da ein Chriſt mit einem Juden eine Particular- Commercien- und Handelsſchaftsſocietät eingehet, wobey die Umſtände etwan nicht leiden mögten, hierüber die Anzeige ſogleich beym Amt zu machen, und ad Protocollum zu geben, wann zumalen beede Theil beſorgen, daß ihnen der nutzbar und vortheilhaft anſcheinende Handel aus Handen gehen mögte, hernach aber das Juden Eheweib aus gefliſſener Gefährde ſich deren Beneficiorum muliebrium nicht gutwillig begeben wollte, ſo ſoll jedoch vermöge dieſer Unſerer Verordnung, aller unſtatthaften Widerſetzlichkeit ungeachtet, die Renunciation ipſo facto pro præſtita gehalten, und ſolches von dem Beamten wohl ad Protocollum genommen werden.

25to. Gleichwie bereits unterm 11ten Nov. 1733. die gnädigſt Herrſchaftliche Verordnung ergangen, daß die aus Unſerer gefürſteten Grafſchaft hinweg ziehende Juden von dem quocunque Titulo mitnehmenden jüdiſchen Vermögen die Nachſteuer pro obſervantia jeglichen Amts, und wie es in der Herrſchaft, worunter ſelbe ſich in Schutz begeben, gehalten wird, gleich Unſeren chriſtlichen Unterthanen unnachſichtlich zu zahlen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen; So laſſen Wir es dabey auch ungeändert bewenden, mit dem Beyſatz, daß, weilen in der Nachbarſchaft gewöhnlich ſeyn ſoll, daß die dorten ausziehende Juden nicht allein die Nachſteuer für die Herrſchaft, ſondern auch ein gewiſſes Abzugsgeld für die geſammte Judenſchaft wegen des Abgangs in der Anlage zurück laſſen müſſen, alſo Unſere Judenſchaft auch in derley Fällen Retorſionis Jure ein gleiches abzuziehen und inne zu behalten Fug und Macht haben ſoll.

26to. Gleichergeſtalten hat es auch bey der in jetzt gedachter Verordnung de An. 1733. zugleich reſpectu des Handlohns beſchehener Maasgabe ſein ſtetes Verbleiben, daß nemlich ſolches bey Abſterben eines Hausſäßigen Judens, von dem neuen Jüdiſchen Hausbeſitzern ebenermaſſen, wie von dem Chriſten bezahlt, mithin jenem nicht mehr als dieſem, folgſam nur deſſen einfache Erbsportion Handlohn frey gelaſſen, der Ueberreſt aber, ſo die übrige und zwar dem jüdiſchen Geſetz nach, nur männliche Erben betrift, nach vorherig- unpartheyiſcher Taxation des Hauſes zu Unſeren Renten, a proportione der in den Aemtern hergebrachten Obſervanz verhandlohnet, und darüber die Kaufbriefe Unſerer Regierung ad approbandum eingeſchickt werden ſollen.

27mo. Und letztlich laſſen Wir es auch bey der ratione der Sperr, Inventur und Theilung unterm 11ten März 1739. ergangenen, obſchon nur bloßen Proviſionalverordnung alſo und dergeſtalt, noch fernerhin bewenden, daß nach einem Jüdiſchen Sterbfall jeden Orts Beamter pro tuenda Jurisdictione die gerichtliche Sperr zwar anlegen, jedoch ad Requiſitionem Hæredum ſelbige auch wiederum reſeriren und abnehmen, hiernächſt aber die Inventur und Theilung dem Rabbiner mit einem Obervorgänger, worzu Wir den erſten benanntlichen Unſern Hoffactor, Iſaac Meyer hiemit gnädigſt denominirt haben wollen, überlaſſen, und von denſelben über die völlige Verlaſſenſchaft des ganzen Credit- und Debitweſens ein richtig- und verläßlicher Extract und überſetzter Status activi & paſſivi zu Handen des Amts zur pflichtlichen Beobachtung ſowohl Unſerer Handlohns- und Nachſteuer Gerechtſame, als deren Creditoren Intereſſe vor der wirklichen Ausantwort- und Verabfolglaſſung des vorhandenen Vermögens unterſchriebener eingeliefert, endlich auch dem Beamten wegen der Sperr- Anleg- und Reſerirung von den geringen Verlaſſenſchaften ein Reichsthaler, von denen à 400 fl. Fränk. zwey, und von denen, ſo mehr austragen, vier Reichsthaler Amtsgebühren gereicht werden ſollen.

Schlüßlich wollen Wir Unſere geſammte Judenſchaft gnädigſt ernſtlich erinnert, auch Unſere chriſtliche Unterthanen nachdruckſam ermahnet haben, ſich dieſer Unſerer wohlbedächtlich verfaßt, und blos zu Handhabung Gerecht- und Billigkeit, auch Hindanhal-

tung

tung alles unerlaubten Wuchers und heimlicher, den ſucceßiven Ruin der armen Unterthanen, ihrer Weiber und Kinder nach ſich ziehenden Winkelhandlungen und immer tiefern Verſchuldungen zur gnädigſten Abſicht habenden Ordnung bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und derer zum Theil ſchon ausgeſetzter, nach Maas der Umſtänden allenfalls zu verſchärfender Strafen, womit die Chriſten in gefliſſentlichen Contraventionsfällen ſelbſt, anderen zum Exempel nicht verſchonet werden ſollen, ſich in allen Stücken buchſtäblich gehorſamſt zu halten, und dagegen ihres Orts im geringſten nicht zu handlen, bey etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen aber allemal bey Unſerer Regierung Erläuterung und Beſcheid geziemend einzuholen. Wobey Wir noch insbeſondere und ausdrücklich gnädigſt verordnet haben wollen, daß Unſere Juden auch in allen übrigen Fällen, ſo hierinnen nicht begriffen, auf die Kaiſerl. gemeine Rechte, heilſamſte Reichs- und Craiß-Conſtitutiones, dann ſonſtige durch Unſere Regierung ergehende Special-Mandata und Decreta verbunden, und darzu überhaupt angewieſen ſeyn ſollen.

Wir befehlen demnach denen in Unſerer gefürſteten Grafſchaft aufgeſtellten Landbeamten gleichfalls alles Ernſtes, daß ſie hauptſächlich ſowohl ihres Orts für ſich ſelbſt ex Officio, als durch die jeden Orts aufgeſtellte Schultheiſſen, Burgermeiſter und Gerichtsverwandte auf die genaueſte Veſthalt- und Beobachtung dieſer Ordnung pflichtmäßig ohne Anſehung der Perſon unter gleichmäßiger Vermeidung Unſerer Ungnade und ſonſtig ſcharfer Ahndung ſteif und ohnabweichlich halten, und ſich darnach gehorſamſt betragen, anbey aber auch Unſere nachgeſetzte Regierung, daß dem allen pünctlich und getreulich nachgelebt werde, ſorgfältig invigiliren ſolle, zu dem Ende dieſe Unſere Ordnung, welche Wir nach befindender Nothdurft zu mindern oder zu mehren, und dasjenige, was zu Beförderung Unſerer Unterthanen Beſtens vor erſprießlich erachten mögten, ab- oder beyzuſetzen Uns gnädigſt vorbehalten, auf allen Aemtern bey verſammleten Gericht und Gemeinden publicirt, und gewöhnlicher Orten angeſchlagen, bey den Amtsrepoſituren ſorgſam aſſervirt, und zu deſto mehrerer Veſthalt- und öfterer Erfriſchung, auch, damit ſich weder die Chriſten, noch Unſere Schutzverwandte oder auswärtige Juden mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen können, alle Quartal oder wenigſt alle halbe Jahr von Wort zu Wort auf den Rath- oder Gemeinhäuſern laut abgeleſen werden ſoll. Urkundlich Unſers hievorgedruckten Hofcanzleyinſiegels. So geben und geſchehen auf Unſerm Reſidenzſchloß Crummau den 31ſten Julii 1756.

(L. S.) **Joſeph, Fürſt zu Schwarzenberg.**

Eſcherich.

10. Fürſt-

10.

Fürſtlich Schwarzenbergiſche Forſtordnung, vom Jahr 1755.

Von Gottes Gnaden Wir Joſeph, des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mißliebig zu vernehmen gehabt, was großer unwiederbringlicher Schaden durch das verderbliche Graſen, Hüthen und ſonſtige Waldfrevel ſowohl den Herrſchaftlichen Waldungen, als auch den Privat- und Eigenthumshölzern Unſerer Unterthanen ſolcher geſtalten bishero zugefügt worden, daß bey deren Fortwährung, und wann darwider keine gemeſſene Vorſehung geſchehen ſollte, die Waldungen nach und nach in gänzliches Abnehmen und Verderben gerathen können; So haben Wir allem fernern Unfug, ungebührlichen Eingriff, und andern ſchädlichen, durch Mißbrauch und Ueberſehung eingeſchlichenen nachtheiligen Handlungen zu ſteuren nöthig zu ſeyn erachtet, Unſern Beamten, Jägern und ſämtlichen Forſtbedienten eine genaue und ordentliche Richtſchnur nach Maasgab deren älteren, für die Erhaltung deren Waldungen und Gehölzen bereits rühmlich errichteten Wald- und Forſtordnungen vorzuſchreiben, mit was Ordnung, Ziel und Maas dieſelbe künftig in allen ſowohl Herrſchaftlich- als Privat- und Gemeindgehölzen bey Vermeidung der über jeden Uebertretungsfall geſetzten Strafe ſich zu verhalten haben mögen. Solchemnach ſoll

1) Verbotene Holzabgabe.

Erſtens hinführo kein Beamter, Jäger oder Förſter jemanden, wer der auch ſey, beſonders aber auswärtigen und fremden Unterthanen, einig Bau- noch Brenn- oder ander Holz geben oder anweiſen, es geſchehe dann ſolches mit ſonderbarem Vorwiſſen und Bewilligung Unſerer nachgeſetzten Regierung und Cammer.

2) Holzabgab für die eigene Unterthanen.

Zweytens. Wo jedoch Unſere Fürſtliche Unterthanen zu Aufbauung, Herſtell- und Reparirung ihrer Wohnungen, Gebäuen, und Uns zu Lehen rührenden öden Hof- und Brandſtädten einiges Bauholzes bedürftig wären, ſollen ſie bey ihrem vorgeſetzten Beamten deshalben geziemend anſuchen, dieſe aber gegen billige und taxmäßige Belohnung die Nothdurft oder Nutzbarkeit des Bauens in Augenſchein nehmen, darüber mit vorgängiger Berathung des Forſtmeiſters und eines Bauverſtändigen, wie viel der Supplicant an verlangtem Bauholz nöthig habe, ohne Affect oder Suchung eines eigenen Genußes pflichtmäßig, nebſt des Forſtmeiſters Gutachten, wie viel Holz, und wo daſſelbe füglich anzuweiſen ſey, berichten.

3) Daß keiner anderſt, noch weiter hauen ſoll, als er verwieſen wird.

Drittens. Da aber jemand hierwider gefährlich handelte, und an Bau- oder anderm Holz eine mehrere Anzahl, als ihm angewieſen worden, ſelbſt eigenmächtig abhauen, oder

oder hauen laſſen würde, der oder dieſelben ſollen nicht allein das gefällte Holz verwürkt haben, ſondern auch nebſt der Bezahlung des angewieſenen Holzes, einen jeden über die Anweiſung freventlich abgehauenen Stamm, er mag nun gros oder klein ſeyn, mit 5 fl. Fränk. verbüßen, auch nach der Größe des Frevels und Verbrechens die Leibsſtrafe Uns vorbehalten ſeyn.

4) Wie das Holz zu verweiſen, zu hauen, die Schläge zu machen und zu hegen.

Viertens. So nun aus Unſerer eigenen Waldung einiges Bau- oder Brennholz verwieſen und abgegeben wird, ſoll es nicht hin und wieder einzel- oder zipfelweis, ſondern ein Platz miteinander fürgenommen, ein Schlag gemacht, und ein jedes Holz, wie hernach gemeldt wird, abgeraumt, und der Schlag aufs wenigſt ſechs oder ſieben Jahr, und nach Beſchaffenheit des Bodens noch weiter, und zwar ſo lang gehegt werden, bis das junge Holz ſo hoch geſchoſſen, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen mag, damit alſo neben dem alten gewachſenen Holz immer mit der Zeit junges herfürgebracht und aufgezielt werden möge. Zu welchem Ziel und Ende auch die taugliche junge artige Hegreiſſer, und deren nach Unterſcheid des Orts, Grund und Bodens neben den alten zwölf, auch funfzehn bis zwanzig, aber nicht unter zwölf auf einem jeden Morgen mit ſonderm Fleiß ausgezeichnet und gemärket, ſofort ſtehend gelaſſen werden ſollen. Wann auch einige Refieren, wo Schlagholz ſtehet, ſo inner dreißig oder vierzig Jahren nicht hiebig würde, ſich finden ſollten, iſt von Forſtmeiſtern und dazu gehörigen Refierförſtern wohl zu überlegen und alsbalden anzuzeigen, ob nicht rathſamer und Uns nützlicher ſey, daß einig Birkengehölz, welches keinen beſondern guten Boden ſeiner Art nach erfordert, und doch an Reifholz einen baldigen Nutzen abwirft, nebſt dem aber alle zehn Jahre gehauen werden kann, darauf gezogen würde.

5) Strafe deren, ſo bezeichnete Hegreiſſer abhauen, oder beſchädigen.

Fünftens. Wo nun jemand einen bezeichneten Hegreis, welche dann Forſtmeiſter und Jäger in Begehung der Waldungen und ihnen angewieſenen Refieren, ſo oft ſie können, beſehen, abzehlen, und darauf fleißige Achtung geben ſollen, umhauen, oder ſonſten zum Ausdörren beſchädigen werde, der ſoll Uns vor jeden Baum 5 fl. unnachläßiger Strafe verfallen ſeyn.

6) Von verderbten Schlägen.

Sechſtens. Nachdem auch ehedeſſen in verſchiedenen Orten die ſchönſte Stämme Holz abgehauen, und im Wald, bis die junge Stämmlein ausgeſchlagen, gelaſſen, und über längs erſt abgeführt, dadurch aber den jungen Ausſchläglingen mit dem Aus- und Einfahren großer Schaden zugefügt, auch das Holz mit dem Viehe nicht gehegt, und die Gipfel von demſelben nicht wenig verbiſſen und verletzt worden, alſo, daß dieſelbige Schläge nicht mehr wachſen, noch geſchlachtes Holz daraus werden mag; ſo ſollen die Beamte und Förſter ſolche verletzte unnütze und kröpfigte Storren alsbalden gegen den Herbſt im rechten Schein, ſonderlich im abnehmenden Monde, bey dem Boden abhauen und wegräumen laſſen, damit alſo wieder ein junger Anflug hervorkommen, wachſen und gehegt werden möge.

7) Verbott vom Brennen oder Sengen im Holz.

Siebendens. Es ſoll auch bey Strafe 30 fl. niemand einig Kohl- noch ander Holz, zu was Sachen das auch ſowohl auf Unſerm eigenen, als der Unterthanen Hölzern gefällt wird, ohne Regierungsbewilligung zu brennen, oder auszuſengen, auch bey Leib- oder Lebensſtrafe die Hirten- oder andere gefährliche Brände zu machen, oder ſonſten aus Muthwillen Feuer in die Hölzer zu ſtoſſen, ſich nicht unterſtehen.

8) Daß im hohen Sommer zur Zeit der Dörre und Hitze kein Feuer auf die Wälder gebracht werden ſoll.

Achtens. Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen, im hohen Sommer zur Zeit der Dürre und Hitze Feuer auf die Wälder zu bringen, bey unnachläßiger Strafe 10 fl.

9) Strafe deren, ſo die Hölzer ohne Vorſatz, doch aus Fahrläßigkeit, anzünden.

Neuntens. Würde aber jemand über dieſes Gebott durch einige Wege aus Fahrläßigkeit oder Verwahrloſung von den Herrſchaftlichen ſowohl, als der Unterthanen Hölzern eines oder mehr anzünden, gegen denſelben wollen Wir Uns mit ernſtlicher Strafe, eines jeden Verbrechen nach zu handeln hiermit vorbehalten haben.

10) So ein Holz brennen würde, das männiglich zu retten ſchuldig ſeyn ſoll.

Zehntens. Im Fall auch ein Gehölz ſowohl in Unſeren, als der Unterthanen Privat- und Gemeindwaldung brennen würde, ſoll männiglich, niemand ausgeſchloſſen, ſo deſſen für ſich ſelbſten gewahr, oder durch andere erinnert oder gemahnet wird, alſobald zuzueilen, und beſtens zu retten, auch wo er Gelegenheit hat, andere dazu aufzumahnen ſchuldig ſeyn, bey Strafe 5 fl., die ein jeder, ſo hierin ſäumig ſeyn würde, ohnnachläßig zahlen ſoll.

11) Von Betreibung Wuhn und Wayd und Abſchaffung des Geißviehes.

Eilftens. Es ſoll auch ſich niemand bey nachgeſetzter Strafe unterſtehen, ohne Unſere ausdrückliche Erlaubnis und Bewilligung ein Herrſchaftlich Gehölz mit einigem großen oder kleinen Vieh zu betreiben, er habe dann ſolches inner Zeit Rechtens ruhiglich hergebracht und erſeſſen. Unter dem Gang- und Waydvieh, weilen die Geißböck, wie auch Schweine dem Gehölzen am allerſchädlichſten, und ſolche auch nirgends pflegen gedultet zu werden, ſollen dieſelbe auf dem darin betretenen Fall von Stund an verfallen ſeyn, mit dem gemachten Unterſchied jedoch, daß, wo in ein und anderm Ort arme und gering vermögende Unterthanen, welche anderes Vieh zu halten notorie nicht im Stand wären, ſich einfindeten, ſolchen zwar zu etwelchem Behuf ihrer ohnentbehrlichen Nahrung eine einzige Geiß zu halten ohnbenommen bleiben, ſie hingegen dieſelbe von der gemeinen Heerd abgeſondert, und durch einen eigenen Hirten, oder hierzu beſtellte Leute allein an denen hier und dort am Wege und den Straſſen befindlichen Raugen und Geſträuchen weyden, oder ihre Nahrung ſuchen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen. Der oder diejenige nun, ſo unbefugter Dingen heimlich und verbotener Weiſe mit dem gehörnten oder anderen die Huth und Wayd würden erſchleichen, oder ob ſie auch dergleichen Beytrieb rechtlich befugt wären, gleichwohl den jungen Schlägen auch auf die vorgeſchriebene Anzahl deren Hegjahren nicht würden müßig gehen, und darinnen ergriffen werden, dieſelbe ſollen für je-

des

des Stück a 30 kr. das erſte, und für das zweytemal ein Gulden, und da es öfters geſchehe, ſo gar des Viehes ſelbſten verfallen ſeyn, und ſolche Strafe die Gemeinde, wo das Vieh hingehörig, aus ſonderen beweglichen billigen Urſachen, und zu Umgehung aller ohnehin ohnſtatthaften Ausflüchten und Weitläuftigkeiten, geſtalten ſie die Gemeinde in Aufnahm und Beſtellung der Hirten von ſelbſten auf getreue und wachtſame Leute den Bedacht zu nehmen haben, auch zu mehrerer Handhabung gegenwärtiger Wald- und Forſtordnung ſalvo regreſſu gegen die entweder aus vorſetzlichem Frevel, oder ſtrafmäßiger Fahrläßigkeit ſich vergangene Hirten und Schäfer ohnnachläßig bezahlen, wie dann insonderheit den Kühhirten bey 1 fl. ohnnachläßiger Strafe, es mögen dieſe gleich des Triebs in das Herrſchaftliche Gehölz dem Herkommen gemäß berechtigt ſeyn, oder deſſen in den Gemeindwaldungen ſich gebrauchen, verbotten wird, Hunde mit ſich in Wald zu nehmen, wie ingleichen den Schäfern ebenfalls, und bey der nemlichen Strafe oblieget, ihren Hunden nebſt einem anderthalb Ehlen langen Schleifprügel, auch einen fünf viertel Ehlen langen Querknittel anzuhangen, immaſſen dann die Jäger, wo ſie wider dieſes Verbot bey den Hirten und Schäfern, oder auch einem andern einen Hund auf dem Feld, oder im Wald antreffen werden, der entweder mit einem Strick oder vorgeſchriebener maſſen mit Prügeln nicht behangen wäre, denſelben ohne alle Nachſicht todt ſchießen, und für ihr Schußgeld einen halben Rthlr. empfangen, dabey auch von den Beamten auf jedesmalige Anzeige pflichtmäßig gehandhabt werden ſollen.

Wo aber von den Herrſchaftlichen Schäfereyen einige ſich der Huth in den Wäldern ohnentbehrlich bedienen müſſen, ſo ſoll denſelben ſolche einzig und allein im hohen Gehölze, dann an ſolchen Orten, wo kein Schaden geſchehen kann, und Unſere Forſtbediente und Jäger anweiſen werden, durchaus aber nicht in den jungen Schlägen, erlaubt, ſondern bey Vermeidung ſehr empfindlicher Strafe gänzlich verbotten ſeyn, wie es dann mit der Unterthanen eigenen Waldungen und Privathölzern, damit dieſe nicht veröſet, und die Höfe dardurch nicht geſchwächt werden, bey Vermeidung obiger ausdrücklich angeſetzter Strafen führohin die nemliche Beſchaffenheit haben ſoll.

12) Verbott vom Streurechen, Abſchneiden und Abreiſſen der Aeſte.

Zwölftens. Andere aber, ſo in den jungen Schlägen oder auch in offenem Gehölze ohne habende Herrſchaftliche Erlaubniß, welche ſich ohnehin nur auf das hohe Gehölze erſtreckt, ſich mit Graſen, Laubrechen, oder Streifen würden betreten laſſen, dieſe und dergleichen ſollen für die Aug 30 kr. Fränk. ohnnachläßlich bezahlen; immaſſen dann auch in das künftige ſolches Unſeren Jagd- und Forſtbedienten ebenfalls verbotten, und ſelbigen bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Beſtrafung ſolches anderen um einen gedingten Lohn, wie bishero zum Mißbrauch und Anlaß der Waldbeſchädigungen geſchehen, zu geſtatten nicht erlaubt ſeyn ſoll. Da auch durch das Abreiſſen, Abſchneiden, oder Abhauen der Stangen, Stäben, Hirtenruthen, Wied und Gärten, nicht minder durch Schelung jung- und alter Bäumen, die junge Schläge und das gewachſene Gehölze nicht wenig beſchädiget und veröſet werden, ſo ſoll derſelbe, ſo darüber wird beſchrieben und befunden werden, für das erſte mal mit einem Gulden, für das zweyte mal mit gedoppelter, auch in mehr geſchehendem Fall mit erhöheter und geſteigerter Strafe ohnnachläßig angeſehen werden; jedoch ſoll den ar-

men Unterthanen zum Beſten die äuſſerſte Schärfe für diesmal gegen dieſelbe nicht erſcheinen, und denen alleinig, welche bekannten Unvermögens halber das Brennholz zu erkaufen gar nicht im Stand ſind, dasjenige, was ſie in dem hohen Gehölze, darunter jedoch die junge Schläge nicht gemeynt ſind, an dürrem Holz finden, und über das Bein brechen können, von Michaeli an bis Georgii, allermaſſen den Sommer über dieſelbe den Wald völlig müßig zu gehen haben, an gewiſſen in der Woche geſetzten Tägen, als Dienſtags und Freytags, oder wie nach Gelegenheit der Ortſchaften der Förſter oder Reſierjäger von einem Bezirk auf den andern abkommen kann, aufzuleſen, und zu ihrer Bedürftigkeit nach Haus zu tragen erlaubt ſeyn, jedoch mit der ausdrücklichen Warnung, daß ſie darüber nicht ſchreiten, noch ſich weiter vergreifen, vielweniger einige Waffen, Aexte, oder Beil offen- oder verborgener Weiſe mit ſich in den Wald nehmen, und dadurch Anlaß geben, daß auf beſchehende Anzeige den Uebertretern ſolches künftighin gar verbotten werde.

13) Vom Geäcker, und daß die Eicheln nicht aufgeleſen, noch abgeſchlagen werden ſollen.

Dreyzehntens. So viel das jährliche Geäckerich und Maſtung betrift, ſo ſollen Forſtmeiſter, Jäger und Förſter, mit Zuziehung der Beamten, jedesmalen um Bartholomäi oder Aegidy zu Unſerer Fürſtl. Cammer Bericht thun, wie das Geäcker gerathen, auch wie, und in was Wegen daſſelbe Uns zum beſten Nutzen zu wenden ſey, und darüber Beſcheids gewärtig ſeyn; Hierbey wird auch der ernſtliche Befehl ertheilt, daß Niemand in den Herrſchaftlichen ſowohl, als jenen Waldungen, wo die Unterthanen des Beyſchlags allenfalls befugt ſeyn möchten, und ſolches Recht bekannter- oder erweislichermaſſen hergebracht haben, ohne ſpeciale Cammerconceßion weder Eicheln aufleſen, noch Schweine einſchlagen ſoll; Jedoch iſt alljährlich auf die Beſchaffenheit der Maſtung, ob ſie völlig, halb, oder nur geſprengt iſt, der Bedacht zu nehmen, und nach ſolchem der Trieb ſowohl als der Beytrieb, jedoch mit nachdrücklichem Verbott der Nachmaſt oder Nachäckericht ſolchergeſtalten zu verleihen, und reſpective zu geſtatten, daß die Schweine zu rechter Zeit wieder aus dem Wald gethan, und länger als bis Weihnachten nicht gedultet werden ſollen. Wer nun im Aufleſen oder Abſchlagen der Eicheln oder Bücheln ſich betreten laſſen wird, ſoll 1 fl. für die Rug bezahlen, diejenige aber, ſo ohne Vorwiſſen und Erlaubniß Unſerer Cammer Schweine in das Geäckerich treiben, oder ſolche bey gepachteter Maſtung über die obbeſtimmte Weihnachtszeit wider gegenwärtiges Verbott würden betreten laſſen, ſollen zur Straf von jedem Schwein 2 fl. unnachläßig zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

14) Keinen Baum deren Miſtel und Vogelneſter wegen abzuhauen oder zu verletzen.

Vierzehntens. Nachdem ſich auch oft begibt, daß von deren Miſtel und Vogelneſter wegen viele Bäume verletzt, zum Theil auch gar abgehauen werden, dadurch aber nicht geringer Schaden verurſacht wird, ſo ſoll daſſelbe hiermit bey Strafe 5 fl. von jedem verletzten oder abgehauenen Baum ohnnachläßig zu bezahlen verbotten ſeyn; dergleichen auch gänzlich mit den Birnbäumen gebotten ſeyn und gehalten werden.

15) Vom Pechausziehen.

Funfzehntens. Da auch durch das Pechausziehen die Bäume öfters zerriſſen werden, dem Gehölz aber nicht weniger Schaden zugefügt wird, ſo ſoll daſſelbe ebenfalls bey ohnnachläßiger Strafe 5 fl. hiermit verbotten ſeyn.

16) Von

16) Von Mark- und Lohbäumen.

Sechzehntens. Welcher einen gelochten, geplätzten, oder ſonſt bezeichneten Markbaum, ſo die Grenz- oder Markung angezeigt, wiſſentlich abhauen würde, der ſoll von jedem Stamm 10 fl. unnachläßiger Strafe bezahlen, und den unbefugter Weiſe entfremdeten Baum zu erſetzen angehalten werden, doch möchte das Verbrechen ſo gefährlich beſchehen, daß gegen den Verbrecher mit Leibesſtrafe zu verfahren, Urſach obhanden wäre, welches Wir Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten.

17) Das Zimmer- Schneid- oder Seg- und Bauholz im rechten Schein und zu gehöriger Zeit zu ſchlagen.

Siebenzehntens. Damit auch das Bauholz, ſo aus dem Gehölz vom Herrſchaftlichen ſowohl, als Gemeind- und Privatwaldungen genommen und zugerichtet wird, um ſo langwühriger daure, auch das Holz deſto weniger wurmſtichig und faul werde, ſo ſoll von den Beamten und Formeiſtern die Verfügung geſchehen, daß daſſelbe im rechten Schein und zu gebührlicher Zeit, nemlich das Föhren im zunehmenden, das Eichen- und Buchenholz aber im abnehmenden Schein, und wo möglich, daß es des Baues unvermeidliche Gelegenheit und Noth erleiden kann, alles von Aegidy an bis zu Ausgang des Merzens, zur andern Zeit im Jahr aber nicht gehauen, alsdann auch, und höchſtens vor Walburgis alle ſowohl Herrſchaftliche, als Privatwaldungen gänzlich geſchloſſen werden.

18) Das Zimmerholz nicht zu andern Sachen, dann zu dem begehrten Bau zu gebrauchen.

Achtzehntens. Da auch öfters die Erfahrniß gelehret, daß ein und andere zu fürgeblicher Bau- und Reparirung ihrer Höfen ſich ein und anderes Bauholz anweiſen und abgeben laſſen, hernach aber ſolches zum Brennholz verwenden, oder gar anderwärts verkaufen und Handel treiben; damit nun derley Unterſchleif ſorgfältigſt vorgebogen werde, ſo ſollen Beamte und Forſtmeiſter Inhalts §. 2. dieſer Verordnung die Nothwendig- und Nützlichkeit wegen Aufführung ganz neuer, oder Reparirung alter Gebäuden wohl in Obacht und jederzeit ſelbſt genauen Augenſchein darüber einnehmen; würde nun jemand den angegebenen Bau, oder deſſen Reparation nach Rath eines oder mehrerer Bauverſtändigen in einer gewiſſen Zeit (welche ſie Beamten bey Abgebung des Holzes eigentlich aufſchreiben, und dem mit der Abgab des Holzes begnadigten Supplicanten bedeuten ſollen) nicht aufrichten, oder vornehmen laſſen, ſoll nach Befund der ſich zu Schulden gebrachten Saumſeligkeit in 5 fl. auch 10 fl. ohnnachläßiger Strafe verfallen ſeyn; Sollte ſich aber jemand unterſtehen, das ihm angewieſene Bauholz zu verbrennen, oder gar zu verkaufen, und Handel darmit zu treiben, derſelbe ſoll über das, was er Uns für ſolches ihm verkauftes Holz bezahlt hat, noch zweymal ſo viel, als ſich ſelbiges belauft, zur Strafe verfallen ſeyn, und ohnnachläßig erlegen.

19) Das Bauholz in einer beſtimmten Zeit aus dem Wald zu führen.

Neunzehntens. Alles Bau- und Zimmerholz ſoll in den nächſtfolgenden ſechs Wochen aus der Waldung, damit die Plätze und Schläge geräumt, bey Strafe Verlierung deſſelben abgeführt, und davon nichts deſto minder die ſtipulirte Zahlung gereicht werden, es fiele dann durch Regen oder Schnee ein ſolches Wetter ein, daß es deren tiefen bodenloſen Wegen und Schnee halber auszuführen nicht möglich ſey, in welchem Fall bey

den Beamten um längern Stillſtand angehalten werden, und ſie nach Gelegenheit der Sachen denſelben zu erlauben Macht haben ſollen, gleich dann auch

20) Zu was Zeit das Brennholz abgeführt werden ſoll.

Zwanzigſtens nicht minder Forſtmeiſter und Förſter das zum Dienſt angewieſene Brenn- und Clafterholz, ſo bald es gefällt, zuſammen, und mit dem Wellenholz vor den Wäldern und Schlägen, nicht aber darinnen, wie bishero zu deren merklichem Schaden geſchehen, oder auch auf die öde Plätze, oder alte Wege in die Clafter ſchlichten, und unter Vermeidung willkührlicher Strafe mit Anfang des Aprils, ſomit noch zeitlich vor Walburgis, die Waldungen raumen laſſen, und ſoll abſonderlich das Reisholz anderſt nicht, dann im Frühling, und eigentlich im Merzen, dieweil es noch im Saft iſt, und jedesmal im zunehmenden Mondſchein gehauen werden, damit die Stümpfe oder Stöcke alſobalden wiederum ausſchlagen mögen.

21) Von Fortpflanz- und Erhaltung unterſchiedlichen Bauholzes. Schonung des Bau- und Buttenholzes. Verbott deren Neugereuthen.

Ein und zwanzigſtens. Es ſoll auch, da aus den Herrſchaftlichen Waldungen verſchiedene Anweiſungen auf allerhand Gattung Bauholz theils um Bezahlung, theils auch ohne Entgeld, und aus beſonderer Gnade etwa verwilligt wird, ſolches Holz von Unſerm Forſtmeiſter mit Zuziehung des Beamtens, nicht an einem Ort beyſammen, ſondern, wo es hier und dar ohnſchädlich, und ſo viel möglich an abſtändiger Gattung zu haben iſt, ohne Rückſicht auf den Impetranten, oder daß man Gunſt, Gabe, oder Verheiſſung zu gewarten, ihren Pflichten nach ausgeſucht, mit dem Waldzeichen zweymalen beſchlagen, oder gezeichnet, die Stöcke aber höher als eines halben Schuhes hoch nicht gemacht, und ſo bald es ſeyn kann, aus dem Wald geſchaft, dieſer aber alljährlich von den etwa vorhandenen Windbrüchen, damit ſolche nicht liederlich verfaulen und zu Grund gehen, bey Zeiten geraumt werden. Damit aber auch die Waldungen durch Verkauf oder Abhauung der angewieſenen Eichbäumen zum Bauweſen nicht zu licht werden, oder endlich gar eingehen, und die Wildſtände nicht ruinirt werden mögen, ſo wird ausdrücklich und gemeſſen hiermit verordnet, daß der Forſtmeiſter und der Beamte, ſo ernanntes Holz, mit Bewilligung Unſerer nachgeſetzten Cammer, abgeben, ſtatt des abgehauenen ſogleich junge Hegreiſſer von Eichen oder Buchen, um die Waldungen in gutem Stand zu erhalten, dahin ſetzen, und ſo verwahren laſſen ſollen, daß denſelben von dem gehörnten oder andern Vieh kein Schaden geſchehen möge, welches auch jeder Gemeinde in ihren Waldungen, worüber den allſeitigen Reſierjägern und Förſtern die jederzeitige genaue Aufſicht nachdruckſam hiermit aufgetragen wird, zu thun, ernſtlich und bey Vermeidung willkühriger Strafe anbefohlen wird. Wann auch das jährliche Schlag- oder Brennholz zur Beſtallung anzuweiſen iſt, ſoll der Forſtmeiſter die Reſieren, wo es genommen werden ſoll, wohl durchſuchen, und das darinnen befindliche Bau- auch gewächſige Eich- und anderes Nutzholz ſamt den wilden Obſtbäumen mit Fleiß ausſuchen und verſchonen laſſen; Wie dann das Ausgraben wilder Stämm- und Obſtbäumen, ſonderlich denen, ſo ſie wieder verkaufen, bey Strafe eines Gulden von jedem Stück verbotten ſeyn, desgleichen auch zu dem Reif- Daub- und Buttenholz die Reifſtangen, wo in Unſeren Waldungen ſolche befindlich ſind, aufbehalten, und die zu dem Daub- und Wagnerholz taugliche Aſchen, Eichen,

Eichen, Buchen- und Birkenbäume zu Unſerer Nothdurft und Erforderniß möglichſt geſchonet, und dergleichen Holz anderwärts hin nicht verkauft werden ſoll. Damit auch die Wildbahn nicht geſchmälert, ſofort die Waldungen und Hölzer zum ohnentbehrlichen Nutzen und Erfordernis des gemeinen Weſens, beſonders der eigenen Landesunterthanen zu deſto beſſerem Aufnehmen und Fortpflanzung gelangen mögen, ſo wird hiermit ernſtlich verbotten, daß ohne Unſere ohnmittelbare Specialverwilligung keine Neugereuth in den Privat- oder Gemeindwaldungen, oder Hayden gemacht, auch diejenige, ſo etwa bereits gemacht ſeyn mögten, nicht erweitert, ſondern bey der anzuweiſenden Morgenzahl gelaſſen, und wer dawider handelt, mit des Neugereuthseinziehung ohne einzige Nachſicht ſogleich beſtraft werden ſoll.

22) Daß aus dem gefällten Brennholz die Sägbäume ausgezogen werden ſollen.

Zwey und zwanzigſtens. Ebenmäßig ſoll Forſtmeiſter daran ſeyn, daß die unter dem gefällten Brennholz befindliche ſtarke dicke Bäume, die zu Sägebäumen verbraucht werden können, fleißig ausgezogen, zu Brettern verſchnitten, und ſonſten keineswegs zu Scheitern verhauen werden.

23) Von den Afterſchlägen und Windbrüchen.

Drey und zwanzigſtens. Die Afterſchläge und Windfälle betreffend, ſoll dieſes Holz von Forſtmeiſtern jedesmalen auf das fleißigſte Claſter- oder Büſchelweis, aufmachen zu laſſen beſorgt, zu Unſerm Nutzen und Nothdurft verwendet, oder auf diesfalls erſtatteten Bericht nach Gutbefinden Unſerer Cammer an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

24) Vom Verbott des Kohlens, Auſſetzung der Kohlplatten und Räumung des Schlags.

Vier und zwanzigſtens. Und weilen durch Auſſetzung der Kohlplatten den Waldungen und Hölzern ein merklicher Schaden zugehet, als ſolle inskünftig ohne Unſere abſonderliche Erlaubniß dergleichen weder in den Gemeind- und Erb- noch weniger in den Herrſchaftlichen Hölzern, gar keine gemacht, am allerwenigſten aber, wo dergleichen Erlaubniß von Uns aus beweg- und erheblichen Urſachen erlangt würde, den Kohlenbrennern geſtattet werden, zum Behuf des Kohlenbrennens den bedürftigen Waaſen in den jungen Schlägen zu hauen, ihnen zu verkohlen, auch nichts dann Afterſchläge, Wind- und Schneebrüche, abgeſtanden, und ander untauglich Holz, wodurch dem Gehölz am wenigſten Schaden beſchiehet, gegeben werden; und wäre denſelben jedesmalen ernſtlich mit einzubinden, daß ſie auf das Feuer Acht haben, und wann ſie Sommerszeit bey großer Hitze und Dürrung kohlen, zu Verhütung beſorglichen Schadens Gräben um ihre Kohlplatten machen: Hiernächſt aber das aufgearbeitete, gekohlte und abgebrennte Holz binnen vierzehn Tagen oder längſtens einem Monat abführen, und bey Strafe 10 fl. und Verlierung der Kohlen den Schlag raumen ſollen.

25) Von der jährlichen Begeh- und Beſichtigung der Herrſchaftlichen und Gemeindwaldbezirken.

Fünf und zwanzigſtens. Zu mehrer Stet- und Veſthaltung gegenwärtiger Verordnung, wie auch zu Erhalt- und Fortpflanzung aller ſowohl Herrſchaftlich- als Gemeind- und Erbhölzern und Waldungen, nicht minder damit die Nachkommenſchaft über

den

den verödigten Zuſtand der Waldungen und Abgang des ohnentbehrlichen Brenn- und andern Holzes mit der Zeit die ſpäte Reu und Klage nicht führen möge, ſollen Forſtmeiſter, Jäger, Förſter und Forſtknechte mit Zuziehung eines jeden Beamtens in dem ihm angewieſenen Amtsbezirk die Gehölze und Waldungen, wie ſelbige insgemein, oder ihrer unterſchiedlichen Stücken, Schlägen und Refieren halber benahmſt, und in Unſere Amtsſaalbücher beſchrieben und einverleibt ſind, mit Fleiß durchgehen, ringsherum wenigſtens alle Jahr einmal zu Frühlings- oder Herbſtzeit, gegen die benachbarte Anſtöſſer den Augenſchein einnehmen, alle bey ſolcher Mark- Wald- und Grenzbegängniß befindende Irrungen, Mängel und Fehler, ingleichen alle unter der Hand vermerkte ungebührliche, von den angrenzenden Orten und Leuten ſowohl, als diſſeitigen eigenen Unterthanen und Beyſaſſen verübte Thätlichkeiten, ſchädliche Eingriffe, Frevel und unbefugte Neuerungen, nicht minder und förderſamſt alle und jede das Jahr hindurch in Abgang gerathene und mangelhafte Orte, Schied- und Grenzſteine, oder Bäume fleißig aufzeichnen, und über dieſes alles ſowohl, als über den Statum durchgehends zur nothwendigen Verbeſſerung und maasgiebigen Verordnung eine ſchriftliche Relation zu Unſerer Regierung und Cammer einſchicken.

Desgleichen ſollen Forſtmeiſter, Jäger und Förſter diejenige, ſo ſie in Uebergehung und freventlicher Zuwiderhandlung gegenwärtiger Wald- und Forſtordnung, es mag nun ſolche in den Herrſchaftlich- oder Gemeind- und Erbhölzern (immaſſen dieſe der Heg- Fortpflanz- und Holzanweiſung halber den Refierjägern und Förſtern durchgehends in gleicher Maas zur Auf- und Obſicht gegeben werden) verübt worden ſind, betreten werden, ſogleich auf friſcher That, wo ſichs thun läßt, pfänden, und dem Beamten ohnverweilt anzeigen, welcher ſo fort der pflichtmäßigen Anzeige eines Jägers und Forſtbedienten, welcher einen oder mehrere Holzdiebe oder ſonſtige Frevler in verbottener Abhauung, Aufmachung, oder Abführung des Holzes, Behütung der jungen, wie auch der für das Wild behängten Schlägen ꝛc. ertappt, oder geſehen zu haben, in der Frevler Gegenwart bey ſeinem gethanen Eid ausſagen wird, gänzlichen Glauben beymeſſen, und darauf als eine genugſame Probe ohne Weitläuftigkeit mit den geſetzten Büſſen und Strafen verfahren ſoll: die jetzige und zukünftige Jäger und Forſtbediente, wie nicht minder derſelben Schuß- und Forſtknechte ſollen beſonders verpflichtet und nachdruckſamſt angewieſen werden, ihre Anzeigen treulich und aufrichtig, wie die Sache in der That ſich befindet, ohne Haß, Neid, Gunſt, Gab, oder ſonſtige üble gewiſſenloſe Nebenabſicht jedesmalen zu thun, auch ſonſt dieſer Verordnung gemäß ſich zu verhalten, damit ſie im Widrigen vor Gott und ihrer hohen Obrigkeit keine ſchwere Verantwortung und Beſtrafung ſich zuziehen mögen.

Zu deſto mehrerer Erzielung aller guten Ordnung und Abwendung der künftigen waldſchädlichen Thathandlungen ſoll jeder Beamte auf des Refierjägers und Förſters Anzeige die That ſogleich Articulsmäßig rugen, mit dem Förſter ein gleichſtimmendes Rugregiſter halten, und durch ihn, den Förſter oder Jäger, jedesmalen vierzehn Tag vor dem Quartal zu Unſerer Regierung und Cammer einſchicken, nicht minder aber in ermeldtem Regiſter die Benahmſung der Frevler und des Articuls oder Puncts, worwider gefrevelt worden, fleißig vermerken, die Rugen behörig verrechnen, ſodann von ſolchen Rug-

Ruggeldern den Forſtbedienten oder Jägern ein Drittel (auſſer welchem den Förſtern oder Jägern ein beſonderes Anzeig- oder Pfandgeld nicht gebühren ſoll) zuſtellen oder auszahlen, ihres Orts aber einige Lauigkeit und pflichtwidrige Connivenz ſich nicht zu Schulden bringen laſſen.

Da auch mehrmalen gedachter maſſen den Forſtbedienten die Obſicht über der Unterthanen Gemeindwaldungen und Privathölzer ausdrücklich aufgetragen worden; als werden dieſelbe ebenfalls nachdrücklich erinnert, daß ſie den Unterthanen die Anweiſung des nothdürftigen Bau- und Brennholzes aus eigennützigen Abſichten oder böſen Leidenſchaften ohne Noth nicht erſchweren, noch weniger bey Vermeidung empfindlicher Herrſchaftlichen Strafe von den Unterthanen dadurch einiges Geld zu erpreſſen ſuchen, immaſſen ſie, die Unterthanen, bey jedesmaliger Holzanweiſung dem Forſtbedienten etwas mehreres, dann einen Trunk und Stück Brod, und zwar zu Vermeidung aller weiteren Koſten für ihn allein zu geben nicht gehalten ſeyn ſollen.

Hierauf befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unſern Befehlhabern, Beamten, Forſtmeiſtern, Jägern, Förſtern, Unterthanen und Angehörigen, mit ſonderm Ernſt, und bey Eid und Pflichten, womit ſie Uns verwandt ſeyn, daß ſie wider dieſe Unſere der Nachkommenſchaft und ihnen ſelbſten zum Beſten aus Landesvätterlicher Vorſorg gemeynte Ordnung und Satzung nicht handeln, noch jemand anderen zu thun geſtatten, beſonders aber Unſeren Beamten, daß ſie darob mit getreulichem und ernſtlichem Fleiß halten, auch die Verbrecher jedesmalen zur Articulsmäßigen Strafe ohnnachſichtlich ziehen, ſofort bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Ahndung aus pflichtwidrigen Abſichten keinem darinnen nachſehen, und dem in Pflichten ſtehenden Jäger, Förſter, Forſt- und Schützknechten, dann Jägersjungen, ſo die Anzeige darüber thut, den ausgeworfenen ein Drittel ohnabweigerlich verabfolgen laſſen, die übrige zwey Drittel aber vermög dieſer Ordnung unnachläßig einbringen und Unſerer Cammer getreulich verrechnen ſollen.

Urkundlich unter hievorgedrucktem Hochfürſtl. Canzleyſecretinſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloß und Stammhaus Schwarzenberg, den 29ſten März 1755.

Joſeph, Fürſt zu Schwarzenberg.

II.

Chur⸗Braunſchweigiſche Verordnung wegen Einſchränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom Jahr 1776.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Groß⸗Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz⸗Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. Demnach die drey Städte Unſers Herzogthums Lauenburg, Lauenburg, Ratzeburg und Mölln, ſich vielfältig beſchweret, daß viele Handwerker ſeit verſchiedenen Jahren auf dem platten Lande ſich niedergelaſſen, welche denen auf bürgerliches Gewerbe und Handwerker geſtifteten Städten die Nahrung entziehen, und dann die Erfahrung gelehret, daß durch ſothanen Abgang der Zünfte und Handwerker Nahrung in großen Verfall gerathen, und die Handwerksleute in den Städten gröſtentheils dadurch auſſer Stand geſetzt werden die bürgerliche Onera abzutragen, odet nicht in hinlänglicher Anzahl ihre Nahrung finden, daraus aber die Folge entſteht, daß, da von manchem, zum Theil ohnentbehrlichen Handwerke kaum einer in jeder Stadt anzutreffen, die ſo nöthige Aemulation unter ihnen auch die Erhaltung billiger Preiſe wegfällt; vielmehr die, ſo dergleichen Arbeit bedürfen, entweder überſetzt, lange aufgehalten zu werden, oder ſchlechte Arbeit zu bekommen nicht ohnbillig befürchten, und ihre Bedürfniſſe von auswärts zu nehmen oder verfertigen zu laſſen, zum gröſten Nachtheil der Städte bewogen werden können: Unſere Landesväterliche Vorſorge aber dahin gerichtet iſt, dieſen Uebeln thunlichſt abzuhelfen, und Wir des Endes nicht gemeynet ſind, die Dultung der Handwerker auf dem Lande weiter als in nachgeſetzter eingeſchränkter Maaße zu geſtatten; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit nach gepflogener Communication mit Unſerer getreuen Ritter⸗ und Landſchaft:

§. 1.

Daß es bey der von weyland Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg ſub dato Celle den 7ten März 1702. den Städten ertheilten gnädigſten Reſolution und Verordnung zu laſſen ſey, nach welcher zwar denen von Adel auf ihren adelichen Häuſern frey bleibt, Handwerker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten, auf den Dörfern aber, ſie ſeyn unter Unſerer Aemter oder der von Adel Gerichtsbarkeit gelegen, und zum gemeinen Gebrauch hinführo keine andere als Grobſchmidte, Zimmerleute, Leinweber, Rademacher, Schuſlicker, Baurenſchneider und Höcker, und zwar nur einer von vorbenannten Profeßionen an jedem Orte geduldet werden ſollen, jedoch daß die Höcker nur bloß mit Theer, Trahn, Hering, Lüneburger Salz, Schwefelſticken, Schunägeln, Biereßig, brauner Seife und ſchlechtem gemeinem Oel handeln mögen, und werden die von der Ritterſchaft erinnert, die ihnen zugeſtandene Freyheit auf ihren adelichen Häuſern Handwerker

werker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten oder von andern Orten kommen zu laſſen, bey Verluſt derſelben nicht zu mißbrauchen noch ihre Handwerksleute auch für andere arbeiten zu laſſen; wie denn die auf dem Lande verſtattete Handwerker keine Arbeit aus den einländiſchen Städten zu verfertigen übernehmen ſollen; doch bleibt einem jedem Hauswirthe auf dem Lande ſo wie bisher, die ſogenannte Beyderwande, oder ſelbſt gemachtes Zeug, ſelbſt oder durch die Seinigen, auch grobe Leinwande zu ein, zwey bis drey Stück aus dem Pfunde, von Flachs, Hede oder Hanf zu eigenem Gebrauch zu verfertigen.

§. 2.

Anlangend die Flecken Artlenburg und Grönau, nachdem ſelbige vor und nach ermeldeter Reſolution mit allerley Handwerksleuten beſetzt geweſen, welche ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerbaues nicht abgeſchaft werden können; ſo werden ſelbige gänzlich von dieſer Verordnung ausgenommen; ſo viel aber die drey Lauenburgiſche Amtsgemeinden, oben der Brücke, Holenwege und unter dem Berge betrift, behalten Wir Uns bevor, desfalls das weitere beſonders zu beſtimmen, bis dahin jedoch alles in ſtatu quo bleibt; es ſind aber die in ſelbigen befindliche Handwerker ſchuldig, wenn ſie Geſellen halten oder Jungen lernen wollen, ſich als Auſſen-Brüder in die Aemter und Gilden der Lauenburgiſchen Städte zu begeben, die ihnen zunächſt belegen.

§. 3.

Wie denn auch in dem Amte Neuhaus und denen beyden adelichen Gütern Wehningen und Preten, nachdem ſolche keine einheimiſche Stadt in ihrem Bezirke oder in der Nähe haben, und überall mit fremden Territoriis umgeben ſind, daher den Eingeſeſſenen ſehr laſtig fallen würde, alle ihre Bedürfniſſe aus den Städten Unſers Herzogthums Lauenburg zu haben, allerhand Handwerker zwar geduldet werden ſollen, jedoch mit dem Beding, daß ſolche für die Unterthanen in den übrigen Lauenburgiſchen Aemtern, Gerichten und Städten, auſſer dem Nothfall nicht arbeiten dürfen; und da die mehreſten Handwerker in dieſem Amte bereits, zu Unſerer gnädigſten Zufriedenheit, beſondere Gilden errichtet; ſo ſind die Handwerker die ſowohl im Amte, wie in vorgedachten beyden adelichen Gerichten wohnen, und bis dato noch keine beſondere Gilden in dortigem Bezirke errichtet, gleichfalls, wenn ſie Geſellen halten und Jungen lernen wollen, ſich zu einer oder andern einländiſchen Gilde zu halten ſchuldig.

§. 4.

Betreffend alle übrige in dieſer Verordnung verbotene und nicht nahmentlich eximirte Handwerker auf dem Lande, worunter auch die überzähligen eines Orts von den verſtatteten zu rechnen, ſollen zwar diejenigen, die gegenwärtig würklich ſich auf dem Lande aufhalten, und ihren Lebensunterhalt nicht anders als durch ihr erlerntes Handwerk ſich erwerben können, ad dies vitæ oder ihres Aufenthalts an ſelbigem Orte vor ihre Perſon geduldet werden, nach ihrem Tode oder Abzuge aber dieſer Unſerer Verordnung entgegen ſo wenig deren Kinder und Erben wie andere zu Treibung dieſes oder eines andern nicht verſtatteten Handwerks zugelaſſen werden.

Sollte jedoch einer oder anderer dieſer ſich gegenwärtig auf dem Lande befindlichen Handwerker in eine einländiſche Stadt ziehen wollen, ſo wird dieſes nicht allein zu Unſerm

gnädigſten Wohlgefallen gereichen, ſondern es ſoll ihm auch aller billige Vorſchub dazu gegeben werden; Doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher die Amtsmeiſterſchaft gehörig gewinnen müſſe. Weil aber

§. 5.

Gemeiniglich, wegen geringer Einkünfte der Schulmeiſter und Dorfküſter, Handwerksleute dazu genommen werden müſſen; ſo ſollen ſolche an geringen Orten, wenn ſie ein auf dem Lande verſtattetes Handwerk haben, daſſelbe allein, und keiner neben ihnen, ſolches treiben, an größeren Orten aber neben ſolchen noch ein anderer gleichen Handwerks geduldet werden, die Dorfküſter und Schulmeiſter auch nicht gehalten ſeyn, ſich als Auſſen-Brüder bey den Gilden der Städte aufnehmen zu laſſen.

§. 6.

Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß Ziegel- oder Kalkbrenner, Glashüttenmeiſter, auch Säger, Stroh- oder Rohrdachdecker, Lementirer und dergleichen mehr zur Land- wie Stadtwirthſchaft gehörende Arbeitsleute, von dieſer Verordnung ausgenommen, und nicht unter die ſtädtiſche Handwerker zu zählen ſind; und gleichwie theils Orten auf dem Lande Thon oder andere Erde gefunden wird, welche vorzüglich zu Verfertigung allerhand irdener oder ſteinerner Gefäße tauglich, die Verführung aber dieſes rohen Materials nach den Städten wegen der damit verknüpften Koſten nicht thunlich fallen würde.

Wir aber nicht gemeynet ſind, Unſern getreuen Unterthanen den Nutzen, den ſie von ihren Ländereyen und Feldern auch in der Maaße ziehen können, einzuſchränken, zumalen dergleichen Waare mehrentheils auſſer Landes gehet; ſo wollen Wir geſtatten, daß einem jeden Landbegüterten, ſo wie auch Uns in Unſern Aemtern dergleichen verfertigen zu laſſen an Ort und Stelle ohnbenommen bleibe. Sollte auch

§. 7.

Ein oder anderer von Adel von Unſeren in Gott ruhenden Vorfahren in der Regierung des Herzogthums Lauenburg etwa durch beſondere Begnadigungen, Privilegia, oder ſonſt verſtattet ſeyn, einen nach dieſer Verordnung in der Folge nicht zugeſtattenden Handwerker haben zu dürfen; ſo hat er durch Production der darüber ſprechenden Originaldocumenten ſolche Vergünſtigung längſtens binnen ſechs Monaten a dato dieſer Verordnung darzuthun, worauf alsdenn dem Befinden nach das weitere ergehen ſoll; Und da Unſer Landmarſchall von Bülow auf Gudow die Haltung eines Beckers daſelbſt, laut darüber ſchon vor verſchiedenen Jahren beygebrachten Originalconceßion Herzogs Georg Wilhelm zu Celle vom Jahre 1701. verſtattet worden; ſo behält es dabey ſein Bewenden: ſowohl wie wegen der in Marſchacht befindlichen Apotheke. Es ſoll auch

§. 8.

Einem jedem auf dem Lande vor wie nach frey bleiben, aus welcher von den dreyen Städten er die bedürfende Handwerksleute nehmen, oder in welcher er die Arbeit verfertigen laſſen wolle, ohne daß die in der zunächſt belegenen Stadt befindliche Handwerker darüber Beſchwerde führen, oder ſich ein ausſchließendes, auf einen gewiſſen Bezirk gründendes Recht in dieſem Betrachte anmaßen mögen; noch ſoll es einem Amte, Meiſter oder

Gilde

Gilde geſtattet werden, ihren Mitmeiſtern oder Amtsgenoſſen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieſelbe anzunehmen, noch durch Verbot, Scheltworte oder ſonſt darunter etwas in den Weg zu legen.

§. 9.

Behält es dabey ſein Bewenden, daß hinführo kein Handwerker in Unſerem Herzogthum Lauenburg überhaupt mit Auswärtigen des Amts oder Gilde halten dürfe, wovon jedoch der Fall, daß nur einer oder zwey eines Handwerks im Lande ſich aufhalten, ſo lange bis mehrere ſich darinnen niederlaſſen, ausgenommen wird.

§. 10.

Daſerne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalte dieſer Verordnung entgegen handeln, oder die Obrigkeit ſelbſt verbotene Handwerker auf den Dörfern hegen, und ihr Handwerk treiben laſſen ſollte; ſo hat das Amt oder Gilde deſſelben Handwerks ſolches der Obrigkeit des Orts, wo ſich der Contravenient aufhält, durch einige Abgeordnete geziemend anzuzeigen, und um Abſtellung ihrer Beſchwerde, auch allenfalls Anſtellung einer gerichtlichen unvermutheten Viſitation in ihrem Beyſeyn nachzuſuchen; auch im Fall dieſes ohne Würkung, ihrer eigenen Obrigkeit Anzeige davon zu thun, um davon an Unſere Lauenburgiſche Regierung zu berichten.

Das Ausfallen aber aus den Städten mit eigenmächtiger Viſitation oder Wegnehmung des Handwerkszeuges und der verfertigten Arbeit wird als eine ohnehin verbotene Sache nochmalen hiedurch gänzlich unterſagt.

---

§. 11.

Werden Oberhauptleute, Droſten und Beamte, die von der Ritterſchaft und Magiſtrate in den Städten angewieſen, ſich nach dieſer Verordnung genau zu richten, in ſpecie aber die Stadtobrigkeiten gar ernſtlich bedeutet, die zuverläßige Verfügungen zu machen, daß an einem jeden Orte tüchtige wohlerfahrne und hinlängliche Handwerksleute von jeder Profeßion ſeyn mögen, welche ſowohl Ein- als Ausheimiſche, ſie ſeyn in den Städten oder auf dem Lande wohnhaft, ohne Unterſcheid mit guter untadelhafter Arbeit gegen billige Bezahlung ohne Aufenthalt bedienen und verſehen können; zu welchem Ende ein jeder, der die dazu nöthige Requiſita hat, præſtitis præſtandis die Amtsmeiſterſchaft zu gewinnen, zuzulaſſen, und niemanden, er ſey fremd oder einheimiſch, die Gewinnung des Amts nach mehrerem Inhalt der ertheilten neuern Gildebriefe §. 6. bey nahmhafter Strafe ſchwer zu machen iſt.

Dahergegen verſprechen Wir Uns

§. 12.

Von allen und jeden Landeseinwohnern, weß Standes und Würden ſie ſeyn mögen, wie denn ſolches zu Unſerm allergnädigſten Wohlgefallen gereichen wird, daß ſie vorzüglich den einländiſchen Kauf- und Handwerksleuten den nöthigen Verdienſt gönnen, und ſo viel thunlich, ihre Bedürfniſſe innerhalb Landes nehmen und verfertigen laſſen werden, damit das in Commercio rollirende Geld im Lande verbleiben, und die Städte dadurch in beſſere Aufnahme wiederum gebracht werden mögen.

§. 13.

Endlich behalten Wir Uns bevor, dieſe Verordnung nach Beſchaffenheit der Umſtände zur gedeylichen Aufnahme Unſerer getreuen Eingeſeſſenen zu ändern, zu vermindern oder zu vermehren.

Geben auf Unſerm Palais zu St. James den 10ten Dec. des 1776ſten Jahrs, Unſers Reichs im Sechszehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

12.

Chur-Braunſchweigiſche Erläuterung der vorhergehenden Verordnung wegen der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg, vom Jahe 1778.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns auf Veranlaſſung eines bey Unſerer Lauenburgiſchen Regierung eingereichten Ritter- und Landſchaftlichen Bedenkens, auch aus den dort eingelangten Amtsberichten vorgetragen worden, daß ſeit der, wegen Einſchränkung der Handwerker auf dem Lande unterm 10ten Dec. 1776. in das Herzogthum Lauenburg erlaſſenen Verordnung verſchiedene Fälle vorgekommen, welche theils in erſagter Verordnung gar nicht, theils nicht deutlich genug beſtimmt, weniger nicht einige Zweifel über den Sinn derſelben gemacht wären, weswegen die Nothwendigkeit erforderte, ſothane Verordnung in ein und andern Stücken zu erläutern und näher zu beſtimmen, auch zu Hebung der Zweifel zu declariren; Als haben Wir Uns dazu bewogen gefunden: Setzen und ordnen demnach Kraſt dieſes anderweit:

1.

Daß die Handwerker auf dem Lande überhaupt keine Geſellen und Lehrjungen halten dürfen, und deswegen von Mithaltung der Gilden in den Städten zu verſchonen. Als jedoch die Grobſchmidte ihr Handwerk nicht ohne Gehülfen füglich treiben können; ſo wird dieſen zwar nachgelaſſen, einen Geſellen oder Jungen zu halten, und letztern in die Lehre zu nehmen: doch muß der Meiſter in ſolchem Fall zünftig ſeyn, und das Amt in einer einländiſchen Stadt mithalten. So viel aber die Haltung der Lehrjungen und Geſellen von unerlaubten und nicht eximirten Handwerkern auf dem Lande betrift, welche nur

ad dies vitæ geduldet werden'; ſo laſſen Wir geſchehen, daß diejenigen von gedachten Handwerkern, welche einmal in die ſtädtiſche Gilde ſich begeben, und das Amt Titulo oneroſo gewonnen haben, auf ihre übrige Lebenszeit Geſellen und Lehrjungen halten mögen: den Unzünftigen bleibt ſolches nach wie vor verboten.

2.

Iſt der Landmann ſchuldig, die Särge in der Stadt fertigen zu laſſen, oder dazu einen Meiſter oder Geſellen aus der Stadt zu holen, und den Sarg im Hauſe machen zu laſſen. Nur im äuſſerſten Nothfalle bey heiſſem Wetter oder epidemiſchen Krankheiten, und wenn in dieſen beyden Fällen kein Meiſter aus der Stadt zu erlangen, welchen Nothfall jedoch allein das Amt oder Gericht zu ermäßigen hat, wird den Zimmerleuten auf dem Lande die Fertigung des Sarges vergönnet.

3.

Wird die am Ende des erſten Paragraphi der Verordnung den Hauswirthen auf dem Lande ertheilte Freyheit zu Fertigung des Beyderwands oder ſelbſt gemachten Zeuges und der groben Leinewand Behuf eigenen Gebrauchs auch auf das Weben für andere und zum Verkauf damit erſtreckt, und hat es dabey ſein Verbleiben, das fernere Leinwand und Drelle nur durch ſtädtiſche — gröbere hingegen, deren Beſchaffenheit nach der in der Verordnung vorgeſchriebenen Stückzahl zu ſchätzen, ohne Ausnahme von jedem auf dem Lande dürfen gefertigt werden.

4.

Ob zwar nach eben bemerkten Paragr. 1. der Verordnung nur ein bloßer Schuflicker auf dem Lande zugelaſſen ſeyn ſoll, welcher ſich mit neuer Schuſterarbeit nicht befaſſen darf; ſo geſtatten Wir demſelben dennoch, in Betracht der Landmann die meiſten Schuhe und Stiefeln auf den Jahrmärkten zu kaufen gewohnt iſt, und um den ſtädtiſchen Schuſtern die öftere Gelegenheit zum Viſitiren auf dem Lande zu benehmen, daß ein Landſchuſter auch neue Arbeit für die Eingeſeſſene des Orts, jedoch keineswegs zum ſonſtigen feilen Verkauf fertigen, am wenigſten die einländiſchen Märkte damit beziehen dürfe.

5.

Wird denjenigen Höckern auf dem Lande, die eine halbe Meile und drüber von einer Stadt entlegen, zu den ſpecificirten erlaubten Waaren annoch Honig, Syrup und Pfeffer zu führen damit geſtattet; alle übrige, innerhalb einer halben Meile von der Stadt befindliche Landhöcker bleiben auf die in der Verordnung nahmhaft gemachte Waaren eingeſchränkt.

6.

Da auch auſſer dem Flecken Artlenburg die durch die Elbe vom Lande abgeſonderte adeliche Gerichte Ober-Marſchacht und Lüdersburg mit Handwerksleuten beſetzt ſind, welche ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerwerks, nicht abgeſchaft werden können, und wenn ſie gleich abgeſchaft werden ſollten, dennoch die Lauenburgiſchen Städte keinen Zugang der Nahrung dadurch erhalten würden, ſo wie von deren Beybehaltung kein Nachtheil für die Städte zu befürchten; ſo werden auch dieſe benannte

benannte beyde adeliche Gerichte, imgleichen die jenſeits der Elbe belegene Lauenburgiſche Amtsdörfer inſoweit von der Verordnung ausgenommen, daß die bisherige Anzahl der Handwerker an benannten Oertern ferner zu dulten, in ſo ferne ſie eigene Häuſer mit einem Kohlhofe und ſonſt keine Ländereyen bewohnen; jedoch mit der ausdrücklichen Einſchränkung, daß unter den neuen Anbauern künftig keine mehrere Handwerker zugelaſſen werden ſollen.

7.

Als ferner nach Masgebung des §phi 5. der Verordnung die Schulmeiſter und Dorfküſter an geringen Orten ihr Handwerk allein, und keiner neben ihnen treiben ſollen; ſo iſt ſolches dennoch nur mit der Einſchränkung zu verſtehen: „es wäre dann, daß allda „vor Ankunft des Schulmeiſters ein angeſeſſener Handwerksmann das nemliche Hand„werk ſchon getrieben hätte, in welchem Fall er auf ſeine Lebenszeit neben dem Schulmei„ſter zu dulten.“

Uebrigens hat es in Anſehung der Schulmeiſter nach Inhalt der Schulordnung dabey ſein Verbleiben, daß ſelbige jedes zu ihrem Dienſt paſſende Handwerk auf dem Lande treiben dürfen, wenn es gleich nicht unter die verſtatteten gehöret.

8.

Werden die Chirurgi gar nicht unter den Handwerkern verſtanden, und wenn einem erfahrnen Chirurgo die Conceßion zur Praxi auf dem Lande zu ertheilen; ſo bleibt ſolches Unſerer Lauenburgiſchen Regierung nach vorgängigem Examine bevor.

In allen übrigen Stücken hat es bey der ausgelaſſenen Verordnung ſein unveråndertes Verbleiben.

Wir befehlen demnach Unſern ſämtlichen Obrigkeiten und Beamten im Lande ſich nach dieſer Declaration zu achten, und über die darinnen bemerkte Puncte aufs genaueſte und mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Und damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; ſo ſoll ſolche gewöhnlicher Orten affigirt und bekannt gemacht werden.

Geben auf Unſerm Palais St. James den 25ſten Sept. 1778.

(L.S.) GEORGE REX.

von Alvensleben.

13.

Ausſchreiben der Königl. Churfürſtlich-Braunſchweigiſchen Regierung im Herzogthum Lauenburg wegen Inoculation der Viehſeuche vom Jahr 1780.

Es hat Königlich und Churfürſtlich Miniſterium auf Unſere Vorſtellung genehmigt, daß die Inoculirung der Viehſeuche, nach den mit dieſem Hülfsmittel vielfältig gemachten glücklichen Verſuchen, auch in dieſem Lande zugelaſſen werden könne, und Uns unter Empfehlung der allergrößeſten Vorſicht und äuſſerſten Behutſamkeit berechtigt, in jedem einzelnem Fall die Vergünſtigung zu der Einimpfung zu ertheilen.

Gleichwie es ſich nun in Gefolge der Uns von Königlichem Miniſterio ertheilten Vorſchrift, und der bisheró emanirten Contagionsverordnungen von ſelber verſteht, daß eine jede Amts- und Gerichtsobrigkeit, bevor in ihrem Gerichtsbezirk zu einer Hornviehinoculation geſchritten wird, von den Umſtänden des Orts, der Nachbarſchaft, der Gefahr der natürlichen Seuche und den zu treffenden Inoculationsanſtalten an hieſige Königliche Regierung zu berichten, und Unſere Genehmigung und allenfallſige nähere Vorſchrift zuförderſt zu gewärtigen habe; ſo finden Wir Uns demnach, theils um unzuläſſigen Geſuchen in Betref der zu verſtattenden Inoculation ſo fort vorzubauen, theils um in jedem einzelnem Fall der Wiederholung gewiſſer, allgemein zu beobachtender Vorſchriften entübrigt zu ſeyn, auch um die mannigmal ſchleunig zu beſorgende Expedition nicht aufzuhalten, bewogen, folgendes vorläufig zu eines jeden Nachachtung feſtzuſetzen und zwar:

1) Soll, ſo lange die natürliche Seuche in dem hieſigen Lande nicht wütet, oder annoch eine halbe Meile von der Grenze deſſelben entfernet iſt, die Vergünſtigung zur Einimpfung der Hornviehſeuche überall nicht geſtattet werden.

2) Würde aber die Seuche in dem hieſigen Lande, oder in den benachbarten Provinzen eine halbe Meile weit von Unſerer Landesgrenze ausbrechen; ſo tritt alsdann der Fall, in welchem die Inoculation, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu verſtatten ſeyn wird, ein; jedoch wird auf dem Fall, daß die Seuche noch nicht im Lande, ſondern beſchriebenermaßen an der Grenze deſſelben wütet, die Inoculation nur den Landeseingeſeſſenen, welche dem auswärtigen, entweder natürlich oder durch die Einimpfung beſeuchteten Orte am nächſten, beſonders wenn ſie Feldnachbarn ſind, verſtattet.

3) Derjenige, oder diejenigen, welche inoculiren wollen, und dazu die Erlaubniß, von Königlicher Regierung erhalten haben, ſollen das Inoculationsgeſchäfte nach Vorſchrift desjenigen, was unten des mehrern vorkommen wird, und unter ſpecieller Direction ihres Orts Obrigkeit, welche zur genauen Befolgung der Vorſchriften einen verſtändigen Mann allenfalls noch überher zu beſtellen hat,

vollführen, und vor würklicher Einimpfung ſchuldig ſeyn, ihren Nachbarn die gehörige Anzeige davon zu thun, damit ſich dieſe ordnungsmäßig verhalten können, und daß ſolche Anzeige geſchehen, bey dem Geſuch wegen zu verſtattender Einimpfung, mittelſt eines Recepiſſe von den Nachbarn jedesmal zu dociren; ſo wie es ſich denn von ſelber verſteht, und hierdurch ausdrücklich bevorwortet wird, daß derjenige Ort, in welchem inoculirt wird, alle diejenigen Verordnungen, welche in Abſicht eines natürlich beſeuchten Orts ergangen ſind, aufs genaueſte und bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen zu beobachten habe.

4) Bey einem jeden Geſuch in Betref der zu erlaubenden Inoculation ſind alle die möglichſt zu treffende Vorkehrungen, wodurch die weitere Propagation der Seuche gewehrt werden kann, genau anzuzeigen, und zu dem Ende Aborte, als Buſchkoppeln oder Zuſchläge, Behuf Einrichtung der Inoculationshütten oder Ställe zu wählen oder vorzuſchlagen.

5) Dieſe bey der Inoculation durchaus nöthige und hierdurch verordnete Inoculationshütten oder Ställe ſind ſo einzurichten, daß die friſche Luft dermaſſen zugelaſſen und nach der Beſchaffenheit des Geſundheitszuſtandes des Viehs und der Witterung bald gemindert, bald vermehrt werden könne, ſo, daß man darin kaum etwas von der Ausdünſtung des kranken Viehes zu riechen im Stande ſey, und müßten die Inoculationshütten oder Ställe von der Größe vorgerichtet werden, daß jedes Stück Vieh ohngefähr neun Fuß Raum in der Länge und vier Fuß in der Breite habe, auch dürfen in einer Hütte oder in einem Stall nicht mehr denn zwanzig Stück Vieh aufgeſtellt werden, allermaßen die Separation des Viehes und die friſche Luft vorzüglich dienlich ſind, der Bösartigkeit der Seuche vorzubauen.

6) Die ſechs Monate vom 1ſten Oct. bis ult. März machen die bequemſte Jahrszeit zur Inoculation aus, und wird in dieſen Monaten die Vergünſtigung ehender als in den Sommermonaten ertheilt werden.

Sollte jedoch der Geſundheitszuſtand des Hornviehes in dieſem Herzogthum, oder in der Nachbarſchaft die Inoculation des Viehes in den übrigen Monaten erforderlich machen; ſo muß das zu inoculirende Vieh von den Weiden ab- und in die vorbeſchriebenen Inoculationshütten oder Ställe genommen werden.

7) In Anſehung der Wahl des zu inoculirenden Hornviehes wird einem jeden Amt und Gericht die genaueſte Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes und vorzüglich junges Vieh zur Inoculation empfohlen, und dabey nur bemerkt, daß ſchwerträchtige Kühe, nach der gemachten Erfahrung, nicht ſo leicht verwerfen ſollen, als diejenigen, welche noch unter oder nahe an der Hälfte trächtig ſind.

8) Da der gute Erfolg der Einimpfung vorzüglich von der ſorgſamen Wahl der Inoculationsmaterie abhängt, ſo wird beſonders der Gebrauch der Materie einer gutartigen Seuche empfohlen, und zu dem Ende bemerkt, daß die Materie einer natürlichen gutartigen Seuche in dem Mittelpunct der Krankheit, wenn

der

denen Pferde.

Namen der Einwohner, die Pferde halten.	Stück	M...	...arbe	Wallachfohlen Stück	Maaß oder Höhe	Alter	Farbe	Anmerkungen
Hüfner N. N. ꝛc. ꝛc.	1		...aun ...warz ...chs	2	7 7½	2 Jahr 2 –	Schimmel Falbe	Der Hengſt iſt ein guter Beſcheler, bey Kräften, aber ſchlecht gebauet. Die Stuten ſind gute Mutterpferde und ziehen ſchöne Fohlen.

...r Band, in welchen, oder welches
...gemeſſen wird.
...ig ſind, oder nicht?

der Ausfluß aus der Naſe nicht mehr wäſſericht, ſondern etwas klebricht und zuſammenhaltend, jedoch noch nicht gelb geworden iſt, von dem Vieh mittelſt baumwollener oder halb verbrauchter hedener leinwandener Fäden, welche in die Naſe des Viehes ſo lange herum gewendet werden, bis ſie durch und durch gefeuchtet ſind, genommen, die beſte ſey, und daß unter einer gutartigen Seuche diejenige vorzüglich verſtanden werden müſſe, bey welcher das Vieh keinen Durchfall und keine ſehr entzündete Augen gehabt habe. Sollte eine ſolche gutartige Materie aber nicht zu bekommen ſeyn; ſo verdienet diejenige, welche von einem inoculirten Haupt, oder von einem natürlich beſeuchten Stück Vieh, welche in den erſten Tagen der Seuche aufgenommen worden, den Vorzug, und ſcheint Uns überhaupt die Bemerkung nicht ohne Grund zu ſeyn, und in dem Fall, wenn zur Inoculation gar keine gutartige Materie zu haben ſeyn ſollte, anwendbar zu werden, daß eine bösartige Materie von ihrer Heftigkeit verliere, wenn man ſie nicht in dem höchſten Grad der Krankheit nimmt, oder Behuf Inoculirung eines ganzen Viehſtandes zuförderſt mit der allergenaueſten Sorgfalt zur Verhütung einer generellen Infection ein Stück Vieh mit der bösartigen Materie inoculire, und von dieſem inoculirten Stück demnächſt die Materie zur Einimpfung des ganzen Viehſtandes einer Dorfſchaft oder Holländerey nehme.

Bereits trocken gewordene Impffäden, oder ſolche, welche ſchon in Fäulniß übergegangen ſeyn ſollten, ſchicken ſich ſo wenig zur Inoculation, als die Materie, welche beym Ende der Seuche aufgenommen wird, allermaßen dieſe überall keine Seuche bewürket, und hält ſich die Einimpfungsmaterie, wenn ſie an einem kühlen Ort in gläſerne Gefäſſe wohl verwahrt gehalten wird, nicht viel länger als ſechs Tage.

9) Die Inoculationswunde muß nicht tief, ſondern in der Maſſe auf der breiten Seite am Rückgrade, und zwar in dem ziemlich fleiſchigten Theile zwiſchen dem Rückgrade, bis dahin, wo die Rippen ausſtehen und ſichtbar werden, nicht zu hoch am Rückgrade und nicht zu niedrig an den Rippen gemacht werden, daß das Fleiſch im geringſten nicht berührt, ſondern der Impffaden nach abgeſpültem Blut zwiſchen Fell und Fleiſch eingelegt und befeſtigt werde, und iſt es eine nicht aus der Acht zu laſſende Vorſicht, daß dem Vieh während der Operation Naſe und Maul zugehalten, und die Impfwunde ſolchergeſtalt verwahrt werde, daß das Vieh ſolche nicht belecken, oder den Impffaden durchs Scheuren, verſchieben könne, daher das Vieh gleich nach der Inoculation in den Inoculationshütten oder Ställen feſt angebunden werden muß.

10) In Rückſicht der Fütterung des Viehes ergeben die bisher gemachten Verſuche, daß es am beſten ſey, das Vieh durch eine drey bis vier wöchentliche mäßige Fütterung von Rockenſtroh zur Einimpfung vorzubereiten, und dieſe Fütterung einige Tage in der Seuche noch fortzuſetzen, demnächſt dem Vieh, wenn es einige Tage in der Seuche geſtanden, täglich zweymal, und jedesmal ein halb Pfund recht gutes mageres Heu mit dem Stroh vermiſcht zu reichen, und dieſe Fütterungsart auch nach der Wiederherſtellung des Viehes einige Zeit ſolcher-

geſtalt fortzuſetzen, daß man ein um den andern Tag ein halb Pfund Heu mehr gebe.

In Anſehung des Saufens des Viehs wird aber beſonders empfohlen, die fünf erſten Tage nach der Einimpfung dem Vieh das gewöhnliche Getränk zweymal, jedoch ſattſam zu geben, in der Seuche aber und ſechs oder acht Tage nach der Beſſerung, das Getränke ein wenig verſchlagen und äußerſt ſparſam zu reichen, und erſt nach zwölf Tagen dem Vieh das gewöhnliche Getränk zu geben. Zur Verhütung der Anſteckung durch die Lunge wird erfordert, daß Behuf Tränkung des Viehes allemal zwey Eimer vorhanden ſeyn, der eine, woraus das bereits erkrankte zu ſaufen bekömmt, und der andere für das noch nicht beſeuchte Vieh.

Wir empfehlen einer jeden Amts- und Gerichtsobrigkeit die größeſte obrigkeitliche Vorſicht und die ſorgſame Anwendung dieſer erprobten Vorſchriften bey einer etwa zu verſtattenden Einimpfung der Hornviehſeuche, werden es gerne ſehen, wenn diejenigen Aemter und Gerichte, welche eintretenden Falls die Seuche einimpfen laſſen wollen, jemanden zum genauern Unterricht und Erlernung der dabey nützlichen Handgriffe an den Ober-Hof-Roßarzt Kerſting in Hannover ſenden werden, und behalten Uns vor, ſowohl überhaupt als in einzelnen Fällen dieſes Ausſchreiben zu erweitern, näher zu beſtimmen oder einzuſchränken, und erwarten bey jedesmaliger verſtatteten Einimpfung der Seuche einen genauen Bericht von dem Ausgang derſelben und wie viel Stück durchgeſeucht worden oder crepirt ſind.

Wir ſind ꝛc.

Ratzeburg den 15ten Junius 1780.

Königl. Groß-Britanniſche, zur Churfürſtl. Braunſchw. Füneb. Regierung im Herzogthume Lauenburg verordnete Landdroſt und Regierungsräthe.

Friedrich, Graf v. Kielmannsegge.

Ausſchreiben wegen der verſtatteten Inoculation der Hornviehſeuche, und Vorſchrift, wie bey ſolcher zu verfahren:

1) An alle Aemter, 2) alle Städte und 3) alle Adeliche Gerichte im Herzogthum Lauenburg.

14. Heſſen-

14.

Heſſen = Hanauiſche Taxe für die Wundärzte vom Jahr 1772.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm, Landgrafen und Erbprinzen zu Heſſen, Fürſten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierenden Grafen zu Hanau ꝛc. ꝛc. Zu Höchſtderoſelben Regierung Wir gnädigſt verordnete Präſident, Canzlar, Vicecanzlar, Geheimder Regierungsrath, Regierungsräthe und Aſſeſſores.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem bis dahero zum öftern zu entnehmen geweſen, daß zwiſchen den Chirurgis und ihren in der Cur gehabten Patienten, theils wegen der erſteren übertriebenen Forderungen, theils auch daß letztere nach geſchehener Geneſung die gehabte Bemühung und erwieſenen Fleiß nicht behörig belohnen wollen, öftere Strittigkeiten entſtanden und desfalls von ein= oder dem anderen Theil Klagen geführet worden ſeyen: So iſt zu deſſen Abwendung auf Jhro Hochfürſtlichen Durchlaucht beſonders gnädigſt ertheilten Befehl nachſtehende Taxa, wornach ſich ſowohl die Chirurgi, als Patienten zu richten haben, entworfen und zum Druck befördert worden:

Taxa

deſſen, was die Stadt= und Land=Chirurgi vor Verdienſt und Verſäumniß fordern können:

1) Vor eine Amtlich befohlene Viſitation cum Sectione in loco 3 fl.

2) Auf dem Lande eben ſo viel.

Und auſſerdem bekommt:

a) Ein Chirurgus aus der Stadt, wenn er dergleichen auf dem Lande zu verrichten hat, vor Diäten und Verſäumniß, nach bisheriger Obſervanz täglich 2 fl.

b) Einem Chirurgo auf dem Lande kann in ſolchen Fällen, wo er das Geſchäfte auſſer ſeinem Wohnort zu verrichten hätte, täglich an Diäten gut gethan werden 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

NB. Beydes excl. des Roßlohns und Fütterung.

3) Vor eine Amtlich befohlene Inſpection ohne Section, nebſt ſchriftlicher Relation 1 fl. 30 kr.

4) Vor dergleichen in leichten Fällen und ohne ſchriftliche Relation 45 kr.

NB. In beyden letztern Fällen, excluſ. der Diäten und des Roßlohns, welche wie ſub Nro. 2. bezahlt werden.

5) Vor eine Trepanation des Cranii, oder jedesmalige Applicirung des Trepans, excluſ. der übrigen Cur 3 fl.

6) Wenn aber der Patient unter dieſer Operation ſterben ſollte, nur 1 fl. 30 kr.

7) Pro operatione cataractæ an einem Auge, je nachdem die Cur einige Wochen lang währet, 8 bis 15 fl.
8) Vor eben dieſe Operation und Cur an beyden Augen 15 bis 20 fl.
9) Pro operatione fiſtulæ lacrymalis 12 bis 20 fl.
10) Vor einen Krebsſchaden an Naſen und Lippen zu operiren ſamt der Cur, nach der Gröſe des Schadens 6. 12 bis 20 fl.
11) Pro extractione eines Polypi aus der Naſe 6 bis 12 fl.
12) Vor die Cur einer Haſenſcharte, nachdem ſie gering oder groß iſt, 6 bis 10 fl.
13) Vor die Oefnung des Mundes, der Ohren, Naſen, Afters und der Geburtsglieder in atritis oder imperforatis, nach Beſchaffenheit der Umſtände 2. 4 bis 8 fl.
14) Vor Herausziehung einer Erbſe, oder anderer Sachen aus dem Halſe, Ohren oder Naſe, 1. 2. 4 bis 8 fl.
15) Vor die Bronchotonie 3 bis 9 fl.
16) Vor Oefnung eines Geſchwüres im Halſe nach Beſchaffenheit der Gefahr 1. 2 bis 3 fl.
17) Vor die Amputation einer krebshaften Bruſt, ſamt der Cur 12 bis 20 fl.
18) Pro Paracenteſi thoracis 6 bis 10 fl.
19) Pro Paracenteſi abdominis in der Waſſerſucht 1. 2 bis 3 fl.

Wo aber das Waſſer nicht auf einmal abgezapft, ſondern die Operation mehrmalen wiederholt werden muß, jedesmal nur 30 kr.

20) Pro Paracenteſi ſive punctura ſcroti, nach Beſchaffenheit des Subjects 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
21) Vor Applicirung des Catheters bey Mannsperſonen 1 fl. 30 kr.
22) Wo es öfters geſchehen muß, jedesmal 30 kr.
23) Bey Weibsperſonen 1 fl.
24) Wo es öfters geſchehen muß, jedesmal 20 kr.
25) Bey Kindern 15 bis 20 kr.
26) Vor die Operation einer Herniotomiæ 12. 15 bis 22 fl.
27) Vor die Operation einer Lithotomiæ 15. 18. 20 bis 30 fl.
28) Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleibe in ſchweren Geburten, nach den Umſtänden, 8. 12 bis 15 fl.
29) Vor die Solution und Extraction einer Placentæ uterinæ in ſchweren Geburten 4 bis 6 fl.
30) Pro Sectione cæſarea gleich nach Ableben der Mutter 4. 6 bis 8 fl.
31) Vor eben dieſe Operation bey Lebzeiten der Mutter 12. 15 bis 20 fl.
32) Wenn aber die Mutter unter währender Operation ſterben ſollte, nur wie ſub Nro. 30, 4. 6 bis 8 fl.
33) Vor die Repoſition eines Prolapſus uteri incompleti 1 bis 2 fl.
34) Vor eben dieſe Operation in caſu Prolapſus completi 2. 4 bis 6 fl.
35) Vor die Repoſition des ausgefallenen Afters bey Kindern 20 bis 45 kr.
36) Bey alten Perſonen 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.
37) Vor die Operation einer Fiſtulæ ani 15. 20 bis 25 fl.
38) Vor die Operation eines Aneurismatis nebſt der Cur 15 bis 20 fl.
39) Vor die Operation eines großen ſteatomatiſchen und cancröſen Gewächſes an gefährlichen nervöſen und arteriöſen Orten 12 bis 20 fl.

40) Vor dergleichen an fleiſchichten Theilen 10 bis 15 fl.
41) Vor die Amputation eines Fußes über dem Knie mit der Cur 24 fl.
42) Unter dem Knie 20 fl.
43) Vor die Amputation eines Arms über oder unter dem Ellenbogen die Cur mit inbegriffen 12 bis 15 fl.
44) Pro Amputatione eines Fingers oder Zähen mit der Cur 3 bis 5 fl.
45) Vor einen Arm- oder Beinbruch, nach Beſchaffenheit der Zufälle und Alters des Patienten, 8. 10. 12 bis 15 fl.
46) Schlitz- und Gelaichbrüche werden nach den Wochen gerechnet und zwar
  a) In den erſten acht Wochen vor jede Woche 1 fl. 30 kr.
  b) Vor jede der übrigen Wochen 1 fl.
47) Vor die Cur einer Luxation nach Beſchaffenheit 2. 4. 6 bis 8 fl.
48) Vor ein Setaceum zu ſetzen bis zum Fluß 3 fl.
49) Wenn der Patient ſich das Setaceum nachher, und wenn es zum Fluß gebracht worden, durch ſeine eigene Hausgenoſſen verbinden und tractiren läßt, und nur zuweilen den Chirurgum dazu gebrauchen will, ſo kann der Chirurgus vor jeden nachherigen Verband fordern 10 bis 12 kr.
50) Pro fonticulo bis zum Fluß 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
51) Pro Veſicatorio bis zum Ausheilen 45 kr.
52) Wenn mehr als ein Veſicatorium zugleich geſetzt wird, ſo wird vor jedes bezahlt 30 kr.
53) In contagiöſen Krankheiten paßirt vor jedes Veſicatorium das duplum, nämlich 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
54) Vor eine Aderläſſe am Arm oder Fuß paßirt in Rechnung bey gemeinen Leuten oder auf dem Lande 10 bis 12 kr.
55) Vor dergleichen in der Stadt und von vermögenden Leuten auf dem Lande 15 bis 20 kr.
56) Vor eine Aderläſſe am Halſe 1 fl.
57) Vor eine Aderläſſe an der Stirne 30 kr.
58) Blutegel am Halſe, Stirn und hinter den Ohren ꝛc. zu ſetzen, wozu der Chirurgus die Egel anſchaffen muß, vor jeden Egel 6. 8 bis 10 kr.
59) Blutegel an heimlichen Orten zu appliciren vor jeden 8 bis 12 kr.
60) Pro Applicatione Clyſteris ohne die Materie 15 bis 20 kr.
61) Vor einen Zahn auszuziehen 6. 8 bis 15 kr.
62) Eine gemeine Fleiſchwunde oder geringes Geſchwür zu heilen, wo nicht über eine Woche zur Heilung erfordert wird, 1 fl.
63) Wenn ſich deren Heilung über eine Woche erſtreckt 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
64) Die Tractation der Fiſteln, alter Schäden, langwühriger Geſchwüre, oder anhaltender Geſchwulſten, wird nach den Wochen gerechnet, und zwar vor jede Woche bey täglich zweymaligem Verband 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
   Oder nach Beſchaffenheit des Schadens und der erforderlichen vielen und koſtbaren Arzeneyen kann wochentlich paßiren 2 fl.
65) Die Cur großer Verwundungen, bey welchen Gelenke, Nerven, Blutgefäße, Beine und Viſcera lädirt ſind, iſt ebenfalls nach den Wochen zu rechnen,

und zwar nach Beſchaffenheit des Schadens vor jede Woche 1 fl. 30 kr. oder höchſtens 2 fl.

66) Vor Wunden und Contuſionen, wo viele und koſtbare Umſchläge gebraucht werden müſſen, vor die erſten 6 Tage täglich 24 bis 30 kr.

Vor die übrige Zeit aber wochentlich 1 fl. 30 kr.

67) Desgleichen kann ein Chirurgus vor tief in den Leib eingedrungene Verwundungen die erſten ſechs Tage täglich fordern 30 bis 45 kr.

Die übrige Zeit wird ebenfalls nach Wochen gerechnet und zwar vor jede Woche 1 fl. 30 kr. oder höchſtens 2 fl.

NB. Bey allen bisher berührten Fällen, wo die Cur nach Wochen bezahlt wird, hat der Chirurgus ſein Gewiſſen wohl zu bedenken und ſeiner Pflichten ſich zu erinnern, damit er nicht aus bloſer Gewinnſucht die Cur, wie nicht ſelten geſchiehet, über Noth verzögere, oder aus geringen Schäden ſeines Nutzens wegen gröſſere mache, mithin den Patienten an Leib und Vermögen Schaden zufüge.

68) Wenn ein Chirurgus in ſchweren Fällen einen oder mehrere Chirurgos ſeiner Geſellſchaft ein= oder etlichemal zum Beyſtand ruft, ſo kann jeder beygerufener vor das erſtemal fordern 24 kr. und vor die nachherige erforderte Beygänge jedesmal 12 kr.

69) Wenn ein Chirurgus in ſchnellen und ſchweren Fällen, wo e. g. der Chirurgus ordinarius des Patienten nicht gleich zu haben wäre, nur einigen einzigen und zwar den erſten Verband zu verrichten hätte, die übrige Cur aber nachher einem andern übertragen würde, ſo gebühret ihm vor dieſen Verband 45 kr. bis 1 fl.

70) Wenn ein Chirurgus aus beſorglicher Gefahr über Nacht bey dem Patienten wachen müßte, ſo gebührt ihm vor jede Nachtwache 45 kr. bis 1 fl.

71) Wenn der Chirurgus oder deſſen Geſelle, um der Gefahr willen, beſtändig Tag und Nacht zugegen ſeyn muß, auſſer der nöthigen Koſt täglich 45 kr. bis 1 fl.

72) Wenn ein Chirurgus in langwührigen Zufällen, wo ſich der Patient ſelbſt verbindet, item bey fonticulis ſetaceis &c. je zuweilen zu einem Patienten gerufen würde, um nach dem Schaden zu ſehen, oder ſonſt in chirurgiſchen Umſtänden einen bloſen guten Rath zu ertheilen, ſo kann er vor einen ſolchen Gang jedesmal anrechnen 10 kr.

73) Pro curatione gangrænæ & ſphaceli wird nach der Beſchaffenheit des Schadens, wenn der Patient glücklich curirt wird, bezahlt 15. 20 bis 25 fl.

74) Pro curatione luis venereæ per ſalivationem, welche NB. niemals ohne Zuziehung eines Medici ſoll vorgenommen werden, ohne Koſt und Logis zu rechnen, als welche a part bezahlt werden müſſen, 12. 18 bis 24 fl.

75) Wenn ein Land=Chirurgus einen Patienten über Feld zu bedienen hätte, ſo wird demſelben (auſſer den ſchuldigen Curationsgebühren und nöthigen Verköſtigung, wenn er ſeinen Tiſch zu Haus darüber zu verſäumen hätte) vor jeden Gang eine Stunde Wegs weit bezahlt 20 kr.

Vor eine Meile und darüber 30 bis 45 kr.

Wenn ihm aber der Patient ein Pferd dazu lehnt, jedesmal nur halb ſo viel.

Es ſind zwar in vorſtehender Taxa allbereit diejenige Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äuſſerlich gebrauchen, ſchon eingerechnet, jedoch aber, wenn viele und koſtbare Medicamente von dem Patienten ohne Noth erfordert würden, ſo wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehreres zu fordern, oder der Patient iſt verbunden, dergleichen beſondere Mittel ſelbſt anzuſchaffen.

Die nöthige Interna müſſen, wo möglich, von einem Medico præſenti, oder in deſſen Ermangelung von einem geſchickten Chirurgo ſelbſt, jedoch letztern Falls nur im Anfange und ſo lange, bis ein Medicus herbey geholt, oder ſchriftlich conſulirt werden kann, verſchrieben und aus der Apotheke geholt, nicht aber von dem Chirurgo, als welcher der Präparation und Diſpenſation der Medicamentorum unerfahren iſt, ſelbſt verfertigt werden. In entlegenen Orten aber, und wo kein Medicus gleich zu haben wäre, noch ſich eine Apotheke vorfindet, iſt es den Chirurgis erlaubt, ſich derjenigen Medicamente, die ihnen §. 7. ihrer beſchwornen Inſtruction in ihrem Hauſe zu halten erlaubt ſind, in ſpecie pulveris temperantis, anfangs, und ſo lange bis die Ordination des Medici eingelaufen, einſtweilen zu bedienen, und hiernächſt in Rechnung, jedoch unter Anführung und Beſtimmung der gebrauchten Doſen und Quantität, zu bringen. Auſſer dieſen aber hat der Chirurgus, wenn er auch die Beſorgung der übrigen Internorum übernommen hat, die Rechnung des Apothekers nebſt den Originalrecepten, ſowohl des Medici, als ſeiner eignen vorher verſchriebenen Ordinationen, der Specification ſeiner Bemühungs- und Curationskoſten beyzulegen, widrigenfalls aber ſich künftig zu gewärtigen, daß ihm die in ſeiner Forderung angeführte Medicamenta interna, bey vorfallender gerichtlicher Reviſion und Moderation, als unſtatthaft geſtrichen werden ſollen:

Als haben ſich ſämtliche Fürſtl. Beamte, Stadt- und Land-Phyſici, auch Chirurgi und ſonſt alle und jede in vorkommenden Fällen gehorſamlich hiernach zu achten. Hanau den 9ten Nov. 1772.

(L. S.) Fürſtliche Regierung hierſelbſten.

Hombergk.

vt. Handwerck, Regierungs-Secretarius.

15.

Heſſen = Hanauiſche Taxe der Lehnkutſchen, vom Jahr 1780.

	fl.	kr.
I.		
Fuhren zu weiten Reiſen bleiben zu gütlicher Uebereinkunft ausgeſezt.		
II.		
Fuhren zu kleinen Reiſen, nicht über ſechs Stunde weit von der Stadt.		
1) Für eine mit vier Pferden beſpannte wohlverwahrte vierſizige Kutſche mit geringem, nicht über einen Centner ſchwerem Gepäck		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	4	—
b) eine Nacht auszubleiben weiter — — —	2	—
c) mehrere Nächte auszubleiben bleibt zur gütlichen Uebereinkunft überlaſſen, jedoch iſt der Kutſcher verbunden, zum Dienſt deſſen, der ihn gedungen hat, dieſe Zeit über des Tages kleine, nicht über vier Stunden weite Fuhren zu verrichten.		
Alles mit Einbegrif des Stallgeldes, Futters und der Zehrung für den Kutſcher oder Knecht.		
2) Für eine mit drey Pferden beſpannte Kutſche oder Caleſche		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	3	—
b) eine Nacht ausbleiben weiter — — —	1	30
c) mehrere Nächte auszubleiben wird gütlicher Uebereinkunft heimgeſtellt.		
3) Für eine mit zwey Pferden beſpannte Kutſche oder Caleſche		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	2	30
b) eine Nacht auszubleiben weiter — — —	1	15
c) mehrere Nächte auszubleiben wird zur gütlichen Uebereinkunft ausgeſezt.		
In Anſehung der Zwiſchenfuhren, des Stall-Futter-und Zehrgeldes wird die Verordnung der vorſtehenden Numern allhier wiederholt.		
Dem Kutſcher Trinkgeld — — — —	—	24

III.	fl.	kr.
Spazierfahrten nicht über zwey Stunde weit von der Stadt.		
1) In einer vier- oder zweyſitzigen Kutſche mit vier oder zwey Pferden beſpannt		
a) einen ganzen Tag — — — —	2	—
Trinkgeld — — — —	—	15
b) einen halben Tag — — — —	1	30
Trinkgeld — — — —	—	12
2) In einer dergleichen Kutſche, oder in einer Caleſche bloß ein Paar Stunden in der Nähe der Stadt herumzufahren — —	1	—
IV.		
Fuhren nach Philippsruhe, dem Wilhelmsbade oder gleich weit entfernten Orten.		
1) In einer mit zwey Pferden beſpannten vier- oder zweyſitzigen Kutſche, Caleſche, oder Phaeton, nach der Wahl deſſen, der das Fuhrwerk miethet.		
a) zur beſtimmten Stunde ab- und wieder zurück zu fahren z. B. um ein Uhr abzufahren und um vier oder fünf Uhr wieder abzuholen — — — — —	1	—
Trinkgeld — — — —	—	8
b) Wann der Kutſcher über die beſtimmte Zeit ein oder etliche Stunden weiter warten muß, weiter — —	—	40
c) bloß hinauszufahren oder abzuholen — —	—	32
Trinkgeld — — — —	—	4
d) auf einen ganzen Tag zum beliebigen Hin- und Herfahren, auch die ganze Nacht über aufzupaſſen — — —	2	30
Trinkgeld — — — —	—	15
V.		
Fuhren innerhalb der Stadt.		
Für eine mit zwey Pferden beſpannte vier- oder zweyſitzige Kutſche		
1) für einen ganzen Tag von des Morgens ſechs Uhr bis Mitternacht	2	30
2) für einen halben Tag, das iſt Vormittags von ſechs bis ein Uhr, und Nachmittags von ein Uhr bis Mitternacht — —	1	30
3) für eine Fuhr nach einem beſtimmten Hauſe zur geſetzten Stunde hinzufahren und von da wieder abzuholen — —	—	30
Wann vor mehrere Häuſer zum Beſuch angefahren werden ſoll, muß, ſo oft ſtill gehalten wird, weiter gezahlt werden	—	10
Wann aber mehr als zweymal vorgefahren werden muß, iſt ein halber Tag, aber auch nicht mehr, zu bezahlen.	—	—

4) Für

	fl.	kr.
4) Für eine Fuhr bloß nach einem Hauſe hinzufahren, oder von einem abzuholen — — — —	—	24
5) Für eine Leichenfuhr — — — —	—	45
6) Für eine Kindbetterfuhr — — —	—	45
Beyde letzte Numern mit Inbegrif des Abholens und Zurückfahrens der gebetenen Begleiter.		
7) Mehrere Hochzeit- oder andere Gäſte abzuholen und zurückzufahren	2	—
8) Dergleichen bloß abzuholen — — —	1	30

Bey allen dieſen Fuhren findet durchaus kein Trinkgeld ſtatt.

Fernerweit wird verordnet

1)

Wann der Eigenthümer des Fuhrwerks ſelbſt fährt, darf derſelbe Trinkgelder weder fordern, noch, wenn ſie ihm gleich angeboten würden, annehmen, nur den Kutſchern und Knechten iſt dergleichen anzunehmen erlaubt.

2)

An Trinkgeldern darf nicht mehr, als das verordnete genommen werden, wann gleich zwey, drey bis vier Perſonen in einer Kutſche oder Caleſche zuſammen ſitzen.

3)

Wer mehr als das verordnete Fuhrlohn oder Trinkgeld, es ſey an Geld, Naturalverköſtigung oder Trunk annimmt, oder wohl gar fordert, ſoll zehnfach ſo viel, als er gefordert, oder angenommen hat, Strafe erlegen.

4)

Der Fuhrlohn darf darum, weil mehrere Perſonen das Fuhrwerk miethen, ſo wenig als das Trinkgeld erhöhet werden.

5)

Demjenigen, der eine Kutſche oder Caleſche miethet, ſtehet frey ſo viel Perſonen, als darin Platz haben, zu ſich zu nehmen, auch ſolche in der Stadt vor ihren Häuſern abzuſetzen, ohne desfalls die bey V. nur allein bey Beſuchgeben ſtatt findende Zulage zahlen zu müſſen.

6)

Wer einen Uebertretter dieſer Tax dergeſtalten anzeigt, daß er überführt werden kann, erhält ⅓tel der eingehenden Strafe, und ſoll deſſen Namen verſchwiegen bleiben.

7)

Jeder Lehnkutſcher ſoll einen Abdruck dieſer Tax in ſeinem Hauſe haben und ſolchen auf Verlangen vorzeigen, dieſelbe auch in den Wirthshäuſern, worin es nöthig zu ſeyn erachtet wird, angeſchlagen und unverſehrt erhalten werden.

Urkundlich des hierunter gedruckten Policeycommißionsinſiegels. Gegeben Hanau den 18ten Februar 1780.

(L. S.) Aus Fürſtl. Policeycommißion allda.

16. Chur-

16.

Churpfalz = Bairiſche Verordnung die, dem Concilio medico ertheilte neue Inſtruction betreffend. München den 2ten April 1782.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. Da Unſers in Gott ruhenden nächſten Herrn Vorfahrers an der Regierung Liebden, zwar im Jahre 1755. bereits ein Collegium medicum in Unſerer allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt München weislich aufgeſtellt haben, Wir aber beobachten, daß ſelbiges bisher zu ſeiner förmlichen Verfaſſung und hinlänglicher Inſtruction noch nicht gekommen, auch hin und wieder noch ſolche Unordnungen und Mißbräuche im Schwange gehen, welche deſſen Sorgen und Bemühungen zu einem Theil in vielem Betracht erſchweren, und zum andern großen Theil unwirkſam machen; als ſind Wir bewogen, dieſe heilſame Anſtalten nicht nur Kraft dieſes zu beſtättigen, ſondern auch, um ſolche dem ganzen Staate nützlicher und erſprießlicher zu machen, erſagtem Collegium medicum folgende Ordnung zu ertheilen, und anmit zugleich alle anſcheinliche Hinderungen und ſchädliche Mißbräuche abzuſchaffen. Wir confirmiren demnach

1) Genanntes Collegium, und wollen gnädigſt, daß ſämtliche Fälle, welche in die Arzt- und Wundarzneywiſſenſchaft einſchlägig ſind, die eigentlichen und einzigen Gegenſtände ſeiner Oberaufſicht ſeyn, und zur Erleichterung dieſer Pflicht und Ausübung ihm von den geſammten Unſern Dicaſterien und andern Stellen beſtthunliche Hülfe und Beförderung geleiſtet; dahingegen ſelbiges auſſer dieſer ſeiner Sphären ſich in keine ſonſtige Policey- oder andere Vorwürfe einmiſchen, oder damit abgeben, ſondern derer ſich gänzlich enthalten ſolle.

2) Daß künftighin keiner in dieſem Medicinalrathe auf- und angenommen werde, wenn er nicht vorgängig eine Probrelation in cauſa medico-forenſi ſchriftlich und geſchickt abgefaßt, die genaueſte Prüfung erſtanden, und von ſeiner beſitzenden Fähigkeit dadurch genugſame Proben an den Tag gelegt hat, ſohin nach befundener Tüchtigkeit im vollverſammelten Concilium auf gegenwärtig erneuerte Medicinalordnung und deren genaueſte Nachlebung angewieſen und beeidigt worden; ſodann

3) Die Medicinalräthe ſelbſt auf dieſe Unſere Ordnung feſt zu halten, und was in Folge der Zeit und Erfahrung daran weiters zu verbeſſern gut befunden wird, zu Unſerer höchſten Wiſſenſchaft und gnädigſter Genehmung anzuzeigen haben. —

4) Sollen dieſelben ihre Verſammlungen wöchentlich einmal an dem dazu beſtimmten Montag in dem dem Concilium annoch angewieſen werdenden Zimmer pflegen,

gen, zur angeſagten Stunde jedesmal frühzeitig erſcheinen, und aus der Sitzung ohne erhebliche Urſache ſich nimmer ab- und hinweg begeben, vielweniger ausbleiben.

5) Da eine der erſten Obliegenheiten der ihm mildeſt anvertrauten Oberaufſicht im Arzneyweſen und deſſen ganzen Umfang in der genauen Aufmerkſamkeit auf alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Augen- und Zahnärzte, Brüch- und Steinſchneider, Hebammen, der Krankenſpitäler, und derſelben vorgeſetzte Aerzte und Verwalter, auch über die Spitaleinrichtung und Verpflegung der Kranken, ihre gehörige Verſchaff- und Abreichung der von Gott und den Gutthätern zugewendten Nothdurft beſtehet; als verſehen Wir Uns, er werde an der unermüderen Nachforſchung auf keine Weiſe ermangeln.

6) Fügte ſich, daß wider die Ungehorſame in der Folgeleiſtung der, in den zur bloßen Erkenntniß und Entſcheidung des Concilii medici aus den Principiis artis allein gehörigen Fälle die Execution zu verhängen wäre, ſo iſt ſelbiges befugt, jede, ſowohl Civil- als Militärbehörde, worunter dieſe ſtehen, um die Hülfe und deren Vollſtreckung zu geſinnen, welche alsdann der Requiſition ohne Schwierigkeit zu willfahren, und an Hand zu gehen ſchuldig ſind.

7) Liegt dem Concilium ob, ſo oft Wir Unſerer Dicaſterien, Pflegämter und Magiſtrate der Städte, in cauſis medico-forenſibus Berichte oder Gutachten erfordern, ſolche auf gründliche Unterſuchung und reifliche Berathſchlagung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu eröfnen und einzuſchicken.

8) In Fällen, worinnen wegen Verehr- oder Belohnung der Aerzte, Wundärzte, und Bader für ihre Bemühung, wie auch wegen der Arzneyen und derſelben Qualität oder Preiß, und deſſen Schätzung Anſtand ſich ereignet, um die Gebühr zu beſtimmen, oder darüber zu erkennen iſt, hat das Concilium medicum in der Ermäßigung, Bedünken und Entſcheid nach der Billigkeit und Anleitung der Taxordnung ſich zu richten und zu ſorgen, damit ſolche nicht überſchritten, und niemand dagegen übernommen, noch unziemlich beſchwert werde: gleich dann

9) Wir dem unterthänigſten unmaaßgebigen Entwurf einer ſolchen umſtändlichen Taxordnung zu Unſerer höchſten Gutheiſſung und ſonſt befindender Entſchlieſſung mit eheſtem gnädigſt entgegen ſehen. Weil auch die mehrfältig vorkommenden Klagen

10) mehr als zu viele und öfters betrübte Anzeigungen geben, daß Marktſchreyer, Landſtreicher, Quackſalber, Nachrichter, alte Weiber, und ſonſt keine verläßige Grundſätze innen habende, vielweniger Urſachen ihrer vorſchützenden Kunſt Beſitzende, die Patienten, beſonders die von mittelmäßigem und geringem Stande mit Schwätzen, Purganzien, Kräutern, und allerley ſonſt gemeiniglich meiſt ſchädlich, als helfenden Mitteln und Operationen in Städten und auf dem Lande ausgebende, verkaufende und unternehmende Leute betrügen und gefährden, gebieten Wir, daß ſelbigen weder in- noch auſſer den Jahrmärkten dergleichen Betrieb und Anmaſſung weder offentlich, noch heimlich geſtattet, und wann je ein

ein beſonders erfahrner oder geſchickter Arzt, Chymiſt und Operateur ſich anmeldet, und von ſeiner geheimen Wiſſenſchaft oder Arzney Beglaubigungen von ſich zu ertheilen, oder gar der Prüfung zu unterwerfen ſich getrauet, er ehender nicht zum Ausſtellen, oder Ausgeben der Medicamenten und Verrichtung einiger Operation, als nach vorgegangener wirklicher Unterſuchung durch das zuſammenberufene Concilium medicum zugelaſſen, und wenn er ſchon deſſen alsdann würdig gehalten wird, nachgehends aber ſich zutragen würde, daß er die Kranken oder Leidende mehr um das Geld bringe, als ihnen Hülfe verſchaffe, dieſelbigen ausgefertigten Erlaubnißſcheine und Privilegien wieder eingezogen und gänzlich aufgehoben werden ſollen.

11) Wird in gnädigſtem Anbetracht, daß die Städte, Märkte und andere Oerter von dem hieſigen Siz des Concilii medici ſo weit entfernt ſind, daß es auf die Menge der unterſchiedentlich vorgehenden Mißbräuche genugſame Acht zu haben nicht vermag; als ermächtigen Wir daſſelbe, ein oder zwey geſchickte andere Phyſicos in jenem Rentamt, oder Regierung nach ihrer hinlänglich erprobten Fähigkeit als Adjunctos Concilii medici auszuwählen und anzunehmen, welche der Aufſicht über das mediciniſche Weſen nach der ihnen abſonders zuzuſtellenden Inſtruction in dem einem jeden zu benennenden gewiſſen Landdiſtrict ſich zu unterziehen haben.

12) Trüge ſich zu, daß eine anſteckende Seuche unter den Menſchen oder dem Viehe, welches der große Gott verhüten wolle, ſich äußerte, iſt der möglichſte Widerſtand durch unverzügliche Anſtalten vorzukehren, deswegen ſohin den Phyſicis allenthalben mit Nachdruck einzubinden, in ſollen Fällen auf der Stelle den umſtändlichen Bericht davon zu erſtatten, an Seite des Concilii auch darauf das angemeſſenſte Mittel dagegen im weitern eben ſo unaufſchieblich zu verfügen.

13) Uebrigens hat der zeitliche Director Concilii medici, als oft die Noth und Umſtände erheiſchen, den Medicinalrath zuſammen zu berufen, die Deliberationspuncten vorzubringen und zu ſorgen, damit die Ordnung in allen Stücken befolgt, und in keiner Art widerhandelt werde.

Zur Urkund deſſen haben Wir Unſer Churfürſtliches Geheimes Inſiegel hiebey drucken laſſen. So geſchehen München den 2ten April 1782.

17. Chur-

17.

Churpfalz-Bairiſche neue Hofcammerordnung, vom Jahr 1779.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchſes und Churfürſt, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die höchſte Entſchließung genommen haben, für die Lande von und zu Baiern und Oberpfalz eine beſondere obere Landesregierung zu Handhabung ſämtlicher Landesgerechtſamen, Hoheitsrechte, Vorzüge, auch zum unmittelbaren Schutz Unſerer Unterthanen anzuordnen, mitbey die beſtehenden Cammerinſtructionen prüfen, verbeſſern, die dort und da eingeſchlichenen Mißbräuche und Mängel ab- und dagegen eine gute Ordnung herſtellen, zugleich zwiſchen gedachter Oberregierung und Hofcammer ſolchen Verband treffen zu laſſen, damit eine Stelle der andern die Hand biete, und alſo derſelben vereinte Kräften ſowohl zum Wohl Unſerer getreueſten Unterthanen, als zur Aufrechthaltung Unſerer Gerechtſamen, Domainen und Staatseinkünfte arbeiten mögen; ſo haben Wir in dieſer Abſicht nicht nur gedachte Oberregierung, ſondern auch die andere Landesjuſtizſtellen mit beſonderen Inſtructionen verſehen, und Wir vertrauen durch dieſes die Adminiſtration der Staatsgefälle und Ausgaben, im engern Verſtande genommen, Unſrer Hofcammer in München, und ſchreiben ſolcher folgende Hofcammerordnung zur künftigen Nachachtung gnädigſt vor.

§. 1.

Nachſicht deſſen, daß nicht alle Cameralbetreffe in Pleno Cameræ vorgetragen, und allda erlediget werden können.

Und wie Uns wohl bekannt, daß ſämtliche Cameralgegenſtände ſo häufig ſeyn, daß nicht jedesmal alle dieſelben in Pleno Cameræ vorgetragen, und durch ſolches allein erledigt werden mögen; durch dieſes auch der geſchwinde Lauf der Geſchäfte gehindert, minder nicht Unſere Unterthanen, welche bey dieſer Stelle in Hofcammerſachen die Abfertigung zu erholen haben, durch die Verzögerung aufgehalten, oder denſelben Schaden zugehen könnte; ſo theilen Wir ſämtliche Cameralgegenſtände in nachſtehende Fächer und Deputationen gnädigſt ein, und beſtimmen Jeder ihre Dienſtverrichtungen nachhero weiters. Und zwar

1) Das Plenum Cameræ.

2) Das Fiscalatsdepartement.

3) Das Commerciencollegium und die Mautdeputation; als womit auch das Fabriken- Straſſen- oder Schiffart- Chauſſee- Schlacht- und Waſſerbauweſen in gewiſſer Maaß verbunden ſind.

4) Salz-

4) Salz- und Bräudeputation.
5) Domainen- und Landverbeſſerungsdeputation.
6) Die Amtrechnungsdeputation; als wohin auch das Bauweſen gehörig iſt.
7) Hof- und Landherrſchaftliche Oeconomiedeputation; wohin die ſämtlichen Hofämter ſamt dem Schwäigweſen gehörig ſind;
8) Das Münz- Bergwerks- und Forſtweſen.
9) Die oberpfälziſche Deputation: als welche alles zu überſehen hat, was die Oberpfalz angeht, und dahin von der Hofcammer in München nach der Landesverfaſſung abhängig iſt.
10) Die Exjeſuitengüterdeputation noch zur Zeit.

Weilen gleichwohl dieſe Eintheilung der Geſchäfte unter beſondern Deputationen hauptſächlich die Vor- und Zubereitungen derſelben zu den Collegialberathſchlagungen und Abſchlüſſen darüber zum Endzwecke hat; als wollen Wir zugleich gnädigſt, und befehlen, daß das Directorium die pflichtmäßige Obſorge pflege, damit erwehnte Deputationen ſich darunter keine unbeſchränkte Gewalt eigens beylegen, oder nachgeſehen werde, ſondern ſo viel nur immer thunlich, der Umfang der Sachen, und die entſcheidende Verfügungen darauf durch das Plenum gehe, und die volle Kenntniß dieſem weder in concreto, noch den übrigen ſingulis in abſtracto vorenthalten bleibe.

§. 2.

Gegenſtände, die ad Plenum Cameræ gehörig ſind.

Beſonders wollen Wir, daß folgende Gegenſtände in Pleno Cameræ vorzunehmen, zu berathen und abzuſchließen ſeyen, als 1) alle von Unſerm geheimen Rathe dahin erfolgende Dienſt-Decreta und Reſolutiones, welche prævia publicatione gleich zu dem einſchlagenden Departement zur weitern Verfügung dahin abzufertigen ſind. 2) Alle Verpflichtungen der Beamten, ſo viel dieſelben keine Jurisdictionsbediente ſind; wie denn alle Cameralbediente von dieſer Stelle, jene aber, welchen Gerichtsgeſchäfte anvertrauet ſind, in churfürſtlicher oberer Landesregierung ihre Pflichten abzulegen haben, und wo dieſelben zu inſtalliren, oder die Caſſen- und Amtsregiſtraturen auszuliefern ſind, in Cameralibus ſolchen zwar durch die churfürſtliche Hofcammer zu bewirken, alles dieſes aber um ſo mehr unentgeltlich der Beamten zu leiſten iſt, als die Amtsextradition, wovon unten ein mehrers, ohne dieß auf churfürſtliche Hofcammerkoſten geſchieht, wie denn zugleich durch dieſes die dem Diener und Unterthanen ſo läſtigen Mahlzeiten und Inſtallationsgebühren bey ſchwereſter Strafe hierdurch ab- und eingeſtellt werden. 3) Alle Fiscalſachen und in Widerſpruch geſetzte Jura Principis, ſo viel ſolche privative cameraliſch ſind, wohin auch alle Grenzen, dann andere mit Extraneis vorfallende Streitigkeiten zwar auch gehörig ſind, weswegen aber allezeit ſogleich mit der churfürſtlichen obern Landesregierung zu communiciren, und von ſolcher die Leitung des Vorwurfs bis zur Definitiverledigung zu begehren iſt. 4) Anhero gehören auch Cameralerinnerungen zu den Juſtizſtellen, Jurisdictionalia, Verleihung der Edelmannsfreyheit und neuer Gerechtigkeiten circa jura venatoria und braxatoria, Beſtättigungen der Privilegien bey Städten und Märkten, Erhebung ge-

meiner Landgüter zu adelichen Sitzen und Hofmärchen. Und gleichwie alle dieſe Gegenſtände principaliter zu der angeſtellten churfürſtlichen obern Landesregierung gehören, dieſe Stelle aber auch angewieſen iſt, in derley Vorwürfen, ehe man zum definitiven Abſchluſſe ſchreitet, mit der churfürſtlichen Hofcammer zu communiciren; ſo machen alle dieſe Communicata Gegenſtände aus, die ad Plenum Cameræ gehörig ſind. 5) Weiters werden in Pleno alle Landſchaft- und Landtagsſachen, ſo weit ſolche in das Camerale einſchlagen, und communicative mit der churfürſtlichen obern Landesregierung vorgenommen. 6) Dahin gehören auch Policeyſachen, ſo weit dieſelben das Camerale betreffen, doch in der Maas der vorgeſchriebenen Communication mit der churfürſtlichen obern Landesregierung. 7) Weiters was in die Adminiſtration des ſogenannten Herzogs- und Joſephsſpitals, des Hofwaiſen- und Hofkrankenhaus zu Gieſing, des Hofeleemoſinariat, Hofſtipendien, hohen Schulkaſtenamt Ingolſtadt einſchlägt. 8) Jagdſachen, auch Verleihung der Hochjagden, als welch letzte in Pleno zu begutachten, und unterthänigſter Bericht ad Intimum zu erſtatten iſt. 9) In Dienſtverleihungs- Beſoldungs- Additions- Penſions- und Stipendienſachen, wo von der churfürſtlichen Hofcammer Bericht erfordert würde. 10) Die Zucht- und Arbeitshäuſer, auch andere opera publica, ſo viel derſelben Oeconomie anlangt. 11) Das hohe Schulweſen zu Ingolſtadt in Rückſicht auf die desfalls nothwendige Oeconomie. 12) Das Regale der Perlfiſcherey, und was demſelben anhängig iſt; weswegen aber auf den Fall eines Widerſpruchs mit der churfürſtlichen obern Landesregierung zu communiciren ſeyn will. 13) Das Straßen- und Chauſſeenweſen, nach dem an derſelben Bau- oder Herſtell- und Unterhaltung neben der obern Landesregierung der Hofcammer zu nehmen obliegenden Theile. 14) Alle übrige Currentien und alle mögliche Betreffe, in ſofern dieſelben bey einer oder andern Deputation nicht einſchlägig ſind.

§. 3.

Weitere Gewalt des Pleni und derſelben Beſchränkung.

Weiters befehlen Wir, daß in allen wichtigen Sachen, ſodenn wo die Frage eines Juris perpetui iſt, oder eine beſtändige Moderation beſchloſſen werden ſollte, alles dieſes in Pleno vorgenommen, allda reiflich erwogen, nach den Majoribus abgeſchloſſen, demnächſt aber Uns der Collegialſchluß mittelſt Bericht vorgelegt, und das Definitivum Unſrer höchſten Genehmung vorbehalten bleiben ſolle. Wie Wir dann nicht weniger die ſummam diſpoſitionis in Gratialien, als welche die churfürſtliche Hofcammer nach Befunde von Umſtänden auswerfen, auszahlen laſſen, auch erlaſſen kann, auf fünf und ſiebenzig Gulden beſtimmen, und ſobald es darüber hinaus geht, unterthänigſter Anfragsbericht zu erſtatten iſt. Und welche Grenzen der Gewalt der Deputationen ſey, und wie die Deputationsgeſchäfte mit denen des Pleni verbunden, auch wie ſolche zu behandeln wären, Wir Uns unten auf den 16. 17. 18. 19. und 20. §. beziehen.

§. 4.

Fiscalatsdeputation.

Und wie die fiscaliſchen Proceſſe einen der erſten Gegenſtände der Cameralgeſchäfte ausmachen, von derſelben geſchickten Einleitung, geſchwindem Betriebe, auch die Aufrechthaltung churfürſtlicher Gerechtſamen, Domainen und der Caſſæ Zuſtand öfters abhängt; ſo ernennen Wir durch dieſes eine Fiscalatsdeputation, in welcher der älteſte Rath und

und Fiscal vorſitzen, dirigiren, von den Fiscalen alle Fiscalarbeiten vorgetragen, vor der Erőfnung eines Activ- oder Paßivproceſſes ſuper ſtatu cauſæ referirt, die merita cauſæ erwogen, ein Protocoll abgehalten, der Abſchluß cum rationibus decidendi ſolchem eingetragen, ſolches Protocoll demnächſt in Pleno vorgelegt, und von daher die Fiscalatsdeputation zu weiterm Betriebe oder Antwort angewieſen, und von genannter Deputation der Fiscal näher inſtruirt und beauftraget werden ſolle. Und weil Uns bekannt, daß die fiscaliſchen Proceſſe in größter Unordnung ſind; ſo befehlen Wir, in jedem Rentamte die ſämtlichen Amtsſtrittigkeiten aus den ſchon verhandenen Acten in eine Verzeichniß zu bringen, die minder wichtigen von den wichtigern zu ſondern, ſolche in drey Claſſen, nämlich wo der Sieg Rechtens billig zu erwarten, oder zweifelhaft, oder gar nicht zu hoffen iſt, abzutheilen; in Belang der erſten zwoer Claſſen die Acta mittelſt Ausarbeitung der hinterſtändigen Handlungen ſchließen zu laſſen, die letzte Gattung aber ſogleich auszumuſtern, und von allem fernerm Betriebe ſolcher abzuſtehen. Und damit bey den Gerichtsſtellen kein Anlaß genommen werden möge, die Aburtheilung ſolcher cauſarum fiſcalium zu verzögern; ſo wollen Wir nicht nur von Verbeſcheidung der Amtsſtrittigkeiten eben die Sporteln paſſiren, und aus Cammermitteln ad cauſſam ſportularum ſolche nach dem Fuße vergüten laſſen, wie ſolche andere Parteyen ordnungsmäßig zu bezahlen haben, ſondern Wir werden auch alle Dicaſteria, wo derley cauſæ fiſcales anhängig ſind, unter Anſchluße der Uns von der churfürſtlichen Hofcammer unterthänigſt vorzulegender Verzeichniß, welche Sache bis zum Urtheile reif ſey, anweiſen, dieſe Strittigkeiten inner zwey Jahren Zeit um ſo ſicherer zu erledigen, als anſonſten gegen die ſäumigen Proponenten mit Sperrung der Beſoldung, oder ſonſtiger unangenehmer Ahndung fürgefahren werden ſolle. In dieſer Abſicht dann auch jede Juſtizſtelle eine Verzeichniß zur churfürſtlichen Hofcammer alle Quartale einzuſchicken hat, worinnen bemerkt iſt, was in dem laufenden Quartale von dergleichen cauſis fiſcalibus zur Erledigung gebracht worden ſey; wogegen dann von dieſer Stelle die Anweiſung zur Erhebung der betreffenden Sportelgebühren an das churfürſtliche Hofzahlamt zu ertheilen iſt.

§. 5.

Gewalt der churfürſtlichen Hofcammer in Fiscal- und Amtsſachen zu Schützung ihrer Domainen, Regalien und ſonſtiger Staatsgefälle.

Wir ertheilen auch Unſrer churfürſtlichen Hofcammer die Gewalt, in allen Gegenſtänden, ſo das Cameralintereſſe in Dominial- und Regaliengefällen, dann Rechnungsſachen betreffen, zu erkennen, Mandata zu erlaſſen, und dagegen von keiner Stelle einen Einhalt oder Inſtand ohne vorhergängige Hörung der churfürſtlichen Hofcammer verhängt werden ſolle; vielmehr, wo Einer ſich dagegen beſchwert hielte, und entweder zu den churfürſtlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrathe wendete, dieſen Stellen von der churfürſtlichen Hofcammer ſub termino legali die Begründung der Cameralbefugniß, und der in dieſer Abſicht genommenen Entſchließung, und zwar zu der erſten Stelle durch den Weg der Communication, zu den letzten hingegen durch fiscaliſchen Bericht und Gutachten mitzutheilen ſtehet, als welche churfürſtliche Ober- und Unterregierungen oder Hofrath dann nach genommener gründlichen Einſicht und dem Befunde der Ungebühr die Cameralverordnung aufzuheben, oder den weitern Weg Rechtens vorzuſchreiben vermögen. Auf den Fall eines ſolchen Recurſus der churfürſtlichen Hofkammer der mit ihr reſpective

communicirenden Oberlandesregierung, oder Bericht und Gutachten erfordernden übrigen Stellen ſogleich zu antworten, und ſich keinen Saumſal zu Laſt kommen zu laſſen, hierdurch angewieſen wird, wobey es dann der churfürſtlichen Hofcammer unbenommen verbleibt, über ſolche Beſchwerde vorgängig die Rentämter zu vernehmen, auch andere untere Stellen zu hören, hierdurch den Betref zu inſtruiren, und zu weiterer Rechtspflege vorzubereiten, auch ſich der rechtlichen Gutachten der Fiscalen ſowohl aus der churfürſtlichen Hofcammer, als aus den Rentämtern zu bedienen, und aus Allem dieſem demnächſt die beſtbegründete Cameralmeynung an die churfürſtlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrath zu eröfnen. Und ſollten wegen erkannten Strafen, auch Receſſen, oder Entſchädigungen von den beſtraften Reliquariis, Inquiſitis, vel Condemnatis der Recurſus dahin genommen werden; ſo verordnen Wir weiters, daß der recurrirende Theil vorgängig die Strafe, Receß, das Entſchädigungsquantum an den Cammerempfang allzeit zu deponiren, demnächſt die churfürſtliche obere Landesregierung die churfürſtliche Hofcammer durch den Weg der Communication zu hören, die übrigen Stellen aber Bericht von gedachter Hofcammer durch den Fiscal zu erfordern haben; wo ſich aber ergeben würde, daß Camera keineswegs gegründet, und der recurrirende Theil wahrhaft beſchwert worden ſey, alsdenn die von der churfürſtlichen Hofcammer angeſetzte, und zur churfürſtlichen Caſſa verbrachte Strafen, Receſſen, auch ſonſt allda angeſetzte Entſchädigungs-Quanta, nach Vorſchrift des richterlichen Beſcheids, wenn auch mehrere Jahre verfloſſen wären, ſogleich unter Vermeidung ſchwerſter churfürſtlicher Ungnade von der churfürſtlichen Hofcammer ausbezahlet werden ſollen. Wie Wir dann weiters verordnen, daß in keinem Betreffe, wo das Cameralintereſſe mit befangen iſt, die Land- und Pfleggerichte, oder andere untere Stellen, wenn ſolches dahin nicht demandirt würde, die richterliche Gewalt gegen die churfürſtliche Hofcammer auszuüben ermächtigt ſeyen, alle derley Contentioſa einzig der churfürſtlichen Ober- und Unterregierung, Hofrath und Reviſorio hierdurch untergeben ſind, und wo die churfürſtliche Hofcammer Activ- oder Paßivproceſſe zu führen hat, ſolche einzig durch die Fiscalen, keineswegs aber durch die Beamten zu reſpiciren die höchſte Willensmeynung iſt, welche Fiscalen aber dann auch allein in churfürſtlichen Dienſten ſtehen, keineswegs mit Nebengeſchäften, oder andern Cameralcommißionen überhäuſt werden ſollen. Und wo Cameraldiener Dienſtgebrechen begehen, in Herrſchaftlichen Empfange rückſtändig verbleiben, ermächtigen Wir weiters Unſre churfürſtliche Hofcammer, ſolche zu unterſuchen, Receß zu ziehen, Rechnung zu ſchließen, auf ſuſpenſionem ab officio & ſalario anzutragen, ſtatt dieſer Diener einsweilen andere zur Dienſtverwaltung proviſoriſch anzuſtellen, und alle mögliche Executivmittel zu Sicherſtellung Unſers Dienſtes, Caſſa und Nutzen einzuſchlagen, auch die Sache bis zur Caſſation vom Dienſte zu inſtruiren, und hierüber Uns pflichtmäßigen Collegialbeyrath zu eröfnen. Wir empfehlen aber in ſolchen Fällen Ordnung, Kenntniß der Geſetze, und beſonders, daß derley in Unterſuchung Befangenen das volle Gehör geſtattet, auch in Receßfällen der letzte Rechnungszug von dieſen anerkennet und unterſchrieben werden möge. Sollte ſich aber ergeben, daß derley Diener ſich zur churfürſtlichen obern Landesregierung in imputirten Malverſationsfällen wenden, oder die Receß- auch Rückſtandſache bey Unſeren Juſtitzdicaſterien anhängig würde; ſo wären auf erſten Fall die Acta zur churfürſtlichen obern Landesregierung hinüber zu ſenden, in dieſer Stelle aber die Sache in Pleno mit Zuziehung der Cameralreferenten, unter vollkommener Hörung der churfürſtlichen Hofcammer, auch

nach

nach eingereichten allmöglichen Defenſionalien des zu dieſer Stelle den Recurs genommenen churfürſtlichen Dieners vorzunehmen, die Cameralſchlüſſe zu erwägen, dabey aber nicht zu geſchwind zu einer Abänderung, damit Unſere Caſſen und Dienſt nicht in Gefahr geſetzt werden, ſondern allererſt, wo eine wahre Ungebühr befunden würde, abzugehen, im letzten Falle aber durch den Cammerfiscal, wenn ſolcher Reliquarius, oder untreue Diener ſeinen Receß vorhero ad Cameram bezahlt haben wird, das Cameralintereſſe vertreten zu laſſen; wo ſich aber bey den churfürſtlichen Unterregierungen, Hofrathe und Reviſorio durch Urtheile und Recht eine Rückbezahlung an den Reliquarium gegen die Cameralmeynung ergeben würde, dieſe ſogleich unter Vermeidung oben erwehnter Unſerer Ungnade nach Maaß richterlichen Beſcheides dahin von der churfürſtlichen Hofcammer bewirkt werden ſolle.

§. 6.

Das churfürſtliche Commerciencollegium und die Mauthdeputation.

Das churfürſtliche Commerciencollegium und die Mauthdeputation haben die nachſtehenden, denenſelben vorhin ſchon angewieſene Gegenſtände zu beſorgen: 1) Alle Mauthſachen, und was in die Adminiſtration der Mauthgefälle einſchlägt. 2) Die Aufnahmen und Verbeſcheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextracten, Polleten, Reviſion rc. 3) Dienſtverleihungen, Beſoldungen, Additionen und Penſionen, und darüber abgeforderte Gutachten. 4) Vorgſchaftsweſen bey den Mauthbeamten und dahin gehörigem Perſonali; 5) Hinterſtände der Mauthbeamten und deren Beſtrafung, Abänderung, Verwechslung rc. 6) Ertheilung verſchiedener Conceſſionen, Gerechtigkeiten, Freypäſſe, Patenten rc. 7) Alles, was in das Landfabrikenweſen, dann deſſen Verbeſſerung und Unterſtützung einſchlägt. Dieſe Deputation hat nun ihre Dienſtbeſtimmung in den Generalmauthmandaten von 1765 und 1769, als wohin dieſelbe hierdurch ausdrücklich angewieſen wird. Und da Wir die Emporbringung des Landfabrikenweſens, den guten Zuſtand der Chauſſeen und Straſſen, offene und ſichere Schiffart ſehnlichſt wünſchen; ſo hat dieſe Deputation alle dahin zweckdienliche Mittel aufzuſuchen, anzuwenden, der Induſtrie den Beyſtand zu leiſten, das Commerciale nebſt Unſerer obern Landesregierung zu unterſtützen, und die in Straßenweſen eingeſchlichene Mängel abzuſtellen, eine minder koſtſpielige einführen zu helfen, und ſolidere Straßenunterhaltungsart, auf ſtärkern Beſuch der Hauptcommercialſtraßen thätig mit zu arbeiten, eben ſo den Vorzug der Nationalſtröme für fremden Concurrenzflüſſen und Routen zu befördern, dann allen Gewerben und Fabrikenunternehmungen, durch welcher Fleiß ein Gewinn in der Handlungsbilanz zu hoffen wäre, kräftigſt beyzuſtehen, den Mitbeyſtand von der churfürſtlichen Hofcammer ſowohl, als der churfürſtlichen obern Landesregierung, beſonders wenn der Vorwurf mit dahin geeignet iſt, zu bewirken und ſolche Anordnung zu treffen, damit der völlig darniederliegenden Induſtrie durch einen unveränderlichen ſyſtematiſchen Plan und deſſen Bearbeitung aufgeholfen werden möge.

§. 7.

Die Salz- und Bräudeputation.

Die Salz- und Bräudeputation hat zu beſorgen das churfürſtliche eigene Salzweſen 1) Zu Reichenhall, 2) zu Traunſtein, 3) beeder Orten Sud- Wald- Stoß- Kufe- Bauofne Fuderverſchleiß- und Rechnungsweſen; das dahin einſchlagende Berchtolsgadiſche,

Fron-

Fronreithiſche und Schellenbergiſche Salzweſen. 5) Das Perſonale nicht nur bey beyden Salzmayrämtern, ſondern auch bey den hinnach benannten Reichen- und Halleiniſchen Aemtern. 6) Die Salzſpedition zu Lande über die Aemter vom alten Weſen zu Traunſtein, Roſenheim, Tölz, Hohenſchwangau, dann Waſſerburg, München, Friedberg, Landsberg und Buchhorn, nebſt den Factorien Mindelheim, Lindau, Memmingen, Diepoldshofen und Ravensburg, mit dem aus- und inländiſchen Verſchleiſe, dann alle Salzcontracte mit Einſchluß der Schweiz. 7) Das Halleiniſche Salzweſen, die mit dem Erzſtifte Salzburg obwaltende Hauptſalzcontracte, dann Nebenrecеſſen und Schifordnung, nebſt der ganzen Spedition zu Waſſer von den churfürſtlichen Aemtern zu Hallein bis St. Nicola hinab, und von da bis Donauwerth hinauf, nebſt dem Salzverſchleiße und Rechnungsrichtigkeit. 8) Alle Salzreceſſe mit Benachbarten. 9) Alle übrige, was immer Namen haben mögende Salzverkaufs, deſſen Preiſe, Getreid- und Salzaustheilungs- dann Amtsviſitationsgeſchäfte.

Die damit vereinigte Bräudeputation aber hat zu beſorgen 1) die ganze Adminiſtration des churfürſtlichen Bräuweſen ſowohl zu München, als in allen drey Rentämtern, ſamt 2) allen dahin einſchlagenden Geſchäften bey dem Materialeinkaufe, dann weiſſen und braunen Bierverſchleiße, dazu gehörigen Rechnungsweſen und derſelben Richtigkeit, Bräuamtsviſitationen, Hopfenbauaufrichtungen und Bierpreisregulirung, dann andern dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3) Dienſtverleihungen und darüber zu erſtatten kommende Gutachten, dann Aufnahm des erforderlichen Bräu-Perſonalis und deſſen Abänderung, Verwechslung, Vermehr- oder Verminderung. 4) Borgſchaftsweſen von allen Bräubeamten und übrigem Perſonali, wo es Herkommens iſt. In allen wichtigen Vorfallenheiten iſt zur höchſten Stelle Bericht zu erſtatten. Dieſe Deputation dann auf Ausdehnung des Salzdebits, auf die Erzeugung eines guten und in der Concurrenz mit fremden beſſeren Salzes, auch auf eine einzuführende beſſere Oeconomie ſowohl im Salz- als Bräuweſen, und hierdurch nach und nach feſt zu ſtellender wohlfeileren Regie zu arbeiten angewieſen wird.

§. 8.

Die Domainen- und Landesverbeſſerungendeputation.

Zur Domainen- und Landesverbeſſerungdeputation gehöret 1) alles, was in die Jura dominicalia, regalia, territorialia und übrige Landsrevenüen, dann deren Verbeſſerung einſchlägt. 2) Alle Reunions- und Reluitionsſachen und darüber vorkommende Vorſchläge. 3) Die Wiederbringung der Avulſorum, welche unter den vorigen Landsregierungen zum Präjudiz des Hauptfideicommiß und Reichsleheus davon abgeriſſen worden. 4) Das ſchon ſo lang in Deliberation ſtehende Peräquationswerk, in Herſtellung eines beſſern, billigern, kürzern und einfachern Contributionsfußes. 5) Vorſchläge zu Austrocknung der Mooſe, Bemayrung der öden Güter ꝛc. 6) Vorſchläge zu Verbeſſerung des Spital- und Arbeitshausweſen. 7) Desgleichen wie den Städt- und Märkten aufzuhelfen, und der Nährſtand zu vermehren. 8) Endlich alles, was zuvor in Separato ſyſtematico abgehandelt worden. Gleichwie aber alle dieſe Betreffe bey der churfürſtlichen obern Landesregierung hauptſächlich mit einſchlagen, und durch dieſe Deputation dem Landmanne zu Hülfe zu kommen, den Ackerbau zu beleben, den Städten und Märkten Aufkommen zu verſchaffen, und ſonſtigen Ungebühren ein Ziel zu ſetzen die Abſicht iſt; ſo ſollen

ſollen alle anhero einſchlagende Geſchäfte mit der churfürſtlichen obern Landesregierung gemeinſchaftlich berathen, mit dieſer Stelle Communication gepflogen, und die nothwendigen Entſchließungen von daher erholet werden.

§. 9.

Die Amtsrechnungsdeputation.

Die Amtsrechnungsdeputation hat folgende Gegenſtände zu bearbeiten: 1) Die Rechnungsaufnahm, und was davon abhängt, von allen theils Pfleg- theils Kaſtenämtern Rentamts München und Landſchreiberey Rechnung. 2) Die Aufnahm der Rentzahlamtsrechnungen, dann Scarteelberichtsverbeſcheidungen von allen drey Rentämtern, mit der endlichen Herſtellung eines jährlichen vollſtändigen Hauptrechnungsſcarteels. 3) Geld- und Materialextracte, Verbeſcheidungen von allen Rentämtern, ſo nicht in die übrigen Departements einſchlagen. 4) Die Amtsviſitations- und Amtsextraditionsprotocollverbeſcheidungen. 5) Das ſämtliche Nachlaßweſen, was nicht in ein anders Departement gehörig. 6) Güter- Gilt- und Hoffuß- Moderationes, und dergleichen. 7) Ertheilung des conſenſus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8) Die ſämtliche Laudemialſachen. 9) Das Getreidumſturzweſen und Getreidverkäufe. 10) Das ſämtliche Borgſchaftsweſen bey den Gerichts- Kaſten- und andern Aemtern, die nicht in ein beſonders Departement einſchlagen. 11) Das Hinterſtandsweſen der Beamten, in ſo weit es nicht zu andern Departements gehört. 12) Das Freygeld- und Nachſteurweſen. 13) Das Scharwerk- Herdſtätt- und übrige Hofanlagsweſen incluſive Vorſpann und Recroutenanlag. 14) Das Siegelpapierweſen und die davon entſpringenden Gefälle betreffend. 15) Alles, was die Adminiſtration der vormaligen Herzogmariſchen Güter und ſämtlicher auswärtigen Herrſchaften in Schwaben, Wieſenſteig, Mindelheim, Schwabeeg, Türkheim, Wertingen, Hochenreichen, Matſieß, Angelberg, Illerdieſen, Rechbergreithen und Reichspflegwörth und dergleichen betrift, in ſofern etwelche dieſer Herrſchaften und derſelben Gefälle nicht zu Unſerm Cabinet gezogen, oder dahin weiters zu ziehen nicht gnädigſt gefällig iſt. 16) Alle Leibeigenſchaftsvorfallenheiten. 17) Die zwiſchen den churfürſtlichen Beamten ſich ergebenden Differenzien in Cameralamtsſachen. 18) Rectificir- und Ratificirung der Malefißkoſtenſpecificationen nach vorläufiger Juſtification, dann Durchgehung der Malefizacten. 19) Alle Hofzahlamtspropoſitionen, die in dieſes Fach einſchlagen. 20) Sämtliche Expeditions- und Taxaturämter. 21) Alle Rechnungsaufnahmen von den ſämtlichen Hofämtern, ſoweit nicht einige hievon durch beſondere gnädigſte Decreta exemt gemacht worden. 22) Aufnahm von der churfürſtl. Lehengefällrechnung. 23) Das Bauweſen, ſo viel ſolches in die Cameralbaulichkeit einſchlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Cameralgebäude gehörig iſt. Wie nun dieſe Deputation von einem großen Umfange iſt, und ein gutes Rechnungsweſen, als die Seele der Cameralverfaſſung, anzuſehen ſeyn will; ſo befehlen Wir, daß nach Zulaſſung der Zeit die wichtigſten derley Gegenſtände zum Abſchluß, zum Theile in Pleno Cameræ zur Propoſition verbracht, zum Theile Uns zur höchſten Entſcheidung unterthänigſt vorgelegt, zugleich wenn das churfürſtliche Hofcammer- Præſidium, oder Directorium nicht ſelbſt wegen andern häufigen Geſchäften in dieſer Deputation gegenwärtig ſeyn könnte, ein erfahrungsvoller alter und tapferer Cameraliſt als Rath vorſitzen und dirigiren ſolle.

§. 10.

Das Lehenweſen betreffend.

Das Lehenweſen überhaupt bleibt zwar der gnädigſt angeordneten Landesregierung nach ſeinem völligen Umfange vorbehalten; was aber die Verrechnung der churfürſtl. Lehengefälle anlangt, über welche in dem Rentamte München der Lehen-Commiſſarius, und in den übrigen Rentämtern die Lehens-Secretarii die Caſſa zu verwalten, und die Rechnungen abzulegen haben; ſo ſollen dieſe zur Hofcammer gehörige Rechnungsnachweiſung allda verbleiben, und die Rechnungsführer ſchuldig ſeyn, nicht nur ihre Lehenrechnungen und die Lehengefälleanzeigen der churfürſtlichen Hofcammerjuſtification zu unterwerfen, ſondern auch die erfolgten Cameralverbeſcheidungen entweder zum Vollzug zu bringen, oder mit einer hinlänglichen Erläuterung aufzuklären, und alſo ordentliche Abrechnung und Richtigkeit der churfürſtlichen Lehengefälle zu pflegen; als welches dann der Amtsrechnungsdeputation hiermit untergeben wird.

§. 11.

Die Hof- und Landesherrliche Oeconomiedeputation.

Die Hof- und Landesherrliche Oeconomiedeputation ſoll beſorgen 1) die ſämtlichen Hofämter und Hofſtäbe in ihren weitſchichtigen Angelegenheiten, ſo weit ſie in das Camerale und Oeconomicum einen Einfluß, und nicht durch gnädigſte Specialdecreta ſchon ihre beſondere Weiſung und Inſtructionen erhalten haben. 2) Die ſämtliche Fiſchereyen und das See- und Fiſcheinigungsweſen. 3) Das churfürſtliche Schwaigweſen auch in den Herzogmariſchen Herrſchaften in Schwaben mit denen dahin einſchlagenden Propoſitionen. 4) Hofkirchen. 5) Hauscammerey- und Hofſchneidereyverwaltung. 6) Hofpfiſter, dann Küchen- und Kelleramt. 7) Das Hoffuttermeiſteramt. 8) Hofapotheken. 9) Oberſtjägermeiſteramt mit ſeinem Statu. 10) So viel aber das Gartenweſen anlangt, ſolches bey der ſonderbar zur Aufſicht und Direction angeordneten Commißion untergeben verbleiben ſolle; als welche Deputation dann die ſo wichtige Fiſchereyen zu einer beſſern Erträglichkeit zu bringen, den dabey übermäßigen Köſtenverwand zu beſchränken, in den übrigen Gegenſtänden aber die Ausgabsrubriken, ſo viel ſolches möglich iſt, zu vermindern, zugleich bey dem Ankauf alle möglichſte Sparſamkeit einzuführen hat.

§. 12.

Das Münz- und Bergwerkscollegium.

Das Münz- und Bergwerkscollegium verbleibt noch zur Zeit von der churfürſtlichen Hofcammer abgeſondert, und bey ſeiner gnädigſt angeordneten Direction; gleichwie aber das Münzweſen mit der churfürſtlichen obern Landesregierung ganz beſonders verbunden iſt; ſo ſollen in Münzſachen gedachte Regierungs- und Münzcollegium communicatis conſiliis zu Werke gehen, durch eine gemiſchte Commißion arbeiten, und in allen ſolche Ankehr treffen, damit nach beſtehenden Reichs- und Kreißgeſetzen und Conventionen ſich betragen und zu keiner Beſchwerde Anlaß gegeben werden möge; Und weil der Bergbau in vielerley Abſicht vorträglich iſt, durch deſſen Wachsthum die Camerrevenüen ohne dem Unterthan überläſtig zu ſeyn, mitzunehmen, weiters durch das damit verbundene Gewerb den übrigen Unterthanen Nahrung zufließt, auch der Geldumlauf vermehrt wird; ſo wollen Wir,

Wir, daß auf die Emporbringung des Bergbau mit allem Ernſte gedacht, die zu einer guten Bergverfaſſung nothwendige Maaßregeln durch alle Gefache gewählt, und deswegen ein dahin gemeſſenes Syſtem feſtgeſtellt werden ſolle.

§. 13.

Das Forſtweſen.

Wir beſtellen auch durch dieſes eine beſondere Forſtdeputation, mit welcher ſeiner Zeit das Münz- und Bergwerksweſen vereiniget werden ſoll, und befehlen, daß hierzu des Foreſtalis, der Landesöconomie, und der für den Staat nothwendigen Exigenz kündige Diener ausgewählt und angeſtellt werden ſollen, welche dann das Foreſtale des ganzen Lands zu überſehen, zugleich wie die zurück gekommenen Waldungen wieder emporzubringen, thätig zu arbeiten, zugleich die Landesexigenz durch alle Rubriken feſtzuſtellen, wie dieſes aus eigenem Landeswachsthume zu beſtreiten ſey, auch was noch weiters zu Gunſten der Activhandlungen an Fremde abgegeben werden könne, zu verläßigen, auch ob, und wo alles in Schläge einzutheilen, und wie deswegen Karten und Beſchreibungen einzuführen ſeyen, zu beſchreiben haben; durch welches alles dann gleichmäßig ein ſyſtematiſcher Plan, damit der Holznothdurft vorgebogen, die auf dem Holzüberfluß beruhenden Gewerbe erhalten, und der Holzhandel ins Ausland nicht eingeſtellt werde, zu veranlaſſen iſt.

§. 14.

Die oberpfälziſche Deputation.

Uns iſt bekannt, daß das Herzogthum der obern Pfalz ſchon ſeit Anno 1329. ſeine beſondere und von den baieriſchen Landen in vielwege unterſchiedene Verfaſſung habe, indem weder die erſte Handveſte von dem Ungariſchen König Otto in Niederbaiern von 1311, noch der 60te, oder andere Freyheitsbriefe von dem Herzogthume Baiern, als welche erſt nach 1329. ertheilt worden, noch deſſen Erläuterung von Anno 1641. auf die obere Pfalz ſich beziehen. Wir finden daher nothwendig, daß zu Adminiſtrir- und Erhaltung der dortig ganz beſondern churfürſtl. Gerechtſamen, Regalien und übrigen Landesverfaſſung bey der churfürſtlichen Hofcammer allezeit eine beſondere Deputation von einigen in daſigen Landesgewohnheiten wohl erfahrnen Räthen exiſtire, bey welchen alle dahin einſchlagende Gegenſtände mit alleiniger Ausnahme des Mauth- Commercien- Chauſſee- und Schiffahrt- auch Waſſerbau- Münz- Berg- Salz- Forſt- und Siegelweſen vorgenommen und beſorgt werden ſollen; als wohin dann gehören 1) alle Gerichts- Kaſten- Forſt- Steuer- Ungeld- Aufſchlags- und Hofanlagsgefälle ſamt deren Verrechnung. 2) Alle beſondere jura regalia, und inſonderheit das Regal der Baſtardfälle, und das jus Wildfangiatus, dann deſſen Ausübung, weniger nicht Verleihungen der Landſaſſenfreyheiten, Beſtättigungen der Städt- und Märktprivilegien mit denen darüber abgeforderten Gutachten; als über welches alles vorgängig mit der churfürſtlichen obern Landesregierung in München in allen Fällen zu communiciren iſt, zugleich, wo es auf neue Verleihungen, oder Beſtättigungen ankömmt, dieſes Uns vorbehalten bleibt und allezeit vorgängig Bericht zu erſtatten ſeyn will. 3) Unterſuch- und Verbeſſerung des oberpfälziſchen Steuer- und Hoffuß, auch 4) Begutachtung über die gefreyten Ungeldsabzüge ſowohl bey der Geiſtlichkeit, als den Landſaſſen. 5) Unterſuchung und Viſitationsverfügungen ſowohl bey Städt und

Märkten, als auf den Landſaſſengütern, wo eine Defraudation, oder Verhaltung an Steuern, Ungeld= Freygeld= Baſtardfällen und Siegelpapierweſen, oder andern churfürſtlichen Regalien vorkömmt. 6) Das Nachlaßweſen in der obern Pfalz, jedoch ſoll das Hauptnachlaßlibell allezeit bey der Ordinarinachlaßdeputation proponirt werden. 7) Alle Propoſitiones, die in das Freygeld= und Nachſteurweſen einſchlagen. 8) Das Vorgſchaftsweſen der Beamten in der obern Pfalz. 9) Die Aufnahme und Verbeſcheidung des ſämtlichen oberpfälziſchen Rechnungsweſen. 10) Die Cauſæ Fiſcales, ſo die obere Pfalz angehen, als welche erſtlich von dem Fiſcal bey der oberpfälziſchen Deputation proponirt, demnächſt weiter im Fiſcalatsdepartement in Vortrag gebracht werden ſollen. Und da das Herzogthum der obern Pfalz in Kraft des weſtphäliſchen Friedens nach dem Abgang der Wilhelminiſchen Linie wiederum in dem Stande, wie es ante motus bohemicos geweſen, an Unſer Churhaus zurückgekommen iſt; ſo behalten Wir Uns alle Gerechtſamen bevor, welche Unſerm Churhauſe vor den Böhmiſchen Unruhen in der obern Pfalz zugeſtanden ſind, und wollen, daß alle und jede dieſem Herzogthume anklebende alte Jura, ſo viel möglich, behauptet, und wiederum in Ausübung gebracht, auch davon ohne vorherige Anfrage nicht abgegangen, ſondern in allen Fällen, wo es um eine ſeither eingeſchlichene widrige Obſervanz zu thun, nach Communication mit der Landesregierung zur höchſten Stelle Bericht erſtattet und die gnädigſte Reſolution erwartet werden ſolle; wie dann auch weiters dieſe Deputation ſich angelegen ſeyn zu laſſen hat, daß alles, was ehemals zur obern Pfalz gehörig geweſen und davon getrennt worden, und weſſen Trennung von Unſerm Churhauſe noch nicht anerkennt worden iſt, wiederum mit der obern Pfalz conſolidirt und reunirt werde, weßwegen dann beſtändig die dahin dienſamen Vorſchläge mit der churfürſtlichen Landesregierung communicatis conſiliis zu berathen, und das weiters Nothwendige dahin zu überlaſſen iſt. Und weilen nicht alles, was in den baieriſchen Landen generaliter anbefohlen wird, auch auf die obere Plaz applicable iſt; ſo hat die churfürſtliche Hofcammer dahin bedacht zu ſeyn, daß, ſo oft ein neues Generalmandat an das Land auszuſchreiben kömmt, deſſen Aufſaz zuvor allezeit auch zur oberpfälziſchen Deputation hinübergegeben, und daſelbſt wohl in Ueberlegung genommen werde, ob, und wie weit dieſes Mandat auf die oberpfälziſche Landesverfaſſung paſſe, und nicht wider die dortigen Landesfürſtlichen Jura anſtoſſe. Erſt nach ſolcher Revidirung und Abänderung der anſtößigen Stellen ſolle ein dergleichen Mandat auch an die obere Pfalz ausgeſchrieben werden. Dahingegen ſind die unter der vorigen Regierung allenfalls aus Verſtoß dahin ergangenen und den churfürſtlichen Juribus präjudicirlichen Verordnungen, wenn dergleichen vorkommen, höchſter Orten namhaft zu machen, damit ſie noch der Nothdurft nach erläutert, oder erforderlichen Falls revocirt werden mögen.

§. 15.

Die Exjeſuitengüterdeputation.

Wegen der Exjeſuitengüterdeputation behalten ſich Seine Churfürſtliche Durchlaucht vor, ſeiner Zeit anderweite Einrichtung zu treffen; für dermalen bleibt es noch zur Zeit bey der bevorſtehenden Verfaſſung und beſondern Deputation, und was das Caſſaweſen und die Verrechnung dieſer Gefälle, wie auch die einſchlagenden Expeditionen anlangt; ſo ſollen dieſe bis auf anderweite Verordnung, wie bisher, von der Hofcammercanzley und Expeditionsamte abgeſondert tractirt werden.

§. 16.

§. 16.
Cammerdienſtobliegenheit der Rentämter und Erhebung ſolcher zu Deputationen.

Nachdem Uns auch unterthänigſt referirt worden iſt, daß in den äuſſern Rentämtern die Rentmeiſter neben ihrem Actuario, dem Rentſchreiber, alle Civil-Policey- und Cameralobliegenheiten in dem ganzen Rentamtsdiſtrict nicht wohl beſorgen können; ſo erklären Wir, daß dieſe Rentämter in Gemäßheit der obern Landesregierungsinſtruction §. 6. num. 25. lit. b. nur in Cameralibus fortbeſtehen, dabey ſich allen Cameralumritts enthalten, die Cameraldienſtverrichtungen nach der rentmeiſteriſchen Inſtruction von 1669, und zwar allda §. 30. bis 56, ſodann der von Anno 1774. von §. 30. bis 49. beyderſeits incluſive von Hauſe aus beſorgen ſollen. Wir erheben dieſelben auch zu Cameraldeputationen, ordnen hiezu ein vermehrtes Perſonale, beſtimmen ſolches in folgenden Perſonen bey jedem äuſſern Rentamte; als dem Rentmeiſter, dem Rentamts-Commiſſario, dem Rentamtsfiſcal, dem Land- und Rentſchreiber und Rentamtscaſſier, und im Münchnerrentamte zweenen Hofcammerräthen, von welchen dann alle Wochen drey Sitzungen zu halten, in allen Fällen zu proponiren, der Schluß in das Rentdeputationsprotocoll einzutragen, zugleich ein ordentliches Protocollum Exhibitorum zu halten, in ſolch letztem aber der Tag der Einlieferung, der Name der Proponenten, und wann ein jedes Exhibitum zur Propoſition gekommen und expedirt worden, in ſeinen gehörigen Colonnen zu bemerken iſt, als welches Perſonale aber mit der beſtehenden Beſoldung ſich zu begnügen, alle Cameralaufträge zu erfüllen, zu Erſparung der Köſten aber die Land- und Pfleggerichte zu Beſorgung der auſſer Orts nothwendig beſtehenden Aufträgen zu committiren hat, und wie weit dieſe Cameralrentendeputationen weiters von churfürſtl. Ober- oder Unterregierungen, oder auch von dem geiſtlichen Rathe in den dahin geeigneten Vorwürfen, als Rechnungsabhöre, Commiſſoriis, oder beſondern Rechnungsſtube miteins zum Dienſt angewieſen werden ſollen, beziehen Wir Uns auf die Inſtructionen genannter Oberlandesregierung, und des geiſtlichen Raths, als in welchen dißfalls das Nothwendige, und wie es Uns gnädigſt gefällig geweſen iſt, umſtändlich geordnet iſt. So viel aber die Rentcammer Amberg anlangt; ſo hat es bey ſolcher und der deswegen beſtehenden Verfaſſung, ſo viel ſolche in das Camerale einſchlägt, ſein Verbleiben.

§. 17.
Beſondere Inſtruction für die Cameraldeputationen.

Und damit das Plenum auch wiſſe, was in den Deputationen vorgeht; ſo ſind in den umſtändlichen Deputationsprotocollen, als welchen alle Materien, Tag und Datum, Præſentes, die genommenen Deputationsabſchlüſſe unter Anhängung rationum decidendi, auch den allenfallſigen votis Diſſentientium einzutragen ſind, die Exhibita und Materien per Paragraphos vorzutragen, deßwegen gute Ordnung zu halten, und dieſes Protocollum allezeit von dem älteſt vorſitzenden Rathe zu unterſchreiben, und von dem Secretario zu contraſigniren iſt.

§. 18.
Präſidial- und Directorialüberſehung der Deputationen.

Und gleichwie die Deputationen durch vordere Abſätze allſchon angewieſen ſind, alle wichtigſte Gegenſtände mit ihren Deputationsabſchlüſſen in Pleno zur weitern Berathung vor-

vorzutragen; ſo ſollen Præſidium und Directorium deswegen fleißig die Deputations-Protocolla durchgehen, controlliren, nach Befunde die Deputationen, welche dieſem nicht nachkommen, auf dieſe Ordnung verweiſen, die hinterſtändigen Deliberationen des Pleni nachholen, auch auf allen Fall, wo ein oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, Uns ſolches anzuzeigen, oder ſogleich eine Veränderung der Deputation vorzunehmen wäre.

§. 19.

Beſtellung des Perſonalis bey den Deputationen.

Wir verſehen Uns auch vom Præſidio und Directorio, daß dieſelben die Fähigkeit und Kenntniß der Räthe ſich nach und nach ſo eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen aus dem Werk gewachſenen und tapfern Räthen gute Auswahl getroffen, auch in ſolche junge, guten Dienſt verſprechende, und eifrige Räthe zum Dienſt nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Deputationscollegen zum beſten Dienſte präparirt werden mögen.

§. 20.

Abwechslung und Zuordnung der Räthe in den Deputationen.

Gleichwie ferner nicht zu dulten iſt, daß ein Cameraliſt ſich nur in einem Cameralgefache umſehe; ſo ſollen Præſidium und Directorium unterweilen mit jüngern Räthen in den Deputationen wechſeln, ſolche zur Einnehmung der Cameralkenntniß aller Gefächer anfriſchen, und beſonders darauf ſehen, damit in Deputationen, wo beſondere Cameral- und Kunſt-Arcana den Beſitzern bekannt ſeyn müſſen, Räthe dahin zugeordnet werden, welcher man völlig ſicher und die niemals Unſere Dienſte verlaſſen werden.

§. 21.

Wie es künftighin mit Einrichtung der Memorialien, Vorſtellungen und Einlangen ab Seite der Supplicanten gehalten werden ſolle.

Damit auch die Currentia bey der churfürſtlichen Hofcammer vermindert, die Supplicanten befördert, und mit weitwendiger Hörung der untern Stellen viel überflüßiger Umlauf der Memorialien abgeſchnitten werde; ſo ſollen die Supplicanten ihre Bittſchriften hinführo nicht mehr zur Hofcammer, ſondern an die Pflegämter, oder an andere erſte untere Stellen in duplo, halbbrüchig geſchrieben, einreichen, in ſolchen ihr Begehren unter Beyfügung der Beweggründe kurz articulatim vortragen: hierauf das Pfleggericht, oder die erſte untere Stelle in beyden Exhibitis von Punct zu Punct zur Seite anzumerken hat, ob, und wie weit die vorgeſchriebenen motiva gegründet, oder nicht gegründet ſeyen, endlich aber auch dem Begehren das pflichtmäßige Gutachten beyzufügen, und ſofort die Bittſchrift ſamt dem Duplicat verſchloſſener directe an die Hofcammer zu dirigiren. Geſchähe es aber, daß eine Parthey wider den Beamten ſelbſt Beſchwerde führte, oder der Supplicant von der untern Stelle nicht befördert würde; ſo wäre von ihm die Bittſchrift ebenfalls in obiger Form zweyfach zu verfaſſen, nicht aber zum Gerichte, wo er beſchwert wird, ſondern ebenfalls zur Hofcammer zu übergeben, welche den Beamten zur Verantwortung ziehen, und, wenn die Beſchwerde gegründet, denſelben beſtrafen ſolle, von dieſer zwoten Stelle demnächſt, wie ſchon oben gemeldet, beyde Bittſchriften mit Beyſetzung eines wohl erwogenen Gutachtens dieſer Stelle einzuſchicken, und demnächſt hierauf die

weitere

weitere Cameralentſchließung zu ertheilen iſt. Auch ſolle allen Supplicanten die churfürſtliche Hofcammer, oder eine andere höhere Stelle unmittelbar anzugehen erlaubt ſeyn, wenn ſie bey den untern Stellen in ihrem Geſuche kein Gehör finden, noch auf die daſelbſt eingereichten Bittſchriften ein Gutachten erlangen könnten; In welchem Falle die churfürſtliche Hofcammer die Sache gründlich unterſuchen, die ſäumigen Stellen zur Verantwortung ziehen, und die Supplicanten der Ordnung nach verbeſcheiden, oder im Gegentheile wenn ab Seiten ihrer Unwahrheiten vorgetragen worden wären, ſie beſtrafen ſolle. Und weilen hierdurch allen Beamten die Arbeit durch Unterbleibung der weitſchichtigen Berichte um vieles gekürzet wird; ſo wollen Wir einsweilen, und ſo lange nicht im Taxweſen ein anderes allgemeines regulativum erfolgen wird, von ſolchen bloß mit dem Gutachten ſignirten Bittſchriften dasjenige paſſiren laſſen, was ſonſt vermög der Taxordnung von Erſtattung der Gutachtensberichte geringerer Gattung verwilligt geweſen iſt.

§. 22.

Von allem, was bey der Hofcammer eingeht, gehört dem Cammerpräſidenten die Eröfnung.

Alles, was bey der churfürſtlichen Hofcammer vor- und einkömmt, ſolle anfänglich dem Hofcammerpräſidenten eingeliefert werden, der es zu eröfnen, und ſodenn durch den eigends hiezu beſtellten Protocolliſten präſentiren, und in das Protocollum Exhibitorum eintragen zu laſſen hat.

§. 23.

Von dort kommen alle Exhibita der weitern Beſorgungswillen ad Directorium.

Alle ſolchergeſtalten protocollirte Exhibita kommen nachgehends dem Hofcammer-Directori zu überliefern, der dieſe nach der hierauf befindlichen vorgängigen Präſidial-diſpoſition weiters zu dirigiren hierdurch angewieſen wird, damit das Erforderliche darüber expedirt, oder die Acta una cum prioribus durch die Regiſtratur dem beſtellten Proponenten eingehändigt werden.

§. 24.

In Abweſenheit des Präſidenten hat obiges der Cammerdirector zu beſorgen.

Im Falle der Hofcammerpräſident von München abweſend wäre, hat der Cammerdirector die Eröfnung, und mit den eingegangenen Productis eben ſo zu verfahren, wie im vorſtehenden Paragraph verordnet worden. Jedoch iſt dem Präſidenten bey ſeiner Zurückkunſt von dem allem Nachricht zu ertheilen, was in ſeiner Abweſenheit vorgefallen iſt.

§. 25.

Wo periculum in mora obhanden, kann auch der in Pleno dirigirende Rath eröfnen.

In Sachen, wo periculum in mora vorhanden, und der Hofcammerpräſident allenfalls nicht zu Hauſe, oder bey der churfürſtlichen Conferenz beſchäftigt wäre, mag die Eröfnung eines ſolchen Exhibiti auch in Pleno von dem Hofcammer-Directore, oder dem dirigirenden Rathe geſchehen, jedoch iſt die Eintragung in das Protocollum Exhibitorum niemals auſſer Acht zu laſſen.

§. 26.

Wie es mit der Publication der von der höchſten Stelle erfolgenden Verordnungen zu halten iſt.

Alle Reſolutiones, welche von der höchſten Stelle ad Cameram erlaſſen werden, ſind nach der geſchehenen Eintragung in das Protocollum Exhibitorum an dem nächſten Rathstage in Pleno zu publiciren, und der weitern Verfügung und Expedirungs willen per regiſtraturam nebſt denen allenfalls vorhandenen Actis prioribus dem Proponenten zuzuſtellen, damit hierüber bey dem gehörigen Departement proponirt, und der gnädigſten Anbefehlung gemäß das Nöthige vorgekehrt werden möge. Wo aber ein periculum in mora, und der höchſte Dienſt ſolches erfordern würde, kann auch die Expedition brevi manu von dem Hofcammer-Directorio verfügt werden.

§. 27.

Wie in Sachen, die bloß ad inſtruendum hinausgehen, zu verfahren iſt.

In jenen Fällen, wo die Sache noch nicht vollkommen inſtruirt, und von den untern Stellen erſt noch Bericht abzufordern iſt, hat ſich der Proponent niemal aufzuhalten, ſondern das Exhibitum eigenhändig mit Bleyerz zu ſigniren, und ſolches dem vorſitzenden Secretario zu übergeben, damit von demſelben die weitere Expedition gemacht, und ſolche Signation auch in das Rathsprotocoll gehörig eingetragen werden könne.

§. 28.

Oder wenn die untern Stellen ſäumig ſind.

Eben ſo iſt es zu halten, wenn die untern Stellen ſäumig ſind, wenn bloß deswegen mandata arctiora an die untern Stellen wegen eines erforderten und noch abgängigen Berichts, oder ſonſt zu erlaſſen ſind.

§. 29.

Executionsmittel ſollen ohne Vorwiſſen des Præſidii nicht verhängt, noch expedirt werden.

Wenn es aber auf die Abſchickung eines eigenen Boten auf Koſten eines in mora befangenen Amts, oder wirkliche Beſtimmung und Anſatz einer vorher ſchon angedrohten Geldſtrafe ankömmt, iſt hierüber allezeit bey dem gehörigen Departement zu proponiren, auch dergleichen Executionsmittel niemal zur würklichen Expedition zu bringen, bis nicht das Hofcammer-Præſidium und Directorium hiervon die gehörige Wiſſenſchaft erlangt, und den Reſolutionsaufſatz ſowohl mit dem Directorialzeichen, als dem Expediatur unterzeichnet haben. Es ſolle jedoch der Vorſtand auch die einmal in dem Rathe gefaßten Abſchlüſſe und deren förderſamſte Vollziehung alsdann nicht aufhalten, noch minder abändern.

§. 28.

Die Propoſitiones ſind in wichtigen Fällen ſchriftlich abzufaſſen.

Iſt nun die Sache ſolchergeſtalt genugſam inſtruirt, daß eine Hauptreſolution abgefaßt werden kann; ſo hat der Proponent hierüber in Pleno, oder nach Geſtaltſame des Gegenſtands bey der einſchlagenden Deputation umſtändig, auch nach Erforderniſſe der Sachen Wichtigkeit ſchriftlichen Vortrag zu machen, inſonderheit aber das Votum ſolcherge-

chergeſtalt ausführlich zu Papier zu bringen, daß, wenn das Concluſum Cameræ nach dem Voto des Proponenten ausfällt, der vorſitzende Secretarius ſolches Concluſum gehörig in ſein Rathsprotocoll einzutragen und die Expedition darnach aufzuſetzen wiſſe.

§. 31.

Das Concluſum Pleni hat der Dirigirende dem vorſitzenden Secretario viva voce zu dictiren.

Sollte aber der Rathſchluß per Majora anderer Geſtalt ausfallen; ſo hat der anweſende Präſident, oder Director, oder in deren Abweſenheit der dirigirende Rath das Concluſum Cameræ öffentlich und mit lauter Stimme auszuſprechen, der Secretarius ſolches nach eben dem Inhalte in das Protocoll einzutragen.

§. 32.

Berichte ad Intimum müſſen in Pleno abgeleſen und wenigſtens von dreyen Räthen unterſchrieben werden.

Wenn nach dem abgefaßten Concluſo ein Bericht ad Intimum zu erſtatten vorkömmt, und hiebey beſondere Umſtände obwalten, oder die Sache ſonſt von mehrerer Beträchtlichkeit iſt; ſo ſind dergleichen Berichte der mehrern Sicherheit willen, daß ſie dem Concluſo gemäß abgefaßt worden, an dem nächſtfolgenden Rathstage nochmal öffentlich abzuleſen, wenigſtens von dreyen Räthen zu unterſchreiben und erſt alsdann expediren zu laſſen. Da auch bey der churfürſtlichen Hofcammer, wie oben gemeldet, einige Deputationen aufgeſtellt ſind, welche nur einige wenige Räthe zu beſorgen haben; ſo ſolle auch keine Sache bey ſchwerem Einſehen ehender ausgefertigt werden, bis nicht zuvor die Conceptem von dreyen von hier nicht abweſenden Räthen unterſchrieben worden ſind.

§. 33.

Die Propoſitiones in Pleno ſollen in ihrer gewiſſen Ordnung geſchehen.

Sowohl in Pleno, als bey den Deputationen ſind die Propoſitiones nach dem turno vorzunehmen, jedoch haben die cauſæ fiſcales, ſodann die mehr wichtigen und wo periculum in mora vorhanden, vor den minder wichtigen allezeit den Vorzug.

§. 34.

Wie es mit der Ausfertigung der Hofcammerreſolutionen zu halten iſt.

Wir ſtellen auch den bisher gewöhnlichen Kanzleyſtyl, wornach alle Entſchließungen unter Unſerm Namen ſtylo majori ausgefertigt worden ſind, und in welchem der ganze Hergang aus den actis eingeführt, und demnächſt allererſt die Entſchließung unverhalten worden iſt, als zu weitläuftig vollkommen ab, und befehlen, daß alle Cameralentſchlieſſungen ſub forma decreti mit Unterlaſſung des ſtyli majoris ausgefertigt werden ſollen; wie denn auch alle ſolche mit der Unterſchrift: Churfürſtliche Hofcammer: der des Cammerpräſidenten, oder des Directoris, wo der erſte abweſend iſt, zu verſehen, von dem Secretario expeditionis zu contraſigniren, und das Hofcammerſignet gleichmäßig darunter zu ſetzen iſt. Sind es aber von Uns an die churfürſtliche Hofcammer erlaſſene und weiters zu verfügende höchſte Weiſungen; ſo kann das bis anher beſtehende Herkommen,

men, nach welchem die Worte: Reſolutio Sereniſſimi Electoris, beygeſetzt werden, und die Unterſchrift ex ſpeciali Commiſſione geſchieht, beybehalten verbleiben.

§. 35.

Bey den Deputationen iſt eben daſſelbe, was in Pleno zu beobachten.

Und ſolle es bey den Deputationen mit der Proponirung, Protocollirung und Expedirung eben ſo, wie von dem Pleno die Rede geweſen, gehalten werden.

§. 36.

Die Raths-Protocolla ſollen dem Præſidio und Directorio eingeliefert und nochmal durchgangen werden.

Die ſämtlichen Raths-Protocolla ſowohl von dem Pleno, als den übrigen Deputationen ſind von den Secretarien dem Præſidio und Directorio einzuhändigen, welche dieſelben gehörig zu durchgehen haben, von deren Ermeſſung auch abhangen wird, ob, und welche hieraus an dem nächſten Rathstage in Pleno abgeleſen, oder allenfalls allda nochmal proponirt werden ſollen.

§. 37.

Mit Haltung der Rathstäge bleibt es einsweilen bey der bisherigen Verordnung.

Wegen Haltung der Rathstäge wollen es Seine Churfürſtliche Durchläucht einsweilen bey demjenigen bewenden laſſen, wie es von Dero Hofcammer-Præſidio und Directorio bereits angeordnet worden, oder zu Beförderung der Sachen noch weiters angeordnet werden wird.

§. 38.

Wie ſich die Räthe hiebey zu verhalten haben.

Seine Churfürſtliche Durchläucht verſehen ſich übrigens gnädigſt, daß ſich Dero ſämtliche Räthe nebſt Beybehaltung des gebührenden Reſpects gegen das Præſidium, Directorium, oder dirigirenden Rath, durchgehends einer guten Conduite, des pflichtmäßigen ſilentii, und unter währendem Proponiren all emſiger Aufmerkſamkeit, dann beſcheidener Votirung befleiſen, dagegen aber alles voreiligen Einredens, oder ſonſtigen lauten Geſchwätzes, und inſonderheit aller unanſtändigen Animoſität enthalten werden.

§. 39.

Das Aus- und Einlaufen in das Rathszimmer von dahin nicht gehörigen Perſonen wird verboten.

Neben andern wird auch nachdruckſamſt anbefohlen, daß das Aus- und Einlaufen des Rathsdieners, Secretarien, Regiſtratoren, Canzelliſten, oder andern, obſchon in Cameralpflichten ſtehenden Perſonen ſowohl in Pleno, als in den Deputationen nicht geſtattet, ſondern alles Ernſtes abgeſtellt werden ſolle.

§. 40.

§. 40.

Wenn eine Propoſition in mehrere Departements einſchlägt, ſind auch hievon einige Räthe beyzuziehen.

Wenn Sachen vorfallen, die in mehrere Departements einſchlagen; ſo ſind entweder auch einige Räthe von ſolchem Departement zu dergleichen Propoſitionen beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat ſeine Propoſition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenſtand am meiſten eintrift.

§. 41.

Die auch nebſt dem ordinären Proponenten die Concepten zu unterſchreiben haben.

Die Reſolutionsaufſätze ſind nicht nur von dem ordinären Proponenten, ſondern wenn ſich der Gegenſtand auf andere Departements erſtrecket, auch von dortigen zweenen Räthen mit dem Legit zu unterſchreiben, und ſodann erſt an das Directorium und Præſidium der gleichmäßigen Reviſion und Unterzeichnung willen laufen zu laſſen.

§. 42.

Wenn einige wichtigere Cauſæ zu proponiren, iſt dieſes einige Täge zuvor dem Præſidio und Directorio anzuzeigen.

Da ſich oftmals ergiebt, daß einige wichtige und eine beſondere Ueberlegung erfordernde Cauſæ in Vortrag zu bringen und Relationes hierüber abzulegen ſind, wie es in cauſis Domini circa Regalia, Jurisdictionalia und mehr andern vielfältig geſchieht; ſo iſt ſolches allezeit einige Täge vorher von Seite des Commiſſarii, oder Proponenten dem Præſidio und Directorio geziemend, und zwar allenfalls ſchriftlich in Geſtalt einer Nota zu melden, damit dieſe nicht nur allein ſelbſt anweſend zu ſeyn ihren Bedacht nehmen, ſondern auch ſolche Veranſtaltung vorkehren können, damit nach Geſtaltſame der Umſtände und der Sachen Wichtigkeit eine hinlängliche Anzahl von ſolchen Räthen dazu gerufen werde, die in Sachen vorzügliche und nothwendige Wiſſenſchaft und Information beſitzen.

§. 43.

Welche allenfalls hierzu auch beſondere Seſſiones veranſtalten mögen.

Es ſteht auch dem Præſidio und Directorio frey, in ſolchen Fällen zu verfügen, daß allenfalls, um in den ordinären Rathstägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verurſachen, entweder ein beſonderer Ort, oder beſonderer Tag und Stunde hierzu beſtimmt werde.

§. 44.

Wer bey Rathe nicht erſcheint, hat ſich deswegen zu entſchuldigen.

Wenn ein Rath der Rathsſeſſion beyzuwohnen verhindert iſt; ſo hat er ſolches ſchriftlich, oder mündlich nebſt der Urſache ſeiner Abweſenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigirenden melden zu laſſen.

§. 45.

Ueber die anweſenden Räthe iſt ein ordentliches Diarium zu halten.

Alle Rathstäge und bey jeder Rathsſeſſion iſt ein ordentliches Diarium zu halten, in welchem jederzeit alle und jede Räthe, die zu frequentiren haben, namentlich verzeichnet ſind; hierin werden die Anweſenden jeder als Præſens notirt; wer nicht anweſend und ſich auch nicht hat entſchuldigen laſſen, wird als Abſens, & non excuſatus eingeſchrieben. Bey denjenigen hingegen, welche die Urſache ihrer Verhinderung haben melden laſſen, iſt ſolches in dem Dario ebenfalls beyzuſetzen.

§. 46.

Wovon das Præſidium und Directorium nöthigen Falls gehörigen Gebrauch zu machen hat.

Aus dieſem Diario werden die fleißigen Räthe von den minders fleißigen leicht auszuzeichnen ſeyn, und nach Geſtaltſame der Umſtände von dem Præſidio, oder Directorio gehörigen Orts zur verdienenden Belohnung oder Ahndung allenfalls angezeigt werden können.

§. 47.

Bey vorhabenden Reiſen haben die Räthe dazu die Erlaubniß zu erhalten.

Hat aber ein Rath auf zween, drey, oder mehrere Täge in ſelbſt eignen Angelegenheiten, oder auch in churfürſtlichen Commißionsgeſchäften eine Reiſe zu machen; ſo ſolle derſelbe um ſeine vorhabende Reiſe allezeit vorher den Hofcammerpräſidenten anſuchen, nicht minder auch ſolches dem Director melden und den Tag der Abreiſe eröſnen.

§. 48.

Und bey längerm Ausbleiben vor der Abreiſe die Acta zu extradiren.

Nebendem iſt bey dergleichen Vorfällen, wenn die Abweſenheit eine längere Zeit andauren ſollte, nicht auſſer Acht zu laſſen, daß der verreiſende Rath vor der Abreiſe die allenfalls zu Hauſe habenden Hofcammer-Acta alle ad Regiſtraturam zurück liefere; wenn aber die Abweſenheit nur einige wenige Täge andauren würde, ſolle er nichts deſtoweniger dieſe Acta zuvor ſolchergeſtalten in Ordnung zuſammen richten, und wohl verwahrter hinterlaſſen, daß auf ergebenden Vorfall dieſelben durch die Hofcammer-Regiſtratores zum nothwendigen Gebrauche unhinderlich abgeholet werden können.

§. 49.

Nicht minder wegen Beſtellung eines Subſtituten das gehörige zu beobachten.

Nebſtdem hat ein verreiſender Rath bey einer längern Abweſenheit zu ſorgen, daß unter ſolcher Zeit zu denen ihm committirten Cameralgeſchäften und Propoſitionen ein anderer Mitrath ſubſtituiret werde, zu welchem Ende er dem Præſidio und Directorio denjenigen, den er darum erſucht, zu benennen, und um die Genehmhaltung zu bitten, oder allenfalls eine taugliche Subſtituirung gemeldtem Præſidio und Directorio zu überlaſſen hat.

§. 50.

§. 50.

Einem jeden Rathe werden jährlich ſechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilligt, doch mit ebenmäßiger Beobachtung des vorſtehenden.

Seine Churfürſtliche Durchläucht beſtättigen noch weiters gnädigſt, daß jedem Dero Hofcammerräthen das Jahr hindurch ſechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilligt ſeyn ſolle, deren er ſich auf einmal, oder abgetheilter zur Pflegung ſeiner Geſundheit, oder zu eignen Angelegenheiten, jedoch jedesmal mit Vorwiſſen und Erlaube des Præſidii und Directorii, auch daß alsdenn die bey den Regierungs- und Hofraths Dicaſteriis geſtattete Ferien nicht zugleich mitgehalten werden, gebrauchen und bedienen mag.

§. 51.

Die Räthe ſollen ohne ausdrückliche Verwilligung keine Acta einem andern Rathe zu proponiren übergeben.

Dagegen ſteht keinem Rathe zu, von denen in ſein Departement einſchlagenden und ihm zur Propoſition übergebenen Acten ohne vorherogehend-beygebrachter ſchriftlicher Erlaube des Præſidii und Directorii eines, oder mehrere Stücke vor ſich ſelbſten einem andern Mitrathe willkührlich hinüber zu geben, und anſtatt ſeiner zur Propoſition zu überlaſſen.

§. 52.

Bey allen Dienſtveränderungen ſind zwar die ordentlichen Einantwortungen der Aemter an die neu angehenden Beamte allezeit unausbleiblich vorzunehmen, dagegen aber werden alle Inſtallationsgebühren und koſtbare Ausſpeiſungen abgeſchaft.

Es iſt zwar bisher üblich geweſen, daß bey allen ſich anbegebenen Dienſtveränderungen auf dem Lande, die neuangehenden Beamten von den Rentmeiſtern jederzeit inſtallirt und in das ihnen anvertraute Amt eingeſeʒt, auch zu dieſem Ende denenſelben die Amtscaſſa ſamt dem ganzen Amte und aller Zugehör eingeantwortet worden, wobey die Beamten nicht nur für die Inſtallationsgebühren, ſondern auch auf koſtbare Ausſpeiſung nicht ſelten ſehr großen Aufwand zu machen gehabt haben. So ſehr Seine Churfürſtliche Durchläucht für nothwendig erkennen, daß den angehenden Beamten das übertragene Amt in richtigem Stande eingeantwortet werde; ſo überflüßig und beſchwerlich halten Höchſtdieſelben die mit ſo großen Köſten der Beamten verknüpfte Inſtallationsformalitäten, welche mit und bey den Amtseinwortungen, wovon die neuen Beamten auch bisher die Koſten niemal zu tragen gehabt haben, in uno, eodemque actu geſchehen können. Seine Churfürſtliche Durchläucht wollen alſo für das künftige alle von den Landbeamten ſonſt eingeforderte Inſtallationsgebühren und koſtbare Ausſpeiſungen von nun an abgeſtellt und aufgehoben wiſſen; dagegen aber befehlen Höchſtdieſelben, daß allen neuangehenden Beamten durch die Rentdeputation, oder wem es ſonſt anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen in richtigem Stande eingeantwortet, und ein förmliches und umſtändliches Einantwortungsprotocoll darüber abgehalten werden ſolle, damit ein ſolcher Beamter wegen einigen weiters einſchleichenden Unrichtigkeiten ſich niemals auf die vorige Amtirung ausflüchten, noch ſeine eigene Fehler mit Vorſchüʒung alter Amtsunrichtigkeiten bemänteln könne.

§. 53.

Wie es mit Bezahlung der darüber erlaufenden Commißionsdeputaten zu halten.

Was die Commißionsdeputaten und Diätengelder betrift, welche über dergleichen Amtsextraditionen ergehen mögen, iſt hiemit folgender Unterſchied zu beobachten; wenn das neu zu extradiren kommende Amt von dem vorigen Beamten in ſolch richtigem Stande hinterlaſſen worden, daß ſowohl in der Amtscaſſa, als andern dahin einſchlagenden Verrechnungsposten, an Pupillen⸗Depoſitions⸗ und Gotteshausgeldern, weder Geld⸗ noch Arbeitsruckſtand vorhanden; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchläucht gnädigſt geſchehen laſſen, daß die erlaufende, und nach dem Reglement paßierliche Amtsextraditionscommißionsköſten um ſo unbedenklicher dem Aerario aufgerechnet werden dörfen, als in ſolchem Falle die ganze Amtsextradition in ſehr wenig Tägen vollendet werden kann, jedoch ſind allezeit die Expenſaria hierüber pro ratificatione zur churfürſtlichen Hofcammer einzuſenden, wo ſie prævia juſtificatione & ingroſſatione ratificirt werden ſollen.

§. 54.

Wenn der vorige Beamte Amtsunrichtigkeiten hinterlaſſen, wodurch die Extradition verlängert wird, ſind die verhältnißmäßige Köſten von ihm, oder deſſen Erben zu erholen.

Wenn aber der verſtorbene, oder abgeſtandene Beamte ſolche Unrichtigkeiten hinterlaſſen hat, wodurch die Amtsextradition wider die ſonſtige Gewohnheit aufgehalten und verlängert werden muß, alsdenn ſind dergleichen Extraditionsköſten nur pro parte, und in ſo weit auf drey, vier, oder höchſtens fünf oder ſechs Täge dem Aerario in Aufrechnung zu bringen, als die nähere oder weitere Entlegenheit, dann die Wichtigkeit des Amts, oder andere davon abhangende Umſtände viel oder weniger Zeit haben erfordern mögen. Alle weitere durch die hinterlaſſenen Amtsunrichtigkeiten und dadurch verlängerte Amtsextradition erlaufende Commißionsköſten hingegen ſind von dem abgeſtandenen Beamten, oder deſſen Erben um ſo billig zu erholen, als denſelben von ſelbſt ſchon obgelegen geweſen, das Amt auf ihre Köſten in richtigen Stand herzuſtellen, wie es ihm bey ſeinem Dienſtanſtande eben alſo eingeantwortet worden iſt.

§. 55.

Wenn die Unrichtigkeit von einer mehrern Wichtigkeit, iſt das Vermögen eines ſolchen Reſiduarii durch die Juſtitzſtellen mit Arreſt zu belegen.

Iſt die Unrichtigkeit des vorigen Beamten von einem mehrern Belange, ohne daß der Betrag von den Erben, oder von dem hinterlaſſenen Vermögen ſogleich erholt werden kann; ſo iſt das ſämtliche Vermögen eines ſolch unrichtigen Beamtens auf das Anſinnen der churfürſtlichen Hofcammer durch die churfürſtliche Juſtitzcollegien ſogleich ohne weiters mit Arreſt und mit dem Sequeſtro zu belegen. Im Fall nun hierunter ſolche Sachen und Mobilien oder auch Immobilia begriffen, welche geſtalten Dingen nach ohne Schaden und Verderben, oder Verluſtesgefahr nicht wohl aufbehalten, dagegen aber auch von demſelben, oder ſeinen Erben entweder mit baarer Gelderlage, oder mittelſt genugſamer Caution von dem Arreſt und Sequeſtro inner einem präfigirt peremtoriſchen Termin nicht erledigt werden können, alsdenn iſt ſolche Habſchaft durch das Juſtitz⸗Forum

mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. Jud. cap. 18. §. 7. ſtatuirt, ex officio zu verkaufen, und das hieraus erlöſte Geld bis zu Ausgang der Sache als ein Depoſitum judiciale aufzubehalten; jedoch ſolle ſolche Handlung und Verkaufung, da ſich dergleichen bey einem Landbeamten ergiebt, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsraths, noch Secretärs unternommen, ſondern zu Evitirung mehrerer Köſten einem nächſtgelegenen Beamten committirt werden.

§. 56.

Wenn von den Erben in Zeit eines halben Jahrs die vollkommene Richtigkeit hergeſtellt wird, ſolle auch von dem Bürgſchaftscapital kein Intereſſe mehr paßiren.

Die churfürſtliche Hofcammer hat ſich dabey eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß dergleichen Amtsunrichtigkeiten und Ruckſtände ſo förderlich, als möglich zum Ausgang gebracht, und das churfürſtliche Aerarium aus der Vermögens-Maſſa des hinterſtändigen Beamten entſchädiget werde. Würden aber die Erben deſſelben in Zeit von ſechs Monaten die Amtsrichtigkeit herzuſtellen nicht ſelbſt beſorgt ſeyn; ſo iſt denſelben einiges Intereſſe von dem allenfalls noch anliegend habenden Bürgſchaftscapital nicht weiters mehr paßiren zu laſſen, ſondern alle Zinsreichniß ſolle von ſolcher Zeit an ceßiren, mithin auch in Zukunft die Anſetzung derſelben zur vermeintlichen Gutmachung und Abtilgung des Hinterſtands nicht mehr geſtattet, minder acceptirt werden.

§. 57.

Was die churfürſtliche Hofcammer zu beobachten habe, wenn ein erledigtes Amt mit einem Subjecto zu beſetzen iſt.

Bey Beſetzung der Aemter und Bedienſtungen iſt ſehr vieles daran gelegen, daß anſtändige Subjecta hierzu angeſtellt, zugleich aber auch der Ueberfluß der unnöthigen Beamten, Officianten und Diener abgeſtellt und ins künftige verhütet werde. Die churfürſtliche Hofcammer hat dahero bey allen ſich begebenden Dienſtvacaturen hierauf den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in den mit der obern Landesregierung in Fällen, worin der Beamte die Jurisdiction neben dem Camerale zu verwalten hat, abzuſtatten kommenden Berichten, Gutachten und Anträgen, ſowohl ihres Orts ſelbſt hierauf zu reflectiren, als nicht minder die Rentdeputationen, Pfleg- und Landgerichte, oder andere, einigen Bericht abzugeben habende Stellen dahin anzuweiſen, daß jedesmal in ſolch ihren Berichten beygerückt werde, ob die vacante Bedienſtung wiederum mit einem eignen Subjecto zu beſetzen nothwendig, oder ob nicht ſelbe einem andern Dienſte beygelegt und mithin ſupprimirt werden könne. Weiters ſollen bey Abfaß- und Erſtattung dergleichen Berichte und Anträge zugleich nachfolgende Umſtände allzeit ſicher, unausbleiblich und punctatim angeführt werden: 1) Worin das Amt und deſſen Dienſtſchuldigkeit beſtehe? 2) Was für eine Fähigkeit ſolchem Amte vorzuſtehen erforderlich ſey? 3) Ob dieſer oder jener Competent ſolch erforderliche Fähigkeit und Anſtändigkeit beſitze ꝛc., auch ob ein ſolches durch ein Examen Camerale practicum alſo erfunden worden, oder in anderweg dargethan und wiſſend ſey? Wie hoch ſich der Dienſtgenuß und die Amtserträgniß belaufe? 4) Ob von dem vorigen Beamten das Amt und der Dienſt in guter und vollkommener Richtigkeit hinterlaſſen, oder wo, und worin noch eine Amtsunrichtigkeit vorhanden ſey, welches beſonders bey denjenigen zu erinnern und anzuzeigen iſt, wo um eine Dienſtadjunctions- oder

Deſignationsverwilligung oder von der hinterlaſſenen Wittwe und Kindern um die Dienſtverleihung gebeten wird.

§. 58.

Die Hofcammer hat auch darob zu ſeyn, daß die Cauſæ fiſcales mit mehrerm Ernſte betrieben werden.

Der churfürſtlichen Hofcammer liegt auch weiters ob, die bey dem Juſtitzcollegium noch in Menge anhangenden fiſcaliſchen Proceſſe, ſonderlich diejenigen, wo die gnädigſte Landesherrſchaft wider die Gebühr durante lite aus der vormals gehabten Poſſeſſion geſetzt worden, und zwar allhier aus ihren Mitteln, bey den äußeren Regierungen aber durch die Rentdeputationen unausſetzlich betreiben zu laſſen, und wenn ſolches von keiner Frucht ſeyn ſollte, bey der gnädigſt angeordneten obern Landesregierung um Aſſiſtenz anzuſuchen.

§. 59.

Ohne Ingroſſation und Ratification iſt den Beamten über das Ordinarium nichts in Aufrechnung paßiren zu laſſen.

Seine Churfürſtliche Durchläucht wollen es im übrigen bis auf weiters noch bey der bisherigen Hauptcaſſaverfaſſung verbleiben laſſen, und in Folge deſſen verordnet haben, daß die churfürſtliche Hofcammer den Beamten in Rechnungen über das Ordinarium keine Aufrechnungen paßiren laſſen ſolle, die nicht zuvor bey der Hauptcaſſa die Ingroſſation, und bey Dero Hofcammer die Ratification erlangt haben.

§. 60.

Wie es zu halten, wenn ſich bey der Ingroſſation ein Anſtand ergiebt.

Im Fall aber einige bey der Hofcammer per majora vorläufig ſchon concludirte Verwilligung erſt bey der Ingroſſation einen Anſtand finden ſollte, alsdenn hat der Hauptcaſſier ſolchen Vorfall an den Hofcammerpräſidenten, als zugleich Hauptcaſſa-Directorem gelangen zu laſſen, der hierüber den Proponenten zu vernehmen, und befundenen Umſtänden nach die Cauſam in Pleno nochmalen proponiren zu laſſen, oder dieſe in minderwichtigen Vorfällen von Caſſadirections wegen zu entſcheiden hat.

§. 61.

Was die churfürſtliche Hofcammer in minder wichtigen Vorfallenheiten ohne Berichtserſtattung verwilligen könne.

Es iſt in gegenwärtiger Ordnung ſchon an mehrern Orten angeführt, daß in all wichtigern Fällen, und wo es um ein Jus perpetuum, oder beſtändige Moderation zu thun iſt, die churfürſtliche Hofcammer für ſich ſelbſt nichts reſolviren, ſondern den Vorfall allzeit ad Intimum berichten ſolle. Wenn es aber allein um kleine Verwilligungen ſemel pro ſemper zu thun, welche die Summa von 75 fl. nicht überſteigen; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchläucht gnädigſt geſchehen laſſen, daß dergleichen ohne Berichtserſtattung bey der churfürſtlichen Hofcammer, jedoch nicht anders, als mit gleichmäßiger Einſtimmung der Hauptcaſſadirection reſolvirt und verwilliget werden können.

§. 62.

§. 62.

Die Hauptcaſſa und derſelben Ueberſehung.

So viel nun die Generalcaſſa anlangt; ſo wollen Wir es bey der deswegen angeſtellten in dem Præſidio und hiemit zugeordnet werdenden Directorio beſtehenden Caſſæ Oberaufſichtsdeputation in ſo weit bewenden laſſen, daß noch weiters hierzu zween Räthe anzuordnen ſeyen, welche dann mit Ende jeden Monats die Caſſa zu viſitiren, Hauptbuch, Controllbuch und Journal, auch Caſſavorrath unterſuchen und concordiren ſollen, in wie weit alles für ſolche Zeit in der Einnahme und Ausgabe ſeine Richtigkeit habe; durch welches denn erzielet wird, daß die churfürſtliche Hofcammer und die Rechner am Ende jeden Monats, wie ſie ſtehen, wiſſen; weswegen dann dieſe Deputation auf allen Fall eines Ruckſtandes ſich bey Uns zu verantworten hat. Wie dann auch die gänzliche Berichtigung der jährlichen Hauptcaſſarechnung, derſelben Abhör, ihre Verbeſcheidung vollkommen zu erledigen, endlich die berichtliche Anzeige ſamt anzufügender Haupt-Bilance anhero vorzulegen der höchſte Befehl iſt.

§. 63.

Die Benehmungsart der churfürſtlichen Hofcammer mit andern Stellen.

Was aber die Art und Weiſe anlangt, wie die churfürſtliche Hofcammer mit andern Unſern Stellen ſich zu benehmen habe; ſo wollen Wir, daß ſolche mit der churfürſtlichen obern Landesregierung per Extractus protocollares communicando eben ſo mit andern Gerichtsſtellen, wo von einem Rechtsſtreit keine Frage, durch förmliche Communicata, im letzten Falle aber ſowohl bey dem churfürſtlichen Hofrathe, als Reviſorio durch Berichte, oder durch den Fiſcal ihre Rechtsbehelfe einzuführen haben.

§. 64.

Wie die churfürſtliche Hofcammer Bericht ad Intimum zu erſtatten habe, auch Untergebung der Rentcammer Amberg zur churfürſtlichen Hofcammer.

Dahingegen hat die churfürſtliche Hofcammer zur höchſten Stelle ihre Berichte nach wie vor zu erſtatten, wie dann auch die ſämtlichen Juſtitzſtellen in den äußern Rentämtern nebſt der Rentcammer zu Amberg in Cameralſachen ihre Berichte ad Cameram, und dagegen Befehle anzunehmen, Unſre ſowohl, als die churfürſtliche Hofcammerentſchließungen in Vollzug zu ſetzen haben.

§. 65.

Die Beybehaltung der Protocollen Exhibitorum und Einführung derſelben bey der Rentcammer zu Amberg.

Da nach der bisherigen Erfahrung das bey der churfürſtlichen Hofcammer eingeführte Protocollum Exhibitorum bereits von guter Wirkung geweſen, dadurch die Expedienda mehrers befördert werden, und nicht ſo leicht in Vergeſſenheit gerathen, noch unexpedirter liegen bleiben mögen; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht, daß dergleichen auch bey andern ſubordinirten Cammerſtellen, inſonderheit bey der Rentcammer zu Amberg, in eben der Form eingeführt und durch den vorgeſetzten Rentmeiſter genau darob gehalten, auch ſolche bey den jährlichen Rechnungsaufnahmen dem Cameral-Commiſſario

vorgelegt, und von ihm durchgangen, ſofort von deſſelben Beſchaffenheit in dem Scartecelberichte allezeit die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden ſolle.

§. 66.

Die Canzleypersonale, als Secretarien, Regiſtratoren, Canzelliſten und Boten betreffend.

Demſelben hat unter Vorbewuſt und Begnehmigung des Præſidii ein jeweiliges Directorium in Dienſtſachen dermaſſen Zeit, Maaß und Ordnung vorzuſchreiben, wie es nach Inhalt der mehr- und mindern Geſchäfte von Zeit zu Zeit die Umſtände erfordern mögten, damit mit den Arbeiten, wo nicht vom Tage zu Tage, doch in möglichſter Beförderung, aufgeraumt werde. Und wie dann derentwillen die alten Verordnungen wegen geänderten verſchiedenen Umſtänden nicht allenthalben anpaſſen, noch auch für allezeit gleiche Maaßnehmungen ſich vorſchreiben laſſen; ſo ſolle obgedachtes Perſonale dem Cameral-Præſidio und Directorio dergeſtalten ſubordinirt ſeyn, daß ſie die Fehlenden, oder Ungehorſamen ohne bedörfender Anfrage zu gewehrlicher Strafe und Correction ziehen, einſperren, geſtalten Umſtänden nach vom Solde, oder Dienſt ſuſpendiren, und auf dieſelben von höchſten Orten zu veranlaſſenden Abkehrungen ohne weiters einberichten mögen und ſollen. Wie dann bey fürwährender Aufnahme derley Perſonen gedachtes Præſidium und Directorium gutächtlich anzutragen hätten, daß zu Secretarien vorhin wohl practicirte, auch mit Studien, gutem Concept und ſaubern Handſchriften verſehene Subjecta von guten Jahren und ſchon verrichteten Beamtens- und Oberſchreibersſtellen beygebracht, zu Regiſtratoren nicht bloße deutſche Schreiber, ſondern ſolche vorhero ſchon bey den Gerichten zu den Regiſtraturen gebrauchte, und auf andere Sprachen, beſonders auf alte Schriften in der Jugend ſchon mit bezeigter nothwendigen Freude ſich applicirende Subjecta bey den Gerichtern ausgeſucht, und ſo auch zu den Canzelliſten auf die beſten Handſchriften von den Gerichten hereinzubringen angetragen, bey den Canzleyboten aber, welche ohnehin das Præſidium mit Vernehmung des Directorii dem bisherigen Herkommen gemäß aufzunehmen hat, vorzüglich auf ſolche Diener von bewährter Treue, Nüchtern- und Verſchwiegenheit reflectirt werden ſolle, welche ſchon vorhin bey der Hofcammer, deſſen Præſidio und Directorio, oder andern geheimen Commißionen bedienſtet, auf Reiſen, oder in andern Aufträgen ihrer Treue und Fähigkeits willen Verdienſte und Vertrauen ſich erworben haben.

Urkundlich deſſen iſt die gegenwärtige Rathsordnung von Uns erlaſſen worden, womit Wir zugleich Unſerm Hofcammerpräſidenten, Director und Räthen mit churfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl und gewogen verbleiben. Ausgefertigt in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

(L.S.) Carl Theodor Churfürſt mppr.

Vt B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Remmer, churf. Rath und geheimer Secretär.

18. Brau-

18.

Brauordnung der Stadt Göttingen von 1766.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, was maſſen der Nothdurft erachtet worden, zur Beförderung und mehrerer Aufnahme der Braunahrung in Unſrer Stadt Göttingen ein Reglement ergehen zu laſſen, darüber Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, wie auch die Brauintereſſenten mit ihrem Gutachten und Nothdurſt vernommen, und darauf nachſtehender Entwurf zu Unſrer allergnädigſten Confirmation überreicht worden.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen fügen unſern Mitbürgern und Einwohnern, vornemlich den ſämtlichen Brauern, inſonderheit auch den Braudeputirten und den zum Probecollegio Verordneten, desgleichen den zum Brauweſen verordneten Bedienten, als dem aus unſerm Mittel beſtellten Brauherrn, dem Brauſchreiber, den Braumeiſtern, Brauknechten, Hopfenmeſſer und Zuſchlägern, wie auch den Krügern und männiglich, ſo daran gelegen und dieſe Verordnung betrift, hiermit zu wiſſen. Demnach das Brauweſen eines der vornehmſten Nahrungsmittel hieſiger Stadt, andern Theils auch, zumalen hieſelbſt eine berühmte und zahlreiche Univerſität befindlich, daneben die Krüge auf dem platten Lande von der hieſigen Brauerey verlegt werden, dem Publico daran gelegen iſt, daß jederzeit geſundes, wohlſchmeckendes Getränk für billigen Preis in der Stadt zu haben ſey, wesfalls wir uns die Aufnahme und Verbeſſerung des hieſigen Brauweſens obhabenden Pflichten gemäs angelegen ſeyn laſſen; immittelſt aber bey dem leidigen Kriege ein und andere mit Fleiß unterſuchte, und mit allem Ernſt abzuſtellende Mißbräuche eingeſchlichen ſind, und den Brauanſtalten Nachtheil zugezogen worden, auſſerdem auch die im Jahr 1734. publicirte Brauordnung einiger Veränderungen bedarf; endlich nach geendigtem Kriege wir, zu Wiederherſtellung und Verbeſſerung des Brauweſens ein zweytes neues öffentliches Brauhaus bereits auferbauen, und mit den erforderlichen dienſamen Geräthſchaften hinlänglich verſehen laſſen: So haben wir dienſam befunden, das hieſige Brauweſen durch eine vollſtändige Brauordnung ſolchergeſtalt einzurichten, daß die ſämtliche Brauer und Bürgerſchaft durch mehrere Aufnahme des Brauweſens gewiſſen Nutzen haben, das Publicum aber, beſonders die hieſigen Univerſitätsverwandten ſowohl, als die Krüge auf dem platten Lande mit geſundem wohlſchmeckenden Getränk jederzeit verſehen ſeyn mögen.

Und damit ein jeder, der deſſen bedürftig, deſto leichter ſich daraus erſehen könne; ſo iſt dieſe Brauordnung in folgende ſieben Hauptſtücke, als

1) Wer zu brauen berechtigt iſt.
2) Von den Braubedienten, deren Eiden und Emolumentis.
3) Von dem Getraide und deſſen Mülzung.
4) Von der Ordnung im Abbrauen der Braulooſe, imgleichen vom Sacken und Schroten des Malzes.
5) Von dem Brauen ſelbſt, und was im Brauhauſe zu verrichten iſt.
6) Vom Ausfahren des Getränks, den Krügern und den Vorrathskellern.
7) Von Reinigung des Brauhauſes, vom Probecollegio und der Braucaſſe

abgetheilet, und deren Abſchnitte durchgehends mit Marginalien verſehen worden.

Erſtes Hauptſtück.

Wer zu brauen berechtigt iſt.

§. 1.

Brauhäuſer und Geräthſchaften hält die Cämmerey.

Gleichwie in hieſiger Stadt zwey öffentliche Brauhäuſer auf Koſten unſrer Stadtcämmerey erbauet, und mit nöthigen Geräthſchaften verſehen, behuſige Vorrathskeller erbauet, auch die zum Brauweſen gehörigen Bedienten beſtellet ſind; alſo ſoll die Unterhaltung ſolcher Brauhäuſer, Braugeräthſchaften und Keller fernerhin aus der Stadtcämmerey erfolgen. Und werden wir uns dabey ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, zu dem Brauweſen jederzeit tüchtige, redliche und zuverläßige Bediente und Arbeiter zu beſtellen, ſelbige auch jederzeit mit allem Ernſt zu genauer Beobachtung ihrer Pflichten und Obliegenheiten anzuhalten.

§. 2.

Privatbrauhäuſer und Winkelbrauen verboten.

Als demnächſt hieſelbſt keine Privatbrauhäuſer vorhanden ſind, noch zugelaſſen werden, daneben in dem Stadtreceß von 1690. §. 10. und ſonſten zu mehrer Beförderung der Braunahrung alles Winkelbrauen ſowohl auf dem Lande, als in der Stadt ernſtlich verboten und abgeſchaft worden; geſtalten in der Stadt niemand, er ſey geiſtlich oder weltlich, mehr als einen halben Himten zu Coſent ſchroten laſſen, und wer darüber betreten wird, daß er entweder unter ſeinem oder unter eines andern Namen mehr Malz ſchroten, und davon was beſſeres als Coſent brauen laſſen, derſelbe nicht allein ſolches gebraueten Getränkes verluſtig ſeyn, ſondern auch für jede Tonne oder Viertelfaß zwey Thaler Strafe dazu geben, und wenn er zum andernmal betreten wird, ihm über die Strafe gar nicht mehr verſtattet werden ſoll, von einem halben Himten Coſent zu brauen: Alſo hat es dabey ſein ungeändertes Bewenden. Und damit darüber und über die gänzliche Abſtellung des Winkelbrauens deſto nachdrücklicher gehalten werden möge; ſo hat ein jeder, beſonders aber die zum Brauen Berechtigten und die zum Brauweſen beſtellten Bedienten darauf fleißig zu achten, und ſoll demjenigen, der dergleichen verbotenes Winkelbrauen erfahren und angeben wird, nach Inhalt des vorberührten Stadtreceſſes, die Hälfte der Strafe gereicht, und ſein Name von dem Bürgermeiſter, dem er es allein anmelden kann, verſchwiegen bleiben.

§. 3.

424 Brauberechtigte Häuſer.

Nachdem in hieſiger Stadt vierhundert vier und zwanzig Häuſer befindlich ſind, auf welchen und deren Plätzen das Braurecht haftet; als werden lediglich die Inhaber und Eigenthümer ſolcher 424 Häuſer, zum Brauen in den öffentlichen Brauhäuſern, für ſich oder für andere Brauberechtigte, nach der durch das Loos unter ihnen gemachten fürs erſte unverändert zu beobachtenden Ordnung, welche am Ende hieran gedruckt iſt, verſtattet und zugelaſſen. Wer aber ein Brauhaus an ſich bringt, und zur Nutzung der Braugerechtigkeit, mithin ein Brauloos ſelbſt oder durch einen andern Mitbrauer abzubrauen zugelaſſen ſeyn will, der muß entweder das Bürgerrecht und Braurecht von beyderſeits Eltern ererbt, unnd durch Entrichtung des Brauſchoſſes an unſere Stadtcämmerey conſervirt haben, oder ſelbige Rechte vorgängig gebührend gewinnen.

§. 4.

Braurecht wird vererbt oder gewonnen.

Immaſſen es fürohin dabey ſein Bewenden behält, daß, wenn beyderſeits rechte Eltern die Braugerechtigkeit gehabt haben, dieſelbe auf deren ſämtliche eheliche Kinder vererbt wird; diejenigen hingegen, welche ein Brauhaus an ſich bringen, ſowohl für den Mann und Hausvater, als für deſſen Ehefrau die ſogenannten Braurechtsgelder an die Cämmerey zu entrichten haben, bevor ihnen das Braurecht zugeſchrieben, und ihnen die Nutzung deſſelben verſtattet wird.

Und obgleich es bisher alſo damit gehalten worden, daß ſolcher wegen für jede Perſon, die das Braurecht nicht von beyderſeis rechten Eltern ererbt gehabt, fünf und zwanzig, mithin für einen Ehemann und Ehefrau zuſammen funfzig Rthlr. auſſerdem aber für ein jedes Kind, das zu der Zeit, da die Eltern ein Brauhaus an ſich gebracht, über zwölf Jahre, und in deren Brod geweſen, ebenfalls fünf und zwanzig Thaler zu entrichten geweſen; ſo wird dennoch zu beſſerer Beförderung der Ehen und Population hiermit verordnet, daß

1) Eine Mannsperſon, die ein Brauhaus an ſich bringt; für das Braurecht fünf und zwanzig Thaler; dagegen ein ſolcher

2) Für ſeine Ehefrau, die nämlich einen Brauberechtigten heyrathet, und die Braugerechtigkeit nicht ohnedem hat, nur funfzehn Rthlr.

3) ledige Frauensperſonen aber, als Jungfern oder Witwen, ſo ein Brauhaus, mithin das Braurecht an ſich zu bringen haben, fernerhin fünf und zwanzig Thaler dafür zur Stadtcämmerey entrichten; dagegen aber

4) die ehelichen Kinder aller ſolcher Perſonen, die zu der Zeit, da die Eltern das Braurecht erlangt, noch in deren Brod ſtehen, und zu deren Haushaltung gehören, nichts zu entrichten haben, dem ungeachtet aber das Braurecht demnächſt gleich andern Bürgers- und Brauerskindern, von ihren zum Bürger- und Braurecht gehörig legitimirten rechten Eltern ererben. Wofern hingegen

5) Ein oder mehrere Kinder eines oder beyder ſolcher Eltern zur Zeit, wenn dieſe die Braugerechtigkeit an ſich bringen, nicht mehr in der Eltern Brod ſtehen, ſon-

ſondern durch Verheyrathung oder auf andere Weiſe ihr eigen Brod eſſen, und zu einer andern oder beſondern Haushaltung gehören; imgleichen wofern beyderſeits Eltern die Braurechtsgelder noch nicht berichtiget haben, bevor ein ſolches Kind ſein eigenes Brod zu eſſen anfängt; ſo hat ein jedes ſolches Kind das Braurecht nach Unterſchied der obigen Fälle mit 25 oder 15 Rthlr. zur Cämmerey zu bezahlen.

6) Wenn ein Brauberechtigter oder eine Brauberechtigte ſich an eine damit nicht berechtigte Perſon, in der erſten, zweyten oder ferneren Ehen verheyrathet; ſo iſt das Braurecht für dieſe Perſon reſpective mit 25 oder 15 Rthlr. vorgängig zu bezahlen, um zur Nutzung des Braurechts fernerhin verſtattet zu werden.

§. 5.

Das Braurechtsgeld wird in zweyen Terminen bezahlt.

Damit indeſſen denjenigen, welche das Braurecht auf eine oder andere obige Weiſe an ſich zu bringen haben, die Bezahlung möglichſt erleichtert werden möge; ſo iſt allen denen, welche das Braurecht zu gewinnen haben, nachgelaſſen, bey Acquirirung eines Brauhauſes gleich Anfangs nur die Hälfte des vorbeſtimmten Geldes abzuführen, mit der zweyten Hälfte ſoll ihnen, bis ſie das erſte Brauloos abgebrauet haben oder abbrauen laſſen, Nachſicht gegönnet werden. Jedoch iſt die zweyte Hälfte vor Abbrauung des zweyten Braulooſes unfehlbar zu berichtigen. Und hat der jedesmalige Cämmerer pflichtmäßig dahin zu ſehen, daß die Berichtigung ſolcher Braurechtsgelder auf obige Weiſe ohne Nachſicht und Ausnahme geſchehe, und wenn es daran fehlet, die Brauzeichen nicht abfolgen zu laſſen, vielmehr dem Bürgermeiſter zu Verhängung der Execution die Reſtanten ſchriftlich anzuzeigen, im Fall er aber darunter Fahrläßigkeit oder Nachſicht eintreten laſſen, mit ſeinen eigenen Mitteln dafür zu haften. Woneben der Brauſchreiber hiermit angewieſen wird, dem Cämmerer die während des Umlaufs einer Verlooſung vorfallenden Veränderungen jedesmal vor Endigung der Verlooſung, bey gleichmäßiger Ahndung, ſchriftlich und ſpecifice anzumelden. Für welche Anmeldung dem Brauſchreiber von der Cämmerey für jeden angemeldeten neuen Brauer und neue Brauersfrau zwölf Mgr. gereicht werden ſollen.

§. 6.

Braurecht wird nur einmal gewonnen.

Wer einmal das Braurecht in obiger Maaſſe gehörig an ſich gebracht hat, der hat ſelbiges nicht von neuem zu gewinnen, wenn er demnächſt noch ein oder mehrere brauberechtigte Häuſer oder Brauhausſtellen ererbt, oder ſonſt an ſich bringt.

§. 7.

Die §. 4. wegen Bezahlung der Braurechtsgelder an die Stadtcämmerey gemachte Verordnung nimmt mit dem dritten Umlauf der beſtändigen Brauverlooſung von 1764. ihren Anfang, ſolchergeſtalt, daß diejenigen, welche vor ſolchem Tage ein Brauhaus an ſich bringen, oder an eine mit dem Brauen nicht berechtigte Perſon ſich verheyrathen, nach der bisherigen Einrichtung das Braurecht ohne Unterſchied mit fünf und zwanzig Thalern zu bezahlen haben. Hingegen diejenigen, welche nach dem Anfange des dritten Umlaufs

der

der Brauverlooſung ein Brauhaus in rechtlicher Ordnung eigenthümlich an ſich bringen, oder mit einer zum Brauen nicht berechtigten Perſon getrauet werden, reſpective 25 oder 15 Rthlr. an die Cämmerey zu entrichten haben.

§. 8.

Brauſchoß.

Die Braugerechtigkeit wird alljährlich mit drey Mgr. und zwar auf Martini jedes Jahrs bey der Stadtcämmerey verſchoſſet, und zwar ſolchergeſtalt, daß

1) Eheleute nur für eine Perſon gerechnet werden,

2) Witwe und Kinder, oder Kinder allein, ſo lange ſie in Abſicht eines oder mehrerer Brauhäuſer mit einander in Gemeinſchaft ſtehen, nur ein gemeinſchaftliches Braurecht verſchoſſen.

Wenn ſie aber

3) ſich theilen, oder eins oder mehrere von denſelben ſich verheyrathen, und auf andere Weiſe beſondere Haushaltungen anfangen; ſo hat eine jede ſolche Perſon das Braurecht auch abſonderlich mit drey Mgr. zu verſchoſſen.

4) Es wird auch denjenigen, welche einmal das Braurecht gehörig gewonnen, oder von ihren beyderſeits rechten Eltern ererbt haben, nachgelaſſen, die Braugerechtigkeit durch Entrichtung des Brauſchoſſes zu erhalten, wenn ſie ſchon kein brauberechtigtes Haus haben.

Wer aber

5) Mit Entrichtung des Brauſchoſſes in Rückſtand bleibt, und ſelbigen binnen drey Jahren nicht zur Cämmerey entrichtet, der iſt alsdenn ſolcher Braugerechtigkeit verluſtig, und wenn er demnächſt ein Brauhaus an ſich bringt, oder an eine brauberechtigte Perſon ſich verheyrathet, verbunden, die Braugerechtigkeit nach Maaßgebung §. 5. von neuem zu gewinnen.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Braubedienten, deren Eiden und Emolumentis.

§. 9.

Brauherr.

Der Brauherr wird aus Mittel des Raths beſtellt, und hat unter Direction des Bürgermeiſters die Aufſicht auf alle übrige Braubediente, auf das ſämtliche Brauweſen, und die Beobachtung dieſer Brauordnung und anderer in Brauſachen ergehender Verfügungen zu führen, für die Verbeſſerung des Brauweſens und Abſtellung der Mängel und Mißbräuche pflichtmäßig zu ſorgen, die Contraventionen zu unterſuchen und zu bewirken, daß ſelbige ordnungsmäßig beſtraft und geahndet werden, beſonders dahin zu ſehen, daß es niemals an tauglichem Getränke fehle, jedoch auch nicht überflüßig gebrauet werde, auch

auch wenigſtens alle Monate einmal von den Brauſachen in Senatu zu referiren, die Braucaſſe gehörig zu adminiſtriren, und die Rechnung darüber zu führen.

Derſelbe hat für ſolche Bemühung alljährlich

a) aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler, und daneben

b) Für die Adminiſtration der Braucaſſe und die Rechnung darüber zu führen, aus dieſer Caſſe vier Thaler, auſſerdem aber

c) von der Brauerſchaft alle Jahre ein auſſerordentliches Viertel Bier, welches jedes Jahr zwiſchen dem erſten März und dem erſten Junii abzubrauen iſt, und wogegen die demſelben ſeit einigen Jahren von jedem Gebrau bewilligten zween Keſſel Getränk in Zukunft vom erſten Junius 1766. an wegfallen. Endlich bekommt der Brauherr jährlich zwölf Thaler aus der Braucaſſe, wenn derſelbe die Paßierzettel zu dem Getränk, ſo auf die Stadtkrüge auf das Land gehet, gehörig beſorgt und ausgiebt.

§. 10.

Braudeputirte.

Zu Deputirten der Brauerſchaft werden vier anſäßige Bürger beſtellt, von welchen wenigſtens zwey hieſelbſt Brauhäuſer eigenthümlich beſitzen, zu den übrigen beyden hingegen mögen allenfalls von anderen hieſigen anſäßigen Bürgern genommen werden. Diejenigen, welche dazu erwählet werden, ſind verbunden, ſolches Amt zwey Jahre treulich und fleißig zu verwalten.

Die Veränderung mit denſelben ſoll alſo geſchehen, daß alle Jahre zu Michaelis zwey derſelben bey uns dem Rath abdanken, und dieſe nebſt den noch ein Jahr bleibenden Braudeputirten anſtatt der beyden abgehenden uns dem Rath vier andere in Vorſchlag bringen, aus welchen dann Bürgermeiſter und Rath zween andere wählen, zu Brauamtsdeputirten beſtellen und in Pflicht nehmen.

Es bleibt jedoch uns dem Rath unbenommen, nach Befinden einen oder beyde Braudeputirte, welche dieſes Amt zwey Jahre lang verwaltet haben, auf andere zwey Jahre von neuem zu erwählen und beyzubehalten, wozu aber dieſelben wider ihren Willen nicht genöthiget werden mögen.

Der Braudeputirten Obliegenheit gehet dahin, daß ſie überhaupt Namens der Brauerſchaft mit aller Treue und Fleiß für die Aufnahme und Verbeſſerung des Brauweſens und fur die Beobachtung der Brauordnung und künftiger in Brauſachen zu machender Verfügung beſorgt ſeyn, und die Abſtellung der eingeſchlichenen Mängel und Mißbräuche zu betreiben, die Beſtrafung der Contraventionen mit zu bewirken ſich angelegen ſeyn laſſen, und zu dem Ende dasjenige, was ihnen vermöge dieſer Brauordnung obliegt, oder ihnen ſonſt von uns dem Rath, von dem Bürgermeiſter oder von dem Brauherrn zum Beſten des Brauweſens aufgetragen wird, treulich und unverdroſſen ausrichten und bewerkſtelligen; beſonders auch, was ſie oder andere Brauer zur Aufnahme und Verbeſſerung des Brauweſens zuträglich erachten, dem Brauherrn oder dem Bürgermeiſter ungeſäumt anzeigen und mit Beſcheidenheit vortragen, anbey die Contraventionen, ſo ſie

in

in Erfahrung bringen, zur Remedirung und Beſtrafung, ohne alle Nebenabſichten treulich anmelden; Und damit dieſelben für ihre Bemühung, ſo ſie für die ſämtliche Brauerſchaft übernehmen, hinführo einige Ergötzlichkeit zu genieſſen haben; ſo ſollen jedem derſelben in Zukunft bis auf anderweite Verordnung jährlich vier Thaler aus der Braucaſſe gereicht werden.

Eid der Braudeputirten.

Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß, da ihr von E. E. Rath zum Deputirten der Brauerſchaft erwählt ſeyd, ihr ſolch euer Amt, nach Anweiſung der Brauordnung, und der demnächſt in Brauſachen etwa weiters ergehenden Verordnungen, treu und fleißig, zu der gemeinen Stadt Beſten und zur Aufnahme des hieſigen Brauweſens führen, und mit dahin ſorgen wollet, daß bemeldete Brauordnung von den Braubedienten, als Brauſchreiber, Braumeiſter, Brauknechten und Zuſchlägern, wie auch von den Müllern und den ſämtlichen Brauern, genau und wohl beobachtet werde, und im Fall einer oder der andere dawider handelt, denſelben ernſtlich und beſcheidentlich warnen und erinnern, dem Brauherrn und allenfalls dem Bürgermeiſter davon Anzeige thun, weniger nicht die Mühlen fleißig beſuchen, und auf das Sacken, Wägen und Schroten des Malzes, ingleichen auf den Vorrath des Getränks, und daß es an gutem trinkbarem Getränk nicht ermangeln möge, mit Acht haben, die Ausfuhr des allhier gebraueten Getränks möglichſt mit befördern helfen, die Biervititationen auf dem Lande, ſowohl wegen Einfuhr fremden Getränks, als wegen des Winkelbrauens und Schenkens ſelbſt fleißig, jedoch anders nicht als mit Vorwiſſen und Zuſtimmung des Brauherrn oder des Bürgermeiſters, verrichten und verrichten laſſen, was zu Beförderung und zu Verbeſſerung der hieſigen Braunahrung ohne anderer Gerechtſamen Schmälerung gereichet, und von den Brauern oder ſonſt in Vorſchlag gebracht wird, dem Brauherrn und allenfalls dem Bürgermeiſter zum weitern Vortrage an den Rath und zu deſſen Verfügung gründlich und beſcheiden vorſtellen, und alles dasjenige thun und laſſen wollet, was einem rechtſchaffenen Bürger und Braudeputirten wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 11.

Brauſchreiber.

Der Brauſchreiber wird von uns dem Rath erwählt und beſtellt, derſelbe hat alljährlich

a) Aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler an Beſoldung, und daneben für jeden neuen Brauer, den er der Cämmerey nach Inhalt §. 6. anmeldet, auf des Bürgermeiſters Anweiſung zwölf Mgl.

b) Aus der Braucaſſe jährlich zwölf Thaler. Woneben er von einigen nach dieſer Ordnung dahin einfließenden Strafgeldern participiret.

c) Von der Brauerſchaft alle Jahr ein Viertel Bierloos, welches jedesmal zwiſchen dem erſten März und dem erſten Junii abzubrauen iſt.

d) Was von den vier Keſſeln Getränk, welche von jedem Gebrau genommen, in ein Fäßgen gefüllt, und im Vorrathskeller verwahrt werden, zum Probiren nicht

nicht verbraucht wird, ſolches fällt alsdann, nach Inhalt der Brauordnung, dem Brauſchreiber zu. Hingegen fallen alle andere im obigen und ſonſt in dieſer Brauordnung nicht nachgelaſſene Emolumenta und Accidentien gänzlich weg, und ſollen als Mißbräuche nicht geduldet, ſondern vielmehr beſtrafet werden.

Deſſen Obliegenheiten ſind in dieſer Brauordnung hin und wieder bemeldet, und beſtehen vornämlich darinn, daß derſelbe beſtändige Aufſicht auf die Braumeiſter und übrige Brauhausbediente, auch auf die Brauer, beſonders auf den Vorrath an Braufrüchten und Braumalz mitführet, bey dem Sacken, Wiegen und Schroten, auch bey der Lieferung des Malzes in das Brauhaus und bey dem Einſchütten in die Maſchbüdde gegenwärtig iſt, die Ordnung im Brauen unter Direction des Brauherrn gehörig beobachtet, dafür ſorget, daß die Cämmerey das Ihrige richtig bekomme, das Getränk auf die Krüge vertheilt, die erforderlichen ſchriftlichen Rapporte an den Bürgermeiſter und an den Brauherrn ungeſäumt abſtattet, von den Brauloosen, ſo in den öffentlichen Brauhäuſern gebrauet werden, und von den Brauern, welche jedesmal brauen, ein richtiges Buch führet, und ſonſt die Beobachtung der Brauordnung und die Aufnahme des Brauweſens ſich beſten Fleißes angelegen ſeyn läſſet.

Eid des Brauſchreibers.

Demnach ihr von Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Göttingen zum Brauſchreiber erwählt und angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ihr wohlgedachtem Rath und gemeiner Stadt treu und hold ſeyn, und fleißige Aufſicht mit haben wollet, daß der Brauordnung in allen Stücken von männiglich, den ſelbige angehet, gebührend nachgelebet, und wenn dem zuwider gehandelt wird, die Contraventionen und Mißbräuche, ohne Anſehen der Perſon, und ohne alle Nebenabſichten, dem Brauherrn und dem Bürgermeiſter treulich anzeigen, was euch vermöge der Brauordnung oblieget, oder auſſerdem von Uns dem Rath, oder von dem Bürgermeiſter, oder dem Brauherrn in Brauſachen aufgetragen wird, treulich und nach eurem beſten Vermögen ungeſäumt bewerkſtelligen, beſonders auf den Vorrath von Früchten und Malz bey den Brauern ordnungsmäſſige fleiſſige Aufſicht führen, und darnach viſitiren, kein naſſes oder ſonſt untaugliches Malz von den Brauern annehmen, bey dem Sacken und Wägen des Malzes, imgleichen bey dem Schroten und Lieferung des Malzes in das Brauhaus und in die Maſchbüdde gegenwärtig ſeyn, die Malzſäcke gehörig verſiegeln, niemanden, der das Brauzeichen von der Stadtcämmerey nicht gehörig gelöſet hat, zum Brauen verſtatten, das Getränk auf die Stadtkrüge bedürfenden Falls nach eurem beſten Wiſſen und Gewiſſen vertheilen, auch überhaupt dafür, daß die Stadtcämmerey das ihr gebührende von den Brauern und Krügern richtig überkomme, fleiſſig Sorge tragen, die behufigen Viſitationen nach dem Getränk in der Stadt und auf dem Lande jedoch nicht anders, als mit Vorwiſſen und Zuſtimmung des Brauherrn oder des Bürgermeiſters fleiſſig, beſonders zu den Feſtzeiten, bey Schützenhöfen, und andern Gelagen, vornehmen und verrichten, wenn ihr dabey Unrichtigkeit befindet, das Getränk wegnehmen, den gehörigen Obrigkeiten zur ordnungsmäſſigen Beſtrafung anzeigen, und auf die Beſtrafung dringen, dem Bürgermeiſter und dem Brauherrn die erforderlichen Rapporte jedesmal erſtatten, dem Brauherrn in dem, was derſelbe euch heiſſet oder verbietet,

tet, gehorſamen, mit dem, was euch vermacht iſt, euch begnügen, und darüber euch keine Accidentien anmaſſen, und ſonſt alles dasjenige thun und laſſen wollet, was einem getreuen Bedienten und Brauſchreiber wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 12.

Braumeiſter.

Die Braumeiſter werden ebenfalls von Bürgermeiſter und Rath erwählet, angenommen und beeidiget.

Dieſelben haben das Brauen des Broyhahns und braunen, ſowohl doppelten, als ordinairen Biers, imgleichen des Nachbieres, in den öffentlichen Brauhäuſern nach Vorſchrift dieſer Brauordnung, oder anderweiten des Raths Verfügung, mit Hülfe der Brauknechte und Braumägde, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu verrichten;

Wobey ſie auf die ſämtlichen unteren Brauhausbedienten genaue Aufſicht führen, auch bey allem, was zum Brauen gehöret, ſelbſt mit Hand anzulegen verbunden ſind.

Die Braumeiſter müſſen hauptſächlich dahin ſehen, daß keine untaugliche Ingredientien an Malz, Hopfen, Häfen u. ſ. f. und das alles, was zu einem Gebrau vermöge der Brauordnung genommen werden ſoll, nach der vorgeſchriebenen Güte, Maaß und Gewicht, ohne einigen Abgang und Mangel jedesmal würklich dazu genommen, richtig geliefert und verwendet werde, daß die geſetzte Quantität Getränke, und mehreres nicht, daraus ordnungsmäſſig gebrauet und verfertiget, die einem jeden Brauhausbedienten obliegende Arbeit treulich und fleiſſig verrichtet, von dem Getränke und den Ingredientien deſſelben, von Holz, Kohlen und Aſche u. ſ. f nichts veruntreuet, alles wohl verwahret und verſchloſſen, die Brauhäuſer und Braugeräthſchaften, ingleichem die Fäſſer der Brauer und Conſumenten jederzeit rein gemacht und ſauber gehalten, keine unreine, mulſtrige, noch ſonſt übelriechende Gefäſſe mit Getränk gefüllet, die gefülleten Gefäſſe tüchtig zugeſchlagen, und den Brauern von den ihnen gebührenden Einnahmen, Ingredientien und Geräthſchaften, nichts von den Brauhausbedienten, noch andern, ſo daſelbſt aus- und eingehen, oder zu verrichten haben, entzogen werde.

Zu dem Ende haben die Braumeiſter abſonderlich auch dem Sacken und Schroten in Perſon beyzuwohnen, kein naſſes, noch ſonſt untaugliches Malz anzunehmen, die Kühlkammer, nebſt dem deputirten Mitbrauer verſchloſſen zu halten, keine ungeeichte Fäſſer füllen zu laſſen, die Füllung und Ausfuhr des Getränkes nicht anders, als in Beyſeyn der Brauer zu verrichten, eine richtige Specification von dem Getränke, ſo für jeden Conſumenten gefüllt wird, zu verfertigen und die Gefäſſe derſelben gehörig zu numeriren und zu bezeichnen, damit darunter keine Irrungen vorgehen, ein ordentliches Buch von den Brauloosen, ſo jeder von ihnen abbrauet, zu halten, niemanden, der ſein Brauzeichen bey der Cämmerey nicht gelöſet hat, zum Brauen zu verſtatten, alle Contraventionen und Mißbräuche dem Brauherrn zur Ahndung und Beſtrafung anzumelden, mit dem ihnen geſetzten Lohn ſich zu begnügen, und darüber nicht das geringſte, es beſtehe worin es wolle, ſich anzumaſſen, keinen Aquavit, Brantewein, Caffee, noch anderes Getränk, noch Kringeln, Zwieback, oder was es ſonſt ſey, von den Brauern zu fordern, noch anzuneh-

men, vielweniger zu dulden, daß dergleichen bey dem Sacken oder im Brauhauſe von andern geſchehe. Geſtalten die Braumeiſter für die Güte und Tauglichkeit des von ihnen gebraueten Getränkes einſtehen, und nach Maaßgebung dieſer Brauordnung den Schaden vergüten und Beſtrafung zu gewarten haben ſollen, woſern ſie nicht beſcheinigen und klar machen, daß das Getränk durch einen Unglücksfall, oder doch ohne ihr Verſchulden und Nachläſſigkeit mißrathen oder verdorben iſt.

Ein Braumeiſter hat für jedes Gebrau, das er verrichtet,

a) Von den jedesmaligen Mitbrauern einen Thaler achtzehn Mgr. Geld und für das Numeriren und Anſchreiben der Gefäſſe der Conſumenten noch achtzehn Mgr.

b) Für den Gebrauch des Hopfenſiebes von eben denſelben drey Mgr. und daneben

c) Von jedem Gebrau für die Wartung des Getränks in dem Vorrathskeller ſechs Mgr. aus der Braucaſſe zu genießen.

Eid der Braumeiſter.

Nachdem ihr von E. E. Rath der Stadt Göttingen zum Braumeiſter erwählt, und angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath und gemeiner Stadt treu und hold ſeyn, das Beſte der Brauerſchaft und des Brauweſens äuſſerſten Fleißes auf rechtmäſſige Weiſe befördern helfen, keine untaugliche Ingredientien zum Brauen annehmen, ſelbige nach dem vorgeſchriebenen Maaß, Güte und Gewicht und nicht weniger liefern laſſen, bey dem Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes jedesmal gegenwärtig ſeyn, und dahin ſehen wollet, daß nichts von den Ingredientien eines Gebraues, noch auch von dem daraus gebraueten Getränke, Träbern, Geräthſchaften, Holz, Kohlen, Aſche u. ſ. f. veruntreuet, noch entfremdet, die Gefäſſe und das Brauhaus jederzeit wohl gereiniget, und ſauber gehalten, keine unreine, noch übelriechende Gefäſſe gefüllet werden, die unter eurer Aufſicht ſtehenden Brauhausbedienten zu den einem jeden obliegenden Verrichtungen fleiſſig und ernſtlich anhalten, bey jedem Gebrau nicht mehr Getränk, als der euch vorgeſchriebenen Ordnung gemäß iſt, das Getränk auch mit allem Fleiß nach eurem beſten Wiſſen jedesmal brauen, und ſonſt in allem euch nach der Brauordnung und ferner von uns dem Rath im Brauweſen ergehenden Verordnungen achten, dem Brauherrn gehorſamen, und ſonſt alles dasjenige thun und laſſen wollet, was einem getreuen redlichen Braumeiſter wohl anſtehet. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 13.

Braukn echte.

Die Brauknechte werden gleichermaſſen von uns dem Rath erwählet und beeidiget. Dieſelben haben die erforderliche Arbeit bey dem Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes, imgleichen bey dem Brauen im Brauhauſe vom Anfang bis zu Ende unter der Aufſicht, und nach dem Geheiß des Braumeiſters unverdroſſen und unweigerlich zu verrichten, beſonders auch die Gefäſſe tüchtig zu reinigen, und wenn ſie gefüllet ſind, zuzuſchlagen, die Gefäſſe der Privatconſumenten denſelben für das nachgeſetzte Schiebelohn,

in

in die Häuſer und in die Keller zu bringen, dem Braumeiſter und Brauſchreiber zu gehorſamen.

Ein Braufnecht hat von jedem Gebrau, wobey er die Arbeit verrichtet,

a) Einen Thaler von den ſämtlichen Mitbrauern, und daneben

b) An Schiebelohn für ein Fäßgen von vier Keſſeln, ſechs Pfennig, von ſechs Keſſeln einen Mgr., von acht Keſſeln 1 Mgr. 4 Pf., von zehn bis zwölf Keſſeln zwey Mgr. von den Privatconſumenten oder Käufern des Getränks zu gewarten, und denſelben darüber nichts abzufordern.

Eid der Braufnechte.

Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ihr, nachdem ihr von Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Göttingen zum Braufnecht erwählet ſeyd, die beym Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes, imgleichen die bey dem Brauen ſelbſt erforderliche Arbeit treu und fleiſſig verrichten, die Gefäſſe tüchtig reinigen, füllen und zuſchlagen, den Conſumenten richtig und ungeſäumt in die Keller liefern, an Schiebelohn ein mehreres nicht, als euch geſetzt iſt, fordern, dem Brauſchreiber und Braumeiſter in Brauſachen gehorſamen, und beſten Fleißes dahin ſehen wollet, daß an Malz, Getränk, Hopfen, Holz, Kohlen oder was ſonſt zum Brauen und den Brauern gehöret, nichts veruntreuet und entfremdet werden möge. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 14.

Zuſchläger.

Die Verrichtungen der Zuſchläger beſtehen hauptſächlich darinn, daß ſie das Getränk, ſo in den Vorrathskeller hinein gelegt wird, hinein laſſen und auflegen, die Vorrathskeller reine halten, demnächſt was daraus verkauft wird, aufziehen, den Krügern in und vor der Stadt auf ihren der Zuſchläger Karren hinfahren, in den Keller bringen und auflegen, wozu ihnen jedoch die nöthigen Schrotſtricke auf Koſten der Stadtcämmerey geſchaffet werden, daß ſie hingegen kein faßfaules oder ſonſt verdorbenes Getränk aus dem Vorrathskeller aufziehen, und den Krügern liefern, vielmehr wenn ſie dergleichen befinden, ſolches dem Brauherrn alſo fort treulich anmelden, und deſſen Verfügung darüber erwarten; imgleichen daß ſie dafür ſorgen, daß die Brauer ihre Gefäſſe von den Krügern in der Stadt und auf dem Lande richtig und unbeſchädigt wiederbekommen.

Die Zuſchläger haben

a) Aus dem Raths Kornregiſter alljährlich, jeder vier Hpt. Rocken und auſſerdem zum neuen Jahr, für die Aufſicht auf die Neujahrsbettler noch anderthalb Hpt. Rocken zu genießen.

b) Für das Einlaſſen, Auflegen und Warten des ſämtlichen Getränks, das von einem Gebrau in den Vorrathskeller gelegt wird, es mag viel oder wenig ſeyn, bekommen ſie von den zu ſolchem Gebrau gehörigen Brauern eins für alles zwölf Mgr., wofür ſie zugleich die Vorrathskeller beſtändig reine halten müſſen.

 c) Für

c) Für ein Stück friſches Getränk den Krügern in der Stadt hinzubringen, einzulaſſen, in dem Keller aufzulegen, und die Gährmolle gehörig darauf zu ſetzen, von dem Krüger vier Mgr., wenn es aber nur hingefahren, eingelaſſen und aufgelegt wird, drey Mgr., und von einem Krüger vor dem Thor in beyden Fällen einen Mgr. mehr, als von den Krügern in der Stadt.

d) Ein Stück aus dem Vorrathskeller zuzuſchlagen, aufzuziehen, und für den Landkrüger mit aufzuladen, zwey Mgr.

e) Wenn ſie es aber dem Krüger in der Stadt hinfahren, einlaſſen und auf das Lager legen, obgedachtermaſſen drey Mgr.

f) Für ein Stück Getränk in der Stadt oder vor den Thoren bloß in den Keller zu bringen, auf das Lager zu legen, und allenfalls die Gährmolle gehörig darauf zu ſetzen, einen Mgr. vier Pfennig.

Eid der Zuſchläger.

Demnach ihr von Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Göttingen zum Zuſchläger erwählt und angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ihr bey ſolchem eurem Dienſt E. E. Rath treu und hold ſeyn, der Stadt und Brauerſchaft Beſtes möglichſt befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden, inſonderheit aber von dem Getränk, ſo aus der Stadt auf das Land, ingleichen von dem, was in die Vorrathskeller und in die Stadtkrüge kömmt, der Cämmerey und dem Brauamt ungeſäumt richtige ſchriftliche Anmeldung thun, und nicht von mehrerm Getränk, als wirklich auf das Land ausgefahren wird, bey dem Brauamt Paſſierzettul nehmen, mithin nicht den geringſten Unterſchleif dabey eintreten laſſen, das Getränk in dem Vorrathskeller beſten Fleißes warten, und ſolche Keller reine halten, bey dem Hinfahren, Aufziehen und Einlaſſen des Getränks gegen jedermann euch unverdroſſen und beſcheiden bezeigen, wenn ihr verfälſchtes oder verdorbenes Bier in den Vorrathskellern oder in den Krügen wahrnehmet, ſolches dem Brauamt anmelden, keinem Brauer oder Krüger vor dem andern um Geſchenks oder anderer Nebenabſichten willen Abnehmer zuweiſen, für die richtige Zurücklieferung der Fäſſer von den Landkrügern mit beſorgt ſeyn, auch kein auswärtiges Getränk ohne Vorwiſſen des Brauamts in die Keller bringen, daneben alles dasjenige thun und laſſen wollet, was einem treuen redlichen Zuſchläger wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 15.

Hopfenmeſſer.

Der Hopfenmeſſer, welcher von Bürgermeiſtern und Rath angenommen und verpflichtet wird, hat den Hopfen, ſo an die Brauer hieſelbſt verkauft wird, ſowohl, als beſonders denjenigen, ſo von den jedesmaligen Mitbrauern zu einem Gebrau geliefert wird, zu meſſen, deſſen Tauglichkeit und Güte zu ermäſſigen, und daneben die Gefäſſe, ſo zum Getränk in den öffentlichen Brauhäuſern gebraucht werden, richtig bis auf Quartiermaaſſe zu eichen. Derſelbe bekömmt

a) Für

a) Für die Unterſuchung und Meſſen des Hopfens zu einem Viertel Gebrau drey Mgr., oder von allen vier Mitbrauern zwölf Mgr.

b) Für ein Malter Hopfen dem Käufer zuzumeſſen, einen Mgr. vier Pfennig.

c) Ein Gefäß, es ſey groß oder klein, bis auf ein halbes Faß, zu eichen, und die Eiche bis auf ein Quartiermaaß daran zu brennen, ſechs Pfennig.

d) Für das Eichen der Stellbüdde für jedes Faß, das Faß zu 104 Stübgen gerechnet, einen Mgr. vier Pfennig.

Eid des Hopfenmeſſers.

Demnach ihr von Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Göttingen zum Hopfenmeſſer angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott, und auf ſein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold ſeyn, der gemeinen Stadt und Brauerſchaft Beſtes bey eurem Dienſt werben, Schaden und Nachtheil hingegen möglichſt abwenden helfen, inſonderheit, daß ihr den Hopfen, ſo allhier von Einheimiſchen oder Auswärtigen verkauſt wird, mit Fleiß beſehen, ob er gut oder tadelhaft, und wofern euch bey deſſen Tauglichkeit einiges Bedenken vorkömmt, den Käufer warnen, bey dem Meſſen des Hopfens, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Bürger richtig meſſen, bey dem Eichen der Gefäſſe treu und richtig zu Werke gehen, nicht mehr oder weniger, als ſich in der Eiche befindet, auf die Gefäſſe brennen, auch ſonſten in allen euch ſo verhalten wollet, wie es einem getreuen redlichen Hopfenmeſſer wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 16.

Braumägde.

Die Braumägde, welche von dem Rath beſtellet werden, haben das Malz tüchtig auseinander zu zocken, die Arbeit in der Mühle, imgleichen im Branhauſe beſonders das Ausfüllen aus den Schierſtöcken u. ſ. f. imgleichen die Reinigung des Brauhauſes und der Braugeräthe, unter Aufſicht des Braumeiſters, zu verrichten, mithin demſelben zu gehorſamen, und ſich nach deſſen Geheiß zu achten, die erforderlichen Gänge zu den Brauern, und ſonſt, auf Geheiß des Braumeiſters zu thun, beſonders auch mit dahin zu ſehen, daß nichts vom Getränk, Trābern, Holz, Kohlen, Aſche, oder was es ſonſt ſey, zum Nachtheil der Brauer und des Brauweſens entfremdet, noch veruntreuet werde. Jede Braumagd bekömmt für ſolche Arbeit und Bemühung, für jedes Gebrau von den ſämtlichen Mitbrauern achtzehn Mgr., auſſerdem aber keine Accidentien.

Eid der Braumägde.

Demnach ihr von E. E. Rath der Stadt Göttingen zur Braumagd angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott, und auf ſein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold ſeyn, die Aufnahme des Brauweſens in eurem Dienſt treu und fleiſſig mit befördern helfen, die euch obliegende Arbeit mit Malzzocken, Austragen in der Mühle, mit Ausfüllen aus den Schierſtöcken, mit richtiger Zumeſſung des Getränks an die Krüger und andere Conſumenten mit dem Braukeſſel und ſo ferner im

Brauhauſe, mit Reinhaltung des Brauhauſes und der Braugeräthe, mit Beſtellung deſſen, was euch von dem Brauſchreiber oder Braumeiſter an die Brauer und andere geheiſſen wird, unweigerlich, treu und fleiſſig ungeſäumt ausrichten, euch mit eurem geſetzten Lohn begnügen, nichts veruntreuen, ſondern ſorgfältig mit dahin ſehen wollet, daß auch von andern nichts, ſo zum Brauweſen und den Brauern gehöret, veruntreuet werde. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Drittes Hauptſtück

Von dem Getraide und deſſen Mülzung.

§. 17.

Was für Früchte zum Mülzen zu nehmen.

Da zu der Abſicht, gutes geſundes Getränke zu allen Jahrszeiten zu verſchaffen, hauptſächlich gutes reines trockenes Malz erfordert wird, aus ſchlechter untauglicher Frucht aber kein taugliches Malz hervorzubringen ſtehet; ſo haben ſämtliche Brauer, die für ſich ſelbſt oder für andere deren Brauloose abbrauen, möglichſt dahin zu ſehen, daß ſie taugliches Malz, oder wenn ſie ſelbſt mülzen wollen, gute, reife und trockene, nicht mulſtrige Gerſte zum Mülzen anſchaffen, die von der Beſchaffenheit iſt, daß der gehörig gereinigte geſtrichene Himten hieſiges oder neu Braunſchweigiſches Gemäß wenigſtens 38 Pfund wieget. Der Weizen aber, den ſie zum Malz gebrauchen wollen, muß ebenfalls nicht ausgewachſen, noch mulſtrig, ſondern rein und zum Vermülzen tüchtig ſeyn.

§. 18.

Reinigung der Früchte.

Und weil die Erfahrung lehret, daß Unreinigkeiten und einige unter dem Weitzen oder unter der Gerſte befindliche Sämereyen, als wilder Knoblauch, Senf, brauner Dunſt und dergleichen dem Getränke nachtheilig ſind; ſo werden die Brauer und alle diejenigen, welche zum Behuf des hieſigen Brauweſens Malz machen wollen, hiermit alles Ernſtes erinnert, ſtets wohl gereinigte Früchte und Malz zu gebrauchen; immaſſen kein untaugliches Malz zum Brauen verſtattet werden ſoll.

§. 19.

Zu welcher Jahrszeit zu mülzen.

Das Mülzen darf nicht anders als von Anfang des Monats September bis zum Ausgang des Maymonats geſchehen, und ſoll kein Malz, das in den Sommermonaten vom Anfang des Junii bis zu Ausgang des Auguſtmonats gemacht worden, zum Brauen angenommen, auch den Brauern und Mülzern keinesweges geſtattet werden, in ſolchen drey Sommermonaten Malz zu machen, geſtalten der Brauſchreiber, die Braudeputirten, die Braumeiſter und die Polizeydiener deshalber die Malzboden fleiſſig zu viſitiren, und wenn jemand betroffen wird, der zu ſolcher Zeit mülzet, es dem Brauherrn und dem Bürgermeiſter zur Beſtrafung anzuzeigen, wofern ſie es aber verſchweigen würden, nachdrück-

licher

licher Beſtrafung, und allenfalls Entſetzung ihrer Dienſte ohne Nachſicht zu gewarten haben.

§. 20.

Wie bey dem Mülzen zu verfahren.

Wenn die trockene Weitzen- oder Gerſtenfrucht vorbemeldeter maſſen gehörig gereinigt iſt; ſo wird ſelbige gewöhnlicher Weiſe mit gutem friſchem klarem Waſſer beſchüttet.

Dabey aber iſt abſonderlich zu beobachten, daß zu jeder Jahrszeit das zuerſt aufgeſchüttete Waſſer etwa nach ſechs Stunden völlig abgelaſſen, ſodann wieder friſches reines Waſſer auf die zum Mülzen eingeſetzte Frucht aufgeſchüttet, und dieſes, zumalen bey etwas warmer Witterung, nochmals abgelaſſen, darauf auch anderweit friſches reines Waſſer aufgeſchüttet werde.

§. 21.

Fortſetzung.

Wobey dann ſorgfältig dahin zu ſehen, daß die eingeſetzte Frucht nicht zu weich werde; vielmehr muß das Waſſer alsdann, wenn das Korn ſo weich geworden, daß es ſich gemählich zuſammen drücken läſſet, oder der Keimen wie Kreide ſchreibet, abgeſchlagen, und das eingeweichte Korn auf den Boden, und daſelbſt ſolchergeſtalt auseinander gebracht werden, daß das anhängende überflüſſige Waſſer abfließe, und die eingefeuchtete Frucht einigermaſſen abtrockne.

§. 22.

Keimenhaufen.

Wenn die gequollenen Körner etwas trocken geworden, werden ſelbige in den ſogenannten Keimenhaufen, und zwar nach Beſchaffenheit der Jahrszeit und der Witterung, ein Viertel, bis höchſtens anderthalb Viertel Ellen hoch gebracht, bey kalter Witterung auch mit Laken oder Säcken zugedeckt. Wobey, zumalen bey warmem Wetter, ſorgfältig darauf zu achten iſt, daß die Frucht in dem Keimenhaufen ſich nicht brenne. Wenn nun in der Mitte dieſes Haufens die Keimen gelaufen, und dem Korn in den Mund getreten ſind; ſo muß der Haufen fein behutſam, daß den Keimen kein Schade zugefügt werde, umgeſtochen oder gewandt werden, ſolchergeſtalt, daß die oben und auſſerhalb gelegenen Körner nunmehro ebenfalls in die Mitte des Haufens und allda zum Keimen gelangen mögen. Immaſſen hauptſächlich und ſorgfältig dahin zu ſehen iſt, daß die Frucht fein gleich keime, und daß der Keimen nicht länger auswachſe, als das Korn ſelbſt lang iſt.

§. 23.

Trocknung und Verwahrung des Malzes.

Wenn das Malz fein gleich gekeimt, und nicht länger als Kornslänge ausgewachſen iſt, wird es auf dem Boden dünne, etwa zwey Queerfinger hoch auseinander gebracht, und mit Hülfe täglichen und öfteren Harkens und Rührens an der Luft getrocknet, und ſo oft und lange gewendet, bis die Körner ganz trocken ſind, und eine ſolche harte Rinde bekommen haben, daß ſelbige ſich brechen und ablöſen läſſet. Welchemnächſt das vor-

rāthige

räthige gemächte Malz in die ſogenannten Schränke oder Bänke, und wenn es eine Zeitlang darinn gelegen, endlich in Haufen gebracht, und zum Vorrath auf einen guten reinen trockenen Boden aufgeſchüttet wird.

Viertes Hauptſtück

Von der Ordnung im Abbrauen der Brauzeichen, imgleichen vom Sacken und Schroten des Malzes.

§. 24.

Ordnung im Abbrauen.

So viel zuförderſt die Ordnung im Abbrauen der Brauloose anbetrift; ſo iſt unterm 27ſten Januar 1764 eine Verlooſung unter den 424 brauberechtigten Häuſern geſchehen, ſelbige mit Beyfügung der Billetnummer eines jeden Brauhauſes gedruckt, und den ſämtlichen Braubedienten und Brauberechtigten zugeſtellt, daneben auch allhier am Ende abgedruckt. Welche durch das Loos beſtimmte Ordnung, bis auf anderweite Verfügung ſowohl im Broyhahn, als in Anſehung des ordinairen, und des ſogenannten Doppeltbiers beſtändig beobachtet und beybehalten werden ſoll; damit ein jeder Brauberechtigter ſich darnach achten, ſeine Einrichtung in Zeiten darnach machen, und ſich zu genauer Beobachtung des erforderlichen anſchicken könne und möge.

Prediger und Schützentage.

Auſſer obigen 424 Reihe-Braulooſen haben jedoch die Prediger hieſiger Stadt jeder ein Viertel Brauloos bey jedem Umgang der Verlooſung zu brauen. Wogegen ſelbige ſich des eigenen Brauens in ihren Häuſern und des Einziehens fremden Getränkes gänzlich enthalten. Die ſogenannten Schützentage ſollen übrigens hinführo, nachdem ſelbige dem Herkommen gemäß, durch den beſten Schuß gewonnen ſind, gleich nach dem hundertſten Viertel, das zur Zeit, da der Schützentag gewonnen wird, unabgebrauet vorhanden iſt, eingeſchaltet und abgebrauet werden.

§. 25.

Zu einem Gebrau kommen vier Looſe.

Zu einem jeden vollen Gebrau ſollen fernerhin fürs erſte, und bis auf anderweite Verfügung, vier Looſe nach der Reihe der beſtändigen Verlooſung zuſammen genommen, und nicht verſtattet werden, auſſer der Reihe zu brauen. Immaſſen man es für itzo, in Betracht durch die Ausbauung vieler Häuſer zur bequemen Wohnung für Univerſitätsverwandte einiger Abgang an Malzboden entſtanden iſt, noch dabey bewenden läſſet, daß vier Brauloose zu einem vollen Gebrau zuſammen geſetzt werden. Weil jedoch zur Beförderung des Brauweſens an ſich dienſam befunden wird, eine geringere Anzahl von Braulooſen zu einem Gebrau zuſammen zu bringen; ſo behalten wir uns vor, ſolche Zahl der jedesmaligen Brauloose, ſobald die Umſtände es verſtatten, zu vermindern, und ſofern es nach Bewandniß der Brauer und Malzboden thunlich, die Einrichtung zu machen, daß nur ein einziger Brauberechtigter ein volles Gebrau verrichte.

§. 26.

§. 26.

Wie und wem der Verkauf eines Braulooſes zu melden.

Diejenigen Brauberechtigten, welche nach Ordnung der beſtändigen Verlooſung die Reihe trift, haben ſich in Zeiten zum Brauen gehörig anzuſchicken, und daran nichts ermangeln zu laſſen; Und weil manche Brauberechtigte ihre Brauloofe ſelbſt abzubrauen nicht vermögend, noch dazu geneigt ſind, vielmehr andern Brauberechtigten überlaſſen, um aber erforderliche Ordnung und Aufſicht zum Beſten der Braunahrung zu halten erforderlich iſt, daß das Brauamt und die Stadtcämmerey in Zeiten benachrichtiget ſeyn, wer in die Stelle eines ſolchen Brauberechtigten trete; ſo hat ein jeder Brauberechtigter, der ſein Brauloos nicht ſelbſt zu brauen geſonnen iſt, wie ſolches vorhin bereits mittelſt hohen Reſcripti vom 11ten May 1753. verfügt worden, der Cämmerey ſowohl, als dem Brauherrn alsdann, wenn wenigſtens noch hundert Viertel vor ſeinem Brauloofe, nach Ordnung der Verlooſung hergehen, mittelſt eines von ihm eigenhändig unterſchriebenen Zettels, und zwar bey vier Thaler Strafe, zu melden, an welchen Brauberechtigten er ſein Brauloos für dasmal überlaſſen habe. Damit das Brauamt in Zeiten nachforſchen könne, ob derjenige, dem ein ſolches Brauloos überlaſſen worden, ſich gehörig zum Brauen angeſchickt habe, die Stadtcämmerey aber wiſſen möge, von wem das Löſegeld eines ſolchen Brauloofes einzufordern ſey. Ueber welches Principium, nach Vorſchrift des gedachten hohen Reſcripti, hinführo ohne alle Nachſicht, es treffe wen es wolle, gehalten werden ſoll.

Damit auch der mehrmals gebrauchten unerheblichen Einwendung, daß ein Brauberechtigter, der ſein Brauloos nicht ſelbſt abbrauen kann oder will, keinen Käufer dazu gefunden, hinlänglich vorgebeugt werde; ſo hat ein ſolcher zu der Zeit, wenn wenigſtens noch hundert Viertel vor ſeinem Brauloofe hergehen, deſſen öffentliche Verſteigerung bey dem Bürgermeiſter, mit Benennung der Nummer auf einem ſchriftlichen Zettul zu ſuchen, da dann daſſelbe gegen Erlegung von ſechs Gr. in die Schreiberey mit einem Termin von vierzehn Tagen ſofort angeſchlagen, und gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll; daneben hat der Brauſchreiber, wenn ein Brauberechtigter dieſes Anſuchen verſäumt, ſofort zu erinnern, daß ſolche Verſteigerung auch ungeſucht obverſtandener maſſen geſchehe, und hat alsdann der Brauſchreiber von dem Kaufgelde drey Mgr. für ſeine Bemühung zu gewarten.

§. 27.

Desgleichen die Vertauſchung der Brauloofe.

Eben dieſes iſt bey gleicher Strafe in Acht zu nehmen, wenn ein Brauberechtigter ſein Brauloos mit einem andern Brauberechtigten vertauſcht, daß nämlich ſolcher Tauſch ebenmäßig, höchſtens alsdann der Stadtcämmerey und dem Brauherrn ſchriftlich angemeldet werde, wenn noch hundert Viertel Brauloofe vor dem vertauſchten hergehen. Es ſoll auch keine Vertauſchung der Brauloofe anders geſtattet werden, als daß die Nummern beyder vertauſchten Looſe beſtimmet und nahmhaft gemacht werden.

§. 28.

Strafe derer, die zum Brauen nicht in Zeiten bereit ſind.

Und damit die Ordnung im Brauen gebührend beobachtet, und niemand darunter überſehen werden möge; ſo hat der Brauſchreiber, nebſt dem Braumeiſter und Policey-diener, bey einem jeden, den die Reihe trift, ſein eigenes oder ein ihm überlaſſenes Brau-loos abzubrauen, fleißig nachzuſehen, ob ſelbige ſich dazu hinlänglich angeſchickt haben.

Weil es ferner zur Aufnahme des Brauweſens und zu beſtändiger Verſchaffung guten geſunden Getränks weſentlich erfordert wird, daß kein untaugliches, von ſchlechter oder unreiner Frucht gemülztes, noch langkeimigtes und nicht genugſam getrocknetes Malz zum Brauen angenommen werde; ſo ſoll derjenige Brauberechtigte, welcher bey der an-geſtellten Viſitation zu der Zeit, wenn noch funfzig Viertel nach der Ordnung der Ver-looſung vor ſeinem abzubrauenden Looſe hergehen, nicht mit hinlänglichem trockenem unta-delhaftem Malz verſehen, oder ſonſten zum Brauen nicht hinlänglich gefaßt iſt, für das-mal mit ſeinem Braulooſe um einhundert Viertel in der Reihe weiter herunter geſetzt, und daneben um vier Thaler zum Vortheil der Braucaſſe, imgleichen um andere vier Thaler zur Schadloshaltung des folgenden Brauberechtigten, der in ſeine Stelle tritt, und im widrigen Fall zu dem vorſeyenden Gebrau nicht mit gehört haben würde, mithin um acht Thaler beſtraft, und dieſe Strafe, wenn er ſelbige nicht binnen zwey Tagen berichtiget, den dritten Tag mittelſt Execution, welche von dem Bürgermeiſter zu verhängen iſt, bey-getrieben werden. Wäre demnächſt ein ſolcher Brauer, wenn ihn die Reihe in Anſehung deſſelben, oder eines andern eigenen, angekauften oder eingetauſchten Looſes wieder trift, zum Brauen abermals nicht ordnungsmäßig gefaßt; ſo ſoll ein ſolches Brauloos für die laufende Verlooſung caducirt, und zum Abbrauen nicht verſtattet werden.

§. 29.

Brauberechtigte werden fürs erſte in Abſicht auf die Zahl der Looſe nicht eingeſchränkt. Braube-diente dürfen keine fremde Looſe für ſich brauen. Reſte bey den Stadtrecepturen zu berichtigen.

Obgleich füritzo wegen Beſchaffenheit der brauberechtigten Häuſer, und weil überhaupt redliche und nützliche Nahrungsmittel der Bürger- und Brauerſchaft ohne er-hebliche Urſachen nicht einzuſchränken, vielmehr redliche Gewerbe möglichſt unbeenget trei-ben zu laſſen ſind, bedenklich erachtet worden, den Ankauf der Braulooſe auf eine gewiſſe Anzahl derſelben einzuſchränken, vielmehr einem jeden Brauberechtigten fürs erſte nach-gelaſſen wird, ſo viele Braulooſe an ſich zu bringen, als er abzubrauen und dazu nöthiges und untadelhaftes Malz zur beſtimmten Zeit ordnungsmäßig anzuſchaffen ſich getrauet; ſo wird dennoch den ſämtlichen Braubedienten, als Brauſchreiber, Braumeiſter und Brau-knechten, jedoch die Braudeputirten und Probeherren, im Fall denſelben das Braurecht zuſtehet, ausgenommen, hiermit ernſtlich bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe, und bey Verluſt ihres Dienſtes unterſagt, andere als ihre eigene Braulooſe, ſo auf ihren ei-genen Häuſern haften, auf ihr Riſico abzubrauen, und werden Bürgermeiſter und Rath, wenn ihnen dergleichen verbotener Mißbrauch kund wird, im Fall ſelbiger etwa unter fremden Namen, und mit Vorwiſſen eines andern Brauberechtigten geſchehen ſollte, auf geſchehene Anzeige und Ueberführung ohne Nachſicht ſtrenge hierüber halten, und ſoll da-

neben derjenige Brauberechtigte, der einen Braubedienten auf ſeinen Namen brauen laſſen, jedesmal um fünf Thaler zum Vortheil der Braucaſſe beſtraft, des Denuncianten Namen aber, wenn er es verlangt, und der Contravenient anders zu überführen ſtehet, verſchwiegen bleiben. Zu welchem Ende die Contravention dem Bürgermeiſter allein anzuzeigen iſt, ſämtliche Brauberechtigte aber und beſonders die Braudeputirten und die Policeydiener ernſtlich erinnert werden, die dem zuwider etwa vorfallenden Contraventionen nicht zu verſchweigen, ſondern pflichtmäßig anzumelden. Weil im Gegentheil ein übermäßiger Ankauf von Brauloosen dem Brauweſen nachtheilig fallen muß; ſo behalten wir uns vor, ſolchen Ankauf nach Befinden der eintretenden Umſtände auf eine beſtimmte Zahl einzuſchränken.

Auch hat ein jeder, welcher dergleichen Brauloose an ſich bringt, gehörig nachzuforſchen, ob die Cämmerey und ſämtliche Stadtreceptturen wegen der onerum und ſonſten befriediget ſind, und wofern er ſolche Reſte zu berichtigen verſäumet, ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn das Brauloos demnächſt verſteigert wird, er alſo zum Genuß deſſelben nicht gelangt.

§. 30.

Löſung der Brauzeichen.

Wenn denn die Zeit zum Abbrauen eines Braulooſes, mithin vorgängig zum Sacken und Schroten des Braumalzes herannahet; ſo haben die Brauer, welche für dasmal die Reihe trift, ſich in Zeiten auf der Cämmerey einzufinden, und das Brauzeichen daſelbſt zu löſen. Es hat auch der Brauſchreiber bey der §. 28. vorläufig verordneten Malzviſitation den Brauern zu erinnern, und dafür pflichtmäßig zu ſorgen, daß die Brauzeichen gehörig vor dem Sacken gelöſet werden. Geſtalten derſelbe und der Braumeiſter bey niemanden ſacken, noch jemand zum Brauen zulaſſen ſollen, der kein von dem jedesmaligen Cämmerer eigenhändig unterſchriebenes Brauzeichen aufzuweiſen hat. Und ſind der Brauſchreiber und Braumeiſter auf jeden Contraventionsfall für jedes Viertel, ſo ſie ohne Brauzeichen geſacket oder abgebrauet, jeder in drittehalb Thaler Strafe zum Vortheil der Cämmerey verfallen. Unter welcher Strafe jedoch das Löſegeld mit begriffen iſt, das ſie von dem Brauer, den ſie ohne Brauzeichen angenommen haben, wieder einfordern mögen.

§. 31.

Betrag des Löſegeldes.

Das Löſegeld von jedem vollen Gebrau Broihahn iſt zwar bisher auf fünf Thaler dreyſſig Mgr., mithin von einem Viertel Broihahn, auf einen Thaler ſechszehn Mgr. vier Pfennig, von einem vollen Gebrau Bier hingegen auf vier Thaler ſechs Mgr., mithin von einem Viertel Bier auf einen Thaler einen Mgr. vier Pfenn. geſetzt geweſen; daß alſo das Löſegeld von einem vollen Gebrau Broihahn und einem vollen Gebrau Bier zuſammen genommen zehn Thaler ausmacht. Weil aber aus erheblichen Urſachen bereits vor mehreren Jahren der Preis des Broihahns und des Biers einander gleich gemacht worden, daneben zuweilen von einerley Gebrau ein Theil zum Broihahn und das übrige zum Bier gebraucht werden kann, und über dieſes die Stadtcämmerey das Löſegeld für die von derſelben zu leiſtende Bezahlung des Schrotgeldes, imgleichen für Unterhaltung der Brauhäuſer, Vorrathskeller und Braugeräthſchaften zu heben hat, ſelbige aber bey einem Gebrau Broihahn oder Bier auf einerley Weiſe genutzt werden; ſo iſt nunmehro mit

Bewilligung der Braudeputirten beliebet, daß hinführo vom Anfange des dritten Umlaufs der beſtändigen Brauverlooſung von 1764. das Löſegeld von einem vollen Gebrau Broihahn oder Bier, ohne Unterſchied, zu fünf Thaler, oder von jedem Viertel zu einem Thaler neun Mgr. an die Stadtcämmerey entrichtet werden ſoll.

§. 32.

Sacken des Malzes.

So viel hiernächſt das Sacken ſelbſt anbetrift; ſo haben Brauſchreiber und Braumeiſter von dem Brauherrn und allenfalls von dem Bürgermeiſter in Zeiten Verfügung einzuholen, ob und zu welcher Zeit ſie das Sacken zum neuen Brau veranſtalten und verrichten ſollen.

Wobey der Brauherr unter bedachtſamer Erwägung der Jahrszeit und der Witterung, der ſich mehrenden und mindernden Conſumtion und bevorſtehenden Gelegenheiten, als Jahrmärkte, Schützenhöfe, Feſt- und Erndtezeiten, auch des in den Krügen und ſonſt vorräthigen Getränks pflichtmäßig zu ermeſſen hat, ob und wie bald ein neues Gebrau zu veranſtalten ſey, und bey dem allem aufrichtig und gewiſſenhaft, ohne einige Sorgloſigkeit, Gunſt oder Nebenabſicht zu verfahren hat.

Beſonders hat der Brauherr fleißig nachzuſehen und darauf zu achten, wie viele Braue in vorigen Zeiten um eben die Jahrszeit und bey ähnlichen Vorfällen geſchehen ſind, und ob damals zu viel oder zu wenig gebrauet worden; um auch daher abzunehmen, ob mehr oder weniger zu brauen ſey.

§. 33.

Brauſcheine oder Zeichen.

Auf erhaltene Verfügung des Brauherrn begiebt ſich der Brauſchreiber zur Cämmerey, und läßt ſich diejenigen vier Perſonen, welche die Reihe trift, und welche ſich ordnungsmäßig zum Brauen angeſchickt haben, wenn ſelbige zuförderſt das Löſegeld, und was ihnen etwa an Braurechtsgeldern vor dem Brauen zu entrichten obliegt, zur Cämmerey bezahlt haben, daſelbſt nach der Ordnung, wie ſie in der Verlooſung folgen, auf zween Zettel ſchreiben. Von welchen beiden Zetteln der Brauſchreiber den einen alſofort dem Brauherrn, den zweyten hingegen dem Braumeiſter zuzuſtellen hat. Der Braumeiſter aber hat den von dem Brauſchreiber empfangenen Zettel ungeſäumt an die Licentſtube zu liefern, um darnach den Licent von den Brauern einzufordern.

§. 34.

Vom deputirten Mitbrauer.

Daneben wird aus ſolchen vier Brauern einer von dem Brauherrn ernennt, um für ſich und Namens der übrigen beym Sacken und Schroten des Malzes, auch bey den übrigen Verrichtungen des vorſeyenden Braues gegenwärtig zu ſeyn, und mit darauf zu ſehen, daß alles der Ordnung gemäß bewerkſtelligt werde.

Für ſolche Bemühung bekömmt der vom Brauherrn dazu ernannte Mitbrauer von jedem der übrigen drey Mitbrauer drey Mgr., mithin insgeſamt auſſer ſeinem eigenen Antheil, baar neun Mgr. Im Fall aber der von dem Brauherrn erwählte Mitbrauer ſich

ſich entlegt, ſolche gemeinſchaftliche Bemühung zu übernehmen, hat derſelbe ſich alſofort zu dem Brauherrn zu verfügen, der Brauherr aber in deſſen Beyſeyn das Loos für alle vier Mitbrauer ziehen, und demjenigen, welchen alsdann das Loos getroffen, ſolches ungeſäumt andeuten zu laſſen. Welcher dann die obige Bemühung ohne alle Wiederrede bey zwey Thaler Strafe zu übernehmen und auszurichten, oder einen andern Mitbrauer für ſich zu ſtellen hat. Dabey aber bleibt den übrigen drey Mitbrauern unbenommen, bey dem Meſſen, Wägen und Sacken des Malzes auſſerdem mit gegenwärtig zu ſeyn, ihr und des Brauweſens Intereſſe dabey zu beſorgen, und mit darauf zu ſehen, daß in allem der Ordnung gemäß gelebt, beſonders aber kein untaugliches, noch zu weniges Malz zum Brauen angenommen werde. Geſtalten der Brauſchreiber den vier Brauern die Zeit und Stunde, wenn bey jedem derſelben geſackt werden ſoll, durch den Policeydiener in Zeiten bekannt zu machen hat.

§. 35.

Maaß des Malzes.

Belangend hiernächſt den Betrag des Malzes, das zu jedem Gebrau zu nehmen und von den Mitbrauern zu liefern iſt; ſo behält es dabey ſein Bewenden, daß

1) Zu einem vollen Gebrau Broihahn ſieben und zwanzig Malter Malz, und zwar beſonders zwanzig Malter Gerſtenmalz und ſieben Malter Weizenmalz, mithin für jedes Viertel Gebrau fünf Malter Gerſtenmalz und ein Malter vier und ein halber Himten Weizenmalz;

2) Zu einem vollen Gebrau Bier hingegen ebenmäßig ſieben und zwanzig Malter Malz, und zwar zwey und zwanzig und ein halb Malter Gerſtenmalz, vier und ein halb Malter Weizenmalz, mithin zu einem Viertel Gebrau Bier fünf Malter drey und drey Viertel Himten Gerſtenmalz, ein Malter und drey Viertel Himten Weizenmalz an reinem trockenem, von guter untadelicher Frucht ordnungsmäßig gemachtem Malz genommen werden ſollen. Für welche ſieben und zwanzig Malter Malz die Brauer den geſetzten Licent mit ſieben und zwanzig Thalern gebührend an die Licentſtube zu entrichten haben.

§. 36.

Beſchaffenheit des Malzes.

Wobey dem Brauſchreiber und dem Braumeiſter ernſtlich und bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe anbefohlen wird, keinen rohen ungemülzten Weizen, kein mulſtriges, feuchtes, noch graskeimigtes Malz zum Brauen anzunehmen. Geſtalten der Braumeiſter ohne Nachſicht dafür haften und den übrigen Mitbrauern den Schaden allein vergüten ſoll, wenn er von einem oder anderm Mitbrauer untaugliches Malz zum Sacken oder Brauen angenommen hat; handelt aber der Braumeiſter zum zweytenmal dieſem Verbot entgegen; ſo ſoll er ohne alle Nachſicht ſeines Dienſtes entſetzt werden: wie ſolches bereits in dem hohen Reſcript vom 11ten May 1753. verfügt worden.

§. 37.

Wie das Malz zu meſſen.

Die Meſſung des Malzes iſt gehörig und üblicher maſſen ſolchergeſtalt zu verrichten, daß der Himten nicht geſtrichen, ſondern gelinde abgeſägt, beſonders aber vier Him-

ten gar nicht abgeſtrichen, ſondern vielmehr gehäuft genommen werden, immaſſen der Keimen an den Körnern bey dem Meſſen nicht mit zu rechnen iſt.

§. 38.

Gewicht des Malzes.

Weil indeſſen die Erfahrung und die desfalls angeſtellten wiederholten Verſuche gelehret, daß gutes, recht gekeimtes und trockenes Gerſten- und Weizenmalz zu einem Viertel Gebrau Bier wenigſtens eilf Centner, zu einem Viertel Gebrau Broihahn hingegen eilf Centner dreißig Pfund, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, wägen und halten, dieſes Gewicht aber bey langkeimigtem Malze aus der vorbeſtimmten Himtenzahl nicht vorhanden iſt, über dieſes, wenn es gleich mit dem Gewicht ſeine Richtigkeit hat, dennoch wegen der im Malz annoch befindlichen Feuchtigkeit, nicht hinlängliche Frucht dazu genommen ſeyn kann, es aber um geſundes, nicht leicht ſaurendes Getränk zu brauen erforderlich iſt, nicht zu lang gekeimtes und genugſam getrocknetes Malz zu gebrauchen, im widrigen Fall der Brauer ſich eines unbilligen, dem Publico und dem Conſumenten nachtheiligen Vortheils anmaſſet; ſo wird, um dieſen unverantwortlichen und ſtrafbaren Vervortheilungen hinlänglich vorzubeugen, wie vorhin bereits nach Masgebung des hohen Reſcripti vom 1ſten November 1764. eingeführt iſt, ferner verordnet:

1) Daß das Malz ſowohl zum Bier als zu Broihahn nicht allein vorangeregter maſſen gemeſſen, ſondern auch daneben gewogen werden ſoll.

Wofern nun die vorbeſtimmte Himtenzahl zu einem Viertel Gebrau Bier alsdann nicht wenigſtens eilf Centner oder ein tauſend zweyhundert und zehn Pfund wiegen; ſo ſoll der Brauer, bey welchem geſackt wird, das fehlende Malz nach dem Gewicht über vorbeſtimmte Himtenzahl dazu liefern, und iſt ſolchemnach zu einem Viertel Gebrau Bier niemals weniger als 1210 Pfund Weizen- und Gerſtenmalz anzunehmen. Gleichermaſſen iſt auch zu einem Viertel Gebrau Broihahn niemals weniger als ein tauſend zweyhundert und vierzig Pfund Weizen- und Gerſtenmalz anzunehmen, und hat demnach der Brauer, bey welchem geſackt wird, wenn die in Abſicht eines Viertel Gebraues Broihahn vorbeſtimmte Himtenzahl nicht ſo viel beträgt, das fehlende nach dem Gewicht dazu zu liefern.

Und zwar ſoll dieſer Nachſchuß mit folgendem Unterſchiede geſchehen:

a) Wenn die vorbeſtimmte Himtenzahl zu einem Viertel Gebrau Bier über zehn, jedoch unter eilf Centner, mithin wenigſtens 1100 Pfund, und die Himten zu einem Viertel Gebrau Broihahn über zehn Centner dreißig Pfund, mithin wenigſtens 1130 Pfund wiegt; ſo ſollen blos die an dem Gewicht der reſpective 1210 Pfund und 1240 Pfund Malz fehlenden Pfunde von dem Brauer nachgeſchoſſen werden.

b) Wenn hingegen das Gewicht der vorbeſtimmten Himtenzahl bey einem Viertel Gebrau Bier über neun Centner, oder wenigſtens 990 Pfund und bey einem Viertel Gebrau Broihahn über neun Centner dreißig Pfund, oder wenigſtens 1020 Pfund, jedoch reſpective noch keine 10 Centner oder 10 Centner 30 Pfund ausmacht; ſo ſoll das an dem Gewicht der reſpective 1210 Pfund und 1240 Pfund fehlende erſte Centner zwar nur einfach,

ein

ein jedes Pfund hingegen das über 110 Pfund an 1210 Pfund oder 1240 Pfund fehlet, gedoppelt, oder für jedes Pfund, das ſich reſpective weniger als 1100, und 1130 Pfund befindet, zwey Pfund von dem Brauer, bey welchem geſackt wird, ſofort nachgeſchoſſen werden.

c) Wofern hingegen ein Brauer ſo leichtes Malz liefern wollte, daß die vorbeſtimmte Himtenzahl bey einem Viertel Gebrau Bier nicht wenigſtens neunhundert und neunzig, und bey einem Viertel Gebrau Broihahn nicht wenigſtens eintauſend und zwanzig Pfund wöge; ſo ſoll ein ſolcher Brauer für dasmal, wenn das Malz ſchon keinen andern Fehler hätte, vorbeygegangen, ein anderer an deſſen Stelle genommen, und ein ſolcher Brauer, wie §. 28. verordnet, um acht Thaler, halb zur Schadloshaltung des Brauers, der an ſeine Stelle tritt, und halb zum Vortheil der Braucaſſe beſtraft, und ſollen alsdann von denjenigen vier Thalern, welche in die Braucaſſe fließen, dem Brauſchreiber und Braumeiſter jedem ein Gulden oder 24 Mgr., beyden Policeydienern aber jedem 12 Gr. gereicht werden. Wobey die Braubedienten, abſonderlich die eben bemeldeten nebſt dem deputirten Mitbrauer hiermit ernſtlich erinnert werden, dieſer Verordnung auf das genaueſte und ohne alle Nebenabſichten nachzuleben, und darunter bey willkührlicher nachdrücklicher Strafe und allenfalls Verluſt ihrer Dienſte niemanden, er ſey wer er wolle, zu überſehen.

Eintrocknen des feuchten Malzes.

2) Gleichwie jedennoch das Gewicht des Malzes durch die darin zurückgebliebene übermäßige und noch weit nachtheiligere Feuchtigkeit aus obiger Himtenzahl, wenn ſchon das Malz langkeimicht iſt, herausgebracht werden kann; alſo haben Brauſchreiber und Braumeiſter von dem bey einem oder anderm Brauer vorfindenden, nicht vollkommen trockenen Malz jedesmal ein Pfund genau abzuwägen, in einem leinenen Beutel zu verſiegeln, und den Namen des Brauers auf einem Zettel daran zu bemerken, der Brauſchreiber aber ſolchen Beutel dem Brauherrn ſofort zuzuſtellen.

Der Brauherr hängt ſolchen verſiegelten Beutel in trockener Luft, wohin die Sonne nicht ſcheinet, und zur Winterszeit in die Stube am Fenſter, mithin ferne vom geheizten Ofen auf, bis in den dritten oder vierten Tag. Alsdenn entſiegelt der Brauherr den Beutel in Beyſeyn des Brauſchreibers oder desjenigen Brauers, bey welchem geſackt iſt, und wiegt das darin befindliche Malz auf das genaueſte.

Mangelt alsdann nicht über ein halb Loth an dem Pfund; ſo ſoll zwar dieſer geringe Fehler ohngeahndet überſehen werden;

Mangelt hingegen über ein halb Loth bis zu einem ganzen Loth; ſo hat der Brauer für jedes am Gewicht fehlende Quentgen zehn Pfund Malz nachzuſchießen; wenn ferner über ein ganzes bis auf zwey Loth eingetrocknet iſt; ſo ſoll für jedes fehlendes Quentgen ebenfalls zehn Pfund nachgeſchoſſen werden.

Ein gröſſerer Abgang kann ſich zwar, wenn der Braumeiſter nicht gar zu feuchtes Malz angenommen hat, abſonderlich bey trockenem Wetter zur Sommerzeit nicht wohl ereignen. Als es ſich jedoch zur Winterzeit bey Froſtwetter eher als zur andern Zeit

zutragen kann, daß ein ſtärkerer Abgang als zwey Loth erfolget; ſo ſoll, wenn über zwey bis auf drey Loth eingetrocknet ſeyn ſollten, für jedes eingetrocknetes Quentgen des dritten Loths 20 Pfund Malz von dem Brauer nachgeſchoſſen werden.

Solchemnach iſt wegen der im Malz nach obiger Probe befundenen übermäßigen Feuchtigkeit, und des darauf erfolgten Eintrocknens von dem Brauer nachzuſchießen:

a)	Wenn an einem Pfunde Malz nur ein halb Loth eingetrocknet iſt	0	Pfund	Malz.
b)	Wenn drey Quentgen eingetrocknet ſind	30	ſ	ſ
c)	Wenn ein ganzes Loth eingetrocknet iſt	40	ſ	ſ
d)	Wenn fünf Quentlein eingetrocknet ſind	50	ſ	ſ
e)	Wenn ſechs Quentlein eingetrocknet ſind	60	ſ	r
f)	Wenn ſieben Quentlein eingetrocknet ſind	70	ſ	ſ
g)	Wenn zwey Loth eingetrocknet ſind	80	ſ	ſ
h)	Wenn zwey Loth ein Quentgen eingetrocknet ſind	100	ſ	ſ
i)	Wenn zwey und ein halb Loth eingetrocknet ſind	120	ſ	ſ
k)	Wenn zwey Loth drey Quentgen eingetrocknet ſind	140	ſ	ſ
l)	Wenn drey Loth eingetrocknet ſind	160	ſ	ſ

3) Findet es ſich hingegen bey dieſer Unterſuchung, daß über drey Loth eingetrocknet ſind; ſo ſoll der Brauer, der dergleichen gar zu feuchtes Malz gehabt, auſſerdem um vier Thaler, der Braumeiſter aber, daß er dergleichen untaugliches Malz angenommen hat, um einen Thaler beſtraft, oder das aus ſolchem Malz gebrauete Getränk, wenn es ſchon trinkbar, im Preiſe heruntergeſetzt, und der Braumeiſter ſowohl, als der Brauer, der ſolch übermäßig feuchtes Malz gehabt, den übrigen drey Mitbrauern, welche untadelhaftes trockenes Malz geliefert haben, den daher entſtehenden Schaden zu vergüten angehalten werden; und zwar ſollen Braumeiſter und Brauer jeder in ſolidum für den Schaden zu haften verbunden ſeyn. Jedoch mag derjenige, der von beyden allein zu bezahlen angehalten wird, ſeinen Regreß zur Hälfte an dem andern ſuchen.

§. 39.

Vom Uebergewicht.

Hätte ein Mitbrauer bey dem Sacken an der erforderlichen Himtenzahl reſpective über 1210 Pfund und 1240 Pfund an Gewicht zu einem Viertel Gebrau geliefert, bey der Probe wegen der im Malz befindlichen Feuchtigkeit aber fände ſich ein Abgang; ſo ſoll ihm die Pfundezahl, die er bey dem Sacken übrig geliefert hat, an dem Nachſchuß, welchen er wegen eingetrockneten Malzes obverſtandener maſſen herzugeben haben würde, zu gute gerechnet, mithin ein ſolcher Brauer bloß den Unterſchied von ſolcher beyderley Pfundezahl nachzuſchießen gehalten ſeyn.

§. 40.

Wie der Nachſchuß wegen Eintrocknens zu verwenden.

Solcher Nachſchuß wegen Eintrocknens ſoll mit baarem Gelde in die Braucaſſe, und zwar wenn der Himte Gerſte vierzehn Mgr. und darunter gilt, jedes Pfund mit drey Pfen-

Pfennigen, wenn hingegen der Himten Gerſte funfzehn Mgr. und darüber gilt, jedes Pfund mit vier Pfennigen; wenn ferner der Himten Gerſte zwanzig bis vier und zwanzig Mgr. gilt, mit fünf Pfennig und ſo ferner jedes Pfund Malz um einen Pfennig höher bezahlt werden, ſo oft der Gerſtenpreis um fünf Groſchen ſteiget, und von ſolchen eingekommenen Strafgeldern ſoll dem Brauſchreiber ein Drittel, den beyden Policeydienern aber jedem ein ſechſter Theil zur Ergötzlichkeit gereicht, und ſolches von dem Brauherrn, der die Rechnung davon in dem Braucaſſenregiſter zu führen hat, alle halbe Jahre gegen deren Quittung ausgezahlet werden.

§. 41.

Wie das Malz in die Mühle zu führen.

Die auf obige Weiſe mit Malz gefüllten Säcke hat der Brauſchreiber ſogleich bey der Sackung zu verſiegeln, welches auch dem beywohnenden Mitbrauer zu thun frey ſtehet. Sodann beſtellet der Braumeiſter den Müller zum Abholen und Schroten des Malzes, macht ferner dem Brauſchreiber und dem Mitbrauer die Zeit des Abholens kund, da dann dieſe beyden das Malz, welches auf einmal, und zwar bey Tage, in die Mühle zu bringen iſt, dahin begleiten, die verſiegelten Säcke haben die Müllerknechte und diejenigen, ſo ſelbige abtragen, ordentlich nach der Reihe um die in der Mühle befindliche Schrotbüdde zu ſetzen.

Wobey der Brauſchreiber und der Mitbrauer ſorgfältig darauf zu ſehen haben, daß ſolches gebührend geſchehe, und daß die Säcke und die daran befindlichen Siegel insgeſamt unverſehrt in die Mühle kommen.

§. 42.

Wie das Schroten des Malzes zu verrichten.

Dem Abſchroten des Malzes muß der Braumeiſter jedesmal von Anfang bis ans Ende bey willkührlicher Strafe in Perſon beywohnen, und vorgängig die Gelegenheit der Mühle, ob und wodurch der Müller oder andere in der Mühle befindliche Leute einigen Unterſchleif machen könnten, fleißig unterſuchen, anbey die Mühle, worauf das Malz geſchroten werden ſoll, durch den Müller oder deſſen Leute um die Steine und in den Büdden zuförderſt ledig und reine machen laſſen, demnächſt aufmerkſam dahin ſehen, daß das Malz richtig auf die Mühle geſchüttet, mit Beyhülfe der Brauknechte und Braumägde, tüchtig, weder zu grob noch zu fein geſchroten, nach vollendetem Abſchroten aber die Mühle um die Steine und in den Büdden gänzlich gereinigt, und das Malzſchrot ohne alle Verkürzung wieder eingeſackt, und wenn die ſämtlichen Säcke wenigſtens von dem Brauſchreiber wieder wie vorhin verſiegelt und nachgezählet worden ſind, mit des Müllers Geſchirre richtig und ohne Abgang in das Brauhaus abgeliefert werden. Der Mitbrauer hat neben dem Brauſchreiber mit darauf zu ſehen, daß das Malzſchroten gehörig geſchehe, und es in der Mühle richtig zugehe.

§. 43.

Bezahlung des Müllers.

Für die Fuhren und das Schroten des Malzes zu einem ganzen Gebrau Bier oder Broihahn wird dem Müller, laut ſeines Pachtcontracts, von der Cämmerey eins für

alles achtzehn Mgr. gut gethan, und demſelben dagegen keine Metzung des Braumalzes geſtattet.

Fünftes Hauptſtück

Von dem Brauen ſelbſt, und was im Brauhauſe zu verrichten iſt.

§. 44.

Brennholz zum Brauen.

Unterdeſſen daß obiges alles ins Werk geſetzt wird, hat der Braumeiſter daneben zu beſorgen, daß der Brauer, Ackermann, oder wer ſonſten das Brennholz zu dem bevorſtehenden Gebrau ins Brauhaus zu liefern, und demnächſt das Getränk auszufahren hat, (immaſſen den Brauern bis auf anderweite Verfügung frey ſteht, das zum Brauen benöthigte Holz ſelbſt ins Brauhaus zu ſchaffen, oder aber mit einem Fuhr- oder Ackermann oder ſonſt jemand in der Stadt, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Brauherrn oder des Magiſtrats zu verdingen,) das zum Brauen benöthigte Brennholz in Zeiten in das Brauhaus liefern, und ſelbiges zum Feuermachen daſelbſt vorräthig ſey.

§. 45.

Lieferung des Malzſchrots ins Brauhaus.

Das aus der Mühle in das Brauhaus gelieferte Malzſchrot muß der Braumeiſter in Beyſeyn des Brauſchreibers und des beywohnenden Mitbrauers, welche die verſiegelten Säcke nachſehen, ob die Siegel daran unverſehrt, und alles richtig ins Brauhaus geliefert iſt, in die große Maſchbüdde, welche zuvor mit ſo vielem kaltem Waſſer angefüllt ſeyn muß, als die Quantität des Malzes und des daraus zu brauenden Biers oder Broihahns erfordert, und ſolchermaſſen, daß noch das erforderliche ſiedende Waſſer dazu hineingeſchüttet werden könne, insgeſamt in das kalte Waſſer, ſo in der Maſchbüdde befindlich, ſchütten laſſen.

§. 46.

Vom Maſchen oder Meiſchen.

Alsdann hat der Braumeiſter mit Hülfe der Brauknechte eine Braupfanne voll ſiedend Waſſer zu machen, ſelbiges alſo ſiedend in die große Maſchbüdde, auf das darin geweichte Malzſchrot, worunter zuvor eine gute Metze Küchenſalz zum beſſern Auflöſen und Ausziehen des Kerns zu ſchütten iſt, überfüllen zu laſſen. Wobey dann der Braumeiſter, die Brauknechte und Gehülfen fleißig arbeiten und gehörige Mühe anwenden müſſen, daß die Maſch mit den Rührhölzern durchgehends wohl und tüchtig aufgebrochen, und dergeſtalt durch einander gerührt und gearbeitet werde, daß das Malzſchrot ſich recht von einander gebe, und keine trockene Klümpe darin bleiben.

Bey dieſem fleißigen Rühren und Aufbrechen wird ſodann ohne Einhalt und Verzug die zum Theil ausgeſchöpfte Braupfanne, welche beſtändig in der Hitze bleibt, aus der Maſchbüdde von dem durchgerührten Malzſchrot und Waſſer wieder gefüllt, dieſes darin wieder gekocht, dabey aber in der Pfanne mit einer Krücke ſtets umgerührt, damit das Schrot ſich nicht anhänge, noch anbrenne, und wenn es ſiedet, aus der Pfanne abermals in die

die Maſchbüdde übergefüllt, dabey beſtändig gerührt und aufgebrochen, und mit ſolchem hin und her Füllen aus der Braupfanne in die Maſchbüdde, und aus dieſer in jene, auch mit Kochen, Rühren und Aufbrechen neun bis zehn Stunden und ſo lange unabläſſig fortgefahren, bis die Werth ſich kläret und die Träbern zu Boden ſinken.

Gleichwie nun bey dieſem Kochen, Aufbrechen und Maſchen der Braumeiſter ſowohl, als die Brauknechte und Gehülfen, ein jeder ſeine Arbeit treu, fleiſſig und unverdroſſen zu verrichten haben, und hierauf das meiſte mit ankömmt, damit das Malzſchrot, und der darinn befindliche Kern rein ausgebrauet werde; alſo hat der Braumeiſter hierbey genaue fleiſſige Aufſicht zu halten, ſelbſt mit Hand anzulegen, auch der Brauherr beſonders zu ſolcher Zeit das Brauhaus fleiſſig zu beſuchen und Aufſicht zu führen, bey dem Braumeiſter auf deſſen Eid und Pflicht, und bey dem Mitbrauer Erkundigung einzuziehen, ob ſie ſich über einen oder andern zu beſchweren haben, und wenn dergleichen vorkömmt, ſtehendes Fuſſes zu unterſuchen, und abzuſtellen, in bedenklichen Fällen aber dem Bürgermeiſter ungeſäumt ſchriftlichen oder mündlichen Bericht zu erſtatten, damit der Unfleiſſige oder Widerſpenſtige durch hinlängliche Strafe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, auch bey nicht erfolgender Beſſerung, oder ſonſt nach Bewandniß der Umſtände abgeſchafft, und ein anderer an ſeine Stelle angenommen werde.

§. 47.

Schierſtöcke.

Wenn die Werth ſich kläret, und die Träbern zu Boden ſinken; ſo hat der Braumeiſter zu veranſtalten, daß die Schierſtöcke, welche vorher tüchtig geſäubert ſeyn müſſen, in der Maſchbüdde gehörig geſetzet werden. Was ſich alsdann darinn befindet, das iſt ſo lange in die Maſchbüdde fleiſſig auszufüllen, bis ſich völlige klare Werth hineinziehet, dieſe wird ſodann durch die Schierſtöcke von den Träbern völlig abgezogen, und aus den Schierſtöcken in die kleine Werthbüdde gefüllt.

Während ſolches Abſchierens und Ausfüllens werden noch zwey Braupfannen voll Waſſer geſotten, und eine nach der andern auf die Träbern gefüllt, durch die Schierſtöcke gezogen, und zu der vorigen Werth genommen.

§. 48.

Wie die Werth zu kochen. Wie viel Getränk zu brauen.

Hierauf wird denn die Werth insgeſamt wieder gekocht, und hat der Braumeiſter dabey fleiſſige Aufſicht zu halten, daß die Werth im Kochen jedesmal zu ihrer völligen Gaare gelange, und der Schaum während dieſes Kochens mit einem neuen reinen Beſen fleiſſig abgeſchlagen werde. Wobey der Braumeiſter wohl zu bemerken hat, daß er aus obigem Malz nicht mehr, noch weniger braue, als in der hieran gedruckten Brautabelle vorgeſchrieben iſt. Und obgleich dieſelbe nach Verſchiedenheit der Fruchtpreiſe verſchieden iſt; ſo hat doch der Braumeiſter, wenn ſchon die Fruchtpreiſe ſteigen oder fallen, für ſich oder auf Verlangen der Brauer das ihm einmal vorgeſchriebene Quantum nicht zu mindern, noch zu mehren, bis deſſen Veränderung von Bürgermeiſter und Rath bewilligt und ihm angedeutet iſt, die beliebte Aenderung zu machen. Zu richtiger Beobachtung dieſer

Vorſchrift iſt in den Stellbůdden ein Zeichen mit eingeſchlagenen Någeln gemacht, damit er des rechten Maaßes nicht verfehle, vielmehr ſelbiges möglichſt genau in Acht nehme.

§. 49.

Vom Hopfen.

Bey dem Kochen der Werth ſoll hinführo zu einem Gebrau Broihahn ſo viel Hopfen, als der Braumeiſter zu beſſerer Erhaltung des Getrånks nach Beſchaffenheit der Jahrszeit zuträglich findet, genommen werden, und zwar zur Sommerszeit bis auf ein Malter, zur Winterszeit hingegen ohngefehr drey Himten guten friſchen Hopfen; ferner in ein Gebrau Bier bis zur Sommerszeit bey warmer Witterung, desgleichen im Frühlinge, wenn auf das Lager gebrauet wird, acht bis zwölf Malter, nach Ermeſſen des Brauherrn und des Braumeiſters. Wobey dem Braumeiſter ernſtlich und bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe anbefohlen wird, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß der Hopfenmeſſer, der beſonders dazu beſtellt und vereidet iſt, den Hopfen in richtigem Maaß und von gehöriger Güte liefere.

Gebricht es daran, und es befindet ſich einiges Bedenken bey dem Hopfen, hat der Braumeiſter denſelben nicht anzunehmen, allenfalls aber den Vorfall dem Brauherrn zur weiteren Unterſuchung, Nachmeſſen und Nachwiegen ungeſäumt anzumelden, damit der Hopfenmeſſer daneben nach Verdienſt geſtraft, und nach Befinden ſeines Dienſtes entſetzt werde.

Das Kochen des Hopfens, der zum Bier oder Broihahn, oder auch zum Coſent gebraucht wird, haben die Braumeiſter bey einem Thaler Strafe nicht in Säcken, ſondern lediglich in dem ſogenannten Hopfenſiebe, welches jederzeit ſauber zu halten iſt, und für deſſen Gebrauch dem Braumeiſter von den ſämtlichen Brauern bey jedem Gebrau drey Mgr. bezahlet werden, zu bewerkſtelligen.

§. 50.

Werth in die Kühlfäſſer zu ſchütten.

Die vorbeſchriebener maſſen gekochte und mit dienſamen Hopfen verſehene Werth muß alsdann in die Kühlbůdden und Kühlkeſſel gebracht werden. Wobey der Braumeiſter fleiſſig Acht zu geben hat, daß er ſelbige, ſobald ſie zum Stellen hinlänglich abgekühlet iſt, zuſammen wieder in die groſſen Stell- oder Eichbůdden bringe und bringen laſſe.

§. 51.

Häfen zur Stellung des Getränks.

Zum Stellen muß der Braumeiſter jedesmal rechte gute friſche wohlſchmeckende Häfen gebrauchen, und ſoll ſelbige ordentlich von dem vorhergehenden Gebrau genommen, und dem Braumeiſter, ſo viel er deren benöthigt iſt, welches ungefähr ſechs bis höchſtens zwölf Kannen dichte Häfen ausmachen kann, von dem Mitbrauer, der ſelbige zu verwahren hat, herausgegeben werden, und in deſſen Beyſeyn die Stellung mit ſolchen Häfen geſchehen.

Die

Die Häfen muß der Braumeiſter zum Stellen vorher gebührend zurichten, und ſelbige zu dem Ende in einem beſondern Keſſel mit etwas friſcher Werth vermiſcht aufſteigen laſſen, und alsdann die Stellung obverſtandener maſſen damit verrichten: weil es aber auf die Abkühlung und Stellung des Getränks, daß es nämlich weder zu kalt, noch zu warm geſtellt werde, hauptſächlich mit ankommt, um kein ſchales, ſondern gutes wohlſchmeckendes, ſich haltendes Getränk zu überkommen; ſo wird der Braumeiſter dabey zu fleiſſiger Beobachtung ſeiner Obliegenheit und Eidespflichten ernſtlich ermahnet, und wofern er hierunter einige Fahrläſſigkeit und Verſäumniß eintreten laſſen, die Stellung nicht gehörig beſorgt, oder untaugliche Häfen zum Stellen gebraucht hätte; hat er zu gewarten, daß er eben wie in Abſicht auf untaugliches Malz §. 38. verordnet iſt, angehalten werde, den Brauern nicht allein ihren Schaden zu erſetzen, ſondern daß er auch exemplariſch beſtraft, und nach Befinden der Umſtände, zumalen bey ermanglender Beſſerung, ſeines Dienſtes entſetzt werde. Daneben hat der beywohnende Mitbrauer ebenfalls fleiſſige Aufſicht zu führen, und ebenmäſſig zu gewarten, daß er bey verſpürter Fahrläſſigkeit zur Verantwortung gezogen, und zu Erſetzung des Schadens angehalten werde.

§. 52.

Vom Nachbier oder Cofent.

Mittlerweile muß der Braumeiſter auch gehörig veranſtalten, daß das Nachbier oder Cofent gebrauet werde, deſſen er hinführo nicht mehr, als in den Brautabellen geſetzt iſt, brauen, und daher bey ernſtlicher Strafe fleiſſig ſehen ſoll, daß derſelbe beym Rühren und Aufbrechen eben wie das Bier und Broihahn tüchtig verfertigt, daneben auch reinlich damit umgegangen, und der Cofent gehörig gar gekocht werde.

Braumeiſter muß für gutes Getränk einſtehen.

Ueberhaupt iſt der Braumeiſter verbunden, taugliches und untadelhaftes Getränk zu allen Jahrszeiten zu brauen, keine untaugliche Ingredientien an Malz, Hopfen, oder Häfen anzunehmen, und einem jeden, der beym Brauen zu verrichten hat, und unter ſeiner Mitaufſicht ſtehet, zu treulicher Beobachtung ſeiner Obliegenheit anzuhalten, bey den nachläſſigen, unfleiſſigen, oder widerſpenſtigen Mitarbeitern ungeſäumt bey dem Brauherrn und allenfalls bey dem Bürgermeiſter Hülfe zu ſuchen. Wogegen derſelbe für den Schaden haften muß, ſofern er nicht klar machen kann, daß ſelbiger nicht durch ſeine, ſondern durch eines andern Schuld und Verſehen, oder durch einen bloſſen unvermeidlichen Zufall entſtanden iſt. Sollte jedoch ein oder anderes Gebrau, ohne des Braumeiſters, oder eines andern Verſchulden, und durch einen bloſſen ungefährlichen Zufall mißrathen; ſo iſt ſolches dem Brauherrn und dem Bürgermeiſter ohne Nebenabſichten ſofort in Zeiten anzuzeigen, das mißrathene Getränk nach unterſuchter Sache im Preiſe herunter zu ſetzen, und den Brauern deſſen Verſellung zu überlaſſen, nicht aber zu verſtatten, daß es in die Krüge gebracht werde. Verdorbenes und der Geſundheit nachtheiliges Getränk aber ſoll überall nicht zum Getränk verkauft werden.

§. 53.

Was während des Gährens zu beobachten.

Sobald die Stellung des Broihahns oder des Biers geſchehen iſt, läſſet der Braumeiſter das Getränk in den Stellbüdden zugedeckt ruhig ſtehen, und hat das Brauhaus, beſonders die Kühlkammer, worinn die Stellbüdden ſtehen, und wovor in ſolcher Abſicht zwey Schlöſſer ſeyn ſollen, nebſt dem beywohnenden Mitbrauer, der einen Schlüſſel zu verwahren hat und bey dem Stellen ſtets zugegen ſeyn ſoll, zu verſchließen, dabey jedoch fleiſſig Acht zu geben, wenn die Gährung des friſchen Getränks ſich zeiget, und ſelbige alsdann ſo ruhig fortgehen zu laſſen, bis das friſche Getränk wie mit Schmant überzogen iſt.

§. 54.

Reinigung der Fäſſer.

Mitlerweile das Getränk in der Gährung ſtehet, hat der Braumeiſter die zum Brauhauſe gelieferten groſſen und kleinen Fäſſer genau und insgeſamt zu unterſuchen, ob ſelbige tüchtig gereiniget, oder etwa eines oder anders einen faulen oder mulſtrigen Geruch von ſich gebe. Da dann die faul oder mulſtrig riechenden Gefäſſe, abſonderlich der Privatconſumenten, nicht anzunehmen ſind, und kein Getränk darin zu füllen iſt. Die übrigen Gefäſſe ſind jedennoch, wenn ſchon kein Mangel noch Unreinigkeit daran wahrzunehmen iſt, durch die Brauknechte, bey einem Gulden Strafe, nochmals mit heiſſem Waſſer auszuſpülen und ſodann umgekehrt hinzulegen, damit das Waſſer völlig herausfließe, und die Fäſſer recht austrocknen.

§. 55.

Privatconſumenten gehen vor.

Nächſtdem ſind die ſämtlichen zu füllenden Fäſſer auf die Lager zu legen, von den Brauknechten mit tüchtigen Zapfen zu verſehen, und ſolchergeſtalt in Beyſeyn der vier Mitbrauer zu füllen, daß die von den Einwohnern der Stadt zu ihrer Privatconſumtion ins Brauhaus geſchickten kleinen Gefäſſe zuerſt gefüllet, und keines davon, ſo nicht faulriechend oder mulſtrig, bey Vermeidung eines Gulden Strafe, den der Braumeiſter in die Braucaſſe zu erlegen hat, ungefüllt zurückgelaſſen werde. Wogegen die Privatconſumenten, ſo zuerſt mit Getränk verſehen zu ſeyn begehren, auch promte baare Bezahlung zu leiſten haben.

§. 56.

Verſchloſſene Braubüchſe.

Was auf ſolche Weiſe zuerſt aus der Stellbüdden, welche ſeit mehreren Jahren alſo eingerichtet ſind, daß das Getränk nicht heraus gefüllt, ſondern gezapfet wird, für die Privatconſumenten genommen, und ſonſt noch gleich baar bezahlt wird, dafür wird das einkommende baare Geld in eine verſchloſſene Büchſe geſteckt und demnächſt von den vier Mitbrauern unter ſich getheilt. Das übrige Getränk aber iſt ebenmäſſig mit den Theilbüdden unter die vier Mitbrauer zu vertheilen.

Sechſtes

Sechſtes Hauptſtück

Vom Ausfahren des Getränks, den Krügern und den Vorrathskellern.

§. 57.

Eichung der Fäſſer.

Die Fäſſer, ſowohl kleinere, als groſſe, welche mit Getränk gefüllet werden ſollen, müſſen, um Irrungen und Streitigkeiten zu vermeiden, vorher richtig geeichet, und die Eiche bis auf Quartiermaaße gehörig daran gebrannt ſeyn; woſern aber die Eiche daran fehlet, ſind ſelbige nicht zu füllen, noch anzunehmen.

Gleichwie nun die Fäßgen der Privatconſumenten obverſtandener maſſen zuerſt und vorzüglich zu füllen ſind; alſo iſt das übrige Getränk den Krügern in der Stadt oder auf dem Lande zu überlaſſen, oder in die dazu eingerichteten neu erbaueten Vorrathskeller zu legen.

Wobey der Brauſchreiber und Braumeiſter in Acht zu nehmen haben, daß an die Krüger aus dem Brauhauſe nichts verabfolget werde, bevor der in den Kellern befindliche Vorrath abgegangen iſt, oder der Brauherr darunter ein anders ausdrücklich verfüget hätte.

Von allem, was auf ſolche Weiſe an die Privatconſumenten, an die Krüger, oder in die Vorrathskeller kömmt, haben übrigens der Brauſchreiber und der Braumeiſter eine richtige Specification zu verfertigen. Und verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß der Braumeiſter die ſämtlichen gröſſern und kleinern Fäſſer, bevor ſie aus dem Brauhauſe gebracht werden, wenn ſie zuvor gehörig nachgefüllet ſind, in Beyſeyn der jedesmaligen Mitbrauer, tüchtig zumachen und zuſchlagen laſſen muß.

§. 58.

Vertheilung des Getränks in die Vorrathskeller und in die Krüge.

Ob und wie viel von einem Gebrau in die Vorrathskeller zu legen iſt, ſolches wird von dem Brauherrn jedesmal verordnet, und haben Brauſchreiber und Braumeiſter hierunter, wie in andern zum Brauweſen gehörigen Dingen, nach deſſen Verfügung gehorſamlich ſich zu achten.

Das übrige hat der Brauſchreiber unter die Krüger zu vertheilen, und gleichwie die Krüger das ihnen zugetheilte Getränk bey einem Thaler Strafe unweigerlich anzunehmen und zu bezahlen haben; Alſo hat auch der Brauſchreiber hierunter nach Eidespflicht und Gewiſſen zu verfahren, und bey ſolchem Zuſchreiben des Getränks auf die Anzahl der Krüge, den Vertrieb des Krügers, die Jahrszeit und den Vorrath, der ſich bey einem Krüger noch findet, fleiſſig und genau zu achten, damit keinem Krüger Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werden möge.

§. 59.

§. 59.

Ausſchieben der kleinen Fäſſer.

Das Ausfahren oder Ausſchieben der kleinen Fäſſer für die Privatconſumenten haben die Brauknechte, ſofern es von ihnen verlangt wird, unweigerlich und ungeſäumt zu verrichten. Für ſolche Arbeit und Bemühung haben dieſelben von den Conſumenten, bey zwölf Mgr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, ein mehrers an Schiebelohn nicht zu fordern, als oben §. 13. verordnet iſt.

Ausfahren der gröſſern Fäſſer.

Das Ausfahren der gröſſern Fäſſer in die Vorrathskeller und an die Krüger geſchiehet mit dem Bierwagen von demjenigen Mitbrauer, Fuhrmann oder Ackermann, der das Brennholz zu eben dem Gebrau geliefert hat. Welcher auch die ledigen Fäſſer der Brauer, ohne beſondere Bezahlung, nach dem Brauhauſe zu fahren gehalten iſt. Der Brauſchreiber giebt demſelben und dem bey der Fuhre mitzugebenden Brauknecht richtige Anweiſung, wohin ſie jedes Stück Getränk zu liefern haben.

Welche ſich dann in Ablieferung des ausgeſchriebenen Biers oder Broihahns auf das genaueſte nach ſolcher Anweiſung zu richten haben.

Von demjenigen Getränk, welches den Krügern in der Stadt verabfolget wird, iſt von jedem ganzen Faß die übliche Cämmereyacciſe mit ſechs Mgr. zu entrichten, welche der Braumeiſter vor Abfolgung des Getränks aus dem Brauhauſe einzuheben, und mit der vom Brauſchreiber unterſchriebenen Specification ungeſäumt an die Cämmerey zu liefern hat. Dasjenige Getränk, welches aus den Vorrathskellern an die Krüger verkauft wird, ziehen die Zuſchläger auf, und helfen dem Landmann mit aufladen, bekommen dafür von jedem Stück zwey Mgr., imgleichen für das Hinfahren und Einbringen bey einem Stadtkrüger drey Mgr. Wobey genau in Acht zu nehmen iſt, daß der Vorrath von einem ältern Gebrau jedesmal völlig zu verkaufen iſt, bevor von einem jüngern Gebrau aus dem Vorrathskeller etwas weggegeben wird.

§. 60.

Krüger in der Stadt.

Die Krüger werden von uns dem Rath in der Stadt jedesmal nur auf ein Jahr, von Trinitatis zu Trinitatis, gegen Erlegung eines mäſſigen Schankgeldes an die Stadtcämmerey angenommen, und werden wir uns angelegen ſeyn laſſen, dahin zu ſehen, daß keine andere als redliche Bürger und Bürgerswitwen dazu verſtattet werden, desgleichen daß deren Anzahl nicht übermäſſig anwachſe. Wobey für dienſam und zuträglich erachtet worden, daß die Anzahl der ſämtlichen Bier- und Broihahnskrüger fürs erſte nicht über zwanzig bis höchſtens vier und zwanzig erſtrecket, anbey ſolche Krüge in verſchiedenen Straſſen und Gegenden der Stadt vertheilet werden, damit dieſelben auf der einen Seite ziemlichen Abgang zu gewarten haben, auf der andern Seite aber auch jeder Conſument das benöthigte Getränk auf der Nähe bekommen könne.

§. 61.

Obliegenheit der Krüger.

Dieſe Krüger ſind verbunden, folgende Puncte als ihre Obliegenheit genau zu beobachten, und ſich mit dem nachſtehenden Eide belegen zu laſſen.

1) Wer die Krugnahrung allhier zu treiben gedenkt, ſoll die Conceßion dazu bey dem Stadtmagiſtrat auszuwirken gefliſſen ſeyn, und auf Trinitatis die Gebühr bey der Cämmerey zum voraus erlegen.

2) Von jedem Faß des verſellenden Getränks iſt der Cämmerey oder dem Acciſpächter ſechs Mgr. an Acciſe ohne allen Mangel zu bezahlen, bey Verluſt des Kruges und anderer willkührlicher Strafe.

3) Gleichergeſtalt ſind die auf der Krugnahrung haftenden Onera publica richtig abzuführen.

4) Das Getränk ſoll jeder Krüger höchſtens vier Wochen nach dem Empfang, bey Vermeidung promter Execution, an den Brauer bezahlen.

5) Bey dem Broihahnsſchank ſoll ſich niemand, ohne beſondere Erlaubniß, des Bierſchanks zugleich unterfangen, ſondern beydes von einander ſepariret und unterſchieden ſeyn, bey Confiſcation des Getränks, und einer Geldbuße, ſo viel deſſen Werth beträgt.

6) Das von dem Brauſchreiber nach obliegenden Pflichten vertheilte, und jedem zugeſchriebene Getränk iſt der Krüger, bey einem Thaler Strafe, ohnweigerlich anzunehmen gehalten, wenn ſolches bey der Probe gut befunden worden.

7) Wofern hingegen das Getränk einen merklichen Fehler hätte, ſoll der Krüger ſolches mit Ueberreichung der Probe, ohne den geringſten Aufſchub gehörigen Orts melden, und nach unterſuchter Sache den Ausſpruch darüber gewärtigen; würde er aber ſolche Anmeldung und Ueberreichung der Probe unterlaſſen; ſo iſt dafür zu halten, daß das Getränk bey dem Krüger verfälſchet, oder verwahrloſet worden.

8) Wer das Getränk mit Waſſer, Cofent, alten Neigen, eingebrauetem Hausgetränk, Vermiſchung des Broihahns mit Bier, oder auf andere Art verfälſchet, ſoll zum erſtenmal mit ſechs Thaler Strafe belegt, zum anderumal aber des Kruges verluſtig ſeyn, und daneben am Leibe geſtraft werden.

9) Zu Verhütung des Unterſchleifs iſt den Krügern Hausbier zu brauen, oder Cofent einzuziehen, bey zwey Thaler Strafe verboten.

10) Kein Krüger ſoll anderes als in den hieſigen öffentlichen Brauhäuſern gebrauetes Getränke zu verſellen ſich unterfangen, bey vier Thaler Strafe.

11) Wer ſich anderer, als geeichter richtiger Maaße bey Ausſellung des Getränks bedienet, oder den Käufer auf einige Weiſe, wie dieſelbe Namen haben mag, in der Maaße oder in dem geſetzten Preiſe vervortheilet, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände exemplariſch beſtraft werden, und des Kruges verluſtig ſeyn.

12) Die Bier- und Broihahnsfäſſer hat der Krüger gehörig in Acht zu nehmen, und nicht verſauren oder ſonſt verderben zu laſſen, ſondern ſie den Brauern baldmöglichſt zurück zu liefern, oder allen daher entſtehenden Schaden zu bezahlen und zu vergüten.

Eid der Bier- und Broihahnskrüger.

Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß, nachdem ihr zum Krüger in hieſiger Stadt angenommen ſeyd, ihr die Cämmerey-accise von jedem Faß mit ſechs Mgr. ohne Verkürzung und Unterſchleif jedesmal entrichten, die auf der Krugnahrung haftenden Onera jedes Jahr richtig abführen, das auf Credit erhaltene Getränk Inhalts der Brauordnung §. 64. längſtens binnen vier Wochen, ohne alle Einwendung bezahlen, des Broihahns- und Bierſchanks ohne beſondere Erlaubniß euch nicht zugleich anmaſſen, das auf der Probe gut gefundene und euch zugetheilte Getränk ohnweigerlich annehmen, von dem untauglichen hingegen alſofort die Probe dem beſtellten Brauherrn überliefern, kein Getränk mit Waſſer, Coſent, alten Neigen, eingebrauetem Hausbier, Vermiſchung des Broihahns und Biers verfälſchen, ſondern ſelbiges vielmehr in dem Stande laſſen, wie ihr es aus dem Brauhauſe oder Keller erhalten, und daß dergleichen Verfälſchung durch die Eurigen nicht geſchehe, fleiſſig Acht haben, und aufs ſorgfältigſte verhüten, keinen Coſent einziehen, noch fremdes Getränk, ſo in den hieſigen öffentlichen Brauhäuſern nicht gebrauet iſt, verſellen, euch keiner andern, als hieſelbſt geeichter Maaße bedienen, und jedermann richtige vollkommene Maaße ohne alle Verkürzung geben, weniger nicht die erhaltene Fäſſer, damit dieſelben nicht verſauren oder verderben, in fleiſſiger Obacht nehmen, und baldmöglichſt zurückliefern, oder vor allen daher entſpringenden Schaden einſtehen, überhaupt auch der Stadt Brauordnung, ſo viel euch dieſelbe angehet, ſchuldigſt nachleben wollet, alles bey öffentlicher Verpfändung eurer Haab und Güter, und ſo wahr euch Gott helfen ſoll, und ſein heiliges Wort.

§. 62.

Winkelſchenken ſollen nicht geduldet werden.

Dagegen ſollen überall keine Winkelſchenken geduldet, und niemanden, dem ſolches von uns dem Rath nicht auf obige Weiſe verſtattet worden, nachgelaſſen werden, Bier oder Broihahn zu verſchenken. Wer dawider handelt, und ſich einigen Bier- oder Broihahnsſchanks ohne unſere ausdrückliche Verwilligung anmaſſet, dem ſoll nicht allein das vorräthige Getränk nebſt dazu gehöriger Geräthſchaft weggenommen, ſondern auch daneben der Contravenient mit ſechs Thaler Geldbuſſe oder proportionirter Gefängnißſtrafe belegt, und dieſe Strafe, wenn er dem ungeachtet ſich des ungebührlichen Schanks nicht gänzlich enthalten würde, verdoppelt werden.

§. 63.

Vom Füllebier und Veränderung der Bierpreiſe.

Denjenigen, welche ihr Getränk aus den Brauhäuſern bekommen, wird auf ein halbes Faß von 52 Stübgen, 2 Stübgen, und auf kleinere Fäſſer nach ſolcher Proportion Füllebier zugegeben. Wer ſelbiges hingegen aus dem Vorrathskeller empfänget, hat kein

Füllebier

Füllebier zu gewarten. Jedoch wird auch darauf die Hälfte des obigen Füllebiers zugegeben, wenn das obige Getränk nur einen Tag in dem Vorrathskeller gelegen. Die Preiſe des Getränks ſind zwar in dem am Ende beygefügten Brautabellen beſtimmet. Es haben jedoch die Braubediente und Brauer für ſich den Preiß nicht zu erhöhen, bevor ſolches von uns dem Rath auf der Braudeputirten geziemendes Anſuchen der Ordnung gemäß bewilligt, und durch einen am Rathhauſe und in den Brauhäuſern affigirten Anſchlag kund gemacht iſt.

Uebrigens bezahlen diejenigen, welche das Getränk aus dem Vorrathskeller nehmen, das Stübchen um zween Pfennige geringer, als die jedesmalige Taxe im Brauhauſe mit ſich bringet.

§. 64.

Getränk wider Willen des Brauers nicht auf Credit zu verabfolgen.

Der Brauſchreiber und der Braumeiſter ſollen ſich nicht ermächtigen, an die Krüger und andere Conſumenten, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Brauers, dem das Getränk gehöret, aus dem Brauhauſe oder aus dem Vorrathskeller auf Credit verabfolgen zu laſſen, ſondern müſſen, wofern ſie ſolches wider Willen des Eigenthümers gethan, dafür haften. Wenn indeſſen ein Krüger einiges Getränk, mit Bewilligung des Brauers, ohne baare Bezahlung überkommen hat, und ſelbiges nicht längſtens innerhalb vier Wochen bezahlet; ſo ſoll das Geld auf Verlangen des Brauers von dem Bürgermeiſter mittelſt Execution beygetrieben werden. Auch haben die Zuſchläger bey nachdrücklicher Beſtrafung und allenfalls Verluſt ihres Dienſtes dafür gebührend zu ſorgen, daß die Krüger auf dem Lande die Fäſſer, worinn ſie das Getränk überkommen, zu rechter Zeit an die Eigenthümer zurückliefern, und allenfalls von ſolchen Krügern, die ſich darunter ſaumſelig betragen, von jedem Faß zur Sicherheit den Werth an Gelde dem Eigenthümer bis zur Wiederlieferung des Faſſes in Verwahrung geben zu laſſen.

§. 65.

Verwahrung des Getränks in den Vorrathskellern.

Die Vorrathskeller ſind mit zwey Schlöſſern verſehen, und hat der Braumeiſter den einen, der Mitbrauer den andern Schlüſſel in Verwahrung.

Ferner iſt zu Verwahrung der den Brauern gehörigen Häfen ein beſonderer verſchloſſener Verſchlag eingerichtet, welchen der Mitbrauer allein im Beſchluß, und woraus er dem Braumeiſter die zum nächſten Gebrau benöthigten Häfen herauszugeben hat. Die übrigen Häfen von dem unverkauften Getränk eines jeden Gebraues verbleiben den dazu gehörigen Mitbrauern als ihr Eigenthum, und werden unter dieſelben zu ihrer Diſpoſition vertheilet. Die Wartung des Getränks in den Vorrathskellern verrichtet der Braumeiſter, der das Gebrau gethan hat, und ſoll demſelben für ſolche Bemühung von jedem Gebrau ſechs Mgr. aus der Braucaſſe gereicht werden.

Siebentes Hauptſtück
Von Reinigung des Brauhauſes, imgleichen von dem Probecollegio und von der Braucaſſe.

§. 66.
Reinigung und Verwahrung des Brauhauſes und der Braugeräthſchaften.

Nachdem ein Gebrau vollendet, und das Getränk aus dem Brauhauſe weggebracht iſt, hat der Braumeiſter zu beſorgen, daß die Braupfanne, die Büdden, Keſſel, Rinnen, und alle übrige zum Brauhauſe gehörige Geräthſchaften, tüchtig gereiniget und gebührend verwahret, das Brauhaus ſelbſt aber, nebſt der Kühl= und Cofentcammer und der Brauſtube ebenfalls ausgefegt und alles reinlich gehalten werde, ſodann alles gebührend zuzumachen, und das Brauhaus zu verſchließen, den Schlüſſel aber in guter Verwahrung zu behalten.

§. 67.
Vom Probefäßgen.

Gleichwie die Nothdurft erfordert, um beſorglichen Verfälſchungen in den Krügen vorzubeugen, auch ſonſten zu erforſchen, wie das gebrauete Getränk ſich artet, ſelbiges von Zeit zu Zeit zu koſten und zu probiren; ſo ſoll von jedem Gebrau Bier oder Broihahn ein Fäßgen mit vier Keſſeln gefüllt, und in den Vorrathskeller gelegt werden, welches dazu zu gebrauchen iſt, daß das bey den Krügern und in andern Kellern befindliche Getränk von eben dem Gebrau darnach probirt werde. Was aber von dieſem Probefäßgen an Getränk übrig bleibet, ſoll dem Brauſchreiber als ein Accidenz zufallen.

§. 68.
Probeherren.

Zu Verrichtung des Probirens ſind drey Probeherren aus der Bürgerſchaft beſtellet, welche unter Direction des Brauherrn das Probiren und Koſten des Getränks wöchentlich wenigſtens einmal auf dem Rathhauſe, oder in des Brauherrn Wohnung zu verrichten haben. Was dabey vorkömmt, hat der Brauherr jedesmal kürzlich in ein beſonderes Protocollbuch einzutragen, und dieſes Protocoll alle Woche im Rath und in der Policeycommiſſion vorzulegen.

§. 69.
Bierprobe oder Bierwage.

Um diejenigen Verfälſchungen, welche von den Krügern mit Zuſchüttung von Waſſer, Cofent, oder anderm ſchlechterm Getränk geſchehen, auszumachen, iſt beſonders die Bierprobe, oder Bierwage, welche zu dem Ende angeſchaft und dem Brauherrn zugeſtellt worden, zu gebrauchen. In welcher Abſicht derſelbe das Getränk, ſo in das Probefäßgen gefüllt wird, jedesmal gleich anfangs mit der Bierwage meſſen, und den befundenen Grad deſſelben in dem Protocollbuch anmerken, demnächſt auch bey den anzuſtellenden Proben von neuem meſſen, und dasjenige Getränk, ſo von den Krügern oder aus andern Kellern geholt, oder auch von einem oder andern Conſumenten dem Brauherrn zur

Unter=

Unterſuchung zugeſtellt iſt, nach den Graden dagegen vergleichen muß. Andere Fehler oder Vorzüge und Vergleichungen des Getränks mit demjenigen, was in dem Probefäßgen von jedem Gebrau aufbewahrt wird, ſind theils aus dem Anſehen, theils aus dem Geſchmack und Geruch zu ermeſſen und zu beurtheilen.

§. 70.

Biervisitationen auf dem Lande.

Die Biervisitationen auf dem platten Lande ſind von dem Brauherrn fleiſſig zu veranſtalten, und durch den Brauſchreiber, einen Probeherrn, und einen oder andern Mitbrauer den desfalls ergangenen höhern Verordnungen gemäß zu verrichten und pflichtmäſſig dafür zu ſorgen, daß das Winkelbrauen gänzlich abgeſchaffet und die Contravenienten von den Obrigkeiten ordnungsmäſſig beſtrafet, die Koſten auch von denſelben erſtattet werden. Immittelſt ſollen denen, welche dergleichen Viſitationen bewerkſtelligen, die unumgänglichen baaren Auslagen erſtattet, und daneben ein billiges für ihre Bemühung und Zehrung, auf geſchehene Anweiſung des Bürgermeiſters aus der Braucaſſe gereichet werden.

§. 71.

Braucaſſe.

Geſtalten zu Beſtreitung ſolcher und anderer bey dem Brauweſen in Rechts- und andern Sachen vorfallender gemeiner Koſten, die der Stadtcämmerey nicht obliegen, als für Wartung des Getränks in den Vorrathskellern, zu Veranſtaltung eines oder andern Probebraues oder ſonſtiger Verſuche beym Brauweſen, und dergleichen nicht allein die ſämtlichen nach dieſer Verordnung vorfallenden Strafgelder auſſer denjenigen, welche vermöge §. 30. bey der Cämmerey zur Einnahme kommen, in die Braucaſſe fließen; ſondern auch ſtatt der in vorigen Zeiten von jedem Gebrau zur Braucaſſe bezahlten zwölf Mgr. auf gnädige Verfügung der hohen Landesregierung bey jedem Gebrau ein halbes Faß zu 4 $\frac{3}{4}$ Stübgen über das ſonſt geſetzte Quantum des Getränks gebrauet, und der Werth davon zur Braucaſſe geliefert wird, und fernerhin darinn berechnet werden ſoll.

§. 72.

Adminiſtration der Braucaſſe.

Die Adminiſtration dieſer Braucaſſe und die Rechnung darüber führet der jedesmalige Brauherr unter Direction des Bürgermeiſters, und zwar ſoll die Rechnung, wie bisher geſchehen, von Trinitatis zu Trinitatis geführt, das darinn vorräthige baare Geld, ſofern es über fünf und zwanzig Thaler beträgt, aber alle halbe Jahre auf das Rathhaus geliefert, und daſelbſt in einer beſondern verſchloſſenen Lade auf der Cämmerey verwahrt werden.

Wobey ſich ferner verſtehet, daß die Einnahme von den Gebrauen mit des Brauſchreibers Specification zu belegen, von den Strafgeldern aber ſo, wie ſelbige von dem Rath in dem Wrogen-Protocollbuch angeſetzet und eingetrieben ſind, zu berechnen, die Ausgaben hingegen üblicher maſſen mit des Raths oder des Bürgermeiſters Anweiſungen oder nach Bewandniß der Sache mit gebührlichen Quittungen zu belegen ſind.

Uebrigens hat der Brauherr ſolche Rechnung alle Jahre zu Johannis an den Rath zu liefern, dieſer aber wird ſelbige ſodann ungeſäumt abnehmen.

* * *

Gleichwie übrigens dieſe mit Vorwiſſen und gnädiger Genehmigung der Königl. hohen Landesregierung verfaſſete Verordnung in allen Stücken genau zu beobachten iſt; alſo haben die ſämtlichen Braubedienten, als Brauſchreiber, Braumeiſter, Brauknechte, Hopfenmeſſer, Zuſchläger, Policeydiener, weniger nicht die ſämtlichen Brauer und Brauberechtigten, die Krüger nebſt der übrigen Bürgerſchaft, ſofern ſelbige einen jeden unter ihnen angehet, bey Vermeidung der darinn bemeldeten Ahndungen und Strafen derſelben gebührend nachzuleben. Abſonderlich aber hat der Brauherr vorſtehende ganze Verfaſſung und Ordnung ſorgfältig zu beobachten, und nicht allein für ſich ſelbſt derſelben ſeinen Eidespflichten gemäß ſchuldige Folge zu leiſten, und ſich dabey unſers obrigkeitlichen Beyſtandes verſichert zu halten, ſondern auch auf alle und jede Braubediente, Brauer und Krüger, fleiſſige Aufſicht zu führen, damit ein jeder allem demjenigen, was ihm vermöge derſelben zu thun oder zu laſſen oblieget, treu und fleiſſig nachkommen, und daran nichts ermangeln laſſen möge. Zu welchem Ende dann der Brauherr die Brauhäuſer, auch Malzboden und Vorrathskeller, nebſt den Stadtkrügen fleiſſig zu beſuchen und nachzuſehen hat, ob dieſer unſerer Verordnung in allem gebührlich und getreulich nachgelebt werde, und von dem Befinden von Zeit zu Zeit, und wenigſtens jeden Monat einmal, im Rath ſchriftlichen Bericht abzuſtatten, die vorgekommenen Mängel und Contraventionen aber alle Woche ohne Anſehung der Perſon, und ohne alle Nebenabſichten getreulich vorzutragen, und zur ordnungsmäſſigen Beſtrafung erforderlichen Falls zu unterſuchen, und unſere Entſcheidung darüber zu gewarten. Wornach ſich ein jeder, dem ſeine eigene und dieſer Stadt Wohlfahrt und Aufnahme oblieget, und lieb iſt, pflichtmäſſig zu achten, und für Strafe und Ungelegenheiten zu hüten hat.

Schließlich haben zur Königl. hohen Landesregierung gnädigſter Beſtättigung wir dieſe Verordnung unterthänig gehorſamſt übergeben, und unter unſerm gröſſern Stadtinſiegel öffentlich anſchlagen, auch einem jeden Hauſe in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon zuſtellen laſſen.

Göttingen den 1ſten Merz 1766.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen.

Bier-

Bier und Broihahns Brautabelle

vor

die Stadt Göttingen.

Bierbrau-

	Wenn von der Korn-Frucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gerſten und 3 Malter 5 Hpt. Weitzen 27 Malter Malz, ſo 1210 Pfund wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Thlr. und 45 Thlr. feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weitz				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1ſte Claſſe auf das Stübgen 18 Pf.	10	20	26 Faß à 104 Stübgen	114	28	—
	11	21		118	15	—
	12	22		122	2	—
2te Claſſe auf das Stübgen 18 Pf.	13	23	27½ Faß à 104 Stübgen.	125	25	—
	24	25		129	35	—
	15	26		133	22	—
3te Claſſe auf das Stübgen 20 Pf.	16	27	26 Faß à 104 Stübgen.	137	9	—
	17	29		141	19	—
	18	30		145	6	—
4te Claſſe auf das Stübgen 20 Pf.	19	31	27½ Faß à 104 Stübgen.	148	29	—
	20	32		152	16	—
	21	33		156	3	—
5te Claſſe auf das Stübgen 22 Pf.	22	35	26 Faß à 104 Stübgen	160	13	—
	23	36		164	—	—
	24	37		167	23	—

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 8 Faß Coſent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon vier Bierlooſe können bezahlt werden und das übrige für die 4 Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	169	—	—	13	24	—	67	32	—
26 Faß à 6 Rthlr. 18 Gr.	169	—	—	13	24	—	64	9	—
	169	—	—	13	24	—	60	22	—
				Einnahme von 8½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 4 Gr.					
	178	27	—	15	31	4	68	33	4
27½ Faß à 6 Rthl. 18 Gr.	178	27	—	15	31	4	64	23	4
	178	27	—	15	31	4	61	—	4
				Einnahme von 9 Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 5 Gr.					
	187	28	—	18	3	—	68	22	—
26 Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	187	28	—	18	3	—	64	12	—
	187	28	—	18	3	—	60	25	—
				Einnahme von 9½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Trägern à 6 Gr.					
	198	22	—	20	10	4	70	3	4
27½ Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	198	22	—	20	10	4	66	16	4
	198	22	—	20	10	4	62	29	4
				Einnahme von 10 Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 7 Gr.					
	206	20	—	22	18	—	68	25	—
26 Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	206	20	—	22	18	—	65	2	—
	206	20	—	22	18	—	61	15	—

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gerſten und 3 Malter 5 Himten Weizen 27 Malter Malz, ſo 1210 Pf. wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Rthlr. und 45 Thlr. feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weitz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
6te Claſſe auf das Stübgen 22 Pf.	25 26 27	38 40 41	27½ Faß à 104 Stübgen.	171 175 179	10 20 7	— — —
7te Claſſe auf das Stübgen 24 Pf.	28 29 30	43 44 45	26 Faß à 104 Stbg.	183 187 190	17 4 27	— — —
8te Claſſe auf das Stübgen 24 Pf.	31 32 33	47 48 49	27½ Faß à 104 Stbg.	195 198 202	1 24 11	— — —
9te Claſſe auf das Stübgen 26 Pf.	34 35 36	51 52 53	26 Faß à 104 Stbg.	206 210 213	21 8 31	— — —
10te Claſſe auf das Stübgen 26 Pf.	37 38 39	54 56 58	27½ Faß à 104 Stbg.	217 221 226	18 28 2	— — —

Broihahnbrautabelle.

Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 10½ Faß Cofent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 8 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon vier Bierlooſe können bezahlt werden und das übrige für die 4 Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
27½ Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	218	17	—	24	25	4	71	32	4
	218	17	—	24	25	4	67	22	4
	218	17	—	24	25	4	63	35	4
				Einnahme von 11 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
26 Faß à 8 Rthlr. 24 Gr	225	12	—	26	33	—	68	28	—
	225	12	—	26	33	—	65	5	—
	225	12	—	26	33	—	61	18	—
				Einnahme von 11½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 10 Gr.					
27½ Faß à 8 Rthlr. 24 Gr.	238	12	—	29	4	4	72	15	4
	238	12	—	29	4	4	68	28	4
	238	12	—	29	4	4	65	5	4
				Einnahme von 12 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
26 Faß à 9 Rthlr. 14 Gr.	244	4	—	31	12	—	68	31	—
	244	4	—	31	12	—	65	8	—
	244	4	—	31	12	—	61	21	—
				Einnahme von 12½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 90 Zub. Träbern à 12 Gr.					
27½ Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	258	7	—	33	19	4	74	8	4
	258	7	—	33	19	4	69	34	4
	258	7	—	33	19	4	65	24	4

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gerſten und 3 Malter 5 Himten Weizen 27 Malter Malz, ſo 1210 Pf. wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Rthlr. und 45 Thlr. feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf
11te Claſſe auf das Stübgen 28 Pf.	40	60	26 Faß à 104 Stübgen	230	12	—
	41	61		233	35	—
	42	62		237	22	—
12te Claſſe auf das Stübgen 28 Pf.	43	64	27½ Faß à 104 Stbg.	241	32	—
	44	65		245	19	—
	45	66		249	6	—

Broihahn-

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gerſten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, ſo 1240 Pf. wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thlr. feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf
1ſte Claſſe auf das Stübgen 18 Pf.	10	20	26 Faß à 104 Stübgen.	109	24	—
	11	21		113	12	—
	12	22		117	1	—
2te Claſſe auf das Stübgen 18 Pf.	13	23	27½ Faß à 104 Stbg.	120	24	—
	14	25		125	12	—
	15	26		129	—	—

Bierbrautabelle.

Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen	Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme von 12 Faß Coſent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern á 13 Gr. Rthlr.	Gr.	Pf.	Proſit von jedem Gebrau, wovon die vier Braulooſe können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 10 Rthlr. 4 Gr.	262	32	—	35	27	—	68	11	—
	262	32	—	35	27	—	64	24	—
	262	32	—	35	27	—	61	1	—
				Einnahme von 13½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 14 Gr.					
27½ Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	278	2	—	37	34	4	74	4	4
	278	2	—	47	34	4	70	17	4
	278	2	—	37	34	4	66	30	4

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Broihahn jedes Faß zu 104 Stübgen	Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme von 8 Faß Coſent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr. Rthlr.	Gr.	Pf.	Proſit von jedem Gebrau, wovon die vier Braulooſe können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 6 Rthlr. 18 Gr.	169	—	—	13	24	—	73	—	—
	169	—	—	13	24	—	69	12	—
	169	—	—	13	24	—	65	24	—
				Einnahme von 8½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 4 Gr.					
27½ Faß à 6 Rthl. 18 Gr.	178	27	—	15	31	4	73	34	4
	178	27	—	15	31	4	69	10	4
	178	27	—	15	31	4	65	22	4

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gerſten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, ſo 1240 Pf. wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thaler feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
3te Claſſe auf das Stübgen 20 Pf.	16	27	26 Faß à 104 Stbg.	132	24	—
	17	29		137	12	—
	18	30		141	—	—
4te Claſſe auf das Stbg. 20 Pf.	19	31	$27\frac{1}{2}$ Faß à 104 Stbg.	144	24	—
	20	32		148	12	—
	21	33		152	—	—
5te Claſſe auf das Stbg. 22 Pf.	22	35	26 Faß à 104 Stbg.	156	24	—
	23	36		160	12	—
	24	37		164	—	—
6te Claſſe auf das Stbg. 22 Pf.	25	38	$27\frac{1}{2}$ Faß à 104 Stbg.	167	24	—
	26	40		172	12	—
	27	41		176	—	—
7te Claſſe auf das Stbg. 24 Pf.	28	43	26 Faß à 104 Stbg.	180	24	—
	29	44		184	12	—
	30	45		189	—	—

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Broihahn jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 9 Faß Cofent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Braulooſe können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	187	28	—	18	3	—	73	7	—
	187	28	—	18	3	—	68	19	—
	187	28	—	18	3	—	64	31	—
				Einnahme von 9½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 6 Gr.					
27½ Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	198	22	—	20	10	4	74	8	4
	198	22	—	20	10	4	70	10	4
	198	22	—	20	10	4	66	32	4
				Einnahme von 10 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 7 Gr.					
26 Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	206	20	—	22	18	—	72	14	—
	206	20	—	22	18	—	68	26	—
	206	20	—	22	18	—	65	2	—
				Einnahme von 10½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 8 Gr.					
27½ Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	218	17	—	24	25	4	75	18	4
	218	17	—	24	25	4	70	30	4
	218	17	—	24	25	4	67	6	4
				Einnahme von 11 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
26 Faß à 8 Rthlr. 24 Gr.	225	12	—	26	33	—	71	21	—
	225	12	—	26	33	—	67	33	—
	225	12	—	26	33	—	63	9	—

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gerſten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, ſo 1240 Pf. wiegen müſſen, und wird davon gebrauet	Koſten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thaler feſte Nebenkoſten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gerſten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
8te Claſſe auf das Stübgen 24 Pf.	31	47	27½ Faß à 104 Stbg.	192	24	—
	32	48		196	12	—
	33	49		100	—	—
9te Claſſe auf das Stbg. 26 Pf.	34	51	26 Faß à 104 Stbg.	204	24	—
	35	52		208	12	—
	36	53		212	—	—
10te Claſſe auf das Stbg. 26 Pf.	37	54	27½ Faß à 104 Stbg.	215	24	—
	38	56		220	12	—
	39	58		225	—	—
11te Claſſe auf das Stbg. 28 Pf.	40	60	26 Faß à 104 Stbg.	229	24	—
	41	61		233	12	—
	42	62		237	—	—
12te Claſſe auf das Stbg. 28 Pf.	43	64	27½ Faß à 104 Stbg.	241	24	—
	44	65		245	12	—
	45	66		249	—	—

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Broihahn jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 11½ Faß Coſent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 10 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Braulooſe können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	238	12	4	29	4	4	74	28	4
27½ Faß à 8 Rthlr. 24 Gr.	238	12	4	29	4	4	71	4	4
	238	12	4	29	4	4	67	11	4
				Einnahme von 12 Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 11 Gr.					
	244	4	—	31	12	—	70	28	—
26 Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	244	4	—	31	12	—	67	4	—
	244	4	—	31	12	—	63	16	—
				Einnahme von 12½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 12 Gr.					
	258	7	—	33	19	4	75	2	4
27½ Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	258	7	—	33	19	4	71	14	4
	258	7	—	33	19	4	66	26	4
				Einnahme von 13 Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 13 Gr.					
	262	32	—	35	27	—	68	35	—
26 Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	262	32	—	35	27	—	65	11	—
	262	32	—	35	27	—	60	23	—
				Einnahme von 13½ Faß Coſent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 14 Gr.					
	278	2	—	37	34	4	74	12	4
27½ Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	278	2	—	37	34	4	70	24	4
	278	2	—	37	34	4	67	—	4

Wie wir nun vorſtehendes Braureglement in allen ſeinen Puncten und Clauſeln in Gnaden beſtätigen, und wollen, daß ſolchem ohnverbrüchlich Folge geleiſtet werden ſoll; So hat ſich jedermänniglich, den ſolches angehen kann, darnach in Unterthänigkeit zu achten. Wir behalten jedoch Uns und Unſeren Nachfolgern in der Regierung hiemit ausdrücklich bevor, dieſes Reglement nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände, zu verändern. Urkundlich Unſers hierunter gedruckten Geheimten Canleyſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover den 16ten April 1766. Unſers Reichs im Sechſten.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

Münchhauſen. C. Diede. Hake. v. Hardenberg.
v. d. Buſche.

C. G. Duve.

Die hier in der Urſchrift folgenden Namen der brauberechtigten Häuſer, deren 424 ſind, hat man hier weggelaſſen.

19.

Churſächſiſches Mandat, den Buchhandel betreffend, vom 18ten Dec. 1773.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt, c. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwar bereits Inhalts Mandats vom 27ſten Februar 1686 der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weiſe an ſich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, verboten geweſen iſt, jedennoch aber zeithero wahrzunehmen geweſen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen Unſerer Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in Unſere Lande ſelbſt ungeſcheut eingeführt werden.

Wie Wir nun dagegen die rechtmäßigen ſo inn- als ausländiſchen Verleger in Unſern Landen bey ihrem von den Schriftſtellern, auch wohl von Uns ſelbſt erlangtem Recht kräftigſt zu ſchützen gemeynet ſind:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

1) allen und jeden inn- und ausländiſchen Buchhändlern, in Anſehung ihrer in Unſern geſammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, ſo

ihre Waare in Unſere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe ſtören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo ſolches geſchiehet, ſchleunige Juſtitz adminiſtrirt, der Verkauf des Nachdrucks ſofort unterſagt, und die Nachdrucker zum Erſatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereiteſten Zwangsmittel angehalten werden ſollen.

Jedoch hat ſolchenfalls der klagende Buchhändler zuförderſt, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Ueberſetzung, oder ſonſtiger Schrift, wovon die Frage iſt, von dem Schriftſteller redlicher Weiſe an ſich gebracht habe, und falls er ein Ausländer iſt, daß an dem Orte ſeiner Heimath das Reciprocum gegen Unſere Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweiſen.

2) Da ein ſolcher Beweiß theils öfters verſchiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich ſeyn kann: So haben diejenigen Verleger, ſo deſſelben überhoben, und einer geſchwindern Execution verſichert ſeyn, auch Auswärtige, ſo ſich in Anſehung ihrer in Unſern Landen nicht gedruckter Bücher gegen den Nachdruck ſicher ſtellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich geweſen, bey Uns ein Privilegium auszubringen, oder auch

3) ihre Verlagsbücher in ein bey der Büchercommiſſion zu Leipzig, nach Maaßgabe des dieſerhalb feſtgeſetzten Regulativs ſub A, zu haltendes Protocoll einzeichnen zu laſſen. Immaßen Wir ſolchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen, dergeſtalt, daß

4) in Unſerm Churfürſtenthum und geſammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten ſowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauſchen oder Verrechnen der auswärts gefertigten Nachdrücke davon, inn- und auſſerhalb den Meſſen verboten ſeyn, denjenigen, ſo ſolcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confiſcirt, oder daferne ſolche nicht mehr zu erlangen, ſie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbuſſe von funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte Unſerm Fiſco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden ſollen.

Die Cognition in ſolchen Fällen ſoll zu Leipzig Unſerer Büchercommiſſion, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zuſtehen, von derſelben jedoch auf bloſe Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, ſofort mit der Execution verfahren werden.

5) Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch Unſere Lande durchgeführet würden, mag hierwider, ſobald ſolche ausgepackt, oder zum Commiſſions- und Speditionshandel niedergelegt werden, niemanden zu ſtatten kommen; vielmehr ſollen diejenigen, welche ſich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commiſſionairs oder Unterhändler gebrauchen laſſen, oder durch Verheelung und ſonſt dabey Vorſchub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

6) Hingegen haben auch die ſolchergeſtalt Unſers landesherrlichen Schutzes verſicherten Buchhändler dahin zu ſehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern

 in

in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preißen verſorgt, und darunter überall zu gegründeten Beſchwerden kein Anlaß gegeben werde.

Immaßen, wenn Wir wahrnehmen ſollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebraucht, durch eine ſchlechte Ausgabe oder Ueberſetzung bloß eine beſſere zurück gehalten, oder auch der Preiß, inſonderheit der zum Gottesdienſt und Schulweſen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, Wir Uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Unterſuchung der Sache, jenes Befugniß wieder aufzuheben, und entweder auf einen andern billigern Verleger zu transferiren, oder auch den Druck gar frey zu geben.

Wornach ſich alſo jedermänniglich gehorſamſt zu achten, und bey vorkommenden Fällen ſolchem allenthalben genau nachzugehen iſt.

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Churſecrets zu publiciren anbefohlen. So geſchehen ꝛc.

A.

Regulativ, wie das von der Büchercommiſſion zu führende Protocoll einzurichten.

Nachdem Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen den Buchhandel je mehr und mehr zu befördern gnädigſt gemeynet ſind, und zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Privilegiis nachdrücklich geſchützt wiſſen wollen, ſondern auch auf verſchiedener inn- und ausländiſcher Buchhändler beſchehenes Anſuchen, zu mehrerm Vortheil ihres Büchercommercii, daß alle diejenigen Bücher, ſo die Buchhändler in ein bey der Büchercommißion zu Leipzig durch den Bücherinſpectoren zu haltendes Protocoll einzeichnen laſſen, mit den wirklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben ſollen, gnädigſt bewilligt haben: Als iſt hierüber folgendes Regulativ feſtgeſetzt, und der Büchercommiſſion zur Befolgung und Nachachtung zugefertigt worden.

I) Verbleibt jedem Buchhändler frey, über die rechtmäßig an ſich gebrachten Bücher, wie zeithero, landesherrliche Privilegia zu ſuchen und auszuwirken.

II) Wenn aber dieſelben dergleichen Privilegia zu ſuchen nicht gemeynet; ſo können alle, die Leipziger Meſſe bauenden inn- und ausländiſchen Buchhändler ihre Verlagsbücher, worzu ſie ſich rechtmäßig zu legitimiren vermögen, in ein vor der Büchercommißion durch den jedesmaligen Bücherinſpector zu haltendes Protocoll einzeichnen laſſen, welches Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines Privilegii haben, und gleichen landesherrlichen Schutz genießen ſoll.

III) In dieſes Protocoll können vorgedachte die Leipziger Meſſe bauende Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einſchreiben laſſen: es haben aber

1) dieſelben vor der Büchercommißion ſich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Büchercommißion ohne Weitläuftigkeit zu unterſu-

terſuchen, und bey zweifelhaften Fällen zum Churfürſtlich Sächſiſchen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erſtatten hat.

2) Hat der Verleger den völligen Titul des Buchs anzuzeigen, auch daß ſolches ſauber, correct und auf gut Papier gedruckt, unter Bemerkung ſeines Verlags geliefert werden ſoll, anzugeloben, immaßen der generale Abdruck im Verlag der Buchhändlergeſellſchaft nicht geſtattet werden kann;

Wornächſt der Verleger zum Druck des Buchs ſolche Anſtalt zu machen hat, daß er ſelbiges längſtens binnen Jahresfriſt dem Publico ganz, oder bey großen Werken, wenigſtens zum Theil liefern, oder die Urſachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er ſeines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verluſtig wird.

3) Stehet jeder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in ſo weit ſolche nicht bereits privilegirt, einzeichnen zu laſſen, jedoch haben dieſelben eben dasjenige, ſo vorſtehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.

4) Bey Ueberſetzungen hat derjenige, ſo ſich zuerſt bey dem Protocolle gemeldet und einſchreiben laſſen, den Vorzug, es hat aber derſelbe ſolche längſtens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken, wenigſtens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Ueberſetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine in Druck ergangene Ueberſetzung, nach angeſtellter Unterſuchung, ſchlecht und fehlerhaft befunden wird, man dießfalls ein ernſtes Einſehen haben, auch nach Befinden, einem andern eine verbeſſerte Ueberſetzung zu ediren verſtatten werde, unfehlbar zu gewarten hat. Und gleichwie

IV) die vorſtehendermaßen eingezeichneten Bücher gleichen Schutz wie die privilegirten genießen ſollen; Alſo hat auch dieſes Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf zehen Jahre, wie bey den wirklichen Privilegiis, die Kraft und Wirkung, es kann aber der Verleger ſolche kurz vor dem Verfluß ſolcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen laſſen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

V) Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche zwanzig, und von Büchern, ſo über drey Thaler koſten, funfzehn Exemplaria bey der Büchercommiſſion zu weiterer Einſendung abzuliefern, auch ſolches bey allen neuen Auflagen zu präſtiren, nicht weniger vor jedes Buch einen Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, ſowohl dem Protocollanten vor jedes Buch vier Groſchen zu bezahlen.

VI) Hat die Büchercommiſſion über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an den Churfürſtlichen Kirchenrath einzuſenden, und das beſchehene Einzeichnen jede Oſter- und Michaelismeſſe den anweſenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücherprivilegiis geſchiehet, inſinuiren, auch ihnen,

nen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu laſſen.

VII) Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde; ſo bleibt denen die Leipziger Meſſe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

a) drey ſächſiſche Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern churſächſiſchen Stadt,

b) und ſechſe aus denen fremden, die Meſſe beſuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsſtädte, wo ſich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinſchaftliche Beſte des Buchhandels beſorgen, und deßfalls bey der Büchercommißion gehörige Anzeige thun können. Es ſoll auch die Büchercommißion bey zweifelhaften Fällen beſagter Deputirten mündliches oder ſchriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büucherſachen ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit und ohne Zeitverluſt verfahren, auch, wo nöthig, zum Churfürſtlich Sächſiſchen Kirchenrathe ſchleunig Bericht erſtatten, und darauf des förderſamſten Reſolution gewärtig ſeyn.

20.

Herzoglich-Mecklenburgiſche Inſtruction für die Zollberechner und Zollpächter. Schwerin den 10ten Dec. 1766.

Obgleich durch verſchiedene von Zeit zu Zeit erneuerte landesherrliche Verordnungen überhaupt vorgeſchrieben und in Zoll-Pachtcontracten feſtgeſetzt iſt, daß der Zoll jeden Orts nach der Rolle erhoben, und nicht unter dem darin genau beſtimmten Quanto behandelt, noch geringer, als ausdrücklich verzeichnet ſteht, genommen werden ſoll; ſo ergiebt doch die Erfahrung, daß theils aus Vernachläßigung der Berechner, theils aber aus gewinnſüchtigen Abſichten der Zollpächter, ſolche Anordnung zum äuſſerſten Nachtheil des Herzoglichen Intereſſe und zur Schmälerung des Zollhoheitsrechts auſſer Obacht gekommen und darwider vielfältig gehandelt worden. Zur Verhütung ſolcher ſträflichen Uebertretung und Contravention hat man auf eine ſtrengere Beobachtung der vorlängſt angeordneten Einrichtung Bedacht zu nehmen, und des Endes folgende umſtändliche Inſtruction zu fertigen ſich bewogen gefunden.

Es wird nämlich

1) als unbeſtritten vorausgeſetzt, daß alle und jede, die zollbare Waaren führen, die öffentliche Heer- und Landſtraſſen, jedoch ohne daß ihnen darunter die Wahl genommen, oder eine gewiſſe Route vorgeſchrieben wird, paßiren, und von dem Eintritt ins Land zum Ort ihrer Beſtimmung in demſelben oder ganz durch, wo der Weg ſie auf eine Hauptzollſtätte oder durch den Bezirk, worauf ſich ſelbiger erſtreckt, führet, an jedem Ort das Aufhabende oder Geladene richtig angeben und dafür den geſetzten Zoll erlegen müſſen. Da

2) nicht allemal die nächſten Landſtraſſen auf den Ort, wo der Hauptzoll eingenommen wird, führen; ſo ſind zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Commercirenden und Frachtfahrer auf den Nebenrouten Wehrzölle angelegt oder noch anzulegen, woſelbſt das Gebührende an die daſelbſt beſtellten Leute und Zolleinnehmer abzugeben, und von dieſen das gehörige zu beobachten iſt.

Alle andere Nebenwege aber, die nicht auf einen Haupt- oder Wehrzoll bringen, ſollen gänzlich unterſagt ſeyn, und deshalb an nöthigen Orten Warnungsbretter errichtet und reſpective ferner gehalten werden, da dann ein jeder, der ſich ſolcher verbotenen Wege bedienet, und nicht wenigſtens wahrſcheinlich machen kann, daß ſolches bloß aus Unwiſſenheit oder Verſehen, oder aus ſonſt einer entſchuldigenden Urſache geſchehen ſey, als Defraudant anzuſehen, und geſetzmäßig, entweder mit Confiſcation der Waaren und Ladung, oder ſonſt nach befundenen Umſtänden mit dem Zwey- oder Vierfachen des ordentlichen Zolles zu beſtrafen iſt.

3) Zur Anlegung der noch nöthigen Wehrzölle und zur Aufrichtung der Warnungsbretter können die Zollberechner oder Pächter nach ihrer nähern Kenntniß von den Durchfahrten die beſte Anleitung geben, und haben ſie darüber die Vorſchläge den Aemtern, wohin ſie gehören, einzureichen, und dadurch den von jenen binnen drey Wochen erforderten Bericht zu bewürken. Dabey giebt man an Hand, zur Einnahme bey den Wehrzöllen, entweder den im Dorfe wohnenden Holzvoigt oder den Krüger, Schulzen oder einen, der im Schreiben wenigſtens etwas leiſten kann, gegen eine mäßige, der Einnahme proportionirte Ergötzlichkeit bis auf Ratification zu engagiren. Wann

4) einer, der zollbare Waare führet, die erſte Zollſtätte in den Herzoglich Mecklenburgiſchen Landen trift; ſo muß er das Aufhabende und Geladene treulich und ſpecifice angeben: Der Zöllner ſieht dann genau nach, ob die Angabe mit der Ladung richtig zutrift, und läßt ſich von dem Kaufmann oder Frachtfahrer den Ort der Beſtimmung anzeigen. Iſt alles angegebener maßen befunden; ſo giebt

5) der Zöllner dem Frachtfahrer einen der ihm zuzuſtellenden gedruckten Zollzettel, mit Beobachtung der Ordnung nach den Numern von 1 bis 100, und dann von vorne wieder an, bis wer das Ende eines Quartals erreichet; worauf er

a) den Tag und die Jahrzahl,

b) den Namen des Verzollenden,

c) die

c) die Waare oder Ladung,
d) bey mir den erlegten Zoll,
e) bey nach dem Ort, wohin die Ladung beſtimmt iſt, getreulich bemerken muß.

6) Solchen Zettul giebt der Verzollende auf der nächſten Haupt- oder Wehrzollſtätte wieder ab, und empfängt dagegen einen andern eben ſo eingerichteten Zettul, und dieſes continuiret bis an den Ort der Beſtimmung im Lande, oder wo es ganz durchgehet, bis zur letzten Zollſtätte.

7) Bey zollbaren Waaren, die auf dem platten Lande bleiben, wird auf dem letzten Haupt- oder Wehrzoll kein gedruckter numerirter Zollzettul, ſondern nur ein Paßirzettul gegeben: und eben ſo hält man es mit Sachen, die auſſerhalb Landes gehen, an der letzten Zollſtätte, weil der Zettul nicht wieder zurück kommen kann: die Ankunft iſt inzwiſchen richtig zu berechnen. Doch haben die Zöllner, die zunächſt an den vier Hannöverſchen Hypothekämtern ſtoſſen, ſich mit dem dortigen Zollberechnern dahin zu vereinbaren, daß ſie die diſſeitigen Zettul annehmen, und quartaliter an die Behörde einſenden. Welches dann diſſeits hinwiederum ſo zu halten iſt.

8) Haben die Zöllner ſich nicht an dem ihnen eingehändigten Zollzettul genügen zu laſſen, ſondern die Fracht und Waaren an jeder Zollſtätte wiederum nachzuſehen und zu unterſuchen, ob auch unter Weges mehreres, als bey der vorigen Zollſtätte angegeben, geladen worden: Da dann bey befundener Unrichtigkeit, und wann etwas über die angegebene Fracht zugeladen worden, auch ſolches zu verzollen, und der Paßirende dazu in eine mäßige Strafe, etwa auf das Duplum des Zolles für das Verſchwiegene zu beſtrafen iſt. Hat er das Verſchwiegene ſchon bey andern Zollſtätten unverzollt vorbey gebracht; ſo zahlet er den Zoll auch dafür nach. Bringt

9) der Fuhrmann oder ein anderer Verzollender etwa einen Zettul von einer entlegenen Zollſtätte, und nicht von dem nächſt vorhergehenden Orte, oder er hat überall keinen Zettul zu produciren; ſo iſt er bey dem Zoll, wo er ankömmt, kürzlich zu befragen: An welchem Orte er geladen, und was für eine Route er genommen habe? Allwo und warum er von der rechten Straſſe abgewichen? Warum er die vorliegende Zollſtätte vermieden, und allda nicht den Zettul gebührend gelöſet ꝛc.? Wie nun

10) jeder Zöllner ſchuldig iſt, ſich die ordentlichen Zollſtraſſen, ſo von ſeinem Orte abgehen, oder von nahmhaften Orten dahin laufen, mithin die darauf belegenen Haupt- und Wehrzölle durch Briefwechſel mit den nächſten, auch übrigen Zöllnern, auch durch Ausfragen der Fuhrleute bekannt zu machen; ſo kann er aus den Antworten der Betroffenen leicht finden, ob er einen oder mehrere Zölle verfahren habe: und wird der Betroffene auſſer der Nachzahlung für die verfahrenen Zollſtätte, falls nach vorgängiger kurzer Unterſuchung die Confiſcation der Güter nebſt Wagen und Pferde nicht Statt findet, das Duplum und das Vierfache des Zolles, oder ſonſt proportionirte Strafe zu erlegen haben. In Abſicht auf die Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionsfälle wollen

Wir

Wir es alſo gehalten wiſſen: Alle geringe Defraudationsfälle, wenn zum Exempel ein Frachtfahrer unterweges was aufgeladen hat, und bey der Zollſtätte verſchweiget ꝛc. thut der Zöllner oder Zollpächter, durch Wahrnehmung einer mäſſigen Strafe, die Strafe gleich ab; ſind aber die Contraventiones wiederholt, oder beträchtlich, ſo, daß die Confiſcation oder eine härtere als die Strafe vom Duplo des Zolles darauf ſtehet; ſo zeigt der Zöllner oder Zollpächter ſolches beym Amte, wohin es gehöret, an, daſelbſt wird die Sache ſummariſch unterſucht und abgethan, allenfalls an die Herzogliche Cammer davon ſchleunigſt referirt. An Orten, wo kein Beamter gegenwärtig oder in der Nähe iſt, thut der Zöllner die geringen Fälle, wie oberwähnt, ſelbſt ab, in wichtigern Fällen aber berichtet er davon zur Herzoglichen Cammer. Können die Commercirende und Fuhrleute in Fällen, die von weiterer Unterſuchung ſind, hinlängliche Sicherheit wegen der ihnen zuzuerkennenden Strafe machen; ſo müſſen die gar nicht aufgehalten werden; widrigenfalls bleiben ſie zur Stelle, nur daß die Unterſuchung und Entſcheidung nach aller Möglichkeit zu beſchleunigen iſt.

11) Die Zöllner in den Städten geben einem jeden Verzollenden, neben dem gedruckten, noch einen geſchriebenen Zollzettul, worauf das Bezahlte nebſt der Numer des Zollzettuls bemerkt iſt. Dieſen geſchriebenen Zettul liefert der Verzollende dem Thorſchreiber ab. Der Thorſchreiber ziehet ſelbige nach ihrer Ordnung auf einen Faden, und ſtellet ſie dem Steuereinnehmer zu, der ſie alle Quartal an den Hauptzollcontrolleur promt übermacht.

12) Die Berechnung der Zollrevenües ſelbſt betreffend; ſo ziehet der Zöllner beym Ablauf eines jeden Quartals die auf den Haupt- und Nebenzöllen abgegebenen Zollzettul an ſich, legt jede Sorte in Ordnung, und zwar nach der Zeit und den Numern, und verſiehet jegliche beſondere Art mit einem Umſchlag, mit der gehörigen Aufſchrift: Maßen die nächſten Zöllner die aufgefangenen Zettul an den Ort zu remittiren ſchuldig ſind, wo ſie ausgeſtellt werden. Die Einnehmer auf den Wehrzöllen liefern ihre Rechnung von der Einnahme mit dem baaren Gelde zum Hauptzoll. Wann nun bey dieſem alles eingegangen, und die Rechnung geſchloſſen iſt, muß er ſelbige höchſtens vierzehn Tage nach dem Quartal an den Amtsverwalter Meincke zu Neuſtadt, als Hauptzollcontrolleur zur Reviſion einſenden, auch das erſtemal eine Abſchrift ihrer Zollrolle mit übermachen. Die aufgekommene Strafe wird beſonders unter einem Rubro berechnet, und davon dem Zöllner, der ſelbige beygetrieben, der vierte Theil, und dem Denuncianten auch der vierte Theil, die er gleich vorabnimmt, zugeſtanden; kommt es aber zur Confiſcation, oder zur Strafe, über das Zwey- und Vierfache des Zolles; ſo wird dabey die Ergötzlichkeit für den Berechner und den Denuncianten beſonders und zureichend beſtimmt.

13) Die Anzahl der ausgegebenen und vorräthig bleibenden Zettul wird bey der Zollrechnung bemerkt, und jeder fehlende mit 12 ßl. bezahlt werden. Da

14) zur Zeit noch verſchiedene Zölle verpachtet ſind; ſo quadrirt dieſe Inſtruction auf die Pächter nur ſo weit, daß ſie den Zoll nach der Rolle erheben, die aufge-

fangenen Zettul an die Oerter, wo ſie ausgegeben ſind, zurück ſenden, und den Commercirenden und Frachtfahrern die Zettul ſelbſt oben beſchriebener maſſen geben müſſen; inzwiſchen von Edirung der Rechnung befreyet ſind.

15) Mit den Wehrzöllnern iſt die Remuneration nach Proportion ihrer Einnahme und Mühe zu behandeln, dabey haben ſie von der Strafe, die ſie erheben, den oben zugeſtandenen Antheil. Die Berechner der Hauptzölle ſollen, wann es nicht durch ausdrückliche Bewilligung ſchon anders beſtimmt iſt, den zehnten Theil der ganzen Aufkunft und ihren Antheil an den beſonders zu berechnenden Strafgefällen haben; daneben wird das Porto nebſt andern Koſten in eigentlichen Zollangelegenheiten in Ausgabe paßirt, doch leztere nach vorgängiger deren Liquidation. Dasjenige, was den Thorſchreibern, oder andern zur Aufwartung beym Zoll dienenden Leuten bewilligt iſt, oder noch zugeſtanden werden dürfte, wird auch quartaliter abgeſetzt.

16) Der Hauptzöllner ſchreibt auf den Zettuln für die Nebenzölle den Namen des Orts, wohin ſie beſtimmt ſind, und giebt den auf den Wehrzöllen beſtellten Zolleinnehmern aus dieſer Inſtruction hinlänglichen Unterricht und Weiſung. Dahingegen gehet den Hauptzöllnern zur erſten Einrichtung der Amtsverwalter Meincke auf ihre Anfrage mit dem nöthigen Unterricht an die Hand.

17) Bey Waaren, die nach dem Landesvergleich, nach alter Obſervanz, und nach beſondern Verordnungen zollfrey ſind, iſt genau darüber zu halten, daß ſie jedesmal mit tauglichen Päſſen verſehen ſeyn, und dieſe auf den Zollſtätten unter Inſiegel und Unterſchrift von der Behörde produciren müſſen: und iſt zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel alles und jedes die Zollſtätte berührendes Stück für Stück darin eigentlich und richtig anzugeben, ſonſt aber unverzollt nicht zu paßiren. Uebrigens können die Zöllner für den Paßierzettul auf zollfreye Waaren das hergebrachte gewöhnliche Accidenz, mehr aber nicht, nehmen. Wie nun endlich und

18) durch dieſe Einrichtung nichts als Ordnung und die gerechte Aufkunft der Zollgefälle geſucht und verabzweckt wird; ſo hat ein jeder Zollberechner und Pächter den commercirenden Frachtfahrer ꝛc. über die Rolle keineswegs zu beſchweren, noch mit neuen Abgaben, unter welcherley Namen es ſeyn mögte, zu beläſtigen, auch bey ihrer Abfertigung noch ſonſt unnöthigen Aufhalt und Zögerung zu machen, vielmehr durch geziemendes Betragen und Willfahrung Handel und Wandel, ſo viel an ihm iſt, mit zu befördern. Wer hierunter ſich zum Herzoglichen Wohlgefallen nimmt und die Zollaufkünfte ſeines Orts merklich verbeſſert, der kann ſich zur beſondern Remuneration Hofnung machen; dahingegen diejenigen, die gegründete Beſchwerden wider ſich veranlaſſen, dafür nach unterſuchter Sache ernſtlich angeſehen werden ſollen. Schwerin den 10ten Dec. 1766.

21.

Churſächſiſches Publicat wegen der für die Armeen zu erziehenden Remontepferde. Dresden den 23ſten Oct. 1777.

Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen ꝛc. haben, bey mehrerer Erwägung der bisherigen Wirthſchaftseinrichtung für Dero Armee in ihren verſchiedenen Artikeln, unter andern auch den Punct der Remontirung oder Beyſchaffung der von Zeit zu Zeit zum Erſatz des Abgangs erforderlichen Pferde, einer genauern Aufmerkſamkeit um ſo mehr werth zu ſeyn befunden, als dergleichen Pferde bishero größtentheils aus andern Landen beygebracht worden, mithin Dero Landen und Unterthanen durch die dafür auſſer Landes gegangenen beträchtlichen baaren Geldſummen ein anſehnliches Erwerbs- und Nahrungsmittel entgangen. Und damit die Möglichkeit, die von Zeit zu Zeit für Dero Armee erforderlichen Pferde aus dem Lande zu erlangen, mithin Dero Unterthanen die dafür zu bezahlenden Gelder zufließen zu laſſen, deſto beſſer beurtheilt werden könne, haben Höchſtdieſelben vorerſt von dem gegenwärtigen Stand der Pferdezucht im Lande die benöthigten allgemeinen Nachrichten theils durch die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien, theils durch die Regimenter zu Pferde einziehen zu laſſen, der Nothdurft erachtet.

Nachdem ſich aus den hierauf eingegangenen Nachrichten ergeben, daß nicht nur in verſchiedenen Gegenden Dero Landen bereits tüchtige Remonte- und reſpective Zugpferde gezogen werden und vorhanden ſind, ſondern auch in noch andern Gegenden die Gelegenheit ſich findet, die Pferdezucht mehrers zu erweitern; ſolchemnach aber die vorhandenen Angaben, die Möglichkeit der inländiſchen Remontirung, und die Hofnung eines guten Erfolgs der, zu Beförderung derſelben zu treffenden Anſtalten deſto gewiſſer beſtätigen; So haben höchſtgedachte Se. Churfürſtlichen Durchlaucht an die Erreichung ſothaner, Dero landesväterlichen, der Unterthanen Beſtes, und die Verbeſſerung ihres Nahrungsſtandes beabzweckenden Abſicht, unverlängt näher Hand anlegen, und die Unterthanen theils zu Fortſetzung der bereits angefangenen, theils zu Vermehr- und Erweiterung einer guten Pferdezucht, nach der ſich jeden Orts darzu vorfindenden Gelegenheit, ermuntern zu laſſen, vor dienſam erachtet: Wollen auch den Unterthanen mit den darzu erforderlichen Hülfsmitteln, als: durch Verſchaffung guter Beſcheeler ſowohl, als nach Befinden, wo es nöthig, guter Stutten, oder auf andere Weiſe möglichſt an Hand gehen: Und haben dahero Dero geheimen Kriegsrathscollegio aufgegeben, nicht nur dieſe Höchſtdero landesväterliche Geſinnungen zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch alle nur mögliche Sorgfalt dahin zu verwenden, und dergeſtalt wirkſame Anſtalten vorzukehren, damit die von Zeit zu Zeit erforderliche Pferde gegen baare Bezahlung künftig im Lande, ſo viel immer möglich, zu erlangen ſtehen, und wenigſtens bey Erſetzung

der im nächſtkommenden 1778ſten Jahre durch Ausmuſterung und ſonſt abgehenden Pferde ein Anfang damit gemacht werden möge.

In treugehorſamſter Befolgung deſſen wird demnach allen denen, die entweder ſchon bisher gute Remonte- und reſpective Zugpferde zum Kauf gezogen, oder ſich künftig auf eine nutzbare Pferdezucht legen und einrichten wollen, Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht höchſte Willensmeynung und Abſicht hierunter, mittelſt dieſes gedruckten Publicats, in folgenden Puncten des mehrern bekannt gemacht: Gleichwie

1) Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Wunſch und Wille hiebey lediglich dahin gehet, daß die bishero für Pferde auſſer Landes gegangenen Gelder forthin Dero Unterthanen zufließen mögten; Alſo muß jeder Grundbeſitzer hieraus von ſelbſt, ohne anderen ungegründeten Muthmaßungen Raum oder Statt zu geben, deutlich erkennen, daß Höchſtdieſelben weder Unterthanen, denen es nach Beſchaffenheit der Gegend und ihrer Güter an bequemer Gelegenheit zur Pferdezucht fehlet, dazu verbinden oder zwingen laſſen wollen, noch auch die mindeſte Abſicht auf eine künftige gezwungene Remontepferdelieferung für niedere Preiße richten: vielmehr erklären Sie

2) hierdurch ausdrücklich, daß Sie das Abſehen bloß auf die bey jedem Grundbeſitzer zum freyen Kauf feil ſtehende Pferde nehmen, und demjenigen, der ein tüchtiges Remontepferd an die ſchweren Cavallerieregimenter verkaufen und liefern will, jedes Stück nach dem Reglementspreiß mit fünf und ſechzig Thalern, halb baar und halb in Caſſenbillets, mithin eben ſo hoch, als es ſonſt an ausländiſche Roßkämme oder Pferdelieferanten bezahlt worden, ſogleich nach beſcheinigter Acceptation oder Annahme und Ablieferung durch die Creißcommiſſarien bezahlen laſſen wollen. Wobey zur Nachricht dienet, daß auſſer Schimmeln und Schecken alle Pferde anderer Farben angenommen werden ſollen, und nur auf tüchtiges Fußwerk und gute Bruſt und Kreutze wird geſehen werden. Um

3) dieſe Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gnädigſte Erklärung ehemöglichſt zu bewerkthätigen, und weil Höchſtdieſelben es gerne ſehen würden, wenn, wo nicht die ganze Zahl der in bevorſtehendem 1778ſten Jahre bey Dero ſchweren Cavallerieregimentern durch Ausmuſterung und ſonſt abgehenden, mithin wieder anzuſchaffenden Pferde, doch wenigſtens ein guter Theil derſelben aus dem Lande erlangt werden könnte; So haben die Eigenthümer tüchtiger Remontepferde, welche ſie an die Cavallerieregimenter für nur bemerkten Preiß der 65 Thaler pro Stück käuflich zu überlaſſen geſonnen, ſich deshalb in Zeiten und längſtens vor Anfang der Michaelismeſſe 1778. bey den Creiß- Marſch- oder Landescommiſſarien zu melden, und ihnen ſolche auf einen gewiſſen von denſelben zu beſtimmenden Tag, zur Beaugenſcheinigung und Beurtheilung, mit einem Stabsofficier oder Capitain des nächſtſtehenden Cavallerieregiments vorzuſtellen, von den Commiſſarien auch ſofort der Annahme, Ablieferungszeit und Bezahlung halber Beſcheids zu gewärtigen. Dahero

4) Se. Churfürſtlichen Durchlaucht ſich zu denen, welche tüchtige Remontepferde zum Verkauf übrig haben, in Gnaden verſehen, daß ſie Höchſtdero landesväterliche

terliche Vorſorge mit eigener Ueberzeugung von den aus dieſem Erwerbs- und Nahrungsartikel für ſie ſelbſt entſpringenden Vortheilen, anerkennen, und ſich deren zu Nutze zu machen nicht verabſäumen, und diejenigen, welche ſich vor der geſetzten Zeit, nämlich vor der Michaelismeſſe 1778 nicht melden, und ihre feil ſtehenden Pferde nicht angeben, oder auch die angegebenen Pferde auf den beſtimmten Tag zur Beaugenſcheinigung nicht darſtellen, haben es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn letztere nachher weiter nicht angenommen werden, weil alsdann zu Beybringung der, zu Completirung annoch erforderlichen Pferde, mittelſt auswärtiger Beſtellungen, deren doch Se. Churfürſtl. Durchl. je eher je beſſer entübrigt ſeyn mögten, andere Vorkehrungen geſchehen müſſen. Weil nun demnächſt

5) Se. Churfürſtl. Durchl. um Dero Unterthanen die bishero für Pferde auſſerhalb Landes gegangenen Gelder auf weiter hinaus beſtändig zufließen zu laſſen, ſogar die Vorſorge für die, zu beſtändig- dauerhafter Fortſetz- und Erweiterung der Pferdezucht im Lande, etwa nöthigen Hülfsmittel ſelbſt übernehmen wollen, und hierzu eine behufige, auf die Zukunft hinaus dauerhafte und nutzbare Einrichtung nöthig iſt, damit nicht etwa der abgezweckte Nutzen für den Unterthanen, ſogar noch mit Einbuße der darauf verwendeten Koſten, vereitelt werde und verſchwinde; ſo muß und wird nicht nur

a) jeder Grundbeſitzer, der ein Pferd zum Verkauf ziehen, und für den obengeſetzten guten Preiß der 65 Thlr. in die Remonte bringen will, als ein verſtändiger Haus- und Landwirth ſelbſt einſehen, und ſich deſſen gleich vom Anfang beſcheiden, daß er ſowohl das trächtige Mutterpferd, in der letzten Zeit gegen die Fohlung, mit allzuſchwerer Arbeit nicht beläſtigen, als auch ein in die Remonte zu bringendes Fohlen, nebſt guter Pflege und Wartung, bis Ende des dritten Jahres mit aller, und nach deſſen Erfüllung, mit aller ſchweren, beſonders Zugarbeit, verſchonen müſſe, weil er es vielleicht, nachdem, wie es ſich zeitig aufzuthun anfängt, im Lauf des vierten Jahres in die Remonte bringen kann, und durch alle, einem ſolchen jungen Pferde angeſonnene, beſonders ſchwere Arbeit, unmöglich ſoviel gewinnen mag, als er, durch Verluſt des Verkaufs um ſo guten Preiß, einbüßen müßte; ſondern es iſt auch

b) zu der vorbenannten zweckmäßigen Einrichtung vor allen Dingen eine genaue und vollſtändige Kenntniß der, jeden Orts im Lande vorhandenen Pferde und ihres Schlages, nöthig: immaſſen die Beſtimmung der etwa erforderlichen Hülfsmittel hauptſächlich davon abhanget.

Es ſollen dahero alle und jede Dorfſchaften und Communen, in welcher Pferde gehalten werden, die dermaln darinnen vorhandenen Pferde nach den Einwohnern und Eigenthümern angeben, und in eine Tabelle, nach dem ſub ⊙ angebogenen Schemate, und den darinnen enthaltenen Rubriquen, bringen, dieſe

dieſe Tabelle aber längſtens mit Anfang des 1778ſten Jahres an die Creiß-Marſch- und Landescommiſſarien einreichen, welche ſolche alsdenn weiter, längſtens mit Anfang Februarii 1778 zum geheimen Kriegsrathscollegio einzuſenden unvergeſſen ſeyn werden, immaſſen nicht nur die Beyſchaffung der nöthigen Hülfsmittel, wo ſolche fehlen, und deren wirkliche Anwendung, an ſich ziemliche Zeit erfordern, ſondern es auch zu beſtmöglichſter Erreichung des abgezielten Endzwecks einer guten Pferdezucht, der Nothdurft ſeyn könnte, vorher noch die etwa vorhandenen Pferde, beſonders Beſcheeler und Mutterpferde, nach dem Schlag und der Race, localiter durch die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien, oder nach Befinden durch Officiers von der Cavallerie, welche erfahrne Pferdekenner ſind, beaugenſcheinigen und näher beurtheilen zu laſſen.

6) Sollten ſich eines oder andern Orts, bey einer oder anderer Commun, wo im Hauptwerk die Gelegenheit zu Anlegung einer guten Pferdezucht, oder deren Fortſetz- Verbeſſer- und Erweiterung vorhanden, Hinderniſſe, welche auf Nebenumſtänden beruhen, und die Pferdezucht nur zufälligerweiſe erſchweren, oder, ſo lange dieſe Nebenumſtände beſtehen, vereiteln, etwa vorfinden: oder ſollte ſich der Fall bey einzelnen Einwohnern und Grundbeſitzern eines Orts oder Commun ereignen; ſo haben dergleichen Orte, oder Communen, oder dergleichen einzelne Einwohner und Grundbeſitzer in einer Commun, ſothane Hinderniſſe, und die ſolche veranlaſſenden Nebenumſtände, bey den Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien deutlich anzuzeigen, und letztere ſind in ſolchen Fällen zugleich mit gemeſſener Inſtruction verſehen, die angegebenen Hinderniſſe und die dabey einſchlagenden Umſtände, genau, allenfalls ſelbſt in loco, zu unterſuchen, und wie ſie ſolche befunden haben werden, zum geheimen Kriegsrathscollegio einzuberichten, damit, ſo weit es nach Befinden thunlich, denſelben abhelfliche Maaße gegeben werden, und jede Commun, Ort, oder einzelne Einwohner und Grundbeſitzer, an dem Genuß dieſes ihnen durch Sr. Churfürſtlichen Durchl. landesväterliche Geſinnungen, zu gewährenden Erwerbs- und Nahrungsartikels, allen möglichen Antheil nehmen können. Uebrigens werden zugleich

7) die Eigenthümer tüchtiger Remontepferde, welche ſie ſowohl zur Remonte des bevorſtehenden Frühjahrs 1778, als in den folgenden Jahren an die Cavallerieregimenter käuflich überlaſſen wollen, hiermit ausdrücklich verſichert, daß, wenn dieſe Pferde als zur Remonte tüchtig anerkannt und angenommen werden, an dem dafür geſetzten Preiß derer 65 Thlr. einiger Abzug nicht, unter was für Vorwand es auch ſeyn möge, gemacht, oder dergleichen zu machen geſtattet werden, und im Fall dergleichen erweislich geſchehen wäre, doppelt erſtattet werden ſoll.

8) Se. Churfürſtl. Durchl. aber verſehen ſich auch zu Dero getreuen Unterthanen, daß ſie, mit aufrichtig treulicher Eröfnung der Beſchaffenheit ihrer angebotenen Pferde, ſonder argliſtig-betrügliche Hinterhaltung daran befindlicher, beſonders verborgener Mängel oder Fehler, Dero landesväterliche Vorſorge und Abſicht,

bevorab

bevorab bey dem beſtimmten anſehnlichen Preiß, dankbarlich erkennen, und ſolche undankbarlich mit Hinterhaltung zu vergelten, ſich nicht beygehen laſſen werden, finden jedoch hierunter jeden Verkäufer deſſen, und ſeiner zugleich einſchlagenden Unterthanenpflicht, erinnern zu laſſen, auch dabey zu erklären der Nothdurſt, daß, wenn wider Verhoffen, dergleichen erweislich geſchehen wäre, ſie ſich, den Rechten gemäß, an dergleichen betrügliche Verkäufer halten und regreßiren werden; dahingegen aber auch jedem Verkäufer kräftigſt zugeſichert wird, daß er für allen ungegründeten Ausſtellungen an den angebothenen Pferden ſicher ſeyn könne.

Gleichwie ſich aus vorſtehendem allem unzweifentlich ergiebt, daß Se. Churfürſtl. Durchl. die Pferdezucht im Lande ſowohl überhaupt, als zum freyen Verkauf an Dero Cavallerieregimenter in die alljährliche Remonte, ernſtlich, und mit aller möglichen Wirkſamkeit, zu begünſtigen, zu befördern und zu unterſtützen gemeynet ſind, mithin es blos von Dero Unterthanen und letzterer eigenen Ueberzeugung abhanget, ſich der für ſie daraus offenbar entſtehenden Vortheile, nach Beſchaffenheit der Gegenden und ihrer Güter, zu Nutze zu machen; Alſo iſt gegenwärtiges Publicat unter Vordruckung des gröſſern Innſiegels ausgefertigt worden, und damit es durch die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien an die Dörfer ihrer Creiße, Provinzen, oder Diſtricte gebracht und vertheilt werden könne, ſoll daſſelbe abgedruckt, auch erſagten Commiſſarien eine hinlängliche Anzahl Abdrücke davon, zu ſolchem Behuf, zugefertigt werden.

⊙ Schema

22.

Herzoglich-Mecklenburgiſche Gaſtwirthsordnung für Schwerin, vom 8ten Auguſt 1757.

Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir finden Uns ſchon ſeit geraumer Zeit von den Vervortheilungen benachrichtiget, wodurch die allhier ankommende Fremde und Reiſende zum Theil von den hieſigen Gaſtwirthen beſchweret werden. Wann nun dieſes öffentliche Uebel an ſich ſo wenig leidlich, ſo nachtheilig es der Nahrung Unſerer hieſigen Bürger und ſelbſt derjenigen Habſüchtigen iſt, welche daſſelbe verurſachen, indem dadurch Fremde zurückgehalten, oder doch genöthiget werden, ihren Aufenthalt hieſelbſt, ſo viel möglich, abzukürzen; ſo haben Wir Kraft dieſes nachfolgende Gaſtwirthsordnung verfaſſen laſſen, und befehlen euch hiemit gnädigſt und ernſtlich, darüber bis auf weitere Verordnung, die Wir Uns nach Gelegenheit der Zeit und Läufte vorbehalten, auf das gemeſſenſte und genaueſte zu halten.

Wir verordnen dadurch hiemit:

1.

Daß zwar einem jeden, gute Freunde und Anverwandten bey ſich zu logiren und an ſeinen Tiſch zu nehmen, unverwehrt, in ſoferne es aber für Geld geſchiehet, dieſe Freyheit von denen, die keine eigentliche Gaſtwirthe ſind, auf keine kürzere als monatliche Vermiethung ihrer Zimmer, auch ſo viel das Speiſen betrift, nicht über zwo Perſonen zu erſtrecken ſeyn, und daß ſich übrigens niemand in der Stadt und Vorſtadt mit Speiſen und Herbergieren abgeben ſoll, wenn er ſolches nicht vorhero auch angezeigt, und, wie dieſes geſchehen, bey Unſerm Commendanten mit glaubhafter Beſcheinigung gemeldet hat. Denjenigen, welche ſich ſchon jetzt damit beſchäftigen, und ſolches fortzuſetzen gedenken, wird zu dieſer Anzeige ein Termin von vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, da dieſe Unſre Verordnung durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, berahmet, nach deren Verlauf und nicht geſchehener Anzeige ſie ſich des Herbergierens und Speiſens, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig und mehr Reichsthaler, auch nach dem Befund der Umſtände, ſchärferer Ahndung, gänzlich zu enthalten haben.

2.

Sobald die Anzeige geſchehen, habt ihr die Zimmer der Gaſtwirthe und Herbergierer zu beſehen, ſolche zu numeriren, und dem Wirth, daß er ſolche Numer mit Oelfarbe auf die Thür des Zimmers mahlen laſſe, aufzugeben, die Miethe dieſes Zimmers auf vier und zwanzig Stunden, mit Rückſicht auf die auf dem Zimmer zu haltende Meublen, feſtzuſetzen, und dem Wirth wegen eines jeden Zimmers eine Charte oder Pappe nach bey-

kommen-

kommendem Modell, mit dem Befehl, daß er ſelbige über der Thür des Zimmers befeſtigen ſolle, zuzuſtellen, auch hiernächſt die Gaſthäuſer von Zeit zu Zeit, wenigſtens monatlich einmal, zu viſitiren, und darüber, daß ſolche Charten oder Pappen nicht fehlen müſſen, mit äuſſerſtem Nachdruck zu halten. Nach dieſer Taxe ſollen die Zimmer bezahlet werden, und zwar von denjenigen nur zur Hälfte, die keine Nacht im Gaſthofe bleiben.

3.

Ein jeder Gaſtwirth ſoll ſchuldig ſeyn, die bey ihm Einkehrende auf Verlangen zu ſpeiſen. Der Fremde zahlt dafür bey dem Tiſche, welcher in dem ordinairen Gaſt- und Speiſezimmer gehalten wird, nach Anzahl der Gerichte, welche der Wirth nach ſeiner Gelegenheit daſelbſt ſeinen Gäſten zu halten gewohnt iſt, dergeſtalt, daß für eine Suppe und ein vollſtändiges Gericht, das etwa dazu gehörige Zugemüſe ungerechnet, nebſt einem Quartier Bier, und benöthigtem Brod, wie es die Mühle giebt, vier Schillinge; für eine Suppe und zwey vorbeſchriebene Gerichte, ſamt Rockenbrod von feinem Mehl, Butter, gemeinem Käſe und Bier acht Schillinge; wenn unter dieſen Gerichten ein friſcher warmer Braten, mit dem übrigen vorbenannten, auch Salat, oder eingemachten Sachen zum Braten iſt, zwölf Schillinge; für eine Suppe und drey Gerichte, unter denen allemal ein warmer friſcher Braten ſeyn muß, nebſt dem übrigen, wie vorſtehet, ſechszehn Schillinge, und ſo weiter, nach Proportion bezahlt werden ſoll. Jedoch ſoll

4.

Kein Fremder befugt ſeyn, ſeinem Wirth wider ſeinen Willen eine Mahlzeit von mehrern Gerichten abzumuthen, als dieſer zu geben gewohnt iſt, ſondern jener hat ſich, wenn ihm die gewöhnlichen Tiſche ſeines Wirths nicht genügen, nach einem Gaſthofe umzuſehen, wo Tiſche von mehrern Gerichten gehalten werden.

5.

Mitgebrachte Gäſte werden als Fremde angeſehen, und bezahlen nach der Taxe.

6.

Wenn ein Fremder auch des Abends zu ſpeiſen verlanget, ſo ſoll ihm ſolches nicht verweigert werden; doch mit dieſem Unterſcheide, daß, wenn der Gaſtwirth ordentlich Abendtiſche zu halten gewohnt iſt, dem Fremden nicht mehr, als vorhin §. 3. gedacht; im Fall aber der Wirth keine ordentliche Abendtiſche hält, dem Fremden für eine der vorhin beſchriebenen beyden erſteren Gattungen von Tiſchen nur ein Schilling, für eine der beyden vorhin bemerkten letzteren Gattungen aber zwey Schillinge mehr angerechnet werden ſoll. Doch iſt der Fremde ſchuldig, im letztern Fall, und dafern der Wirth ihm nicht mehrere Gerichte geben will oder kann, mit dem geringſten der vorhin beſchriebenen Tiſche vorlieb zu nehmen.

7.

Nach eben dieſer in vorſtehendem §. geſetzten Taxe richtet es ſich auch, wenn ein Fremder kein Belieben findet, in der ordentlichen Gaſtſtube zu ſpeiſen, ſondern ſich das Eſſen auf ſein Zimmer bringen läſſet.

8.

Sind aber mehr als zwey Perſonen vorhanden, welche zwar nicht in der ordentlichen Gaſtſtube, doch zuſammen auf einem Zimmer ſpeiſen wollen, ſo werden die Gerichte nach der gewöhnlichen Art taxiret; doch ſoll dafür, und in Anſehung der beſondern Tiſchbedienungen für jede Mahlzeit vier Schilling, und wenn mehr als vier Perſonen ſind, für jede Perſon ein Schilling, jedoch niemals mehr als ſechszehn Schilling über die Taxe gegeben werden.

9.

Leute, die ſich nicht in einem Wirthshauſe aufhalten, ſondern ſich Zimmer in der Stadt Monats- oder Jahrweiſe gemiethet haben, und überhaupt alle Einheimiſche, die ſich das Eſſen ins Haus bringen laſſen, bezahlen nach der gewöhnlichen Taxe, doch bekommen ſie kein Brod, Bier, Butter und Käſe.

10.

Für ein bloßes Butterbrod von einem ſogenannten Groſchenbrod wird ein Schilling, für ein mit Braten oder holländiſchem Käſe belegtes aber zwey Schilling gegeben.

11.

Der Gaſtwirth ſoll über dieſes alles ein ordentliches, und, ſo oft es erfordert wird, eidlich zu beſtärkendes Buch halten, und in daſſelbe täglich eintragen, wie viel Perſonen bey ihm geſpeiſet, und welche Gerichte gegeben, auch was dafür, ſo wie für alles, was ſie empfangen, bezahlt worden, damit denen, die ſich nicht der Ordnung gemäß begegnet finden, ſchleunig geholfen werden könne.

12.

Das Geſinde ſoll für vier Schilling ſo geſpeiſet werden, wie vorhin §. 3. gedacht. Würde aber von ihrer Herrſchaft mehreres Eſſen für ſie, nebſt Brod von feinem Mehl verlangt, ſo ſoll vorgedachtes Brod mit eingerechnet, für jedes Gericht, welches aus dem Uebriggebliebenen von den Herrntiſchen, oder ſonſt von ſchlechterer, jedoch guter eßbarer Koſt beſtehen darf, zwey Schilling mehr gegeben, und ihnen überhaupt auf Rechnung der Herrſchaft ohne Anfrage und Einwilligung derſelben nichts gereicht werden.

13.

Für einen beſtändigen Tiſch ſoll das Koſtgeld wöchentlich voraus, und die Woche höchſtens ſo viel, als die vorhin bemerkte tägliche Taxe auf ſechs Tage austrägt, bezahlet, der ſiebende Tag aber wenigſtens nicht gerechnet werden. Wer aber nicht voraus bezahlt, ſoll nicht allein ſchlechterdings nach der Taxe bezahlen, ſondern auch die Hälfte von dem Werth, was er dem Wirth nach Proportion mehr bezahlen muß, in die Armenbüchſe geben, welche in jedem Wirthshauſe ſeyn ſoll; und der Wirth ſoll ſich bey willkührlicher Strafe nicht unterſtehen, dieſes jemanden zu erlaſſen.

14.

Wenn Wochenweiſe accordirt worden, und es bleibt jemand einzele Tage aus, ſo darf er dafür nichts abrechnen. Dauert aber ſeine Abweſenheit zwey, drey, oder mehr

Tage,

Tage, und er läſſet es dem Wirth des Morgens vor zehn Uhr anzeigen, ſo ziehet er demſelben das Koſtgeld von ſo viel Tagen ab, als er abweſend geweſen iſt.

15.

Wenn jemand ſein eigen Eſſen mitbringet, wird für das etwa verlangte Tiſchzeug und Aufwartung, für die Perſon vier Schilling, von mehr als vier Perſonen aber, niemals über ſechszehn Schilling, und für das Geſinde, ſo kein Tiſchzeug verlanget, nichts gefordert.

16.

Und ob zwar von der Zurichtung der Speiſen keine Vorſchrift gegeben werden kann, ſondern ſolches dem eigenen Fleiß und der Geſchicklichkeit des Wirths zu überlaſſen iſt, welcher, um ſich bey Fremden und Einheimiſchen deſto beliebter zu machen, folglich um ſeines eigenen Nutzens willen, hierunter vernünftiger Weiſe ſein möglichſtes zu thun ohnermangeln wird, ſo ſollen doch, im Fall ſich ſolche Niederträchtige finden ſollten, welche aus einem unvernünftigen Geiz ihren Gäſten verdorbene und gar nicht eßbare Speiſen vorzuſetzen, keinen Scheu trügen, diejenigen deshalb auf die erſte Anzeige in zehen, zwanzig und mehr Reichsthaler Strafe verfallen ſeyn. Gleichwie nun

17.

Unſere Abſicht lediglich dahin gehet, die Fremden für die Vervortheilungen der Gaſtwirthe dergeſtalt, daß ſie ihre Rechnung ſelbſt machen können, in Sicherheit zu ſetzen, ſo bleibt es hingegen einem jedweden Fremden unbenommen, mit ſeinem Wirth beſſer ſeiner Gelegenheit und ſeinem Gutfinden nach, ſich auf andere Art wegen der Speiſung zu vergleichen, ob Wir es gleich auf das ſchärfſte geahndet wiſſen wollen, wenn der Wirth durch ſchlechte Bewirthung oder ausdrückliche Anmuthungen ſeine Gäſte zu einem beſondern Accord zu nöthigen ſich einfallen laſſen wollte, und deſſen überzeugt würde.

18.

Von auswärtigen Bieren, Weinen, Branntweinen, Liqueurs, Caffee, Thee, Chocolade, Taback und andern Sachen, habt ihr eine Preischarte zu verfertigen, ſolche mit dem Stadtſiegel zu beſiegeln, und den Gaſtwirthen zuzuſtellen, welche, bey Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthaler, ſelbige jedesmal auf der Diele hangen haben ſollen. In Verfertigung dieſer Preischarte habt ihr euch nach den wohlfeileſten Preiſen Unſerer hieſigen Weinhändler, Materialiſten und Gewürzkrämer zu richten, und die Wirthe, falls ſie ſich durch den geſetzten Preis beſchweret zu ſeyn vermeynen, an denjenigen zu weiſen, welcher den Preis angegeben hat, der alsdann das Begehrte dafür zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſoll. Ueber dieſen Preis iſt von dem Wirth in allen denjenigen Dingen, wobey er keine andere Mühe, als des Anſchaffens nöthig hat, nicht hinaus zu gehen, es wäre dann, daß ſolches von ſeinen Gäſten in kleiner unbeſtimmter Maaße gefordert würde, in welchem Fall er nicht mehr, als den vierten Theil des Werths zum Profit zu nehmen berechtigt ſeyn ſoll. Andere Dinge aber, davon der Wirth mehrere Mühe hat, z. E. bereiteten Caffee, Thee, Chocolade, abgeſchlagenen Zucker ꝛc. habt ihr um die Hälfte höher in die Preischarte zu ſetzen, als ſie unbereitet koſten, und allemal hat der Wirth bey der

ſchärfſten Ahndung dasjenige aufrichtig und ehrlich zu liefern, was von ſeinen Gäſten gefordert wird. Sollten ſich aber die Preiſe dieſer Dinge verändern, ſo ſind darnach bey der vorhin §. 2. verordneten monatlichen Viſitation, ſo oft es erforderlich, neue Preischarten zu verfertigen.

19.

Die Futterung für die Pferde wird nach einer an ein Brett auf der Diele anzuſchlagenden, mit dem Stadtſiegel beglaubigten, und, bey der oben verordneten monatlichen Viſitation, jedesmal zu revidirenden Taxe bezahlt. In ſolcher Taxe wird dem Wirth der vierte Theil für ſeine Mühe, Verlag und Koſten zu Gute gerechnet; dahingegen aber ſoll der Wirth für die Stallung nichts fordern, noch anrechnen. Die ihr Futter mitbringen, bezahlen von jeglichem Pferde ſechs Pf. Stallgeld.

20.

Für das Einhitzen werden täglich, nachdem die Zimmer groß oder klein ſind, jedesmal vier bis ſechs Schilling bezahlet.

21.

Die Bedienten der Fremden bleiben am Tage in der groſſen Geſindeſtube. Wenn ſie eine eigene Schlafkammer verlangen, und nur ein Bette gebrauchen, ſo wird dafür acht Schilling, im Fall aber mehrere Betten erfordert werden, für jedes derſelben zwey Schilling bezahlt. Eben das wird auch nur für ein Bedientenbett, ſo auf keiner beſondern Kammer, ſondern nur etwa auf einem Gange ſtehet, oder auf Verlangen in der Herrſchaft Zimmer gemacht wird; für eine Streu mit einem bloßen Laken und Küſſen aber nur ein Schilling bezahlt.

22.

Der Gaſtwirth ſorget, auf Verlangen der Fremden, für Sänften, auch allenfalls für Miethlaquaien, und muß auf Erfordern eidlich erhärten können, hiezu ſolche Leute erwählet zu haben, denen er ſeine eigne Sachen anzuvertrauen kein Bedenken gehabt haben würde. Die Sänften haben vorlängſt ihre Taxe. Ein Miethlaquai aber bekommt täglich zwölf bis ſechszehn Schilling, und Wochenweiſe anderthalb Thaler.

23.

Der Wirth iſt ſchuldig, zum Zeitvertreib und unentgeltlichem Gebrauch der Fremden, die hieſigen Intelligenzblätter, allerhand Zeitungen und Nachrichten in das Speiſezimmer legen zu laſſen. Wer Zeitungen beſchmutzet, bezahlet dem Wirth vier Schilling. Wer ſie aber zerreiſſet, oder unbrauchbar macht, acht Schillinge. Fremden vom Stande werden die Zeitungen auf das Zimmer geſchickt, mit Bitte, ſie ſobald als möglich, zurück geben zu laſſen.

24.

Ein jeglicher Gaſtwirth, Schenke oder Krüger ſoll in ſeiner Gaſtſtube eine verſchloſſene und an einer Kette beveſtigte Armenbüchſe halten, auch ſeine Gäſte, beſonders aber die ankommende Fremde freundlich erinnern, eines chriſtlichen Beytrages zu Unterhaltung der Armen eingedenk zu ſeyn. Dieſe Armenbüchſen ſollen alle Vierteljahr, an

dem Tage, wenn das Geld in dem Armenkaſten Unſerer hieſigen Dhomkirche vertheilt wird, an Unſern Ehrn Superintendenten und Kirchenjuraten, welche desfalls dazu allein den Schlüſſel haben ſollen, abgeliefert, ſogleich eröfnet, das Geld nachgezählt, und, wie viel in einer jeden Büchſe gefunden worden, ſowohl in der Armenkaſtenrechnung, mit Bemerkung des Namens des Wirths, als auch von jedem Wirth in ſeinem Buch genau verzeichnet, folgends das Geld mit dem übrigen des Armenkaſtens unter die Armen vertheilet, und daſſelbe ſolchergeſtalt, bis Wir wegen beſſerer als der bisherigen Verſorgung der Armen das Behufige verfügen können, uneinſtellig gehalten werden. Dagegen hat ein jeder Wirth vor und in ſeinem Hauſe zur Beſchwerde der Fremden keine Bettler, ſie ſeyn, welche ſie wollen, zu dulden, ſondern ſie allenfalls durch die Bettelvögte wegpeitſchen zu laſſen, auch die Fremden zu erinnern, daß ſie denen ſich etwa einfindenden Bettlern nichts geben, ſondern ihre Allmoſen in die Büchſe ſtecken mögen. Dem Wirth ſelbſt aber bleibt die Austheilung freywilliger Allmoſen vor ſeinem Hauſe, beſonders an den gewöhnlichen Tagen der ſogenannten langen Reihe, unbenommen.

25.

Ein jeder Gaſtwirth ſoll die Namen der bey ihm befindlichen oder geweſenen Fremden alle Abend vor dem Trommelſchlag, und wenn er in der Vorſtadt wohnet, vor Sperrung der Thore, ſowohl dem Worthabenden Bürgermeiſter, als zu Unſrer Schloßhauptwache ſchriftlich einſenden, und daran bey zwey Rthlr. Straſe nicht ermangeln, wovon ein Rthlr. euch und Unſerer Wache zur Hälfte zufallen, die andere aber in euren Fiſcum fließen ſoll. Wir haben auch Unſerm Commendanten, über dieſe Verordnung ſeines Theils mit zu halten, und die Gaſthöfe durch die Unterofficiers, auch nach Befinden durch Officiers, von Zeit zu Zeit, jedoch ohne Beſchwerde der Fremden, fleißig viſitiren zu laſſen befohlen.

26.

Ein Wirth, der die Taxe überſchreitet, ſoll für jeden Groſchen, den er zu viel genommen, einen Rthlr. Straſe geben. Wenn er unrichtige Maaße, Gewicht und falſche Waare giebt, ſoll er nach Befinden noch härter mit Gelde, oder auch am Leibe geſtraft werden.

27.

Der Wirth muß die, von ſeinen Gäſten eingebrachte Sachen mit möglichſter Sorgfalt verwahren und in Sicherheit halten helfen, auch in den Fällen, welche die Rechte geordnet, dafür einſtehen.

28.

Ein jeglicher Gaſtwirth ſoll den bey ihm einkehrenden Fremden mit aller Höflichkeit und Dienſtfertigkeit begegnen und darauf ſehen, daß von ſeinen Leuten ein gleiches geſchehe. Zu dem Ende muß derſelbe

29.

Genugſame, geſchickte, reinliche und treue Aufwärter halten, welche

30.

Schuldig ſind, dem Fremden, wenn er keine Nacht im Wirthshauſe bleibet, ohnentgeltlich beym Tiſche und im Gaſthoſe aufzuwarten. Bleibet derſelbe aber eine Nacht über, ſo ſtehet ihm zwar frey, kein Trinkgeld zu geben, falls er aber will, zahlet er vier bis ſechs Schilling, für mehrere Tage und Nächte aber ſechszehn, bis höchſtens zwey und dreyßig Schilling, welches der Fremde ſelbſt nach der Beſchaffenheit der ihm geleiſteten Dienſte zu ermeſſen hat. Jedoch wird Reiſenden von vornehmem Stande und ſtarkem Gefolge hierunter nichts vorgeſchrieben. Nur daß die Aufwärter ein mehreres nicht, überhaupt aber das Trinkgeld mit gröſſeſter Beſcheidenheit ſuchen, und nicht als eine Schuldigkeit fordern ſollen.

31.

Die über die Gaſtwirthe, und von dieſen über die Gäſte einkommende Klagen ſollen ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ohne Erlegung einiger Sportuln und Gebühren, auſſer dem, was die Citatores und Unterbediente bekommen, ſchleunig abgethan werden.

32.

Wir wollen dieſe Verordnung zu jedermanns Nachricht zum Druck befördern laſſen, und ſoll ein jeglicher Gaſtwirth verbunden ſeyn, davon ein Exemplar an die Thür ſeiner Gaſtſtube anzuſchlagen, auch ſich über dem ein und ander Exemplar im Hauſe zu halten, um ſolches denen bey ihm einkehrenden Fremden auf Verlangen zum Durchleſen auf ihr Zimmer zu ſchicken.

Ihr habt demnach über dieſe Unſre Verordnung, welche auch Unſern hieſigen Beamten und Unſern Schelfgerichten zur gleichmäßigen Nachachtung zugegangen iſt, ſtrenge zu halten, inſonderheit die ſich beſchwerende Fremde gern zu hören, denſelben und andern bey vorkommenden Fällen jedesmal ſchleunige und billigmäßige Hülfe wiederfahren zu laſſen, auch um deſto zuverläßiger zu wiſſen, wie es in den Gaſthöfen zuſtehe, dieſelben mehrerwähnter maſſen, wenigſtens monatlich und öfters unvermuthet, durch einen oder zween eures Mittels zu viſitiren. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter und ernſtlicher Wille, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin den 8ten Auguſt 1757.

23. Chur-

23.

Churſächſiſche Generalinnungsartikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker, vom 8ten Jan. 1780.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbieten und fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen aus denen, zufolge der Generalien vom 28ſten Sept. 1748. und 27ſten Nov. 1765. von den Vaſallen, Beamten und Stadträthen an Uns eingeſendeten Privilegiis und Artikelsbriefen der Handwerkszünfte und Innungen, ſo mancherley bey ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende Mißbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen geweſen, daß Wir, zu deren Abſtellung und Erreichung Unſerer, auf Beförderung des Nahrungsſtandes gerichteten landesväterlichen Abſicht, für nöthig erachten, bey ſämtlichen Innungen der Künſtler, Profeßioniſten und Handwerker eine, ſo weit es thunlich, durchgängig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landesgeſetze und ſonſtige gute Ordnung ſich gründende Verfaſſung einzuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte und Obliegenheit der Lehrherren oder Meiſter, auch Diener oder Geſellen und Lehrlinge, in nachſtehende Artikel zuſammen faſſen laſſen.

CAP. I.

Die Lehrlinge betreffend.

1) Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, iſt zuförderſt durch ein Zeugniß des Geiſtlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er leſen und ſchreiben gelernet, auch wenigſtens das 12te Jahr ſeines Alters erreicht habe; Es wäre denn nach Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion oder Handwerks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten ſchlechterdings erforderlich. Doch iſt ein vom Bauerſtande herkommender Lehrling, zu Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6ten November 1766 und dem Generali vom 31ſten März 1767. verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von ſeinem 14ten Jahre an, 4 Jahre in hieſigen Landen bey der Landwirthſchaft, und darunter 2 Jahre bey ſeiner Gerichtsobrigkeit gedienet, durch ein obrigkeitliches Atteſtat beygebracht, in die Lehre zu nehmen.

2) Jeder zur Lehre beſtimmte Jüngling ſoll mit Vorwiſſen der Aelteſten der Innung derjenigen Kunſt, Profeßion oder Handwerks, ſo er erlernen will, bey dem Lehrherrn oder Meiſter, welcher ihn in die Lehre zu nehmen geſonnen, vier Wochen zur Probe arbeiten.

3) Erkennet ihn alsdann ſein künftiger Lehrherr oder Meiſter vor tüchtig, ſo hat er ſich etliche Tage vor nächſter Zuſammenkunft der Innung bey den Aelteſten, der Aufnahme halber, gebührend zu melden.

4) Bey

4) Bey der Innungszuſammenkunft ſelbſt muß er ſich dem verſammleten Mittel durch ſeinen Lehrherrn oder Meiſter vorſtellen laſſen, ſeinen Geburtsbrief, oder andere hinlängliche Beſcheinigung ſeiner ehrlichen Geburt, und nach den Landesgeſetzen erforderliche giltige Urkunden wegen ſeines Herkommens, auch, daferne er Bauernſtandes, das geordnete obrigkeitliche Atteſtat, wie er bereits vier Jahre von ſeinem vierzehnten Jahre an bey der Landwirthſchaft gedienet, zugleich produciren, und ſolches ſamt den übrigen erforderlichen Urkunden in den Händen des Handwerks laſſen, hiernächſt, wenn er leibeigen gebohren wäre, die ſchriftliche Einwilligung ſeiner Grundherrſchaft beybringen.

5) Bey denjenigen Künſtlern, Profeßioniſten und Handwerkern, welche des Jahres nur einmal, oder noch ſeltener, Zuſammenkunft oder Lade halten, kann der Lehrling, wenn es die Umſtände nicht geſtatten, daß mit deſſen Aufdingung bis zur nächſten Zuſammenkunft der Innung angeſtanden werde, auch zu anderer Zeit vor den Oberälteſten und Beyſitzern, mit Beobachtung deſſen, was in vorſtehenden §§phis enthalten, aufgedungen werden.

6) Wegen des Herkommens ſollen die Künſtler, Profeßioniſten und Handwerker niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgeſetzen, beſonders der Landesordnung de anno 1661. Tit. 21. und den Mandaten vom 10ten Nov. 1764 und 18ten Sept. 1772. namentlich ausgenommenen Perſonen eine Ausſtellung machen, auch unehelich Gebohrne, ſobald ſie durch ihrer Eltern nachher getroffene Ehe oder landesherrlichen Befehl legitimiret worden, ohne einige Widerrede aufnehmen, alles bey dreißig Thaler Strafe.

7) Alle Art. 4. benannten Urkunden ſollen der Innung zur Verwahrung übergeben, und bey Handwerkern in die Handwerkslade beygelegt, auch darinnen ſo lange, bis der Lehrling dereinſt irgendwo ſich niederlaſſen und das Innungs- oder Meiſterrecht gewinnen will, verwahrlich aufbehalten, hierunter auch bey einem Meiſtersſohn ſo wenig als bey einem Fremden eine Ausnahme gemacht werden.

8) Nach deſſen allen Bewerkſtelligung ſoll der Anſuchende das in den Specialartikeln ſeiner Innung beſtimmte Einſchreibgeld erlegen, ſodann aufgenommen, in das Innungs- oder Handwerksprotocoll als Lehrling eingeſchrieben, ſeinem Lehrherrn oder Meiſter gehorſam zu ſeyn, auch ſich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnt, und ſeinem Lehrmeiſter zur Unterweiſung übergeben werden, welcher zugleich den Lehrling zu Beſuchung des Gottesdienſtes und der öffentlichen Examinum, auch überhaupt zu einem chriſtlichen und wohlgeſitteten Lebenswandel anzuhalten verbunden ſeyn ſoll.

9) Dem Lehrherrn oder Meiſter ſtehet zwar frey, zu deſto beſſerer Verſicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings ſich in der zeither gewöhnlichen Maße, auch noch ferner für ſelbigen eine, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Innung zu ermäßigende Caution, welche entweder baar zur Innungs- oder Handwerkscaſſe niederzulegen, oder durch einen, auch mehrere tüchtige Bürger, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Perſon zugegen ſeyn müſſen, zu verſichern iſt, beſtellen zu laſſen; jedoch hat die Obrigkeit dahin zu ſehen, daß durch dieſe Cautionsbeſtellung arme Kinder von Erlernung der Künſte, Profeßionen und Handwerker nicht abgehalten werden.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang der beſtimmten Jahre aus der Lehre, und ſtellt ſich binnen ſechs Wochen bey ſeinem Lehrherrn oder Meiſter nicht ſelbſt, oder durch

Zuthun

Zuthun ſeiner Bürgen wieder ein; ſo wird von der für ihn beſtellten Caution, nach obrigkeitlichem Ermeſſen, zuvörderſt dem Lehrherrn oder Meiſter dasjenige, was ihm der Lehrling erweislich veruntreuet, oder zu Schaden kommen laſſen, vergütet, der Ueberreſt aber in der Innungs- oder Handwerkscaſſe verrechnet. Doch ſollen die Bürgen, wenn er zurückkehrte, wider ihren Willen ferner in Bürgſchaft zu bleiben, nicht verbunden ſeyn; vielmehr muß alsdann für den zurückkehrenden Lehrling anderweit eine von den Aelteſten oder Obermeiſtern und Rathsdeputirten zu beſtimmende Caution beſtellt, und ſolche baar zur Innungs- oder Handwerkscaſſe niedergelegt werden: der entlaufene Lehrling aber zur Strafe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die beſtimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.

10) Würde gegentheils ein Lehrling von ſeinem Lehrherrn oder Meiſter über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunſt, Profeſſion oder Handwerk unterwieſen; ſo hat er ſolches bey dem Aelteſten der Innung beſcheiden vorſtellig zu machen.

Von dieſem iſt, falls die Klage gegründet befunden wird, der Lehrherr oder Meiſter zu glimpflichem Verhalten und fleiſſigerer Unterweiſung anzuermahnen; daferne aber dieſes nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Erkenntniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meiſter zu übergeben, oder ſonſt zu ſeinem Beſten Verfügung zu treffen.

Erſtern Falls iſt der vorige Lehrherr oder Meiſter von dem ſchon erhaltenen Lehrgelde ſo viel, als die rückſtändige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben ſchuldig, auch überdem noch, nach Befinden, zu beſtrafen.

11) Die Lehrjahre ſowohl, als das Lehrgeld werden bey jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerk beſonders beſtimmt, und ſoll weder Lehrherr oder Meiſter, noch die Innung von den Lehrjahren etwas, weder vor Geld, noch ſonſt erlaſſen.

Eines Lehrherrn oder Meiſters Sohn, der bey ſeines Vaters Leben das vierzehnte Jahr ſeines Alters erreichet, und deſſen Vater bis dahin die Kunſt, Profeſſion oder das Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an den Lehrjahren ein Jahr nachzulaſſen, weil er bereits von Kindheit an in ſeines Vaters Hauſe vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12) Während ſothaner Lehrjahre muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meiſters Hauſe, Koſt und Arbeit ſeyn, auch ſelbſt Hand anlegen. Das bloße Einkaufen ſolcher Perſonen, die nie ſelbſt gearbeitet, in die Innungen, ſoll nicht geſtattet werden: es wäre denn, daß wegen beſonderer Umſtände deshalb in vorkommenden Fällen landesherrliche Diſpenſation erfolgte.

13) Ueber das zu beſtimmende Lehrgeld ſoll keinem Lehrherrn oder Meiſter frey ſtehen etwas zu fordern, wohl aber ein wenigers, oder gar nichts zu nehmen.

In welchem letztern Falle, zur Entſchädigung des Lehrherrn oder Meiſters, daferne es derſelbe verlangt, der Lehrling noch ein Jahr in der Lehre zu bleiben gehalten iſt.

14) Stirbt ein Lehrling binnen den Lehrjahren; ſo haben die Aelteſten der Innung zu ermäſſigen, wie viel von dem Lehrgelde, nach Verhältniß der ſchon verſtrichenen Zeit

der Lehrherr oder Meiſter an ſich behalten könne, oder an des Verſtorbenen Eltern herauszugeben habe.

15) Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meiſter; ſo ſoll deſſen nachgelaſſene Wittwe, falls ſie die Kunſt, Profeſſion oder das Handwerk fortſetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkſtatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß ſie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe ſeine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aelteſten der Innung, damit dieſer ihn vollends auslernen und losſprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meiſter, der ſolches beſtellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf.

16) Wäre aber von dem verſtorbenen Lehrherrn oder Meiſter keine Wittwe vorhanden, oder auch ſolche die Kunſt, Profeſſion oder das Handwerk fortzuſetzen nicht Willens, oder nicht im Stande; ſo ſollen die Aelteſten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meiſter übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge verſehen wäre, dennoch unweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehrgeld, nach Verhältniß der ſchon verſtrichenen Zeit, mit des verſtorbenen Lehrherrn oder Meiſters Erben zu theilen hat.

Es iſt aber dahin zu ſehen, daß der Lehrling vorzüglich demjenigen Lehrherrn oder Meiſter, der die wenigſten, oder gar keine Lehrlinge hat, wenn anders an ſeiner Geſchicklichkeit nichts auszuſetzen iſt, übergeben werde.

17) Einem neuangehenden Innungsgenoſſen oder Meiſter bleibt, ſobald er das Innungs- oder Meiſterrecht erlangt, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen freygelaſſen. Demjenigen Lehrherrn oder Meiſter, deſſen Lehrling die Lehre ausgeſtanden hat, oder darinnen verſtirbt, oder ihm, ohne ſeine Schuld, aus der Lehre läuft, iſt einen andern ſofort anzunehmen, ohne daß er erſt eine gewiſſe Zeit zu warten nöthig habe, erlaubt.

Hat er aber den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlaſſet; ſo ſoll er zur Strafe einen andern anzunehmen ein Jahr lang ſich enthalten.

18) Damit es jedoch an nöthigem Unterricht und Aufſicht nicht fehle, ſoll kein Lehrherr oder Meiſter auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermeſſen der Aelteſten, und da es nöthig, des Orts Obrigkeit, zu unterrichten im Stande iſt, in die Lehre nehmen.

19) Der Lehrling, ſo ſeine Zeit treu und redlich ausgehalten, ſoll von ſeinem Lehrherrn oder Meiſter in der nächſten Quartalzuſammenkunſt vor die Innung gebracht werden, und muß, in Beyſeyn der Aelteſten, eine nach Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion oder des Handwerks, in den Specialartikeln zu beſtimmende Probe von dem, was er erlernt, machen. Bey den Innungen, ſo des Jahrs nur einmal zuſammen kommen, wird es auch diesfalls ſo, wie Art. 5. vorgeſchrieben, gehalten.

20) Wird der Lehrling noch nicht vor tüchtig zum Diener oder Geſellen erkannt; ſo hat ihn die Innung, nach vorgängiger unpartheyiſcher Unterſuchung, auch mit Vorbewußt und Genehmhaltung der, der Innung vorgeſetzten obrigkeitlichen Perſon, zu einem andern Lehrherrn oder Meiſter, dem davor etwas billiges auszuſetzen, noch ein halbes oder ganzes Jahr in die Lehre zu thun; der vorige Lehrherr oder Meiſter aber iſt, wenn ſich findet, daß er an des Lehrlings Untüchtigkeit Schuld ſey, von der Obrigkeit zur Rückgabe des empfangenen Lehrgeldes anzuhalten.

21) Ein vor tüchtig erkannter Lehrling hingegen wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er den in Innungs- und Handwerksſachen ergangenen Landesgeſetzen und dieſen Generalartikeln in allen Stücken gehorſame Folge leiſten wolle, gegen Erlegung des in den Specialartikeln jeder Innung oder jeden Handwerks zu beſtimmenden Diener- oder Geſellengeldes losgeſprochen, und dadurch, ohne erſt den bey manchen Innungen und Handwerkern bisher üblich geweſenen Grad eines Jüngers durchzugehen, ſonder alle weitere Ceremonien, welche als unnütze gänzlich abzuſchaffen ſind, ſämtlicher, einem Diener oder Geſellen zukommender Rechte theilhaftig gemacht. Das oberwähntermaßen von ihm zu erlegende Diener- oder Geſellengeld aber wird zur Innungs- oder Handwerkscaſſe berechnet, und darf keineswegs zu Schmauſereyen angewendet werden.

22) Iſt eine Caution beſtellt; ſo wird ſelbige ſodann zurück gegeben, auch ein gedruckter oder geſchriebener, in beyden Fällen gehörig geſtempelter Lehrbrief, nach jeder Kunſt, Profeßion- oder Handwerksformular unter gewöhnlicher Unterſchrift und Innungs- oder Handwerksſiegel ausgefertigt.

23) Sothaner Lehrbrief ſoll jedoch ſo lange, bis der neue Geſelle künftig ſich irgendwo niederlaſſen, und das Innungs- oder Meiſterrecht gewinnen will, auch ſolches durch ein glaubhaftes Atteſtat der Obrigkeit des Orts, wo er ſeine Nahrung zu treiben geſonnen, beybringt, bey der Innung verwahrlich aufbehalten, und bey Handwerkern in der Meiſterlade originaliter aufgehoben werden.

CAP. II.

Die Diener oder Geſellen betreffend.

1) Will der neue Diener oder Geſelle wandern; ſo muß er ſein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen, und ſolches im Innungsprotocoll anmerken laſſen:

Da ihm dann eine gedruckte Kundſchaft, nach der in den Mandaten vom 19ten Oct. 1731. und 10ten Nov. 1764. §. 2. enthaltenen Vorſchrift, ingleichen vidimirte Abſchrift ſeines Geburts- und Lehrbriefes zu ſeinem Fortkommen, gegen die für eine vidimirte Abſchrift in der Taxordnung beſtimmte Gebühr, ertheilt wird.

2) Doch ſoll ein ſolcher neuer Diener oder Geſelle weder wandern, noch an dem Orte, wo er gelernt, in Arbeit treten, bevor er nicht bey ſeinem geweſenen Lehrherrn oder Meiſter, falls ſelbiger es verlangt, annoch vier Wochen um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat, damit er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertrauet geweſen, richtigen Beſcheid geben und nöthigen Falls Rechnung ablegen könne.

3) Ein von andern Orten einwandernder Diener oder Geſelle ſoll ſich alles Einlegens, Aufliegens und Bettelns enthalten, und iſt derſelbe von den Obermeiſtern ſofort bey ſeiner Ankunft, welchergeſtalt das Betteln ſchlechterdings verboten ſey, und er, dafern er ſich deſſen unterfienge, gleich andern Bettlern beſtraft werden würde, zu bedeuten, und zu dem Innungsälteſten, oder bey Handwerkern auf die Herberge zu verweiſen, woſelbſt er durch den Altgeſellen nach Arbeit umſchauen zu laſſen, und ſich bey dem Innungsälteſten, mittelſt Vorzeigen ſeines Geburts- und Lehrbriefes in originali oder beglaub-

ter Abſchrift, nicht minder einer richtigen Kundſchaft oder anderer gültigen Zeugniſſe von der Innung des Orts, wo er zuletzt gearbeitet, zu legitimiren hat.

4) Die Ermanglung der Kundſchaft allein iſt nicht hinlänglich, um ihn ſofort abzuweiſen: vielmehr hanget lediglich von obrigkeitlichem Ermeſſen ab, ob er allenfalls, befundenen Umſtänden nach, zur eidlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Innungs- oder Handwerksverfaſſung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen ſey, zuzulaſſen. Zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung ſofort anzuzeigen, von erſterer aber letzterer, ohne Abforderung einiger Sporteln, mit mündlichem Beſcheid zu verſehen iſt.

5) Erhält ein einwandernder Diener oder Geſelle, nach gehaltener Umfrage, keine Arbeit; ſo iſt von dem Aelteſten dieſes, und daß er ſolchergeſtalt weiter wandern müſſen, auf die mitgebrachte Kundſchaft unentgeltlich anzumerken, oder ihm darüber ein beſonderes beglaubtes Zeugniß ebenfalls unentgeltlich zu ertheilen. Der Diener oder Geſelle bekommt alsdann, nachdem der nächſte Ort, wo Meiſter ſeiner Kunſt, Profeſſion oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt iſt, ein proportionirtes, höchſtens auf vier bis fünf Groſchen ſich belaufendes Geſchenk, oder ſtatt deſſen hinlängliches Eſſen und Trinken: und muß derſelbe hierauf unverweilt weiter wandern.

Will er ſich länger aufhalten; ſo ſoll er der Obrigkeit des Orts ſeine Urſachen anzeigen, und erhält er alsdenn weiter kein Geſchenk.

6) Wird ihm hingegen an dem Orte, wo er einwandert, Arbeit zugeſagt; ſo muß er ſolche noch deſſelben Tages ohne Widerrede antreten, und ſodann ſeinen Geburts- und Lehrbrief oder andere gültige Zeugniſſe, ſo wie er eines oder das andere in originali oder beglaubter Abſchrift mitgebracht, ſamt der Kundſchaft, dem Oberälteſten zur verwahrlichen Aufbehaltung bey der Innung und Beylegung in die Lade übergeben.

Dieſe Urkunden werden daſelbſt ſo lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, ſodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bishero gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm ſamt einer neuen gedruckten Kundſchaft wieder ausgeantwortet.

7) Vierzehen Tage lang ſtehet ihm frey, es bey demjenigen, der ihm zuerſt Arbeit gegeben, zu verſuchen. Nach deren Ablauf aber muß er ſich, ob er länger bey ihm bleiben wolle oder nicht, ſchlechterdings erklären, und bleibt ihm letztern Falls in eine andere Werkſtatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erſtern Falls mit ſeinem Herrn oder Meiſter ein gewiſſes Gedinge oder Leihkauf eingehen, und wenigſtens ein Vierteljahr bey demſelben aushalten muß.

8) Die in Arbeit ſtehenden Diener oder Geſellen ſollen ihren Herren oder Meiſtern den ſchuldigen Gehorſam leiſten, und bey Vermeidung der in dem wegen Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche unterm 18ten Sept. 1772. ergangenen Mandate geordneten Strafen keine ſogenannte blaue Montage, oder andere Werkeltage feyern, vielmehr für den bedungenen Wochenlohn alle Werkeltage diejenigen Stunden, ſo bey jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerk insbeſondere zur Arbeit beſtimmt ſind, fleißig und unverdroſſen arbeiten, keineswegs aber in andern Werkſtätten herumſchweifen, und die darinnen arbeitenden Diener oder Geſellen zu ſtören ſich unterfangen.

9) Wie

9) Wie denn auch keinem Diener oder Geſellen erlaubt iſt, nach gemachtem Feyerabend länger, als bis zehn Uhr aus ſeines Herrn oder Meiſters Hauſe, am allerwenigſten aber gar über Nacht auszubleiben; es wäre denn, daß ihm letzterer ſelbſt aus erheblichen Urſachen Erlaubniß darzu ertheilte.

Die dawider handelnden Diener oder Geſellen ſind von ihren Herren oder Meiſtern jedesmal den Aelteſten anzuzeigen, und eben ſowohl, als ihre ihnen hierunter nachſehenden Herren oder Meiſter um zwey Groſchen in die Innungs- oder Handwerkscaſſe zu beſtrafen.

10) Den Diener- oder Geſellenzuſammenkünften, als welche an dem darzu beſtimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich geweſen, nur alle vier Wochen zu verſtatten, ſollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel darzu geordnete Beyſitzer beywohnen, und daß alles ordentlich zugehe, und den Geſetzen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obſicht tragen.

11) Ueberhaupt ſollen ſich die Diener oder Geſellen bey ihren Zuſammenkünften einer ehrbaren und anſtändigen Aufführung befleißigen, insbeſondere aber an dem hierzu beſtimmten Orte oder auf der Herberge alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginnens gänzlich enthalten. Wer dawider handelt, ſoll nach Erkenntniß der Art. 10. Cap. II. gedachten Beyſitzer vier Groſchen zur Diener- oder Geſellenarmencaſſe, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Handwerkscaſſe erlegen, auch nach Beſchaffenheit des Vergehens von der Obrigkeit in noch härtere Strafe genommen werden.

12) Untereinander ſelbſt aber ſich abzuſtrafen, ſollen ſich dieſelben, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens, auf keine Weiſe und bey keiner Gelegenheit unterfangen.

13) Bey ſothanen monatlichen Zuſammenkünften giebt jeder in Arbeit ſtehender Diener oder Geſelle das ſogenannte Auflegegeld, wie ſolches in den beſondern Artikeln ſeiner Kunſt, Profeßion oder Handwerks beſtimmt iſt.

Sollte ein oder der andere aus erheblichen Urſachen nicht erſcheinen können; ſo muß er ſolches dem Altgeſellen anzeigen, und bey nächſter Zuſammenkunft ſeinen Rückſtand unweigerlich abtragen.

Sothanes Geld iſt zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung armer und kranker Geſellen, und zum Reiſepfennig der, wegen ermangelnder Arbeit, beſag Art. 5. Cap. II. weiter wandernden Diener oder Geſellen lediglich, keineswegs aber zu Schmauſereyen anzuwenden. Wie dahero der Altgeſelle ſolches in Empfang zu nehmen, richtige, von den Beyſitzern aus den Innungen atteſtirte Rechnung darüber zu führen, und ſolche alle Quartale vor verſammleter Innung den Aelteſten, in Gegenwart der Diener oder Geſellen abzulegen hat: Alſo darf er auch, ohne Einwilligung der Beyſitzer aus der Innung, aus der Büchſe, darinnen ſolches Geld unter doppelten Schlöſſern verwahrt wird, und wozu gedachte Beyſitzer den einen Schlüſſel, der Altgeſelle aber den andern führen ſollen, etwas zu nehmen ſich nicht ermächtigen, auch ſoll die Büchſe ſelbſt auf der Herberge nicht gelaſſen, ſondern, nach beendigter jedesmaliger Zuſammenkunft dem Aelteſten zur Verwahrung zugeſtellt werden.

14) Keinem in Arbeit ſtehenden Diener oder Geſellen iſt, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche von ſeinem Herrn oder Meiſter Abſchied zu nehmen erlaubt, ſondern er ſoll demſelben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, ſein Vorhaben wenigſtens acht Tage vorher, in ſoferne nicht bey den Specialartikeln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungsfriſt beſtimmt wäre, zu eröfnen ſchuldig ſeyn.

Gleichergeſtalt ſoll der letztere dem Diener oder Geſellen, wenn er ſeiner weiter nicht benöthigt, die Arbeit wenigſtens acht Tage vorher aufzukündigen gehalten ſeyn; Hätte aber der Diener oder Geſelle ſeinem Herrn oder Meiſter durch ſeine Aufführung zu Beſchwerden hinlänglichen Anlaß gegeben; ſo ſoll letzterm, auch ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche erſterm den Abſchied zu geben frey ſtehen.

15) Erhält der von ſeinem Herrn oder Meiſter ſcheidende Diener oder Geſelle von ihm ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens; ſo mag er bey einem andern Innungsgenoſſen oder Meiſter deſſelben Orts in Arbeit treten: auſſerdem beruhet es auf der Aelteſten und allenfalls der Obrigkeit Erkenntniß, ob er ſolches thun dörfe, oder ob er nicht vorher auswandern, und wenigſtens ein Vierteljahr anderwärts ſich aufhalten, auch nach ſeiner Rückkunft von neuem nach Arbeit umſchauen laſſen müſſe.

16) Wollte ein Diener oder Geſelle Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens Abſchied nehmen, oder heimlich austreten, hat deſſen Herr oder Meiſter, ſobald er das geringſte davon innen wird, ungeſäumt und bey eigener reſpective Vertret- und Verantwortung ſolches den Aelteſten, dieſe hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; Und ſind übrigens einem ſolchen Diener oder Geſellen ſo lange, bis alles behörig unterſucht und abgethan iſt, nicht nur die ihm gehörigen, bey der Innung verwahrten, oder in Lade gelegten Urkunden zurückzubehalten, ſondern ihm auch die Kundſchaft zu verweigern. Wäre auch gleich der Diener oder Geſelle bereits heimlich entwichen; ſo liegt deſſen geweſenem Herrn oder Meiſter dennoch ob, ſolches ſofort der Obrigkeit, damit den Rechten gemäß gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.

17) Die Geſellenbrüderſchaften, Brüderſchaftsſiegel, ſchwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben, und alle andere Geſellenmißbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben, und ernſtlich bey unnachbleiblicher harter Strafe verboten.

Die Diener und Geſellen ſollen ſich alles Briefwechſels mit andern Innungen und Handwerkern ſowohl, als der Abſchickung an dieſelben, ſchlechterdings enthalten, vielmehr dasjenige, was ſie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Liefen an die Diener oder Geſellen in corpore gerichtete Schreiben ein; ſo müſſen die Altgeſellen ſolche ſofort unerbrochen den Innungsälteſten, dieſe aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitern unentgeltlichen Beſcheid erwarten.

18) Ließe ſich aber ein Diener oder Geſelle gar gelüſten, unter was Vorwand es immer geſchehen mögte, einen Aufſtand zu machen, oder andere darzu zu verleiten; ſo ſoll derſelbe als ein Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe mit harter Leibesſtrafe angeſehen, auch an denen, ſo ſich von ihm verleiten laſſen, ſolches ernſtlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geſelle, der ſeines Herrn oder Meiſters Geſinde verhetzet, nachdrücklich beſtraft werden.

19) Damit hierunter überall Niemand Unwiſſenheit vorſchützen könne, ſollen den Dienern oder Geſellen dieſe Artikel von Wort zu Wort alle Quartal bey ihren Zuſammenkünften von den Beyſitzern aus der Innung vorgeleſen werden; ſie auch allemal, wenn ſolche vor verſammleter Innung oder Handwerk abgeleſen werden, dabey gegenwärtig ſeyn.

CAP. III.

Die Lehrherren oder Meiſter betreffend.

1) Wer das Innungs- oder Meiſterrecht gewinnen will, ſoll zuvörderſt hinlänglich beybringen, daß er die in den Specialartikeln ſeiner Kunſt, Profeſſion oder Handwerks beſtimmte Anzahl Jahre auf ſeine Kunſt, Profeſſion oder Handwerk gewandert, und auſſerhalb ſeines Geburtsorts wirklich gearbeitet habe. Doch ſoll ihm dabey zu keiner Ausſtellung gereichen, noch er dieſe Jahre von neuem anzufangen gehalten ſeyn, wenn er gleich binnen derſelben ein oder mehrmalen an den Ort, wo er in der Lehre geſtanden, zurückgekommen iſt; ſondern es ſoll genug ſeyn, wenn nur die verſchiedenen Zeiten, zu welchen ſich der Diener oder Geſelle in der Fremde aufgehalten, zuſammen gerechnet, die in den Specialartikeln ſeiner Kunſt, Profeſſion oder Handwerks zum Wandern beſtimmte Zahl Jahre ausmachen.

2) Eben ſo wenig mag ihm auf einigerley Weiſe nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderſchaft Militärdienſte angenommen, oder ſonſt auf einige Zeit auſſer der Kunſt, Profeſſion oder Handwerke, ſein Brod auf ehrliche Weiſe geſucht, und bey einer Herrſchaft in Dienſte getreten, nachgehends aber ſeinen ehrlichen Abſchied erhalten hätte, und der Kunſt, Profeſſion oder dem Handwerke wieder nachgehen wollte. Vielmehr ſoll ihm, falls er nur ſonſt das Seinige tüchtig gelernt hat, die in Unſeren Kriegsdienſten zugebrachte Zeit zu den Wanderjahren gerechnet werden.

3) Wie jedoch die zurückgelegten Wanderjahre keinen Beweiß von der Geſchicklichkeit eines Geſellen abgeben, vielmehr das Meiſterſtück, ob er die behörige Geſchicklichkeit erlangt habe, zeigen muß; alſo haben diejenigen, ſo wegen erheblicher, ihnen von der Obrigkeit zu atteſtirender Umſtände, (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorſtehende vortheilhafte Heyrath, der ihren Eltern zu leiſtende Beyſtand, eine ſchwächliche Leibesconſtitution und dergleichen zu rechnen,) der Wanderjahre halber Diſpenſation verlangen, ſich bey Unſerer Landesregierung und anderen gehörigen Inſtanzien zu melden, allwo ihnen ſolche, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo ſie in der Lehre geſtanden, ihre erlernte Kunſt, Profeſſion oder Handwerk in beſonderm Schwung iſt, nicht verſagt werden wird.

4) Wenn es ſolchergeſtalt mit der Wanderſchaft auf eine oder die andere Weiſe ſeine Richtigkeit hat, muß derjenige, ſo das Innungs- oder Meiſterrecht gewinnen will, ſich deshalb wenigſtens vierzehn Tage vor der Quartalverſammlung bey dem Innungsälteſten, im Quartal ſelbſt aber bey verſammleter Innung melden, und um Zulaſſung zu Fertigung der Meiſterſtücke geziemend anſuchen, dabey auch ſeinen Lehrbrief und Kundſchaft ſeines Wohlverhaltens der Innung vorlegen. Des Geburtsbriefes bedarf es hierbey nicht weiter, nachdem ſolcher ſchon bey dem Lehrbriefe vorausgeſetzt wird. Kann auch

der

der Lehrbrief in originali, ohne viele Weitläuftigkeit und Koſten, nicht herbey geſchaft werden; ſo ſoll deſſen beglaubte Abſchrift nebſt der Kundſchaft hinreichend ſeyn.

5) Die Muthzeit, oder das ſogenannte Muthjahr wird hierdurch, nebſt allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geſchickten Arbeitern die Erlangung des Meiſterrechts ehender auf alle Weiſe zu erleichtern, als zu erſchweren, mithin auch aller unnöthiger Zeitverluſt dabey abzuſchneiden iſt.

6) Vielmehr ſoll der ſothanes Recht ſuchende Diener oder Geſelle, ſo bald er nur übrigens ſich behörig legitimiret hat, alsbald zum Meiſterſtück gelaſſen, und ihm dabey ohne Unterſchied, er ſey ein Meiſtersſohn oder ein Fremder, ſolche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu koſtbar, und gleichwohl, um ſeine Geſchicklichkeit zu prüfen, hinreichend ſind, vorgelegt und aufgegeben werden.

Deren Beſtimmung für jede Kunſt, Profeſſion oder Handwerk insbeſondere bleibt zu deren Specialartikeln ausgeſetzt.

7) Wer bey Fertigung des Meiſterſtücks dasjenige, ſo er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen ſollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen läßt, ſoll der Innung zu vierfacher Erlegung des Meiſtergeldes verfallen ſeyn, und ein anderes Meiſterſtück ſelbſt machen.

Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erſt heraus; ſo wird er des erlangten Innungs- oder Meiſterrechts verluſtig, und muß er, wenn er weiter als Meiſter arbeiten will, ſolches von neuem ſuchen.

8) Die verfertigten Meiſterſtücke verbleiben dem Verfertiger eigenthümlich.

Sie ſind von verſammleter Innung zu beſichtigen und unpartheyiſch zu beurtheilen.

Keinesweges aber mag dieſelbe, die daran befindlichen Fehler mit Geldbußen eigenmächtig abzuthun ſich anmaßen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszuſetzen, ſolches ſchlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden.

Dieſe hat große Fehler, ſo eine Unwiſſenheit des Arbeiters in dem, was er als Meiſter nothwendig wiſſen muß, verrathen, keinesweges zu überſehen, ſondern denſelben, befundenen Umſtänden nach dahin, daß er noch ein, zwey auch wohl drey Jahre wandern, mehrere Geſchicklichkeit zu erlangen ſuchen, und ſodann ſich wieder melden ſoll, anzuweiſen. Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geldbußen, die jedoch zuſammen nicht über 2 Thaler anſteigen müſſen, und halb der Obrigkeit und halb der Innung anheim fallen, erlaſſen werden.

9) Damit man von der Geſchicklichkeit desjenigen, ſo das Innungs- oder Meiſterrecht zu erlangen ſuchet, deſto mehr verſichert ſey, iſt ſelbiger bey denjenigen Künſtlern, Profeſſioniſten und Handwerkern, denen ein beſonderes Reglement wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeſchrieben iſt, oder künftig noch vorgeſchrieben werden wird, nach ſelbigen zu examiniren, ob er alles deſſen, was zu ſeiner Profeſſion erforderlich, völlig kundig ſey. Sind bey ſelbiger beſondere Werkzeuge vorgeſchrieben; ſo muß er, ehe er aufgenommen werden kann, ſich ſolche zuvörderſt angeſchaft haben.

10) Iſt alles dieſes berichtiget; ſo erleget der einwerbende Diener oder Geſelle ſowohl den Innungsverwandten und Meiſtern, ſo mit ſeinem Meiſterſtück oder Examine

Mühe

Mühe und Verſäumniß gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für ſeine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerkscaſſe, das in den Specialartikeln ſeiner Kunſt, Profeſſion oder Handwerks beſtimmte Quantum, und ſoll ihm ein mehreres, es ſey für Beſichtigung des Meiſterſtücks, Meiſtereſſen, oder ſonſt für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Erſatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden.

Es ſoll auch hierbey kein Unterſchied zwiſchen Meiſtersſöhnen und Fremden, oder ſolchen, die Meiſters Wittben oder Töchter heyrathen, ingleichen zwiſchen Stadt- und Landmeiſtern, in ſo ferne letztere nach dem Mandate vom 29ſten Januar 1767. geduldet ſind, gemacht werden, vielmehr dieſes Quantum, ſo keineswegs unter die Meiſter zu vertheilen, oder zu verſchmauſen, ſondern zu der Innungs- oder Handwerkscaſſe zu bringen, und auf eine der Kunſt, Profeſſion oder dem Handwerke nützliche Weiſe anzuwenden iſt, ganz unveränderlich ſeyn; Und bleibt es übrigens in Anſehung der, dem Gotteskaſten, Amte oder Stadtrathe zu entrichtenden Abgaben, bey demjenigen, was die Specialartikel jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerks dieſerhalb vorſchreiben, oder ſonſt hergebracht iſt.

11) Wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meiſterrecht gehörig gewonnen, auch ſolches durch ein Zeugniß der Innung, bey welcher er geſtanden, ſowohl als ſein bisheriges Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts beybringt, iſt mit Fertigung eines anderweiten Meiſterſtücks zu verſchonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermeſſen der Obrigkeit zu beſtimmendes, höchſtens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Innungs- oder Meiſterrechts geordneten Gebühren anſteigendes Quantum in die Innung, zu welcher er ſich nunmehro halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er ſich niederlaſſen will, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Jedoch bleibt dem Ermeſſen der Obrigkeit anheim geſtellt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der von kleinen Orten in große Städte ſich wendenden Meiſtern die Fertigung eines anderweiten ſchicklichen Meiſterſtücks aufzuerlegen.

Ein ausländiſcher Meiſter, ſo ſich in hieſige Lande wenden will, bekommt das Bürgerrecht umſonſt: Soll auch in Anſehung des Meiſterrechts, nach Maaßgabe der Generalverordnung vom 2ten Nov. 1720. befundenen Umſtänden nach, entweder gar diſpenſirt, oder doch leidlich gehalten werden.

12) Wenn mehrere Diener oder Geſellen zu gleicher Zeit ſich um das Innungs- oder Meiſterrecht bewerben, ſoll unter ſelbigen allezeit derjenige, der am längſten Diener oder Geſelle geweſen, vorgezogen, und zuerſt als Meiſter eingeſchrieben werden.

13) Wer nun der in obſtehenden Artikeln enthaltenen Vorſchrift allenthalben Genüge geleiſtet hat, ſoll, nach vorgängigem Angelöbniß, daß er den Landesgeſetzen, den Ordnungen der Stadt oder des Orts, da er ſich niederzulaſſen gedenket, und dieſen General- ſowohl, als ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerks Specialartikeln ſich gemäß verhalten wolle, ohne weitern Anſtand und Weigerung, nach erlangtem Bürgerrecht, zum Innungs- oder Mitmeiſter angenommen, in das Innungs- oder Meiſterbuch eingeſchrieben, und zum Genuß aller Rechte und Freyheiten der Kunſt, Profeſſion oder des Handwerks zugelaſſen werden.

14) Die Innungsgenoſſen oder Meiſter kommen an denen bey jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerk hergebrachten Zeiten zuſammen, und müſſen ſich alsdenn zur beſtimmten Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, den Aelteſten der Innung vorhero bekannt gemachte und von ihnen gebilligte Urſache nicht auſſenbleiben. Widrigenfalls derjenige, der zu ſpät und nach bereits geöfneter Zuſammenkunft und Lade erſcheint, zwey Groſchen, derjenige aber, ſo ohne Vergünſtigung der Aelteſten auſſenbleibt, vier Groſchen jedesmal zur Strafe in die Innungscaſſe oder Lade zu erlegen ſchuldig, und hiernächſt zu allem dem, was bey verſammleter Innung beſchloſſen werden kann, und in ſeiner Abweſenheit von der verſammleten Innung beſchloſſen worden, gehalten ſeyn ſoll.

15) Auch ſollen die ſonſt bey den Innungen und Handwerkern gewöhnlichen Buſſen, z. E. wegen Gewehrtragens, offenbarer Lügen und dergleichen, in ſo ferne ſie zu Erhaltung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, jedoch keine über ſechs Groſchen höchſtens anſteigen.

16) Auſſer dieſen ordentlichen Zuſammenkünften ſollen keine auſſerordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwiſſen und Einwilligung gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeitverluſt entſtehet.

17) Bey Innungszuſammenkünften ſoll jeder, der in Innungs-Kunſt, Profeſſions- oder Handwerksſachen etwas vorzutragen hat, ſein Anbringen oder Beſchwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, glimpflich vortragen, und wenn über etwas herumgeſtimmt wird, ſeine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trift, abgeben.

Die ältern Glieder der Innungen ſollen den jüngern mit Glimpf und Beſcheidenheit begegnen, und durch hartes und ungeſtümmes Verfahren ihnen keinen Vorwand, ſich den gemeinen Zuſammenkünften zu entziehen, an Hand geben. Hingegen ſollen auch die jüngern den ältern jederzeit die gebührende Achtung erweiſen, und bey den Zuſammenkünften ſich beſcheiden aufführen.

Wer Zänkerey in der Innung oder dem Handwerke anfängt, durch unanſtändige Reden zu Zwietracht Anlaß giebt, andern vorſtimmt, oder ſonſt Unruhe erreget, oder auch denen an die Innung oder das Handwerk ergehenden obrigkeitlichen Befehlen ſich widerſetzet, ſoll der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienſt davor angeſehen werden; zu welchem Ende, und zu Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Perſon den Innungszuſammenkünften beywohnen, und ohne derſelben Gegenwart und Vorbewußt nichts vorgenommen oder beſchloſſen werden ſoll.

18) Dieſe obrigkeitliche Perſon ſoll, zu Vermeidung mehrerer Koſten und Weitläuftigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten ſofort abzuthun, auch einſchleichende Mißbräuche abzuſtellen Macht haben, ſo daß nur in dem Fall, wenn ſich die Mitglieder der Innung hierunter nicht weiſen laſſen wollen, ſolcherley Sachen der Obrigkeit anzuzeigen ſind; Auch hat beſagte obrigkeitliche Perſon die Innung und deren Mitglieder zu Führung einer ordentlichen Wirthſchaft fleißig anzuermahnen.

19) Jede Kunſt, Profeſſion oder Handwerksinnung ſoll, nachdem ſie ſtark oder ſchwach, zwey oder vier Aelteſten haben.

Bey der Wahl derſelben iſt, ſo viel möglich, auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu Erwählenden Fähigkeit, der Innung Beſtes

Beſtes zu befördern, zu ſehen, alle Nebenabſichten, Gunſt und Geſchenke aber ſind bey Strafe der Caſſation der Wahl zu vermeiden. Der neuerwählte Aelteſte ſoll ſofort der Obrigkeit vorgeſtellt, und, wenn ſelbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl beſtätigt werden.

20) Hiernächſt ſind jedesmal zur Innungs- oder Handwerkscaſſe einer oder mehrere aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks, nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn ſolche ein Jahr lang dieſes Amt verwaltet haben, müſſen die zwey nächſtfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieſerhalb ſich ein Hinderniß ereignen; ſo ſoll ſolches von dem Aelteſten der Obrigkeit angezeigt, und von ſelbiger unentgeltlich deshalb Verfügung getroffen werden.

21) Sothane Caſſe ſoll, benebſt den Geburts- und Lehrbriefen, auch allen andern Innungs- oder Handwerksurkunden, bey Kunſtinnungen in einem beſonders dazu beſtimmten verſchloſſenen Behältniſſe, und bey Handwerkern in der Handwerkslade aufbewahret werden. Einen Schlüſſel darzu ſoll die Art. 17. Cap. III. gedachte obrigkeitliche Perſon, den andern die Aelteſten, und den dritten die Caſſendeputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne den andern das Behältniß oder die Lade eröfnen.

22) Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieſes Behältniſſes oder der Lade betrift, der in den Specialartikeln jeder Innung enthaltenen Vorſchrift nachzugehen iſt; alſo haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu ſehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angeſeſſen ſey.

23) Das größere und kleinere Innungs- oder Handwerksſiegel hat die Art. 17. Cap. III. erwähnte obrigkeitliche Perſon zu verwahren.

24) Die Verwaltung aller und jeder Innungs- oder Handwerksgelder ſoll von den Aelteſten und Caſſendeputirten gemeinſchaftlich beſorgt, und nichts dabey einſeitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal bis zum andern eingehenden Gelder heben die Aelteſten und Caſſendeputirten immittelſt in einer beſondern, mit zwey Schlüſſeln verſehenen Büchſe auf, und beſtreiten davon die binnen ſolcher Zeit vorfallenden unverſchieblichen Ausgaben, müſſen aber darüber beym nächſten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Beſtand zur Innungscaſſe oder Lade jedesmal einliefern.

25) Die völlige Jahresrechnung nebſt deren Belegen iſt von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein vor allemal darzu beſtimmen wird, oder bereits beſtimmt iſt, der verſammleten Innung vorzulegen, von ſelbiger durchzugehen, und nach befundener Richtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungscaſſe oder Lade, um künftiger Nachricht willen aufzuheben, und haben ſowohl die Aelteſten, als Caſſendeputirten in getreulicher Verwahrung und Berechnung der gemeinen Gelder, um ſo viel ſorgfältiger ihrer Pflicht wahrzunehmen, da ſie, und nach ihrem Tode deren Erben alle erweisliche Defecte zu vertreten, und der Innung zu erſtatten ſchuldig ſind.

26) Der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerkscaſſe bleibt vor der Hand ſo, wie er bey jeder Innung hergebracht iſt.

Auſſerordentliche Anlagen ſollen, wenn die Innung darüber unter ſich einen Schluß gefaßt, zuvörderſt der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht

eingebracht werden. Eben ſo wenig ſoll aus einer, ohne Conſens der Obrigkeit, von der Innung ausgeſtellten Schuldverſchreibung, gegen ſelbige geklagt, wohl aber ſollen die Aelteſten und Caſſendeputirten deshalb in Anſpruch genommen werden können.

27) Gleichergeſtalt ſoll keine Innung oder Handwerk einen Proceß anfangen, ohne darüber bey ber Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

Nicht minder ſollen die Innungen ſich alles Briefwechſels mit andern ſowohl in= als ausländiſchen Innungen und Handwerkern, ingleichen der Abſchickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft bey zwanzig Thaler Strafe enthalten.

Wenn aber Fälle ſich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, ſoll es der Obrigkeit vorher gemeldet, und von ihr das weiter erforderliche veranſtaltet werden.

Wie denn auch derſelben von den Aelteſten alle Schreiben, ſo an die Innung oder das Handwerk einlaufen, unerbrochen einzuhändigen, und deren mündlich unentgeltlich darauf zu ertheilende Beſcheide zu erwarten und zu befolgen ſind.

28) Pfuſcher und Störer eigenmächtig aufzutreiben, bleibt den Innungen, bey Vermeidung ernſten Einſehens unterſagt; Hingegen ſoll ihnen, wenn ſie es der Obrigkeit, worunter die Pfuſcher geſeſſen, oder über dem Pfuſchen betreten werden, anzeigen, die Hülfe gegen dieſelben nicht verſagt, vielmehr ohne alle Weitläuftigkeit und Verhängung einigen Proceſſes, befundenen Umſtänden nach, durch Hinwegnehmung der Waaren oder des Handwerkzeuges, auch Geld= und andere Strafen, ſchleunige Juſtiz adminiſtrirt werden.

29) Damit, nebſt den Caſſen=Innungs= und Handwerksſachen, auch der Diener und Geſellen Angelegenheiten in Ordnung gehalten werden, ſollen denſelben, wie Art. 10. Cap. II. gedacht worden, zu ihren Zuſammenkünften, wo dergleichen hergebracht, zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks als Beyſitzer zugeordnet und ſolche von Zeit zu Zeit abgewechſelt werden. Derjenige, welcher ſich, wenn ihn die Reihe trift, dieſes Amts ohne erhebliche Urſache, wofür jedoch Krankheit, Alter und dergleichen zu achten, entbrechen wollte, ſoll einen Thaler Strafe in die Innungs= oder Handwerkscaſſe geben, und gleichwohl das Amt zu übernehmen von der Obrigkeit angehalten werden.

30) Der jüngſte Meiſter iſt in der Ordnung ſo lange, bis ein anderer nach ihm Meiſter wird, das Jungmeiſteramt zu verſehen, mithin bey den Aelteſten, ſo oft er in die Innungsſachen gerufen wird, ſich einzuſtellen, und die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Anſage zu den Quartalen, die Einforderung der Beyträge von den Zunftgenoſſen, und dergleichen, zu beſorgen verbunden. Keineswegs aber mag ihm das Einſchenken und Aufwarten bey den Innungsverſammlungen aufgebürdet werden.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Hinderniſſe ſein Amt zu verrichten auf eine Zeitlang auſſer Stand geſetzt, ſoll er die Aelteſten in Zeiten davon benachrichtigen, damit inzwiſchen der in der Reihe zunächſt vor ihm ſtehende Meiſter ſeine Stelle zu vertreten angewieſen werde. Von dieſem Jungmeiſteramt aber ſind diejenigen Meiſter, ſo ſich an dem Orte, wo die Innung oder Lade befindlich, nicht weſentlich aufhalten, ingleichen diejenigen, ſo bereits an andern Orten Meiſter geweſen ſind, als welchen bey der Aufnahme in eine andere Zunft, ihr Platz nach den Jahren ihrer Meiſterſchaft anzuweiſen iſt, befreyet.

31) Stirbt

31) Stirbt ein Meiſter oder Meiſterin; ſo haben bey den Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meiſter ſich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung auſſenbleibt und keinen andern an ſeine Stelle ſchickt, ſoll acht Groſchen in die Innungs- oder Handwerkscaſſe erlegen. Da jedoch die Abwartung der Begräbniſſe mit vielem Zeitverluſt verbunden; ſo mag jedesmal nur die halbe Innung, und, wenn ſelbige über vierzig Meiſter ſtark iſt, nur der vierte Theil mit zur Leiche gehen.

32) Ein jeder Innungsgenoſſe oder Meiſter ſoll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der darzu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, und niemanden mit der beſtellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin ſehen, daß ein gleiches von ſeinen Leuten beobachtet werde, immaſſen er widrigenfalls vor ſelbige zu ſtehen ſchuldig iſt. Wer aber von einem Innungsgenoſſen oder Meiſter zur Ungebühr aufgehalten wird, dem ſoll, ihm die Arbeit wegzunehmen und ſie einem andern Innungsgenoſſen oder Meiſter zu übergeben, frey ſtehen, ohne daß lezterer ſich deren Annehmung weigern, oder deshalb einen Nachtheil bey der Innung zu beſorgen haben dürfe.

33) Weder einzelne Innungsglieder oder Meiſter, noch ganze Innungen, ſollen diejenigen, ſo bey ihnen arbeiten laſſen, oder von ihnen kaufen, im Preiße überſetzen: vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewiſſen Preiß zu ſetzen, und diejenigen ihres Mittels, ſo unter ſelbigen arbeiten oder verkaufen, für anſtößig zu halten, oder gar zu beſtrafen ſich unterfangen.

Wie denn auch niemand an dergleichen Abrede gebunden ſeyn, vielmehr die Innung, ſo dergleichen getroffen, um funfzig Thaler beſtraft, von ſolcher Strafe ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel den Armenhäuſern, und ein Drittel dem Denuncianten zugeeignet, dieſe Strafe aber nicht aus der Innungscaſſe oder Lade, ſondern von den Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührniſſe begangen, aus eignen Mitteln erlegt, und des Denuncianten Name auf deſſen Verlangen verſchwiegen werden ſoll.

34) Sämtliche Innungsglieder oder Meiſter ſollen ſich untereinander verträglich erweiſen, keiner des andern Arbeit oder Waare ohne Urſache verachten oder tadeln, noch ſonſt durch Verunglimpfung und andere unzuläßige Mittel ihren Innungsverwandten oder Nebenmeiſtern die Arbeit und Nahrung zu entziehen ſuchen. Wer darwider handelt, ſoll jedesmal, auf Erkenntniß der Obrigkeit, in Strafe genommen werden.

Doch bleibt einem jeden wohlfeiler und beſſer, als ſein Innungsverwandter oder Nebenmeiſter, zu arbeiten und zu verkaufen unbenommen.

35) Keiner ſoll dem andern ſeine Diener, Geſellen oder Geſinde, weder ſelbſt, noch durch andere bey fünf Thaler Strafe abſpenſtig machen.

Iſt ein Innungsgenoß oder Meiſter mit beſtellter Arbeit überhäuft; ſo hat er zu deren Förderung zu allererſt das Abſehen darauf, daß er dabey einen armen Innungsgenoſſen oder Mitmeiſter zu Hülfe nehme, zu richten.

Doch muß er ſich, wenn er darzu einen Diener oder Geſellen aus einer andern Werkſtatt entlehnen will, allemal zuvor bey den Aelteſten melden.

Wann aber indeſſen ein fremder Diener oder Geſell einwandert, und bey ihm um Arbeit umſchauen läßt, iſt er demſelben Arbeit zu geben, und den entlehnten Diener oder Geſellen in ſeine vorige Werkſtatt zurück zu entlaſſen ſchuldig.

 36) Damit

36) Damit auch das Umſchauen möglichſt erleichtert und abgekürzt werde; ſo haben diejenigen Innungsgenoſſen oder Meiſter, welche Diener oder Geſellen brauchen, ſolches dem Innungsälteſten zu melden, welcher ihre Namen aufzuzeichnen hat; Die Altgeſellen aber haben bey dem Umſchauen nach Arbeit für einwandernde Diener oder Geſellen, zuvörderſt bey den von den Innungsälteſten aufgezeichneten Meiſtern, und ſodann erſt bey denjenigen, ſo die wenigſten Diener oder Geſellen haben, nach der Reihe, vom älteſten bis zum jüngſten anzufragen.

37) Zu Verhütung alles Diebſtals und Unterſchleifs ſoll kein Innungsgenoß oder Meiſter von des andern Dienern, Geſellen oder Geſinde, Waaren, Materialien oder Werkzeug, ſo zu derſelben Kunſt oder Handwerk gehörig, bey zehen Thaler Strafe kaufen.

38) Ein Innungsgenoß oder Meiſter, der heyrathen will, ſoll der Innung deswegen etwas zu zahlen nicht gehalten ſeyn, noch ihm, wegen der Beſchaffenheit der Perſon, die er heyrathet, der mindeſte Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angeſonnen werden.

39) Eines Innungsgenoſſen oder Meiſters Wittwe, wenn ſie anders des Bürgerrechts fähig, mag, ſo lange ſie ihren Wittwenſtand nicht verändert, ihres verſtorbenen Mannes Kunſt, Profeſſion oder Handwerk mit Dienern oder Geſellen fortſetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsgenoſſen oder Meiſter zu genießen.

Nur mag ſie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch losſprechen; es wäre denn, daß die Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion, oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge auch bey Wittwen nothwendig machte. Ingleichen hat ſie wie andere Innungsgenoſſen und Meiſter für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu ſtehen, und wenn durch die Ihrigen etwas verdorben worden, behält ſie ihren Regreß blos gegen dieſe. Iſt übrigens eine Wittwe eines geſchickten Dieners oder Geſellens benöthigt; ſo haben die Aelteſten ihr dergleichen auf ihr Anmelden zu verſchaffen, auch derjenige, bey dem er bishero gearbeitet, ihr ſolchen keineswegs, es wäre denn aus beſondern erheblichen Urſachen, zu verſagen.

4) Wendet ſich ein Innungsgenoß oder Meiſter von einem Orte hieſiger Lande an einen andern; ſo ſteht ihm frey das Innungs- oder Meiſterrecht an erſterm Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorherigen Beytrags, beyzubehalten.

Verläßt er aber hieſige Lande, und ziehet auswärts, ohne ſich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung ſich zu Fortſetzung ſeines vorigen Beytrags zu erklären, auch ſolchen hernach wirklich zu leiſten; ſo iſt er des Innungs- oder Meiſterrechts verluſtig, und muß daſſelbe bey ſeiner Rückkunft ganz von neuem löſen.

41) Bey entſtehender Feuersgefahr müſſen die nach jeden Orts Feuerordnung zum Löſchen verbundenen Innungsgenoſſen oder Meiſter und deren Diener oder Geſellen, ſobald Lärmen geſchlagen oder geſtürmt wird, ſich mit ihrem zum Löſchen und Einreiſſen, ingleichen zum Repariren des Feuergeräths brauchbaren Werkzeuge, unverzüglich zum Feuer, oder dem ihnen nach jeder Feuerordnung insbeſondere angewieſenen Ort begeben, und ſich von denjenigen, ſo dabey die nöthigen Anſtalten zu machen haben, zum Löſchen, Wehren und Retten unweigerlich gebrauchen laſſen.

42) Schlüß-

42) Schlüßlich ſind ſämtliche Innungsgenoſſen und Meiſter, ſowohl den Landesgeſetzen, als des Orts, wo ſie ſich aufhalten, Statuten, nicht minder dieſen general- und ihrer Kunſt, Profeßion- oder Handwerksſpecialartikeln, auch den ihnen vorgeſchriebenen oder noch vorzuſchreibenden Reglements allein, keineswegs aber den von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Concurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwerksſchlüſſeln, als welche hierdurch bey der Art. 33. beniemten Strafe verboten, und vor ungültig und unverbindlich erklärt werden, Folge zu leiſten ſchuldig; Und ſollen ſothane Artikel und Reglements zu ihrem Unterricht in den Quartalen von Wort zu Wort verleſen werden.

Wie Wir nun dieſe Generalartikel von ſämtlichen Innungen der Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker genau beobachtet wiſſen wollen, Uns jedoch, ſowohl bey Reviſion und Confirmation der Artikel jeder Innung insbeſondere, als ſonſt vorkommenden Umſtänden nach, von den in dieſen Generalartikeln enthaltenen Vorſchriften Ausnahmen zu machen, oder ſelbige durch Zuſätze zu erläutern vorbehalten, auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen beſtanden, dabey ferner gelaſſen, und daher auf dieſelben nur diejenigen Diſpoſitionen dieſes Mandats, die eine eigne Innung nicht vorausſetzen, angewendet wiſſen wollen; Geſtalt dann deſſen Vorſchriften ohnehin nicht auf die Academien der bildenden Künſte allhier und zu Leipzig, noch auf die Manufacturiers bey Unſern Manufacturen zu ziehen ſind:

Alſo haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, auch Unſer Canzleyſecret vorzudrucken angeordnet. So geſchehen den 8ten Jan. 1780.

24.

Reglement zu Einrichtung der Spinnſchulen in den Schleſiſchen Städten, vom 6ten Dec. 1764.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zur Aufnahme und Verbeſſerung der Wollmanufacturen in Schleſien, öffentliche Wollſpinnſtuben in den Städten, wo ſich Wollmanufacturen befinden, anlegen zu laſſen, vor heilſam und nöthig gefunden: Alſo haben Sie darüber nachſtehendes Reglement vollzogen und publiciren zu laſſen allergnädigſt anbefohlen.

§. 1.

Alle in der öffentlichen Verpflegung ſtehende Armen, auch andere Hausarmen, ſo zur ſchweren Arbeit untüchtig, imgleichen ſonſt müßige, auf eigene Hand lebende und ſich einer liederlichen Lebensart ergebende Perſonen ſind zur Wollarbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinnſtube zu ſolcher Arbeit zu unterrichten, und muß ein jeder nach

nach ſeiner natürlichen dazu ſich äußernden Geſchicklichkeit und Fähigkeit entweder zum Wolleſchlagen, Schreubeln oder Kammeln, Streichen, Spinnen und Spulen, von dem Spinnmeiſter und Spinnmeiſterin angeſtellt und angewieſen werden. Um nun dergleichen Perſonen aufzufinden, hat Magiſtratus jeden Orts

§. 2.

von Haus zu Haus eine genaue Reviſion durch den Policey- und Fabriquen-Inſpectorem, den Medicum und Chirurgum des Orts, die Viertelmeiſter, auch den angeſtellten Spinnmeiſter und geſchickteſten Tuchmachermeiſter nach dem Seelenregiſter anzuſtellen, und von dieſen Reviſoribus, ſonderlich diejenigen zur Wollarbeit tauglichen Hausarmen, ſo ſich mit keiner andern Arbeit ernähren können, oder würklich ernähren, auch die auf eigene Hand in Kammern ſitzenden, müßigen, auch wohl gar liederlicher Lebensart verdächtigen Perſonen, ausziehen, und zu welcher Wollarbeit ſich ſolche vorzüglich ſchicken, beſtimmen zu laſſen.

Wobey den Wirthen der Häuſer zugleich anzudeuten, daß ſie, wenn ſie dergleichen Perſonen in ihren Häuſern verheelen, und man ſolche nach der Aufnahme entdecken würde, für jede verſchwiegene Perſon 10 Rthlr. Strafe zur Spinncaſſe erlegen ſollen, mit welcher Strafe ſie auch zu belegen, wenn ſie dergleichen Perſonen, welche ſich nach der Aufnahme in ihren Häuſern einlegen oder einmiethen, nicht nach Verlauf vier und zwanzig Stunden, dem Viertelmeiſter des Viertels, worauf ſie wohnen, mittelſt eines beſondern Zettels anzeigen, welche Anzeige der Viertelmeiſter jedesmal in ein beſonderes Regiſter eintragen, und daraus von vierzehn zu vierzehn Tagen, oder monatlich einen Extract dem Dirigenti übergeben ſoll, worauf dieſer dergleichen Perſonen zu Rathhauſe durch den Medicum, Chirurgum und Spinnmeiſter beſichtigen und unterſuchen läßt, ob ſie geſund oder einen Leibesſchaden haben, und zu welchem Geſchäfte bey der Spinnſchule ſich ſelbige am vorzüglichſten ſchicken, wornach ſodenn die Aufnahme zur Arbeit in gedachter Schule zu verfügen.

Die in Verpflegung ſtehenden und daher bekannten Armen ſind gleichfalls zu Rathhauſe zu vernehmen und durch obige Perſonen zu beurtheilen, zu welcher Arbeit ſich ſelbige ſchicken, worzu ſie alsdenn anzuweiſen und aufzunehmen, welches auch in der Folge bey der Reception eines jeden Armen in der Verpflegung zu wiederholen; daferne auch in einer Stadt verſchiedene Jurisdictiones befindlich, iſt dieſe Unterſuchung und Ausſuchung der zur Spinnerey tauglichen Armen durch jede Jurisdiction an dem Orte, wo die Austheilung an die Armen zu geſchehen pfleget, jedoch in Gegenwart einer Magiſtratsperſon, zu veranſtalten.

Die einheimiſchen und fremden Gaſſenbettler ſind von den Gaſſenvoigten ſofort zu ergreifen, und in die Spinnſchule des Zuchthauſes, wenn dergleichen daſelbſt vorhanden, ſonſten aber in diejenige öffentliche Spinnſchule, welche angelegt, zur Arbeit abzuliefern, ihnen in beſondern, allenfalls in Stadt- oder leer ſtehenden Cridahäuſern auf Koſten der Armen- oder gemeinen Caſſe des Orts, wohin ſie ſonſt zu Hauſe gehören, beſondere Schlafſtätte zu beſorgen, auch wöchentlich aus gedachten Caſſen, inſoweit ſie nicht ihren Unterhalt völlig zu verdienen im Stande, ihnen ein mäßiger Verpflegungszuſchub von 4 bis 7 Sgr. welches der Beſtimmung des Magiſtrats des Ortes der angelegten Spinnſchule über-

überlaſſen wird, auszumachen, und müſſen dieſe zur Arbeit angewieſenen Bettler Abends nach den Spinnſtunden durch die Gaſſenvoigte zu ihrer Schlafſtätte geführet, daſelbſt unter Schloß genommen, des Morgens wieder zur Spinnerey geführet, und überhaupt in genaue Aufſicht genommen werden, damit ſie keine Gelegenheit zu echappiren bekommen.

Falls auch dergleichen Perſonen nicht im Stande, ſich ſelbſt Kleidung von ihrem Verdienſt zu ſchaffen; So muß der Magiſtrat des Orts, wo die Bettler hingehören, alte Soldatenmontirungen zu ihrer Bekleidung zuſammen kaufen, und den gemeinen Mann, ſo dergleichen zu verkaufen hat, durch den commandirenden Officier bey der Parole hiervon avertiren laſſen, Schuhe und Strümpfe aber ſind beſonders ſo wohlfeil, als möglich, entweder alt, wenn ſolche zu haben, oder neu auf gedachter Caſſe Koſten, anzuſchaffen, maſſen diejenigen Oerter, welchen dieſe Koſten zuwachſen, es ſich ſelbſten beyzumeſſen haben, daß ſie nicht für die Verpflegung ihrer Armen gehörige Sorge getragen, und ihnen das Auslaufen auf Betteln verſtattet.

Diejenigen Bettler, ſo in Städten, wo keine Spinnſchulen angelegt, oder auf dem Lande ſich ſehen laſſen, haben die Magiſtrāte und Gerichtsobrigkeiten, auch Zoll- und Policeybereuter, auch Landdragoner ſofort zu arretiren, und an den Magiſtrat des Orts der nächſten Spinnſchule abliefern zu laſſen, welcher dieſelben annehmen, zur Arbeit anſtellen, und, wie vorgedacht, mit ihnen verfahren ſoll.

Auf eben dieſen Fuß iſt es auch mit denen ſich im Lande zeigenden Vagabonds und anderm liederlichem Geſindel, ſo ſich nicht zur Zuchthausſtrafe qualificiren, und dahero ſonſt gewöhnlich über die Grenze geſchoben werden, zu halten, als welche ſämtlich, ſtatt des Schubs über die Grenze zur nächſten Spinnſchule abzuliefern, ihnen allenfalls in den Stockhäuſern erträgliches Quartier zu beſorgen, desgleichen früh und Abends durch die Stockmeiſter oder Gaſſenvoigte zur Spinnſchule zu bringen und abzuholen, wie denn auch, in Ermangelung anderer Gelegenheit, oder nach vorkommender Nothwendigkeit, in den Hoſpitälern und Klöſtern beſondere Spinnſtuben zu errichten, wozu Sr. Königl. Majeſtät allenfalls das nöthige Bauholz aus Dero Waldungen reichen laſſen wollen, die Cämmereyen des Departements aber, welche künftig der Alimentation ſolcher Vagabonds und liederlichen Geſindels überhoben werden, ſollen die übrigen Baukoſten tragen; imgleichen muß der Creiß, worinnen die Spinnſchule und das für dergleichen Vagabonds zum Spinnen zugleich einzurichtende Stockhaus, oder anderes wüſtes Haus belegen, die Fuhren und Handarbeit beym Bau verrichten, weil demſelben dagegen die Beſchwerde des Schubs pro futuro völlig zurück bleibt. In den Hoſpitälern ſind die Schaffer gehalten, auf die Ordnung in den darinnen angelegten Spinnſchulen gute Acht zu geben. Uebrigens müſſen die zum Spinnen angehaltenen Gaſſenbettler wenigſtens ein halbes Jahr dieſe Arbeit verrichten, damit ſie vollkommen ſpinnen lernen, nach ausgeſtandener Lehrzeit aber werden die Einländiſchen, wenn es die Umſtände erfordern, nach ihrem Geburtsort geſchoben, um ſich daſelbſt mit der erlernten Arbeit weiter zu ernähren. Was die Gaſſenbettler betrift, die nicht zum Spinnen zu gebrauchen, muß es mit ſelbigen nach Vorſchrift der publicirten Edicte gehalten werden.

§. 3.

Sollen alle und jede, ſo in den Hoſpitälern, Armenhäuſern und ſonſt vom Publico Allmoſen erhalten, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, inſoferne ſie nach Erkenntniß

des Stadt-Medici, Chirurgi und des Fabriquen-Inſpectoris, auch Spinnmeiſters, ſich zur Wollarbeit noch ſchicken, dazu angehalten, oder, wenn ſie dagegen Widerwillen äuſſern, des bisherigen Beneficii verluſtig erkannt werden.

§. 4.

Soll in Zukunft Niemand in die Hoſpitäler, Armenhäuſer, und andere milde Stiftungen aufgenommen werden, welcher ſich nicht zuvor in vorgedachter Wollarbeit hinlänglich unterrichten laſſen, und Verſicherung gegeben, dieſelbe weiter nach ſeinem Vermögen zu continuiren, jedoch werden davon die ganz Unvermögenden, imgleichen die bey reichen Stiftungen mit 5 bis 600 Rthlr. für die Reception, e. g. bey dem reichen Hoſpital zu Breslau, ſich einkaufenden ausgenommen. Dagegen ſollen

§. 5.

Diejenigen, ſo in der Spinnſchule gearbeitet, wenn denſelben irgend ein Unglück an ihrem Leibe oder Gütern zuſtoſſen, und ſie dadurch ihr täglich Brod zu verdienen untüchtig gemacht werden mögten, vor andern in ſolche Stiftungen umſonſt und ohnentgeltlich, wofetne in den Statutis nicht expreſſe ausgemacht, daß ſich ein jeder einkaufen müſſe, recipirt, oder aus der Armencaſſe unterhalten werden. Wie denn auch

§. 6.

Diejenigen, ſo weder aus ſolchen piis Corporibus etwas bekommen, noch darin recipirt zu werden verlangen, dafern ſie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, oder keine liegende Gründe beſitzen, ſo lange ſie in der Spinnſchule arbeiten, von Servis und Einquartirung, auch allen andern Oneribus perſonalibus, die Acciſe ausgenommen, exemt ſeyn und dazu nicht gezogen werden ſollen. —

§. 7.

Die invaliden Soldaten, ſo nach Erkenntniß des Creis- oder Stadt-Phyſici, wo ſich ſelbige aufhalten, nur zu einer leichten Handarbeit tauglich, ſollen, wenn ſie das ausgeſetzte Gnadengehalt genießen wollen, ſich ebenfalls zu derjenigen Wollarbeit, wozu ſie geſchickt ſeyn, gebrauchen laſſen, und muß ihnen das Gnadengehalt von den Acciſecaſſen nicht ehender ausgezahlt werden, bis ſie ſich mit einem Atteſtato des Magiſtrats des Orts einer öffentlichen Spinnſchule ausgewieſen, daß ſie daſelbſt in einer oder anderer Wollarbeit wirklich ſtehen, auch ſoll dieſen Invaliden, im Fall ſie gänzlich unvermögend werden, das § 5. feſtgeſetzte Beneficium der vorzüglichen und ohnentgeltlichen Reception in einer religieuſen Fundation vor andern angedeihen. Die übrigen noch völlig gerührigen und zu Land- und Wirthſchaftsarbeiten tauglichen Invaliden ſind aber hiervon ausgenommen, weshalb ſich ſolche nicht nur mit einem Atteſtato vom Phyſico des Creiſes, worin ſie ſich aufhalten, ſondern auch von derjenigen Gerichtsobrigkeit oder Magiſtrat, wo ſie wirklich in Arbeit ſtehen, zu verſehen, welches bey Empfang des Gnadengehalts der Acciſecaſſa des Orts, worauf ſie angewieſen, zu produciren, auſſerdem ihnen kein Gnadengehalt bezahlt werden ſoll. Anlangend

§. 8.

§. 8.

Die Soldatenweiber, haben Sr. Königl. Majeſtät bereits unterm 4ten May c. allergnädigſt verordnet, daß ſelbige nebſt den Soldatenkindern zum Wollſpinnen angehalten werden ſollen; nach dieſem Befehl ſollen inſonderheit diejenigen, ſo ſich bisher mehr entweder mit der wider alle geſunde Policey ſtreitenden Auf- und Vorkäuferey verſchiedener Victualien auf dem Lande und in ſtädtiſchen Wochenmärkten zu beſchäftigen, und dadurch die immediate Zufuhr an Victualien zu den Städten zu ſchmälern und Theurung zu machen geſucht, ſobald ſie deshalb betroffen und überführet werden, zur Arbeit bey den Spinnſchulen angewieſen und angehalten werden.

Ein gleiches muß in Anſehung derer geſchehen, ſo ſich mit keiner andern Handarbeit auf Tagelohn beſchäftigen können, noch wollen, ſondern ſich nur auf die Löhnung ihrer Männer verlaſſen, dabey auf Müßiggang und Betteln legen, und gleichmäßig ihre Kinder boshaft zur größten Beſchwerde des Landes dazu widmen.

Zur Erreichung dieſes Endzwecks wird nicht undienlich ſeyn, an den Orten, wo Caſernen erbauet und Tuchmacher befindlich ſind, dafür zu ſorgen, daß ſelbſt in den Caſernen Spinnſchulen für die Soldatenweiber und Kinder angelegt werden, maßen Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention dahin gehet, daß

§. 9.

Die Soldatenkinder, welche das ſiebende Jahr erreicht, ohne Ausnahme, wenn ſie nicht durch beſondere Umſtände, ſo durch ſchriftliche Atteſtata des Regiments verificirt werden müſſen, davon loszuſprechen, ſobald ſie zu einer oder andern Wollarbeit in der Spinnſchule nach ihren Jahren und Alter gebraucht werden können, hiezu angeſtellet und unterrichtet werden ſollen, ohne auf den Einwand der Eltern, als wenn die Kinder ſonſt mehr verdienen könnten, und die Eltern ſolche ſelbſt erhalten wollten, zu attendiren; im Fall jedoch dieſelben des Vormittags annoch zur Schule gehalten, im Leſen, Schreiben, Rechnen und Chriſtenthume unterrichtet werden, ſind ſelbige nur des Nachmittags zur Arbeit in der Spinnſchule anzuhalten, es ſoll auch denſelben in der Folge das Beneficium angedeihen, daß ſie bey allen in Wolle arbeitenden Profeſſionen im Lande ohnentgeltlich zur Profeſſion aufgenommen, freygeſprochen, und ihnen das freye Bürger- und Meiſterrecht bey künftigen Etabliſſements aus ihren erlernten Profeßionen zugewendet werden ſoll, dahingegen diejenigen Soldatenweiber und Kinder, welche zu Friedenszeiten ſich nicht mit dem Spinnen beſchäftiget, dereinſt bey etwa entſtehendem Kriege, keines Servis, noch Brodgeldes ſich zu erfreuen haben werden.

§. 10.

Die Arbeits-Utenſilien in der Spinnſchule, als Körbe, Horden und Schlägel zum Wolleſchlagen, Schräubeln, Kämmen, Knieſtreichen, große und kleine Räder und zu letztern gehörige Schemmel, imgleichen Haſpel und Spuhlgeſtelle, werden für die Hausarmen, Invaliden, Soldatenweiber und Kinder, aus der Hauptmanufacturcaſſe, für die auf fauler Seite und eigener Hand in Kammern liegenden Perſonen aber, wenn ſie des Vermögens, aus eigenen Mitteln, im Gegentheil aber aus der Stadtcaſſe des Orts der Spinnſchule, für die in Hoſpitälern und Armenhäuſern befindlichen Perſonen,

aus den Caſſen dieſer Stiftungen, für die in Verpflegung ſtehenden Armen, aus der Armencaſſe des Orts zur Hälfte, und zur Hälfte aus der Stadtcaſſe, und endlich für die auf Bettelgehen betretenen einheimiſchen und fremden Bettler, aus der Armen- oder gemeinen Caſſe der Oerter, wo ſelbige hingehören, angeſchaft; was aber die Unterhaltung aller dieſer Utenſilien betrift, iſt es damit dergeſtalt zu halten, daß ein jeder Arbeiter pro Pfund der in der Spinn- und Wollarbeitsanſtalt geförderten Wolle vier Denar oder einen Kreuzer von ſeinem Lohn ſtehen laſſe, wovon der Spinnmeiſter die eine Hälfte genießt, die andere Hälfte aber zur Reparatur gedachter Utenſilien und deren Wiederanſchaffung verwandt wird; es muß daher erſterer über Einnahme und Ausgabe bey dieſem Arbeits-Utenſilienunterhaltungsfond richtige Rechnung führen, und ſolche jährlich dem Magiſtrat des Orts zur Reviſion nebſt Belägen abgeben.

§. 11.

Die in der öffentlichen Spinn- und Wollarbeitsanſtalt arbeitenden, ſonſt aber auch in der Verpflegung ſtehenden Armen, bekommen die bisher gewöhnliche Verpflegung in natura oder an Gelde noch ferner ungekürzt, dagegen ſollen ſie vom Spinnerlohn, nach Abzug des einen Kreuzers für den Spinnmeiſter, und zum Unterhalt der Utenſilien nur die Hälfte genießen, und wird aus der andern Hälfte den mehr entkräfteten und ihren Unterhalt und Kleidung nicht verdienenden Hausarmen, imgleichen elenden Soldatenweibern, beſonders aber den in der Arbeit noch nicht völlig geübten Kindern, Militair- und Civilſtandes, nach Nothdurft, ſonderlich zur Kleidung beygeſprungen, auch damit, vornemlich bey armen Soldatenwaiſen, ſo lang continuirt, bis ſich ſelbige ſelbſt nöthige Nahrung und Kleider verdienen können.

Sollte übrigens an einigen Orten in Anſehung des Verdienſtes, die Vertheilung deſſelben auf andere Weiſe einzurichten, und ſolche den armen Hoſpitaliten, imgleichen den Stockhausarreſtanten, ganz oder zur Hälfte zu laſſen für beſſer gehalten werden, ſtehet den Steuerräthen frey, bey der ſpeciellen Einrichtung des Orts darunter das behörige feſtzuſetzen.

§. 12.

Wenn es ſich auch an den Orten, wo keine Hoſpitäler, Armenhäuſer und Klöſter zu Anlegung der Spinnſchulen vorhanden, oder genommen werden könnten, zutragen ſollte, daß einige in der Spinnſchule arbeitende Arme, excluſive der auf Bettelgehen betroffenen, als weshalb bereits §. 2. das nöthige diſponirt, imgleichen daß invalide Soldaten an dem Ort der Spinnſchule nicht Nachtquartier erhalten könnten, ſo muß Magiſtratus des Orts einige Häuſer, ſo viel darzu erforderlich, dazu wählen, und hiebey hauptſächlich auf ſolche Wirthe, welche Armuths halber zum Servis und Einquartirung wenig beytragen können, reflectiren, und ſoll dieſen ſodann die Servis- und Einquartirungsfreyheit zugeſtanden, auch für jede Stube vier Klaftern Brennholz jährlich aus dem Stadtwalde zu Hülfe gegeben, nicht weniger aus der Armencaſſe einige Miethe gereicht werden.

§. 13.

In der Spinnſchule ſoll eine ehrliche und des Wollſchlagens, Kammelns, Schräubelns und Knieſtreichens, auch der feinen Spinnerey ꝛc. ꝛc. kundige Manns- und Weibsperſon, als Spinnmeiſter und Spinnmeiſterin beſtellt und vereidet werden, wobey vorzüglich

züglich auf ſolche Perſonen zu reflectiren, welche wegen ihrer Treue und redlichen Gebahrens nicht nur bekannt, ſondern auch allenfalls deshalb Caution leiſten können.

§. 14.

Dem Spinnmeiſter ſowohl, als der Spinnmeiſterin ſoll an jedem Orte, nach Beſchaffenheit der dortigen Unterhaltungskoſten und der Anzahl der zu unterrichtenden Perſonen, mit vorgängiger Approbation der Cammer, eine billige Beſoldung für ihre Bemühung und Unterricht in obgedachter Wollarbeit ausgemacht werden, ſie auch anbey freye Wohnung und Holz zu genießen haben.

Die Hälfte dieſer Beſoldung wird die königl. Cammer aus der Manufacturcaſſe bezahlen laſſen, die andere Hälfte aber müſſen die Cämmerey, Armen- Hoſpital- und andere Fundationscaſſen pro rata aufbringen, auch die freye Wohnung und Holz für den Spinnmeiſter und die Spinnmeiſterin aus dieſen Fonds beſtritten werden, bis etwan die Spinnſchule ſelbſt einen ſo ergiebigen Fond erhält, woraus dieſe Koſten herzunehmen.

Sollten auch mehrere Spinnmeiſter und Spinnmeiſterinnen bey Anwachs der Anſtalt nöthig ſeyn, ſo muß auf eben die Art für ihre Beſoldung, freye Wohnung und Holz, Sorge getragen werden. Uebrigens werden Magiſträte wohl thun, und ſich angelegen ſeyn laſſen, bey den Hoſpitälern ſolche Schaffer anzuſetzen, die zugleich den Unterricht bey der Spinnerey geben können, damit die beſondere Beſoldungen dafür erſpart werden.

§. 15.

Zu Brennholz für die Spinnſchule wollen Se. Königliche Majeſtät noch überdem jährlich 24 Klaftern halb Fichten- und halb Eichenholz aus Dero oder den ſtädtiſchen Waldungen ohnentgeltlich verabfolgen laſſen, das Schlag- und Fuhrlohn aber müſſen obgedachte ſtädtiſche und Fundationscaſſen bezahlen, wie denn auch daraus das nöthige Licht und Oel zum Brennen des Abends angeſchaft werden muß; falls in der Spinnſchulcaſſe hierzu keine Gelder vorhanden ſeyn ſollten.

§. 16.

Die Wolle, woran die Anfänger das Spinnen erlernen, muß vom Tuchmachermittel oder den Verlegern der Spinnſchule hergegeben, und wenn anfänglich davon etwas verdorben werden mögte, ſolches wieder vom Spinnmeiſter aufgekratzt, aufgeſtrichen, und daran ferner der Unterricht gegeben werden; wie denn derſelbe auch den etwanigen dabey vorkommenden Verluſt, weil er die Hälfte des von jedem Pfunde zurück behaltenen Kreuzers bekommt, zu tragen, und ſich deſtomehr Mühe zu geben hat, damit ſolches unterbleibe.

§. 17.

Die Schulſtunden gehen im Sommer um ſechs Uhr Morgens an, und dauern bis halb zwölf Uhr Vormittags, des Nachmittags kommen die Spinner um ein Uhr wieder zuſammen, und bleiben im Winter bis ſechs und im Sommer bis ſieben Uhr zu Abend in der Schule, jedoch wenn jemand von den Arbeitern früher kommen, oder auch ſpäter in der Schule verbleiben wollte, iſt demſelben ſolches unbenommen, nur muß derſelbe im Winter etwas zum Licht von ſeinem Spinnlohn ſtehen laſſen.

§. 18.

Alle Haus- und in der Verpflegung ſtehenden Armen, Hoſpitaliten, Invaliden, Soldatenweiber und Kinder, woferne letztere nicht des Vormittags noch einen Unterricht im Leſen, Schreiben und Chriſtenthum nöthig haben, und die Schule deshalb beſuchen, müſſen ſich in obgedachten Stunden ohnnachbleiblich, bey Vermeidung der Abholung durch die Gaſſenvoigte in der Spinnſchule einfinden, ihre angewieſene Arbeit fleißig und ordentlich verrichten, und wenigſtens zwölf Wochen, ordinair aber ſechs Monate und ſo lange damit continuiren, bis ihnen vom Spinnmeiſter ein Zeugniß gegeben werden kann, daß ſie ihre Arbeit wohl gelernt, auf welches Atteſt ihnen auch vor Ablauf dieſes Termins nachgelaſſen ſeyn ſoll, aus der Spinnſchule wegzubleiben, wenn ſie ſich anders ausweiſen, daß ſie entweder bey ſich zu Hauſe, oder bey einem Wollmanufacturier im Hauſe ihre erlernte Wollarbeit fortſetzen.

Es ſoll dahero, damit nicht etwan Perſonen, welche in der öffentlichen Anſtalt bereits eine Wollarbeit zum Beſten der Manufacturen erlernt, wieder auf die liederliche Seite und auf Müßiggang gerathen, und alles begriffene wieder ausſchwitzen, ſondern fort arbeiten, oder ſich zu einer andern ehrlichen Nahrung und Handthierung entſchließen, von ſolchen aus der Spinnſchule mit Atteſt des Spinnmeiſters und Erlaubniß der Inſpectorum dieſer Anſtalt tretenden Perſonen eine genaue Liſte gehalten, und wöchentlich durch die Viertelmeiſter der Stadt, auch Gaſſenvoigte nachgeſehen werden, womit ſich dergleichen Perſonen beſchäftigen, damit, wenn ſie ſich ja auf das Faullenzen legen, und ihre erlernte Arbeit wieder auſſer Acht laſſen wollten, ſie ſofort wieder zur Spinnſchule gezogen und zur Arbeit angehalten werden können.

§. 19.

Diejenigen von ſolchen Perſonen, welche ihres Unvermögens halber nicht ausgehen können, gleichwohl aber ſich zu einer oder der andern Wollarbeit ſchicken, ſind gleichwohl in den Hoſpitälern, wenn nemlich in ſelbigen die Anlegung der Spinnſchulen nicht thunlich befunden wäre, oder in ihren Wohnungen, ſo viel ſolches geſchehen kann, zu informiren, und muß entweder der Spinnmeiſter oder die Spinnmeiſterin ſie des Endes täglich beſuchen.

§. 20.

Die Arbeit muß in der Spinnſchule mit Gebet und Vorleſung eines Capitels aus der Bibel früh angefangen und mit einem kurzen Geſang Abends beendigt werden, auch müſſen der Meiſter und die Meiſterin darauf vornemlich mit ſehen, daß ſich die Arbeiter zugleich eines ſtillen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen und ſonſt alles ſtille und ehrbarlich zugehe.

Würde ſich jemand von den Spinnern und übrigen Arbeitern unanſtändig aufführen, oder ſeinem Meiſter und Meiſterin nicht gehorchen, oder einigemal ſich in die Schule durch die Voigte holen laſſen, derſelbe ſoll, wenn er erwachſen und ſeines Verſtandes fähig, ins Zuchthaus gebracht, und alida zur beſſern Aufführung angewieſen, auch da er ein Beneficium bishero genoſſen, deſſen nach Befinden verluſtig erkläret werden. Die kleinen und unerwachſenen aber kann der Meiſter und die Meiſterin durch die Gaſſenvoigte, wovon täglich einer bey der Schule das Aufpaſſen haben ſoll, moderate caſtigiren laſſen.

§. 21.

§. 21.

Die Wolle wird von den Verlegern der Spinnſchule nach dem Gewicht an den Spinnmeiſter abgeliefert, darüber ein ordentliches Buch gehalten, worin der Name des Verlegers, die jedesmal zur Spinnſchule gegebene Quantität Wolle, der Monat und Tag, wenn ſolche zur Schule gegeben, die Namen der Arbeiter oder Spinner, welchen ſolche zur Arbeit gegeben, imgleichen der Betrag des Arbeits- oder Spinnerlohns und der Monat und Tag, wenn ſolche wieder zurück gegeben, genau und richtig nachzuweiſen, und ſodann ſolche den Arbeitern und Spinnern zugewogen, welche das empfangene Gewichte wieder liefern, oder das fehlende, wenn nicht der Abgang der Unſaubrigkeit der Wolle zuzuſchreiben, von ihrem Arbeits- und Spinnerlohn zu bezahlen.

Diejenigen Arbeiter und Spinner aber, welche die Wolle in ihren Quartieren verarbeiten wollen, müſſen Sicherheit ſtellen, ſolche richtig wieder abzuliefern, oder ſonſt auf der Schule arbeiten. In den Hoſpitälern müſſen die Proviſores eine ehrliche und tüchtige Manns- oder Weibsperſon beſtellen, welche die Wolle von dem Spinnmeiſter in Empfang nehmen, ſolche den Spinnern und Arbeitern vertheilen, und die bearbeitete Wolle, oder das Garn davon, nach dem erhaltenen Gewicht wieder zurück liefern, wozu auch die ſogenannten Schaffer oder Schafferinnen gebraucht werden können, welche ſodenn über die empfangene, vertheilte und zurück gelieferte Wolle richtige Rechnung halten müſſen, wofür die Hoſpital-Adminiſtratores ebenfalls mit haften, und deshalb genaue Aufſicht nehmen müſſen, damit keine Wolle oder Garn verlohren gehen, und deshalb zwiſchen Spinnmeiſter und Schaffer oder Manufacturiers Streit entſtehen könne.

Würde ſich jemand von den Arbeitern oder Spinnern unterſtehen, von der ihm gegebenen Wolle, imgleichen von ſeinen Mitſpinnern, Mitarbeitern oder ſonſt etwas vorſetzlich zu entwenden, derſelbe ſoll nicht allein, wenn er vorher ein Beneficium gehabt, desſelben verluſtig gehen, ſondern auch mit dem Arbeitshauſe oder anderer Leibesſtrafe, nach Proportion ſeines Verbrechens, beſtraft werden.

§. 22.

Den Arbeitern und Spinnern muß der Spinnmeiſter und die Spinnmeiſterin deutlich zeigen, wie ſie bey jeder Arbeit die Wolle zu bearbeiten haben, inſonderheit aber den Spinnern beybringen, wie ſie den Faden ſowohl zur Kette, als Einſchlag ſo fein, wie möglich, und es zu dem zu verfertigenden Tuche erforderlich, allenthalben gleich und an einem Ort nicht dicker als an dem andern ziehen und führen müſſen.

Vornemlich ſind auch die Knaben mit Fleiß dahin anzuleiten, daß ſie das Wollſchlagen, Schraubeln, Kammeln und Knieſtreichen, auch die Beurtheilung des Fadens, ob er überall gerade und nicht zu loſe oder zu dichte geſponnen, wohl begreifen und dergeſtalt zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks deſtomehr präparirt werden mögen. Wie dann und damit die Knaben um ſo mehr Fleiß anwenden, dieſes alles zu erlernen,

§. 23.

Denjenigen, welche in dieſer Spinnſchule ſich wohl geübet, und ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens von den Inſpectoribus der Spinnſchule aufzuweiſen haben, wenn ſie

nunmehro zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks ſchreiten, ein Jahr an ihren Lehrjahren abgeſchrieben werden, und ſie ſich überhaupt, wie bereits §. 9. wegen der Soldatenkinder feſtgeſetzt, der freyen Reception bey den in Wolle arbeitenden Zünften, auch ohnentgeltlichen Freyſagens, und endlich des freyen Bürger- und Meiſterrechts in Schleſien zu erfreuen haben ſollen.

§. 24.

Alles, was die Arbeiter und Spinner verdienen, bleibt ihnen allein, und iſt der Unfleißigen eigene Schuld, wenn ſie nicht viel oder nicht mit Fleiß arbeiten, und alſo auch nicht viel verdienen können, jedoch müſſen ſie zur Unterhaltung der Arbeits-Utenſilien dasjenige, ſo oben §. 10. beſtimmt, von jedem Pfund abgeben; imgleichen hat es bey demjenigen, was §. 11. wegen der von den Hoſpitaliten abzugebenden Hälfte verordnet, ſein Bewenden, wogegen auch das Arbeitslohn nach eben dem Fuſſe, wie es bisher zwiſchen fremden Spinnern und Arbeitern und den Woll-Manufacturiers üblich geweſen, auch fernerhin bezahlt, und denjenigen, ſo ſich vor andern befleißigen, die Wolle gut und auf das feineſte zu ſpinnen, eine Zulage nach Verdienſt, ſo der Ausmeſſung der Inſpectorum überlaſſen wird, geſchehen ſoll.

§. 25.

Wenn nun hierzu und ſonſt zur Erhaltung der Spinnſchule, auch Beſtreitung der hier einſchlagenden ohnumgänglichen Extraordinariorum einiger Geldzufluß zu der einzurichtenden Spinnſchulcaſſe erforderlich; So wird hiemit feſtgeſetzt: daß diejenigen Spinner und andere Arbeiter, welche, ſobald ſie ausgelernt, auſſerhalb der Schule vor ſich, oder bey einem Manufacturier im Hauſe die erlernte Arbeit oder das Spinnen fortſetzen, ſechs Ggr. und weiter nichts zur Spinnſchulcaſſe erlegen, und davon zwey Ggr. dem Spinnmeiſter oder der Spinnmeiſterin, die übrigen vier Ggr. aber der Caſſe zufallen ſollen, als wofür derjenige Manufacturier, für und bey welchem ſie aus der Spinnſchule in Arbeit treten, haften, und ihnen ſolches allenfalls am künftigen Verdienſt decourtiren und zur obgedachten Caſſe gegen Quittung abgeben muß.

§. 36.

Wollte ein Spinner oder Wollarbeiter nach abgelaufener ſechsmonatlichen Zeit nicht weiter in Wolle arbeiten, oder gar vom Orte der Spinnſchule ziehen, gleichwohl aber ſich weder vermiethen, noch verheyrathen, oder auf eine andere ehrliche Art in Arbeit und Nahrung ſetzen, ſondern auf ſeine eigene Hand bleiben, welches jedoch ohne beſondere Erkenntniß keinem zu geſtatten, in ſolchem Falle ſoll derſelbe ſechzehn Ggr. Lehrgeld bezahlen, und davon dem Meiſter oder der Meiſterin ſechs Ggr. gegeben, das Reſiduum aber der Spinnſchulcaſſe berechnet werden; Auſſer dieſem Fall aber, wenn ſich die Spinner oder Arbeiter vermiethen, verehlichen, oder zu einem andern Handwerk begeben, haben dieſelben nichts zu bezahlen, ſie müſſen ſich aber gleichwohl bey den Inſpectoribus vor ihrem Abgang melden, und von dieſen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens nehmen, als ohne welchem ſie ſonſt nirgend aufgenommen, ſondern als Entlaufene angeſehen und zum Ort der Schule, wovon ſie heimlich ſich entfernt, zurück geſchoben werden ſollen.

§. 37.

§. 27.

Kein Wollarbeiter oder Manufacturier ſoll einem Spinner, welcher zuvor auf der Spinnſchule unterrichtet, und die Lehrmonate ausgeſtanden, vor ſich annehmen, ſondern es muß ſolches bey ſechzehn Ggr. Strafe zur Spinnſchulcaſſe zuvor den Inſpectoribus angemeldet und von dieſen unterſucht werden, ob der Spinner oder Arbeiter auch mit der Spinnſchule oder den Manufacturiers, ſo ihn vorhero verlegt, in Güte auseinander gekommen, und muß, wenn der Manufacturier, nach verfloſſenen Lehrmonaten des Spinners, denſelben zu ſich in ſein Quartier nehmen, und ſeine Wolle nicht weiter an die Spinnſchule und Austheilung des Spinnmeiſters liefern will, derſelbe zwey Ggr. Löſegeld vor den Spinner oder Arbeiter, wovon die Hälfte dem Spinnmeiſter gebühret, der Spinner oder Arbeiter aber die §. 25 verordnete ſechs Ggr. geben.

§. 28.

Dahingegen ſoll auch in ſolchem Fall ein Spinner oder anderer Wollarbeiter ſchuldig ſeyn, wenigſtens vier Monate für ihn zu arbeiten, und wenn derſelbe bey ſeinem Verleger nach verfloſſenen vier Monaten nicht länger bleiben wollte, ihm ſolches ſechs Wochen vorhero aufzuſagen, ehe aber nicht aus ſeiner Arbeit gelaſſen werden. Dem Verleger aber ſtehet frey, den Spinner oder Arbeiter von ſich zu laſſen, wenn es ihm gefällig.

§. 29.

Den Spinnern und Arbeitern ſtehet nach ausgeſtandenen Lehrmonaten, wenn ſie nicht lieber für die Spinnſchule arbeiten wollen, und ſie ſonſt nicht durch das Loos an einen Manufacturier gefallen, frey, einen Verleger zu wählen, welchen ſie wollen, jedoch muß die §. 27. gemachte Vorſchrift von dieſen beobachtet werden.

§. 30.

Damit ſich aber ein Manufacturier nicht allein der mehreſten, oder doch der beſten Spinner und Wollarbeiter anmaßen könne, ſo müſſen nicht allein die Inſpectores hierin gute Ordnung halten, und dahin ſehen, daß ein jeder der Manufacturiers mit ſeiner Wolle gefördert werde, ſondern es ſollen auch die Manufacturiers ſelbſt durchs Loos in eine Ordnung und Rang gebracht werden, und darnach die Wahl haben, drey Spinner aus dem ganzen Haufen, ſie mögen auf der Spinnſchule in den Hoſpitälern, oder in ihren Privathäuſern arbeiten, auszuſuchen, für welche das §. 27. feſtgeſetzte Löſegeld gegeben werden, und ſie hiernächſt ſechs Monate bey ihm zu arbeiten ſchuldig ſeyn ſollen.

Hätte aber ein Woll-Manufacturier mehr als vier Spinner, welche nicht ſeine ordinaire Hausgenoſſen und unmittelbar von ihm ſelbſt, nicht aber durch den Spinnmeiſter, oder auf der Spinnſchule ihre Wolle empfangen, in ſeiner Arbeit allein, ſo ſoll von den übrigen für jede Perſon monatlich ein Ggr. zu Erhaltung der Spinnſchule abgegeben werden, es wäre denn, daß alle Manufacturiers genugſam mit Spinnern verſehen, in welchem Fall dieſe Abgabe nach Billigkeit moderirt werden kann.

§. 31.

Des Sonnabends Nachmittags um drey Uhr im Winter und um vier Uhr im Sommer, ſoll jedesmal zwiſchen den Manufacturiers oder Verlegern und dem Spinnmeiſter,

ſter, imgleichen zwiſchen letztern und den Wollarbeitern und Spinnern, in Beyſeyn eines von den Inſpectoribus, Abrechnung gehalten und Richtigkeit gepflogen werden, wobey auch die zur Rechnung über Wolleinnahme und deren Vertheilung, auch Zurückgabe beſtellte Schaffer in den Hoſpitälern zugegen ſeyn müſſen.

Was ſodenn für Diſputs oder Klagen unter den Verlegern und Spinnmeiſtern und Spinnmeiſterin, imgleichen zwiſchen letztern und den Wollarbeitern und Spinnern vorkommen mögten, hat der gegenwärtige Inſpector zu unterſuchen und entweder abzuthun, oder davon an die übrige Coinſpectores zu referiren, auch zugleich ſich des Zuſtandes der Spinnſchule zu erkundigen und in einem beſondern Protocollbuch zu notiren, wie viel Arbeiter und Spinner durch die Woche in und bey der Spinnſchule, imgleichen Hoſpitälern, gearbeitet, was ſelbige in allerley Arbeit an Wolle gefördert, und wie viel an Lohn bezahlt erhalten, auch wie viel etwan noch rückſtändig, und warum, geblieben, endlich aber, wie viel davon zur Unterhaltung der Utenſilien, zur Spinnſchulcaſſe gefloſſen, wobey, wenn dieſe Generalia zuvor eingetragen, jedesmal auch die vorkommende Specialfälle, wenn ſie von einigem Belang, protocollirt und abgethan worden können.

§. 32.

Als Inſpectores ſollen unter Approbation der Kriegs- und Domainencammer ein Deputirter des Magiſtrates, der geſchickteſte von den Adminiſtratoribus derer piorum Corporum und einer von den Aelteſten des Tuchmachergewerks beſtellt werden, welche ſub Inſpectione des Commiſſarii Loci dahin zu ſehen haben, daß der Inhalt dieſes Reglements bey der Spinnſchule auf das genaueſte beobachtet, überall gute Ordnung gehalten, alles, was den Wollmanufacturen und Spinnereyen ſchädlich, aus dem Wege geräumet, dagegen, was denſelben zuträglich oder beförderlich, vorgeſchlagen und nach erfolgter Approbation in Anwendung und Werkthätigkeit geſetzt, die eingekommenen Gelder richtig berechnet, auch die Spinnſchule wöchentlich viſitirt werde.

Von welchem allem denn Inſpectores monatlich mit Beyſchluß des jedesmal des Sonnabends abgehaltenen Protocolli an den Commiſſarium Loci berichten müſſen, dieſer aber ſoll halbjährig, und zwar gegen den 20ſten November und 20ſten May jedes Jahres vom Zuſtande der Spinnſchule einen umſtändlichen Bericht an die Cammer des Departements abſtatten, und im letztern Termino zugleich eine Nachweiſung von den abgeſchloſſenen Rechnungen der Spinnſchule dem Bericht beyfügen.

Schlüßlich reſerviren ſich Se. Königl. Majeſtät dieſes Reglement nach künftig vorkommenden Umſtänden zu verändern, ſolches zu vermehren, oder zu vermindern, und, wenn es die Nothdurft erfordern ſollte, daſſelbe gar wiederum zu caſſiren und aufzuheben. So geſchehen Potsdam den 6ten Dec. 1764.

Friedrich.

v. Schlabrendorf.

25.

Der Reichsſtadt Heilbronn Verordnung die Begräbniß und Traueranſtalten betreffend, vom 17ten Sept. 1782.

Bey Sterbfällen iſt bisher zum öſtern von den Verwandten eines Verſtorbenen ein übermäßiger Aufwand ſowohl auf das Leichengepräng ſelbſt, als auch auf Gaſtmahle und Trauerkleidung gemacht, und hierdurch viele andere zur Nachahmung, oftmals gegen ihre Neigung, und mit empfindlicher Verkürzung ihrer Vermögensumſtände, veranlaßt worden. Gleichwohl iſt unter allen menſchlichen Begebenheiten keine unſchicklicher zum Aufwand eines Gepränges, als die Begräbniß eines Leichnams, und niemals ſollten betrübte Familien mit der Aufopferung unnöthiger großer Koſten mehr verſchont werden, als zu einer Zeit, wo ihnen das Haupt, oder ein anderes nützliches Mitglied ihrer Verwandtſchaft, und mit demſelben öfters ein großer Theil ihres Glücks und ihrer Nahrung entriſſen worden iſt.

Nachdem nun unter dieſen Betrachtungen bereits in mehrern deutſchen Gegenden, in Churfürſtlichen und Fürſtlichen Landen, auch in verſchiedenen Reichsſtädten, ſolche Einrichtungen getroffen worden ſind, wodurch bey den Begräbniſſen alles Gepräng und alle unnöthige Koſten abgeſchnitten, und der beſchwerliche Aufwand auf Trauerkleidungen erſparet wird: ſo verſiehet ſich Ein Hochedler und Hochweiſer Herr Bürgermeiſter und Rath, daß durch die hieſige Einführung eben dergleichen Ordnung zum wahren Nutzen des gemeinen Weſens, auch zugleich die Zufriedenheit des geſammten Bürgerſtands werde erzielt werden. Solchemnach werden

1) alle Nachmittagsleichen der Erwachſenen und der Kinder, ſowohl die nach der bisherigen Gewohnheit mit Proceſſionen, als die mit Kutſchen begleitet worden ſind, gänzlich abgeſtellt. Hingegen ſollen

2) vom Tag dieſer Verkündung an alle Begräbniſſe am dritten Tag nach dem Abſterben Morgens früh, im Sommer wie im Winter, jedesmal zur Zeit des anbrechenden Tags ganz in der Stille, ohne Geläut und ohne Singen, veranſtaltet werden.

3) Den Anverwandten des Verſtorbenen ſtehet es in freyer Wahl, die Leiche entweder zu Fuß durch ſechs Träger, oder aber auf einem Leichenwagen und unter Begleitung von ebenfalls ſechs Trägern zur Grabſtätte bringen zu laſſen, und es darf für den Leichenwagen weiter keine Gebühr, als der taxirte Lohn des Fuhrmanns bezahlt werden. Kinderleichen aber werden, wie bisher, durch die Leichenweiber, doch ebenfalls Morgens mit anbrechendem Tag, zur Grabſtätte getragen.

4) Fer-

4) Ferner iſt den Verwandten und Freunden des Verſtorbenen unbenommen, die Leiche, ſie mag durch Träger, oder auf dem Leichenwagen zur Grabſtätte gebracht werden, in ſchwarzer Kleidung und Mantel, doch ohne Flor, bis an das Grab zu Fuß zu begleiten. Wer aber

5) die Leichenbegleitung in Kutſchen veranſtalten will, der muß darüber um die obrigkeitliche Verwilligung bitten. Und damit darinnen die Uebermaas deſto mehr verhütet werde, ſo wird hiermit die Tax

für die erſte Kutſche auf	ſ	ſ	2 fl.
für zwo Kutſchen auf	ſ	ſ	5 fl.
für drey Kutſchen auf	ſ	ſ	10 fl.
für vier Kutſchen auf	ſ	ſ	16 fl.

geſetzt, mehr als vier Kutſchen aber ſollen in keinem Fall verwilligt, auch ohne Unterſchied des Stands niemals mehr als ſechs Träger geſtattet werden.

6) Die Leichenpredigten und die Trauerreden beym Grab werden hiermit gänzlich abgeſtellt. Zu heilſamen Todesbetrachtungen wird deſſen ohnerachtet genugſame Veranlaſſung vorhanden ſeyn, und ein jeder, der ſeinen Vorzug in der chriſtlichen Tugend und Rechtſchaffenheit ſetzt, wird ſich des guten Nachruhms bey ſeinen Mitbürgern verſichert halten, wenn ihm auch gleich in keiner Leichenrede ein öffentliches Lob bey ſeinem Grab nachgerufen wird.

7) Werden bey den Begräbniſſen alle Gaſtmahle, bey welchen ohnehin des Verſtorbenen ſehr ſchnell vergeſſen wird, unter einer Strafe von 10 Reichsthaler verbotten.

8) Bey der Einkleidung der Leichname ſoll alle Verſchwendung verhütet, und weder Atlas, noch andrer Seidenzeuch, ſondern bloß weiſſe Leinwand, mit Bändern geknüpft, dabey gebraucht, und auch hierinnen alle Uebermaas vermieden werden. Ferner bleibt es

9) bey der vormaligen am 2ten Oct. 1766 ergangenen Vorſchrift, daß bey Leichen bürgerlichen Stands ohne allen Unterſchied die Todtenſärge nicht von hartem Holz, ſondern von Tannen- oder Forlenbrettern und ohne Beſchläg oder Verzierung von Schloſſerarbeit gemacht werden ſollen.

10) So wichtig und unverletzlich hiernächſt die Pflicht des dankbaren Andenkens iſt, welche die hinterlaſſene Verwandte ihren verſtorbenen Eltern, Ehegatten und Blutsfreunden ſchuldig ſind: ſo bekannt iſt es doch einem jeden, daß die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit nicht in der ſchwarzen Farbe der Kleidung beſtehe, und daß eben ſo wenig dieſe Pflicht mit den ſechs oder zwölf Monaten, ſo lang man ſchwarze Kleidung getragen hat, vollendet ſey; daß vielmehr ſo, wie vertraute Gemüthsfreunde, die in keinem Band der Blutsverwandtſchaft mit einander ſtehen, ihren verſtorbenen Freunden ein dankbares Andenken widmen, ob ſie gleich die ſchwarze Trauerkleidung nicht anlegen, alſo auch nahe Blutsverwandte der Pflicht ihrer Ehrerbiettung und Dankbarkeit gegen ihre verſtorbene Verwandte, auch ohne ſchwarze Trauerkleider zu tragen, ein Genügen thun können.

Es

Es wird daher, ohne allen Abbruch dieſer wichtigen Verbindlichkeit, hiermit obrigkeitlich verordnet, daß bey Sterbfällen, welche von der Zeit dieſer Verkündung an ſich begeben, die Anverwandte des Verſtorbenen keine ſchwarze Trauerkleidung mehr tragen, ſondern nach der Leichenbegleitung ihrer ſonſt gewöhnlichen farbigten Kleider ſich wieder gebrauchen ſollen: Nur mit der Ausnahm bey den allernächſten Verwandten, daß für verſtorbene Eltern, Kinder, Ehegatten und Geſchwiſter ſechs Wochen lang, und zwar den Mannsperſonen mit einem Flor am Arm, und den Frauensperſonen mit ſchwarzem Band die Trauer zu tragen zugelaſſen wird.

Wenn gleich dieſes Verbot, wegen der bisherigen ganz allgemeinen Gewohnheit, im Anfang vielen hart und beſchwerlich ſcheinen wird: ſo wird doch die weitere Zukunft, und die Einſicht der daraus erfolgenden Erſparniß, und der Enthebung von dem beſchwerlichen Zwang der Trauerkleidung, einen jeden von dem Nutzen dieſer Verordnung überzeugen. Auch werden diejenige, die in beglückten Vermögensumſtänden ſtehen, das Verdienſt erkennen, welches ſie ſich um den minder bemittelten Theil ihrer Mitbürger dadurch machen werden, wenn ſie durch ihr Beyſpiel dieſelbe eines beſchwerlichen Aufwands entheben helfen. Was aber

11) diejenige Perſonen anbetrift, welche bereits vor dieſer Verkündung ſich in Trauerhabit für verſtorbene Verwandte gekleidet haben, ſo wird denſelben verſtattet, ihre Trauer, wenn ſie wollen, auszutragen, doch mit der Einſchränkung, daß ihnen nach geendigter tiefen Trauer die Abwechslung mit der Halbtrauer nicht zugelaſſen ſeyn ſoll. Ferner wird

12) das koſtbare und unnütze Austheilen der Flöre an die Anverwandte und andere Bekannte gänzlich verbotten. Auch ſollen

13) den Dienſtbotten des Sterbhauſes keine Trauerkleider gegeben werden. Es wird aber eine jede Dienſtherrſchaft von ſelbſten die Billigkeit beobachten, den Dienſtbotten einen anderwärtigen Erſatz, zumalen nach dem Verhältniß der beſondern Arbeit, welche ſie während des Krankenlagers des Verſtorbenen gehabt haben, dafür angedeihen zu laſſen. Gleichwie hiernächſt

14) die Abſtellung der Trauerkleidung obgedachtermaßen die Pflicht der Liebe und des dankbaren Andenkens gegen verſtorbene Anverwandte auf keine Weiſe aufheben, noch mindern ſoll: alſo bleibt es auch nach Abſterben eines Ehegatten bey der bisherigen Vorſchrift, daß ein Wittwer bis zur anderweiten Verheyrathung einer Trauerzeit von ſechs Monaten, und eine Wittwe der Trauerzeit von neun Monaten unterworfen iſt.

15) Alles, was in vorſtehenden Artikeln für die Einwohner der hieſigen Stadt verordnet iſt, daſſelbe ſoll auch in ſeiner Maas auf den hieher gehörigen Dörfern dergeſtalt beobachtet werden, daß vom Tag dieſer Verkündung an alle Begräbniſſe des Morgens mit anbrechendem Tag gehalten, die Proceſſionsleichen aber, die Leichenpredigten, das Trauerkleidertragen, die Austheilung der Flöre, und aller unnöthige Aufwand gänzlich abgeſtellt ſeyn und bleiben ſoll.

Uebrigens würde zwar der übermäßige Koſtenaufwand, welcher noch zuweilen bey Hochzeiten und Kindtaufen getrieben wird, noch weiter geſetzliche Vorſchriften und Beſchränkungen erfordern. Nachdem aber der gemeine Bürgerſtand ſchon ſeit mehrern Jahren die rühmliche Exempel vor ſich ſiehet, daß Perſonen von Rang und Unterſcheidung bey dergleichen feyerlichen Gelegenheiten aus eigener Bewegung und ohne vorhergegangenes Geſetz, den übermäßigen Aufwand weislich einſchränken: ſo verſiehet ſich Ein Hochedler und Hochweiſer Magiſtrat, es werden dieſe Beyſpiele auch bey der übrigen Bürgerſchaft die Nachfolge dahin bewirken, daß zumalen die neuangehende Eheleute ferner nicht mehr einen großen Theil des Capitals, welches ihr künftiges Hausweſen unterſtützen ſoll, auf den einzigen Hochzeittag verſchwenderiſch aufgehen laſſen. Verordnet im Rath, Dienſtags den 17ten Sept. 1782.

Heilbronniſche Canzley.

Lohn ger Leichenfrau.

Bey erwachſenen Perſonen:

1) Von geringerm Stand	1 fl.
2) Von mittler Gattung	1 fl. 12 kr.
3) Von vornehmeren	1 fl. 30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinaus getragen werden:

1) Von einem jährigen Kind	30 kr.
2) Von einem zweyjährigen	40 kr.
3) Von größern nach dem Alter und Vermögensumſtänden 40. 45 bis	48 kr.

Brod und Wein dazu zu geben, ſtehet in eines jeden Belieben.

An die Kleider, und alles was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anſpruch.

Der Lohn des Todtengräbers iſt von einer jeden Leiche eben ſo viel, wie der Lohn der Leichenfrau.

Lohn der Leichenkutſchen.

Für den Trauerwagen	1 fl. 15 kr.
Für jede Kutſche	1 fl.

Tax der Todtenbahren.

Für eine Spitzbahre	1 fl. 48 kr.
Für eine ſechseckigte Bahre	2 fl. 30 kr.
Für einen gewölbten Sarg, mit ſchwarzer Leimfarb ohne Geſims und Kreuz	3 fl.
Für einen Sarg mit Fußpoſtament, Geſims und weiſſem Kreuz	4 fl.
Für einen Sarg mit Füllungen und Kugeln, mit braunem Firniß angeſtrichen	6 fl.
Für einen Sarg mit ausgekehlten Leiſten und Kugeln	12 fl.

Bey Kinderleichen:

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit ſchwarzer Leimfarb und weiſſem Kreuz	48 kr.

Für

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit braunem Firniß	,	1 fl.
Bey gröſſern dem laufenden Schuh nach, ſchwarz, für jeden Schuh	;	24 kr.
— — — — braun gefirnißt, für jeden Schuh	,	30 kr.
— — — — ausgekehlt mit Leiſten und Kugeln für jeden Schuh	; , ; ;	1 fl.

Heibronniſche Canzley.

26.

Der Reichsſtadt Heilbronn fernerweite Verordnung die Begräbnißanſtalten betreffend, vom 19. October 1782.

Bey dei neuerlich verkündeten Leichenordnung vom 17ten September leztħin hat ein Hochedler und Hochweiſer Magiſtrat die nüzliche Abſicht bezielet, daß durch Abſchneidung alles Gepränges bey Begräbniſſen nicht nur dem Bürger vieler Koſtenaufwand erſpart, ſondern auch der bisher bey Leichenbegängniſſen gewöhnlich wahrgenommene Zuſammenlauf vieles müſſigen Volks verhütet, die Handwerker nicht von ihrer Arbeit, und die Feldleute nicht von ihrem Feldgeſchäft mitten im Tag abgezogen, und zum Zechen und Schmauſen veranlaßt werden ſollen.

Zu dem Ende ſind die Begräbniſſe auf die erſte Morgenſtunde feſtgeſezt, und die Leichenbegleitungen durch Verwandte und Freunde in aller Stille zu führen, verordnet worden.

Nachdem aber ſeither verſchiedentlich verlangt worden iſt, daß bey den Begräbniſſen neben der Trauerbegleitung der Anverwandten und Freunde des Verſtorbenen, auch ein Geſang oder Geläut verwilligt werden möchte: ſo wird hiermit die obrigkeitliche Verordnung dahin erſtreckt, daß einem jeden, der eine Begräbniß der Seinigen zu veranſtalten hat, frey geſtellt ſeyn ſoll, auf dem Gottesacker durch den Schulmeiſter der obern Schule ſamt dem Proviſor und 12 Paar Schülern während der Beerdigung des Leichnams ein Sterblied abſingen, auch durch eben denſelben Schulmeiſter ein Leichengebet vorleſen zu laſſen.

Wer noch über dieſes ein Geläut verlangt, dem wird verſtattet, die gewöhnliche Todtenglocke in der Hauptkirche zu beſtellen, es muß aber dafür auſſer dem Läuterlohn ein Reichsthaler Taxgeld zur Kirchenpflege bezahlt werden.

Auf eben die Weiſe wird auf den hieher gehörigen Dörfern bey den Begräbniſſen das Geſang auf dem Gottesacker, und gegen einen Gulden Taxgeld in die Heiligenpflege das Läuten einer Glocke zugelaſſen.

Im

Im übrigen bleibt es in allem bey der Vorſchrift vom 17ten September jüngſthin, daß alles weitere Gepräng bey den Beerdigungen gänzlich unterbleiben, und alle Begräbniſſe in der frühesten Morgenſtunde des anbrechenden Tags im Winter wie im Sommer bey Vermeidung obrigkeitlicher Strafe vollzogen werden ſollen. Verordnet im Rath, Sonnabends den 19ten Oct. 1782.

Heilbronnſche Kanzley.

27.

Erläuterung der heilbronnſchen Verordnung wegen der Begräbnißanſtalten, vom 10. April 1783.

Der geſammten Bürgerſchaft iſt es bereits hinlänglich verkündet worden, daß bey der neueingerichteten Leichenordnung die obrigkeitliche Abſicht auf die Beſchränkung des verwerflichen und bey Leichenbegängniſſen ſehr unſchicklichen Geprängs, auf die Abſchneidung der unanſtändigen Leichenzechen und Schmauſereyen, auf die Verhütung des Müſſiggangs, und auf die Abſtellung der vormaligen, bey den Leichenbegleitungen mit vieler Verſchwendung aufgewendeten unnöthigen Koſten, welche viele Hausväter bey einer zahlreichen Familie hart gedrückt, und manche unglückliche Wittwen und Waiſen in beſchwerliche Schulden verwickelt haben, gerichtet ſey;

Daß aber bey dem allem den Mitgliedern der hieſigen Gemeine bey den Begräbniſſen ihrer Verwandten dasjenige frey gelaſſen worden ſey, was irgend zur chriſtlichen Ordnung und Wohlanſtändigkeit erforderlich heiſſen konnte;

Daß den Verwandten und Freunden eines Verſtorbenen die unbeſchränkte Freyheit geblieben ſey, den Leichnam ihres Freundes zur Grabſtätte zu begleiten, und bey dem Grab mit zwölf Paar Schülern mit ihrem Schulmeiſter erbauliche Lieder ſingen, und ein Gebet durch eben den Schulmeiſter vorleſen zu laſſen; daß auch denjenigen, die ein Geläut verlangen, die Erlaubnis dazu, jedoch gegen ein Taxgeld, welches für dieſes entbehrliche Gepräng angeſetzt iſt, ertheilt worden ſey; daß es übrigens allen denen, welche mit Eifer die offentliche Andachtsſtunden im Haus des Herrn beſuchen, der eingeſtellten Leichenreden ohngeachtet, zu keiner Zeit an erwecklichen Betrachtungen über Tod und Ewigkeit fehlen werde.

Die vernünftigere unter den hieſigen Einwohnern haben bisher dieſe obrigkeitliche Policeyverordnung als eine nützliche Anſtalt angeſehen, und willig befolgt, verſchiedene Trauerhäuſer von Rang und Unterſcheidung haben andern das rühmliche Beyſpiel der Nachfolge zu geben, ſich angelegen ſeyn laſſen, und ſelbſt bey der Beerdigung des Leichnams einer der vorderſten obrigkeitlichen Perſonen iſt der verkündeten Leichenordnung mit

Mäßi-

Mäſigung nachgegangen, und der geſammten Bürgerſchaft dadurch die Probe gegeben worden, daß Magiſtratsperſonen keine Ausnahm von dieſem Geſetz verlangen, und daß daher um ſoviel weniger eine Urſach zur Unzufriedenheit darüber vorhanden ſey.

Gleichwohl hat bisher in verſchiedenen Fällen der Erfolg gezeigt, daß die vorbemeldte Leichenordnung, welche nach der obrigkeitlichen Abſicht mehr durch Ueberzeugungen, als durch Strafverfügungen zu ihrer allgemeinen Wirkſamkeit gelangen ſoll, dem Unbegrif verſchiedener Leute noch immer ſehr beſchwerlich vorkomme, und neuerlich iſt Einem Hoch-Edeln und Hochweiſen Magiſtrat von den ſämtlichen Herren Mitgliedern eines ehrwürdigen Miniſterii vorgetragen worden, daß ſie daran zweifeln, ob die ſinnlichen Menſchen in der Gemeine von den heilſamen Todesbetrachtungen in den öffentlichen Andachtsſtunden, wann kein Sarg eines nahen Verwandten oder geliebten Freunds vor ihnen ſtehe, eben den Eindruck haben werden, und daß manche aus der Gemeine um ihres Verlangens willen nach Erbauung die ſogenannte gottesdienſtliche Gebräuche bey den Leichen wieder hergeſtellt zu ſehen wünſchen.

Wer jemals darüber nachgedacht hat, oder darüber nachzudenken ſich die Mühe nehmen mag, daß ſeit mehr als hundert Jahren die heilbronniſche Bürger und Einwohner die Leichen ihrer verſtorbenen Kinder, welche doch auch Glieder der chriſtlichen Kirche, und zu eben der Seligkeit des zukünftigen Lebens, wie die Erwachſene, berufen ſind, mit noch weniger Feyerlichkeit, als die neue Leichenordnung bey allen Begräbniſſen frey gelaſſen hat, blos unter ſtiller Begleitung der weiblichen Verwandten und Freunde, zur Begräbnis gebracht haben, ohne daß weder eine Proceſſion von Sängern, noch eine feyerliche Leichenrede dabey für nöthig gehalten worden iſt; und daß gleichwohl in dieſen verfloſſenen mehr als hundert Jahren niemand weder Geiſtliche, noch Weltliche jemals in Zweifel gezogen haben, daß nicht dieſe Art der Begräbnis der chriſtlichen Ordnung und Wohlanſtändigkeit gemäs ſey: der wird es eben ſo wenig in Zweifel ziehen können, daß es der chriſtlichen Ordnung und Anſtändigkeit eben ſo gemäs ſey, wenn nach der obrigkeitlichen neuen Leichenordnung die Leichname der Erwachſenen mit eben den chriſtlichen Gebräuchen zur Erde beſtattet werden, mit welchen ſo lange Zeit her die Leichname junger Chriſten zu Grab gebracht worden ſind, ohne daß an der Chriſtlichkeit dieſer Art der Begräbnis von jemand gezweifelt worden iſt.

Noch weiter iſt bekannt, daß ſeit dem Jahr 1755. auch bey den Erwachſenen die Leichenreden nicht mehr allgemein beybehalten, ſondern auf diejenige, die mit zeitlichen Gütern geſegnet waren, eingeſchränkt, bey den Aermern aus dem Volk aber abgeſtellt, und ſeither unterlaſſen worden ſind. Dieſe Einſchränkung der Leichenpredigten iſt auf ausdrückliches Verlangen des vorderſten der damaligen Herren Geiſtlichen gemacht worden, welcher die überhäufte Menge der Leichenreden als eine groſſe Beſchwerlichkeit ſeines Amts angeſehen hat.

Ein Jeder begreift daraus ſehr leicht, daß, wenn die Leichenpredigten zur Eigenſchaft einer chriſtlichen Begräbnis erforderlich wären, keiner der Herren Geiſtlichen damals ſelbſt den Antrag auf deren Einſchränkung hätte machen können, daß vielmehr eben dieſelbe den Armen aus der Gemeine ſowohl damals, als dieſe ganze Zeit her die Leichenreden viel lieber unentgeltlich würden gehalten haben, als daß ſie dieſelbe an einer ſolchen Erfordernis der chriſtlichen Begräbnis hätten verkürzen laſſen; zumalen da aus den Armen im Volk oft eben ſowohl, und vielleicht noch mehr, als aus den Begüterten, Beyſpiele der

chriſtlichen Tugend und der wohlthätigen Leitung der göttlichen Vorſehung zur Aufmunterung anderer, und zur Anfeurung des Eifers in Erfüllung der Chriſtenpflichten aufgeſtellt werden können.

Von der Erwegung dieſer Umſtände erwartet es demnach **Ein Hochedler und Hochweiſer Magiſtrat**, daß auch die Schwachen und Unwiſſenden in der Gemeine nach und nach begreifen werden, daß die verkündete Leichenordnung, ſo wie ſie dem ganzen Bürgerſtand zum Nutzen gereicht, auch der chriſtlichen Wohlanſtändigkeit ganz gemäs ſey, und von einer chriſtlichen Obrigkeit, ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen die wichtige Pflichten der Religion, wie in andern Ländern und Städten, alſo auch in hieſiger Stadt habe verfügt werden können.

Indeſſen iſt um eben dieſer Schwachen willen am heutigen Tag der weitere Rathſchluß ergangen, nach welchem zwar immer die allgemeinere Befolgung der gedruckten Vorſchriften vom 17ten September und 19ten October vorigen Jahrs allen ordnungliebenden Bürgern empfohlen, nach welchem aber zugleich auch denjenigen, welche erſt nach und nach das Nützliche der Ordnung einzuſehen im Stand ſind, und welche noch längerer Zeit zu ihrer Aufklärung bedürftig ſind, mit Nachſicht verſtattet wird, daß ſie bey den Begräbniſſen der Ihrigen eine Leichenrede in der Nicolaikirche vor dem Altar beſtellen dürfen, bey deren Anfang und Schluß in der Kirche vom Schulmeiſter und 12 Paar Schülern, oder auch vom Chor und von den Leichenbegleitern ein Lied geſungen werden kann. Die Leichenbegängniſſe ſelbſt aber ſollen vom Sterbhaus aus bis an die Nicolaikirche, und von da an bis zum Grab ohne alles Gaſſengeſang, welches bisher wider den Begrif der ächten Gottesverehrung ohne alle Andacht mit dem Hut auf dem Kopf, und in währendem Fortwandeln auf der Straſe getrieben worden iſt, ganz in der Stille geführt und begleitet, auch in der Zeit vom 1ten April bis letzten Auguſt morgens mit dem Glockenſchlag ſechs Uhr, im Februar und März, und im September und October mit dem Glockenſchlag ſieben, ſodann im November, December und Jenner nicht ſpäter, als mit dem Schlag acht Uhr vom Sterbhaus abgeführt werden.

Auch haben diejenige, welche dergleichen Leichenreden beſtellen, die ſämtliche Stolgebüren zu bezahlen.

Im übrigen wird nochmals wiederholt, daß diejenige, welche ihre Leichen mit dem anbrechenden Tag, und in allem nach der gedruckten Ordnung vom 17ten Sept. und 19ten Oct. vorigen Jahrs zur Begräbnis zu bringen fortfahren, als Freunde guter Ordnung und als nützliche Beyſpiele der Schwachen und Unwiſſenden zu aller Zeit werden angeſehen werden. Verordnet im Rath. Donnerſtags den 10ten April 1783.

Heilbronnſche Canzley.

Eyd

28.

Eyd und Pflicht einer Leichenfrau, Heilbronn den 15ten December 1772.

Eine beſtellte Leichenfrau ſoll

1) zu allen Zeiten, bey Tag und Nacht, zur Abwartung ihres Dienſtes ſich bereit finden laſſen, und ohne des Herrn Amtsbürgermeiſters Erlaubnis nicht über Feld reiſen.

2) Soll ſie alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Menſch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben zurück ſeyn könnte, verwahrloſet, und zu frühzeitig zur Begräbnis gebracht werde. Daher ſoll ſie

3) auf die Kennzeichen des Todes wohl Achtung geben, ob die Augen dunkel und gebrochen, und die Glieder ganz erkaltet, ſteif und erſtarret ſeyen.

4) Wo ſich dieſe Kennzeichen noch nicht finden, ſoll ſie den Leichnam nicht zu früh aus dem Bette nehmen, viel weniger in eine kalte Kammer legen, wo der Reſt des Lebens vollends erlöſchen müßte: ſondern ſolche Körper ſollen an einem warmen Ort, und zur Winterszeit in ein geheiztes Zimmer auf Betten oder Stroh gelegt, und durch Wächter bey Tag und bey Nacht wohl beobachtet, auch nicht eher, als am dritten Tag, nachdem ſich keine Spur des Lebens mehr gezeigt hat, beerdiget werden. Zu deſſen weiterer Erläuterung hat die Leichenfrau

5) zu merken, daß dieſe Vorſichtigkeit fürnemlich bey allen denen Perſonen nöthig ſey, welche an einem unvermutheten plözlichen Zufall dahin fallen, und für todt geachtet werden, als, nemlich, an plözlichen Schlagflüſſen, Steckflüſſen und ſtarken Ohnmachten, ferner an der fallenden Sucht, an Erſtickungen und Schlafſucht; ſo auch bey Weibsperſonen, die an plözlich entſtandenen Muttergichtern, oder bey Kindern, die nach einem heftigen Fall, oder an Gichtern und Steckfluß für todt gehalten werden. Bey allen dieſen Zufällen hat man Exempel, daß ſolche für todt geachtete Perſonen zuweilen ſich wieder erholet haben, und ins Leben zurückgekommen ſind. Hingegen

6) Bey Leichnamen, welche an einer langſam ertödtenden Krankheit, oder an hitzigen, fäuligten, und Brandfiebern verſtorben ſind, iſt keine Erholung zu hoffen, weswegen auch in Anſehung der lezteren hier unten im 19ten Artikel die geſchwindere Begräbnis verordnet iſt.

7) Weil bey verſtorbenen ſchwangern Frauen zuweilen die Leibesfrucht durch einen Schnitt noch gerettet werden kann: ſo hat die Leichenfrau dabey folgendes zu beobachten, nemlich

8) Bey Schwangern, welche an einer langwierigen und langſam ertödenden Krankheit, als an Auszehrung, fauler Lunge, und dergleichen verſterben, ſtirbt die Leibesfrucht allezeit mit ab, und iſt daher die Ausſchneidung des Kindes unnöthig. Hingegen

9) wenn die Schwangere an einem plötzlichen Zufall, oder auch an einer kurzdaurenden tödtlichen Krankheit geſtorben iſt, und ihre Leibesfrucht ſchon ſieben Monate getragen hat: ſo kann das Kind noch davon gebracht werden. Daher ſoll die Leichenfrau

10) in ſolchen Fällen den Unterleib der Verſtorbenen mit beiden Händen anfaſſen und herzhaft drücken, um zu erfahren, ob das Kind ſich noch bewege. Und wenn ſie dieſes findet, oder doch den geringſten Zweifel hat, ſoll ſie ohne allen Verzug die Anzeige bey dem Herrn Amtsburgermeiſter davon machen, damit die Ausſchneidung der Leibesfrucht in Zeiten verordnet werden könne; Und

11) an dieſer Anzeige ſoll ſie ſich nichts hindern laſſen, wenn gleich die Anverwandte der Verſtorbenen ſich darwider ſetzen wollten, ſondern nach ihrem Gewiſſen bedenken, daß es das Leben oder Todt eines Menſchen anbetreffe.

12) Wenn ſie an einem Leichnam, zumalen bey ſolchen Perſonen, welche unvermuthet und plötzlich verſtorben ſind, äuſſerliche Zeichen einer vorgegangenen Gewalt, eine gefährliche Verwundung, rothe oder blaue Mähler und Flecken, oder Beulen, oder unterloffene Stellen am Kopf oder am Leib bemerket, oder wenn ſie an einem Leichnam den Unterleib mißfarbigt, blau und aufgetrieben befindet, wie bey einer Vergiftung zu geſchehen pfleget: ſo ſoll ſie ohne allen Verzug dem Herrn Amtsbürgermeiſter die Sache anzeigen.

13) Soll ſie ebenfalls anzeigen, wenn ein Menſch ſich ſelbſt ums Leben gebracht, oder ſonſt Gewalt an ſich gelegt hat, und daran verſtorben iſt; ſo auch

14) wenn ein Menſch verſtorben iſt, welcher von Quackſalbern oder Landſtreichern ſchädliche Arzneyen bekommen hätte, die ihm den Tod verurſachet haben, oder von einem Wundarzt auf eine gefährliche Weiſe geſchnitten worden, und darüber verſtorben wäre. Auch ſoll ſie

15) anzeigen, wenn ein Menſch an einer beſondern unbekannten Krankheit geſtorben iſt, damit die Oefnung des Leichnams zum Nutzen anderer Menſchen von der Obrigkeit verordnet werden könne.

16) Wenn ſie zu einem Ertrunkenen oder Erſtickten geholt wird, ſoll ſie ohne Verzug den nächſten Arzt oder Wundarzt herbey rufen, damit ſolche noch die gehörige Mittel zur Errettung des Verunglückten anwenden können.

17) Zur Zeit anſteckender Krankheiten ſoll ſie ſich vorzüglich der Reinlichkeit und aller Vorſichtigkeit befleißigen, damit ſie nicht die Anſteckung von den Leichen zu den geſunden Menſchen verbreite; Daher ſoll ſie,

18) ehe ſie einen ſolchen Leichnam angreift und wäſcht, ihre Hände zuvor mit warmem Eßig, mit Waſſer vermiſcht, waſchen, hernach über dem Waſchen und

An-

Ankleiden eines ſolchen Körpers ſich nicht lang verweilen, gleich darauf ſich allemal wieder mit Eſſig waſchen, auch den Tag über öfters den Mund mit Eſſig ausſpühlen. Das Waſchwaſſer aber vom Leichnam ſoll ſogleich zugedeckt, ſamt dem Waſchtuch in den Necker getragen, und alles darbey gebrauchte Geſchirr im Strom wieder ausgewaſchen werden. Weiter iſt der obrigkeitliche Befehl, daß

19) die Leichname derer, ſo von anſteckenden Krankheiten ſterben, und ſehr bald in Fäulung und Geſtank übergehen, innerhalb 24 bis 30 Stunden, und, wenn noch mehrere in eben dem Haus an der Anſteckung krank liegen, noch früher begraben werden ſollen. Woferne die Anverwandte dieſer Vorſchrift ſich widerſetzen, ſoll es die Leichenfrau bey dem Herrn Amtsbürgermeiſter ſogleich anzeigen.

20) Die Leichenfrau ſoll bey allen und jeden Leichen den Anverwandten mißrathen, daß ſie den Todten am Leichentag nicht zur Schau ausſtellen ſollen. Bey Leichen aber, die an anſteckenden Krankheiten, oder ſonſt an hitzigen Krankheiten, Frieſeln und tödtlichem Ausſchlag geſtorben ſind, oder welche übel riechen, oder Geſchwüre, oder eiternde Löcher an ſich haben, und bey Kindern, die an den Blattern geſtorben ſind, ſoll das Ausſtellen zur Schau gar nicht geſtattet, und im Uebertretungsfall die Verantwortung von der Leichenfrau gefordert werden.

21) Wenn die Leichenfrau bey einem Leichnam, vornemlich auch bey einem fremden hier verſterbenden Menſchen, bedenkliche giftige Blattern, oder gar Peſtbeulen entdeckt, ſoll ſie alſobald die Anzeige davon machen.

22) Wenn ein fremder ganz unbekannter Menſch hier verſtirbt, und die Leichenfrau findet Muttermähler, oder andere unterſcheidende Zeichen an ihm, ſo ſoll ſie die Beſchreibung davon, ſo genau, als ſie kann, dem Herrn Pfarrer, der das Todtenbuch einſchreibt, angeben, damit man auf geſchehende auswärtige Nachfrage eine Auskunft geben könne.

23) Da die Leichenfrau mehrentheils die Anſtalten zu den Begräbniſſen zu beſorgen bekommt, ſo wird ſelbige hiermit erinnert, daß ſie niemanden zu unnöthigen Koſten anrathen, vielmehr davon abrathen, beſonders allen unbemittelten Leuten überflüſſigen Aufwand erſparen, auch niemand hindern ſoll, an unbilligen hohen Anforderungen die Uebermaas abzubrechen; Wobey ſie zugleich nachdrücklich verwarnet wird, daß ſie gemeinen Leuten den einfältigen Aberglauben nicht vorblenden, ſondern vielmehr ausreden ſoll: als ob der Todte nicht ruhig im Grab ſeyn würde, wenn man an den Begräbnißkoſtenforderungen etwas abbreche. Sie ſelbſt aber ſoll über ihren vorgeſchrieben Lohn niemand überfordern. Ferner ſoll ſie

24) die Anzeige bey dem Herrn Amtsbürgermeiſter machen, wenn die Anverwandte des Verſtorbenen das obrigkeitliche Verbott gegen die Todtenkränze, oder die Vorſchrift von den Todtenbahren überſchreiten, oder wenn ein Schreiner die Tax der Bahren überfordert. Da auch

 25) dem

25) dem Todtengräber befohlen iſt, die Gräber völlig acht Schuh tief zu machen, und keine Gräber, worinnen ein Leichnam noch nicht ganz verweſet iſt, zu öfnen: ſo ſoll die Leichenfrau, wenn ſie darinnen eine Ueberſchreitung oder Nachläſſigkeit befindet, die Sache bey der Obrigkeit anzeigen.

26) Zu Einkleidung eines Leichnams ſoll ſie keine Kleiderſtücke nehmen, welche ein noch lebender Menſch getragen hat, ſie ſeyen dann zuvor wieder gewaſchen worden. Uebrigens ſoll ſie auch

27) von allen den Todesfällen, bey welchen eine Verſiegelung der Verlaſſenſchaft gewöhnlich iſt, dem Herrn Amtsbürgermeiſter die zeitliche Anzeige machen.

Lohn der Leichenfrau.

Bey erwachſenen Perſonen:

1) Von geringerem Stand	1 fl.	
2) Von mittler Gattung	1 fl.	12 kr.
3) Von vornehmern	1 fl.	30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinausgetragen werden:

1) Von einem jährigen Kind	30 kr.
2) Von einem zweyjährigen	40 kr.
3) Von größern nach dem Alter und Vermögensumſtänden	40. 45 bis 48 kr.

Brod und Wein darzu zu geben, ſtehet in eines jeden Belieben.

An die Kleider, und alles, was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anſpruch.

Der Lohn des Todtengräbers iſt von einer jeden Leiche eben ſo viel, wie der Lohn der Leichenfrau.

Tax der Leichenkutſchen.

Für den Trauerwagen	1 fl.	15 kr.
Für jede Kutſche	1 fl.	

Tax der Todtenbahren.

Bey erwachſenen Perſonen:

Für eine Spitzbahre	1 fl.	48 kr.
Für eine ſechseckigte Bahre	2 fl.	30 kr.
Für einen gewölbten Sarg, mit ſchwarzer Leimfarb ohne Geſims und Kreuz	3 fl.	
Für einen Sarg mit Fußpoſtament, Geſims und weiſſem Kreuz	4 fl.	
Für einen Sarg mit Füllungen und Kugeln, mit braunem Firniß angeſtrichen	6 fl.	
Für einen Sarg mit ausgekehlten Leiſten und Kugeln	12 fl.	

Bey Kinderleichen:

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit ſchwarzer Leimfarb und weiſſem Kreuz	48 kr.
— — mit braunem Firniß	1 fl.

Bey größern dem Schuh nach, ſchwarz, für jeden Schuh		24 kr.
— — braun gefirnißt, für jeden Schuh		30 kr.
— — ausgekehlt mit Leiſten und Kugeln für jeden Schuh	1 fl.	

Uebrigens ſind Todtenbahren von eichenem oder anderm hartem Holz, und die Verzierungen von Schloſſerarbeit bloß dem Adel frey, bey allen Perſonen vom bürgerlichen Stand aber, vermög Rathſchluſſes vom 2ten October 1766. gänzlich verbotten.

29.

Heſſen-Darmſtädtiſches Verbot des nachgedruckten Geſangbuchs 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wiſſen: Nachdem Uns die zuverläſſige Anzeige geſchehen, daß von der Brönneriſchen Buchhandlung zu Frankfurt ein Nachdruck des zum alleinig rechtmäſſigen Verlag Unſers hieſigen Invalideninſtituts gehörigen, in Unſern Fürſtlichen Landen neu eingeführten allgemeinen Geſangbuchs anmaßlich veranſtaltet, und auch würklich ſchon zu Stande gebracht worden, mithin die Nothdurft erfordert, daß gegen dieſes höchſt unzuläſſige, und erſagtem Unſerm Invalideninſtitut zum größten Nachtheil gereichende Unternehmen alſobalden die dienſame Gegenanſtalten vorgekehrt, und der Abſatz dieſes unerlaubten Nachdrucks auf alle Weiſe gehemmt und verhindert werde; Als wollen und verordnen Wir hiemit, daß nicht nur Allen und Jeden Unſern Fürſtlichen Dienern und Unterthanen bey einer ohnnachläſſigen Strafe von Zehen Reichsthalern vor ein jedes Exemplar und deſſen Confiſcation, ſondern vornehmlich auch den ſämtlichen Buchführern, Buchbindern, Colporteurs und überhaupt Allen und Jeden, ſo inländiſchen, als ausländiſchen ſich einfindenden Bücherkrämern bey einer gleichmäſſigen Confiſcations- und weitern beſondern Geldſtrafe von Funfzig Reichsthalern aller Ein- und Verkauf und Verdebitirung dieſes ungebührlich nachgedruckten Geſangbuchs in Unſern Fürſtlichen Landen ſchlechterdings unterſagt und verboten ſeyn, den Denuncianten aber ein Drittel der Strafe verabreicht werden ſoll, und befehlen demnach ernſtlich und gemeſſenſt, daß dieſem Unſerm Verbot in alle Wege pünctlich nachgelebt, auf die Uebertreter durch vorzunehmende ohnvermuthete Viſitationen und ſonſtig zu treffende dienliche Anordnungen genaue Aufſicht genommen, und gegen dieſelbe auf Betreten mit der hierinnen feſtgeſetzten obigen Strafe ohnnachſichtlich verfahren, auch, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, dieſe Unſere deshalben zum Druck beförderte Verordnung Unſerer ſämtlichen Dienerſchaft und übrigen Unterthanen behörig bekannt gemacht, und ſolche, ſo viel beſonders die letztere betrift, einer jeden durch den Glockenſchlag von Wort zu Wort von den Canzeln

zeln publicirt, anbey überdieſes auch noch zu Jedermanns Nachricht an allen Ortſchaften Unſerer Fürſtlichen Lande öffentlich angeſchlagen und affigirt werde. Urkundlich Unſers aufgedruckten Fürſtlichen Geheimen Inſiegels. Darmſtadt den 3ten Jul. 1784.

(L. S.)

30.

Verzeichniß der kleineren Policeyſtrafen zu Gernsheim, deren Ertrag der Allmoſencaſſe auf hohe Genehmigung einer Churfürſtlichen Regierung zu Mainz gewidmet iſt, 1776.

	kr.
1) Wer einen Wagen bey Nacht auf der Gaſſe ſtehen läßt ohne die Teixel aufzuſtellen — — — — —	30
2) Wer einen Wagen oder Pflug an Sonn- und Feyertägen auf der Gaſſe ſtehen läßt — — — — —	20
3) Wer einen Pflug vor dem Thor, oder wo die Heerde Vieh vorbey geht, ſtehen läßt — — — — —	20
4) Wer auf den Kehrtägen einen Haufen Gaſſenkummer vor dem Hauſe liegen läßt — — — — —	10
5) Wer den zuſammen gekehrten Gaſſenkummer vor dem Hauſe liegen läßt	20
6) Der Dung oder Gaſſenkummer an die Schwellen zieht, das erſtemal —	20
Das zweytemal — — — —	45
Das drittemal wird ſein Haus aus der Gerechtigkeit des Bauholzes geſchrieben.	
7) Wer Koth und Unflat an- und in einen Feuerlauf macht oder wirft —	10
8) Wer die Obſttreſtern anderswohin als in den Rhein ſchüttet — —	45
9) Wer in dem Viehwege Dungplätze macht — — —	40
10) Wer in den Tränktrögen der Stadtbrunnen etwas wäſcht und überhaupt das Waſſer verunreinigt — — — —	15
11) Wer ein verrecktes Vieh in den Stadtgraben oder an offene Plätze wirft	20
12) Und wer verbrochenes Geſchirr in den Stadtgraben wirft — —	10
13) Wer, wenn die Feuerordnung vorgeleſen wird, nicht zu ſagen weiß, zu welcher Verrichtung er beſtimmt iſt — —	15
14) Wer keinen Zuber Waſſer in dem Hauſe bey Nacht vorräthig hat —	12
15) Wer mit einer Tabackspfeife über die Gaſſe geht — —	10

	kr.
16) Wer mit einer Tabacksþfeiſe in den Hof, Scheuer oder Ställe geht	24
17) Wer Holz in dem Zugloch trocknet	20
18) Wer einen ſchadbaren Schornſtein nicht gleich herſtellen läßt	20
Wer brennbare Sachen der Feuersgefahr ausſetzt	20
19) Wer einen Feuerlauf verſperrt	24
19½) Wer unter ſeiner Wachtſtund fremde Bettler einläßt oder gegen die Wachtordnung fehlt	6
20) Wer bey Licht dreſcht	50
21) Welcher keine Stalllatern hat	12
22) Wer von jungen Leuten auf Sonn- und Feyertägen unter dem Gottesdienſte auſſer der Stadt an und um die Gärten und dergleichen angetroffen wird	10
23) Wer auf Sonn- und Feyertägen ein Schwein aus dem Stall und auf die Gaſſe laufen läßt	8
24) Von einer Gans	4
25) Wer von Metzgern, Beckern und Krämern auf Sonn- und Feyertägen ſeinen Laden nicht geſchloſſen hält, oder etwas zum Verkaufe ausſtellt	24
26) Wer auf Sonn- und Feyertägen in den Wirthshäuſern ſingt oder lärmt, indem jeder ſein Glas Wein in der Stille trinken ſoll	15
27) Wer auf Sonn- oder Feyertägen einen Kauf oder Handel ſchließt	30
28) Wer ſolches im Wirthshauſe thut	45
29) Wer vor geendigtem Vormittags-Gottesdienſte offentlich Obſt feil hat	15
30) Wer vor der gemeldten Zeit Obſt kauft	6
31) Von einem Schwein, das auſſer der Stadt angetroffen wird	15
32) Von einem Schwein, das in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke angetroffen wird	30
33) Von einer Gans, die in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke angetroffen wird, jederzeit nebſt Erſetzung des Schadens und Anzeiggebühr	12
34) Wer in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke ſtoppelt	30
Auf dem ofnen Feld	20
35) Wer über einen Gartenzaun ſteigt	20
36) Wer von einem todten Schutzzaun Holz entwendet, nebſt Erſetzung des Schadens	40
37) Wer ſeinen lebendigen Hag nicht im Stand hält, und Lucken darin geſtattet	20
38) Wer ſeine Spatzenköpf nicht liefert vom Stück	6
39) Wer einen andern Vogel ſtatt eines Spatzenkopfs liefert	12
40) Wer Eyer oder Junge aus einem Vogelsneſt nimmt oder es ſonſt zerſtört, es ſey dann erweislich von Raubvögeln	20
41) Wer Nachtigallen fängt, oder ihre Neſter zerſtört	40
42) Wer mit einem Fuhrwerk an dem Rand eines Wegs oder Straſſengraben fährt	24
43) Wer mit einem Rade in einem ſolchen Graben fährt	45
44) Wer bey der Frohnd zu ſpät kommt	8

	kr.
45) Wer gar nicht bey der Frohnd erſcheint von der Perſon — —	24
Von einem Wagen — — — — —	40
46) Wer ſich mit einem Frevler wegen des Schadens in der Stille abfindet, jeder Theil — — — — —	50
47) Wer an den Thoren die Wacht hat, und nicht auf ſeinem Poſten iſt, das erſtemal — — — — —	6
das zweytemal — — — — —	10
48) Junge Purſche, die nächtlicherweil auf der Gaſſe angetroffen werden, und zwar von Michels- bis Georgen-Tag nach neun, und von da bis Michelstag nach zehen Uhr — — — — —	30
49) Wer ſeine Bäume an den Wegen und Straſſen nach Martini nicht mit Strohe verbindet vom Stuck — — — —	8
50) Wer nämlichen Bäumen keine Habſtäckel giebt — — —	8
51) Wer einen jungen Baum in Zackern beſchädigt — —	20
52) Wer um die Wallgärten geht und nicht hinter ſich zumacht — —	12
53) Ein Metzger, der ohne Erlaubniß einen Hammel erſt früh ſchlachtet, und davon Vormittag verkauft — — — — —	30
54) Ein Metzger, der ſtatt eines Hammels ein Schaf ſchlachtet — —	40
55) Wenn ein Krämer etwas über den Tax verkauft von einem Kreutzer —	10
56) Wer in einem Wirths- oder Nebenhauſe bey Winkelzuſammenkünften um Nüß, Trinken, oder Geld ſpielt — — —	40
57) Wer ſolches in ſeinem Hauſe geſtattet — — — —	50
58) Wer unangeklopft in die Rathsſtube geht — — —	10
59) Wer ſich da gegen ſeinen Gegentheil mit groben und anzüglichen Worten verlauft — — — — — —	20
60) Wenn ein Burger den andern dort duzt — — —	8
61) Es ſoll in offenen Tägen kein rolliges Mutterſchwein auf die Gaſſe getrieben werden, damit es zu dem Faſſelſchwein komme, ſondern das Faſſelſchwein ſoll in den Hof getrieben werden bey Strafe — —	40
62) Wer über den Stadtgraben geht — — — —	40
63) Wer in den Weidenklauern eigenmächtig Weiden ſchneidet — —	50
64) Das Hänßeln auf den Kindstaufen ſoll abgeſchaffet ſeyn bey Strafe	
(a) Vom Vater, ſo ſolches duldet — — —	45
(b) Von der Ammenfrau — — — —	45
(c) Von jeder Kindtauffrau — — — —	30
65) Mißbrauch des Kindtaufbeſuchs auf den folgenden Sonntag iſt ebenfalls abgeſtellt, bey Strafe von jeder Frau — — —	30
66) Die Caffee-Beſuche und Zuſammenkünfte auf Werktäge ſind ebenfalls verbothen von jeder Frau — — — —	30
67) Wer bey und unter dem Hochzeitkirchengang ſchießt — —	30
68) Wer in dem Wald nicht in dem Wege zwiſchen beyden Gräben fährt, und ausbricht — — — — —	45

69) Wer

	kr.
69) Wer, wenn das Weidviehe aus- und heimgetrieben wird, mit dem Wagen oder Pflug nicht ſtille ſteht, bis das Viehe vorbey iſt — —	30
70) Wer eine laufende Hündinn auf die offene Gaſſe laufen läßt, und nicht eingethan hält — — — — —	30
71) Wer dem eigenmächtig auſſer Dienſt getrettenen Dienſtbothen ein Obtach giebt — — — — — —	45
72) Wer einem Fremden ohne Erlaubniß ein Obtach giebt, um ſich hier einzuſchleichen — — — — —	45
73) Wer die jährlich von dem Stadtrath gemachte Schnitterordnung übertritt — — — — — —	45
74) Wer das Neujahr anſchießt — — — —	50
Von einer Fenſterſcheib, die zur Winterzeit in einem Fenſter, wo eingeheitzet wird, fehlet, es ſeye eine ganze oder Nebenſcheibe — —	4
75) Wer bey den Quartal-Verkündigungen nicht auf dem Rathhauſe erſcheint — — — — — — — —	12
76) Wer nicht bey Paradirung der Burgerſchaft erſcheint — —	10
77) Wer einen Hund nächtlicherweile nicht eingeſperrt, und auf die Gaſſen kommen läßt — — — — — —	20
78) Wer auf Anrufen der Nachtwächter nicht ſtill ſtehet, und demnächſt deſſen überzeugt wird — — — — —	45
79) Wer einen Feld- oder ſonſtigen Frevler ſieht und ſolchen nicht anzeigt —	45
80) Wer ſeine Ochſen im Hinaus- und Heimtreiben nicht zuſammen kuppelt oder bindet — — — — —	30
81) Wer ein Anbindlingsfüll ſeinen Pferden auſſerhalb der Stadt nachlaufen läßt — — — — —	20
82) Welcher Bürger ſein Exemplar nicht vorzeigen kann — —	10
83) Wer in dem Feld und Wald frevelt in Fällen, die hierinn nicht enthalten ſind, zahlt nebſt der Beſtrafung zur Allmoſencaſſe — —	4

Anmerkungen.

Die Aeltern, Hausväter und Hausmütter müſſen für ihre Kinder und Dienſtbothen die Strafe entrichten. Der Erſatz des Schadens, und die Anbringgebührniſſen ſind unter obigen Strafen nicht begriffen.

Es hat ein jeder Einwohner das Recht, und iſt vielmehr eine Schuldigkeit, alle Policeywidrige Fälle und Frevel anzuzeigen; beſonders aber iſt es die engere Obliegenheit des Stadtraths, und deſſen einzelnen Rathsglieder, das genaueſte Augenmerk hierauf zu richten.

In das Amt der folgenden Obſichthaber ſchlagen nach verzeichnete Frevelpunkten insbeſondere ein.

1) Policeyobſichthaber 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 19½. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 39. 40. 41. 47. 48. 52. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 68. 70. 71. 72. 75. 76. 77. 77. 78. 82. 83.

2) Feld- und Viehweyden Obſichthaber, 32. 33. 34. 35. 46. 69. 79. 80. 81.

3) Obſichthaber der Feuerordnung, 7. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 67. 74.
4) Obſichthaber über die Anpflanzungen auſſerhalb des Walds, 36. 37. 49. 50. 51. 63.
5) Wegobſichthaber, 42. 43. 44. 45.
6) Obſichthaber über die Metzgerordnung, 53. 54. 55.

Wer alſo ein und anderen Frevel anzuzeigen hat, hat nicht nöthig auf das Rathhaus zu gehen, ſondern er zeigt es nur jenem Obſichthaber an, in deſſen Obſorge es eigentlich einſchlägt; dieſe aber beſorgen, daß es auf dem Rathhauſe bey der Policeyſeſſion in das Thätigungsregiſter eingetragen, und wirklich gerugt werde.

J. P. Graf zu Eltz Kempenich
Oberamtmann mpp.

J. F. Huberti
Zollſchreiber.

In fidem
Reuter
Amtſchreiber.

31.

Markgräflich Badiſches General-Reſcript, die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Befreyung von dem Abzug, Abzugs-Pfundzoll, Manumiſſions- und Expeditions-Tax, Landſchafts-Geld; ferner von dem Leibſchilling, Todfall und Hauptrecht oder Beſthaupt betreffend, vom 23ſten Jul. 1783.

A.

An die Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sauſenberg, Münzesheim, Raſtatt, Ettlingen, Baden, Eberſtein, und Badiſches Amt der Gemeinſchaft Gernſpach, Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar, de dato Carlsruhe den 23ſten July 1783. GCN. 312.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unſern Gruß ꝛc. Wir ſtehen nunmehro an dem lang gewünſchten Zeitpunkt, der Uns in den Stand ſetzt, in Unſerer Staats- und Finanzverfaſſung ver-

verſchiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unſere liebe Unterthanen von all zu beſchwerlichen Auflagen befreyen. Wir haben Uns daher entſchloſſen, ſogleich mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft Unſeren Unterthanen, eine vorzügliche Erleichterung zu verſchaffen. Damit aber bey denen verſchiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen dieſe Befreyung haben ſolle; So erklären Wir, daß Wir ohne Abſicht auf einigen Erſatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, in Unſern geſammten Landen, welche unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ſtehen, die Leibeigenſchaft, von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unſere Unterthanen in erſagten Landen hiemit für Leibesfrey erklären.

Wobey jedoch dieſelbe, wegen des Unſern Landen zu leiſtenden Schutzes, und zur Beybehaltung guter Ordnung ſowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landesanſtalten in der Verbindlichkeit zu denen Soldatendienſten und Frohnden ſo, wie bisher, und in ſo weit ſie nicht durch Specialbegünſtigungen davon befreyt ſind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt ſeyn ſollen, ohne Unſere Einwilligung auſſer Landes, oder in einen Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Kriegsdienſte zu gehen. Im Uebertrettungsfall aber ſollen alle bisherige Folgen der Leibeigenſchaft ſtatt finden und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bey denen, welche zu ſolchem Hinwegzug Unſere Einwilligung auswirken, alle bisherige Manumiſſions- Abzugs- und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und ſolang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrſchaften hierinn eine billige Gleichheit und wechſelſeitige Zugsfreyheit werden feſtgeſetzt haben.

In Unſern Landen hingegen wollen Wir die bey den vormaligen mehrern Vertheilungen derſelben entſtandene und bisher fortgedauerte Auflagen, welche bisher ſowohl bey dem wechſelſeitigen Ueberzug aus einem der Durlachiſchen und Baden-Badiſchen Landes-Antheil in den andern, als auch in jedem derſelben bey dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere angeſetzt und an Uns entrichtet worden ſind, aufheben, und unſere Unterthanen mit Einſchluß der Wiedertäufer und Juden, in ſofern ſolche unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit, auch Landeshoheit ſtehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreyen:

1) Von dem Abzug, mit Vorbehalt des ſogenannten Lacherben-Gelds.
2) Von dem Abzugs-Pfundzoll.
3) Von den Manumiſſions- und Expeditionstax.
4) Von dem in Unſerm Baden-Badiſchen Landes-Antheil ſogenannten Landſchafts-Geld.
5) Von dem Leibſchilling.
6) Von dem Todfall und Hauptrecht oder Beſthaupt. Soweit dieſe letztere Schuldigkeit auf Perſonen und nicht auf gewiſſen Gütern haftet, alſo mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er ſonſt genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahm derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdann erſt bewilligen werden, wann dieſe Städte ſich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, ſo in erſagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rückſicht auf auswärtige Verhältniſſe ſehen Wir Uns weiter genöthigt, von dieſer Befreyung auszunehmen:

1) Die Gemeinſchaft Gernſpach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit ſtehen, alſo auch die Frauenalbiſche Ortſchaften, das Cloſter Lichtenthal und die Gemeinſchaft mit Fürſtenberg im Prechthal, und zwar ſolang, bis in Anſehung der Gemeinſchaft Gernſpach das Hochſtift Speyer, ſo wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinſchaft ſind, oder die niedere Gerichtsbarkeit beſitzen, mit Uns gleiche Geſinnungen äuſſern, und müſſen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn ſie bisher Leibeigen geweſen ſind, es einsweilen fernerhin noch verbleiben, auch ſie ſowohl, als diejenige, ſo dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebſt dem Abzug entrichten.

2) Können die Unterthanen in Unſerm Antheil der Grafſchaft Sponheim, nebſt Unſerer Herrſchaft Gräfenſtein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenſchaft befreyt werden, jedoch verwilligen Wir gnädigſt, daß ſie bey dem Wegzug aus einem Unſerer daſigen Aemter in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unſern ſämtlichen Landen, ſo lang Unſer Antheil an der Grafſchaft Sponheim bey Unſerm Fürſtl. Haus verbleibet, keinen Abzug, kein Landſchaftsgeld, keinen Manumiſſions- und Expeditionstax; auch kein Hauptrecht, Beſthaupt und Todfall, wo ſolcher bisher üblich geweſen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls, von nun an, entrichten ſollen.

3) Müſſen auch unſere Leibeigene in dem Flecken Rhod zur Zeit noch in der Leibeigenſchaft auf die bisherige Art verbleiben, wenn ſie aber von da in ein andres Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, ſoll ihnen ebenfalls die Abzugs- Pfundzoll und Manumiſſions- auch perſonelle Todfalls-Abgabe erlaſſen ſeyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin Todfällig verbleiben.

4) Wird zwar unſern Leibeigenen Unterthanen in dem Abts- Staab Schwarzach die Leibsfreyheit dermalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir ſind aber geneigt, ihnen dieſe Gnade zuzuwenden, wenn das Kloſter Schwarzach das Gleiche gegen ſeine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indeſſen, daß gleichwohl bis dahin dieſen Unſern Leibeigenen, bey vorkommenden Specialfällen, der Manumiſſions- Tax, Abzug und das Landſchaftsgeld, auf jedesmaliges Anſuchen ſpeciatim nachgelaſſen werde.

5) Bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenſchaft und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein andres verordnen.

Wie Wir nun bey der Aufhebung dieſer Laſten die einzige Abſicht hegen, das Glück Unſerer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns iſt, Unſere Regentenpflichten zu erfüllen, Unſern Unterthanen Unſere Landesväterliche Geſinnungen immer mehr zu erproben und ſomit Liebe, Huld und Gnade zu erweiſen; Als ſind Wir auch voraus verſichert, daß dieſelbe ſich hierdurch

durch zur fernern ſchuldigen Treu, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus aufmuntern laſſen, und zu dem Wohlſtand des Lands alles, was an Ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr, das Oberamt, habt alles dieſes gehörig zu eröfnen, wie ſolches geſchehen, an Uns zu berichten, und euch ſelbſt hienach zu achten.

Euch, den Verrechnern, aber befehlen Wir gnädigſt, von heutigem Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzuſetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Rechnungen zu machen, da hingegen die in den unterſtellten Fällen Uns vorbehaltene Manumiſſions- und Abzugs-Abgaben fernerhin zu erheben und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmaſſen Wir Uns verſehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. quo ſupra.

B.

Weiteres Hochfürſtliches General-Reſcript.

An die ſämmtliche Badiſche Vorder- und Hinterſponheimiſche Ober- und Aemter, auch Amtskellereyen Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrſtein und Naumburg, Winterburg und Winningen; ingleichem an die Aemter Gräfenſtein und Rhode de dato Carlsruhe den 23ſten July 1783. GCN. 311.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unſern Gruß ꝛc. Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unſern Landen und Unterthanen, in ſo weit ſie unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit ſtehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenſchaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leibsſchillings, Todfalls und dem Nachlaß anderer Abgaben, zu beweiſen ſuchen, ſind Wir jederzeit auch Unſern getreuen Unterthanen { in Unſerer Grafſchaft Sponheim, — — Herrſchaft Gräfenſtein, zu Rhodt, } zugethan, und Wir hätten gerne auch ihre Umſtände auf gleiche Art erleichtern und ihnen eben dieſe Gnade in Ertheilung der Leibesfreyheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen; allein Wir ſehen Uns hierinn durch das Verhältnis, unter welchem Wir Unſere Sponheimiſche Lande regieren, und in welchem der Flecken Rhodt in Anſehung der Leibeigenſchaft ſteht, zur Zeit noch daran gehindert.

Um ihnen jedoch dieſe Unſere Geſinnungen in ſo weit zu bezeugen, als es die Lage der Umſtände für jezt geſtattet, wollen Wir dieſelbe hiermit bey ihrem Ueberzug aus einem Unſerer Sponheimiſchen Oberämter und Aemter in ein anderes Ort Unſerer dortigen Lande oder Unſerer geſammten Markgrafſchaft Baden, ſo weit dieſelbe unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit ſtehet, in ſolche Orte Unſerer geſammten Markgrafſchaft Baden, welche Unſerer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit mit Leibesfreyheit, oder mit alleiniger Leibeigenſchaft gegen Uns unterworfen, wie auch in Unſerem Antheil der Grafſchaft Sponheim, von der bisherigen Abgabe

gabe des Manumiſſions- und Expeditionstaxes, Abzugs und {Landſchafts-Geld. / Abzugs-Pfundzoll.} auch des Todfalls und Hauptrechts, oder Beſthaupts, wo ſolches bisher erhoben worden iſt, und nicht auf Gütern, ſondern auf Perſonen haftet, mit Vorbehalt deſſen, den fremde dortige Leibeigene Uns ſchuldig ſind, in ſo lange gnädigſt befreyen, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimiſchen Lande, wie dermalen bey Unſerem Fürſtl. Hauſe bleiben werden.

In Anſehung derjenigen Unſerer Aemter und Ortſchaften, wohin dieſe Ueberzugsfreyheit erwähnter maſen nicht ſtatt findet, wird das in Unſere Markgrafſchaft Baden unterm heutigen Tag erlaſſene und abſchriftlich hier beygehende Reſcript näheres Ziel und Maas geben.

Wir hoffen, daß dieſe gnädigſte Befreyung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlſtands Unſerer {Sponheimiſchen / Gräfenſteiniſchen / Rhoder} Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus fernerhin fortzufahren; befehlen demnach euch, dem Oberamt, dieſe Unſere gnädigſte Entſchlieſſung gehörig zu eröfnen, wie es geſchehen; zu berichten und in vorkommenden Fällen zu beobachten. Du (der Amtskellerey Verrechner) aber haſt hievon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bey dem Wegzug ſolcher Perſonen, welche die Befreyungen in obiger Maſe zu genießen haben, die ſämtliche Manumiſſions und Abzugs-Gebühren, wie bishero zwar zu berechnen und in Rechnungs-Einnahm zu bringen, zugleich aber ſolche jedesmal, unter Bezug auf Unſere gegenwärtige Verordnung in Abgang zu ſchreiben.

Wir verſehen Uns deſſen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohlgewogen verbleiben. Gegeben quo ſupra.

C.

General-Decret an ſämtliche Baden-Durlachiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, de dato Carlsruhe den 25ſten July 1783. ſub. CR. 6225.

Sereniſſimus haben auf den diſſeitig unterthäniſtgen Vortrag aus landesväterlicher höchſter Huld und Milde gegen Dero getreue Unterthanen den gnädigſten Entſchluß gefaßt, den bis daher üblich geweſenen, in einer gewiſſen Abgabe von jedem 100. des Vermögens beſtandenen Tax für die Ertheilung der Conceſſion oder Confirmation einer vorgehenden Vermögens-Uebergabe oder Verpfründung in der Maſe aufzuheben, daß künftighin und von heute an dafür ohne Ruckſicht auf die Gröſſe des übergebenden oder verpfründenden Vermögens nicht mehr als fünfzehn Kreuzer pro expeditione und ſechs Kreuzer pro charta ſignata überhaupt angeſetzt und erhoben werden ſollen. Das Oberamt hat alſo dieſe Hochfürſtlich gnädigſte Reſolution allen ſeinen Untergebenen zu verkünden, die Verrechnungen aber haben ſich gebührend darnach zu achten. Decretum quo ſupra.

Auf

Auf vorſtehende Landesväterlichen Verordnungen erfolgte eine Dankſagung, und auf dieſe eine Hochfürſtliche Antwort, die ſo viele Beweiſe wahrer Vaterlandsliebe und ächter Regierungskunſt enthält, und den redlichen Landesherrn in ſeinem weſentlichen Verhältnis gegen das Volk ſo herrlich und ehrwürdig darſtellet, daß man dieſe Antwort gewiß auch hier gern leſen wird. Die Urſchrift iſt zu Carlsruhe auf $1\frac{1}{2}$ Bogen in Quart gedruckt. Aufſätze dieſer Art ſind noch ſo ſelten, daß unſere Leſer nicht beſorgen dürfen, ſie möchten hier den Raum verengern.

Meine Antwort auf die Dankſagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget ſey, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand in Eins zuſammen fließen, iſt bey Mir, ſeit dem Ich meiner Beſtimmung nachzudenken gewohnt bin, ein feſter Satz geweſen. Ich kann alſo, wenn Ich etwas zu dem Beſten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen. Was mich ſelbſt vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünſche, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchſten zu danken, der Mich die Erfüllung meiner Wünſche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz ſeine Richtigkeit hat, daß das Wohl des Fürſten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget iſt, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand nur Eines ausmacht, ſo iſt er es aus der Urſache, weil ihr Intereſſe auf das genaueſte verbunden iſt, oder mit andern Worten, weil der Fürſt mit dem Land in genauem wechſelſeitigem Verhältniſſe ſtehet. Nun ſtehet aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit ſeiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Diſtrict, der ſie umgiebt, Ober- oder Amt, jedes von dieſen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landesfürſten, und dieſer wieder ſamt ſeiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger ſind alſo in genauer Verbindung, und haben nur Ein Hauptintereſſe in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landesfürſt, der ſeine Pflichten, ſein wahres Intereſſe kennet, und es alſo mit ſeinem Volk wohl meynt, wünſchen wird, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren; ſo gereicht es zur wahren Glückſeligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu der Erfüllung dieſes Wunſches das ſeinige beyzutragen, und ſo viel in ſeinen Kräften iſt, und ſo weit ſeine Verhältniſſe reichen, mitzuwirken. Hier iſt alſo nur Eine groſſe Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden ſind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil.

Will jemand Antheil an der Freyheit haben; ſo muß er jeden andern in dem Genuſſe der ſeinigen ungeſtört laſſen, weil die Freyheit in dem geſellſchaftlichen Leben nichts anders iſt, als der freye Genuß unſers Eigenthums unter dem Schutz der Geſetze. Es iſt alſo keine Freyheit ohne Geſetze, welche den Boshaften einſchränken, wenn er ſchaden und alſo der Freyheit ſeiner Mitbürger zu nahe tretten will. Die Freyheit kann alſo nur für die guten Menſchen ſeyn; die boshaften können ſie nicht genießen, weil Böſes thun nicht frey heiſſen kann. Wenn aber auch die Geſetze den Boshaften nicht erreichen könn-

ten; ſo würde er doch, wenn er ſeine Vernunft gebrauchen wollte, einſehen, daß er ſich ſelbſt ſchadet, wenn er Zerrüttung in ſeinen Verhältniſſen anſtiftet. Ein jedes Laſter, ein jedes Verbrechen iſt Irrthum, iſt Thorheit; eine jede Tugend iſt Weisheit. Wer Geſetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt und zur Richtſchnur nimmt, der iſt weiſe, der iſt frey! denn er wünſcht nur, was ihm Niemand verbiethen, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann; nichts ſchränket ihn ein, er feſſelt ſeinen Nächſten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt ſeinen Werth, ſeine Würde, als Menſch, als Chriſt, als Patriot.

Der Geiſt der Freyheit, alſo verſtanden, muß gewiß viel zum Reichthum eines Volkes beytragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden verſichert, und der Weg, ſeine Umſtände zu verbeſſern, geöfnet wird. Die erſte Quelle des Reichthums beſtehet in der Gewinnung der erſten rohen Naturprodukte durch den Acker- Wein- Wieſen- Berg-Bau, Viehzucht, Holzcultur u. ſ. w. Ohne dieſe Produkte fehlt es an den erſten Bedürfniſſen des Lebens: die Handwerker haben keine erſte rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Objekt des Handels. Alle Stände ſind alſo dabey intereſſirt, daß der Naturprodukte viel erworben werden. Denn alsdann iſt der Zuſtand des Landmanns blühend, der Handwerker, der Künſtler, der Fabricant findet Verdienſt, der Kaufmann findet Beſchäftigung, indem er den rohen und verarbeitenden Produkten durch den Handel einen guten Werth verſchafft; der Staat iſt reich und blühet, — und ſieh da abermal alle Intereſſen vereiniget in Einem, vom Landesfürſten bis zum Hirten: Alle gewinnen durch die Vermehrung der Produktion. Niemand muß alſo den andern darinn ſtöhren, jeder vielmehr den andern unterſtützen. Der reiche Landmann drücke ſeinen armen Mitbürger nicht; er ſey nicht ſtolz gegen ihn; er behandle ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienſt, ſuche ihm ſeinen Nahrungsſtand zu verbeſſern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht, er ſchäme ſich der Armut nicht. Redliche Armut iſt ehrbarer, als mit Unrecht erworbner Reichthum. Der ehrbare Arme ſchäme ſich nicht, bey ſeinem wohlhabenden Mitbürger Verdienſt anzunehmen. Durch Treue und Fleiß wird er ſich Vermögen erwerben. Hier iſt Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck; Harmonie!

Einwohner der Städte! begehret nicht, dem Landmann die im Schweiß ſeines Angeſichts hervorgebrachte Produkte um geringe Preiſe abzudringen. Er kann ſeinen Acker nicht ohne Aufwand anbauen: ein Theil dieſes Aufwandes iſt Verdienſt für euch: aber der größte Theil eures Verdienſtes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezahlt; nemlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Culturaufwand abgezogen iſt. Dieſe Summe iſt der freycirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maaſe des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch ſeine Arbeit erwirbt. Je gröſſer dieſe Summe, je gröſſer der Wohlſtand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künſte, der Handel. Begehret alſo nicht, daß der freye Handel der Produktionen gehemmet werde: Denn ſo wie ſich verhält der Kaufpreis der Produktionen, ſo verhält ſich auch der reine Ertrag. Ueberfluß und Unwerth iſt nicht Reichthum; Mangel und Theurung iſt Elend; Ueberfluß und hoher Werth iſt Wohlſtand.

Einwohner der Städte! oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begehret nicht durch ausſchlieſſende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuſchränken: ihr ſchadet euch ſelber, ihr ſchadet dem Staat. Die Freyheit iſt den

Ge-

Gewerben und dem Handel unentbehrlich: wenn ihr ſie andern raubet, ſo beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterſtützung, ihres Fleiſſes. Weg mit allem Neid, mit der Selbſtheit, die Andern das verſagen will, was ſie für ſich ſelbſt für nützlich hält!

Menſchen aller Claſſen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freye teutſche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarſten, gelindeſten Himmelsſtriche Teutſchlands bewohnet, wo ihr ſchon vor ſiebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut Ich abſtamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereiniget eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter ſeinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzuſtehen, vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wohl. Laßt mich den Troſt mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß Ich ein an Wohlſtand, Sittlichkeit und Tugend wachſendes Volk zurückgelaſſen habe. Seyd fleißig, ſeyd tapfer, liebet euer Vaterland; ſeyd ſparſam ohne Geiz; giebt euch Gott Reichthum, ſo verſchwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den ſchon eingeſchlichenen Luxus nicht weiter einreiſſen; er ſchadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habſeligkeit wehe thut. Seyd lieber tugendhaft und arm, als laſterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret ſie, wahrhaft ſeyn und die Lügen haſſen; gehet ihnen mit guten Beyſpielen vor; es iſt hohe Pflicht; Gott foderts von euch; ihr ſeyd es euern Kindern, euch ſelbſt, eurem Vaterland ſchuldig: ſie ſind der Segen eures Hauſes, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn ſie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des erſten, größten Sittenlehrers, der jemals geweſen iſt und ſeyn wird, die laßt uns zur Regel unſerer Sittlichkeit, unſers Betragens, unſerer Nachahmung dienen: Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen; denn das iſt das Geſetz und die Propheten. Ein würdiger Gottesgelehrter unſerer „Zeiten ſagt von dieſer Regel folgendes: „Sie iſt eure ganze Weisheit, die beſte Staats„kunſt, Fürſten und Regenten! die beſte Erziehungskunſt, Aeltern! die weiſeſte Lehrme„thode, Lehrer! Nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen, Freunde an Freunde, Ehegenoſſen an Ehegenoſſen feſter knüpfen, als dieſe Regel.

Nun aber, meine Freunde! wollen wir dieſes, können wir dieſes durch unſere eigene Menſchenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müſſen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die ſo allgewaltig in die Herzen der Menſchen wirket, der die ganze Natur untergeordnet iſt, weil ſie von dem Urheber der Natur ausgehet. Diener des Wortes Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen ſeyd, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen Gottes darzuſtellen! Seyd ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, ſo gebraucht ſeine ganze Stärke, um gutes zu ſtiften. Seyd ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt; ſo werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden und ſie rühren. Sind die Herzen gerührt, ſo kann der Glaube an den erhabenſten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, ſeinen Lehren und Beyſpielen zu folgen, thätig werden. Alsdenn wird ſeine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unſer Beſtreben und unſere Arbeit wird mit Segen gekrönt ſeyn. Alsdenn werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie iſt, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unſers Gewiſſens, daß wir edle Handlungen aus edeln Beweggründen vollbringen. Der

Be-

Beyfall des Publicums iſt nur in ſo weit Ehre, als es mit dem Zeugniß unſers Gewiſſens übereinkommt. Da wir aber unſern Nebenmenſchen ſo beurtheilen müſſen, wie wir wünſchen, von ihm beurtheilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt ſind; ſo macht eine jede edle Handlung dem, der ſie begehet, in unſerm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar ſehen, daß ſein Herz davon nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. ſ. f. machen nur alsdann Ehre, wenn ſie die Folgen edler Handlungen ſind. Giebt uns unſer Gewiſſen das Zeugniß, daß wir edel denken und edel handeln; ſo fühlen wir unſere Menſchenwürde ſo erhaben, daß wir lieber das Leben, als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre uns zu einem freyen, opulenten, geſit eten, chriſtlichen Volk noch immer mehr heranwachſen machen! Das iſt mein Verlangen, dies ſind meine Wünſche! Carlsruhe den 19ten Sept. 1783.

Carl Friedrich, Markgraf zu Baden.

32.

Oſnabrückſche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler, den 15ten Dec. 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Biſchof zu Oſnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, demnach Wir in Erfahrung bringen, daß ſich eine Zeit her die Anzahl fremder Bettler und anderer ohne Beruf und Geſchäfte herumziehender Leute in Unſerm Hochſtifte gar ſehr vermehrt habe, und Unſern getreueſten Unterthanen nicht allein durch ihr zudringliches Betteln zur Laſt falle, ſondern auch auf andre Art gefährlich werde; daß Wir daher zu deren Ausweiſung und Abwendung zu verordnen bewogen worden und hiemit verordnen, daß alle fremde Bettler, Landſtreicher und alle dergleichen ausheimiſche, ohne ſcheinbare Urſache im Lande herumziehende Leute daſſelbe binnen vierzehn Tagen nach Verkündigung dieſes räumen, und wenn ſich dieſelben, oder andere nach Verlauf dieſer Zeit darin betreten laſſen, ohne dieſerhalb gute Urſachen zu ihrer Entſchuldigung zu haben, mit dreytägigem Gefängniß beſtraft, ſodann, nachdem ſie daraus unter der Verwarnung, ſich künftig bey Zuchthausſtrafe in Unſerm Hochſtifte nicht wieder finden zu laſſen, entlaſſen worden, dem Befinden nach mit würklicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden ſollen, ſo oft ſie, dieſer ihnen geſchehenen Warnung zuwider, ſich im Lande ohne gute Urſachen oder auf Betteln, beſonders auſſerhalb den großen Landſtraßen betreten laſſen.

Und damit der Zweck dieſer Unſrer Verordnung um ſo viel gewiſſer erreicht werde: ſo ſollen

Erſtlich nicht allein ſofort in allen Aemtern Viſitationen vorgenommen, und die bey dieſer Gelegenheit, oder ſonſt aufgetriebene fremde Bettler und Landſtreicher vor die nächſte Obrigkeit gebracht; ſondern auch dieſe darüber

1) wie ſie mit Vor- und Zunamen heiſſen, auch woher ſie gebürtig?
2) Uie alt ſie ſeyen und womit ſie ſich ernähren?
3) woher ſie zuletzt gekommen?
4) wohin ſie gedenken?
5) was ſie in Unſerm Hochſtifte zu verrichten haben? und
6) wie lange ſie bereits ſich in demſelben aufgehalten haben?

zum Protocoll vernommen, und

1) nach ihrer Größe oder Statur;
2) der Geſichtsbildung;
3) der Farbe ihrer Haare, und
4) der Kleidung

oder auch anderen etwan habenden Abzeichen genau beſchrieben; ſodann ihre Sachen und bey ſich führende Päſſe unterſucht, und, inſofern ſie einigem Verdachte unterworfen ſind, oder auf die Beſchreibung der Perſonen einigen Einfluß haben, zu jenem Protocoll verzeichnet werden.

Dieſe Unterſuchungen und Vernehmungen mögen aber

Zweytens binnen den erſten vierzehn Tagen nach Verkündigung dieſes nicht allein von Unſern Beamten, ſondern auch von den Vöigten und Magiſtraten in den Städten und Fleckensvorſtehern vorgenommen werden: gleichwie dann auch

Drittens alle diejenigen, welche ſolchergeſtalt binnen den erſten vierzehn Tagen aufgetrieben und angehalten werden, nach geſchehener Vernehmung, wenn ſonſt keine andere Urſache zu ihrer fernern Verwahrung vorhanden iſt, ſofort ohne Anzeige beym Amte, wiederum entlaſſen werden mögen; jedoch iſt ihnen ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich, ſo lieb es ihnen ſeyn wird, die vorgedachte Gefängniß- und Zuchthausſtrafe zu vermeiden, alles Bettelns im Lande zu enthalten, und daſſelbe in einer ihnen nach Maßgabe ihrer vorhabenden Reiſe zu beſtimmenden Friſt und Reiſeroute zu räumen haben; Daneben iſt ihnen

Viertens ein Schein des Inhalts:

> Daß N. N. hieſelbſt vernommen und angewieſen ſey, in Zeit von . . . Tagen über . . . . aus dem Lande zu gehen.

mitzugeben, oder dieſes unter ihre bey ſich habende Päſſe zu bemerken und denſelben dabey zu bedeuten, daß ſie dieſe Beſcheinigung, wenn ſie nicht anderweitig angehalten ſeyn wollen, wohl zu verwahren und auf Erfordern vorzuzeigen haben würden.

Wenn nun dieſes, daß der zum Protocoll vernommene und beſchriebene Bettler und Landſtreicher vorbeſagtermaſſen gewarnet, und mit der Bedeutung, in welcher Zeit und auf welchem Wege er das Land zu räumen habe, entlaſſen worden, annoch dem Protocolle hinzugefügt, iſt dieſes

Fünftens von den Vöigten, Magiſtråten und Fleckensvorſtehern unverweilt an die Beamten, von dieſen aber an Unſern Canzleyregiſtrator und Secretär Wezin mit der Aufſchrift: Fremde Bettler und Vagabonden betreffend, einzuſchicken, welcher dann

Sechſtens aus den eingegangenen und von Zeit zu Zeit ferner eingehenden Protocollen das nöthige auszuziehen und dafür zu ſorgen hat, daß dieſe Auszüge durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Diejenigen fremden Bettler aber, welche ſich nach Verlauf der zu ihrer Ausweiſung beſtimmten vierzehn Tage in Unſerm Hochſtifte betreten laſſen, ſind

Siebentens nicht auf gleiche Art zu entlaſſen, ſondern ans Amt zu liefern, welches dann mit Vernehmung und Beſchreibung derſelben, ſo wie hier oben vorgeſchrieben iſt, zu verfahren, ſodann die Eingebrachten mit dreytägiger Gefängnißſtrafe zu belegen, und dieſelben mit der Verwarnung, daß ſie bey unausbleiblicher Zuchthausſtrafe dieſes Hochſtift auf der ihnen wie vorhin vorzuſchreibenden Straße und binnen der ihnen zu beſtimmenden Zeit räumen, mithin ſich darin nicht wieder betreten laſſen ſollen, zu entlaſſen; folgends das hierüber abgehaltene Beſchreibungsprotocoll auf gleiche Weiſe und zu vorerwehntem Ende einzuſenden hat.

Sobald nun hiernächſt ein ſolcher fremder Bettler oder Landſtreicher beym Amte eingebracht wird, welcher zufolge der durch den Druck bekannt gemachten Anzeigen und Beſchreibungen, oder anderer Anzeigen bereits einmal beſtraft und gewarnet worden, haben

Achtens Unſre Beamte mit Vermeidung aller unnöthigen Inquiſitionen, als worauf ſich dieſelben überhaupt, ohne daß von einem corpore delicti im Lande etwas bekannt ſey, nicht einzulaſſen haben, lediglich den Punct: ob der Eingebrachte bereits einmal beſtraft und gewarnt ſey? zu unterſuchen, folgends den Gefangenen über die Urſache ſeiner Rückkehr, oder ſeines wiederholten Aufenthalts im Lande zu vernehmen, und dann mit Beyſchließung des abgehaltenen Protocolls an Unſre Land- und Juſtizcanzley zu berichten, welche hierauf der Regel nach, wenn keine beſondere Milderungsurſachen eintreten, die Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied zu erkennen, und ſolche, wenn es das erſtemal iſt, daß einer ſich nach erhaltener Warnung betreten läßt, wenigſtens auf ſechs Wochen und ſo dem Befinden nach weiter zu erſtrecken hat.

Uebrigens werden Unſre Beamte, wie auch Vögte und Magiſtrate hierunter mit aller Diſcretion verfahren und einen geringen, ſonſt unverdächtigen Mann, oder einen reiſenden Handwerkspurſchen, der ohne zu betteln die offene Landſtraße ziehet, ſo wenig aufhalten, als beſchweren, und vorzuglich dahin trachten, die davon abgehenden Dorf- und Nebenwege gegen dergleichen herumziehendes Geſindel ſicher und rein zu erhalten. Nicht weniger werden dieſelben fleißig darauf achten, daß dergleichen Geſindel überhaupt und beſonders diejenigen, welche bereits als Vagabonden durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht ſind, von Unſern Unterthanen nicht aufgenommen und beherberget werden; und ſind die Einwohner in den Dörfern, welche denſelben, ohne es allenfalls der nächſten Obrigkeit anzuzeigen, ein Nachtlager geben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, andere aber, welche denſelben mehrere Nachtlager bey ſich verſtatten, mit aller Strenge zu beſtrafen.

Was endlich die einheimiſchen herumziehenden Bettler betrift; ſo iſt derenthalben in der unterm 18ten November 1774. erlaſſenen Verordnung das nöthige enthalten, worauf Wir alſo einen jeden hiemit verweiſen, und ſchließlich Unſern Beamten, Vögten und Magiſtraten hiemit gnädigſt befehlen, auf ſo ein als andre mit allem Nachdruck zu halten.

Damit auch dieſe Unſre Verordnung deſtomehr zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo iſt ſolche nicht allein von den Kanzeln zu verkünden, ſondern auch in den Wirthshäuſern beſonders an den Heerſtraßen öffentlich anzuſchlagen und deren Inhalt den bey der vorzunehmenden Viſitation, oder ſonſt zum erſtenmal angehaltenen fremden Bettlern deutlich zu erklären. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegels, ſo geſchehen Hannover den 15ten Dec. 1783.

(L.S.) Frederick.

C. v. d. Buſſche.

33. Köni-

33.

Königlich = Preußiſche Verordnung wegen des Röthen des Flachſes, vom 23ſten Jun. 1783.

Das Röthen des Flachſes in den Flüſſen, Bächen und Mühlengraben, auch ſelbſt in ſtehendem Waſſer, in ſo ferne letzteres fiſchreich iſt, oder zum Viehtränken gebraucht wird, iſt nicht nur bereits in der Magdeburgiſchen Policeyordnung, Cap. XI. §. 14. bey Verluſt des Flachſes und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, ſo darunter nachſehen würden, verfallen ſeyn ſollen, unterſagt, ſondern auch dieſes Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edicte vom 5ten Sept. 1681, 26ſten Jul. 1692, 1ſten Jul. 1704, 16ten April 1707. und 23ſten Febr. 1723. erneuert und geſchärfet, zugleich den beyden letztern Edicten der Abriß beygefügt worden, nach welchen an den Flüſſen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden ſollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß dieſe Allerhöchſte Verordnungen zeithero faſt nirgends beobachtet, vielmehr denſelben zuwider in allen Flüſſen, Bächen und Mühlengraben, zum Ruin der Fiſchereyen und Verſchlemmung der Gewäſſer durch die auf den Flachs zu deſſen Beſchwerung gebrachte Materialien, welche nachhero in dem Fluß zurückgeblieben, Flachsröthen gemacht worden, wovon die nachtheiligen Folgen ſowohl in Anſehung der Fiſcherey, als der davon erfolgten Verſchlemmung, beſonders bey der Ohre und Bude vor Augen liegen; Als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

> daß, wer von Zeit der erhaltenen Inſinuation dieſes Publicandi angerechnet, weiter in Flüſſen, Bächen, Mühlengraben, und ſelbſt in ſtehendem fiſchreichem oder zur Viehtränke benöthigtem Waſſer weiter Flachs röthen wird, demſelben nicht nur der Flachs confiſcirt, ſondern er noch überdem befundenen Umſtänden nach, mit einer Strafe deshalb angeſehen werden ſoll.

Den Gerichtsobrigkeiten wird hierdurch beſonders aufgegeben, auf die Befolgung dieſer Verordnung die genaueſte Attention zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch ſie nach Vorſchrift der vorhin angezogenen Edicte deshalb werden zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

Wie aber die Gruben an den Flüſſen zur Flachsröthe anzulegen, iſt aus dem beygefügten Abriß zu erſehen. Magdeburg den 23ſten Jun. 1783.

Königlich Preußiſche Kriegs= und Domainencammer des Herzogthums Magdeburg.

Abriß,

Man vergleiche hiemit Bergius Sammlung drittes Alphab. S. 246.

Abriß,

wie die Gruben zum Flachsröthen an einem Strom angelegt und gemacht werden müſſen.

A. iſt der Strom. B. iſt der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemacht wird, und wodurch das Waſſer in die Grube C. laufen, und wann ſie voll iſt, wieder zugemacht werden muß, damit das Waſſer in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strom zurück treten könne.

34.

Preußiſches Avertiſſement wegen der Holzdieberey, vom 19ten April 1782.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, höchſtmißfällig vernommen, daß die Holzdieberеyen in den Forſten hieſiger Provinz und der Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, bey Nachtzeit, aller Vigilance ohngeachtet, noch keineswegs nachlaſſen wollen, und dahero allerhöchſt zu verordnen geruhet haben, daß, wenn von den bey Nacht in der Forſt eingeſchlichenen Holzdieben, welche entweder bey der That betroffen, oder der Dieberey ex poſt überführet werden, ſelbige auſſerdem, daß ſie, wie bishero den dreyfachen Werth des geſtohlenen Holzes bezahlen müſſen, auch noch mit Tragung des ſpaniſchen Mantels zwey bis vier Stunden lang nach Befinden beſtraft werden ſollen;

Als wird ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat ſich männiglich darnach zu achten, und für Strafe und Koſten zu hüten. Signatum Magdeburg den 19ten April 1782.

(L. S.) Königl. Preußiſche Kriegs- und Domainencammer des Herzogthums Magdeburg.

XXXXX XXXXXXXXXX XXXXX (14 Bde) I 90